Hagen.

Vollständige
Anweisung
wie
durch anzustellende
Besichtigungen
ein verübter
Kindermord
auszumitteln sey,
nebst
Acht und Achtzig beygefügten eigenen
Obductions-Zeugnissen,
zum Nutzen
derer
neuangehenden Aerzte und Wundärzte,
herausgegeben
von

Christoph Gottlieb Büttner,
der Arzneygelahrtheit Doctor und ordentlichen Lehrer,
wie auch Samländischen Creisphysico, E. Königl. Collegii Sanitatis, und E. Römisch-Kayserl. Academie der Naturforscher Mitglied.

Königsberg und Leipzig,
bey Joh. Dan. Zeisens Wittwe und Joh. Heinr. Hartungs Erben. 1771.


WELLCOME
HISTORICAL
MEDICAL
LIBRARY

Dem

Königlichen Hochverordneten Hofgericht

des

Königreichs Preussen,

den

Hochwürdigen, Hoch- Hochwohl- und Wohlgebohrnen, auch Hochgelahrten Herren,

Seiner Excellenz

dem

Erlauchten und Hochwohlgebohrnen Herrn,

HERRN

Friedrich Alexander von Korff,

Seiner Königlichen Majestät in Preussen

Hochbetrauten würklich Geheimen Etats- und Kriegesministern,

Kanzler des Königreichs Preussen, des Königlichen Hofgerichts Präsidenten, auch Chef des Stipendiencollegii und des Collegii montis pietatis, der Königsbergschen Universität Curatori, und der Königlichen deutschen Gesellschaft Protectori, Erbherrn auf Bledau, Rippen, Wedderau, rc. rc.

imgleichen

dem

Hochwohlgebohrnen Herrn,

HERRN

Julius Aegidius von Regelein,

des Königlichen Hofgerichts hochverordneten Vice-Präsidenten,

und

den sämtlichen zum Hofgericht des Königreichs Preussen

verordneten

Herren Hofgerichtsräthen,

dem

Hochwürdigen und Hochwohlgebornen, auch Hochgelahrten Herrn,

H E R R N

Matthias Friedrich von Jagow,

Königl. Preußischen Geheimen- und Hofgerichtsrath, auch des St. Johanniterordens Ritter,

dem

Hochwohlgebohrnen und Hochgelahrten Herrn,

H E R R N

Christian Dietrich von Sahme,

Königl. Preuss. Hofgerichtsrath und Erbherrn der Droostenschen Güter,

dem

Hochwohlgebohrnen und Hochgelahrten Herrn,

H E R R N

Melchior Ernst von Knobloch,

Königl. Preuss. Hofgerichtsrath und Erbherrn der Bonslackschen Güter,

dem

Hochgebohrnen und Hochgelahrten Herrn,

H E R R N

Carl Friedrich Ludwig Albrecht Reichsgrafen von Finckenstein,

Königl. Preußischen Hofgerichtsrath, auch des Erbamts Gilgenburg Hauptmann, Erbherrn auf Gilgenburg, Jankendorf, 2c. 2c.

dem

Wohlgebohrnen und Hochgelahrten Herrn,

HERRN

Friedrich Wilhelm Kelch,

Königl. Preußischen Hofgerichtsrath und des Stipendiencollegii Assessori,

dem

Wohlgebohrnen und Hochgelahrten Herrn,

HERRN

Johann Jacob Kreuschner,

Königl. Preußischen Hofgerichtsrath,

und

dem

Wohlgebohrnen und Hochgelahrten Herrn,

HERRN

Carl Gottfried Prentzel,

Königl. Preußischen Hofgerichtsrath,

Meinen Gnädigen und Höchstzuehrenden Herren,

widmet diese Blätter, in Unterthänigkeit
und Ergebenheit, zum gnädigen und
immerwährenden Andenken,

der Verfasser.

Erlauchter, Hochwürdiger, Hoch-Hochwohl- und Wohlgebohrne,

Gnädige und Höchstgeneigteste Herren!

Ewr. Hochwohlgebohrnen Excellenze und E. Hochverordneten Königl. Hofgericht erkühne ich mich die gegenwärtige Abhandlung, zum öffentlichen Zeugniß meiner unterthänigen und ehrerbietigen Hochachtung, zuzueignen.

Unter den mannigfaltigen Gegenständen der Rechtspflege finden sich oft solche, bey welchen die Aussprüche des Richters auf die Kenntnisse und vorläufige Entdeckung des Arzneygelahrten sich gründen.

Es

Es sind der schriftlichen Aufsätze nicht wenige, welche in der Zeit meiner acht und dreyßigjährigen Amtsbemühungen bey solchen Vorfällen von mir ausgearbeitet worden, und zu den gerichtlichen Untersuchungen die Hand geboten haben.

Es haben mir aber unter den zur Beurtheilung ausgesetzten tödtlichen Mißhandlungen, besonders die in diesem Werk enthaltene, einer genaueren Aufmerksamkeit würdig geschienen, und mich veranlasset, das nöthige hierüber nach den medicinischen Grundsätzen ausführlich abzufassen und zum erweiterten Gebrauch ans Licht zu stellen.

Dafern ich mir nun schmeichlen darf, daß solche Bekanntmachung von nützlicher Anwendung in vorkommenden Fällen seyn könnte, indessen aber mich auch fest überrede, daß das einsichtsvolle Urtheil **Ewr. Hochwohlgeb. Excellenze** und **E. Hochverordneten Königl. Hofgerichts** hierüber von keinem geringen Gewicht ist; so bitte ich unterthänigst und gehorsamst,

Ewr.

Ewr. Hochwohlgeb. Excellenze und **E. Hochverordnetes Königl. Hofgericht** geruhen diese aus redlichem Diensteifer geflossene Bemühung zur gnädigsten und hochgeneigten Aufnahme Sich empfehlen zu lassen. Möchte doch die so weise als wachsame Handhabung der Gerechtigkeit, die wir an unserer hohen Landesobrigkeit verehren, überall den ersprießlichen Eindruck schaffen, daß die Beyspiele solcher Verbrechen, welche sich wider die natürliche Empfindungen der Menschheit empören, immer seltener würden! Möchte doch der Segen des Allerhöchsten an den dahin abzielenden Bemühungen **Ewr. Hochwohlgeb. Excellenze** und **E. Hochverordneten Königl. Hofgerichts** sich nie unbezeigt lassen! Wie wünschte ich, daß ein **Erlauchter Chef** und sämtliche **Hochansehnliche Glieder** durch den unaufhörlichen Zufluß neuer Lebenskräfte und aller Arten von Glückseligkeit Sich gestärkt sehen mögen, für die Aufrechthaltung der Gesetze, der innern Ruhe und Wohlfart des Vaterlandes mit unermüdeter Sorgfalt bis in die späteste Zeiten zu wachen! Hiemit empfehle ich mich der fortdaurenden

Gnade Ewr. Hochwohlgeb. Excellenze und der ferneren Wohlgewogenheit und Zuneigung E. Hochverordneten Königl. Hofgerichts, und habe die Ehre mit unterthäniger und ganzergebenster Hochachtung mich zu unterzeichnen, als

Ewr. Hochwohlgebohrnen Excellenze

und

E. Hochverordneten Königl. Hofgerichts

unterthänigst und gehorsamster Diener

C. G. Büttner, D.



Geneigter Leser!

Wenn ich Anno 1769. einen aufrichtigen Unterricht vor neuangehende Aerzte und Wundärzte, wie sie vor, in und nach den legalen Besichtigungen todter Körper sich zu verhalten und die Besichtigungsscheine, nach beygefügter Betrachtung von der Tödtlichkeit der Wunden, einzurichten haben, durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch versprochen habe, bey fortdaurender Gesundheit und nöthigen Gemüths- und Leibeskräften, einen dergleichen Unterricht bey vorfallenden Besichtigungen theils lebendig, theils todt geborner, theils auf mancherley Art und Weise, durch gewaltige Hand gottloser Mütter, ermordeter, theils aus andern natürlichen Ursachen gestorbener Kinder, denen neuangehenden

Aerz-

Aerzten und Wundärzten aufrichtig mitzutheilen, weil Gott mich gewürdiget und gnädigst erhalten, daß ich von 1733. bis hieher das Samländsche Physicat, als festgesetzter Physicus, habe verwalten, die erforderliche Reisen unternehmen und dieses Amt, noch bis auf den heutigen Tag, unter göttlichem Beystande, neben der zugleich habenden ordinairen Lehrerstelle bey der hiesigen Königl. Universität, ungehindert fortsetzen können; als verbindet mich nicht allein das schon gethane Versprechen, sondern auch die Menschenliebe gegen diejenige, welche zu eben dem Amte, in welchem ich noch stehe, berufen werden sollen, und besonders die Dankbarkeit gegen Gott, der mir bey diesem öffentlich geführten Amt so viel Gnade erzeiget und huldreichst beygestanden, daß die bey würklich geschehenen oder nur vermutheten Kindermord von mir ertheilte Besichtigungsscheine, von Ober- und Untergerichten, jederzeit gut aufgenommen und gebilliget worden, so daß ich, ohne allen Ruhm zu melden, desfalls nie einigen Verdruß, noch Erinnerungen und Vorwürfe einer begangenen Nachläßigkeit, vielweniger Verweise von denen hochverordneten Judiciis, wegen meiner gehaltenen Besichtigungen und derer darüber abgefaßten Zeugnisse, habe erfahren dörfen, auch eine gründliche Anleitung in solchen anzustellenden Untersuchungen, denen neuangehenden Aerzten und Wundärzten zu eröfnen, wodurch sie ihrem Amt ein Genügen thun, ihr Gewissen befreyen und dadurch ebenfalls sich Gunst und Beyfall erwerben, folglich ihren Zustand glücklich machen können.

Obgleich es nicht an Vorschriften und Anleitungen, die Infanticidia oder den Kindermord zu untersuchen, fehlet, indem von einigen theils schon längst verstorbenen, theils noch lebenden Gelehrten und in der gerichtlichen Arzeneygelahrtheit sehr geübten Männern,* gründliche Unterrichte ertheilet und in lateinischer Sprache

* D. Ioannis *Bohnii*, Prof. Lipsiensis Liber, de officio Medici chinici nimirum ac forensis, Lipsiae, 1704. in 4to.

Michael

Sprache bekannt gemacht worden, wie bey solchen Vorfällen Aerzte und Wundärzte sich zu verhalten, alles nöthige zu beobachten, und alsdenn, denen befundenen Umständen nach, die Besichtigungsscheine mit aller Vorsicht und Ueberlegung abzufassen haben: so hoffe doch dem Publico sowohl, als besonders denen es daran gelegen, einen Gefallen zu erzeigen, gegenwärtige Abhandlung nicht in lateinischer, sondern in deutscher Sprache ans Licht zu stellen, und die von mir auf allerley Art und Weise gehabte Vorfälle und abgefaßte Gutachten, so wie ich sie denen Judiciis zu geben verbunden gewesen, auch aufrichtigst vor Augen zu legen, sintemalen viele Aerzte und Wundärzte nicht Gelegenheit haben, der gerichtlichen Arzeneywissenschaft sich gänzlich zu widmen, dieselbe wegen fehlender Vorfälle auszuüben, und darinnen die nöthige Erfahrung zu erlangen ausser Stand gesetzet werden.

Michael *Alberti*, Reg. Maj. Borussiae Consiliar. aulic. et Prof. Ordin. Systema Iuris prudentiae medicae, Halae, 1725. in 4to.

Christ. Ehrenfr. *Eschenbach*, medicina legalis, Rostochii, 1746. in 8vo.

Io. Ern. *Hebenstreit*, in Vniuersit. Lipsiensi Prof. publ. Facult. med. Anthropologia forensis, Lipsiae, 1751. in 8vo.

Herm. Frider. *Teichmeyeri*, Prof. ordin. institutiones medicinae legalis vel forensis, Ienae, 1762. in 4to.

D. Christian Gottlieb *Ludvvig*, Prof. ord. med. in Acad. Lipsiensi institutiones medicinae forensis, Lipsiae, 1765. in 8vo.

Ioh. Frid. *Faselii*, Phil. et Med. Prof. ordin. Elementa medicinae forensis praelectionibus accommodata a Christ. Rickmann Med. Doct. edita, Ienae, 1767. in 4to.

Gottlieb Henrici *Kannegiesseri*, D. et Prof. Med. Primar. institutiones medicinae legalis, Halae Magdeb. 1768. in 8vo.

Opuscula Medica *Io. Georg. Roederer*, collecta aucta et recusa Goetingae Mens. April. 1763. inprimis obseruat. eius medicas de Suffocatis Satura, 1754. et 1755.

Clauderi, Praxis Medico-legalis, oder 25 auserlesene Casus Medico-forenses, 1736. in 4to.

Dieser letzte Satz könnte manchem anstößig seyn und zu schlüßen Gelegenheit geben, daß ein im öffentlichen Physicat stehender Arzt es wohl gerne sehen und viele Unglücksfälle theils von homicidiis, theils infanticidiis zu untersuchen wünschen möge, um darinnen eine gründliche Erfahrung und Ueberzeugung einiger annoch im Zweifel stehenden Sachen zu erlangen; so antworte hierauf, daß ein dergleichen denkender Arzt wider die Religion, göttliche und weltliche Gesetze, ja wider sein eigen Gewissen handeln würde, wenn er öftere Mordthaten sowohl an grossen erwachsenen Leuten, als auch zarten Kindern zu untersuchen wünschen sollte, um zu einer mehreren Gewißheit kommen und viele Zweifel aus dem Wege räumen zu können. O nein! ein die Gottesfurcht liebender und gewissenhafter Arzt wird ein solches nicht thun, weil zuerst Todschläge und Kinder-Mord dem Lande und dem Ort, wo solche widergesetzliche Laster und Bosheiten ausgeübet werden, keinen Segen, vielmehr Fluch bringen, wenn besonders die Uebelthäter flüchtig geworden und dieselbe nach den gött- und weltlichen Gesetzen nicht haben bestrafet werden können. Zweytens aber besonders der Kindermord, die allerwichtigste Uebelthat ist, die gewiß alle Aufmerksamkeit, Nachdenken und Ueberlegung im Untersuchen erfordert, welches für einen gewissenhaften Arzt, nicht eine Lust, sondern gewiß eine gresse Last und Beschwerde ist, sintemalen er durch sein Zeugniß die Unschuld vertheidigen, die ausgeübte Bosheit aber entdecken und dem Richter also gewissen Grund anzeigen soll, nach denen am Kinde befundenen Umständen, entweder die Schuldige, Kraft derer gött- und weltlichen Rechte, gehörig und nachdrücklich zu bestrafen, oder die unschuldig befundene loszulassen und auf freyen Fuß zu stellen. Drittens wird ein religieuser Arzt solche unglückliche Fälle von Kinder-Mord nicht wünschen, weil er bey derselben vorzunehmenden legalen Untersuchung die grösseste Mühe anwenden muß, die auf allerley Art vorgenommene und ausgeübte Gattungen von Kindermord aufs genaueste zu entdecken, zu erklähren und weder

der zu Lieb noch zu Leid, hierinnen zu verfahren, damit er nicht gewissenlos handeln und desfalls einen üblen Namen sich machen möge.

Obgleich nun dieses von einem rechtschaffenen und redlichen Arzt und festgesetzten Physico nicht vermuthet werden kan, daß er einen Gefallen an öffentlichem Kindermord haben oder denselben, um seine Wissenschaft dadurch fester zu machen und zu vermehren, wünschen sollte: so geschiehet es doch leider mehr wie zu viel, daß gottlose Mütter wider ihre durch Hurerey empfangene und bis zur Zeit der Geburt getragene Kinder wüthen, dieselbe vorsetzlich und boshaft umbringen, ihnen das Leben nehmen und dadurch sowohl dem geordneten Physico saure Arbeit und scharfes Nachdenken, in Entwickelung der befundenen Umstände des Körperchens, als auch dem Iudici und denen Iudiciis mühsame Untersuchungen verursachen, besonders wenn Inquisitin nicht gutwillig und frey gestehen will, wie sie mit dem neugebornen Kinde umgegangen, folglich grosse Weitläuftigkeiten machen, ja wohl gar alles zuerst gestandene, aus Liebe zu ihrem Leben und Furcht der Todesstrafe, gänzlich läugnen und widerrufen, daß die Iudicia genöthiget werden, den Criminalproceß wieder von neuem anzufangen, dergleichen Vorfall sub No 36. sub A. ein geneigter Leser finden wird, sintemalen Inquisitin als ein junges und verschmütztes Weibstück, von 17 oder 18 Jahren, im ersteren mit ihr gehaltenen Criminalproceß alles zugestanden hatte, nach erhaltenem Königl. confirmirten Urtheil aber, daß selbige mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werden sollte, gänzlich alles, was sie zuvor gestanden, revocirte, um ihr Leben zu retten, dahero ich solche über 53 Articul vernehmen und abermals mein zweytes Gutachten No. 36. sub B. geben müssen, welches sowohl, als das erstere von allen Membris E. Königl. Obercollegii Medici in Berlin völlig approbirt, nur von einem Membro desselben nicht angenommen sondern dawider Zweifel gemacht worden, die aber mit Stillschweigen zu übergehen die Bescheidenheit erfordert.

Weil ich nun in den acht und dreyßig verflossenen Jahren viele von ihren Müttern unglücklich gemachte und ihres Lebens beraubte Kinder, meiner Pflicht gemäß, zu obduciren gehabt, als theile die darüber ausgefertigte Besichtigungsscheine hiebey mit, ohne davon einigen Ruhm erhalten zu wollen, sondern nur zu zeigen, wie ich aus wahrer Aufrichtigkeit der neuangehenden Aerzte und Wundärzte künftiges Glück zu befördern bereit und willig sey, anbey mich allen denen, die diese Schrift durchzulesen würdigen werden, zum besten Andenken empfehle und mit wahrer Hochachtung unterzeichne

E. geneigten Lesers

Königsberg,
den 30. März, 1771.

treu ergebener Diener
C. G. Büttner,
Med. Doct. et Prof. Ordin. Phys. Samb.



§. I.





§. 1.

Es scheinet fast überflüßig zu seyn, von den Verletzungen, die jungen Kindern beygebracht werden, eine besondere Lehre in der gerichtlichen Arzneygelahrtheit, unter dem Titel: **vom Kindermord**, *de Infanticidio*, abzuhandlen, weil neugeborne und nachdem aufwachsende Kinder doch mit den grossen Menschen alles gemein haben, nur wegen ihres zarten, schwächlichen und annoch unvollkommenen Cörperchens von letztern unterschieden sind. Da aber die denen theils noch nicht gebornen, theils in der Geburt steckenden, theils schon gebornen Kindern zugefügte Verletzungen von besonderer Art sind; so können dieselbe wohl nicht mit den Verletzungen grosser Cörper vermischet werden, sondern erfordern billig eine ganz genauere Untersuchung derer Verletzungsursachen, die, leider! solchen zarten Kindern beygebracht worden. Zu dem Ende ist in der gerichtlichen Arzneywissenschaft von allen hierinnen hocherfahrnen und hochgelahrten Männern ein besonderes Capitel **vom Kindermord**, *de Infanticidio*, vorgetragen, sintemalen diese Lehre die allerwichtigste Betrachtung und Untersuchung zum Augenmerk hat, folg-

Warum vom Kindermord eine besondere Lehre in der gerichtlichen Arzneygelahrtheit sey?

folglich das allermühsamste Geschäfte für einen geordneten Creiß-Physicum und Wundarzt kan genennet werden, weil beyde alle Aufmerksamkeit, alles Nachdenken und Ueberlegen anwenden müssen, daferne sie nicht ihr Gewissen verletzen, einen üblen Namen sich machen und einer unangenehmen Verantwortung aussetzen wollen.

§. 2.

Kinder-Mord auf eine grobe Art verübet.

Der **Kindermord** wird demnach von gottlosen Müttern theils auf eine **grobe**, theils auf eine **feine Art** verrichtet und ausgeübet. Die grobe und gleich in die Augen fallende Art des Kindermords, bestehet darinnen:

1) Wenn lebendig gebornen Kindern der Hals mit denen daran liegenden Theilen, als der Luftröhr, dem Magen-Schlund und denen zur Seiten laufenden Puls- und innern Drosselblutadern, nebst den Musculn zerschnitten worden, daß davon eine starke Verblutung und gänzliche Aufhebung des Luftholens erfolgen muß; wie die ohnlängst von mir gehaltene Besichtigung sub No. 87. deutlich zeiget.

2) Wenn die Hirnschädelknochen zum Theil stark eingedruckt, zum Theil in etliche Stücke zerbrochen sind, wodurch das ganze Gehirn mit denen Puls- und Blutadern beschädiget, eine starke Blutaustretung, gänzliche Unterbrechung des umlaufenden Bluts, eine schleunige Erschlaffung derer aus dem verlängerten Mark gehenden Nerven und hieraus ein plötzlicher Tod verursacht worden.

3) Wenn neugebornen Kindern der Hals entweder mit einem Bande zugeschnüret, oder auch die Luftröhr mit den Fingern bedruckt und zusammen gepresset, hieraus aber eine Erstickung schleunig befördert worden.

4) Wenn mit einem scharfen Instrument, als einem Messer, dem Kinde hie und da Schnitte oder Stiche in den Kopf, den Hals, in die Brust und den Unterleib beygebracht worden, davon eine Verblutung entstehen muß.

5) Wenn demselben harte Contusiones, oder blutrünstige Stellen,

len, und Extravasationes, oder Blutaustretungen unter der Haut, durch Schlagen, Stossen, Treten und Quetschen zugefüget, davon zwar nicht die Knochen zerbrochen, jedoch in den weichen Theilen eine Quetschung der Musculn, Blut-Gefässe und Nerven, hieraus also eine plötzliche Stockung des Bluts und schleunige Aufhebung des Umlaufs entstehen müssen.

6) Wenn die Nabelschnur lebendig zur Welt gekommenen Kindern dicht am Leibe abgeschnitten oder abgerissen worden, daß davon eine gänzliche Verblutung des Kindes erfolget.

7) Wenn jung gebornen Kindern Arme und Beine zerbrochen und aus ihren Gelenken oder Articulationen gebracht; ja

8) Der Kopf aus dem ersten Halswirbelbein gedrehet, und dadurch eine heftige Pressung der Musculn und Gefässe, besonders aber des Rückenmarkes tödtliche Quetschung hervorgebracht wird.

9) Wenn verstockte und boßhafte Mütter lebendig geborne Kinder gleich ins Wasser werfen, lebendig begraben oder auch wohl gar verbrennen.

10) Wenn durch Zusammendrückung der Brust das Kind ersticket wird.

Alle diese erwehnte grausame Arten des Todes, fallen zwar denen zur Besichtigung geordneten Physicis und Chirurgis sogleich in die Augen; allein, sie verdienen dennoch eine genaue Untersuchung, Beschreibung aller verletzten Theile und eine gründliche Beurtheilung derer in viso reperto bemerkten Umstände, damit der Richter einen wahren Grund und die dem Kinde angebrachte Gewalt erkennen und seine Criminaluntersuchung darnach einrichten könne.

§. 3.

Kinder-Mord auf eine feine Art verrichtet.

Zur zweyten Art, junge Kinder muthwilliger Weise um das Leben zu bringen, welche nicht sogleich ins Gesicht fällt, rechnet man

1) Wenn selbige durch den Stich einer Nadel entweder in der so-

sogenannten Fontanell oder Blättchen, oder hinten im Genick, oder auch in den Schläfen ertödtet werden, davon keine grosse offenbare äussere Verletzungszeichen zurück bleiben, jedennoch ein solches Kind, wegen der erfolgenden epileptischen und convulsivischen Zufälle, schlechterdings sterben muß.

2) Wenn tückische Mütter nicht durch Zuschnürung und Zusammenpressung des Halses und der Luftröhr, sondern nur durch Auflegung eines Tuches oder Erde auf Nase und Mund, oder Umwendung des Gesichts auf Küssen und andere weiche Sachen, oder durch Einwickelung in dicke Tücher; Röcke, Kleider und Einschlüssung in enge Kästchen, in welchen sie weder Luft einziehen, noch ihre Nahrung durch Reichung der Brüste erhalten können, ihnen die Luft berauben, daß davon sowohl die Respiration aufhöret, als besonders Convulsiones erreget und derselben schleuniges Ende befördert wird.

3) Wenn, ausser dieser letzteren Verletzung, den lebendig gebornen Kindern der obere Theil der Luftröhre im Munde mit Erde, Mist, Moß und andern Sachen, ohne die am Munde befindliche weiche Theile zu pressen, zu drücken und zu quetschen, verstopfet, die Lippen gelinde an einander gebracht, abgewaschen und gereiniget werden, daß äusserlich nicht so leicht blaue Contusionsstellen zum Vorschein kommen, jedennoch dadurch eine würkliche Erstickung denen armen Kindern zugefüget worden.

4) Wenn lebendig geborne Kinder sogleich nach der Geburt der kalten Luft ausgesetzet und nicht gehörig gereiniget, gewindelt und gewärmet werden, daß sie plötzlich erfrieren müssen, folglich man keine von Blut entleerte, vielmehr damit ganz angefüllte Gefässe und gänzliche Stockung des Bluts in der Haut und innern Theilen, ohne einige angebrachte harte Hautverletzungen, findet, also letztere nicht behauptet werden können, indessen die Kinder zwar auf eine feine, doch muthwillige Weise, ums Leben gebracht worden.

§. 4.

§. 4.

Ausser diesen erwehnten Arten des Todes bey jung gebornen Kindern, findet man nicht eine, sondern zwey bis drey zuweilen verbundene Ursachen, die das zarte Kind schleunig getödtet haben, dergleichen ich unterschiedene bey den gehaltenen Besichtigungen so vieler Kinder bemerket; als: Contusiones am Kopf, mit einer Verblutung; harte Contusion über den Stirn und Wirbelbeinen, mit einer Zusammendrückung des Hinter-Hauptbeines und dabey erlittenen Kälte; Bruch des rechten Wirbelbeines mit grosser Blutaustretung, auch Erstickung verbunden; Compreßion des Kopfs, mit gänzlicher Verblutung; Erstickung und Verblutung; Verblutung mit Zudrückung der Luftröhr; Erstickung von eingestopftem Mist im Halse und einem Bruch der untern Kinnlade; Verblutung aus der unverbundenen Nabelschnur und durchgeschnittenen Hals- Puls- und Blut-Adern; Erstickung mit Erkältung verbunden.

Verbundene Todes-Arten beym Kindermord.

Wer ersiehet nun nicht hieraus, wie schwer es denen Obducenten gemacht wird, diese auf grobe, feine und vermischte Art verübte Todesfälle junger lebendig geborner Kinder gründlich ausfindig zu machen und richtige Beweise, ex viso reperto, dem Richter vor Augen zu legen? daß, obgleich ganz heimliche und gering scheinende Umstände an todten Cörperchen sich gezeiget, dennoch dieselbe von den verboßten Müttern muthwillig getödtet worden.

§. 5.

Damit nun neuangehende Aerzte und Wundärzte ihre Untersuchungen bey vorgefallenem Kindermord desto sicherer und gründlicher vorzunehmen im Stande seyn mögen; so werde denenselben zum Besten, eine von den berühmtesten Medicis forensibus in lateinischer Sprache vorgeschriebene Eintheilung derer reifen und unreifen Kinder, nebst denen nöthigen Zeichen, hiemit bekannt machen, als welches bey Untersuchung theils todt, theils lebendig geborner, theils auf allerley Art zu tode gekommener Kinder zu wissen erfordert wird, weil solches in denen Be-

Was vor Betrachtung des Kinder-Mords in Acht zu nehmen.

Besichtigungsscheinen besonders angeführet werden muß, um einen gründlichen Bericht davon denen Judiciis geben zu können.

Von Eintheilung der Geburt.

§. 6.

Was unter dem Wort *Partus* verstanden werde?

Das Wort **Geburt**, oder *Partus*, wird in zwiefachem Verstande genommen. **Einmal** wird unter dem Wort *Partus* diejenige Handlung oder Verrichtung, durch welche das Kind, vermöge derer hiezu nöthigen Geburtswehen oder Schmerzen, zur Welt von der Mutter gebracht wird, verstanden; **zweytens** aber bedeutet es auch das neugeborne Kind selbst.

§. 7.

Eintheilung der Geburt.

Wird das **Wort** *Partus*, oder **Geburt**, im ersteren Verstande genommen; so ist aus der Hebammenkunst bekannt, daß die Geburt entweder **ordentlich** oder **ausserordentlich** geschiehet.

Was die ordentliche Geburt sey?

Die **ordentliche Geburt** wird genannt, wenn das Kind durch die ordentliche Geburtswege, nemlich aus der Gebährmutter durch den Muttermund, (den die Alten vordem den innern Muttermund genannt,) und die Mutterscheide zu gehöriger Zeit excludiret wird.

Was die ausserordentliche Geburt sey?

Die **ausserordentliche Geburt** aber nennet man, wenn das Kind in der höchsten Noth stecket und durch die ordentliche Geburtswege nicht ausgeführet werden, oder die Mutter währender Geburt schleunig stirbet und das Kind nicht zur Welt bringen kan, nach geöfnetem Unterleibe aus der Gebährmutter ausgeschnitten werden muß, und *Partus Caesareus*, der **Kayserschnitt** heisset.

§. 8.

Was die natürl. Geburt sey?

Die **ordentliche Geburt** wird wieder in die **natürliche** und **künstliche** getheilet. Die **natürliche Geburt** bestehet darinnen, wenn das Kind von selbsten, ohne viele Beyhülfe der Hebammen, oder der Accoucheurs, zur Welt kommet.

Was die künstliche Geburt sey?

Die **künstliche Geburt** hingegen erfordert nicht allein geschickte Hände einer Hebamme, oder des Accoucheurs, oder die nöthige Handgriffe, ein übel liegendes Kind zu wenden, sondern auch wohl

gar

gar Instrumenta, als Haacken, Zangen und Messer zu appliciren, vermöge welcher todte und in Mutterleibe würklich gestorbene Kinder zuweilen ganz, zuweilen nur Stückweise herausgezogen werden müssen.

§. 9.

Wenn das Wort *Partus*, **die Geburt**, im andern Sinn genommen, und darunter das Kind selbst verstanden wird; so hat man theils auf die **Zeit**, in welcher das Kind geboren, theils auf die **äussere Bildung**, theils auf desselben **Leben**, theils auf die **Anzahl**, ob eines oder mehrere verhanden und geboren werden, zu sehen.

Was bey den gebornen Kindern in Acht zu nehmen?

§. 10.

Was die Zeit anlangt, in welcher ein Kind geboren wird, so ist in Acht zu nehmen, daß solches sowohl ein **reifes** oder **vollkommenes**, *Partus maturus vel perfectus*, als auch ein **unreifes** oder **unvollkommenes** Kind, *Partus immaturus vel imperfectus*, seyn kan.

Eintheilung der Kinder.

§. 11.

Ein **reifes** oder **vollkommenes Kind** wird dasjenige genannt, welches in Mutterleibe seine ordentliche Zeit, nemlich 280 bis 282 Tage, oder nach anderer Gelehrten Meinung, 36, 38 bis 40 Wochen ausdauret und darinnen sein Wachsthum erhält, folglich nach allen seinen Theilen eine einem solchen Kinde von solchem Alter zukommende Festigkeit der fleischigen, nervigen und knochigen Theile besitzet; ich sage, eine einem neugebornen Kinde zukommende Festigkeit, welche freylich von der Beschaffenheit eines grossen Menschen sehr unterschieden, und gegen letzteren ein unvollkommenes Cörperchen, wegen fehlender Grösse, Stärke, Länge, Dicke, sowohl in Absicht der Knochen, als der fleischigen Theile genennet wird; jedennoch besitzet ein in der Gebährmutter völlig ausgearbeitetes und ausgewachsenes Kind, nach seiner Art und habenden Alter, theils feste harte, theils feste weiche Theile, die unter dem Namen einer **Vollkommenheit** oder **Reife** begriffen werden. Weil es nun seine ordentliche

Was ein reifes Kind sey?

Zeit

Zeit in Mutterleibe geblieben, die unser Heiland, als der Allervollkommenste unter den Menschen auszuhalten beliebet hat, so heisset es auch ein **zeitiges Kind**; und da es mit seinen äussern Gliedmassen, als den Armen und Beinen, nach seiner Art und habenden Kraft, Bewegungen zu machen vermögend ist, hat man ihm den Namen eines **gliedmäßigen Kindes** beygeleget.

§. 12.

Was ein unreifes Kind sey?

Wenn ein Kind aber vor dem neunten Monat geboren worden, wird ein solches ein **unreifes Kind**, oder *Partus immaturus*, genennet, weil es zum Theil nicht die ordentliche Zeit in Mutterleibe geblieben, desfals auch ein **unzeitiges Kind** heisset, theils auch würklich an allen Theilen des Leibes noch nicht die Festigkeit der Knochen und fleischigen Theile besitzet, auch nicht die Bewegungen mit den Armen und Beinen zu machen vermögend ist, als ein völlig reif gebornes Kind es thun kan, dahero es auch mit dem Namen eines **nichtgliedmäßigen Kindes** beleget wird.

§. 13.

Eintheilung eines unreifen Kindes.

Man hat zu den unreifen Kindern gerechnet

1) Einen **Mißfall**, oder *Abortum*, oder **unzeitiges Kind**.
2) Ein **frühzeitiges Kind**, *Partus praematurus*, oder *praecox*.

Was ein Abortus?

Einen *Abortum*, oder **unzeitiges Kind**, nennet man dasjenige, welches vor dem siebenden Monat entweder todt oder lebendig geboren wird. Die Erfahrung lehret uns, daß also im ersten, zweyten, dritten, vierten, fünften und sechsten Monat Kinder abgehen, die alle unter dem Namen eines *Abortus* begriffen sind.

Was ein frühzeitiges Kind sey?

Ein **frühzeitiges Kind**, *Partus praematurus vel praecox*, aber ist dasjenige, welches zwischen dem siebenden und vor Ende des neunten Monats geboren worden.

§. 14.

Was eine Mißgeburt?

Die **Bildung** oder Conformation eines Kindes anlangend, so kan dieselbe bey einem gebornen Kinde von der ordentlichen

lichen natürlichen öfters abgehen, und alsdenn heisset es eine **ungestalte Geburt**, *Partus monstrosus*, oder eine **Mißgeburt**, *Monstrum.*

§. 15.

Eine **Mißgeburt**, *Monstrum*, ist in eine **vollkommene**, und **unvollkommene Mißgeburt** getheilet. Die **vollkommene** heisset, wenn solche gänzlich von der menschlichen natürlichen Bildung abgehet, z. E. einen Hund, Schwein oder anderes Thier vorstellet. Eine **unvollkommene Mißgeburt** aber ist diejenige, in welcher die Bildung nur in einigen Theilen fehlerhaft bemerket wird. Eintheilung der Mißgeburt.

§. 16.

Eine **unvollkommene Mißgeburt** ist vom seligen Herrn *D. Faselio* entweder in eine **eigentliche Mißgeburt**, *Monstrum stricte dictum*, und in ein *Ostentum*, oder *Portentum*, oder *Prodigium* getheilet. Die **eigentliche Mißgeburt** nennet er diejenige, in welcher der Kopf von der ordentlichen Bildung abgehet; ein *Ostentum* aber beschreibet er, wo die Bildung anderer Theile fehlerhaft gefunden wird. Ein *Monstrum stricte dictum* theilet er in *Monstrum acephalum stricte dictum*, **eine Mißgeburt ohne Kopf**, und in ein *Monstrum acephalum improprie tale*, wenn dieselbe ein viehisches Gesicht besitzet. Eine mehrere Beschreibung von den Mißgeburten findet man in des *Herm. Frider. Teichmeyeri Medicina legali*, alwo er auch von den Ursachen einer entstehenden Mißgeburt erwehnet, *pag.* 89-98. Eintheilung einer unvollkommenen Mißgeburt.

§. 17.

Eine **Mißgeburt**, die unter dem Namen eines *Ostenti*, *Portenti* oder *Prodigii* begriffen wird, theilet erwehnter *Faselius* in *Portentum stricte dictum* und *Hermaphroditum*. Das **erstere** wird von ihm verstanden, wenn dasselbe eine fehlerhafte Bildung an den Füssen, Händen und dergleichen, auch zuweilen mehr Finger und Zeen hat. *Hermaphroditus*, ein **Zwitter**, ist dasjenige, in welchem die Geburtstheile eine fehlerhafte Bildung haben, und beyderley Geschlechts Geburtstheile besitzen, Eintheilung eines Ostenti oder Portenti. Was ein Zwitter sey?

welcher abermals von ihm in einen **vollkommenen** und **unvollkommenen Zwitter** abgetheilet wird. Den unvollkommenen Zwitter theilet er wiederum in *Androgynum* und *Androgynam*. Was ein *Hermaphroditus Masculus, siue Androgynus*, und *Hermaphroditus Foemina*, oder *Androgyna* sey, hat Herr *Prof. Teichmeyer* in seiner *Medicina legali*, *Cap.* 14. *pag.* 100-112. weitläuftig beschrieben, und darinnen die Ursache und woran man einen Zwitter erkennen kan, angezeiget; dahero, weil dieses mein Vornehmen nicht ist, allhie von den Zwittern weitläuftiger zu handlen, so weise den geneigten Leser zum erwehnten Autore; doch will aus demselben eine kurze Beschreibung mittheilen.

Eintheilung der Zwitter.

Was ein männlicher Zwitter sey?

Ein *Hermaphroditus Masculus*, oder *Androgynus*, **männlicher Zwitter**, ist derjenige, welcher die ordentliche männliche Geburtstheile besitzet, allein in der Gesäßnaht oder Perinaeo eine Spalte hat, die eine weibliche Vuluam vorstellet, doch nicht offen, und weder zum Eingang des männlichen Gliedes, noch Durchgang des Urins dienet.

Was ein weiblicher Zwitter sey?

Ein *Hermaphroditus Foemina*, oder *Androgyna*, **ein weiblicher Zwitter**, ist ein solcher, welcher zwar die weibliche Schaam oder Vuluam hat, allein zuweilen eine fleischige aber nicht durchbohrte Substance am Schaamknochen, die eine **männliche Ruhte**, oder *Penem* vorstellet, zuweilen aber die sogenannte **weibliche Ruhte**, *Clitor*, in Länge eines männlichen Gliedes, aus zwey holigten Cörpern bestehend, jedoch auch nicht offen, sondern verwachsen, nebst einer **Eichel**, *Glande penis*, **Krone**, *Corona*, und **Vorhaut**, *Praeputio*, begabet, und zu Ausübung der Wollust sehr empfindlich ist. Die sogenannte **Wasserlefzen**, *Nymphae*, pflegen bey einigen Weibsbildern sehr angeschwollen zu seyn, und weil sie an der Seite der weiblichen Ruhte liegen, stellen sie die Hoden oder Testes vor, daher diejenige, welche die Anatomie nicht gründlich erlernet haben, gar leicht können betrogen werden.

Von Eintheilung der Frucht.

§. 18.

Wenn man das **Leben** eines Kindes betrachtet, so wird dasselbe in ein **lebendiges** und in ein **todtes** getheilet. Ein **lebendiges Kind**, *Partus viuus*, ist wieder in *Partum vitalem et non vitalem* getheilet. Ein *Partus vitalis* heisset ein solches Kind, welches nicht allein lebendig zur Welt kommt, sondern auch sein Leben durch Saugen zuerst und hernach, bey mehrerem Wachsthum, durch Genuß nahrhafter Kost und Getränk fortzusetzen vermag (*). Ein *Partus non vitalis* aber bedeutet ein solches Kind, welches zwar lebendig geboren worden, aber wegen Schwachheit der Theile und Unvermögen, theils die Mutterbrust zu nehmen, theils andere dienliche Sachen zu geniessen, sein Leben und Wachsthum nicht behalten noch befördern kan.

Eintheilung der Kinder in lebendige und todte.

Was ein Partus vitalis sey?

Was ein Partus non vitalis sey?

§. 19.

Die Anzahl der gebornen Kinder anlangend, ist aus der Erfahrung bekannt, daß zwar gemeiniglich und am meisten nur **eines**, allein auch öfters **Zwillinge**, *Gemelli*, selten **drey**, *trimelli*, und am seltensten **vier**, *quadrimelli*, zur Welt gebracht werden; von letzteren habe allhie Anno 1733. dergleichen Beyspiel erlebet, da ein armes Arbeitsweib vier lebendige Kinder gebahr, von welchen das letzte die Nothtaufe bekam, die drey andere aber in der damaligen Königlichen Hospitalkirche getaufet wurden, doch bald nach der Taufe zwey nach starben und das erstgeborne leben blieb.

Die Anzahl der Kinder.

§. 20.

Es giebt auch noch eine sogenannte **späte Frucht** oder **Geburt**, *Partus serotinus*, die nach neun oder zehn Monaten geboren wird, zu welchen *Prof. Teichmeyer* ein eilf und zwölf monat-

Was eine späte Frucht und was davon zu halten sey?

(*) In Iure Criminali wird ein *Partus vitalis* derjenige genannt, qui vitam habet; und in der Materie: *de Abortus procuratione*, nehmen einige an, foetum statim a tempore conceptionis vitalem esse; davon im folgenden gehandelt werden wird.

monatliches Kind rechnet. Es wird aber noch sehr gezweifelt, weil das Punctum der Empfängniß nicht genau bestimmet werden, und die Wegbleibung der monatlichen Reinigung sowohl, als die erste Bewegung der Frucht auch betrüglich seyn kan; dahero der berühmte Hallische *Prof. Alberti* in seiner *Iurisprudentia Medica*, *Cap. VII. de Partu legitimo* **und** *illegitimo*, *p.* 158-159. *§.* 19. *et* 20. anrahtet, wenn eine Frau über neun Monate schwanger bleibet, und desfals die Aerzte ihr Gutachten ertheilen sollen, daß selbige sehr wohl alle Umstände untersuchen möchten, daraus sie nachgehends ein gründliches Gutachten machen könnten, daß wegen derer *§.* 20. vorgeschriebenen und befundenen Umständen, eine **späte Geburt**, *Partus serotinus*, oder **verweilte Geburt**, *Partus retardatus*, hat geschehen können.

§. 21.

Was ein Partus legitimus und illegitimus sey?

Bey den Rechtsgelahrten ist noch eine Eintheilung in *Partum legitimum* et *illegitimum*, imgleichen in *animatum* et *non animatum*. *Partus legitimus* in Sensu iuridico wird ein solches Kind verstanden, welches aus einem ehelichen Bette erzeuget und dahero ein eheliches Kind heisset; in Sensu medico aber eben das, was ein **reifes Kind**, *Partus maturus*, genennet wird. *Partus illegitimus* in Sensu iuridico wird ein Kind genannt, das aus einem unehelichen Bette erzeuget worden, und dahero den Namen eines **unechten** Kindes erhalten; im medicinischen Verstande aber hält man einen Partum illegitimum vor ein **unreifes Kind**, so *Partus immaturus* benamet wird.

§. 22.

Was beym Partu legitimo in Acht zu nehmen?

In Sensu iuridico wird ein Partus legitimus auf zweyerley Art betrachtet:

1) Was die Geburt, oder Nativität, oder Herkommen?
2) Was die Bildung des Kindes anlanget?

In Absicht des Herkommens, heisset ein *Partus legitimus*, welches aus einer rechten oder erlaubten Ehe entsprossen, und desfals ein **ehelich** oder **echtes** Kind heisset; was die Bildung

eines solchen Kindes betrift, wird es ein **zeitiges, gliedmäßiges, auch lebendiges Kind** genannt; den *Partum illegitimum* erkennet man aus dem Gegentheil, wenn es sowohl aus einem unerlaubten Beyschlaf erzeuget, als auch nicht völlige Reife besitzet. Soll ein Arzt also hievon sein Gutachten auf Verlangen der Rechtsgelahrten geben, hat er auf beyde erwehnte Stücke zu sehen, und zwar wegen seines Herkommens muß er **die Zeit**, in welcher das Kind geboren, und die Zeit der gehaltenen Hochzeit untersuchen, damit er vom Termino conceptionis bis ad Terminum der Geburt urtheilen könne, wie viele Monate solches in Mutterleibe getragen worden; was **die Bildung** desselben Kindes betrift, muß er nach der Länge, Grösse und andern Umständeu urtheilen, ob das Kind grösser und älter sey, als es von der gehaltenen Hochzeit und geschehenen Empfängniß hat seyn können. Anbey muß ein Arzt auch untersuchen, ob das Kind ein Partus vitalis gewesen, alsdenn es mit Recht ein Partus legitimus heisset; ist es non vitalis gewesen, so wird es zum Partu illegitimo gerechnet.

Was ein Arzt dabey in Acht zu nehmen hat?

§. 23.

Die Eintheilung in *Partum animatum* et *non animatum*, hat der gelehrte *Prof. Teichmeyer* in seiner *Medicina legali*, *p.* 50. *et* 51. *seqq. Cap. VIII.* nicht angenommen, vielmehr den Ungrund davon bewiesen, weil diese Eintheilung aus Unerfahrenheit der damaligen Aerzte und von der Ungewißheit der Sätze wegen der Erzeugung des Menschen und der Verbindung der Seele mit dem Cörper entstanden, welche Eintheilung nachmals unter die Rechtsgelahrte ausgebreitet und von denselben behalten wäre. Ein gleiches ist auch von dem berühmt gewesenen *Doct. et Prof. Med. Faselio in Elementis Medicinae forensis*, *Sect. V. §. 44. et seq.* angenommen und dargethan worden, daß die Eintheilung in Partum animatum et non animatum ungültig sey, davon ich unten ein mehreres anzeigen werde (*).

Eintheilung in Partum animatum et non animatum wird von den neuern Medicis nicht angenommen.

(*) Confer. *Carol. Fr. Kaltschmied in Dissertat. de distinct. inter foetum ani-*

§. 24.

Wozu die Eintheilung des Partus den Aerzten nütze?

Diese vorausgesetzte Arten der Eintheilung eines Partus oder Kindes, ist denen neuangehenden Aerzten und Wundärzten zu wissen sehr nöthig, damit sie bey Besichtigungen darauf sehen, den Unterscheid derselben anzeigen, und nach befundenen Umständen, ihre Schlüsse machen und das nöthige Gutachten geben können, nach welchem die Iudices eine Deutlichkeit und Grund zu erlangen und ihre Beurtheilungen nachgehends bey Verfertigung ihrer Sentenz, anzuwenden vermögend sind.

Von der Reife eines Kindes.

§. 25.

Die Reife eines Kindes erfordert gewisse Kennzeichen.

Nachdem ich nun kürzlich den von allen gelehrten Medicis forensibus angenommenen Unterscheid und beschriebene Eintheilung der gebornen Kinder angeführet habe, so ist besonders noch nöthig zu wissen: **was vor Kennzeichen eines vollkommen reifen und unreifen Kindes verhanden seyn?** daraus hernach was festes kan gesetzet, angenommen und geschlossen werden; sintemalen bey legalen Besichtigungen, wo ein Kindermord vermuthet wird, zuerst der Richter von der Reife des gebornen Kindes unterrichtet seyn will. Zu dem Ende werde zuerst von den Zeichen der Reife eines Kindes, ehe ich zur Betrachtung des Kindermords schreite, handeln, und solche, wie sowohl die berühmteste Aerzte sie beschrieben, als auch ich an so vielen von mir besichtigten Kindern befunden, deutlich mittheilen.

§. 26.

Nöthige Kennzeichen der Reife eines Kindes.

Die Reife des Kindes wird aus folgenden Kennzeichen beurtheilet:

1) **Aus der Länge**, die entweder dreyviertel Berliner, oder eine kleine Elle, oder einen Fuß und sechs bis neun Zoll gemeiniglich ausmachet.

2) Aus

animatum et non animatum. Georg. August. Langguth in Dissertat. de foetu ab ipsa conceptione animato. Michael Alberti in Dissert. de Termino animationis foetus humani.

2) **Aus dem Gewicht**, welches wenigstens sechs oder über sechs Pfund halten muß.
3) **Aus vollkommenen langen und harten Nägeln** an Fingern und Zeen.
4) **Aus genugsamen Haaren auf dem Haupt.**
5) **Aus dem Häutlein**, oder *Cuticula*, über der ganzen Haut, und desselben Festigkeit und Härte, wie auch **aus der weißröthlichen Farbe der Haut.**
6) **Aus der Beschaffenheit der Knochen und fleischigen Theilen oder Musculn**, die ihre Länge und nöthige Stärke erhalten haben.
7) **Aus der glatten und nicht runzelichen Haut.**
8) **Aus der festen und dicken Nabelschnur.**
9) Aus der nöthigen **Härte der Ohren und deren Läpchen.**
10) Aus der gehörigen **Grösse des Kopfs**, mit einer mäßigen Fontanell.

§. 27.

Wenn diese erwehnte Zeichen bey einem zu obducirenden Kinde gefunden werden, können Obducenten sicher und fest darthun, daß dasselbe seine völlige Reife in Mutterleibe erlanget habe; sonsten aber, wenn man dergleichen reife und lebendig geborne Kinder zu sehen bekommt, oder nach mehreren Umständen, die die Reife des Kindes bestätigen, fragen soll; so sind noch folgende zu merken: Mehrere Zeichen der Reife eines Kindes.

1) Wenn das Kind mit vollem Geschrey zur Welt kommt, dahero gesaget wird: **das Kind habe die vier Wände beschryen.**
2) Wenn es seine Gliedmassen, als Arme und Beine, vollkommen beweget.
3) Mit offenen Augen um sich siehet.
4) Die Brüste der Mutter gut absauget und die Milch ordentlich herunter schlucket.
5) Wenn es den Urin und die erste Unreinigkeit, Meconium genannt, gut von sich lässet.
6) Nicht immer im Schlaf lieget.

7) Auch

7) Auch die äussere Luft und Kälte **einiger Maassen** ertragen und leiden kan; ich sage, nur einiger Maassen; denn eine lange und grosse Kälte kan ein jung und reif gebornes Kind nicht ausstehen, sondern es muß davon erfrieren und sterben, welches schon eine Art des Kindermords ist, davon unten ein mehreres wird gesaget werden.

§. 28.

Kennzeichen eines unreif gebornen Kindes.

Wenn man nun das Gegentheil dieser erwehnten Zeichen bey einem andern gebornen Kinde findet, so schlüsset man mit Recht, es sey **nicht reif oder zeitig;** dahero bemerket man an einem **unreif gebornen Kinde** folgendes:

1) Wenn es nicht die gehörige Grösse und Länge von einem Fuß und 6 oder 9 Zoll,
2) Nicht das gewöhnliche Gewicht von sechs Pfund,
3) Ein ungestaltes und einem Alten ähnliches Gesicht,
4) Eine zusammen gefallene oder geschrumpfte Haut hat, weil nur wenig oder gar kein Fett darunter enthalten.
5) Ganz dünne Ohren, als Blätter,
6) Wenige und kurze Haare auf dem Haupt,
7) Einen kleinen Kopf von einigen Zollen und eine weit aus einander stehende Fontanell,
8) Fast noch blutende Lefzen,
9) Eine ganz dünne Cuticulam über der Haut besitzet.
10) Wenn es ein Knäblein von 5 bis 6 Monat, findet man die Testiculos noch im Unterleibe und nicht im Scroto.
11) Wenn die Nägelchen an Fingern und Zeen ganz dünne wie Blätter, nicht lang über die Spitzen der Finger und Zeen gewachsen.
12) Wenn ein Embryo eines oder zwey Monate alt, sind die Finger und Füsse sehr unkenntlich und ohne Nägel.
13) Die Knochen überhaupt sind noch unvollkommen und nicht von der Festigkeit wie bey einem völlig reifen Kinde, dahero sie nicht die Länge, Dicke und Härte haben, als bey einem vollständigen Kinde; davon besonders *Kerkringius* und

und *Albinus* in der herausgegebenen *Osteogenia*, oder Erzeugung der Knochen, und *Wilh. Christ. Hoffmann de Ossibus Foetus, quatenus inseruiunt aetati determinandae*, gehandelt haben.

14) Die Nabelschnur ist sehr dünne und schwach.

15) Die fleischige Theile besitzen ebenfals noch nicht die feste Structur, sondern sind weich und ganz mürbe.

16) Ausser diesen angeführten Kennzeichen, wenn dergleichen unreife Kinder im fünften oder sechsten Monat lebendig geboren, kommt es

17) Gewiß ohne Geschrey zur Welt, kan

18) Die Augen nicht aufmachen, liegt

19) Immer im Schlaf, ist

20) Nicht vermögend zu saugen, noch die Milch herunter zu schlucken, eben also auch

21) Die Gliedmassen zu bewegen, dahero ohne alle Kraft, folglich es nicht lange leben bleibet.

Wer hievon ein mehreres nachzulesen beliebet, findet solches in der *Dissert. Med. de Foetu perfecto pro Gradu Doctoris*, vom seligen *Prof. Med. Ioh. Georg. Röderer* den 26. May 1750. sehr gelehrt abgehandelt; imgleichen in der *Disput. inaugurali Medica de temporum in grauiditate et Partu aestimatione Praeside I. G. Röderer, in Alma Georgia Augusta*, von *Ioh. Frider. Guilielmo Dietz* gehalten.

§. 29.

Wer also diese angeführte Kennzeichen an einem von der Art beschaffenen und zu obducirenden Kinde findet, der kan auch mit Wahrheit beurtheilen, daß, wenn nach Beschaffenheit der befundenen Theile, bey einem weniger, beym andern mehr die erwehnte Kennzeichen sich äussern, das Kind entweder von zwey oder mehreren Monaten alt gewesen; und damit Obducenten desto gründlicher urtheilen mögen, wird ihnen besonders das zuerst aufgenommene gerichtliche Scrutinium zu Hülfe kommen, weil in solchem doch vornemlich die Stuprata, sowohl wegen des Stu-

Was hiebey Obducenten zu thun haben?

pratoris, der sie geschwängert, als auch zu welcher Zeit der unerlaubte Beyschlaf verübet, wie oft derselbe, und an welchem Tage und Monat die Geburt des Kindes geschehen? genau befraget wird; daraus Obducenten den Terminum Conceptionis, oder die geschehene Empfängniß, und den Terminum oder die Zeit der erfolgten Geburt ersehen, folglich die Ausrechnung machen können, wie alt der excludirte Embryo oder Foetus in Mutterleibe geworden.

Vom Leben der Frucht in Mutterleibe.

§. 30.

Zu welcher Zeit das Kind in Vtero zu leben anfange?

Bey dieser Gelegenheit will die von den berühmten Medicis forensibus aufgeworfene Frage vortragen und derselben Antwort darüber mittheilen: **Zu welcher Zeit der *Foetus* nach geschehener *Conception* oder Empfängniß in der Gebähr-Mutter zu leben anfange?** Hierauf antwortet besonders der in Jena gewesene und schon verstorbene gelehrte medicinische Professor *Ioh. Frid. Faselius* folgendes: Wenn der männliche Saamen oder dessen Spiritueſſenz in ein oder mehrere Eyer oder Ouula, die im Eyerstock der Mutter befindlich, gedrungen, und in denselben die darinnen enthaltene Feuchtigkeiten in Bewegung gesetzet hat, daß alsdenn auch gleich das Leben in der Frucht entstehe, obschon dieselbe nach der Unvollkommenheit und Schwachheit aller Theile solches noch nicht an den Tag legen könne; dahero schlüsset erwehnter Gelehrter, daß 1) diejenigen irren, welche sich vorstellen und glauben, als wenn das Kind, bey der ersten Bewegung, die die Mutter empfindet, das Leben erhalte. 2) Auch die nicht richtig urtheilen, welche den siebenden oder vierzehenden Tag, oder einen Monat von der Conception den Anfang des Lebens der Frucht festsetzen; und 3) diejenigen ohne Grund schlüssen, welche sagen, so lange das Kind in Mutterleibe ist und nicht respiriret oder Othem holet, daß solches gar nicht vor ein lebendiges Kind zu halten sey.

§. 31.

§. 31.

Aus diesem Grunde nennet er einen in der Gebährmutter enthaltenen Foetum, *Foetum animatum*, oder eine **beseelte Frucht**, weil dieselbe schon eine Seele hat; und wenn sie die Seele noch nicht erhalten, benamet er ihn *Foetum inanimatum*, oder eine **unbeseelte Frucht.** Der **Belebungspunct**, oder *Terminus animationis*, schreibet er, ist diejenige Zeit, in welcher der in der Gebährmutter hangende Foetus seine Seele oder sein Leben erhält. Diesen Satz beweiset er damit, weil 1) das Leben des Menschen die Gegenwart der Seele supponirt oder festsetzet, und 2) weil die Seele des künftigen Menschen schon vor der Empfängniß in der Delineatione des Ouuli oder des künftigen Menschen sey, also nicht zur Zeit der Empfängniß oder Conception entstehen kan; hieraus schlüsset er, daß der Foetus von dem Augenblick der Empfängniß gleich beseelet werde, folglich die Eintheilung in eine beseelte und unbeseelte Frucht, *Partum animatum et inanimatum*, ganz ungegründet sey; widerleget also diejenigen, welche die Zeit der Belebung der Frucht in der Hälfte der Schwangerschaft, in welcher die Mutter besonders die erste Bewegung der Frucht verspüret, fest setzen.

Was ein Foetus animatus, oder beseelte Frucht, und wenn der Belebungs-Punct der Frucht sey?

§. 32.

Weil nun, fähret erwehnter Autor fort, wenn das Gehirn verletzet, die Seelenverrichtungen beschädiget werden, und so gleich leiden; imgleichen alle Nerven, die zu den Sinnen und den sogenannten Motibus voluntariis bestimmet, vermöge welcher die Seele in den Cörper würket, aus dem Gehirn, und besonders aus dem Theil, den man *Sensorium commune* nennet, und der **verlängerte Mark**, oder *Medulla oblongata* heisset, entstehen; so schlüsset er: **der Sitz der Seelen sey in dem verlängerten Mark fest zu setzen**, da vordem *Cartesius* solche in der *Glandula pineali* geglaubet anzutreffen zu seyn.

Wo die Seele fest zu setzen?

§. 33.

Noch frägt sich: **Welche** *Partus*, wenn man auf die Zeit der Geburt siehet, *vitales* **zu nennen?** so antworte hierauf: 1) Alle

Welche Partus vitales zu nennen?

1) Die Abortus nicht.

1) Alle Partus die zu der Classe der Abortuum, oder Mißfall, gehören, sind nicht vitales; denn, wenn sie auch lebendig geboren werden, können sie doch ihr Leben nicht behalten, weil sie die Nahrungsmittel, welche zur Unterhaltung des Lebens nothwendig erfordert werden, nicht nehmen, vielweniger, wegen der grossen Schwachheit und Zärtlichkeit der innern Eingeweide, dieselbe, vermöge der Verdauung im Magen, zum ordentlichen Nahrungs-Saft machen und verändern, folglich ihr Leben nicht lange behalten können. Obgleich fünf und sechsmonatliche Früchte oder Foetus von einigen pro vitalibus gehalten worden, so ist solches doch falsch, und kan ich dieses mit denen gehabten Obductionen derer Abortuum, sub No. 49. 50. 51. 53. 54. 55. 56. 58. 64. 68. 69. 72. beweisen. Man könnte hiewider einwenden, alle diese von mir besichtigte Abortus, darunter auch schon sieben und achtmonatliche Kinder gewesen, sind todt zur Welt gekommen, folglich haben sie nicht lebendig bleiben können; ich antworte aber, obgleich dieselbe schon todt excludiret worden, würden doch die von 6 und 7 Monaten, wenn sie auch lebendig geboren wären, ihr Leben nicht erhalten haben.

2) Ein siebenmonatliches Kind kan vitalis seyn, allein nicht lang.

2) Ein siebenmonatliches Kind, welches am 182sten Tage, nach gehaltener Hochzeit, zur Welt kommt, kan zwar vitalis seyn, allein, selten sein Leben durch eine Reihe von Jahren bringen. Weil *Hippocrates* schon eine **siebenmonatliche Frucht** *vitalem* genennet, doch dabey gesagt: *Qui septimo Mense nati sunt, supersunt quidam, licet ex multis pauci;* so ist dieses Mannes Ausspruch von den meisten Rechtsgelehrten auch Aerzten angenommen und von ersteren in den Gesetzen bestimmet.

3) Ein achtmonatlich Kind kan vitalis seyn.

3) Eine achtmonatliche Frucht, *Partus octimestris*, kan *vitalis* seyn, weil sie schon mehrere Kraft und festere Theile, als eine siebenmonatliche Frucht, hat; indessen lehret doch die Erfahrung, daß selbige, da sie noch nicht die Brüste der Mutter ordentlich saugen können, eben nicht lange zu leben pflegen; dahero auch viele Rechtsgelahrte und Aerzte zweiflen und Bedenken tragen, ob eine solche achtmonatliche Frucht legitimus und vitalis

zu

zu nennen sey. Bey Untersuchung einer solchen Frucht kan sich auch wohl finden, daß die Mutter derselben die ordentlich geschehene Empfängniß nicht hat wissen können, also hierinnen leicht ein Irrthum geschehen, und die Frucht vor eine achtmonatliche, die vielleicht kaum sieben Monat, oder etwas darüber gewesen seyn mag, ausgegeben werden kan.

4) Alle **frühzeitige Früchte**, oder *Partus praecoces vel praematuri*, die vor dem neunten Monat geboren werden, können *vitales* seyn, da ihre Zeit mehrentheils verflossen, die sie zwar noch in Mutterleibe hätten aushalten sollen; weil sie aber schon mehrere Kräfte, als eine achtmonatliche Frucht, zu haben darthun, so können sie, wie mir aus vielen Beyspielen bekannt, schon erzogen werden, und also beym Leben bleiben.

4) Ein frühzeitig Kind ist vitalis.

5) Ein **neunmonatliches Kind** ist völlig *vitalis* zu nennen, sintemalen in demselben schon so viel, als es erfordert, die Ausarbeitung aller Theile in Mutterleibe geschehen; dahero sie auch die Kennzeichen eines völlig reifen Kindes, die §. 26. und 27. erwehnet, besitzen.

5) Ein neunmonatl. Kind ist völlig vitalis.

6) Ein **zehnmonatliches Kind** ist ebenfals *vitalis*, obgleich hierinnen wohl die Rechnung der Mutter unrichtig seyn kan, daß sie solches in *Vtero* zehn Monate getragen zu haben angiebt; so kan doch auch wohl aus vielen Ursachen eine Verlängerung der Geburt geschehen, wenn die Mutter kränklich und schwindsüchtig ist, oder nicht die nöthige Mittel zu ihrer Unterhaltung und Nahrung hat, davon die Frucht auch wenigen Wachsthum erhält, folglich letzteres langsam vor sich gehet, also einige Zeit über neun Monate in Vtero sich aufhalten muß. Starke Durchfälle, oder harte Krankheiten, in welchen die Mutter wenig oder nichts genüsset, verhindern das Wachsthum und Zunehmen der Frucht gar sehr; besonders aber Gemüthskrankheiten, darunter vornemlich die Traurigkeit und innere Betrübniß der Mutter die Kräfte, weil sie gemeiniglich in dem Zustand nicht viel essen kan, benimmt, mithin aus Hunger, oder gar nicht habenden Appetit, eine schlechte Verdauung und fehlender Nahrungs-

6) Ein zehnmonatliches Kind ist ebenfals vitalis.

Woher die Verlängerung der Geburt kommen kan?

rungssaft entstehet, daß die Frucht aus dem Geblüt der Mutter also nicht zu seinem Fortwachs gnugsames Blut und nahrhafte Säfte erhalten mag, folglich deren Ausarbeitung langsamer, wie bey frischen, gesunden, aufgereimten und gute Nahrung habenden Müttern, vor sich gehet. Alle diese erzehlte Umstände hat ein Arzt wohl zu untersuchen und zu erwegen, wenn er etwa darüber ein Gutachten zu geben erfordert wird.

§. 34.

Was von eilf und zwölfmonatlichen Früchten zu halten?

Es frägt sich noch: **Was von den eilf oder zwölfmonatlichen Früchten zu halten sey?** In der *Med. legali celeberr. Valentini, Part. I. Sect. I. Cas.* 35. 36. 37. findet man, daß unterschiedene medicinsche Facultäten ein eilfmonatliches Kind pro Partu legitimo erkläret haben; und im *Ammanno, in Medicina critica, Resp.* 44. wird auch ein Casus erwehnet, bey welchem die Leipziger medicinsche Facultät ein zwölfmonatliches Kind und noch 13 Tage drüber, **Marthä Blattin**, deren Hauswirth vor einem Jahre gestorben, als er noch des Tages zuvor mit ihr am Tische gesessen, *pro Partu legitimo* erkannt hat, und zwar aus der Ursache, weil das Weib drey Monat lang fortdaurende Geburtsschmerzen, ohne Verlust ihrer Kräfte, ertragen gehabt. *Ammannus* hat hiewider zwar viele Zweifels-Ursachen erreget, jedoch die Antwort in fauorem matrimonii zu geben geglaubet. Es hat also ein Arzt alle Behutsamkeit zu brauchen vonnöthen, wenn er über einen solchen Vorfall seine Gedanken den Rechtsgelahrten ertheilen soll.

§. 35.

Ob drey- oder vierzehnmonatliche Kinder seyn können?

Daß aber eine Mutter **dreyzehn, vierzehn Monat**, ja einige Jahre schwanger gehen sollte, ist unmöglich, und streitet wider alle Vernunft, obgleich davon *in Comment. ad Zacbiae Quaest. Med. legal. Libr. I. Tit.* 2. *Qu.* 6. erwehnet worden, weil man weiß, in wie weit die Gesetze der Natur gelten und gehen, daß man also dergleichen lang ausbleibende und in Vtero enthaltene Kinder nicht festsetzen kan, man würde sich dadurch nur lächerlich machen, oder in die Anzahl derer setzen, die nur Liebhaber

der der Mährlein und erdichteter Lügen sind. Wenn aber zuweilen einige Weiber aus List oder Betrug, Geld zu verdienen, vorgeben, sie wären schon so viele Monate oder ein Jahr schwanger; so kan ich aus eigener Erfahrung behaupten, daß solches ganz falsch gewesen, und man gefunden hat, wie dergleichen Weiber die würkliche Wassersucht gehabt. Vor einigen Jahren war allhie ein elendes Weib, die allen Menschen, besonders den gemeinen Leuten, einbildete, sie hätte eine lebendige Katze im Leibe, deren Kopf, Schwanz und andere Theile bald zu dieser, bald zur andern Zeit sie fühlen konnte; dahero dieses sehr ausgesprenget, vom hiesigen Magistrat aber sogleich zwey Medici, darunter der jetzige annoch lebende Herr Archiater, Doct. und Prof. ordin. Prim. *Bohlius*, nebst mir, und zwey Stadtchirurgi, *Roscius* und *Hensel*, ersuchet wurden, die mit angegebener Katze schwanger gehende zu besichtigen, und zu untersuchen, in wie weit ihre Erzehlung und Angabe gegründet wäre; da wir denn befanden, daß das Weib aus Armuth, um Geld zu erwerben, ein falsches Bruit gemacht, und die ordentliche Wassersucht, an welcher sie bald nachhero starb, nicht aber eine lebendige Katze im Unterleibe, hatte. Diesen Vorfall erwehne deswegen, daß neuangehende Aerzte und Wundärzte sich nicht betrügen lassen mögen, wenn sie in dergleichen andern Fällen zur Untersuchung gezogen werden sollten, damit sie hierinnen vorsichtig gehen, und nicht dem gemeinen Mann, der leichtgläubig ist, ähnlich werden; denn der Betrug verschmitzter Weiber ist sehr groß.

§. 36.

Seltene Begebenheit in dem Vtero enthaltener Früchte.

Eine andere Bewandniß aber hat es, wenn zuweilen, aber auch sehr selten und am seltsamsten, würklich eine ausserordentliche Frucht in Mutterleibe gefunden wird. Unter des berühmten *Prof. Tübing. Camerarii* Vorsitz hat Herr *Doct. Med. Orth* eine Inauguraldisputation Anno 1720 im Monat Martio geschrieben, in welcher er angezeiget, wie in einem Dorf, eine Frau, 46 Jahr alt, einen Foetum in der Gebährmutter getragen, der mit knochigen Häuten umgeben gewesen und nach dem Tode ausge-

geschnitten worden. Der gelehrte und in Anmerkungen sehr neugierig gewesene *Prof. Teichmeyer* hat selbst eine Frucht von zwanzig Monaten, verfault und klein mit festen Häuten umschlossen, aus der Gebährmutter geschnitten, von der das Scelet, auf Befehl des damaligen Durchlauchtigen Herzoges Ioannis Friderici, nach Rom ist geschickt worden. Obgleich dergleichen Vorfälle nicht eben zur gerichtlichen Arzneygelahrtheit gehören, jedennoch sehr seltene Anmerkungen aufzuzeichnen nützlich ist; so ist diese Neubegierde allen Aerzten billig anzurathen, damit sie das gelehrte Feld mit dergleichen raren Sachen bereichern und sich dadurch berühmt machen können.

Von Molis.

§. 37.

Was eine Mola sey?

Noch ist öfters in der Gebährmutter ein weicher fester Cörper enthalten, der theils in, theils ausser der Schwangerschaft im weiblichen Geschlecht sich ereignet, und nach zwey oder drey Monaten, mit einem zuweilen mittelmäßigen, zuweilen starken Blutsturz, aus der Gebährmutter excludiret wird, und ein ungestaltes Ey vorstellet, in welchem die Theile des Embryonis oder der Frucht und der Aftergeburt nicht zu erkennen noch zu finden sind, und eine *Mola*, oder *Concrescentia Sanguinis*, eine **Sammlung**, auch **Mondkind, Mondkalb** genennet wird. Eine *Mola* ist also eine falsche und verdorbene Conception, die an statt einer wahren Frucht, eine ungestalte Masse, die aus Blut mit Häuten umgeben bestehet, vorstellet; und da vorher schon erwehnet, daß selbige zuweilen allein, zuweilen mit dem Embryone oder der Frucht verbunden, so hat man doch gefunden, daß in einer Mola würklich auch ein Embryo gelegen; desfals wegen dergleichen vorfallenden und von Weibsbildern abgegangenen Molis öfters die Creißphysici befraget und solche ihnen zur Untersuchung zugeschicket werden, um dem Iudici davon einen Unterricht oder Gutachten zu geben, wie solches aus No. 78. da mir eine Haut, und nach No. 79. und 80. zwey Molae, zur Untersuchung

chung geschickt worden, mit mehrerem zu erkennen ist; dahero neuangehende Aerzte hierinnen behutsam sich aufzuführen, und die Umstände derjenigen Weibspersonen, von welcher ein solches Stück, oder eine Mola, abgegangen, näher zu untersuchen haben. Man hält dafür, wenn eine wahre Mola ex Vtero abgesetzet worden, daß ein Beyschlaf vorhero gewesen seyn muß; desfals sich eine Frau, wegen Abgang einer Molae, gar leicht verdächtig machet, wenn sie mit ihrem Manne zu concubiren in langer Zeit keine Gelegenheit gehabt, daß billig an ihrer Keuschheit gezweifelt werden kan.

§. 38.

Woher eine Mola entstehe, im schwangern Zustande?

Wenn bey einer würklichen Schwangerschaft, eine Mola, wie mir bekannt, einige Monate vor Abgang der rechten Frucht aus der Gebährmutter, excludirt wird; so kan man solches leicht erklären, woher sie entstehe? nemlich, folgender maassen: weil die Frucht in den ersten Monaten der Schwangerschaft, bey sehr vollblütigen Frauens, zu seinem Wachsthum nicht so viel Blut aus der Gebährmutter, an welche die Aftergeburt inwendig anwächset, und also dasselbe der Frucht durch die Nabelblutader zuführet, vonnöthen hat, folglich das überflüßige Blut zu seiner Nahrung und Wachsthum nicht verbrauchen kan; so pfleget sich gerne bey den meisten Frauens, wenn sie schwanger geworden, oder concipiret haben, die monatliche Reinigung, oder Menses, oder Menstruum genannt, so gleich zu stillen, und nicht, wie gewöhnlich ausser der Schwangerschaft, abzugehen; alsdenn ereignet sich gar leicht, bey sehr vollblütigen Personen, in der Gebährmutter eine Zusammenwachsung von Blut, welches in grossen Stücken Blut abgehet, und ist nicht so, als eine wahre Mola, die ein ungestaltes Ey vorstellet, beschaffen. Dergleichen Sammlung von Blut ist nicht bey allen Frauens zu bemerken; denn die Erfahrung belehret uns, daß bey denen, mit vielem überflüßigen Blut begabten Frauen, dennoch, bey schon geschehener Conception der Frucht, zuweilen zwey, auch wohl drey Monate die Menses zu flüssen pflegen, dadurch der Zusammenwachs des

Bluts in der Gebährmutter verhindert wird, daß keine Mola sich ansetzen kan; zu dem Ende betrügen sich viele Schwangere in ihrer Rechnung, die sie alsdenn, bey Wegbleibung der Mensium, sich machen, und annehmen, als wenn sie alsdenn erst schwanger geworden, obgleich sie schon würklich zwey oder drey Monat den Embryonem in Vtero getragen haben. Indessen ist noch zu merken, daß bey dem Fortfluß des monatlichen Bluts, bey einer würklichen Schwangerschaft, dasselbe nicht so stark, als im nicht schwangern Zustande, abgehe, mithin das Blut nicht eine solche Consistence, als bey einer ohne Schwangerschaft seyenden Person, auch nicht eine solche dunkele, sondern nur eine fleisch- oder blasse Farbe habe, welches monatliche Blut, wenn es so stark, wie bey nicht Schwangern, abgehen sollte, alsdenn gar leicht eine Absonderung der Aftergeburt von der Gebährmutter, und aus dieser einen Abortum, oder daß die Frucht frühzeitig abgienge, verursachen möchte; dahero auch Aerzte vollblütigen Frauens-Personen mit gutem Gewissen, nach geschehener würklichen Conception, im ersten und zweyten Monat der Schwangerschaft, eine anzustellende Aderlaß am Arm anrathen können, wodurch alsdenn eine Sammlung des von der Frucht nicht zu verzehrenden Bluts verhütet werden kan, mithin keine dergleichen Sammlung abgehen wird; doch ist die Vorsicht zu brauchen, daß solches bey sehr plethorischen oder blutreichen Personen geschehe; denn man hat das Vorurtheil, daß eine Aderlaß bey einer schwangern Person vorzunehmen, nicht eher, als in oder nach der Hälfte der Schwangerschaft, gebrauchet werden müste.

§. 39.

Ursprung einer Molae bey einer nicht schwangern Person.

Eine andere Bewandniß hat es aber mit dem Ursprung einer Molae, oder Sammlung des Bluts in der Gebährmutter, ausser der Schwangerschaft. Es ist zur Gnüge bekannt, daß in dem weiblichen Geschlecht, wenn ihre Anni pubertatis verhanden, alle Monat der Ueberfluß des Bluts gemeiniglich alle vier Wochen abgesetzet wird, so man die Menses oder Menstrua nennet, welches zu Anfang zwar wenig bey einigen, bey andern aber

in grösserer Menge flüsset, sich auch wohl wieder nach zwey oder drey Monaten mit vielen vorhergehenden Beschwerden einstellet; wenn solches aber seine ordentliche Zeit hält, und gnugsam abgehet, so befinden sich dergleichen Personen wohl und sind recht gesund, munter und leicht zu Fuß; so bald aber dieser Fluß theils durch eine zur Zeit des Flusses angestellte Aderlaß, theils durch eine heftige Erschreckniß oder andere Gemüthsalteration sich verstopfet und wegbleibet, so empfinden die daran laborirende nicht allein viele Beschwerden, sondern werden auch elend krank, mit kurzem Othem, Engbrüstigkeit, Schwere in allen Gliedern, innerem Fieber und mehrerem verbunden, weil der Ueberfluß des Bluts nicht durch die Monatszeit abgesetzet werden kan, daraus nicht allein viele Krämpfe, sondern auch, wenn das Uebel länger dauret und anhält, die Bleichsucht oder Chlorosis entstehet; bey einem solchen Zustande kan sich gar leicht das sonst monatlich fortgegangene Blut in der Gebährmutter sacken, anhäufen und Gelegenheit zum Ursprung einer Sammlung oder falschen Molae geben, die nicht wie ein verdorbenes Ey gestaltet, sondern Stückweise in congrumirtem Blut bestehet und abgehet, so nach einer langen Zeit durchbricht und dergleichen Kranke mit der Zeit zu ihrer vorigen Gesundheit, wenn sich nachhero die Menses ordentlich, und was wohl zu merken, in gnugsamer Menge ihren Fortgang haben, gelangen können; ist letzteres nicht, so ist allemal eine ataxia Mensium, oder eine unordentliche und wenige Absetzung des monatlichen Bluts, davon die damit Behaftete keine Erleichterung und völlige Gesundheit, sondern nur viele kränkliche Zufälle erfahren müssen. Weil nun in solchen Fällen zuweilen die Aerzte zu Rathe gezogen, besonders in öffentlichem Amte stehende Creißphysici erfordert werden, dergleichen Weibs-Personen, von denen bald ein Argwohn geheget wird, daß sie schwanger wären, und eine üble Intention hätten, ihre tragende Frucht zu verwahrlosen, zu untersuchen; als haben solche Personae publicae Ursach, auch hierinnen sich nicht zu übereilen, sondern bey dergleichen verdächtig scheinenden alle Umstände und

 nöthi-

nöthige Zeichen zu erwegen, damit sie hierinnen nicht weiter gehen, als es die Wahrheit und Beschaffenheit der von ihnen untersuchten Personen zulässet und erlaubet.

§. 40.

Unterschiedene Gattungen von Molis.

Der berühmte Professor *Teichmeyer* in Jena, hat in seinen *Institutionibus Med. legal.* 1762. *Cap. XII. Qu.* 3. *p.* 86 *et* 87. unterschiedene Gattungen und Arten von Molis beschrieben, die ich nur kürzlich denen zum Besten, die diesen Autorem nicht haben, noch in lateinischer Sprache zu lesen geübet sind, anführen will. Es gibt also

1) Eine *Mola aquatica*, die in Gestalt einer grossen Blase mit Wasser angefüllt ist, welche eine Gattung der Wassersucht in der Gebährmutter vorstellet.

2) Sind *Molae vesiculares*, oder viele kleine und grosse an einander hangende Blasen, die in der Gebährmutter sich gesammlet, und einen Schein von sich geben, als wenn dergleichen Person schwanger wäre, welches aber nicht ist, indem dieselbe solche drey oder vier Monat in Vtero getragen haben, mit ordentlichen Geburtsschmerzen und heftiger Blutstürzung endlich excludirt werden, dergleichen erwehnter Autor sowohl, als auch *Tulpius*, *Lossius* und *Stalpart van der Wiel*, angemerket haben.

3) Sind *Molae carnosae et vasculosae*, in welchen dickes Blut mit Häuten umgeben, verhanden; wie *Kerkringius* und *Ruyschius*, diese zurückgebliebene Stücke von der Aftergeburt, welche nach der Geburt des Kindes von der Gebährmutter zusammen gedrücket und eine solche Gestalt erlanget zu haben, vermeinen.

4) Kommen auch zum Vorschein *Molae dissimilares*, die aus Häuten, Fett, Drüsen, Blutgefässen und Wasserblasen zusammen gesetzet sind.

5) Werden zuweilen *Molae carnoso-membranosae*, oder Häute mit Fleisch verbunden, excludirt, die mit Wind angefüllet, und dahero auch *ventosae* genennet sind; dergleichen *Thom.* *Bar-*

Bartholinus Cent. I. Obſ. 97. ingleichen *Bohnius in Colleg. M. S. de morbis mulierum* bemerket haben.

6) Werden *Molae carnoſae figuratae*, oder die eine fleiſchige Figur einer Sache vorſtellen, ex Vtero getrieben, dergleichen *Platerus in Praxi T.* 3. *p.* 898. als eine Stella marina, *Bartholinus Cent.* 4. *Hiſt.* 84. ein Schaafsgeſicht mit Zähnen, Haaren und Augen verſehen, *Foreſtus Libr.* 28. *Obſ.* 62. *et* 68. einen Kopf mit einer Habichtsnaſe, *Horſtius L.* 5. *Obſ.* 39. eine Mauß, und *Salmuth Obſeru. Cent.* 3. *Obſ.* 98. einen lebendigen Fiſch, der ein breites Maul ohne Oefnung, zwey ſchwarze Puncte als Augen gehabt, und als ſolcher ex Vtero auf die Erde gefallen, als ein Fiſch geſprungen, allein, nach drey Stunden ſolche Bewegungen zu machen aufgehöret hat, beſchrieben und hinterlaſſen haben; letztere Mola wird von den Aerzten und Naturforſchern *Zoophyton* genannt, weil es nicht lange in dem Zuſtand bleiben kan, ſondern in kurzer Zeit zu ſeyn aufhöret, ſintemalen man nicht annehmen noch glauben kan, daß eine ſolche Mola animata, oder eine beſeelte ſeyn ſollte. Aus dieſem, beſonders die letzte Art der Molae anlangend, vermeinet Herr Profeſſor *Teichmeyer* ſchlüſſen zu können, daß diejenige Molae, welche eine beſondere Figur haben, einen vorhergegangenen Beyſchlaf zum Grunde hätte, die andere aber, ohne Figur und Bewegung beſchaffene, ohne alle Impraegnation, allein aus widernatürlichem Zuſtande der Gebährmutter, ſowohl in unverheyratheten Mädchen und Jungfern, als auch in Wittwen entſtehen können.

§. 41.

Es frägt ſich noch, weil öfters ein Arzt oder auch Creiß-Phyſici befraget werden: **Ob gewiſſe Zeichen einer in** *Vtero* **befindlichen** *Molae* **ſeyn?** Die Antwort iſt dieſe: daß die eigentliche Zeichen in den erſteren Monaten kaum von den Zeichen einer würklichen Schwangerſchaft unterſchieden ſeyn werden, dahero die erfahrenſte Aerzte hinter das Licht geführet wer- Ob Zeichen einer in Vtero enthaltenen Molae ſeyn?

den können; wie *Forestus Libr.* 28 *Obs.* 62. die Historie des *Gradi*, der bey seiner eigenen Frau betrogen worden, solches erwehnet hat.

Es sind auch keine Zeichen, wenn eine Mola mit der Frucht in Vtero zusammen ist. Wenn aber ein harter Geschwulst des Unterleibes und eine grössere Ausdehnung desselben, als in würklich Schwangern verhanden, daß beym Drucken desselben ein Schmerz und um der Schaamgegend ein unbeweglich Gewicht und eine Last oder Schwere von einer Seite zur andern fällt, wie die gemeine Leute sagen: es fällt mir im Leibe als ein Brod oder Kugel, oder Klumpen, von einer Seite zur andern; so kan man wohl schlüssen, daß keine wahre Schwangerschaft, sondern eine Mola in Vtero seyn müsse. Wenn eine solche Mola auch nach Art einer Frucht über vier Monat bis in den fünften bleiben sollte, wird keine Bewegung derselben, die der Bewegung der Frucht ähnlich kommen sollte, bemerket werden. Eine Person, die mit einer Mola gehet, ist sehr träge, oder fällt gar in eine Schwindung oder Cachexie, und hat keine Zeichen zur natürlichen Geburt, zu der Zeit, wenn die Mola abgehen soll. Indessen zeiget die Erfahrung, daß kaum eine Mola vier Monate sich in der Gebährmutter aufhalten, auch bey einigen wohl schon im ersten, zweyten und dritten Monat excludirt werde. Dieses ist also, wornach neuangehende Aerzte sich richten, und wenn sie ein öffentlich Amt als Physici bekleiden, ihre Untersuchung und Gutachten, nach beschriebenen Umständen, geben können.

Vom Kindermord.

§. 42.

Nachdem ich diese zu wissen nöthige Sachen, die Eintheilung der Frucht, oder Partus, betreffend, vorausgesetzet; so wende mich zu demjenigen, was ich oben versprochen, und werde von dem **Kindermord** anjetzo so viel, als möglich, und nach Beschreibung der in der gerichtlichen Arzneygelahrtheit hochgelahrter Männer und meiner eigenen erlangten Erfah-

fahrung bekannt ist, aufs genaueste handeln. Ein **Kindermord**, *Infanticidium*, ist eine tödtliche Verletzung, entweder eines schon gebornen, oder eines noch in der Geburt verhandenen, oder endlich eines noch nicht gebornen Kindes. Der **Kindermord** wird ferner in den **eigentlich genannten Kindermord**, *stricte dictum Infanticidium*, getheilet, welcher an einem völlig reifen, oder auch an einem frühzeitig gebornen Kinde begangen wird; wenn aber an einem unzeitigen Kinde, welches ein **Mißfall**, *Abortus*, heisset, auf mancherley Art, dessen Abgang befördert wird, so erhält diese Gattung den Namen *Aborticidium*, oder ein unzeitiges Abgehen der Frucht.

Was ein Kinder-Mord sey?

Was ein Aborticidium sey?

§. 43.

Bey Untersuchung eines theils würklich verübten, theils verdächtig scheinenden, theils gar nicht angestellten Kindermords, haben die Obducenten nicht grosse Cörper, bey welchen eine tödtliche Verletzung, eigentlich *Homicidium*, oder ein **Mord**, ein **Todtschlag** eines grossen erwachsenen Menschen heisset, sondern theils reife, theils unzeitige Kinder vor sich, an welchen sie die geschehene Verletzungen genau nachzusehen haben; dahero man billig zu untersuchen hat

Worauf bey Infanticidiis zu sehen sey?

1) Ob das zu besichtigende Kind **würklich lebendig geboren**?
2) Ob die **wahre Zeichen des gehabten Lebens** deutlich zu erkennen gewesen? oder
3) Ob das Kind **würklich todt zur Welt gekommen**, und ob davon **gnugsame Zeichen** und **Merkmale** sich an demselben gezeiget haben?
4) Ob das Kind nach §. 26. und 27. eine reife, oder nach § 28. und 33. eine unreife Frucht? und endlich
5) Ob das Kind auf eine nach §. 2. grobe, oder nach §. 3. feine Art um das Leben gekommen sey?

§. 44.

Die erste und zweyte Frage: **Ob das Kind würklich lebendig geboren** und **die wahrhafte Zeichen seines gehabten Lebens darthue?** ist mit folgendem zu beantworten, daß

Zeichen eines würklich lebendig gebornen Kindes

aus der Reise. daß solches 1) aus den Lebensverrichtungen erkannt wird. Das Leben eines Menschen bestehet aber

a) Im Umlauf des Bluts, in Circulo Sanguinis, und

b) Im Luftholen.

Worinnen das Leben bestehe? a) Im Umlauf des Bluts. Diese beyde Lebensverrichtungen geschehen, vornemlich die erste, der Umlauf des Bluts, im Herzen, und zwar dessen Säcken und Cammern, wie auch aus den Cammern nach der Lunge sowohl, als nach allen Theilen des Cörpers gehenden ansehnlichen Pulsadern, davon die erste aus der rechten Herzcammer nach beyden Lungen laufende, **die Lungenpulsader**, die zweyte aus der linken Herzcammer zum Kopf, den Armen, der Brust, dem Unterleib und den Füssen steigende, **die grosse Pulsader**, *Aorta*, oder *Arteria magna*, heisset. Diese beyde erwehnte Pulsadern treiben also, vermöge der zusammenziehenden Kraft der Herzcammern, das Blut nach benannten Theilen; damit aber das Herz einen Zufluß von Blut erhalte, bringen die Blut-Adern von allen Theilen des Cörpers das Blut zurück, und setzet besonders **die untere**, aus dem Unterleib nach dem Herzen gehende, und die vom Kopf ebenfals zum Herzen laufende **obere Hohlader** ihr Blut in den Hohladersack des Herzens ab, so wie auch in letzteren die Venae subclauiae von den Armen, und aus dem Kopf die **äussere und innere Drosselblutadern**, *Venae iugulares ex- et internae*, imgleichen von den Ribben die Vena azygos, oder sine Pari, ihr Blut zurückführen; ebener maassen geschiehet der Zurückfluß des Bluts in den Lungen durch die Lungenblutadern nach dem Lungenadersack. Durch die abwechslende Bewegung des Herzens, die in einer Erweiterung, oder Diastole, und in einer Zusammenziehung, oder Systole, bestehet, empfängt das Herz zuerst das Blut, und wirft es nachgehends in die erwehnte Pulsadern, und diese Bewegung heisset der Creiß- oder Umlauf des Bluts, als die erste Lebensverrichtung.

b) In der Respiration. Die zweyte Lebensverrichtung wird in denen Lungen durch **Luft einziehen**, (Inspiratio,) und **Luft auslassen**, (Exspiratio,) beyde abwechslende Bewegungen aber unter dem Wort *Respiration*

ration verstanden, verrichtet. Vermöge der Inspiration, oder Luft einziehen, werden die Lungen, sobald ein Kind lebendig aus Mutterleibe kommet, da sie im Vtero zusammen gefallen gewesen, so gleich ausgedehnet und in ihrer Fläche also mehr ausgebreitet, daß sie in den Brusthöhlen mehreren Raum einnehmen und dahero bis an die Ribben erhoben werden; in dem Moment nun, da die Luft durch die Luftröhr und derselben Zweige, Bronchia genannt, die Lungen ausdehnet, geschiehet auch der Eintritt des Bluts in die Lungenpulsader, die durch ihre vielfältige Aeste dasselbe bis zur äusseren Fläche jeder Lungen treibet, daß die Blutadern der Lungen ihr Blut nach dem Lungenadersack zurück führen können. Wo diese angeführte Zeichen demnach in den Lungen eines Kindes bemerket werden, ist ein offenbarer Beweiß des gehabten Lebens. Weil nun ohne Umlauf des Bluts im Herzen und ohne Respiration in den Lungen, kein Mensch sein Leben nach der Geburt fortzusetzen vermögend ist: so werden diese zwey Verrichtungen, besonders die **Lebensverrichtungen**, und die beyde benannte Eingeweide, nemlich das Herz und die Lungen, die **Lebenseingeweide** genennet.

§. 45.

Das Leben des Kindes wird aus entleerten Blutgefässen bewiesen.

Wenn demnach ein Kind vorbenannte Lebensgeschäfte auszuüben geschickt gewesen, so lässet sich schon hieraus abnehmen, daß es in der Geburt, als ein würklich lebendiges Kind, sich fortgeholfen und nicht in der Geburt lange wird gesteckt haben, folglich lebendig excludiret sey; und da die erste Lebensverrichtung in ihm, nemlich der Umlauf des Bluts im Herzen, verhanden gewesen, so hat die zweyte Lebensverrichtung, nemlich die Respiration, auch von ihm ausgeübet werden können. Diese beyde in einem lebendig gebornen Kinde würklich verhanden gewesene Verrichtungen, werden 2) noch mehr dadurch bestätiget, wenn man bey einem neugebornen Kinde, dem die Nabelschnur abgerissen und nicht verbunden worden, im Herzen, dessen grossen Gefässen und deren fortlaufenden Aesten im Unterleib wenig

oder gar kein Blut bey der Besichtigung wahrnimmt, welche Entleerung nothwendig das gehabte Leben des Kindes behauptet, sintemalen das Gegentheil bey einem todt gebornen Kinde offenbar zeiget, weil in einem solchen alle Gefässe mit Blut angefüllet gefunden werden, daß in selbigem kein Leben, folglich keine Lebensverrichtungen, als der Umlauf des Bluts und die Respiration im Herzen und den Lungen gewesen; wo aber die würkliche Entleerung der Blutgefässe sich zeiget, kan man mit Grund festsetzen, das Kind sey würklich lebendig geboren, und habe sein Blut vornemlich durch die offene und nicht verbunden gewesene Nabelgefässe verlohren. Denn, wäre nicht ein Austrieb des Bluts durch die aus dem Unterleibe des Kindes gehende zwey Pulsadern geschehen, so würden die übrige Blutgefässe annoch Blut bey sich geführet haben; und da noch die Respiration nach der Geburt des lebendigen Kindes dazu gekommen, so ist durch das Schreyen desselben der Forttrieb des Bluts aus dem Herzen durch alle Pulsadern destomehr befördert, mithin sind die Gefässe in der Leber, Milz, Gekröse, venis et arteriis iliacis und im Herzen von Blut entleeret worden, dahero alsdenn die Leber und Milz ganz blaß und weiß aussehen.

§. 46.

Das Leben des Kindes erhellet aus dem ausgetretenen Blut unter der Haut;

Wenn man an einem Kinde äussere Contusiones oder blutrünstige blaue Flecken in der Haut und unter derselben noch ausgetreten Blut entweder wenig oder viel bemerket: so ist dieses 3) ein wahrer Beweiß des gehabten Lebens des Kindes, weil, sobald ein äusserer Druck auf die in der Haut befindliche Gefässe geschiehet, in der Gegend der Umlauf des Bluts gehemmet oder gestöhret wird, daß sogleich in der Haut geringe so genannte *Sugillationes*, oder **stärkere** *Ecchymoses*, **Blutaustretungen**, oder nach Beschaffenheit der angebrachten härteren Gewalt, zusammen geronnenes Blut unter der Haut, es mag auf dem Kopf oder andern Theilen des Kindes seyn, entstehen müssen; davon die Ursach diese, weil in dem Kinde der würkliche Umlauf des Bluts mit der Respiration verbunden gewe-

gewesen, daß das Blut in denen feinsten Endigungen der Gefässe, wegen des geschehenen äussern gelinderen oder härteren Druckes, weniger oder mehr hat austreten, stocken und gar coaguliren müssen. Weil diese Zeichen nun in einem todt gebornen Kinde nicht statt finden: so ist es offenbar, daß das mit solchen Merkmalen gezeichnete Kind würklich lebendig zur Welt gekommen und auch respiriret habe.

§. 47.

Aus der **weissen, dicken, festen, knotigen und saftigen Nabelschnur** des Kindes, wird 4) das gehabte Leben des Kindes sicher erkannt, weil bey einem todt gebornen Kinde die Nabelschnur ganz welk, zusammen gefallen, nicht dick, nicht saftig, noch sehr knotigt, vielmehr sehr dünne, mürbe, schwach, leicht zu zerreissen, und die Cuticula von der Haut abgesondert gefunden wird. aus der Nabelschnur;

§. 48.

Wenn die Haut des Kindes glatt, nicht welk, faltigt, sondern als blühend und röthlich aussiehet, lässet auch 5) vermuthen, daß das Kind lebendig geboren sey; denn bey Kindern, die würklich todt zur Welt gekommen, ist das Cörperchen welk, faltig, siehet gelbe und nicht so röthlich aus. aus der Farbe der Haut;

§. 49.

Daß das Kind, als es lebendig geboren, nach der Geburt auch würklich respiriret, oder Luft eingezogen habe, wird dargethan, wenn 1) Inquisitin zugestehet, **daß das Kind geschrieen, sich beweget, Arme und Füsse gerühret;** wenn sie aber solches verläugnet und verneinet: so erhellet doch die geschehene Respiration des Kindes nach der Geburt, 2) **wenn die Lungen in ihrer Fläche blaßroth aussehen, nicht zusammen gefallen,** folglich 3) **in der Brusthöhle mehr ausgedehnet,** also 4) **leicht und im Wasser oben schwimmend** befunden werden. 5) **Muß man in den Lungen-Puls- und Blutadern,** wenn das Kind würklich Luft einge- aus der Respiration.

gezogen und ausgelassen, oder respiriret hat, **würklich Blut finden;** als welcher letzte Umstand der stärkste Beweiß ist.

§. 50.

Alle Zeichen zusammen genommen, geben einen Beweiß des gehabten Lebens des Kindes ab.

Alle vorbenannte Zeichen müssen von denen Obducenten nicht einzeln, sondern zusammen genommen, betrachtet werden; denn sonsten würde nur ein ungültiger Beweiß entstehen, wenn man ein oder zwey Zeichen anführen und daraus das gehabte Leben des Kindes darthun wollte. Da ich nun acht und dreyßig auf allerley Art mit Gewalt umgebrachte und würklich lebendig geborne Kinder zu besichtigen gehabt: so muß ich hiemit anzeigen, daß nach No. 8. 15. 17. 18. 24. 27. 28. 41. 42. die Inquisiten selbst bekannt, ihre Kinder lebendig geboren zu haben, ehe ich solche geöfnet; als kan ich mit Grund der Wahrheit, aus denen von mir an besichtigten Kindern gefundenen Zeichen des gehabten Lebens, **was die Lungen anlanget,** neuangehenden Aerzten und Wundärzten, aus gehabter Erfahrung, darthun, **daß die mit den Lungen angestellte Wasserprobe,** wenn alles gehörig in Acht genommen und genau eines gegen das andere gehalten, alsdenn aber zusammen genommen wird, **nicht eine betrügliche, sondern sichere Probe** sey, um gründlich das gehabte Leben und die würklich geschehene Respiration zu behaupten; obgleich diese mit den Lungen anzustellende Wasserprobe theils von Aerzten, theils von Rechtsgelahrten in Zweifel gezogen worden, und besonders die Defensores der Inquisitin diesen Articul der Lungenprobe im Wasser jederzeit angreifen, verwerfen und als ein ganz unsicheres Zeichen des gehabten Lebens des Kindes halten. Allein, ich werde aus den vielen visis repertis, die ich unter Händen gehabt, und da ich jederzeit, ohne mich zu rühmen, mit Untersuchung dieses wichtigen Umstandes, bey todt und lebendig gebornen Kindern, aufs genaueste mich beschäftiget habe, dem G. L. meine Gedanken aufrichtigst hierüber entdecken und die Gründe vorlegen, welche von allen hochgelahrten und in der gerichtlichen Arzney-Wissenschaft hocherfahrnen Männern, wie ich hoffe, werden gebilliget und angenommen werden.

§. 51.

§. 51.

Wenn ich einzig allein aus dem Schwimmen der Lungen das gehabte Leben des Kindes vertheidigen und behaupten wollte, würde ich unsicher urtheilen, so wie diejenige, welche die Wasserprobe der Lungen gänzlich verwerfen; denn das Schwimmen allein machet noch nicht den Beweiß des Lebens aus, weil die Lunge eines würklich todt zur Welt gebornen Kindes von der Fäulung leicht und zum Schwimmen gebracht wird; dergleichen zwey Vorfälle nach No. 59. an einem todt gebornen Mädchen, und nach No. 60. an einem todt gebornen Knäblein, mir zu Händen gekommen; indessen, in Absicht des Schwimmens der Lunge, von der Fäulung dennoch das Gegentheil sich zeiget, indem ich nach No. 61. eine Obduction eines ganz faulen und von Hunden oder Schweinen am Landwege zerrissenen Kindes, nach No. 62. eines noch nicht ganz vollkommenen, aber doch todt gebornen Mädchens, nach No. 63. eines vollkommenen, allein auch todt gebornen Mädchens, und nach No. 69. eines achtmonatlichen Mädchens, halten müssen, deren Lungen allesamt, so wie ihre Cörper, faul waren und dennoch nicht auf dem Wasser blieben, sondern auf den Boden der tiefen Schaale fielen.

Das Schwimmen der Lungen allein beweiset noch nicht das gewesene Leben des Kindes.

§. 52.

Es ist eine ganz feste Wahrheit, daß, wenn die Luft in die Lungen eines lebendig gebornen Kindes tritt, so wird sie nicht gänzlich wieder heraus gehen, sondern es bleibet eine gewisse Portion in den Vesiculis oder Bläschen der Lungen, von welchen sie leicht und ausgedehnt werden, und oben auf dem Wasser schwimmen. Da aber bey dem Eintritt der Luft in die Lungen-Bläschen, **die Oberfläche derselben sogleich sich verändert**, und anstatt, daß die Farbe der Lungen, in todt gebornen, braun oder dunkelroth ist, **sogleich nach der Geburt**, wenn das Kind lebendig excludirt worden, **blaßroth wird**; nachdem nun die Luft schwächer oder stärker in die Lungenbläschen gedrungen, nachdem ist auch die Farbe der Oberfläche in den Lungen halb

Die Farbe der Lungen allein auch nicht.

 blaß,

blaß, oder hin und her blaßroth, bey geschehener stärkerer Inspiration hingegen ganz hell blaßroth; dahero in letzterem Fall das Kind mit dem heftigsten Geschrey, in den zwey ersteren Fällen aber mit schwacher Inspiration zur Welt gekommen, auch in ersteren Fällen bey gewesenem wenigen und schwachen Eintritt der Luft in die Lungen, diese nicht vollkommen auf dem Wasser so bleiben, als wo eine stärkere Inspiration der Luft in den Lungen vorhergegangen, ja bey einer schwachen und nicht gänzlich geschehenen Ausdehnung aller Lungenbläschen, eine Portion einer solchen Lunge oben schwimmet, die andere aber auf den Boden fället, also dieses beweiset, daß in der auf dem Wasser bleibenden Portion würklich Luft, in der zu Boden gehenden aber keine Luft gekommen, welches ich genau in den Lungen der obducirten Kinder bemerket, auch mit No. 11. 12. 22. 49. 50. beweisen kan. Wollte man nun allein aus der blaßrothen Farbe das gehabte Leben des Kindes beurtheilen, würde man sich betrügen, weil es Fälle giebet, da ein Kind würklich lebendig geboren und dennoch nicht eine blaßrothe Farbe in der Fläche der Lungen besitzet; wie solches aus dem Casu sub No. 29. an einem erstickten Kinde erhellet, welches würklich lebendig geboren, dennoch aber nicht eine blaß- sondern braunrothe Farbe in der Oberfläche der Lungen hatte.

§. 53.

Die Ausdehnung der Lungen-Bläschen allein ist auch noch kein Beweiß des gehabten Lebens.

So wenig wie ich mich unterstehe, aus der blaßrothen Farbe der Lungenfläche allein, das gehabte Leben des Kindes festzusetzen, so wenig werde auch nicht **die Ausdehnung der Lungenbläschen allein, als ein wahres Zeichen, daß ein Kind lebendig geboren**, annehmen; sintemalen es zwar nach §. 52. wahr ist und bleibt, wenn eine Ausdehnung der Lungen-Bläschen verhanden, daß dieselbe von eingetretener Luft entstanden; allein, da es würkliche Fälle giebet, dergleichen nur einen sub No. 72. an einer von mir obducirten sechs Monat alt todt gebornen Frucht in denen Jahren meines verwalteten Physicats erlebet, in welchen das Kind würklich ohne Leben und Lufthohlen

len zur Welt gekommen, und dennoch bey demselben eine geringe Ausdehnung, auch etwas blaßrothe Farbe der Lungenbläschen erschien, so ist alsdenn die Frage: woher diese beyde Phoenomena entstanden? welches einen gewissenhaften Arzt unruhig machen wird, wenn er die Ursach dieser erwehnten zwey Zeichen nicht entdecken und herausbekommen kan, die doch nicht, da das Kind todt geboren, durch eigenes Einziehen der Luft, sondern **durch das Einblasen der Luft in den Mund des Kindes**, um solches auflebend zu machen, von andern, und in Casu quaest. No. 72. von der Mutter selbst geschehen, entstanden ist, davon im Obductionsattest weitläuftig geschrieben und ausgeführet habe, auch solches der berühmte Herr Professor *Teichmeyer* in seinen *Institut. Medic. legalis p.* 246. und Herr Prof. Primar. *Kannegiesser in Institut. Med. legal. p.* 187. §. 652. angeführet haben; obgleich der frühzeitig gestorbene Herr *Prof. Medic. Röderer in Obseruat. Medicar. satura de suffocatis* §. 4. *p.*301. *Opusculorum Medicorum sparsim prius editorum, nunc auctorum et recusorum Tom. I. Part. II. Götting.* 1764. dafür gehalten: " daß das Einblasen der Luft in die Lunge eines Kindes, dieselbe nicht erweitern könne, wenn das Kind nicht selbst "zuvor Othem geholet;" allein auch hinzugesetzet hat: "dieses "Einblasen aber macht das Urtheil von dem Untersinken der "Lunge gar nicht zweifelhaft." Der sub No. 72. gehabte Vorfall widerspricht der Anzeige dieses grossen Gelehrten, da die Mutter des Kindes, obschon sie heimlich geboren, dasselbe, welches noch nicht seine gehörige Zeit in Vtero ausgehalten, gerne beym Leben erhalten hätte, und zu dem Ende, es auflebend machen zu wollen, in den Hals geblasen, welches doch nicht erfolget, sondern das Kind todt geblieben, weil es würklich todt geboren worden; wobey ich noch dieses anmerken muß: da die meiste Huren gerne angeben, ihre Kinder todt geboren zu haben, auch selbige gerne, wo möglich, über die Seite bringen, solche ins Wasser werfen, begraben und auf andere Art verstecken, daß diese Stuprata solches nicht gethan, vielmehr da das Kind, nach ihrem

Das Einblasen der Luft in eines todt gebornen Kindes Hals, wird bestätiget durch Versuche.

ihrem Einblasen in den Mund desselben, keine Zeichen des Lebens von sich gegeben, solches ordentlich gewindelt und nicht verstecket, sondern es sogleich offenbaret und bekannt gemacht hat. Ausser dem No. 72. von mir obducirten und mit halbschwimmenden Lungen, vom Einblasen der Luft in den Hals des Kindes, befundenen todt gebornen Kinde, habe nachhero bey Gelegenheit anderer würklich zur Welt todt geborner Kinder, die ihre vollkommene Reife noch nicht gehabt, solchen nicht mit einem Blasrohr, sondern mit meinem Munde in ihren Mund mäßig geblasen, und die bey geöfneter Brust würklich zusammen gefallene Lungen alsdenn ausgedehnt, davon sie oben auf dem Wasser ganz, auch stückweise geschwommen, eine blaßrothe Farbe, allein, in ihren Puls- und Blutadern kein Blut enthalten gehabt; dahero ich nicht einsehe, wie der selige Herr Professor *Röderer* hat setzen können: "daß das Einblasen der Luft "in die Lunge eines Kindes, dieselbe nicht erweitern könne, wenn "das Kind nicht selbst zuvor Othem geholet." So hoch ich des seligen Autoris Werke schätze, so werde dennoch, nach denen selbst angestellten Versuchen und Einblasen der Luft in den Mund solcher, nicht heimlich, sondern in Beyseyn anderer würklich todt geborner Kinder, genöthiget, dieser Meinung zu widersprechen und mit allem Grunde zu behaupten, daß das Einblasen der Luft in den Mund eines todt gebornen Kindes, die Lungen wahrhaftig erweitere, sie blaßroth, leicht und schwimmend im Wasser mache; dahero der Ausspruch des erwehnten Autoris dennoch fest stehet und bleibet: "daß das Einblasen in die "Lungen das Urtheil von dem Untersinken der Lunge gar nicht "zweifelhaft mache." Denn, wenn das Einblasen der Luft in die Lungen eines todt gebornen Kindes nicht geschehen, werden die Lungen desselben ganz zusammen gefallen, braun oder dunkelroth, auch schwerer als das Wasser seyn, folglich in demselben untersinken; nur, wie schon erwehnet, behaupten die ohne Blut sich zeigende Lungengefässe, daß keine Luft in die Lungen gekommen,

men, mithin keine Inspiration nach der Geburt vorhergegangen und deswegen die bekannte Gefässe frey von Blut geblieben. Der berühmte Herr Professor *Hebenstreit in Anthropol. Forensi Sect. II. Membro II. Cap. II. §. 27. pag.* 405. und 406. vermeinet auch, daß das Einblasen der Luft mit dem Munde in eines todten Kindes Mund, wegen des in dem Rachen oder den Faucibus des zarten Kindes gesammleten Schleims, wohl nicht bis in die Lungen dringen und dieselbe durch und durch erweitern könnte; allein, ich kan, mit Erlaubniß des erwehnten Herrn Autoris, fest versichern, da ich bey vielen todt gebornen Kindern solches versuchet und keinen Widerstand beym Blasen der Luft in den Hals des todten Kindes, mithin keinen Mucum collectum in Faucibus desselben bemerket, daß das Experiment in der Wahrheit gegründet und vornemlich der Gradus des Einblasens in den Hals des Kindes an den Lungen zu erkennen sey, indem durch schwaches Einblasen die Fläche der Lungen nur etwas blaß, und die Lungen also nicht ganz auf dem Wasser, sondern unter demselben geblieben, durch stärkeres Einblasen aber ganz hell blaßroth und so leicht geworden, daß sie ganz und in Stücke zerschnitten auf dem Wasser geschwommen haben. Sollte auch in den Faucibus des todt gebornen Kindes Schleim sich gesammlet haben, würde derselbe doch nicht der Forçe des Einblasens der Luft Widerstand thun, weil im Tode eine gänzliche Erschlappung der fleischigen Theile verhanden, daß die eingeblasene Luft ihren Durch- und Eingang in die Luftröhre nach den Lungen findet, und davon die Ausdehnung derselben, doch ohne Anfüllung mit Blut der Lungen- Puls- und Blutadern, und das Schwimmen derselben entstehen muß.

§. 54.

Der stärkste Beweiß aus dem Blut in den Lungen-Puls- und

In den **Auszügen aus den neuesten Dissertationen über die Naturlehre, Arzneywissenschaft und alle Theile derselben**, von **E. G. Baldinger, der Weltweisheit und Arzneywissenschaft ordentlichen Professor zu Jena, d. Z. Decanus**, zusammen getragen, lieset man *p.* 41. daß Herr Professor

Blutadern, des gehabten Lebens des Kindes. fessor **Joh. Paul Baümer** in Erfurt 1768. die anatomische Profeßion mit einem Programmate: *de Colore, densitate et crassitie pulmonum Foetus, qui respirauit, et eius, qui non respirauit*, in zwey Bogen übernommen habe, in welchem Er festgesetzet: "daß man bey der Lungenprobe nicht auf die Schwere "oder Farbe allein, sondern auf beyde zugleich sehen solle;" diesem Satz gebe auch meinen Beyfall vollkommen, und setze noch dazu, daß man weder auf **das Schwimmen der Lungen allein**, noch auf **die blaßrothe Farbe derselben allein**, noch auf **die Ausdehnung der Lungenbläschen allein** sehen, sondern **alle drey zusammen nehmen**, und alsdenn besonders **auf die Lungengefässe** seine Aufmerksamkeit richten und genau untersuchen muß: **ob dieselben würklich Blut bey sich führen?** welches man aus der Zerschneidung der Lungen in etliche Stücke erkennen kan, wenn aus deren Puls- und Blut-Adern Blut flüsset, alsdenn das gehabte Leben des Kindes am kräftigsten bewiesen wird; die Ursache ist folgende: So lange die Frucht in ihren Häuten in der Gebährmutter eingeschlossen lieget, bedarf dieselbe kein Luftein- und auslassen, mithin sind die Lungen ganz compact, oder zusammen gefallen, auch braun oder dunkelroth, nehmen also nicht so viel Raum in den Brusthöhlen ein, als wenn sie ausgedehnet werden; überdem gehet in diesem Zustande kein Blut weder durch die Lungenpulsader nach den Lungen, noch aus denselben, vermöge der Lungenblutadern zurück in den Lungenadersack: sintemalen das Blut, welches aus dem Hohladersack in die rechte Herzcammer tritt, aus dieser aber in die aus ihr gehende Lungenpulsader getrieben wird, wegen zusammen gefallenen Lungen, durch die Aeste in der Substance der Lungen nicht weiter, sondern durch einen besondern Gang, der aus der Lungenpulsader in die grosse Pulsader (oder Aortam) gehet, und canalis communicationis heisset, abgesetzet, das übrige Blut hingegen aus dem rechten Hohladersack durch das ovale Loch, (foramen ouale) in den linken Lungenadersack gebracht wird; durch diese zwey offene Wege hat das Blut seinen völli-

gen

gen Fortlauf in einem in der Gebährmutter eingeschlossenen Kinde. So bald dasselbe aber lebendig geboren wird, so hören die zwey benannte offene Wege auf und gehet kein Blut mehr durch; denn bey Eintretung der Luft in die Lungen, werden sogleich die am Ende der Lungen befindliche Bläschen ausgedehnet, und die vorhin bedruckt gewesene Lungenpulsadern alsdenn geschickt, das in Mutterleibe vorbey gegangene Blut einzunehmen und in der ganzen Lungensubstance zu zertheilen, und die Lungenblutadern von den Lungen das übrige Blut in den Lungenadersack zurück zu führen, wodurch die in benanntem Sack befindliche Klappe an das ovale Loch gedrucket, folglich durch letzteres kein Blut aus dem Hohladersack in den Lungenadersack gebracht wird; dieses ist also der Umlauf des Bluts in einem zur Welt lebendig gebornen Kinde. Findet man demnach in den Lungen- Puls- und Blutadern würklich Blut, so ist solches ein unumstößlicher Beweiß, daß der vorhin durch die offene Wege gewesene Umlauf geändert, von der geschehenen Inspiration des Kindes die Lungenpulsadern erweitert, davon mit Blut angefüllet, mithin das Kind nicht todt, sondern würklich lebendig geboren worden, daß alsdenn die blaßrothe Farbe der Lungen, derselben Ausdehnung in den Bläschen und die Leichtigkeit im Wasser zu schwimmen erfolgen muß. Obgleich man zuweilen das ovale Loch bey grossen Cörpern nach dem Tode noch offen findet, wie ich bey einem 30jährigen Cadauere solches bemerket und desfals das Herz in Spiritu Vini aufbehalten habe, so wird dasselbe doch bey den allermeisten, wegen der oben gegebenen Ursache, geschlossen und der Umlauf des Bluts erwehnter maassen verändert.

Von der Lungenprobe im Wasser.

§. 55.

Da ich §. 51. etwas vom Schwimmen der Lungen erwehnet und dieser Umstand eine nähere und deutlichere Erklärung von- Ob die Wasserprobe mit der

Lungen ein gewisses Zeichen des gehabten Lebens des Kindes sey, wenn sie oben schwimmet, und wenn sie zu Boden fällt, ein Beweiß des todt gebornen Kindes sey?

vonnöthen hat, so werde mich bemühen, so viel, als möglich, den bekannten Zweifel der Wasserprobe mit den Lungen, nach meiner Einsicht und Erfahrung zu heben. Es fräget sich also: **Ob es ein gewisses Zeichen sey, wenn die Lunge auf dem Wasser schwimmet, daß das Kind lebendig geboren, und wenn dieselbe im Wasser zu Boden fällt, ob das Kind würklich todt geboren sey?** Der schon angeführte Herr Professor *Teichmeyer in Institut. Med. legal. Cap.* 24. *pag.* 244-248. hat von der **Wasserprobe mit der Lunge,** (*Docimasia Pulmonum*) weitläuftig gehandelt und angeführet, wie der berühmte ICtus und Prof. P. Wittebergensis *Beyerus*, *in delineatione iuris criminalis secundum C. CC. V.* die von den Aerzten angestellte Wasserprobe mit den Lungen gebilliget und solche zu brauchen angerathen habe, welches auch Illustris *Ludovici in Comment. ad C. C. Art.* 35. gethan; jedennoch hält ersterer dafür: "daß mit diesem Experiment behutsam umzugehen "sey, und man sehen müste, **ob das Cörperchen noch frisch** "sey? denn, wenn dasselbe schon der Fäulung ergeben wäre, "würden die Lungen im Wasser schwimmen, obgleich sie vorhero keine Luft eingezogen hätten, und zwar aus der Ursache, "weil die Fäulung oder innere Gährung in den Lungen die Luft "hereinbringe oder erzeuge, daß sie davon im Wasser oben bleiben und nicht zu Boden fallen könnten." Wider dieses führe ich die No. 59. und 60. gehabte Fälle an, in welchen die Lungen, wegen der Fäulung, oben auf dem Wasser blieben, da die zwey Kinder würklich todt geboren; hingegen No. 61. 62. 63. und 69. in den vier todt gebornen Kindern, dennoch, ohnerachtet der würklich besessenen Fäulung, nicht schwammen, sondern zu Grunde giengen und daselbst liegen blieben.

Dieses bestätiget auch der gelehrte Herr Professor *Teichmeyer*, "welcher **Lungen todt excludirter Kälber genommen und dieselbe zu 3. 4. 5. 6. 7. 8 Tage lang faulen "lassen, nachdem solche im Wasser probiret, da Er denn "gefunden, daß sie zwar nicht so geschwinde zu Boden** "ge-

"**gefallen und etwas leichter zu seyn geschienen, jedoch "haben sie niemalen oben schwimmen können, sondern "sind allmählich gesunken und zu Grunde gegangen."** Mit diesen angestellten Versuchen hat Er also festgesetzt, daß die Fäulung nicht die äusserste Fläche der Lungen so leicht machen könnte, als wenn ein Thier, oder auch ein Kind, zuerst selbst Luft eingezogen hätte. Im Gegentheil aber kan die Fäulung die Lungen auch nicht schwer machen, daß sie desfals zu Boden fallen sollten, wie dieses: **ob die Lungen, nach erhaltener Fäulung, im Wasser zu Boden fielen?** einige gemeinet; wider welchen Einwurf die berühmteste Leipziger Herren Professores *Riuinus* und *Langius* geantwortet, und sowohl in des Herrn *D. Schreieri* Erörterung und Erklärung der Frage: **ob es ein gewisses Zeichen, wenn eines todten Kindes Lunge im Wasser untersinke, daß solches in Mutter-Leibe gestorben sey?** Zeitz 1690. als auch in der gelehrten juristischen *Dissertation de pulmone Infantis natante vel submergente, p.* 10. von dem sehr berühmten Herrn *Schoepffer* gehalten, das Responsum Facultatis Medicae Lipsiensis den 18. Julii 1684. angeführet worden, welches ich dem G. L. hiemit von Wort zu Wort mittheile:

"Nachdem derselbe unlängst auf die vorgelegte Frage: "ob dieses vor ein gewiß Anzeichen zu achten sey, daß ein "Kind todt auf die Welt kommen, wenn dessen Lungen im "Wasser unterfielen? von uns zur Antwort bekommen: daß "man allerdings, Kraft gegebenen Rationen und Experimen-"ten, gewiß seyn könne, es sey ein Kind nicht lebendig gebo-"ren, sondern in Mutterleibe gestorben; und er ferner von "uns zu wissen begehret: **ob, wenn ein Stück von der "Lunge eines todten Kindes, zumal etliche Tage nach "der Geburt, im Wasser untersinke, daraus abzunehmen, daß das Kind in Mutterleibe und noch vor der "Geburt todt gewesen, oder ob solches aus andern "Ursachen, ungeachtet das Kind lebendig zur Welt**

"kommen, sich mit der Lunge gleichfals zutragen kön-
"ne? als geben wir hierauf zur dienstlichen Antwort: daß,
"obgleich nicht allein die damals angeführte Rationes auch
"allerdings auf diesen Fall sich extendiren, wir dennoch, zu
"mehrerer Versicherung dessen, unterschiedene Experimente
"angestellet, und die Lunge von einem Kalbe, so lebendig ge-
"boren worden, so lange in die Erde vergraben, eine andere
"ins Wasser geleget, eine andere in die Luft gehenket, bis sie
"insgesamt zu faulen und zu stinken angefangen; es ist
"aber eine sowohl, als die andere, ganz und stückweise oben
"geschwommen, eben wie zuvor, da sie noch frisch gewesen.
"Wenn denn unstreitig ist, daß Lungen, so einmal Luft ge-
"schöpfet, weder durch Fäulung, noch andere Art und Weise,
"können darzu gebracht werden, daß sie untersinken; als
"bleibt jederzeit auf festem Grunde stehen: daß, wenn die
"Lunge eines todten Kindes, oder ein Stück davon, auch
"etliche Tage nach der Geburt untersinket, dieses aus keiner
"andern Ursache, als daher rühren könne, daß das Kind noch
"vor der Geburt im Mutterleibe todt gewesen. Solches
"haben wir, auf Begehren, hiemit bey unserm guten Gewissen
"attestiren wollen. Geschehen Leipzig, den 18. Julii 1684."

Tit. Herrn	(L. S.) *D. Aug. Quirin. Riuinus.*
D. Christian Thomasio.	(L. S.) *D. Christian Ioh. Lange.*

§. 56.

Das Schwimmen der Lunge mit Versuchen beweiset, daß die Fäulung die Farbe der Lungen nicht verändere.

Wenn nun aus vorhero angeführten deutlich erhellet, wie nach den angestellten Versuchen des Herrn Professor *Teichmeyer*, Lungen todt excludirter Kälber, obschon sie lange gefaulet, zwar nicht so geschwinde zu Boden gefallen und etwas leichter zu seyn geschienen, jedoch niemalen oben schwimmen können, sondern allmählich gesunken und zu Grunde gegangen; nach den Versuchen der Leipziger Herren Medicinae Professorum, Lungen von lebendig gebornen Kälbern durch die Fäulung nicht zum sinken gebracht, dieselben sowohl ganz, als stückweise, oben geschwommen,

nen, eben wie zuvor, da sie noch frisch gewesen; als kan man hiemit darthun, daß die Fäulung nicht schlechterdings und allezeit die Leichtigkeit und das Schwimmen der todt gebornen Kinder Lungen verursache, noch Lungen von lebendig gebornen Kindern oder Thieren schwerer, und solche alsdenn auf den Boden im Wasser sinkend zu machen, vermögend sey. Der sehr würdige Herr Prof. Lipsiensis, *D. Io. Ern. Hebenstreit, in Anthropol. Forensi, Lips.* 1751. *Sect. II. Membr. II. Cap. II.* §. 28. hat besonders angezeiget, wie diejenige, welche das Schwimmen der Lungen von der Fäulung entstehen zu können behaupten, gar sehr hintergangen werden; sintemalen Er Experimente mit todt geborner Kinder Lungen angestellet, und dieselbe allezeit im Wasser niedersinkend gesehen. Er beweiset besonders das Betrügliche bey diesem Experiment, wenn die faul gewordene Lunge in demselben dicken, unreinen Wasser, in welchem sie die Fäulung erlanget, liegen bleiben, werden sie auf der Oberfläche des Wassers schwimmen; so bald man aber solche aus dem dicken, schweren, stinkenden Wasser heraus nimmt, und in ein reines, klares Wasser wirft, fallen sie so gleich zu Boden. Die Ursach dieses Phoenomeni führet der benannte Gelahrte auch an, indem er schreibet: "cur autem in illa spurca, putrida ac foetida "aqua subsidere possint pulmones, ratio est, quod columnae aqueae "orta a putredine et abrasis pulmonum putrescentium fibris densi"tas, descensui pulmonum resistit." Diese sehr gründliche und gelehrte Erklärung zeiget also offenbar, daß die Vertheidiger derer von der Fäulung schwimmenden Lungen, auf unrichtigem Wege gehen, wenn sie lediglich desfals, weil die faule Lunge im faulen, dicken Wasser geschwommen, zum Beweiß annehmen, das Experiment sey betrüglich, welches zwar in hoc casu zugebe; indessen, da eine faule Lunge im frischen Wasser niedersinket, also damit bewiesen wird, das Kind sey todt und nicht lebendig geboren, so halte ich dafür, daß man bey der Fäulung der Lungen besonders die Farbe derselben betrachten und sehen muß: **ob sie blaß- oder braun- und dunkelroth sey?** Ist sie blaßroth

Woher das Schwimmen fauler Lungen eines todt gebornen Kindes entstehe?

roth in der Fläche der Lungen: so erhellet offenbar, daß würklich Luft in dieselbe gekommen, und zwar, wenn das Kind mit vollem Geschrey geboren, davon die Lungenfläche hell blaßroth und die Lungenbläschen sehr ausgedehnet worden, ist ein fester Beweiß des sehr frisch gewesenen Lebens des Kindes. Ist die Lungenfläche zwar blaß, aber nicht hell blaßroth, und die Lungenbläschen nicht stark ausgedehnt: so hat das lebendig geborne Kind nur eine matte und schwache Respiration gehabt. Zeiget sich in den Lungenflächen nur hin und her einige Erhebung der Bläschen und eine ins blasse fallende, aber nicht ganz blaßrothe Farbe: so ist abzunehmen, daß in die Lungen zwar einige Luft gedrungen und eingetreten, die aber unvermögend gewesen, die ordentliche Ausdehnung aller Lungenbläschen zu befördern; dahero dergleichen Lungen nur etwas über dem Wasser, oder auch wohl gar nur unter dem Wasser in der Mitte desselben schwimmen, und nicht ganz zu Boden fallen; welches ich an denen schwach gebornen, bald gestorbenen und nachdem von mir besichtigten Kindern zur Gnüge erkannt, und §. 52. schon davon erwehnet habe. Es wird demnach die Fäulung die Farbe der Lungenfläche, welche in lebendig gebornen Kindern blaßroth, und in todt gebornen braun- oder dunkelroth ist, nicht erstere in letztere, noch letztere in erstere verändern; dahero man mit Gewißheit behaupten kan, wenn auch Lungen von würklich todt gebornen Kindern faul seyn und deswegen zum Schwimmen gebracht worden, welches aber nach dem obigen Beweiß des Herrn Professor *Hebenstreit* im reinen Wasser nicht geschehen wird, daß solche Kinder dennoch todt und nicht lebendig zur Welt gekommen seyn. Ursache ist diese, weil die Lungenfläche nicht ausgedehnt, die Farbe derselben braunroth und die Lungengefässe ohne Blut gewesen; folglich können Obducenten mit gutem Gewissen, in dem Fall, wenn auch eine faule braunrothe Lunge schwimmen sollte, die Mutter des Kindes vertheidigen und darthun, daß denselben keine Gewalt widerfahren. In den **Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen,** *III.* **Stück,**

Mense

Menſe Octobr. 1769. iſt folgendes angeführet worden: "Tü-
"bingen. **Herr J. Conrad Chriſtoph Stoer's hat im**
"**Novembr.** 1767. *Obſeruationes de Foetibus recens natis*
"*iam in Vtero mortuis et putridis cum ſubiuncta epicriſi,*
"**unter dem Herrn D. Jäger vertheidigt.**" Dieſe Verſuche gehen vornemlich dahin, daß die Lungen eines in Mutter-Leibe geſtorbenen Kindes im Waſſer ſinkt, durch die Fäulung zwar zum Schwimmen gebracht wird, ſich aber durch einen mäßigen Druck dahin bringen läſſet, daß ſie mit Beſtand ſinket und am Boden liegen bleibt, auch wohl ohne Druck am Boden liegen bleiben kan. Es ſchiene alſo, eine mäßige Fäulung entwickele die Luft und bringe die Lunge zum Schwimmen, eine vollkommene Fäulung hingegen laſſe die Lunge, die vermuthlich nunmehro ihre Luft verlohren hat, wieder zu Boden ſinken."

Dieſe angeſtellte Verſuche beſtätigen um ſo mehr alles dasjenige, was ich von der Lungenprobe im Waſſer vorgetragen habe, daß Lungen todt und in Mutterleib faul gewordener Kinder im Waſſer niederſinken, und wenn ſie auch von der Fäulung zum Schwimmen gebracht würden, dennoch wieder zu Boden gehen; folglich Obducenten ſich daran nicht ſtoſſen, ſondern nur nach den vorgeſchriebenen Cautelen verfahren dörfen, alsdenn ſie jederzeit, die Wahrheit zu entdecken, im Stande ſeyn werden. Dieſes aber wird durch folgendes noch mehr erläutert, bewieſen und bekräftiget werden.

§. 57.

Herr *Ioh. Georg. Hueber*, aus Eperies in Ungarn, hat in ſeiner Probeſchrift unter dem Herrn Hofrath *Schmiedel: de Pulmonibus natantibus*, in drey Bogen, nach dem **Alton. gelehrten Mercur**, 46. **Stück**, *p.* 400. abgehandelt, und die Lungenprobe: **ob ein Kind nach der Geburt gelebet und Athem geholet hat?** nicht vor ſicher gehalten, auch ſolches mit Beyſpielen bewieſen. "Ein heimlich gebornes Kind, wel-
"ches eine Zeitlang an einem unſaubern Ort gelegen hatte, und
"viele Zeichen der Fäulung zu erkennen gab, ward ſecirt, und

Hueber Meinung von der Lungenprobe, daß ſolche unſicher ſey, wird erkläret.

"die Lunge sank im Wasser nieder. Die Lunge eines aus dem "Leibe, der vor der Geburt verstorbenen Mutter, herausgenom- "menen Kindes, welches also nicht Athem geholet hatte, sank "auch im Wasser zu Boden. Am siebenden Tage fieng die "rechte Lunge, und am sechszehnten Tage die linke Lunge an, im "Wasser oben zu schwimmen. Nicht die durch die Fäulung "evolvirte Luft, sondern die Entwickelung der fleischigen Fasern "der faulenden Lunge in eine Art des Schleims, verursachet das "Schwimmen." Daß diese zwey angeführte Beyspiele die angestellte Lungenprobe im Wasser unsicher machen sollten, lässet sich nicht darthun: sintemalen das Niedersinken der Lungen von beyden Kindern das nicht gehabte Leben derselben, oder daß solche todt zur Welt gekommen, beweiset; obgleich mir die herausgegebene Probeschrift noch nicht zu Händen gekommen, also mehrere dabey angeführte Umstände unbekannt sind. Da nun die Lunge, des lange Zeit am unsaubern Ort gelegenen Kindes, bey der Probe im Wasser niedergesunken, ist nach der Erklärung des im 56. §. schon erwehnten gründlichen Herrn Professor *Hebenstreit*; leicht zu begreifen, weil sie in reines Wasser geworfen, folglich, weil dieselbe keine Luft eingezogen, auch kein Blut bey sich in ihren Gefässen wird enthalten haben, wegen ihrer compacten Structur, die schwerer, als das reine Wasser gewesen, zu Boden hat sinken müssen. Daß die Lungen des ex Vtero ausgeschnittenen Kindes zuerst im Wasser herunter gesunken, nach dem siebenden Tage aber die rechte, und sechszehenten Tage die linke Lunge in die Höhe gekommen, ist die wahre Ursach, daß in der Zeit das Wasser dicker, unreiner und in einen Schleim verwandelt, mithin schwerer, als die zuerst herunter gesunkene Lunge, geworden, davon dieselbe hat in die Höhe kommen müssen. Hieraus erhellet demnach, daß die Wasserprobe mit der Lunge nicht ein unsicheres Experiment sey, wenn nur das nöthige dabey in Acht genommen wird.

Torrez Meinung

In des Herrn Professor **Vogels** neuen medicinschen Bibliothec, 1ten Band, 4ten Stück, p. 173. will ein spanischer Arzt,

Arzt, Herr **Torrez, vom Untersinken der Lungen eines Kindes im Wasser,** bey Gelegenheit eines, mit einem verkehrt gelegenen Herzen, ganz klein und ausgemergelt auf die Welt gekommenen und am zwölften Tage gestorbenen Kindes, **erhärten,** "daß man hieraus nicht anders, als mit grosser Ungewiß-"heit schlüssen könne: ob ein Kind jemals Othem geholet habe "oder nicht? und daß also, es möge die Lunge im Wasser un-"tersinken, oder oben schwimmen, es doch allemal ein höchst be-"trügliches Merkmal sey, daraus man weder einen Kindermord, "noch die Unschuld der Mutter beweisen könne. Denn, ohn-"geachtet ein Kind bereits Luft geschöpfet hat, so gehet doch die "Lunge, des Verfassers eigenen wiederholten Beobachtungen "zu folge, im Wasser zu Grunde, 1) wenn ein Kind erdrosselt "ist; 2) wenn die Lunge verhärtet, oder mit einer verhärteten "Materie, oder einem steinigten Wesen begabt, oder mit Ge-"schwüren und Beulen angegriffen ist; und 3) wenn sie in eine "geringere Menge Wassers, als es seyn sollte, geworfen wird, "ohnerachtet dieselbe mit keinem einzigen der nur besagten Feh-"ler behaftet ist. Hingegen schwimmet sie oben, obschon das "Kind würklich todt zur Welt gekommen ist, und niemals Luft "geschöpfet hat, 1) wenn sie in eine grosse Menge Wassers ge-"worfen wird, und 2) wenn sie durch die Fäulniß angegriffen "ist. In diesen Fällen also ist die Lungenprobe betrüglich."

vom Untersinken der Lungen, als ein unsicheres Mittel, wird ebenfals beantwortet.

Obgleich ich des erwehnten spanischen Arztes Meinung zu widerlegen und seinen Beobachtungen zu widersprechen nicht Willens bin: so halte doch dafür, 1) **wenn ein Kind erdrosselt worden,** (diese Art des Todes bestehet in Zuschnürung des Halses,) daß man dennoch die Zeichen an den Lungen, wenn das Kind lebendig geboren, besonders aus denen mit dickem Blut ausgestopften Gefässen der Lungen wahrnehmen kan. Wenn die Lunge auch bey einer an dem Kinde verübten schleunigen Erstickung, wie mir aus der Erfahrung bekannt, im Wasser untersinken, und nicht die blaß- sondern braunrothe Farbe in ihrer Fläche haben sollte: so wäre doch das in den Lungenge-

fässen sich gehäufte Blut nicht allein ein Beweiß, daß das Kind würklich lebendig geboren, also der Umlauf des Bluts schon in den Lungengefässen geschehen; sondern, daß auch von dem in den Lungengefässen stockenden und gleichsam zusammen gepreßten Blut die Schwere der Lungen und derselben Heruntersinken im Wasser entstanden sey. Der zweyte Umstand, **eine Verhärtung der Lungen betreffend**, ist wohl bald und deutlich zu erkennen, und wenn eine solche in den Lungen neu geborner Kinder verhanden seyn sollte, würde dieselbe doch eben nicht die ganze Substance der Lungen eingenommen haben. Wie sollten aber wohl bey Kindern in Mutterleibe solche Verhärtungen und Steine in den Lungen erzeuget werden können, da noch kein Durchgang des Bluts in den Lungengefässen vor sich gehet, als bey erwachsenen Menschen, bey welchen von einer vorhergegangenen starken Entzündung der Lungen, oder Blutstürzung, Geschwüre in den Lungen entstehen, die mit der Zeit in gänzliche Verhärtungen oder Scirrhos gehen, auch wohl gar zu Knochen werden? dergleichen würklich knochige Lunge ich bey einem Subiecto gefunden und aufbehalten habe.

Da ich nun etliche 70 Kinder besichtiget, und in allen die Lungen gesund, ohne Härte, Geschwüre und Steine gefunden: so glaube ich kaum, daß dergleichen, aus angeführter Ursach, wegen des fehlenden Umlauf des Bluts in den Lungen, der annoch in Vtero verschlossenen Kinder, erzeuget werden sollten; welche Meinung der schon erwehnte Herr Professor *Teichmeyer p* 246. *Cap.* 24. und Herr Professor *Hebenstreit p.* 402. *§.* 26. *Sect. II. Membr. II. Cap. II.* hegen; obgleich in *Histoire l'Academie des Sciences*, *Anno* 1733. die Lunge von einer Seite ganz im Wasser geschwommen, die von der andern Seite aber ganz untergesunken; und nach dem *Zellero* und *Bohnio*, sowohl Kalbs- als Kinderlungen, die nach der Gebur respiriret gehabt, nach dem Tode im Wasser zu Boden gegangen, deren Ursach entweder ein zäher Schleim, oder eine in Vtero gewaltige Verstopfung gewesen seyn soll; dahero die Luft die nicht verstopfte Lunge,

nach

nach der Geburt völlig, die verstopfte aber gar nicht angefüllet gehabt. Es würde indessen das Untersinken der beschädigten Lungen nicht die ganze Sache verdunkeln, vielmehr kan man alsdenn doch darthun, wenn auch nur eine Lunge gut und mit Luft angefüllet gewesen, daraus das gehabte Leben des Kindes zu schlüssen sey; folglich ist das Untersinken der Lunge in diesem Fall dennoch nicht betrüglich, wenn nur alles genau in solchen Lungen untersuchet, und die übrige nöthige Umstände zusammen genommen, beurtheilet werden. Die dritte Ursach, **wenn eine ganz unbeschädigte Lunge in eine geringere Menge Wasser, als es seyn sollte, geworfen, und solche alsdenn zum Untersinken gebracht würde,** beruhet nur auf dem Versehen desjenigen, der mit einer Lunge das Experiment im Wasser machet, wenn er solche in eine geringere Menge Wasser würfe; dieses Versehen aber kan desfals noch nicht die Lungenprobe im Wasser gänzlich verwerfend machen, noch solche als ein höchst betrügliches Merkmal zu seyn, festsetzen; dahero ein jeder vernünftiger und behutsamer Arzt oder Creißphysicus dieses Versehen nicht so leicht begehen, vielmehr eine gnugsame und gehörige Menge Wasser nehmen wird, damit er die Lungenprobe gehörig machen könne.

§. 58.

Fernere Beantwortung der vom Herrn Torrez gehegten Meinung, wegen Schwimmen der Lungen würklich todt geborner Kinder.

Was die vom Herrn **Torrez** angeführte zwey Ursachen, **daß Lungen von würklich todt gebornen Kindern dennoch oben auf dem Wasser schwimmen können,** betrift: so antworte auf die erste, **wenn die Lunge in eine grosse Menge Wasser geworfen und davon schwimmen möchte,** daß solches ebenfals eine Unüberlegenheit der Obducenten zum Grunde haben würde, weil eine grosse Menge Wasser, wegen seiner Schwere, mehreres, als eine solche kleine Lunge, in der Höhe erhalten kan; da ich aber dergleichen Lungen von todt gebornen Kindern zuerst in eine mäßige Menge Wasser geworfen, in welcher sie niedergesunken, nachhero aber selbige herausgenommen und mit Fleiß in einen Eimer voll mit Wasser ge-

 lassen

lassen habe, in welchem sie eben so gut, als in der geringeren Portion zu Boden gegangen, und nicht in die Höhe gekommen sind: so kan ich diese angegebene Ursach nicht vor gültig erkennen, vielweniger zugeben, daß deswegen das Schwimmen der Lunge eines todt gebornen Kindes ein betrügliches Merkmal seyn sollte.

Die zweyte angegebene Ursach des Herrn **Torrez, wegen der Fäulniß der Lungen**, habe, wie ich denke, im §. 55. und 56. deutlich erkläret, daß Obducenten sich desfals nicht induciren lassen dürfen, wenn auch, von der Fäulung, die Lungen eines würklich todt gebornen Kindes, oben auf dem Wasser bleiben sollten; dahero meine Gedanken, welche §. 50. ertheilet, nochmalen hiemit bestätige, und dafür halte, daß man in solchen Fällen nicht auf einen Umstand allein, sondern auf alle andere sehen, und sie zusammen, nicht aber einzeln, nehmen müsse, alsdenn wird und kan mit Wahrheit, die Wasserprobe mit der Lunge, nicht als ein betrügliches, sondern gewisses Kennzeichen eines sowohl lebendig, als todt gebornen Kindes, angenommen und behauptet werden, welches ich aus der vieljährigen Erfahrung gelernet; und wenn in solchen Fällen auch gottlose Mütter, die würklich lebendige Kinder zur Welt gebracht, ihr Bekenntniß zuerst nicht haben thun wollen, ist solches doch bey der Special-Inquisition ad Articulos, die nach meinen gegebenen Obductions-Zeugnissen formirt gewesen, von ihnen erfolget, und haben dem Iudici zugestanden, daß sie die Kinder lebendig geboren, und meine, nach denen, an besichtigten Kindern, befundenen Umständen, visa reperta gültig gewesen und geblieben sind.

§. 59.

Was bey der grössesten Fäulung eines Kindes zu thun sey?

Jedoch, wenn die Fäulung eines jung gebornen Kindes schon so groß ist, daß alle innere Eingeweide davon zerflossen, folglich auch die Lungen genau zu untersuchen unmöglich gewesen: so haben Obducenten alle Vorsicht und allen Fleiß anzuwenden, daß sie nach der Beschaffenheit der verhandenen Knochen, oder einiger Musculn, der über letzteren sitzender Fetthaut, oder

oder gar verletzten Kopfknochen, der verhandenen Nägel an Fingern und Zeen, und abgegangenen Häutlein, (Cuticula,) und Kopfhaaren, dem Richter des Orts anzeigen, und, aus den befundenen Umständen des Cörperchens, entweder die Reife oder Unreife desselben, oder die an ihm verübte Verletzungen darthun können; wie mir dergleichen Vorfälle nach No. 35. und 52. zu Händen gekommen, in welchen nicht das Geschlecht zu erkennen, noch das Herz und die Lungen verhanden waren; imgleichen nach No. 53. und 54. einige Knochen zur Besichtigung erhalten, an welchen aus derselben Beschaffenheit sowohl das Alter von sechs, als auch von drey Monaten, der Obrigkeit des Orts habe beschreiben können. No. 76. habe Anno 1762. mein Gutachten über gewisse Acta Criminalia, wegen eines heimlich getragenen, den 31. Octobr. 1758. gebornen, darauf vergrabenen und fast vier Jahr in der Erde gelegenen Kindes, geben müssen, von dem der gewesene Creißphysicus loci aus denen, nach dem Ausgraben, gefundenen wenigen Kopfhaaren und einigen Knochen, die Maturität und das Leben des Kindes geschlossen, diese beyde aber dennoch, da das Kind nicht gleich nach der Geburt besichtiget, sondern heimlich begraben worden, nicht eigentlich haben bestimmet, noch die Art des Todes, ob es einzig allein von der auf dem Kopf, da es schleunig ex Vtero aufs Steinpflaster geschossen, erhaltenen Contusion, oder von einer, wegen abgerissener Nabelschnur, erfolgten Verblutung, oder von der damals erlittenen Erkältung allein gestorben? genau benennet werden können; dahero dieses, nach durchgelesenen Actis Criminalibus, abgefaßte Gutachten, dem G. L. mittheile.

§. 60.

Ob Zeichen eines todt gebornen Kindes und welche verhanden?

Nachdem ich alles, was das Leben des Kindes betrift, mit gewissen Zeichen verbunden, auch daß die Wasserprobe mit der Lunge, bey wohl bemerkten andern und zusammen genommenen Umständen, nicht betrüglich sey, genau bewiesen habe; so schreite zu der Frage: **Ob man anugsame Zeichen und Merkmale eines würklich todt zur Welt gekommenen Kindes habe?**

Hier-

Hierauf antworte: So wie nach §. 44. 45. 46. 47. 48. und 49. die wahre Zeichen eines würklich lebendig gebornen Kindes angezeiget worden, so findet man gerade das Gegentheil bey todt gebornen Kindern; dahero Obducenten

1) Auf die äussere Beschaffenheit, Bildung und Zeichen der Reife eines solchen Kindes nach §. 26. zu sehen und dieselbe zu untersuchen haben, damit sie darthun können, ob es ein vollkommen gliedmäßiges Kind sey oder nicht?

2) Ist die Nabelschnur wohl zu betrachten, ob dieselbe schlapp, ohne Saft und Knoten, welk, dünne, zusammen gefallen mit abgegangenem Häutlein sich zeige?

3) Ob in der Haut blaue und blutrünstige Stellen sich ereignen und unter denselben ausgetreten Blut sich befinde? Denn wenn eines oder das andere sich zeiget, so ist es ein Beweiß, daß das Kind nicht todt, sondern lebendig geboren.

4) Wenn die Haut blau angelaufen und das Häutlein von der Haut sich gelöset hat, unter selbiger aber kein ausgetreten Blut verhanden, ist ein Beweiß der Fäulung, nicht aber einer geschehenen äusseren Verletzung.

5) Wenn die Fontanell am Haupte sehr eingefallen.

6) Wenn die Haut des Cörperchens nicht weißroth, sondern sehr blaß oder gelbe, und die fleischige Theile zusammen gefallen sind.

7) Wenn, nach Eröfnung der drey Höhlen, in den Eingeweiden und den Puls- und Blutadern vollständig als geronnen Blut enthalten.

8) Wenn die Lungen in den Brusthöhlen dichte zusammen gefallen, eine braun- oder dunkelrothe Farbe in ihrer Fläche besitzen, im Wasser zu Boden fallen, und besonders in den Lungengefässen kein Blut führen.

9) Wenn eine Fäulung des Cörperchens verhanden, ist übelriechendes Blut in den Gefässen; wie denn auch aus der Nase und dem Munde ein dünnes, flüßiges und stinkendes wässeriges Blut zu flüssen pfleget.

Sind

Sind diese Zeichen an einem solchen Kinde, so ist der sichere Schluß zu machen, daß es todt geboren und in Mutterleibe abgestorben sey; jedoch müssen die erwehnte Zeichen nicht einzeln, sondern zusammen genommen werden. Es wäre denn, daß von Zeit der Geburt des Kindes, bis zur Obduction, so viele Zeit verflossen wäre, daß darüber ein neu gebornes Kind hätte in die Fäulniß gehen können.

§. 61.

Vorsicht bey Untersuchung der Brusteingeweide und anzustellenden Wasserprobe mit den Lungen.

Bey Untersuchung der Eingeweide in der Brust eines zu obducirenden Kindes, wenn die Frage zu erörtern: **Ob das Kind vor oder nach der Geburt gelebet oder todt geboren?** haben Obducenten nöthige Vorsicht zu brauchen, damit sie nichts weglassen, was untersuchet werden muß, und haben folglich, um ihre Untersuchung von allem Verdacht zu befreyen, sich folgendes angelegen seyn zu lassen:

1) Werden die Lungen mit dem Herzen und dessen Beutel, die Hohlader und grosse Pulsader von dem vorderen und hinteren Mittelfell, (Mediastino) abgesondert. **Ist ein Kind todt geboren,** so sehen die Lungen einem rothen Fleisch ähnlich, sind dichte, fest, längst den Rückenwirbelbeinen zusammen gefallen, daß sie gar nicht hervorkommen; dahero der Herzbeutel mit dem Herzen bloß gesehen wird, welcher, wenn die Lungen Luft eingezogen, und davon erweitert und ausgedehnet worden, um und um bedecket wird.

2) Ist nöthig, das Herz von den Lungen abzulösen, damit, bey der Wasserprobe der Lungen, nicht das daran hangende Herz zum Heruntersinken der Lunge im Wasser Gelegenheit gegeben zu haben, vermuthet werden dörfe. Denn die Schwere des Herzens kan vermehret werden, wenn die Herzcammern, besonders die rechte, mit vielem Blut angefüllet, und vornemlich der rechte Hohladersack mit Blut gleichsam ausgestopfet ist, welches bey **erstickten Kindern** bemerket wird. Findet man den letzteren Umstand, so muß derselbe wohl aufgezeichnet und im Viso repertò angeführet werden; wenn dieses ge-

schehen, und die Lungen, nach abgeschnittenem Herzen und dessen Säcken, ins Wasser geworfen werden, muß man

3) Wohl Acht haben, ob eine Lunge vor der andern mehr oder weniger im Wasser hervorkomme, wie davon §. 52. und 55. gehandelt worden; welches gar wohl angehet, indem eine Lunge mehr, die andere wenigere Luft eingezogen haben kan, welches dennoch das gehabte Leben des Kindes darthut. Dieses genauer zu untersuchen, werden billig die Lungen in etliche Stücke zerschnitten; fallen sie allesamt auf den Boden des Gefässes, ist der Beweiß da, daß das Kind nicht Luft eingezogen oder respiriret habe. Wenn die Lungen sehr roth sind, und alsdenn zu Boden fallen, muß man sehen, ob die Röthe der Lungen von dem in den Lungengefässen sich gesammleten Blut entstanden? ist dieses, muß man

4) Das Blut aus allen zerschnittenen Lungenstücken ausdrücken, weil von demselben die Schwere der Lungen herkommt, wenn solches gleichsam als eingestopfet zu sehen, davon sie im Wasser niedersinken müssen. Findet man kein Blut in denen zerschnittenen Lungenstücken eines gebornen Kindes, so ist der feste Beweiß, **daß das Kind würklich todt** und nicht lebendig geboren worden; bey diesem Zustande werden auch die Lungen eine braunrothe, nicht aber blaßrothe Farbe haben; dahero wohl zu unterscheiden und nachzusehen, ob blaßrothe Lungen ohne Blut sind? ist dieser Umstand, wird eine geschehene Entleerung der Blutgefässe im Herzen und in den Lungen verspüret, und alsdenn das Kind lebendig geboren und an einer Verblutung gestorben zu seyn, mit Recht geschlossen; dahero muß man

5) Sich hüten, aus dem Niedersinken der Lungen, nicht so gleich den Tod des Kindes vor der Geburt zu schlüssen; es ist gnug, daß man daraus abnehmen kan, ein solches Kind habe nicht respiriret oder Luft eingezogen; wenn es aber, ohne zuvor Luft geholet zu haben, nach der Geburt sich erholet und sein Leben fortgesetzet hätte, wird man solches aus den von Blut entleerten Gefässen leicht erkennen. Wo nun ein Ausfluß des

Bluts

Bluts aus den Gefässen nicht geschehen, sondern alle Gefässe mit Blut angefüllet gefunden werden: so ist ein richtiger Schluß zu machen, daß das Kind theils keine Luft eingezogen, theils auch nach der Geburt nicht gelebet habe; folglich **würklich todt zur Welt geboren sey.**

6) Aus dem Abgang oder Auswurf der ersten Unreinigkeit, (Meconium genannt,) kan man nicht allein einen festen Schluß auf das gehabte Leben des Kindes machen, es sey denn, daß dieses mit andern verbundenen Zeichen des gehabten Lebens zusammen genommen werde; denn es kan bey einem würklich todt gebornen Kinde auch das Meconium aus dem Mastdarm abgehen, wie solches im Accouchement, wenn im Vtero abgestorbene Kinder mit Händen oder Instrumenten ausgezogen werden, gnugsam bekannt, daß von denselben das Meconium ex ano sehr ausgeflossen, und damit der ganze Cörper besudelt worden; welches die Hebammen schon, als ein Kennzeichen des abgestorbenen Kindes in Vtero, anzugeben wissen.

7) Zur Wasserprobe der Lungen muß man nicht unreines, dickes, trübes Wasser nehmen, weil solches das Heruntersinken der Lungen verhindern und sie in der Höhe erhalten würde, wie davon §. 55. schon gehandelt; denn dickes, trübes und mit dickem Schlamm angefülltes Wasser ist eben so schwer, als das faul gewordene Wasser, folglich würden die Lungen todt geborner Kinder oben im Wasser bleiben und nicht zu Boden fallen, wodurch dieses Experiment als ein betrügliches angenommen werden könnte; dahero solches zu vermeiden, das klareste und reineste Wasser, auch

8) Ein reines, tiefes Gefäß genommen werden muß, in welches man alsdenn die Lungen hereinwerfen und Acht haben kan: wenn dieselbe würklich zu Boden fallen, solche keine Luft eingezogen haben, folglich das Kind todt zur Welt gekommen; wo das Gegentheil aber mit andern verbundenen Zeichen sich findet, dergleichen Kind lebendig geboren zu seyn, fest angenommen und geschlossen werden kan.

§. 62.

Ob ein Kind beym excludirten Kopf schon Luft einziehen könne?

Ob ein Kind, wenn es mit dem Kopf aus den Geburtstheilen der Mutter getreten, schon Luft einziehen, und alsdenn sterben könne? verdienet billig eine nähere Erklärung. Wenn man diese Frage schlechtweg mit ja beantworten sollte, würden gottlose Mütter und Huren davon einen grossen Vortheil gewinnen, indem sie vorgeben könnten: das Kind wäre zwar schon mit dem Kopf bis an die Schultern aus der Mutterscheide getreten gewesen, allein, weil es sehr lange noch in den Geburtswegen stecken geblieben und zusammen gepresset worden, obgleich es schon Luft eingezogen gehabt, davon hätte es sterben müssen. Diese Angabe hat zwar einen Schein, als wenn es seyn könnte, daß ein Kind, wenn es mit dem Kopf ex Vagina gekommen, schon Luft eingezogen haben müßte; allein, es ist dennoch dieselbe ungegründet, und kan aus folgendem bewiesen werden. Wenn das Kind noch nicht mit der ganzen Brust ex Vagina gekommen, kan keine Respiration statt finden; denn die äussere Luft kan und wird nicht von selbsten durch den Mund in die Luftröhr einfallen oder treten, wenn nicht schon würklich die die Brust erweiternde und enge machende, auch bey der Luftröhr gelegene und zur Respiration gewidmete Musculn ihre Verrichtungen ungehindert ausüben können. Da nun der Muttermund und die mit demselben verbundene Mutterscheide das in diesen engen Wegen steckende Kind dermaassen fest umgeben, daß die Brust zusammen gedrücket und geschnüret wird, mithin deswegen keine freye Action derer zur Respiration erforderlichen Musculn geschehen mag, so kan das Kind auch nicht von selbsten Luft einziehen. Dieses hat der öfters angeführte Herr Professor *Hebenstreit*, *in Anthropol. Forensi*, *Sect. II. Membr. II. Cap. II.* §. 30. *p.* 410. und 411. 1750 schön ausgeführet; nicht minder der selige Herr Professor *Röderer*, *in Obseru. Medic. Satura de Suffocatis* 1754. *et* 1755. *Götting. pag.* 309. 310. und 311. §. 9. *de primae Respirationis ratione*, deutlich bewiesen, auch besonders von 55 Kindern, bey siebenzehn

zehn genau Acht gehabt und gefunden, **daß die Erweiterung der Brust vor Einziehen der Luft vorhergegangen, und also nicht die Luft zuerst, ohne die Erweiterung der Brust, die** *Respiration* **verursachet habe.** Dieses bestätiget besonders der in die Stelle des sel. Herrn Professor *Röderer* gekommene Herr Prof. Anatom. *Henr. Aug. Wrisberg* in Göttingen, in einem Programmate: *de Respiratione prima, neruo phrenico et calore animali*, 1763. "indem derselbe nicht ohne die größte Wahrscheinlichkeit dafür hält, daß nicht die in die Lunge des Kindes dringende Luft, sondern die Bewegung der Brustmusculn die Brust erweitere, und der Luft den ersten Eingang verstatte:

1) Weil die Luft währender Zeit, da das Kind mit dem Kopfe ausser der Mutterscheide stecket, nicht vermögend ist, die Lunge auszudehnen, und die Bewegung der Brust vor dem Athemholen vorhergehet.
2) Weil die Brustmusculn, durch die Pressung, in der Brust zu einer Bewegung gereizet werden.
3) Durch mehrere andere Reizungen, als z. E. durch die albinische Zusammendrückung des Unterleibes, durch Bürsten, kaltes Wasser, Clystiere, durch einen Reiz im Munde bey erstickten und schwachen Geburten, das Athemholen zuwege gebracht werden kan.
4) Weil weder die Nase, noch der Schlund mit der Luftröhre von Schleim verstopft seyn dürfen.
5) Weil die Kinder manchmal eine Stunde lang, bey grosser Verschleimung im Munde, die Brust bewegen und nicht schreyen.
6) Weil der ganze Mechanismus der Brust sonst vergeblich wäre und durch Einblasen der Luft mit einem Blasebalg das Athemholen hervor gebracht werden müßte, welches jedoch nicht geschiehet."

Da nun diese angeführte Beweise in der Wahrheit gegründet, daß nicht eher die Inspiration bey einem Kinde geschehen kan, als bis vorhero die zur Respiration bestimmte Musculn an der Brust und dem Unterleib, besonders aber zuerst die Musculn, welche

die Brust erweitern, ihre freye Bewegung haben: so kan die äussere Luft und die Schwere derselben die Lungen nicht ausdehnen; wenn aber die Erweiterung der Brust, vermöge der Brustmusculn, geschehen, alsdenn hat die Luft den freyen Eingang in die Lungen, daß sie nachhero in ihrer Fläche ausgedehnet werden, einen mehreren Raum in den Brusthöhlen, und in ihren Puls- und Blutadern Blut einnehmen können, daraus man das Leben des Kindes behaupten kan.

Wenn aber das Kind lange in den Geburtswegen stecken bleibet, die Brust also beklemmet und beschnüret ist, daß die Brust-Musculn nicht frey agiren können: so muß ein solches Kind sterben, und wird keine ausgedehnte Lungenbläschen besitzen, noch Blut in denen Gefässen führen, als welche Hauptbeweise eines würklich todt gebornen Kindes sind. Mit diesen Gründen wird also die Meinung und das Vorgeben derjenigen, daß ein Kind mit dem Kopf und halben Leibe ausser der Mutterscheide Luft einziehen könne, gänzlich widerleget; und bleibet eine feste Wahrheit, so lange das Kind in den Geburtswegen der Mutter zusammen gepresset gehalten wird, daß die Musculn der Brust und des Unterleibes ihr gehöriges Amt, mit Erweiterung der Brust und der darauf folgenden Zusammenziehung, nicht verrichten, folglich in dem Zustande die äussere Luft in den Lungen keine Respiration befördern könne, und das Kind, wenn es nicht geschwinde zur Exclusion gebracht wird, nothwendig sterben, und also todt zur Welt kommen müsse.

§. 63.

Daß ein Kind in Vtero respiriren sollte, wird widerleget.

Da in dem vorher erwehnten Vorfall das Kind, wenn es mit dem Kopf aus der Mutterscheide gekommen, nicht respiriren kan: so wird es desto weniger, **wenn es noch in der Gebähr-Mutter eingeschlossen und mit den Häuten umgeben ist, Luft holen können**; diese Meinung haben zwar einige geheget, welche der berühmte Herr Professor *D. Io. Georg. a Bergen* in seiner *Disputation de vagitu Vterino* widerleget. Die Unrichtigkeit dieses Satzes, daß ein Kind in Vtero schon respiriren

sollte,

sollte, erhellet aus folgendem. 1) Wenn dieses wahr wäre, so müßten alle Kinder in Mutterleibe respiriren, und wenn selbige nachgehends todt zur Welt kämen, deren Lungen im Wasser schwimmen, und nicht untersinken, welches doch wider die Erfahrung läuft. 2) aber, kan die äussere Luft nicht durch die verschlossene Geburtswege, den innern sogenannten Muttermund und die Häute des Kindes dringen, vielweniger einen Eingang durch die äussere Haut, die darunter gelegene Fetthaut, Unterleibsmusculn und Darmfell, bis in die Gebährmutter gewinnen. Wie sollte also wohl ein Kind in Vtero Luft einziehen können, da hiezu keine offene Wege verhanden, und die zur Respiration gewidmete Musculn zu würken unvermögend sind? Dahero diejenige sehr schlechte Begriffe gehabt, die das Winseln oder Vagitum des Kindes in Vtero vernommen zu haben gebilliget, und solche lächerliche Erzehlung, dergleichen bey dem *Liuio histor. Rom. Decad.* 3. *Libr. I.* zu lesen, Gehör gegeben, **daß nemlich ein Kind in Mutterleibe,** *io Triumphe*, **sollte ausgerufen haben.** *D. Ioan. Zellerus in Disput. Medico-Forensi de Pulmonum in aquis subsidentia*, *Halae* 1725. hat desfals die Wasserprobe mit den Lungen als einen betrüglichen Versuch gehalten, indem er geglaubet, weil das Kind in dem sogenannten Geburtswasser, (Liquore Amnii,) läge, dieses aber Luft enthielte, davon die Leibesfrucht respiriren könnte, so er mit dem obigen altvettelschen Mährlein behaupten wollen, folglich alsdenn ein solches Kind, wenn es in Vtero würklich schon ein Winseln von sich gegeben hätte, mit ausgedehnten Lungen zur Welt kommen, und nicht nöthig haben würde, nach der Geburt Luft einzuziehen und auszulassen; dieses hat er noch mehr, durch das Pfeiffen eines jungen Pulli, oder Keuchels, in annoch enthaltener Schaale des Eyes, zu bestätigen sich bemühet, weil in dem stumpfen Ort des Eyes Luft enthalten, davon der Pullus das Pfeiffen erlangte; weil nun im Liquore Amnii ebenfals Luft eingeschlossen seyn müßte, so könnte die menschliche Frucht auch schon in Mutterleibe Luft einziehen, mithin das Winseln auch Schreyen daselbst ausüben.

Wie ungereimt aber und ungegründet dieser Schluß, von dem, auf ein schon aus dem Unterleibe der Henne sich befindenden Ey, auf die Gebährmutter, als einem von Luft entleerten Eingeweide, sey, wird ein jeder Vernünftiger leicht einsehen; denn das Pfeiffen des Pulli geschiehet nicht eher, als wenn durch dessen Wachsthum die Schaale des Eyes gebrochen, mithin alsdenn die freye Luft dazu kommen und hievon der Pullus das Pfeiffen oder Pipen ausüben kan. Da es nun mit einem Foetu in Vtero eine ganz andere Bewandniß hat, und selbigem aller Zugang der Luft, so lange er in Vtero verschlossen ist, benommen wird: so fällt die falsche Meinung schon von selbsten weg, und wird solche niemand, zu unsern aufgeklärteren und sehr hoch gestiegenen Wissenschaften, hegen, vielweniger aus dieser ungegründeten Sache die Wasserprobe der Lungen, als ein betrügliches Experiment annehmen und erkennen. In Herrn Doctor und Professor *Vogel* **neuen medicinschen Bibliotheck, 7ten Bande, 4ten Stück**, ist eine *Dissertatio Physiologica*, *qua Respiratio Foetus in Matrice*, *ex euentu nupero euincitur*, *esse nulla*, recensirt. Der Autor ist *Sebast. Sebenico, Foroiuliensis. Venet. Typ. Coleti* 1765. "Der Verfasser erweiset seinen Satz mit einer zu Corbelar gebornen Mißgeburt, weiblichen Geschlechts, deren Kopf, nebst andern Verunstaltungen, weder Nase noch Mund hatte, die aber ihre gehörige Grösse in Mutterleibe erlangt, und zu rechter Zeit geboren worden, auch nach der Geburt noch einige Stunden gelebet und sich beweget hat. Er beweiset zugleich durch diesen Vorfall, daß das Wasser, worinnen die Leibesfrucht liegt, ihr nicht zur Nahrung diene, und daß dieses Wasser nicht die Materie zum Meconio hergebe." Diese besondere Anmerkung beweiset also ganz offenbar, daß eine Frucht in Mutterleibe aus dem Geburtswasser keine Luft schöpfen, folglich nicht in Vtero respiriren könne; dahero durch diesen besondern Vorfall, des *Zelleri* Meinung, daß ein Foetus in Vtero aus dem Geburtswasser, oder Liquore Amnii, Luft erhalten sollte, gänzlich widerleget, und von keinem vero Medico scientifico und

Artis

Artis perito mehr angenommen und vor wahr gehalten werden wird. Eine ebenmäßige lächerliche Nachricht, als wenn ein Kind im siebenden Monat in Mutterleibe deutlich geschrieen habe, ist **im 31sten Stück der hiesigen Hartungschen Zeitungen, vom Jahr 1770, unter den vermischten Nachrichten**, zu lesen gewesen: "Ein italienischer Arzt, Namens "*Campani*, berichtet einem andern Arzte folgende Begebenheit. "Am 11ten des abgewichenen Januarii, hörete eine Frau eines "Gärbers zu Palatapepoli, die 25 Jahr alt ist, und sich im sie- "benden Monat ihrer Schwangerschaft befindet, das Kind, "womit sie schwanger gieng, deutlich schreyen, ihr Mann und "andere Personen vernahmen dasselbe eben sowohl, als die Mut- "ter. Einesmals, als sie in der Kirche war, fieng das Kind so "laut an zu schreyen, daß jederman meinete, man habe ein Kind "gebracht, das getauft werden sollte. Der besagte Arzt setzt "hinzu, daß er diese Frau seitdem zu verschiedenen malen besucht, "und daß sie sich über diesen Zufall sehr beunruhige, und zuse- "hens abnehme."

Obgleich besagter Arzt dieses ex Relatione der schwangern Mutter und anderer Leute, als ein besonderes Wunderwerk, dem andern Arzt bekannt gemachet hat: so ist vornemlich bedenklich, daß der Arzt *Campani* selbst diese besondere Begebenheit nicht angehöret und besser untersuchet, sondern nur aus dem Hören anderer hingeschrieben gehabt, da diese Sache wohl eine genauere Untersuchung verdienet hätte; denn, daß ein italienisches Kind im siebenden Monat der Schwangerschaft der Mutter, etwas mehreres, vor andern, in andern Theilen der Welt, in Vtero materno sich befindenden Kindern, vor sich, und eine mehrere Kraft, als Früchte in dem Alter der Schwangerschaft der Mutter, haben sollte, ist gar nicht anzunehmen, weil nach dem Lauf der Natur, eine Frucht im siebenden Monat, noch nicht die völlige feste Ausarbeitung aller seiner äussern und innern Theile besitzet, auch die öftere Erfahrung lehret, wenn dergleichen von diesem Alter etwa lebendig noch zur Welt kommende Früchte im siebenden

Monat abortiret werden, daß solche ohne alles Geschrey und ganz entkräftet sich zeigen, mithin dieser eine besondere Kraft zum Schreyen, in der verschlossenen und ohne Zugang der äussern Luft seyenden Gebährmutter, mit wahrem Grunde nicht zugestanden werden kan; dahero es um destomehr zu bewundern ist, daß ein Arzt, der doch die Erkenntniß des Baues, eines in Vtero im siebenden Monat sich aufhaltenden Kindes, haben soll und muß, so leichtgläubig dergleichen Sache, als ein Miracul, einem andern Arzt anzeiget, was wider die Gründe der Arzney-Gelahrtheit und den Lauf der Natur streitet, also ganz falsch ist; denn, daß in vorigen Zeiten dergleichen ungereimte Dinge von einem oder andern Arzt statuiret worden, ist wohl der Mangel der nöthigen Erkenntniß in der Physiologie gewesen; da diese aber jetzo zu unsern Zeiten, durch die herrlichste Versuche und gegründete Untersuchung hochgelahrter Männer, in ein grösseres Licht gesetzet ist: so würde es keinem, um destoweniger aber einem Arzt, zur Ehre gereichen, eine Erzählung unwissender Leute anzunehmen, und solche, als eine besondere Begebenheit, auszubreiten.

§. 64.

Ob ein Kind, ohne Respiration, dennoch leben könne? wird beantwortet.

Ob ein Kind nach der Geburt, ohne *Respiration*, **leben, und wenn letzteres aus den im Wasser niedersinkenden Lungen erkannt würde, man dennoch das Leben des Kindes festsetzen könne?** Hierauf dienet zur Antwort: Daß Kinder, ohne Luft zu holen, leben können, hat *Bohnius in renuntiat. vulner. lethal. p.* 179. schon bestätiget; und daß einem lebendigen Kinde, ehe es noch Luft eingezogen, eine tödtliche Gewalt zugefüget werden könne, ersiehet man aus des *Alberti Iurisprudentia medica, Tom. I. p.* 185. *§.* 12. Es fräget sich also: **Wie solches geschehe, daß ein Kind, ohne nach der Geburt so gleich respiriren zu dörfen, leben könne?** Ursache ist, weil die beyde offene Wege, nemlich das ovale Loch in der Scheidewand der beyden Herzenssäcke, und der Ductus arteriosus oder communicationis nach der Geburt, noch ver-

verhanden, durch welche, wie §. 53. gezeiget, das Blut, ohne durch die Lungen gehen zu dörfen, dennoch seinen Umlauf behält, folglich das Kind leben kan. Dieser Satz ist in der Erfahrung gegründet, und die Accoucheurkunst belehret uns, wie öfters jung geborne Kinder, ohne Luft einzuziehen, leben, als todt liegen, keine Augen aufmachen, vielweniger winseln oder schreyen, bis sie durch allerley äussere Hülfsmittel zum Luftholen gebracht werden. Wenn dergleichen Kind sogleich nach der Geburt, ohne Luft eingezogen zu haben, umkommen, und das gehabte Leben, welches aus dem schlagenden Herzen erkannt worden, verlohren haben sollte: so werden dessen Lungen, weil sie keine Luft eingezogen, auch kein Durchgang des Bluts in den Lungengefässen gewesen, im Wasser niedersinken, und der Schluß gemacht werden, das Kind habe nicht respiriret, weil die Lungen nicht die zweyte Lebensverrichtung haben ausüben können; dahero es nothwendig erfordert wird, zu beweisen: **ob das Kind würklich gelebet und die erste Lebensverrichtung, den Umlauf des Bluts im Herzen und ganzen Gefäßsystem, erfahren und ausgeübet habe?** Dieses entdecket sich gar bald, wenn man unter der Haut des Cörperchens einige blutrünstige Stellen, und zwischen den Fleischfasern, oder in der bläsigen Haut ausgetretenes Blut, welches aus den feinsten Endigungen der Pulsadern geflossen, und durch einen äussern Druck in seinem Fortgang gestöhret worden, findet, denn diese entdecken, daß ein würklicher Umlauf des Bluts im Herzen und dem ganzen Cörper gewesen; wo dieser verhanden, ist auf das gewesene Leben zu schlüssen, obgleich dasselbe nicht mit der Respiration in den Lungen verbunden gewesen, und wegen des letzteren Umstandes also die Lungen auch nicht oben auf dem Wasser haben bleiben können, sondern untersinken müssen.

Ob einem, ohne Respiration, lebendig gebornen Kindern

Auf welche Art kan eine Verletzung, bey der fehlenden *Respiration*, einem lebendig gebornen Kinde wiederfahren? ist nöthig zu beantworten. Dieses geschiehet, wenn gottlose Mütter, bey den stärkesten Geburtswehen, von der innern

de eine Verletzung wiederfahren könne, und worinnen solche bestehe?

nern Angst, Furcht, Schaam und Boßheit gestärket, heimlich im Stehen gebähren, und das Kind schleunig auf ein Steinpflaster, oder in den Abtritt, oder in einen Eimer mit Wasser, oder in einen Teich schiessen lassen, daß es nicht Zeit zum Lufftholen gewinnet, obgleich es bey dem Hereinfallen zwar gelebet, wegen der Schwäche aber nicht heraus zu kommen vermögend ist, folglich sein Leben verlieret, indem der Umlauf des Bluts, bey der Erkältung des Cörperchens, gänzlich aufhören muß.

Sollten nicht blutrünstige Stellen verhanden seyn, würde man aus Entleerung der Blutgefässe dennoch das gehabte Leben des Kindes schlüssen, weil solche nicht erfolgen könnte, wenn nicht ein wahrer Umlauf des Bluts im Herzen und den sämtlichen Gefässen gewesen. Wenn aber beyde Zeichen fehlen sollten, und die Lungen ganz oder zerschnitten im Wasser zu Boden sinken: so kan man sicher urtheilen, das Kind sey würklich todt geboren, und habe die vorhero erwehnte Todesart nicht erfahren dörfen, weil gar kein Umlauf des Bluts im Herzen und den Gefässen, noch eine Respiration in den Lungen verhanden gewesen. Würde aber nur eine Portion von der Lunge im Wasser schwimmen: wäre ein Beweiß, daß das Kind respiriret hätte.

§. 65.

Wie die Lungen eines lebendig gebornen und erstickten Kindes beschaffen?

Ob die Lungen, in einem würklich lebendig gebornen und erstickten Kinde, im Wasser schwimmen oder zu Boden fallen? erfordert eine Antwort, weil in diesem Fall die Lungen im Wasser niedersinken, obgleich sie Luft eingezogen haben, desfals man die Wasserprobe mit der Lunge für betrüglich gehalten hat. Diese Meinung aber zu widerlegen, muß man merken, da in den erstickten Personen der Athem eingeschlossen wird, so kan das Blut aus einer Herzcammer nicht in die andere gebracht werden, dahero, indem es in die Lungenpulsader aus der rechten Herzcammer getrieben wird, allwo es sich versammlet, stopfet das Blut die zahlreichen Lungengefässe aus, gerinnet in denselben, wird compact, und verursachet den Lungen eine widernatürliche Schwere, daß dieselben, in diesem Fall, im Wasser

Wasser zu Boden fallen; dahero Obducenten bey einer solchen gerichtlichen Untersuchung die ganze innere Beschaffenheit der Lungen genau durchgehen und nachsehen müssen: ob die Lungen-Gefässe mit einem dicken coagulirten Blut ausgestopfet sind? Dieses erhellet, wie §. 61. angeführet worden, wenn die Lunge in etliche Stücke zerschnitten und das in denen Gefässen sich gesackte Blut ausgedrucket wird; ist ein solches compactes Blut nun in den Lungengefässen gewesen: so ist der Beweiß, daß ein solches Kind würklich lebendig geboren und ersticket, folglich wegen des compacten Bluts in den Lungengefässen die Schwere der Lungen und derselben Niedersinken im Wasser entstanden sey. Sobald man aber das compacte Blut aus den Lungen-Gefässen drucket, wird die Leichtigkeit und das Schwimmen der Lungen im Wasser erfolgen, welches ganz deutlich darthut, daß die Lungen, als das Kind geboren, würklich Luft eingezogen gehabt, also dasselbe lebendig zur Welt gekommen, und weil der Rückfluß des Bluts aus den Lungenblutadern nach dem Lungenadersack nicht hat geschehen können, so hat ein solches Kind ersticken müssen.

§. 66.

Ob zu erkennen, wenn ein Kind todt oder lebendig ins Wasser geworfen sey?

Ob ein Kind lebendig oder todt ins Wasser geworfen sey? verdienet auch beantwortet zu werden. Findet man **die Gefässe** des Herzens, der Lungen und derer im Unterleibe enthaltenen Eingeweide, **leer von Blut:** so ist eine Verblutung vor der Einwerfung ins Wasser, bey dem Kinde vorhergegangen, und selbiges lebendig geboren und gestorben, mithin nach geschehener Verblutung ins Wasser geworfen worden. Sollten sich annoch einige Contusiones oder Blutaustretungen unter der Haut, auch wohl gar Verletzungen der Kopfknochen äussern: so erhellet hieraus ein mehrerer Beweiß des gehabten Lebens des Kindes und dessen ihm zugefügten äusseren Gewalt.

Wenn aber alle Gefässe mit Blut angefüllet, noch Contusiones und Blutaustretungen, vielweniger zerquetschte Kopfknochen am Kinde gefunden werden: so fällt der Verdacht einer

geschehenen Verblutung weg, und man kan mit Recht behaupten, das Kind sey ohne Verblutung und erlittene Verletzung ins Wasser geworfen.

Es werden auch dergleichen Kinder, in welchen alle Gefässe mit Blut angefüllet sind, eher in die Fäulung gehen, als diejenige, bey welchen die Gefässe von Blut entleeret gewesen; wie ich solches genau bemerket habe, wenn auch schon eine starke Fäulung des Cörperchens in den andern Eingeweiden sich gezeiget, dennoch die Lungen, weil noch kein Blut in ihren Gefässen hin und zurück geflossen, alsdenn nicht so geschwinde und so stark in Fäulung gegangen gewesen; mithin man aus ihrer compacten Beschaffenheit und Mangel des Bluts in ihren Gefässen, den richtigen Schluß machen kan: das Kind sey todt ins Wasser geworfen. **Wenn selbiges aber lebendig, da es schon würklich respirirt gehabt, ohne einige Verblutung, ersäufet oder ersticket worden:** so werden die Lungengefässe mit Blut als ausgestopft seyn, welches deutlich das gehabte Leben des Kindes, und durch das Lufteinziehen die Ausdehnung der Lungenbläschen, die dunkelrothe Farbe und die Schwere der Lungen im Wasser nieder zu sinken beweiset. Wenn hingegen bey erstickten Kindern die Lungengefässe nicht mit dem enthaltenen Blut fest und dicht gleichsam ausgestopft sind: so habe, in dergleichen Fall, die Lungen in ihrer Fläche etwas dunkelroth, die Lungenbläschen ausgedehnet und alsdenn auf dem Wasser schwimmend, nicht aber zu Boden fallend, bemerket, aus Ursache, weil das in den Lungengefässen enthaltene Blut nicht compact, sondern dünne, die Lungen also leichter, als das Wasser, gewesen sind, dahero sie nicht zu Boden haben fallen können; dieser Umstand beweiset also offenbar, daß solche Kinder würklich lebendig geboren, ordentliche Luft eingezogen, und bald durch schleunige Beraubung derselben ersticket worden. Bey Gelegenheit dieser Frage will noch etwas zusetzen, welches in der gerichtlichen Arzneygelahrtheit höchst nöthig zu wissen ist.

Wenn

Wenn etwa eine im Wasser aufschwimmende Leiche, sie mag groß oder klein seyn, gefunden, und die Art und Ursache des Todes alsdenn zu erklären, vom Richter des Orts gefordert wird: so fräget es sich 1) **ob die Leiche etwa vorhero durch ein Strick erwürget und nachhero todt, oder 2) ohne eine Erwürgung lebendig ins Wasser geworfen sey?** Diese Frage zu beantworten, giebt mir ein in den **Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen, 44. Stück, den 12. April 1770.** aufgezeichneter Casus an die Hand, welcher wohl verdienet, so wie er daselbst recensiret worden, öffentlich durch den Druck bekannt gemacht zu werden. "**Lyon.** Eine Frauensperson, die verlohren gegangen, und im Rhodan ziemlich verweset gefunden worden ist, hat zu einem gelehrten Streit Anlaß gegeben, den P. C. Pr. und V. uns unbekannte Männer, wider die Herren Faißile und Champeaux, Wundärzte allhie, geführt haben, davon die letztern ausgesagt hätten, das Mädchen sey erwürgt und in den Rhodan gestürzt worden. Unsere zwey Wundärzte haben die Sache in ein völliges Licht setzen wollen, und haben in der Vieharzneyschule eine Menge zum Theil sehr unangenehme Erfahrungen angestellt, die sie hier in groß Octav auf 368 Seiten, unter dem Titel: *Experiences et Observations sur la Cause de la Mort des noyés et les phenomenes qu'elle présente*, bey la Roche haben abdrucken lassen. Wir übergehen die gerichtlichen Schriften, denn auf den Verdacht seyn hier etliche Personen beydes Geschlechts ins Gefängniß gebracht, die man nachwärts für unschuldig erkannt hat; wir erwehnen nur der eigentlich auf Versuche gegründeten Schriften, die in dieser Sammlung sich befinden. Die Streitfrage kam auf einige Fragen heraus: **Verschluckt der Mensch, der im Wasser ertrinkt, etwas vom Wasser, das als Schaum an seiner Lunge und Luftröhre sich äussert? Verschluckt hingegen eine ins Wasser geworfene Leiche kein Wasser und hat auch keines in der Lunge? Ist das Zeichen eines Stricks bey Erwürgten nothwendig und dauerhaft? Zeigen sich** im

Ob zu erkennen, wenn jemand erwürget und nachhero todt, oder ohne Erwürgung, lebendig ins Wasser gestürzet sey? wird mit einem Beyspiel bewiesen und beantwortet.

im Gehirn der Ertrunkenen eben solche geschwollene und **strotzende Gefässe, wie in den Erwürgten?** Unsere Herren Verfasser haben eine Anzahl Hunde ertränkt, zum Theil in gefärbtem Wasser, und **allemal ist das im Schaum aufgelösete Wasser in der Lunge gefunden worden.** Im Magen ist aber überhaupt wenig oder gar kein Wasser gewesen, und der Kehldeckel aufgerichtet. Beym Ersaufen hat man wahrgenommen, daß die letzte That des Thieres ein gewaltsames Einathmen war. Die Zeichen des Stricks sind sehr hartnäckigt, und auch an der abgezogenen Haut einer Leiche sichtbar gewesen; allein, die erwürgte und nach dem Tode ins Wasser geworfene Thiere hatten wohl im Gehirn strotzende Gefässe, aber kein Wasser in der Lunge, noch in der Luftröhre; hingegen macht ein an die Beine einer Leiche angelegter Strick keinen Eindruck auf die Haut, und läßt kein Zeichen nach. **Das schäumige Wasser in der Luftröhre** halten unsere Verfasser für ein unfehlbares Zeichen des Ertränkens. Daß endlich die den Streit verursachende Weibsperson vor dem Tode erwürgt, und erst nachhero ins Wasser geworfen worden, beweisen unsere Verfasser mit den strotzenden Gefässen im Gehirn und dem gänzlichen Mangel des schäumigen Wassers in der Luftröhre. Die Academie der Wundärzte zu Paris, scheint sich für die Herren Verfasser zu erklären, wie ihr Secretair, Herr Lowis, schon gethan hatte."

Hieraus erhellet dennach offenbar, daß, nach den mit den Thieren angestellten Versuchen, ausgemittelt worden, wenn sie, ohne Zuschnürung des Halses, lebendig ins Wasser geworfen, alsdenn schäumiges Wasser in der Luftröhr und in den Lungen haben; welches besonders noch in **dem 49. Stück, den 23. April 1770. der Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen,** bestätiget wird, worinnen folgendes stehet: "**Yverdun.** Der dritte und vierte Band des *Dictionaire d'Histoire* "*naturelle*, von Herrn Valmont, merkt ganz wohl an, daß das "schäumige Wasser die Ursache des Todes der Ertrunkenen ist."

Aus diesen erwehnten Zeichen können also neuangehende

Aerzte

Aerzte und Wundärzte in dergleichen Fällen ganz sicher gehen, wenn sie, nach beschriebener Art, bey einer im Wasser gefundenen grossen oder kleinen Leiche, die angeführte Merkmale finden; und zwar, wenn der Kehldeckel offen über der Luftröhr stehet, und in der Luftröhr und den Lungen schäumiges Wasser befindlich ist: so ist Persona quaest. würklich lebendig, ohne vorhergegangene Erwürgung, entweder ins Wasser gestürzt, oder auch von ohngefehr hereingefallen; fehlen aber diese Zeichen an benannten Orten: so ist das Subiectum zuerst erwürget und todt ins Wasser geworfen; doch muß in diesem Fall eine genaue Untersuchung, sowohl äusserlich am Halse, an der Luftröhr, denen daselbst liegenden Musculn, Blutgefässen und Nerven, vorgenommen werden, damit man gründlich darthue, daß das Subiectum auf die Art zu Tode gekommen sey.

Da ich am 6ten December a. p. eine Besichtigung an einem in einen Brunnen dieser Stadt geworfenen Knäblein zu halten, von E. hiesigen hochweisen Magistrat ersuchet wurde, obgleich man, als das Kind im Brunnen den 5ten Decembr. a. p. gefunden wurde, weder die Mutter desselben, noch den Thäter dieser Uebelthat wußte, indessen die Obduction angestellet werden mußte, um die Hauptfrage auszumitteln: **ob das Kind** *quaest.* **todt oder lebendig in den Brunnen geworfen worden?** so fand man bey dem Kinde quaest. vier besondere Umstände merkwürdig, die gehörig bewiesen werden mußten; als:

1) **Wie alt dasselbe gewesen?**
2) **Ob es gute oder schlechte Nahrung gehabt?**
3) **Ob es andere äusserliche Gewalt erlitten?**
4) **Ob es todt oder lebendig in den Brunnen geworfen worden?**

Das sub No. 88. beygefügte Obductionsattest enthält die Beantwortungen derer vier Fragen, welche, nach geschehener Entdeckung sowohl der geschwächten Mutter des Kindes, quaest. als auch der gottlosen Thäterin, die eines Mousquetiers, Namens Müller, Eheweib ist, und das Kind in Verpflegung gehabt, sol-

ches aber sehr schlecht genähret, und es loß zu werden, annoch lebendig in den Brunnen, ohne Vorwissen und Befehl der Mutter, geworfen, in allen Stücken vor richtig befunden; nur der kleine Umstand, da ich das Kind quaest. wenigstens ein viertel Jahr alt gewesen zu seyn, geurtheilet hatte, bey Befragung der Stupratae, durch ihre mündliche Antwort angegeben worden, wie sie das Kind medio Augusti a. p. in Beysein anderer Leute, lebendig geboren, solches den folgenden Tag taufen und mit dem Namen Wilhelm benennen lassen, daß dasselbe etwa 14 Tage über ein viertel Jahr alt gewesen, welches kein Arzt und Wundarzt so genau zu bestimmen vermag; die an dem Kinde quaest. von der Inquisitin Müllerin im Leben begangene Sorglosigkeit, in gnugsamer Mittheilung der Milch und nöthiger Pflege, wie auch das würkliche Ertränken des lebendigen Kindes quaest. im Brunnen, ohne andere an demselben vorhero verübte Gewalt, ist bey der Inquisition völlig ausgemittelt und von der Inquisitin gestanden worden; dahero hieraus neuangehende Aerzte und Wundärzte erkennen können, daß, wenn weder das Alter des Kindes quaest. noch die Art und Weise, wie ein solches zu tode gekommen, vorhero bekannt ist, man dennoch aus denen am Cörperchen genau untersuchten Zeichen es herausbringen und beweisen könne, es sey das Kind quaest. auf diese und nicht auf eine andere Art getödtet worden.

Obgleich in dem vorerwehnten Casu, den die französische Chirurgi ins Licht zu setzen, sich bemühet gehabt, das schäumige Wasser in der Luftröhre und den Lungen eines im Wasser ertränkten Subiecti, als ein wahres Zeichen des Ersäufens angenommen und festgesetzet worden ist: so habe solches in dem secirten Kinde quaest. zwar nicht, bey der genauesten Untersuchung und Zerlegung der Theile, gefunden, obgleich ich dieses Zeichen bey grossen im Wasser Ertrunkenen jederzeit bemerket; jedennoch approbire ich diese durch Experimente bey lebendigen Thieren ausgemittelte Wahrheit völlig, und schlüsse nur dieses: da durch die Versuche mit den Thieren, wenn sie lebendig ersäufet wer-

werden, die letzte That desselben ein gewaltsames Einathmen oder Inspiration sey, daß dieses Kind quaest. weil es nach dem Obductionsattest ganz entkräftet, abgezehret und matt gewesen, folglich eine schwache Circulation und Respiration gehabt, bey dem Einwerfen ins Wasser eine sehr schlechte Inspiration muß gehabt haben, also kein schäumiges Wasser in der Luftröhr und den Lungen sich hat zeigen können, sondern nur in den Lungen-Puls- und Blutadern, wie auch in den Säcken des Herzens, besonders in dem rechten mehr, als linken, dickes coagulirtes Blut bemerket worden, welches auch ein vornemliches Zeichen der Erstickung im Wasser ist; dahero dieses denen neuangehenden Aerzten und Wundärzten zum Besten aufzuzeichnen, es vor meine Pflicht gehalten, damit dieselben in solchen Vorfällen sich finden, und zu ihrem Ruhm, auch das vorhero Unbekannte, der Obrigkeit des Orts, deutlich und gründlich vor Augen legen, beweisen und erklären können.

Von den Verletzungen und derselben Zeichen.

§. 67.

Nöthige Vorschrift bey einer anzustellenden Besichtigung eines Kindes, worauf gesehen werden muß.

Nachdem ich dieses vorhin erwehnte ausführlich abgehandelt habe: so komme ich auf **die Verletzungen**, die einem lebendig gebornen Kinde theils auf eine grobe, §. 2. theils feine Art, §. 3. beygebracht worden; wie solches die betrübte Erfahrung, in unserm Preussen, leider! zur Gnüge bewiesen hat.

Wenn die nach §. 26. und 27. erwehnte Kennzeichen und Merkmale der Reife eines Kindes gefunden worden, muß das Cörperchen vom Haupt bis auf die Füsse genau betrachtet werden, ob

1) In der Haut am Kopf, des Gesichts, Halses, der Brust, des Rückens, Unterleibes, der Arme und Beine kleine rothe oder blaue blutrünstige Stellen verhanden, und der Cörper mit Blut oder Meconio besudelt worden?
2) Wenn solche zugegen, müssen sie deutlich benennet werden, in welcher Gegend, oder an welchem Theil des Cörperchens,

wie breit, lang und tief sie gewesen? zu dem Ende eine jede Contusionsstelle genau übermessen, und wie viel Zoll dieselbe enthalten, gesetzt werden muß.

3) Sind die Knochen des Kopfs, der Arme, Beine, Ribben und Rückgräte zu betrachten, ob an selbigen sich Brüche oder Verrenkungen in den Gelenken finden?

4) Ob Stiche, Schnitte, kleine oder lange Wunden, harte Eindrücke der Kopfknochen, und besonders der Fontanel oder des Bluts sich ereignen?

5) Ob um den Hals etwa eine Einschnürung?

6) Ob an den Lefzen eine starke Pressung oder Quetschung der fleischigen Theile?

7) Ob im Munde und dem obern Theil der Luftröhr fremde Sachen, als Mooß, Mist, Erde und dergleichen hereingesteckt?

8) Ob die Brust sehr zusammen gedruckt, und unter der Haut ausgetreten Blut sey?

9) Nach denen gefundenen Kennzeichen, werden die blutrünstige Stellen in der Haut zuerst geöfnet, und ob viel oder wenig ausgetreten Blut darunter enthalten, und wie die Fetthaut mit den Musculn beschaffen? betrachtet.

10) Ob am Halse die Wirbelbeine eine Verdrehung zeigen?

11) Ob, nach geöfneter Kopfhaut, die Hirnschaalknochen entweder unverletzt und ohne belegtes Blut, oder gebrochen, gerissen, gequetschet, und über und unter der Beinhaut ausgetreten Blut befindlich?

12) In welchen Hirnschaalknochen würkliche Risse, Brüche und Eindrücke? nicht minder der verletzten Knochen Namen, der Verletzungen Länge, Breite, und in wie viel Stücke ein Knochen zerbrochen, wie viel Zoll ein jedes Fragmentum enthält? genau anzumerken.

13) Ist eine grosse Zerquetschung der Kopfknochen: so muß nach derselben Wegnehmung, die harte Hirnhaut, deren Bluthöhlen, und was über und unter denselben von ausgetretenem Blut verhanden, besonders nachgesehen werden.

14) Nach diesem die ganze Structur des Gehirns betrachtet werden, wie sie beschaffen? wie die Puls- und Blutadern sich gezeiget? ob in den Hirnhöhlen Wasser oder Blut ausgetreten, oder fremde Cörper und Sachen, als eine Nadel in der Fontanel, oder am Genick, ins Gehirn, gestochen gewesen?

15) Ob auf dem Boden der Hirnschaal, nach ausgenommenem Gehirn, ausgetreten Blut sich bewiesen?

16) Vor Oefnung des Unterleibes wird die Nabelschnur betrachtet, ob sie abgerissen, abgeschnitten, wie lang sie am Unterleibe, und ob sie verbunden oder offen gewesen sey? wobey auch die Beschaffenheit derselben, ob sie saftig oder welk, dick oder dünne, frisch oder faul gefunden? besonders anzumerken ist.

17) Kan man die Aftergeburt, noch mit der Nabelschnur verbunden, haben, ist desto besser, um der ersteren Zustand und Structur zu erkennen.

18) Bey Oefnung des Unterleibes müssen sogleich die Nabel-Pulsadern betrachtet werden, ob sie etwa noch Blut enthalten, oder davon leer sind? alsdenn hat man

19) Das Augenmerk auf die daselbst liegende Eingeweide zu richten, ob die Leber und Milz blaß oder roth, ob alle Eingeweide frisch oder faul? ob deren Puls- und Blutadern mit Blut angefüllet, oder selbige davon gänzlich entleert? wie der Magen und Gedärme beschaffen?

20) Ob das grosse Gedärm, Colon, viele oder wenige Unreinigkeit, oder Meconium, und die Urinblase etwas oder gar keinen Urin bey sich habe?

21) Ob ausgetreten Blut oder Wasser im Unterleibe zum Vorschein gekommen? wie viel es gewesen?

22) Bey Oefnung der Brust und Ablösung des Brustbeines von den Ribben und den Schlüsselbeinen, müssen die nach den Armen zu laufende Puls- und Blutadern nicht durchgeschnitten werden, damit aus denselben nicht Blut in die Brusthöhlen laufe.

23) Wie das Zwergfell und der an demselben angewachsene Herzbeutel beschaffen?

24)

24) Wenn das Zwergfell zerschnitten und die Eingeweide in der Brust sich zeigen, hat man zuerst nachzusehen, ob darinnen ausgetreten Blut oder Wasser enthalten? ob das Herz mit seinen Säcken, Cammern und grossen Gefässen leer oder mit Blut angefüllet sey?

25) Die Untersuchung der Lungen, als das vornehmste Stück, ist besonders in Acht zu nehmen, und selbige zuerst in situ, wegen ihrer ausgedehnten oder zusammen gefallenen Beschaffenheit, wegen der Farbe, ob sie dunkel- oder blaßroth seyn? zu betrachten, nachdem, wie §. 60. besonders erwehnet, mit derselben die Wasserprobe vorzunehmen, selbige ganz, auch in etliche Stücke zerschnitten, ins Wasser zu lassen, und wohl anzumerken, ob

26) In denen Lungen- Puls- und Blutadern Blut enthalten? ob sie oben auf dem Wasser bleiben, oder zu Boden fallen? ob sie blaß- oder dunkelroth? ob sie ausgedehnt oder compact? ob sie frisch oder faul?

27) Die Luftröhre kan auch in die Länge aufgeschnitten werden, um zu sehen, ob darinnen Schleim oder Wasser, oder fremde Sachen, als hereingestopfter Mist, Erde und dergleichen, enthalten?

28) Aus denen am Cörperchen gefundenen Merkmalen und Zeichen, machet also Medicus Obducens den Besichtigungsschein, auf Eid, Pflicht und Gewissen, nach den wahren Gründen der Arzney- und Zergliederungswissenschaft.

§. 68.

Was eine über den Kopfknochen sich zeigende kleine Blutaustretung beweise und wovon die-

Ob das Kind auf eine grobe oder feine Art vom Leben zum Tode gebracht? oder aus natürlichen Umständen gestorben sey? hievon kan ich neuangehenden Aerzten und Wundärzten folgende Beyspiele mittheilen, aus welchen dieselbe die mancherley Arten von grausamen Ertödtungen junger und lebendig geborner Kinder ersehen und erkennen können; desfals ich mich nicht bey Erklärung jeder Verletzung aufhalten werde, weil in jedem Viso reperto mein Gutachten gesetzet und

mit

mit Gründen bewiesen habe. Bey denen von mir secirten Kindern, habe wohl am meisten **die Verletzung des Kopfs** wahrgenommen; jedoch ist zuweilen dieselbe noch mit einer andern tödtlichen Ursache verbunden gewesen. Weil nun die Köpfe der jungen Kinder noch nicht, wie bey Alten, durch Näthe, sondern nur eine sehnige Verbindung befestiget, anbey sehr zart und dünne sind, folglich dem äussern Druck ziemlich weichen und nachgeben: als kan man **aus deren erlittenen Brüchen und Rissen, die äussere grosse Gewalt** erkennen, die an denselben verübet worden. Wenn aber über den Kopfknochen oder Hirnschaalbeinen, **viel oder wenig ausgetreten Blut sich unter der Kopfhaut, über und unter der Beinhaut** zeiget: so wird nach der Menge und Wenigkeit desselben auch der angebrachte Grad der Verletzung abgenommen; jedoch ist hiebey wohl zu merken, daß nicht allezeit die am Kopfe eines jung gebornen Kindes unter der Haut sich zeigende geringe Blutaustretung, Sugillation, von der Gewalt der Mutter komme; sintemalen dieses Merkmal allein, ohne dickes, schwarzes coagulirtes Blut, ohne Brüche der Knochen, und besonders ohne ausgetreten Blut, über, unter der harten Hirnhaut und im Gehirn darthut, daß das Kind einzig allein in der Geburt lange gestecket, und der Kopf davon eine starke Pressung erhalten, mithin aus den gepreßten Kopfgefässen eine geringe Austretung von wenigem Blut entstanden, die aber gemeiniglich mit einer coagulirten weissen oder wässerigen Feuchtigkeit verbunden zu seyn, und das Ansehen einer Gelée, oder Gallerte, zu haben pfleget, daraus man schlüssen kan, es sey das Kind mit dem Kopfe in den engen Geburtswegen sehr eingepresset und von Anfang zwar lebendig gewesen, durch die Länge der Zeit aber davon gestorben und todt zur Welt gekommen, ohne daß dasselbe am Kopf eine äussere Gewalt erlitten gehabt. Man bemerket auch zuweilen, daß besonders **die Wirbelbeine sehr roth aussehen**, als wenn sie eine grosse Gewalt erlitten hätten; dieses aber wird sogleich widerleget, wenn kein ausgetreten Blut unter der Hirnschaale sich zeiget;

[Margin: selbe entstehe?]

[Margin: Was die ungewöhnliche Röthe der Wirbel-Beine anzeiget?]

zeiget; denn die Röthe der Beine entstehet von dem in den zarten Knochen gesammleten feinen Mark, Diploe oder Meditullium genannt, welcher zwischen denen noch sehr dünnen Tafeln dieser Beine sitzet, also durchscheinet, und sich röther, als sonsten beweiset; dahero keine andere Ursach, als eine sehr schwere Geburt, bey welcher der Kopf des Kindes, wenn derselbe besonders grösser, als gewöhnlich, ist, in dem engen Muttermundloch, und nachgehends zwischen den Schaam- und weichen oder Gesäßknochen, (ossa pubis et ischii,) lange gewesen, und dergleichen Pressung erfahren gehabt, davon die ungewöhnliche Röthe in den benannten Knochen entsprungen, folglich man dieselbe nicht einer äussern Gewalt zuschreiben kan.

Sollte aber, nach behutsam abgenommener Hirnschaal, **zwischen denen Knochen und der harten Hirnhaut sich Blut ergossen haben,** ist eine solche Sammlung und **Blut-Austretung tödtlich** zu nennen, weil man dieselbe nicht, wie bey alten und grossen Menschen, vermöge des Durchborens oder Trepaniren, herauszubringen vermögend ist.

Sollte ferner **zwischen den Wendungen des Gehirns, in den Hirnhöhlen, auf dem Boden der Hirnschaale** und **um das kleine Gehirn und Anfang des Rückenmarkes, ausgetreten Blut** gefunden werden: so ist dasselbe, so wie bey grossen, um desto eher bey zarten Kindern, jederzeit **schlechterdings tödtlich,** folglich von einer äussern Gewalt entsprungen.

§. 69.

Beyspiele von getödteten Kindern, durch geschehene Contusiones, Blut-Austretung und Verblutung.

Nachdem ich dieses voraus gesetzet: so beweise mit

No. 1. Wie von vorhergegangener Contusion über den Hirnschaalknochen und Blutaustretung über der Beinhaut, unter dem linken und rechten Schlafmuscul, wie auch darauf erfolgten Verblutung aus der unverbundenen Nabelschnur, **das lebendig geborne Mägdchen** nothwendig habe sterben müssen; obgleich keine Risse und Brüche der Hirnschaalknochen verhanden waren.

No. 2. Zeiget eine grausame Zerschmetterung der Kopfknochen, folg-

folglich einen ganz schnellen absoluten Tod **eines lebendig gebornen Mägdchens** an.

No. 3. Behauptet, daß von geschehener Contusion am Hinterhauptsbein, davon entstandener Blutaustretung, auch dazu noch gekommener Verblutung aus der offenen Nabelschnur, **das lebendig geborne Knäblein** habe schlechterdings sterben müssen. So wie

No. 4. **Das lebendig geborne Mägdchen** ebenfals von erlittener Contusion über den Wirbelbeinen, besonders aber über dem Hinterhauptsbein und der damit verbundenen Verblutung, schleunig ihren Geist hat aufgeben müssen. Ein gleiches Schicksal hat nach

No. 5. **Das lebendig geborne Knäblein** von erlittener Contusion über den Wirbelbeinen, Blutaustretung zwischen letzteren und dem Gehirn, auch auf dem kleinen Gehirn und verlängerten Mark, nebst einer erfolgten Verblutung, erfahren.

No. 6. Zeiget, von einer gänzlichen Verblutung, ein erfolgter baldiger Tod **eines Kindes,** welches auf das Feld in den Acker zwischen die Furchen gelegt gefunden worden.

No. 7. Bestätiget auch den plötzlichen Tod **eines lebendig gebornen Mägdchens,** von erlittener Contusion am Kopf und Erkältung. Nach

No. 8. Ist der Tod **eines lebendig gebornen Mägdchens,** vom schleunigen Schuß ex Vtero auf die hart gefrorne Erde mit dem Kopf, und der gewesenen Kälte, erfolget. So wie nach

No. 9. **Ein lebendig gebornes Mägdchen,** von erhaltener Contusion, Blutaustretung und Bruch des linken Wirbel-Beines, ein gleiches Ende gehabt.

No. 10. Beweiset eine, durch Abdrehung der Halswirbelbeine, bey **einem lebendig gebornen Mägdchen,** entstandene plötzliche Tödtlichkeit. Nach

No. 11. Hat **ein zwar lebendig, aber schwach gebornes Mägdchen,** von dem plötzlichen Schuß ex Vtero auf das Steinpflaster, ihren Tod erfahren. So wie

No. 12. Ein gleiches Beyspiel **eines zwar lebendig, doch schwach gebornen Mägdchens**, vom plötzlichen Schuß ex Vtero auf den Kopf und der davon erfolgten Erschütterung des Gehirns und erlittener Kälte zeiget. Auch

No. 13. Eine tödtliche Contusion über der Hirnschaale, mit einem Bruch des rechten Wirbelbeines, grosser Blutaustretung und Erstickung **eines lebendig gebornen Knäbleins** darthut. Ebener maassen ist

No. 14. Von einer gewaltigen Zerbrechung beyder Wirbelbeine und davon entstandenen grossen Blutaustretung **eines lebendig gebornen Mägdchens**, ein schleuniger Tod verursachet.

No. 15. Zeiget gleichfals, wie von einer starken Compreßion des Kopfes, mit einer gänzlichen Verblutung aus der dicht am Leibe abgeschnittenen Nabelschnur, bey **einem lebendig gebornen Mägdchen**, ein plötzlicher Tod entstanden sey. Und

No. 16. Behauptet ein gleiches, da **ein lebendig gebornes Knäblein**, von erlittener Contusion über den Hirnschaalknochen, mit einer verknüpften Verblutung, bald ein tödtliches Ende erlitten hatte.

§. 70.

Mangel des Knochenwerdens muß wohl von denen mit Gewalt geschehenen Rissen und Brüchen unterschieden werden.

Da sich öfters am Stirn- und Hinterhauptsbein, imgleichen den beyden Wirbelbeinen, entweder deutliche Ritzen und Spalten, oder auch gar offene Löcher in der Knochensubstance dieser Beine zu zeigen pflegen, welche man einen *Defectum Ossificationis*, **Mangel des Knochenwerdens**, nennet: so müssen Obducenten, bey solchen Umständen, sich nicht übereilen, vielweniger dieselbe, von äusserer Gewalt entstanden zu seyn, schlüssen; sintemalen, dieser natürliche Knochenmangel, er mag in runden, grossen und kleinen Löchern, oder Spalten und Ritzen bestehen, davon seinen Ursprung hat, wenn die Knochenfasern oder Lamellen der Knochen sich noch nicht dicht an einander begeben haben, und die ganze Fläche des Knochens noch nicht völlig an allen Orten ihre Festigkeit erhalten, die hernach mit der Zeit und dem Wachsthum des Kindes erfolget. Daß aber, bey

Wahr-

Wahrnehmung eines solchen Knochenmangels, keine Gewalt statt gefunden, wird damit bewiesen, wenn weder unter der Haut der Knochen des Kopfs, noch über und unter der Beinhaut der benannten Knochen, Blutaustretungen, und in der Beinhaut keine Röthe oder Entzündung, sondern dieselbe ganz weiß, rein und fest auf den Knochen sitzend, bemerket wird; dahero alsdenn auch die Knochen selbst, an dem Ort, wo der Defectus Ossificationis sich zeiget, ganz natürlich weiß, und nicht roth aussehen, vielweniger unter sich ausgetreten Blut enthalten. Dieses angeführte unterscheidet demnach die von Gewalt an den Hirnschaalknochen jung geborner Kinder entstandene Risse oder Brüche, welche leztere ohne Blutaustretungen, an denen Orten, wo die Knochen würklich verletzet worden, nicht werden gefunden werden. Man könnte wegen des Mangels des Knochenwerdens denken, daß derselbe nur bey unzeitigen Kindern, die noch nicht ihr völliges Auswachsen erlanget, statt finde; allein, bey ordentlich reifen und neun Monat alten Kindern nicht seyn könnte. Letzteres kan ich aus der, bey besichtigten Kindern, in benanntem Alter, erlangten Erfahrung, behaupten, auch die desfals gesammlete Knochen, besonders der Wirbelbeine, in welchen der Defectus Ossificationis am meisten vorfällt, einem jeden vorlegen; woraus zu erkennen, daß auch bey ganz reifen Kindern diese Vorfälle sich äussern, welche im Obductionsschein angeführet werden müssen, damit der Richter hieraus abnehmen könne, wie solcher Fehler in den zarten Knochen natürlich, und nicht durch äussere Gewalt, entstanden sey.

§. 71.

Was eine Umdrehung des Halses bey jungen Kindern vor Merkmale hinterlässet.

Wenn man an dem Kopf, unter der Haut desselben, unter den Hirnschaalknochen, über und unter der harten Hirnhaut, über und in dem Gehirn, keine Verletzungen findet, muß man den Hals eines Kindes genau untersuchen, weil daran eine heimliche Verletzung, die nicht in die Augen fällt, verhanden seyn kan; wenn nemlich jung gebornen Kindern **die Halswirbelbeine umgedrehet**, und dadurch der Rückenmark und die aus dem-

demselben gehende Nerven eine plötzliche Erschlaffung und gehinderten Einfluß des Nervensaftes erfahren müssen, und das Kind einen plötzlichen grausamen Tod leidet. Diese geschehene Verletzung wird man nicht aus der geöfneten Hirnschaal, sondern aus der am Halse unter der Haut und denen an den Wirbelbeinen des Halses gelegenen Musculn sich zeigenden Quetschung und Blutaustretung erkennen; dahero die Haut des Halses von beyden Seiten abzusondern ist, die darunter sitzende Musculn, und besonders die erstere Halswirbelbeine aber genau zu beobachten sind, 1) ob etwa zwischen der Haut und den Musculn des Halses und des Hinterhaupts ausgetreten Blut und eine Quetschung der fleischigen Theile, welche aus der Schwärze, oder dunkelrothen mit coagulirtem Blut vermischten Farbe zu erkennen, verhanden sey? 2) ob die Ligamenta oder Bänder der Halswirbelbeine durch das geschehene Umdrehen sehr geschwächet oder zerrissen? 3) ob in dem Canal der Rückgräte um den Rückenmark ausgetreten Blut sich zeige? oder 4) der Rücken-Mark selbst in der eingeschlossenen harten Hirnhaut mitten von einander gelöset worden? Dieses letztere nun gründlich sagen zu können, müssen Obducenten die Rückgräte öfnen, und die vorher benannte Merkmale wohl untersuchen, ob eines oder anderes davon entdecket werden kan. Da mir nun von der grausamen Art des Todes nur ein Beyspiel Anno 1752 bekannt geworden, indem eine unbarmherzige und mehr als viehische Mutter **ihrem lebendig gebornen Mägdchen** den Hals so gleich zweymal umgedrehet, wodurch das Kind im Weinen seinen Geist aufgegeben und der Kopf vom Rumpf getrennet worden, daß nur ein klein Fäserchen davon geblieben, nach dieser begangenen Grausamkeit von der Mörderin das Kind unter das Stroh im Stall verwahret, welcher offen gewesen, daß der Rumpf also von den durchgegangenen Schweinen gänzlich aufgefressen, der abgedrehete Kopf aber nur allein gefunden und mir zur legalen Besichtigung zugeschicket worden; als kan sub No. 10. das hierüber ertheilte Obductionsattest dem G. Leser mittheilen.

Beyspiel eines am Halse vom Rumpf abgedreheten Kopfes.

§. 72.

§. 72.

Die dritte Art des Todes bey jung gebornen Kindern, ist besonders diese, daß gottlose Mütter die Nabelschnur dicht am Leibe des Kindes abreissen, wodurch **eine Verblutung** erfolgen muß. Es fräget sich demnach: **ob die Nabelschnur abzubinden nur unumgänglich nöthig sey?** Diese Frage habe zwar, bey Gelegenheit einer zweyköpfigen und einleibigen unreifen menschlichen Frucht, Anno 1765, im Monat Martio, in einer Abhandlung beantwortet; weil aber die Piece vielleicht nicht in allen Händen seyn mag, so will ich doch dieselbe vorjetzo anführen. Nach der neuern Lehrart ist mit gründlichen Beweisen dargethan, daß die Abbindung der Nabelschnur, wenn ein Kind lebendig geboren wird, nicht unumgänglich nöthig sey, und zwar aus folgenden Gründen: Das Kind liegt in der Gebährmutter als eine Kugel zusammen gekrümmet, welche Lage denen Nabelpulsadern besonders dienet, indem das Blut aus den allgemeinen Arteriis iliacis in gerader Linie nach den Nabelpulsadern fortgetrieben wird, da die andern Aeste von den Arteriis iliacis schräge, und gleichsam einen Winkel machend, herausgehen, dahero durch die Nabelpulsadern ein freyerer Durchgang, als durch die übrige, geschiehet. Ein aus dem Vtero excludirtes Kind aber wird nach gehabter krummen Lage aufrecht oder gerade geboren, dahero das Blut aus den Arteriis iliacis nicht so hurtig, als vorhero, in die Nabelpulsadern, welche seitwerts an der Urinblase in die Höhe nach aussen steigen, kan getrieben werden, da diese Nabelpulsadern schon mit den Arteriis iliacis einen sehr scharf zurückgehenden Winkel oder Beugung machen. Durch diese veränderte gerade und ausgestreckte Positur des Kindes, in Rücksicht der vorhero in der Gebährmutter gehabten krummen Lage, erhält der Eintritt des Bluts in die Nabelpulsadern, welche alsdenn von den Eingeweiden des Unterleibes und dessen Musculn gedrucket werden, eine solche Resistence oder Widerstand, daß fast nichts, oder sehr wenig, in die enge Nabelpulsadern gehen kan. Ist nun das Gleichgewicht zwischen dem eindringenden

Ob die Abbindung der Nabelschnur nöthig sey? dieses wird nach der neuern Lehrart nicht bestätiget.

den Blut und der zusammenziehenden Kraft der Nabelpulsadern gehoben, so fallen und wachsen die gepreßte Nabelpulsadern, da der vorige schleunige Durchgang des Bluts durch dieselbe ihnen benommen, zusammen, und das Blut tritt in die übrige Aeste der Arteriarum iliacarum desto freyer, dahero diese Nabelpulsadern mit der Zeit in Bånder oder Ligamenta verwandelt werden. Wenn demnach das Kind geboren, und die After- oder Nachgeburt, oder der Mutterkuchen, ohne Zeitverlust, abgenommen wird: so ist alsdenn der Umlauf des Bluts aus dem Kinde in die Aftergeburt, und aus dieser wieder in das Kind durch die Nabel-Blutader noch vôllig gut, welches man aus dem Pulsschlage an der Nabelschnur allenthalben bemerken kan. Allein, kaum eine Minute lang dauret die Bewegung in dem Blut, die man wieder durch den Puls erforschet, da zuerst am nåhesten, nach etlichen Minuten am entferntsten Ort der Aftergeburt, und denn immer hôher und hôher der Puls sich verlieret, und endlich, nach wenigen Minuten, im ganzen Nabelstrange, ausser einer kleinen Distance vom Kinde, gånzlich aufhôret, zum offenbaren Beweise, daß der Eintrieb des Bluts, welches aus dem Herzen in die grosse Pulsader, Aortam, aus dieser in die iliacas Arterias nach den Nabelpulsadern gegangen, von den vorher erwehnten Ursachen unterbrochen, in einer so weiten Distance vom Herzen alle Kraft verliere. Wenn nun die Nabelschnur an dem Ort, wo der Pulsschlag noch gefühlet werden kan, abgeschnitten wird: so springt das Blut zwar mit einer Kraft, die aber doch nicht so groß, als bey andern zerschnittenen Pulsadern ist, heraus, und alsdenn kan das Kind sein Leben mit dem Blut, oder deutlicher zu reden, durch die Verblutung verlieren; wird aber die Nabelschnur an dem Ort, wo der Pulsschlag schon aufgehôret hat, abgeschnitten: so giebt dieselbe kein Blut von sich, sondern wird kalt und steif, wodurch die Gefåsse aufs engste zusammen gezogen, und also leer werden, daß man alsdenn die Nabelschnur an der Aftergeburt, oder Placenta vterina, lassen kan, und dieselbe mit einem Bande abzubinden, eben nicht nôthig hat.

§. 73.

§. 73.

Wenn aber die Frage ist: **warum das Abbinden der Nabelschnur in der Hebammenkunst beobachtet werde?** ist die Ursache, weil die Kinder meistentheils eher, als der Umlauf des Bluts in den Nabelgefässen aufgehöret hat, von der Placenta uterina befreyet werden, als zu welcher Zeit die Verblutung noch zu befürchten ist. Wenn aber eine kluge Hebamme, oder erfahrner Accoucheur, die bey der Geburt gegenwärtig seyn sollen, die Nabelschnur nicht eher ablösen, als bis der Umlauf des Bluts in den Nabelgefässen ganz unterbrochen, und aus dem schon fehlenden Puls zu erkennen ist: so wird alsdenn dem Kinde kein Schaden hieraus erwachsen, obgleich die Abbindung der Nabelschnur nicht geschehen oder verabsäumet worden. Indessen

Warum die Nabelschnur von den Hebammen verbunden wird? und in welchem Fall sie nöthig sey?

§. 74.

Wenn die Frage, wegen einer heimlich getragenen und gebornen Frucht: **ob solche, wegen unverbundener Nabelschnur und der darauf erfolgten Verblutung, gestorben?** zu entscheiden ist; muß man wohl merken, daß dergleichen verdächtige und boßhafte Weibstücke, bey denen die innere Angst, Furcht und Schaam vor der Welt, Huren zu heissen, zur geschwinden und leichten Geburt vieles beyträget, gemeiniglich schleunig gebären, ihre Kinder durch Unterlassung des Abbindens der Nabelschnur tödten können, wenn sie nemlich gar zu geschwinde und zu kurz, oder dicht am Leibe des Kindes, die Nabelschnur abschneiden, oder im Stehen gebären, daß durch die Schwere des Kindes die Nabelschnur sehr ausgedehnt und gezogen nahe am Unterleibe abreisset, und das Kind auf die Erde fällt; je näher nun am Unterleibe der Abriß oder Abschnitt der Nabelschnur ist, desto eher erfolget auch die Verblutung, weil die Bewegung des Bluts später in den Nabelgefässen dichte am Nabel des Kindes aufhöret; wie in dem vorhergegangenen schon angeführet worden.

Woher von ohnverbundener Nabelschnur eine tödtliche Verblutung erfolgen kan?

§. 75.

Es ist demnach grosse Behutsamkeit bey Untersuchung oder

Was bey Untersu-

chung der unverbundenen Nabelschnur mehr zu untersuchen und in Acht zu nehmen sey?

Besichtigung eines solchen Kindes zu brauchen, daß man nicht allein auf die Unterlassung des Verbandes der Nabelschnur, als welche, wie oben erwehnet, unter gewissen Bedingungen eben dem Kinde keinen Schaden thun kan, reflectire; sondern auch vornemlich den Cörper genau besichtige, 1) **ob in der äussern Fläche der Haut geringe oder stärkere blutrünstige Stellen oder Blutaustretungen unter der Haut verhanden?** als welche nicht allein das gehabte Leben des Kindes, sondern auch besonders die dem Kinde quaest. zugefügte Gewalt beweissen. Ferner 2) **ob etwa Stiche oder geschnittene Wunden zugegen?** aus welchen das Kind eher, als aus der unterlassenen Unterbindung der Nabelschnur sterben müssen; dahero, wenn ein Verdacht einer Verblutung entstanden, müssen 3) alle Eingeweide der Brust und des Unterleibes mit allen ihren Gefässen wohl nachgesehen, bey Eröfnung aber der Brust und des Unterleibes behutsame Schnitte angestellet und die grosse Gefässe nicht zerschnitten werden. Findet man nun, daß die Gefässe von Blut leer, die Eingeweide bleich und blaß sind: so kan man eine geschehene Verblutung behaupten; wenn aber die Eingeweide roth, das Herz und die grosse Puls- und Blutadern mit Blut gut angefüllet sind, so fället der Verdacht einer Verblutung gänzlich weg. Die Anmerkungen, welche man in unterschiedenen Autoribus findet, nach welchen der Nabelstrang entweder von ohngefehr, oder auch muthwilliger Weise abgerissen, und davon doch keine Gefahr oder Verblutung erfolget, indem fast nichts, oder wenig Blut herausgeflossen ist, beweisen deutlich, daß schon zu der Zeit der Umlauf der Feuchtigkeiten und der Puls in den Nabelgefässen gänzlich aufgehöret gehabt; denn, wenn solches nicht geschehen wäre, hätte, nach der obigen Erklärung, gar leicht eine Verblutung statt finden müssen.

§. 76.

Woher es komme, daß bey den Thieren die

Gottlose Mütter könnten wohl einwenden: **wer verbindet die Nabelschnur denen jungen Thieren, wenn selbige von ihren Müttern ausgelassen werden?** also dürfte man jeder-

jederzeit die Unterbindung der Nabelschnur bey jungen Kindern auch unterlassen. Hierauf antworte ich, daß das letztere nicht eher gelten und angenommen werden kan, als bis, wie schon deutlich gezeiget worden, der Umlauf des Bluts in den Nabel-Gefässen gänzlich unterbrochen worden; wollten aber gottlose Mütter, ohne diese Cautel, dem Kinde die Nabelschnur dicht am Leibe, sobald es zur Welt geboren, abschneiden, würden sie es gewiß der Gefahr der Verblutung aussetzen. Wenn sie sich aber auf das viehische Geschlecht beziehen, und damit ihre Uebereilung, oder vielmehr ihren Muthwillen vertheidigen: so ist zu merken, daß zwar das Blut bey den Thieren dicker und zum Coagulo geneigter, die Gefässe auch nebst der Haut fester sind, daß so leicht in den von ihren Müttern abgebissenen Nabelschnüren der Jungen nicht eine Verblutung erfolget; allein, diese thierische Mütter werden die Nabelschnüre der Jungen nicht eher abbeissen, als bis der ganze Foetus mit den kleinen Placentulis oder Cotyledonibus gänzlich excludiret ist, alsdenn sie zuerst mit ihren Zungen die Unreinigkeiten der Jungen ablecken und von den Häuten dieselbige reinigen, die Schlüpfrigkeit aber des Nabel-Stranges und die Festigkeit derer Nabelgefässe widerstehen lange denen Zähnen der Mutter, daß sie zuweilen damit eine Stunde zubringen, in welcher Zeit der Umlauf des Bluts in den Nabel-Gefässen des jungen Thieres gehoben, daß keine Verblutung erfolgen kan. Da nun die ohne Vernunft sich befindende thierische Mütter dergleichen Vorsicht für ihre Jungen gebrauchen, damit nicht bey denenselben eine tödtliche Verblutung erfolge: wie vielmehr haben die mit Vernunft und Verstand von GOtt begabte Mütter Ursach, sich ihrer jungen gebornen Kinder treulich anzunehmen, und dieselbe nicht auf die Art, wenn noch der Umlauf des Bluts in den Nabelgefässen verhanden, nach gleich abgeschnittenem oder abgerissenem und nicht untergebundenem Nabelstrange, durch eine erfolgende Verblutung, zu tödten? dergleichen betrübte Beyspiele ich, bey denen vielfältig gehabten legalen Obductionen, an unterschiedenen von boßhaften Huren

Nabelschnur nicht verbunden werde?

an ihren heimlich zur Welt lebendig gebornen Kindern zur Gnüge erfahren habe; dahero dieses zum Besten dererjenigen, welche dermaleins als Medici Physici dem Publico zu dienen im Sinne haben, mit Fleiß genau ausgeführet, und solches zu ihrer künftigen Vorschrift und Warnung aufgesetzet habe, damit dieselbe nicht durch Unwissenheit ihr Gewissen verletzen, und in Casibus medico-legalibus nach der wahren Beschaffenheit der befundenen Umstände und von grossen Gelehrten uns vorgeschriebenen Erfahrungen, sicher und mit allem Ruhm ihr Amt führen können.

§. 77.

Beyspiele von abgeschnittener Nabelschnur erfolgte Verblutung lebendig geborner Kinder.

Zum Beweise, wie von theils dicht am Leibe, theils auch etwas länger abgeschnittener Nabelschnur, würkliche Verblutung der lebendig gebornen Kinder entstanden, communicire ich dem G. L. folgende gehabte Besichtigungen; als: No. 6. **eines lebendig gebornen Mägdchens**, wegen dicht am Leibe abgerissener oder abgeschnittener Nabelschnur, erfolgte Verblutung. No. 15. eine gleichmäßige Verblutung, wegen dicht am Leibe abgeschnittener Nabelschnur, **eines lebendig gebornen Mägdchens.** No. 16. **eines lebendig gebornen Knäbleins**, von dicht am Leibe abgeschnittener Nabelschnur. No. 17. zeiget **eines lebendig gebornen Mägdchens** neun Zoll lang abgerissene und unverbundene Nabelschnur, mit einer Erstickung verknüpfte Verblutung. No. 19. leget eine mit Zudrückung des Mundes, der Luftröhr, verbundene Verblutung, **eines lebendig gebornen Mägdchens**, vor Augen. No. 28. zeiget **eines lebendig gebornen Knäbleins** erlittene Verblutung, mit einer Erstickung unter dem Bett, in einen Rock gewickelt. No. 31. behauptet eine aus einer halben Elle lang unverbundenen Nabelschnur geschehene Verblutung, **eines lebendig gebornen Knäbleins**; imgleichen, nach No. 32. eine Verblutung, sowohl aus der vier Zoll am Leibe **des lebendig gebornen Knäbleins** unverbundenen Nabelschnur, als auch derer am Halse zerschnittenen Puls- und Blutadern. Ausser diesen angeführten, habe schon sub No. 3. bey der gewesenen Contusion des Hinterhaupt-

Beines,

Beines, auch eine Verblutung, aus der anderthalb Zoll lang, nach No. 4. aus der 10 Zoll lang, und nach No. 5. aus der 12 Zoll lang am Leibe des Kindes unverbundenen Nabelschnur, angeführet.

§. 78.

Die vierte Gattung des Todes bey jung und lebendig gebornen Kindern, ereignet sich in einer **Erstickung**, oder *Suffocation*. Es kan ein Kind, ehe es geboren wird, in der Geburt sterben, wenn demselben **die Nabelschnur fest um den Hals gewickelt**, daß davon die Gefässe des Halses, nemlich die Puls- und Blutadern zusammen gezogen, mithin durch dieselbe der Hin- und Rückfluß des Geblüts gänzlich gehemmet worden; bey dieser Beschaffenheit kan man nicht sagen, das Kind sey erstickt, sondern vielmehr erwürget, und zwar ohne Zuthun der Mutter; denn eine Erstickung hat eigentlich eine Verhinderung der Luft in die Luftröhr zum Grunde. So lange nun ein Kind noch in der Geburt stecket, und die Brust nicht erweitern kan, so lange ist es unvermögend, Luft einzuziehen und auszulassen. Wenn es aber schon würklich, ohne Umschlengung der Nabelschnur um den Hals, lebendig zur Welt kommt, und die Respiration ihm entweder in der Art benommen wird, daß es solche nicht ausüben kan, oder wenn es schon würklich dieselbe gehabt, schleunig daran behindert wird, sie nicht länger fortzusetzen, so kan man mit Recht sagen, **das Kind habe eine Erstickung erlitten.**

Erstickung lebendig geborner Kinder wird unterschieden von einer Strangulation der Nabelschnur um den Hals.

Es wird also einem Kinde im ersten Fall der Eingang der Luft in die Luftröhr nach der Geburt benommen, wenn eine gottlose Mutter solches im Stehen, entweder in eine Kaule Wasser, oder in einen Teich, oder in den Nachtstuhl, oder ins Cloac, oder in einen Eimer mit Wasser, bey den habenden Geburtswehen, schleunig schiessen und fallen lässet, daß dasselbe also, Luft einzuziehen, unvermögend ist; folglich, es mag nun im Wasser, Teich, Cloac oder Nachtstuhl gefallen seyn, darinnen sterben und umkommen muß, weil es nicht die Kräfte hat, sich selbst daraus zu helfen und in die Höhe zu kommen, um die Respiration auszuüben, ob-

Wie einem lebendig gebornen Kinde zum Anfange die Respiration benommen werden kan?

gleich ein solches Kind nach §. 63. würklich gelebet, und nur die erste Lebensverrichtung, nemlich den Umlauf des Bluts im Herzen und allen Puls- und Blutadern gehabt, die andere Lebens-Verrichtung, nemlich die Respiration, aber nicht hat ausüben können. Diese Art des Todes könnte man eigentlich **nicht eine Erstickung** nennen, weil noch keine Luft in und aus den Lungen gegangen, auch das Kind, da die beyde Wege im Herzen und der Lungenpulsader noch offen, zwar noch den Umlauf des Bluts unter dem Wasser gehabt, welcher aber durch die Respiration nicht hat verstärket werden können; sintemalen derselbe durch die Kälte, die ein solches jung gebornes Kind plötzlich erfahren, sich gänzlich hat sistiren und der Tod also erfolgen müssen.

Obgleich mir nach No. 25. ein in den Nachtstuhl plötzlich geschossenes lebendig gebornes Knäblein, nach No 27. ein in eine Kaule Wasser lebendig gebornes und plötzlich geschossenes Mägdchen, nach No. 34. ein im Stehen im Wasser lebendig gebornes Mägdchen, und nach No. 35. ein im Stehen, über einen, ohne Biegel, mit Wasser angefüllten Eimer, lebendig gebornes Mägdchen, zur Obduction zugeschickt gewesen: so habe bey den ersten drey dennoch eine in den Lungen schon gewesene Respiration, nach befundenen Zeichen, bemerket; bey den letzteren aber erlaubte die grosse Fäulung nicht, alle nöthige Zeichen, besonders an den Lungen, zu entdecken.

§. 79.

Die eigentliche Erstickung lebendig gebor- ner Kinder geschiehet auf man- cherley Art, so mit Bey- spielen be- wiesen wird.

Was die zweyte und **eigentliche Erstickung** lebendig geborner Kinder anlanget, und in würklicher Beraubung der schon eingezogenen Luft bestehet: so geschiehet dieselbe auf mancherley Art, und ist entweder nur allein, oder noch mit andern Verletzungen verbunden, dergleichen ich unterschiedene unter den Händen gehabt; als: nach No. 17. eines lebendig gebornen Mägdchens erlittene Erstickung, mit der Verblutung; nach No. 18. eines lebendig gebornen Knäbleins Erstickung, mit Beschädigung des Kopfs; nach No. 19. eines lebendig gebornen Mägdchens Erstickung, wegen Zudrückung der Luftröhr und Zuhaltung des

Mun-

Mundes, mit einer Verblutung; nach No. 22. eines lebendig, aber schwach gebornen Mägdchens, ohne andere Gewalt erlittene Erstickung im Teich; nach No. 23. eines in den Teich gelassenen und mit einem um den Hals gebundenen Stein, einjährigen und drey Wochen alten ersäuften Mägdchen; nach No. 24. ein lebendig gebornes vom schleunigen Schuß ex Vtero auf dem Kopf beschädigtes und unter dem Deckbett erstickten Mägdchen; nach No. 25. ein im Nachtstuhl ersticktes Knäblein; nach No. 27. ein in der Kaule Wasser lebendig gebornes und ersticktes Mägdchen; nach No. 28. ein lebendig gebornes und durch Einwickelung des Rocks, mit einer Verblutung, ersticktes Knäblein; nach No. 29. ein unter dem Bett mit Stroh und Sand verscharrtes lebendig gebornes theils verblutetes, theils ersticktes Mägdchen; nach No. 30. ein von eingestopftem Mist im Halse und mit einem Bruch der untern Kinnlade lebendig gebornes und ersticktes Knäblein; nach No. 33. eines lebendig gebornen Mägdchens mit starker Erkältung verbundene Erstickung; nach No. 34. ein von der Stuprata im Wasser lebendig gebornes und ersticktes Mägdchen; nach No. 35. ein von der Stuprata über einen, ohne Biegel, mit Wasser angefüllten Eimer, lebendig gebornes und darinnen ersticktes Mägdchen; endlich nach No. 36. Lit. A. auch ein im Bett lebendig gebornes und durch Einwickelung im Rock unter dem Deckbett ersticktes Mägdchen. Da Stuprata dieses letzteren erstickten Kindes, 18 Jahr alt, sehr verschmitzt und listig sich bezeigete: so hat sie dem Königlichen Justitzcollegio sehr viele Mühe verursachet, indem sie von Anfang vorgab, wie sie das Kind im Schlaf, ohne ihr Empfinden und Wissen geboren, und solches, nachdem sie erwachet, zwischen ihren Beinen todt gefunden hätte; dieses widerrufte sie, und gestand endlich, daß sie es lebendig geboren, und in ihren Rock gewickelt unter dem Deckbett gehalten; dahero, nach geendigter Criminaluntersuchung, die Gerechtigkeit ihr das Schwerdt zuerkannte, worüber sie so unruhig wurde, daß sie alles vorhero zu dreyen malen gestandene leugnete, dahero ich sie über 53 Fragen verhören und

abermals mein Gutachten geben mußte, welches No. 36. Lit. B. beweiset; als die zweyte Criminaluntersuchung geendiget und zur Königlichen Confirmation geschickt worden, kam sie zwar von der erst festgesetzten Lebensstrafe loß, aber sie wurde auf Zeitlebens ins Zuchthaus condemniret.

§. 80.

Beyspiele einiger im Bett und an der Mutter Brust erstickten Kinder.

Daß auch öfters im Schlaf Kinder erstickt und unvermuthet todt im Bett gefunden worden, bestätigen die von mir aufgenommene Besichtigungsscheine, nach No. 20. eines acht Wochen alten Mägdchens im Bett; No. 21. eines halbjährigen und vier Wochen alten Knäbleins im Bett; No. 26. eines funfzehntägigen Knäbleins an der Mutter Brust; No. 37. eines halbjährigen im Schlaf erstickten Mägdchens, ehrlicher Eltern; No. 38. eines fünftägigen erstickten Mägdchens im Schlaf; No. 39. eines in der Wiege zwölf Tage alt erstickten Mägdchens, welches Casu von einem Manne im Schlaf bedrucket, und nur allein von einem Bataillonfeldscheer besichtiget, darüber aber mein Gutachten erfordert worden. No. 40. eines zwölfwöchigen im Schlaf erstickten Mägdchens.

§. 81.

Gattungen der Erstickung eines Kindes, und Zeichen einer Erwürgung.

Es kan also ein Kind theils durch würkliche Zuschnürung des Halses mit einem Bande, Strick oder Tuch, theils mit Bedruckung und Zuhaltung der Luftröhre, theils mit eingestopften und oben auf die Luftröhre im Halse gebrachte Sachen, als Lappen, Mooß, Mist und dergleichen erstickt werden.

Die erste Gattung wird eigentlich eine *Strangulation*, **Erwürgung, Erdrosselung** genennet, die in plötzlicher Beraubung der Luft bestehet. Bey dieser geschehenen Todesart zeiget sich, wenn auch, nach vollbrachter That, das umgebundene Band, oder Strick, von der gottlosen Mutter weggenommen wäre:

1) Ein Reif in der Haut, oder ein braunlicher Strich in derselben, der unter sich etwas ausgetreten Blut enthalten wird.

2) Bemerket man in den am Halse liegenden Musculn eine würkliche Einschnürung, davon

3) Be-

3) Besonders eine Austretung von Blut in denen daselbst laufenden Blutgefässen, vornemlich
4) Eine Anschwellung derer am Halse seitwerts befindlichen Puls- und Blutadern, über der Einschnürung des Bandes oder Strickes, hievon aber
5) Eine Anhäufung des Bluts in den Hirngefässen entstanden; sintemalen, durch die äussere und vornemlich durch die innere Drosselblutadern, (Venas iugulares ex- et internas,) das Blut aus dem Gehirn nicht nach dem Hohladersack kan gebracht werden, dahero das Blut in den Hirngefässen zurück bleiben und in denselben sehr anschwellen muß.
6) Wird das Gesicht alsdenn sehr roth oder braun, oder auch blau seyn, weil der Zurückfluß des Bluts aus der Haut des Gesichts ebenfals gehemmet wird.
7) Die Zunge pfleget auch dick und als geschwollen sich zu zeigen.
8) Die Luftröhre ist gleichfals eingeschnüret und deren Gefässe etwas bläulich anzusehen.
9) Bey Besichtigung des Herzens findet man den Hohladersack und die rechte Herzcammer sehr mit Blut angefüllet, und da der Umlauf des Bluts in den Lungen gänzlich hat aufhören müssen, sind
10) Die Lungen braunroth, in den Gefässen mit vielem compacten Blut angefüllet, also schwerer als das Wasser, daß sie davon auf den Boden des Gefässes, bey der Wasserprobe, fallen müssen.

Wenn man diese Zeichen an einem Kinde findet, ist ganz klar und offenbar, daß dasselbe lebendig zur Welt geboren und vom Zuschnüren des Halses ein schleuniges Ende gehabt habe; wo aber die benannte Zeichen nicht verhanden, ist ein Beweiß, daß ein solches Kind nicht lebendig zur Welt gekommen; denn, wenn auch einem todten Kinde der Hals zugeschnüret würde, können, wegen des nicht gehabten Umlauf des Bluts, die erwehnte Zeichen nicht statt haben; folglich erkennet man hieraus den wahren Grund, wenn ein Kind lebendig stranguliret, oder nur nach

dem

dem Tode demselben der Hals mit einem Bande gebunden gewesen.

Zeichen der Bedrückung der Luftröhre.

Ist einem lebendig gebornen Kinde der Hals nicht ganz herum mit einem Bande zugeschnüret, sondern die Luftröhr nur allein mit den Fingern zusammen gedrücket und die Lippen zugleich zugehalten worden, wird man vornemlich unter der Haut, an und um die Luftröhre ausgetreten Blut und eine Eindrückung der zarten Knorpel der Luftröhre, auch wegen zusammen gehaltenen Lippen, letztere blau finden; wie No. 19. deutlich beweiset.

Ist einem Kinde sowohl die Luftröhr, (Larynx,) als auch der obere Theil des Magenschlundes mit Mist und andern Sachen verstopft, muß es bald davon seinen Geist aufgeben, wenn noch dazu andere Verletzungen kommen; welches der No. 30. gehabte Vorfall gründlich darthut.

§. 82.

Zeichen der Erstickung, ohne Umschnürung des Halses, im Bette und andern umwickelten Sachen entstanden.

Wenn aber einem Kinde nicht der Hals mit einem Bande oder Strick zugeschnüret, sondern nur unter Deckbetten, im Küttel, Rock und andern Sachen eingewickelt oder auf das Gesicht gelegt und dadurch die Respiration demselben benommen worden; so fräget es sich: **wie man die geschehene Erstickung erkennen und beweisen könne?** Antwort ist folgende:

1) Pfleget das Gesicht aufgequollen, die Lefzen offen, die Zunge zwischen den Lefzen dick und hervorstehend zu seyn, doch sind diese Zeichen nicht bey allen auf diese Art gestorbenen zu finden; dahero

2) Die Adern am Gesicht aufgedunstet, auch zuweilen am Halse und im Gesicht gelbe Flecken,

3) Ein schleimiger Rotz im Munde, in der Nase und der Luft-Röhr sich zeiget; besonders

4) Kommet auch Blut aus der Nase und dem Halse.

5) Die Lungen sehen gelbe aus und als mit Blut überlaufen.

6) Das Herz mit Blut sehr angefüllt, besonders die rechte Herzcammer und Herzenscranzgefässe.

7) Alle Gefässe ungewöhnlich mit Blut angeschwollen, vornemlich in den Lungen.

8) Nach

8) Nach dem berühmten Herrn Professor *Hebenstreit, Sect. II. Membr. II. Cap. II. §. 46.* ist unter den besondern Zeichen, neugeborner Kinder, das vornehmste, daß, sobald solche unter Decken nach der Geburt gesteckt und nicht zum völligen Genuß der Luft gelassen werden, deren Lungen halb mit Luft angefüllet zu seyn pflegen, dahero, wenn sie in Stücken zerschnitten, von selbigen einige oben auf dem Wasser schwimmen, andere aber auf den Boden des Gefässes fallen; erstere beweisen also die schon eingezogene Luft, letztere aber, daß sie von der Luft noch nicht ausgedehnet worden sind.

9) Die Gefässe der feinen Hirnhaut und die Drosselblutadern sind von Blut sehr ausgedehnet, weil letztere das Blut aus dem Gehirn und den Bluthöhlen der harten Hirnhaut nicht ordentlich nach dem Hohladersack absetzen können.

10) Weil von dem gestöhrten Umlauf des Bluts und Anschwellung der Gefässe, eine Pressung der Nerven, und hievon epileptische Zufälle, auch wohl ausgetreten Blut, in den Hirnhöhlen entstehen, wird man an solchen erstickten Kindern die äussere Zeichen von blau untergelaufenen Nägeln und mit den Gaumen bebissene Zunge finden.

Einige wollen zwar letztere Zeichen nicht als eigene, sondern als allgemeine halten, weil bey Personen, die am Schlage und schweren Gebrechen gestorben, eben dieselbe erschienen, folglich nicht beweisen könnten, daß ein solches Kind, ohne Zuschnürung des Halses, wäre ersticket worden. Aus den epileptischen und apoplectischen Zufällen allein, ohne die andere vorhero erwehnte Zeichen, den Satz zu machen, daß Kinder, die durch Beraubung der Luft ersticket, von dem gestöhrten Umlauf des Bluts und die daher gekommene Anschwellung der Gefässe und Pressung der Nerven, epileptische und apoplectische Zufälle erhalten, und davon schleunig sterben müssen, würde ungegründet geschlossen, vielweniger fest zu setzen seyn, daß Kinder, die an der Epilepsie und Apoplexie abgeschieden, von der Mutter, durch Beraubung der Luft, ohne Zuschnürung des Halses, boßhafter Weise ersti-

 cket

cket worden. Denn aus der Erfahrung in Praxi medica ist bekannt, daß viele junge Kinder, bey der Dentitione, oder Zahnausbrechen, öftere epileptische Paroxismos bekommen, davon Austretungen des Bluts im Gehirn entstehen, und der Tod, je öfterer und stärker das schwere Gebrechen sich einstellet, bald erfolget, daß man alsdenn nicht sagen kan, das Kind ist erstickel; weil von dem heftigen Angrif des zarten Nervensystems das Symptoma, oder Zufall des schweren Gebrechens, und hieraus die Apoplexie, oder Erschlaffung der feinen Nerven, mithin der Tod entstanden. Wenn aber, ohne alle Boßheit und Vorsatz einer ehrlichen Mutter, ihr Kind von der Brust im Schlaf auf den Mund im Bette herum fällt, und weder Luft durch die Nase, noch den Mund einziehen kan: so wird man eben am verstorbenen Kinde die Zeichen der Erstickung, auch die, wegen gehabtem schweren Gebrechen, blau untergelaufene Nägel, und mit den Gaumen bebissene Zunge, gewahr werden; jedennoch ist nicht zu behaupten, das Kind sey gottloser Weise von der leiblichen Mutter erstickel. Dahero hierinnen wohl zu unterscheiden und zu untersuchen ist, wenn eine Erstickung des Kindes, ohne Zuschnürung des Halses, von einer Stuprata geschehen, die heimlich geboren und mit dem Kinde übel gebahret hat, daß hieraus ihr böses Vornehmen nicht allein vermuthet, sondern auch fest geschlossen werden muß, sie habe gottloser Weise das Kind erstickel, und in dem Fall werden die andere Zeichen am todten Cörperchen zusammen bemerket hiezu den Grund geben, fest zu setzen, daß boßhafter Weise das Kind, ohne Zuschnürung des Halses, erstickel worden sey; und es wird gar leicht ein jeder vernünftiger Mann überzeuget, daß, wenn einem solchen zarten Kinde die äussere Luft benommen, und die davon auszuübende Respiration, durch Einwickelung und Bedeckung schwerer Sachen, die ein zartes Kind nicht von sich zu nehmen vermögend ist, beraubet wird, nicht allein der Umlauf des Bluts eine Stöhrung erhalte, und besonders aus der rechten Herzcammer in die Lungenpulsader das Blut nicht treten und fortgehen kan; sondern auch das aus dem Gehirn zurückkom-

mende

mende Blut in den Gefässen stauen und sich anhäufen muß, weil es in den Hohladersack zwar herein flüsset, wegen weiteren Fortgang desselben aus diesem in die rechte Herzcammer aber nicht gnugsam abgesetzet wird, mithin von Anschwellung, besonders der feinen Gefässe im Gehirn, Pressungen der Nerven entstehen, und davon theils epileptische, theils auch apoplectische Zufälle kommen müssen, davon erstere die blaue Nägel, bebissene Zunge und gleichsam eingesprützte Gefässe im Gehirn, oder gar Blut-Austretungen in den Hirnhöhlen verursachen, daß die vom ausgetretenem Blut gedruckte Nerven atonisch oder kraftloß gemacht werden, und eine plötzliche Apoplexie, wie bey grossen Personen, entspringen, folglich ein schleuniger Tod, von Benehmung der Luft, ohne Zuschnürung des Halses, geschehen muß. Wer diesen Beweiß nicht einsehen und erkennen, folglich diese erwehnte Zeichen, als allgemeine, bey einer geschehenen Erstickung, ohne Zuschnürung des Halses, ansehen wollte, der muß niemalen hierinnen weder Erfahrung, noch wahre Gründe aus der Arzneywissenschaft erlanget haben, oder nur aus schwacher Einsicht dergleichen ungegründete Zweifel hervorbringen, die auf keinem festen Fuß stehen, und von allen hocherfahrnen und hochgelahrten Männern unbeantwortet bleiben.

§. 83.

Ob ein Kind, unter eingewickelten Sachen, dennoch leben könne? wird beantwortet.

Es könnte jemand einwenden, **daß ein Kind, wenn es auch in allerley Sachen eingewickelt und verborgen wäre, mithin nicht respiriren dörfte, dennoch leben könnte, weil durch das noch offene ovale Loch und den** *Ductum arteriosum Botalli*, **das Blut, ohne durch die Lungen circuliren zu dörfen, seinen Umgang hätte**; hierauf antworte, daß solches zwar einige Zeit geschehen, aber dennoch nicht lange dauren könne, weil die zwey benannte offene Wege nur einem Kinde in Mutterleibe nutzen, nach der Geburt aber, wenn die zweyte Lebensverrichtung, nemlich die Respiration, von ihm auch soll verübet werden, eine andere Circulation des Bluts aus der rechten Herzcammer in die Lungenpulsader, und aus dieser in die ganze

Lungensubstance geschehen muß, um dadurch den Umlauf des Bluts desto mehr zu befördern; wird nun ein zartes lebendig gebornes Kind unter Röcken oder Betten eingewickelt und verwahret lange Zeit gehalten, und der üble Gegenstand nicht gehoben: so wird der Umlauf des Bluts, durch die zwey benannte offene Wege, nicht lange dauren, vielmehr bald aufhören, das Blut, wegen gehemmter Respiration, in den Gefässen erstarren, coaguliren und das Kind bald ersticken, besonders wenn dasselbe schon im Anfang Luft eingezogen und davon in die Lungenpuls-Adern Blut getrieben worden, davon die Lungen, wegen der mit Blut angefüllten Gefässe, theils eine braunrothe Farbe, theils eine mehrere Schwere erhalten, und alsdenn im Wasser untersinken; wie davon schon vorhero ein mehreres gehandelt worden. Sollte aber auch, ein lebendig gebornes Kind, nach der Exclusion, keine Luft eingezogen, und die Lungenpulsadern nicht Blut empfangen haben: so würde dennoch dasselbe, unter der Einwickelung mancherley Sachen, ohne Respiration, seinen Geist bald aufgeben müssen. Wenn demnach gottlose Mütter aus Vorsatz ihre Geburt verheelen, die Kinder heimlich gebären, und sie, ohne eine andere Gewalt ihnen anzuthun, unter Bette, Küttel, Röcke und dergleichen, verbergen, und nur haben wollen, daß dieselbe nicht leben bleiben sollen, kan man mit allem Recht die geschehene Erstickung, ohne Zuschnürung des Halses, festsetzen, und dem Richter des Orts, zur ferneren Untersuchung, solche gewissenhaft anzeigen.

Wollte man die vom *Bohnio in Renuntiationum difficultate*, angeführte zwey Kinder, die in Tücher eingewickelt, mit Erde beschüttet, mit Stroh beleget, darauf vergraben gewesen, und nach einigen Stunden lebendig ausgegraben worden, als einen Beweiß annehmen, da diese einige Stunden, wegen der offenen zwey Wege, bey der Einwickelung und Vergrabung, ohne Respiration, gelebet haben, daß also andere in Betten oder Röcke eingewickelte Kinder auch nicht ersticken dörften, sondern lebendig bleiben könnten: so wird dieser Einwand bald gehoben werden,

den,

den, wenn man nur das Sprichwort: a posse ad esse non valet consequentia, erweget, und ob die vom *Bohnio* angeführte zwey Kinder in tertio comparationis gradu, mit andern würklich unter Betten oder Röcken erstickten Kindern überein kommen? da erstere von den umwickelten und belegten Sachen bald befreyet, und die Respiration ihnen verschaffet, letzteren aber der Zugang der Luft, unter Betten oder Röcken, gänzlich benommen, mithin der Gegenstand nicht gehoben worden, daß selbige nothwendig bey der Einwickelung haben ersticken müssen. Hieraus erhellet demnach offenbar, wenn dergleichen Umstände bey einer Besichtigung solcher in Betten, ohne Zuschnürung des Halses, erstickter Kinder vorkommeu, und bey der Inquisition es ausgemittelt worden, daß die gottlose Mutter mit Fleiß ihr Kind in Röcken und unter dem Deckbett gehalten, daß es nicht leben bleiben solle, die erfolgte Erstickung auch aus wahren physiologischen Gründen deutlich bewiesen worden, daß ein gewissenhafter Arzt dergleichen Meinung, vom **können** aufs **würkliche Daseyn**, nicht annehmen, vielweniger den Richter in Ungewißheit lassen werde, wenn er setzen wollte, es wäre zwar das Kind quaest. nach den bemerkten Zeichen ersticket gefunden worden, allein, es hätte doch noch wohl **leben bleiben können**, wie die vom *Bohnio* angezeigte zwey Kinder, welche dasselbe Schicksal würden erfahren haben, als das im Rock eingewickelte Kind quaest. wenn sie nicht bald vom üblen Gegenstande wären befreyet worden; denn cessante causa cessat effectus, die Benehmung der Luft ist die äussere Ursach, wird die gehoben, so höret die Würkung und Zufall auf. Dahero fället ein solcher ungegründeter Zweifel einem mit wahren Einsichten begabten und erfahrnen Arzt bald in die Augen, und wird sich dadurch nicht abwendig machen lassen, das würkliche Daseyn und die erfolgte betrübte Würkung der geschehenen Einwickelung, mit einem **können** zweifelhaft zu machen, als welches ihm gar keine Ehre, vielmehr eine Verantwortung, und was das meiste, ein böses Gewissen zuwege bringen würde, wenn er in dergleichen wichtigen Fällen, die begangene

 muth-

muthwillige Erstickung des Kindes, mit nicht übereinkommenden Beyspielen zweifelhaft machen wollte, da er doch nach Eid, Pflicht und Gewissen verbunden ist, ex viso reperto, dem Richter die reine Wahrheit und Beschaffenheit von der, am besichtigten Cörperchen, verübten Gewalt und frevelhaften Erstickung des Kindes quaest. deutlich und gründlich, ohne unnöthige Zweifel, zu entdecken und zu beweisen.

§. 84.

Was bey im Wasser ersäuften Kindern zu bemerken?

Da es sich öfters zuträget, daß schon erwachsene Kinder theils von ohngefehr ins Wasser fallen, und aus solchen sich nicht helfen, noch von andern gerettet werden können, theils auch von einer Mutter gottloser Weise, auch wohl aus innerer Herzensangst und Gemüthsunruhe ersäufet werden; so frägt man billig: **ob solche vom eingetrunkenen vielen Wasser, oder auf eine andere Art sterben?** Die Antwort ist folgende: Unsere Lungen sind so beschaffen, daß sie, ohne Luft zu holen, unter dem Wasser nicht lange aushalten können, weil ihre Verrichtung gleich aufhören muß, indem das Blut in der rechten Herzcammer und Hohladersack sich sehr anhäufet und nicht nach den Lungen durch die Lungenpulsader hin, noch von den Lungenblutadern nach dem Lungenadersack zurück geführet werden kan, dahero ein plötzlicher Stillstand des umlaufenden Bluts, mithin eine Erstickung von beraubter In- und Exspiration erfolget; solche Subiecta demnach nicht von der Menge des eingetrunkenen Wassers, davon man wenig oder fast nichts im Magen findet, sondern einzig allein von der ihnen benommenen Luft und gänzlich unterbrochener Respiration sterben müssen, es wäre denn, wenn bey einem oder dem andern noch das Foramen ouale, zum Durchgang des Bluts, aus dem Hohladersack in den Lungen-Adersack, offen wäre, daß das Blut nicht durch die Lungen gehen dörfte; in diesem Fall würde ein solches Subiectum noch lange unter dem Wasser, ohne Respiration, leben; wenn aber eine gänzliche Erstarrung des Bluts im ganzen Gefäßsystem, von der Kälte des Wassers erfolget: so muß der Umlauf des

Bluts

Bluts im Herzen und dem Hohladersack auch gänzlich aufhören, und der im Wasser liegende ersticken oder sterben.

Die Zeichen eines, ohne Einschnürung des Halses, im Wasser erstickten Cörpers, sind:

1) Eine starke Röthe und Aufquellung der Haut.
2) Eine Stockung des Bluts in den Hautgefässen, dahero solche blau aussehen.
3) Blaue Lefzen.
4) Ein aus dem Munde quellender Schaum.
5) Die aus dem Munde steckende, auch mit den Zähnen bebissene Zunge.
6) Eine starke Blutanschwellung der Gefässe im Gehirn und in den Höhlen der harten Hirnhaut.
7) Bey einigen eine Austretung von Blut oder Wasser in den Hirnhöhlen.
8) Vornemlich aber im Hohladersack und rechten Herzcammer eine grosse Anhäufung des Bluts, davon der linke Lungen-Adersack und die linke Herzcammer mehrentheils gänzlich befreyet gefunden wird. Confer. §. 66.

Da mir nun ohnlängst zwey von ihrer aus innerer Angst und Unruhe getriebenen leiblichen Mutter ersäufte Knaben, zur Obduction zugeschicket worden: so werden ex visis repertis die befundene Zeichen desto mehr erhellen, welche sub No. 84. nebst dem der Mutter Gemüthszustand betreffenden und von mir sub No 85. ausgefertigtem Zeugniß, dem G. L. mittheile.

§. 85.

Ob ein Kind nach der Geburt, ohne der Mutter Schuld, ersticken könne, und was vor eine

Nachdem ich von gewaltiger Erstickung lebendig geborner Kinder gehandelt, so werfe die Frage auf: **ob auch, ohne der Mutter Schuld und Zuthun, ein Kind, nach der Geburt ersticken könne, und wenn dieses, was die Lungen vor eine Beschaffenheit haben?** Dieses ist von gelehrten und berühmten Männern gründlich untersuchet und befunden worden, daß öfters Kinder, wenn sie zur Welt geboren und Luft geschöpfet haben, wegen des Geburtswassers, oder Liquoris Amnii, in wel-

Beschaffenheit die Lungen haben? welchem das Kind in Vtero lieget, und bey der Geburt, den baldigen und glücklichen Ausgang des Kindes, wegen seiner Schlüpfrigkeit, um die Geburtswege zu erweichen, befördert, folglich bey dessen Brechung und Ausfluß eine leichte Geburt verursachet, haben ersticken müssen, weil damit der Mund und Hals der Kinder sehr angefüllet gewesen; obgleich alle Mühe angewendet worden, diesen Liquorem Amnii, (der nicht wie ein schlechtes Wasser, sondern eine schleimige Feuchtigkeit, einer Gallert ähnlich, ist,) aus dem Munde des Kindes zu nehmen, und die innere Theile des Halses davon zu befreyen; so haben sie dennoch sterben müssen, und ist bey der Section eines solchen Kindes folgendes angemerket worden: Dieser Liquor Amnii hat der Luft durch den Mund zu gehen, den Weg verschlossen, also, daß dieselbe nur durch die Naselöcher eingetreten ist. Das Kehldeckelchen, (Epiglottis,) hat gerade aufgestanden, und die Oefnung zur Luft-Röhr, Glottis genannt, offen und ohnbedeckt gelassen, dahero eine grosse Menge von diesem Schleim in dem hintern Theil der Naselöcher und im Rachen, oder den Faucibus, gestecket hat. Dieser Schleim füllet alsdenn die ganze Luftröhr und deren Zweige, oder Bronchia, an. Er ist zähe und mit häufigen Luftbläschen vermischet, doch in der Lunge ist er nicht so zähe, als im Rachen, mehr schäumig, und zwar aus der Ursache, weil die mit diesem Schleim vermischte Luft, nachdem die zähe Substance aufgelöset ist, den Schaum in den Lungen machet. Die ganze Lunge ist demnach mit diesem Schaum angefüllet, welcher, wenn die Luft-Röhre eingeschnitten wird, häufig ausgedruckt wird. In einigen Orten der Lunge ist der Schaum mit Blut untermischet; die ganze Lunge, wenn auch nur Stücke davon abgeschnitten werden, schwimmet im Wasser; denn die Luft, welche in jedem Theil der Lunge ausgebreitet ist, bläset sie auf, und dahero ist die Fläche einiger Lungenlappen himmelblau, anderer aber, wo etwas Blut verhanden, röthlich, das Herz mit seinen grossen Gefässen ist mit schwarzem coagulirten Blut ganz voll und ausgestopft. Die Lungen eines solchen Kindes, wenn es Luft eingezo-

gezogen gehabt, daß die Lungen davon schwimmen, sind doch nur mit einer schäumigen Feuchtigkeit voll. Weil nun Zeichen einer im Wasser geschehenen Ersäufung verhanden sind: so lassen sie nicht ohne allen Zweifel schlüssen, die Mutter des Kindes sey eine Mörderin, da doch ein solches Kind nur vom Liquore Amnii, der den Hals dem Kinde gleichsam verstopfet gehabt, lediglich erstickt ist; dahero Obducenten grosse Behutsamkeit und Vorsicht brauchen müssen, um aus der Zergliederung des Kindes und der befundenen Beschaffenheit der Lungen und ihren Gefässen, auszumitteln, und ein sicheres Urtheil zu fällen, damit nicht die Mutter eines solchen vom Liquore Amnii erstickten Kindes, wenn sie auch heimlich geboren, zur Mörderin gemacht werde.

§. 86.

Es ist noch folgende Frage zu erörtern: **Was man bey denen Kindern, die in der Geburt mit dem Kopf im engen Becken gedruckt und erstickt werden, bemerke?** Die Antwort ist diese: Weil der Kopf aufs heftigste gedruckt, so ist nicht allein äusserlich ein starker Geschwulst in der Haut, und unter derselben eine Austretung von dünnem wässerigen Blut, sondern besonders unter dem Kopfknochen das Gehirn und die feinste Gefässe desselben mit Blut dermaassen angefüllet, daß der geschickteste Zergliederer, durch Einsprützung eines rothen Liquoris, dieselbe nicht so roth und voll zu machen, vermögend ist. Ebener maassen findet man das Herz mit allen seinen Gefässen so entzündet, als wenn sie durch die Kunst eingesprützet wären, weil der Umlauf des Bluts gehemmet worden; die Lungen sind zusammen gefallen, dicht, dunkelroth, ohne alle Spur der ausgedehnten Lungenbläschen, und gehen ganz, auch in Stücken zerschnitten, im Wasser zu Boden, wobey man bemerket, daß keine Luft in dieselbe getreten sey, indem, wenn man solche mit der Scheere stückweise zerschneidet, kein Platzen oder Knall, oder von Luft sich was ausdehnendes äussert, noch die Fläche des eingeschnittenen Stückes Schaum von sich giebet. Diese erwehnte Zeichen beweisen also, daß das Kind zwar in der Geburt

Was bey denen in der Geburt mit dem Kopf gedruckten und erstickten Kindern zu bemerken?

ersticket, aber doch noch nicht Luft eingezogen habe, folglich todt zur Welt gekommen sey. No. 66. leget ein in der Geburt lange gesteckteß Knäblein vor Augen, welches gar keine äussere Gewalt erlitten, als daß es lange in der Geburt gewesen, mithin wegen Zusammenpressung des Kopfs in der Geburt hat sterben und todt zur Welt kommen müssen, weil Inquisitin angezeiget, wie sie Vormittags gedroschen, obschon sie des Morgens die Wehen bekommen, die sie auch behindert gehabt, daß sie des Nachmittags nicht mehr hätte dreschen können, sondern ins Bett zu gehen genöthiget worden, da denn eine Stunde vor dem Kinde das Geburtswasser geplatzet und das Kind nachhero mit den Füssen gekommen wäre, an welchen sie zwar gezogen, weil aber das Kind bis an die Schultern aus der Mutterscheide gehangen, so hat desselben Kopf die heftigste Pressung in der Geburt ausstehen, das Kind also sterben und todt ans Tageslicht kommen müssen; jedoch hatte von der langen Pressung der Kopf des Kindes keine ungestalte Figur bekommen, so wie in dem Beyspiel nach No. 70. zu sehen, welches mit einem Fuß und halben Leibe aus der Schaam gehangen, also auch ersticket und nach den grösten Schmerzen endlich todt geboren worden, so daß die Kopf-Knochen ungestalt und sehr von einander stehend, mit etwas ausgetretenem Blut, bemerket wurden. Weil desfals ein Gutachten von mir erfordert worden: **ob etwa, wenn Inquisitin sich zeitiger entdecket hätte, das Kind gerettet und am Leben erhalten werden können?** so ist solches nach No. 71. von mir ausgefertiget worden.

§. 87.

Erkältung bey lebendig gebornen Kindern tödtlich, ohne andere Verletzungen.

Die fünfte Art des Todes lebendig geborner Kinder, ohne andere an ihnen ausgeübter äussern Gewalt, bestehet darinnen: **wenn gottlose Mütter dieselbe heimlich in der Kälte gebären und keine Sorge vor ihre Pflege tragen,** daß solche, da sie aus dem warmen Vtero gemeiniglich von der innern Angst und Furcht schleunig geboren werden, in der Kälte plötzlich erstarren müssen, indem der ganze Umlauf des Bluts in dem Gefäß-

fäßsystem der Haut, folglich im ganzen Cörper aufhöret, dahero alsdenn aus der offenen Nabelschnur keine Verblutung erfolgen darf, weil die äussere Kälte dieselbe zusammen ziehet, mithin aus den Nabelpulsadern des Kindes nichts ausflüssen kan. Von dieser Todesart habe ich nach No. 41. ein auf dem Misthaufen in der Kälte lebendig gebornes Knäblein, und nach No. 42. ein in grosser Kälte lebendig zur Welt gekommenes Mägdchen, zu besichtigen gehabt, bey welchen Inquisitä keine andere Gewalt den zarten Kindern zugefüget hatten, als daß sie solche todt haben frieren lassen, wodurch sie ebenfals einen Mord an ihnen begangen, und desfals durch die Gerechtigkeit ihr Leben auch verlieren mußten.

Wenn aber verstockte Gemüther ihren Kindern, da sie solche schon in der Kälte lebendig geboren und keine Sorgfalt vor ihre Erhaltung getragen haben, noch andere Verletzungen am Kopf oder andern Theilen des Cörpers zufügen: so ist der Grad ihrer Boßheit und Unbarmherzigkeit desto mehr zu erkennen, wie aus denen, nach No. 8. 12. und 33. gehabten Vorfällen, gnugsam erhellet.

§. 88.

Feine Todesart lebendig geborner Kinder, durch Einstechen einer Nadel in die Fontanell und andere Oerter des Kopfs, tödtlich.

Die sechste Todesart lebendig geborner Kinder, geschiehet zwar auf eine feinere Art, wodurch dennoch tückische Mütter ihren Endzweck erlangen und die Kinder sterben müssen. Es wird dieselbe **theils durch eine starke Eindrückung der sogenannten Fontanell, oder des Blättchens auf dem Kopf auf das Gehirn, theils durch Einstechung einer langen Nadel nicht allein in die Fontanell, sondern auch in die Schläfe, hinter den Ohren und im Genick**, wo der Kopf mit dem ersten Halswirbelbein verbunden und articulirt ist, **ausgeübet.** Bey der ersteren Verletzung, nemlich des Eindruckes der Fontanell, wird man wohl eine ziemliche Austretung des Bluts über und unter der harten Hirnhaut, über dem Gehirn und in dessen feinen Gefässen, eine Stockung des Bluts gewahr werden; dahero Obducenten diese benannte Fontanell genau

nachsehen müssen, ob nicht zuerst unter der Haut, die über die Fontanell gehet, schon ausgetreten Blut verhanden, und das Beinhäutlein davon roth gemacht worden, welches natürlich ganz weiß ist; ist dieses, werden die vorhin angeführte Zeichen auch zu bemerken seyn.

Was die leztere Verletzung, durch Einstechung einer Nadel an benannte Oerter des Kopfs, anlangt, werden und können wohl nicht grosse Blutaustretungen geschehen, dahero sie sehr schwer zu entdecken sind; indessen, wenn nur eine mühsame Untersuchung an den erwehnten Stellen vorgenommen wird, würden sich doch die angebrachte feine Stiche entdecken lassen. Daß aber solche Verletzungen bey zarten Kindern tödtlich werden, ist die Ursache, weil durch die mit einer Nadel angebrachte Stiche ins Gehirn, heftige epileptische Zufälle erreget werden, daß davon in den Hirnhöhlen entweder Blut oder Wasser austritt, folglich dergleichen Kinder als apoplectisch, oder am Schlage sterben. Sollte man das Instrumentum delicti noch an dem Ort finden, würde die verübte Gewalt gleich offenbar seyn; allein, solche verschmitzte und verhärtete Gemüther werden solches nicht so leicht an dem Ort stecken lassen, sondern selbiges nach dem Tode des Kindes gleich heraus ziehen, damit sie nicht einer am Kinde verübten Gewalt beschuldiget werden möchten; desfals hierinnen grosse Vorsicht zu brauchen, einen auf diese feine Art begangenen Kindermord gründlich zu entdecken.

§. 89.

Zusammendrückung der Brust bey lebendig gebornen Kindern tödtlich.

Lebendig geborne Kinder können auch durch **starke und heftige Zusammendrückung der Brust, des Brustbeines und der Ribben**, ein schleuniges Ende nehmen, weil dadurch auf einmal die Lebensverrichtungen, nemlich der Umlauf des Bluts im Herzen und die Respiration in den Lungen gänzlich gehemmet, unterbrochen und davon starke Blutaustretungen unter der Brusthaut, Quetschungen der daselbst liegenden Musculn, Zerbrechungen der Ribben, und in den Brusthöhlen grosse Blut-Austretungen verursachet werden, daß davon schlechterdings eine

Ersti-

Erstickung, mit verbundenen schweren epileptischen Bewegungen, und von diesen ein jämmerlicher schleuniger Tod erfolgen muß. Da mir nun sowohl von der §. 88. benannten, als auch jetzo erwehnten Verletzung, keine, währendem meinem verwalteten Creiß-Physicat, zu Händen gekommen, noch solche getödtete Kinder zu besichtigen gehabt: so wünsche auch herzlich, daß weder ich, noch andere Creißphysici, solche erfahren mögen; weil dergleichen Untersuchung und Besichtigung nur betrübt und abominabel ist.

Vom Aborticidio oder Abgang unzeitiger Früchte.

§. 90.

Nachdem ich das bey dem Kindermord zu wissen nöthige, abgehandelt habe: so komme auf die Lehre, welche **den Abgang eines unreifen Kindes** betrachtet, und *Aborticidium* genennet wird, wenn nemlich durch allerley Mittel und Ursachen eine unreife Frucht zur Exclusion oder Abgang befördert wird; dahero solches sehr strafbar, und ein Mord eines unreifen Kindes eigentlich heisset. Diejenige Handlung, wodurch ein unzeitiges Kind abgetrieben wird, nennet man in Iure Criminali: *Procuratio Abortus.* Wenn die in denen Gesetzen determinirte Strafe statt finden soll, so wird nothwendiger Weise erfordert, 1) daß der Abortus *dolo malo* geschehen, i. e. daß jemand den **bösen Vorsatz** gehabt, die Frucht abzutreiben. 2) Daß der Abortus erfolget, und 3) daß der Partus abactus vitalis gewesen.

Was ein Aborticidium und ein Abortus sey?

Ein *Abortus* ist also ein unzeitiges Kind, welches seine gehörige Zeit und Monate nicht in der Gebährmutter ausgehalten; der gemeine Mann und die Hebammen nennen solches einen **Mißfall.** Das Wort *Abortus* wird auf vielerley Art verstanden, davon besonders Herr Professor *Teichmeyer, Cap. X. de Abortu,* geschrieben, und in folgendem bestehet:

1) Bedeutet Abortus ein *Effluxus*, so im Griechischen *ἐκρυσις*, heisset, und einen Abgang des empfangenen Kindes innerhalb sieben Tage begreifet.
2) *ἐκτρωσμός*, ein Abgang der Frucht zwischen dem vierzigsten Tage.

3)

3) Heisset auch ein todtes Kind, oder todte Frucht, im Mutter-Leibe Abortus, so viel, als *non ortus*, oder *frustra ortus*.

§. 91.

Ursachen eines entstehenden Abortus.

Da uns die Erfahrung belehret, daß viele und mancherley Ursachen, in den ersten Monaten, eine im Vtero schon concipirte Frucht schwächen, und solche zu einem baldigen und unvermutheten Ausgange nöthigen können: so erfordert es die Billigkeit und das Gewissen eines Arztes, dergleichen Ursachen sich bekannt zu machen, und wenn er desfals vom Richter des Orts bey verdächtigen und ihre Schwangerschaft verheelenden Weibstücken sein Gutachten zu geben verbunden, dieselbe genau zu untersuchen.

Es kan 1) eine Ursache zum frühzeitigen Abgang der Frucht Gelegenheit geben, da weder demjenigen, der dieselbe angebracht, noch der Schwangern selbst nicht bewußt, daß sie eine Frucht bey sich trage.

2) Kan einer Schwangern eine Ursach zugefüget werden, die ihr nicht geschienen, einen frühzeitigen Abgang der Frucht befördern zu mögen, jedennoch letzterer davon erfolget.

3) Kan mit Wissen und Willen sowohl der Stupratae, als auch des Stupratoris, durch diese und jene Ursach, die Frucht frühzeitig abgetrieben werden.

Weil sich nun mit dergleichen Untersuchungen der Richter des Orts beschäftigen muß, dieser aber in solchen Fällen eines Arztes oder festgesetzten und geschwornen Stadt- und Creißphysici Gutachten erfordert: so muß letzterer nach Wissen und Gewissen dem ersteren solches ertheilen, und zu einer näheren Untersuchung das nöthige und erforderliche anzeigen.

Bey verehlichten Personen geschehen zwar, von einer gering scheinenden Ursach, öfters Abortus, wozu gemeiniglich ein Erschrecken, eine Aergerniß und Erkältung Gelegenheit geben, weil in den ersten Monaten die Aftergeburt, oder der Mutterkuchen, mit der Gebährmutter noch nicht so fest, als im Fortgang der Schwangerschaft, verbunden ist, folglich ohne grosse Alteration der Mutter und ohne starke Blutvergiessung abzugehen pfleget.

get. Allein, in diesem Fall werden desfals keine gerichtliche Untersuchungen angestellet, es wäre denn, daß von äusserem Stossen an den Unterleib einer Schwangern, die Frucht abgienge, davon die Gebährmutter eine grosse Erschütterung und einen stärkeren Zufluß des Bluts erhielte, daß die Aftergeburt sich von der Gebährmutter ablösete, ein starker Blutsturz aus letzterer und alsdenn die Exclusion der Frucht erfolgete; welches ich mit einem Vorfall No. 64. beweise, da ein siebenmonatliches Knäblein, durch einen harten Stoß in die Seite der Mutter, todt und faul zur Welt gekommen. No. 67. leget ein todt gebornes fast völlig reif gewordenes Mägdchen vor Augen, welches von der Mutter, nach Vermuthung, wegen erhaltener Schläge von ihrem Mann, todt excludiret, allein, nach genauerer Untersuchung, vom zweymaligen Fall über den Biegel eines Eimers, in der Gebärmutter gestorben, und davon todt geboren worden. Weil nun, nach gehaltener Obduction, von uns Obducenten nicht so gleich ein Gutachten gegeben werden konnte, sondern noch eine gerichtliche Untersuchung mit der Mutter quaest. und der Hebamme angestellet werden mußte: so wird ein G. L. aus der ausführlichen Beschreibung aller Umstände ersehen, daß der Vater des Kindes quaest. von der üblen Nachrede befreyet, und die geschehene Fälle auf den Unterleib, einzig allein den Tod der Frucht verursachet haben.

Beyspiele todt geborner Früchte vom Stoß und Fallen an und auf den Unterleib.

§. 92.

Es giebet auch Vorfälle, daß öfters geschwächte Weibsstücke angeben, in die Seite des Unterleibes gestossen worden zu seyn, davon die Frucht theils unreif und lebendig, theils todt hätte abgehen müssen; dergleichen aus No. 49. erhellet, da vom Stossen eines Ochsen in die Seite der Stupratae, das Kind im sechsten Monat zwar lebendig geboren, aber bald darauf gestorben. Nach No. 55. ist zwar ein vorhergegangenes Stossen in die Seite des Unterleibes a Stuprata angezeiget, welches aber nicht angenommen werden konnte. No. 56. enthält auch ein noch nicht sechs Monat in Vtero gewesenes Mägdchen, welches

Beyspiele todt geborner Früchte.

von

von der Stuprata, ihrer Angabe nach, beym Herübersteigen über den Zaun ex Vtero geschossen, und todt excludiret worden. No. 57. behauptet, daß die Angabe der Stupratae falsch sey, als wenn von Schlägen das in Vtero schon reif gewesene Kind gestorben, so aber anders befunden worden, indem sie vom Heuschoppen auf den Unterleib gefallen, darauf gleich Frost erhalten, und hievon das Kind in Vtero gestorben ist. No. 58. zeiget eine dreymonatliche Frucht, welche von eingenommenen abtreibenden Mitteln abgegangen seyn soll, so aber nicht erwiesen werden konnte. No. 62. leget ein noch nicht ganz vollkommen gewordenes, aber würklich todt gebornes Mägdchen vor Augen, welches von einer cachectischen und mit dem schweren Gebrechen behafteten Stuprata todt zur Welt gebracht. No. 68. enthält ein sechs Monat alt gewesenes Knäblein, welches würklich todt geboren, und besonders die Testiculos noch im Unterleibe, nicht aber im Hodensack oder Scroto hatte; wie denn auch No. 86. ein noch nicht fünfmonatliches und vom Dreschen der Stupratae des Nachts todt gebornes Knäblein, in welchem ebenfals die Testiculi noch im Unterleibe lagen, darstellet.

§. 93.

Würkliche Verletzung am Unterleibe einer Schwangern, wird jederzeit bestrafet.

Da §. 91. erwehnet worden, daß von einer starken Beschädigung des Unterleibes, durch Stossen, Treten und hartem Drucken, eine Frucht frühzeitiger, als es nicht seyn sollte, abgehen kan: so wird in dem Fall allemal von dem Richter des Orts darauf reflectiret, und derjenige, der auf diese oder jene Art eine Schwangere am Unterleibe beschädiget, nach Bewandniß der Umstände, gehörig bestrafet, wenn ein solcher sich auch mit der Unwissenheit, daß Laesa schwanger gewesen, entschuldigen möchte; zu dem Ende wird das vom Physico loci erforderte Gutachten jederzeit in Erwegung gezogen, wenn derselbe gewissenhaft einzeuget, daß das Abortiren vom äussern Stoß, an den Unterleib der Schwangern, entstanden, und desfals die Frucht nicht länger in Vtero habe bleiben, noch das völlige Wachsthum erlangen können.

Daß auch von langem Bedrucken des Unterleibes ein in Vtero schon vollkommen gewordenes Kind eine grosse Schwäche und die Mutter desselben davon Schmerzen erlangen müsse, kan ich mit dem No. 73. gehabten Vorfall behaupten, da ein Trunkenbold, im besoffenen Muth, der Stupratae Unterleib, um seine mehr als viehische Wollust zu büssen, bedrucket, und ihr sowohl Schmerzen, als dem Kinde eine grosse Schwäche verursachet gehabt, daß die Bewegung des vollkommenen Kindes nicht so frisch und stark, wie vorhin, gewesen, folglich solches in der Geburt nicht schleunig hat fortkommen können, und da Stuprata noch dazu die Geburtswehen aufgehalten, das Kind davon lange in den Geburtswegen gepresset worden und darinnen gestecket, so hat solches todt zur Welt kommen müssen; dahero in diesem Fall nicht allein der Stuprator, sondern auch die Stuprata, von der Obrigkeit gebührend gestrafet worden.

Harte Bedrückung des Unterleibes einer Schwangern schwächet diese sowohl, als die Frucht.

§. 94.

Eine feinere Art, die Frucht zum Abgehen zu nöthigen, wird von gottlosen und lasterhaften Menschen begangen, wenn solche theils mit den Fingern, theils auch durch öfteren Beyschlaf und harte Intrusion des Membri virilis, oder auch durch andere dazu gemachte, ein männliches Glied vorstellende Werkzeuge, der innere Muttermund berühret, gekützelt und dadurch ein Blutfluß oder Haemorrhagia vteri erreget wird, daß alsdenn der an der innern Fläche der Gebährmutter angewachsene Mutterkuchen, (Placenta vterina,) sich ablösen, der Umlauf des Bluts, wegen der erfolgenden Blutstürzung aus der Gebährmutter, in dem Mutterkuchen, und der aus dieser entspringenden und in die Leber der Frucht laufenden Nabelblutader, gänzlich aufhören, folglich die Frucht absterben und durch die fortdaurende starke Blutstürzung aus der Gebährmutter, auch frühzeitig excludiret werden muß.

Frühzeitiges Abgehen der Frucht vom öftern Irritiren des innern Muttermundes.

§. 95.

Obgleich schwangern Personen, bey gewissen Umständen, eine mäßige Aderlaß am Arm, auch gelinde abführende Mittel verordnet worden: so bedienen sich auch manche ruchlose und verwogene Gemüther, um ihre Schwangerschaft nicht offenbar werden zu

Starkes Aderlassen und Purgiren befördern auch

das Abortiren. zu lassen, dieser Mittel öfters und in unerlaubtem Exceß, indem sie, unter dem Deckmantel der verschwundenen Monatszeit, theils öftere und in grosser Menge zu zwanzig bis vier und zwanzig Unzen angestellte Aderlässe an den Füssen, theils starke Purgirmittel gebrauchen, wodurch sie die Frucht frühzeitig aus der Gebährmutter schaffen und solche gleichsam herauslocken; sintemalen durch das öftere und ausserordentlich abgelassene Maaß des Bluts, die nöthige Zuführung desselben zu der Gebährmutter und der Frucht abgezogen, die Schwachheit der Mutter zuwege gebracht und die Nahrung der Frucht zum Wachsthum benommen; durch das starke und öftere Purgiren aber die Gedärme gar sehr angegriffen, und besonders im Mastdarm ein starker Zwang, Drengen oder Tenesmus erreget wird, daß, wegen der Verwachsung des Mastdarms mit der Mutterscheide, auch ein heftiges Drengen auf die Gebährmutter, und hievon ein frühzeitiges Abgehen der Frucht erfolgen muß.

§. 96.

Heftiges Brechen verursachet auch das Abortiren.

Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit den starken Brechmitteln, welche dieselbe Würkung thun, und die Frucht frühzeitig aus der Gebährmutter schaffen können; die Ursache ist diese, weil der Magen eine widernatürliche Bewegung und ausserordentliche Zusammenziehung erhält, und an statt, da er von oben nach unten seine Contenta absetzen soll, letztere nach oben durch den Magen-Schlund bringen muß. Bey dieser Bewegung wird das Zwergfell, so die Brust vom Unterleibe scheidet, gar sehr, ob consensum neruorum, angegriffen, und die mit dem Magen in Verbindung stehende Gedärme, nicht minder die Leber im Unterleibe, heftig beweget, daß davon Krämpfe, vornemlich in den fleischigen Theilen und denen Unterleibsmusculn, mithin allgemeine Zusammenziehungen, auch in der Gebährmutter entstehen, weil die Unterleibsmusculn sowohl, als auch das Zwergfell, von der heftigen Bewegung einen starken Druck auf die Gebährmutter machen, davon eine unzeitige Frucht zum frühen Abgang genöthiget wird. Hieraus erhellet nun das gewissenlose Verfahren einer solchen boßhaften Mutter, wenn ihr solches bewiesen werden kan, daß sie, obgleich die Frucht noch nicht reif gewesen, derselben den ferneren Fortwachs verhindert, und sich also unausbleibender Strafe würdig gemacht hat.

§. 97.

Ob würklich Frucht abtreibende Mittel verhanden, nach deren Gebrauch sowohl in den ersten Monaten der Schwangerschaft, oder gegen die letzte, das Kind abgehen müßte? wird folgender maassen beantwortet. Da zwar manche gottlose Mütter heimlich, ausser dem vorher erwehnten Aderlassen, Purgiren und Brechen, die aus Börnstein und Myrrhen verfertigte Arzneyen zu gebrauchen pflegen: so hat die Erfahrung doch gelehret, daß davon die Frucht nicht abgegangen, wenn besonders die Mutter nicht von schwächlicher Leibesbeschaffenheit gewesen; denn, wenn letztere verhanden, kan auch, ohne einigen Gebrauch erwehnter Mittel, die Frucht frühzeitig abgehen; indessen würde doch von andern Mitteln, dergleichen die Aloe ist, wegen ihrer auf die güldene Adergefässe machenden Prickelung, eine heftige Bewegung auf die Gebährmutter, und hieraus eine stärkere Zuführung des Bluts zur Gebährmutter geschehen, weil die güldene Adergefässe mit den vasis vterinis in grosser Verbindung stehen; wenn nun ein mehrerer Zufluß des Bluts zum Vtero und eine grössere Wallung desselben entstanden, so kan gar leicht eine Ablösung des Mutterkuchens und davon ein früher Abgang der Frucht befördert werden. Gemeine Leute trinken gerne, ihrer Angabe nach, vor die Colic, oder bey habenden krampfigen Zufällen im Unterleibe, einen bittern mit Aloe und andern hitzigen Gewürzen angemachten Brandtwein, und vermeinen, davon Linderung zu erhalten, welches aber ein falscher Wahn ist, sintemalen sie dadurch das Geblüt mehr erhitzen, und wenn etwa schon eine Stöhrung im umlaufenden Blut verhanden, zu einem stärkeren Zufluß an dem geschwächten Theil, davon aber eine Entzündung sich verursachen. Gebrauchet nun eine Schwangere den beschriebenen aloetischen Brandtwein stark und öfters, so machet sie dadurch, wie vorhero bewiesen, eine grössere Hitze und Anhäufung des Bluts in der Gebährmutter, davon ein Abortiren erfolgen muß. Ueber dergleichen Vorfall hat die hiesige medicinische Facultät vor etlichen dreyßig Jahren ein Responsum auf Verlangen E. hiesigen Stadtgerichts ertheilet, da vom eingenommenen aloetischen Brandtwein ein würklicher

Ob würklich Frucht abtreibende Mittel geben?

 Abor-

Abortus erfolget war, und desfals von der Facultät vorgeschlagen wurde, diese Gattung Brandtwein gänzlich zu verbieten, und den Verkauf desselben nicht zu erlauben. Ausser der Aloe, sind alle die Mittel, welche ein starkes durchdringendes Oel besitzen, vermögend, die Frucht frühzeitig aus der Gebährmutter zu schaffen, darunter besonders die *Sabina*, **der Sadebaum** ist, welches die Huren gemeiniglich heimlich als einen Trank gebrauchen, auch gerne das Oel davon nehmen, wenn sie es nur aus den Medicinapothecken bekommen können, welches aber in den Königl. Preuss. Landen verbothen, und wenn jemand dawider handelt, nach geschehenem Beweise, daß vom Gebrauch des Sadebaums die Frucht würklich frühzeitig abgegangen, nicht ungestraft bleibet. Da ich als Physicus loci, wegen eines todt gebornen Kindes: **ob solches von eingenommener Arzney in Mutterleibe gestorben?** mein Gutachten habe ertheilen müssen; so wird No. 75. darthun, daß man in solchen Fällen behutsam zu verfahren habe, wenn besonders keine hitzige und Wallungen machende Mittel gebrauchet worden, wie aus Casu quaest. zu ersehen. Herr *Andr. Elias Büchner*, *de Quaestione: an dentur Remedia Abortum simpliciter promouentia in partem negatiuam resoluta*, kan hiebey nachgelesen werden; und Herr Professor *Teichmeyer* hat diejenige Mittel, welche die Aerzte gemeiniglich hieher zu zehlen pflegen, *in Institut. med. legalis*, *c.* 10. *qu.* 3. angeführet, welches auch der Herr Hofrath *Alberti* in seiner *Medicina forensi* gethan.

§. 98.

Niesen verursachende Mittel können auch den frühzeitigen Abgang der Frucht befördern.

Ausser denen hitzigen genannten innern Arzneymitteln, wird auch von **heftig Niesen verursachenden Sachen**, oder *Medicamentis sternutatoriis*, darunter besonders **die Niesewurzel** begriffen, ein Abortus befördert, weil, wenn die feine Nervenwarzen in der innern Nasehaut sehr geprickelt und gezogen werden, eine heftige Bewegung in dem ganzen Nervensystem, und eine Erschütterung des ganzen Leibes, bey welcher besonders die zur Respiration dienende Musculn gewaltig leiden, entstehet; diese öftere und lang anhaltende Sternutationes aber erregen einen stärkeren Druck des Zwergfelles, der Gedärme und Unterleibsmusculn auf die Gebährmutter,

mutter, daß alsdenn von den öfteren krampfigen Bewegungen letztere sehr zusammen gepresset und die Placenta vterina abgelöset, mithin eine Blutstürzung aus derselben und der Abgang der Frucht erfolgen muß.

§. 99.

Zum frühzeitigen Abgang der Frucht, tragen **heftiges Laufen, Tanzen, Springen, Bücken, Ausrecken, Walzen, schwere Lasten heben,** und dergleichen, sehr vieles bey, weil von starker Erhitzung ein stärkerer Zufluß des Bluts zur Gebährmutter gebracht, deren Gefässe also ausserordentlich ausgedehnet und zur Ruptur gebracht werden, daß der Mutterkuchen von der Gebährmutter loß werden, Blut von sich geben und die Frucht abgehen muß; dahero die sich bewußte Schwangere sehr übel handeln, wenn sie in dem Zustande solche heftige Leibesbewegungen vornehmen, die sie zwar von der concipirten Frucht befreyen, aber auch selbsten entkräften, und davon die Gebährmutter eine solche Schwäche erhält, daß, wenn sie auch bald wieder schwanger werden, die neu concipirte Frucht von einer geringeren äussern Ursache ihren frühzeitigen Ausgang gewinnet, dieselbe also von der geschwächten Gebährmutter bis zur völligen Ausarbeitung nicht behalten, auch die einmal erlittene Schwäche der Gebährmutter nicht so leicht geändert und die vorhin gewesene Kraft ersetzet werden kan, daß jederzeit eine fausse couche, oder Abortus, theils wegen der vorhergegangenen Erhitzung, theils der darauf erfolgten Erkältung, erfolgen muß, wie ich solches in Praxi medica gnugsam erfahren und belehret worden bin, wenn denen, die Lustbarkeiten und heftige Leibesbewegungen sehr liebenden schwangern Personen, der davon entstehende Schaden auch deutlich vorgestellet, dennoch kein Gehör gefunden, hernach aber, wenn härtere Zufälle den geschwächten Cörper angegriffen, dieselbe grosse Klaglieder, wiewohl zu spät, anzustellen sind genöthiget worden.

Heftige Leibesbewegungen bey Schwangern sind schädlich.

§. 100.

Eben so übel und unverantwortlich handeln die zu Unfall gekommene Weibsbilder, die ihre Schwangerschaft nicht entdecken wollen, sondern selbige bestmöglichst verheelen, wenn sie, ihren bösen

Heftiges Schnüren des Unterleibes ist

der Frucht sehr nachtheilig.

Endzweck zu erreichen, starke und feste Schnürbrüste mit eisernen Stangen forne, oder einem so genannten Planchet versehen, sich bedienen, damit den Unterleib aufs schärffste einschnüren, ihn sowohl, als die Gebährmutter, in welcher die Frucht die nöthige Ausdehnung und Wachsthum erhalten soll, zusammen pressen und drucken, damit die Ausdehnung der Gebährmutter nur nicht geschehen, mithin die Frucht nicht zu ihrer Reife kommen, vielmehr ihren üblen Gesinnungen nach, unreif abgehen möge, welches auch gar leicht dadurch bewürket wird, sintemalen, durch starke Zusammenpressung des Unterleibes und der Gebährmutter, die Anwachsung und mehrere Ausarbeitung der Aftergeburt nicht füglich geschehen kan und mag, folglich dadurch gar leicht eine Absonderung derselben von der Gebährmutter befördert, der Blutsturz erreget und die Frucht unreif excludiret wird; welcher Abgang der Frucht, da sie auf dergleichen Art aus dem Vtero geschafft, billig ein Aborticidium genennet wird. Sollte aber eine etwas gewissenhafte Stuprata, nicht in der Meinung, die Frucht ex Vtero, durch die heftigste Einpressung der Schnürbrust, zu treiben, sondern nur, durch einige Einschnürung, eine geschlanke Leibesgestalt behalten zu können, vorgeben: so würde sie sich doch einer Verantwortung aussetzen, wenn das Kind auch völlig reif und lebendig zur Welt gekommen, und von andern Ursachen eine Krankheit erhalten hätte, davon es gestorben. Daß dieses letztere geschehen, beweiset No. 74. da eine Stuprata, währender Schwangerschaft, **eine Schnürbrust mit zwey eisernen Stangen getragen**, obgleich sie ein lebendiges Kind zur Welt gebracht, welches von denen, in meinem Attest erwehnten Umständen, unter epileptischen Zufällen gestorben war.

§. 101.

Gift verursacht nicht allein den Abgang der Frucht, sondern auch den Tod derselben

Sollte etwa eine Schwangere so verwegen seyn, und sowohl würklich Gift, als auch von Gift verfertigte Mittel einnehmen, würde sie gewiß eine eigene und ihrer Leibesfrucht Mörderin werden; sintemalen, alle Gifte, wegen der heftigsten Angreifung der Nerven, ausserordentliches Brechen und Purgiren würken, welches mit der grössesten Unruhe, Hitze, An- und Durchfressung des Myndes, Magenschlundes, Magens und der Gedärme, wie auch

den allerstärksten Zusammenziehungen der äussern Gliedmassen oder Convulsionen verbunden ist, daraus eine gänzliche Fäulung oder Auflösung des Bluts, und eine blaue Aufdünstung des Cörpers nach dem Tode entstehet. Wie würde also, bey eingenommenem Gift, die Frucht im Mutterleibe leben bleiben, wenn dergleichen heftige Zusammenziehungen des Vteri geschehen, und eine plötzliche Fäulung im Geblüt der Mutter und des Kindes erreget wird, daß, wenn es auch nicht abgienge, dennoch gleich in Vtero sterben müßte. Diese That ist also nicht allein eine Vergiftung, (Veneficium,) sondern auch ein grausames Aborticidium, oder Abtreibung der Frucht zu nennen. und der Mutter.

§. 102.

Nicht minder muß die Frucht in Mutterleibe leiden, wenn eine Schwangere theils eine eingewurzelte Epilepsie oder schweres Gebrechen schon besitzet, theils von heftigen Gemüthszufällen, besonders einer grossen Aergerniß, epileptische Bewegungen erhält, wodurch der Vterus in eine heftige Zusammenpressung, darauf erfolgende Erschlaffung, schleunige Ablösung der Aftergeburt und Auswurf des Bluts gebracht wird, daß die Frucht aufs geschwindeste frühzeitig abgehen muß. Abgang der Frucht vom schweren Gebrechen und heftigen Gemüths-Umständen.

Aus vorigem sowohl, als aus diesem erhellet demnach, daß alle Ursachen, welche die Gebährmutter zusammen ziehen, pressen, wieder erschlaffen, und den Antrieb des Bluts dahin erregen, mehrentheils jederzeit das Abortiren verursachen. Es müssen demnach von den Obducenten in solchen Fällen, alle Umstände genau untersuchet, wohl erwogen, reiflich zusammen gehalten, und alsdenn nach den wahren Gründen der Arzneywissenschaft, wenn die Mutter quaest. zuerst gehörig verhöret, und nachdem die abgegangene unzeitige Frucht besichtiget worden, das Gutachten behutsam und bescheiden ertheilet werden; denn, wenn die Frucht offenbare Zeichen der Unvollkommenheit und Fäulung besitzet, so ist dieselbe ein wahrer Abortus zu nennen; findet es sich, daß im siebenden oder achten Monat, in welchen das Kind schon würklich gelebet, theils am Kinde quaest. Verletzungen zu bemerken, theils auch die Mutter dasselbe nicht völlig hat zur Reife kommen lassen wollen, mithin zu

dessen frühzeitigen Abgang Gelegenheit gegeben: so sind Obducenten verbunden, ihr Attestatum gewissenhaft einzurichten, und dem Richter des Orts zu überreichen. Wenn aber keine Zeichen der Verletzung an zwar lebendig, noch unreif gebornen, aber bald gestorbenen Kindern, sich gezeiget haben, so wird der Besichtigungs-Schein, nach den befundenen Umständen, ausgestellet; wie solches aus No. 50. wegen eines sieben Monat, und No. 51. wegen zwey sechs Monat alten Knäbleins, ertheilten Viso reperto, mit mehrerem zu ersehen.

§. 103.

Ob Zeichen eines geschehenen Abortus verhanden, und welche sie sind?

Wenn die Frage entstehet: **ob man gewisse Zeichen habe, welche eine abgegangene Frucht andeuten und solches zu schlüssen behaupten können?** so ist besonders zuerst zu untersuchen: **ob die Mutter des** *Abortus* **schon vorhero, oder nur zum ersten mal geboren habe?** Herr Professor *Teichmeyer* hat, wenn eine Weibsperson kürzlich geboren, folgende Zeichen angegeben; als:

1) Eine welke und faltige Haut des Unterleibes.
2) Einen Blutausfluß durch die Geburtswege.
3) Eine ausserordentliche Erweiterung der Mutterscheide.
4) Eine Aufdunstung der Schaamgegend.
5) Einen wässerigen Geschwulst der Schaam.
6) Milch in den Brüsten.
7) Eine Härte der Brüste, die beym Drücken schmerzhaft.
8) Die Warzen der Brüste hart, und um dieselbe einen weiten Umfang von kleineren Warzen.
9) Der Muttermund weich, schlaff, als geschwollen, und noch nicht gut zugeschlossen.
10) Ein empfindlicher Geruch im Kindbette.

Wenn diese Zeichen zusammen genommen verhanden sind, beweisen sie eine würklich geschehene Geburt, wenn aber ein oder das andere Zeichen allein genommen wird, kan man gar leicht betrogen werden. Weil mir zwey Fälle vorgekommen, da eine Weibsperson, vor zwey Jahren geboren zu haben, beschuldiget wurde, und ich dieselbe, mit Zuziehung des Königl. Hofchirurgi

Roscius,

Roscius, der in der Hebammenkunst sehr geübt und erfahren, besichtigen, und das No. 81. beygelegte Attest ertheilen mußte; nach No. 82. auch eine funfzehnjährige Dienstbothin zur Besichtigung mir zugeschicket worden, die theils abortiret haben, theils wieder schwanger seyn sollte, bey welcher ersteres nicht statt, letzteres aber seine Richtigkeit hatte, als wird aus beyden ein mehreres zu ersehen seyn.

§. 104.

Der Blut-Fluß nach der Geburt muß nicht mit den Mensibus confundiret werden.

Wenn verschmitzte Weibsbilder ihre Schwangerschaft verheelet, von der Frucht aber entweder ohne, oder durch gebrauchte Mittel, befreyet worden, und ein Verdacht ihrer gewesenen Schwangerschaft entstanden, indem sie gerne vorgeben, daß die lang ausgebliebene Menses sich eingestellet hätten, so geschiehet in solchem Fall gemeiniglich eine äussere Besichtigung. Wenn letztere gleich nach der Geburt der Frucht vorgenommen wird, hat man 1) auf die Menge des abgehenden Bluts zu sehen, welches nach der Geburt, unter dem Namen *Lochia*, sehr stark, ja zuweilen in grossen Stücken von dickem congrumirten Blut abgehet, und zwar länger, als bey der gewöhnlichen Monatszeit, die nur drey oder vier Tage in geringerem Maaß, erstere aber, die Lochia, sechs bis sieben Tage, zu flüssen pfleget. 2) Die Beschaffenheit der Lochiorum nach der Geburt, ist mit einem üblen Geruch verbunden, weil nach dem reinen Blut das sogenannte **Muttergeschwür** abgehet, welches wegen der von der Gebährmutter abgelöseten After-Geburt abgerissenen Gefässen und Verwundung der innern Fläche der Gebährmutter entstehet, und auseitert oder ausschwüret, nach welchem die Gebährmutter wieder heilet. Wenn dieses Geschwür abgehet, ist stets ein penetranter fauler Geruch verhanden, und der Abgang desselben dauret bey einigen neun, zehn, auch wohl vierzehn Tage; hingegen bey dem monatlichen Fluß wird keine eiterige Materie ausgeworfen, weil vom Ueberfluß des Bluts die Mutter-Gefässe allmählich erweitert und geöfnet werden, daß das Blut nur Tropfenweise und mit keinem üblen Geruch, flüsset. Hiebey aber merke ich noch an, daß bey einigen Weibspersonen das rothe Blut nicht sehr viel, dagegen aber eine weisse Materie, die in einem

Schleim bestehet, und **der weisse Fluß**, *Fluor albus*, heisset, in mehrerer Menge abgehet; weil dieser nun nicht eine eiterige Materie bey sich führet, auch nicht übel riechet, so muß man den weissen Fluß nicht vor ein Muttergeschwür halten, denn sonsten würde dadurch leicht eine solche Obducta verdächtig gemacht, als wenn sie geboren hätte, und müßte sich der Inquisition unterwerfen.

§. 105.

Faltige Haut des Unterleibes und Ausdehnung der Schaam-Theile ist nöthig zu untersuchen.

Verdächtige Personen müssen wegen der faltigen Haut des Unterleibes, die von der Frucht in der Schwangerschaft ausgedehnet worden, und nach der Geburt zusammen fällt, imgleichen wegen Ausdehnung der Geburtstheile oder Schaam, an den grossen und kleinen genannten Wasserlefzen, auch in der Gefäßnaht, Perinaeum genannt, genau betrachtet werden; denn, wenn der Foetus seinen Ausgang gewinnet, dehnet er die äussere Geburtstheile ebenfals sehr aus, mithin werden dieselbe gedruckt und gepresset, davon einige Schlaffheit nachbleibet, ehe sich diese Theile wieder allmählich zusammen ziehen und alsdenn der gewesene Geschwulst sich leget; findet man nun bey einem sich zeigenden weissen Fluß nicht die erwehnte Beschaffenheit der Geburtstheile und des Unterleibes, so kan man mit allem Recht eine in Verdacht gekommene Person hiedurch legitimiren, wenn besonders noch der gänzliche Mangel einer wahren Milch, oder auch nur eines Milchförmigen Wassers, in den Brüsten dazu kommt.

§. 106.

Milch in den Brüsten nach der Geburt muß von dem Milchfarbigen Wasser bey verstopften Mensibus unterschieden werden.

Es frägt sich: **woraus man die wahre Milch in den Brüsten einer Person, die schon geboren und nicht geboren hat, erkennen könne?** *Hippocrates, Sect. V. Aphor.* 39. hat schon geschrieben, daß bey der verstopften Monatszeit, ohne Schwangerschaft, sich Milch, oder nur ein Milchfarbiges Wasser in den Brüsten des weiblichen Geschlechts, fände; also ist dieses ein Hauptumstand, den Unterscheid beyder Arten wohl zu wissen.

1) Bey verstopften Mensibus kan zwar, wegen des von den untern Theilen herauf stauenden Bluts, zuweilen durch die Arterias mammarias in die Milchröhren der Brüste ein weisses der Milch ähnliches Wasser abgesetzt werden, welches aber nur in kleiner

Quantität geschiehet; dagegen wird in den ersten Tagen, nach der Geburt, eine grosse Menge von Milch in den Brüsten bemerket, davon letztere sowohl sehr anschwellen, als auch einen druckenden Schmerz empfinden, daß, ausser dem Absaugen vom Kinde, bey einigen Milchreichen Personen, die Milch freywillig auströpfet, auch einige Frauen gar von dem Ueberfluß ihrer Milch, par Curiosité, Butter zu machen pflegen; dergleichen Milchreiche Personen ich gekannt, und deren gemachte Butter von ihrer Milch in Augenschein genommen habe.

2) Bey verstopften Mensibus ist das Contentum in den Brüsten nichts anders, als nur ein dünnes weißliches Wasser, das keine Consistence hat; dagegen die Milch, nach geschehener Geburt, ihre gewöhnliche Consistence besitzet, welche von den Aerzten gleich nach der Geburt, *Colostrum*, **die erste Milch**, von den gemeinen Leuten aber, **die böstige Milch**, genennet worden; dahero auf dieses Zeichen besonders, nach der *Constitut. criminal. Art.* 36. zu sehen, "**daß in denen Brüsten** *NB.* **recht** "**vollkommene Milch erfunden werde.**"

Ist dieses wahre Kennzeichen nicht in den Brüsten einer ledigen Person, so kan man solche auch vom Verdacht mit Wahrheit befreyen; welches ich auf Erfordern nach No. 77. habe thun können, da wegen des in den Brüsten bemerkten bläulichen Wassers Persona quaest. beschuldiget wurde, daß sie heimlich geboren, jedoch nach denen verhandelten Actis, von dem Verdacht befreyet worden.

§. 107.

Bey schon vorhin gehabten Geburten sind die Zeichen des Abortirens weit schwerer zu untersuchen.

Daß dergleichen Untersuchung, bey einer sich verdächtig gemachten Person, die vorhero schon längst geboren, viel schwerer sey, als bey einer, die noch nicht geboren hat, ist ausser allem Zweifel, sintemalen, die angeführte Vermuthungen und Zeichen nicht gelten können, als 1) bey einer Person, sie mag eine Wittwe, oder schon vorhin geschwächte seyn, die vordem geboren, folglich von einer oder mehreren Geburt eine schlaffe und faltige Haut des Unterleibes und eine Erweiterung der Schaam erhalten hat, lässet sich auf eine verheelte Schwangerschaft nicht schlüssen. 2) Bey einer würklich nicht schwangern unverheyratheten Person, die eine Was-

sersucht, und von derselben eine Ausdehnung und faltige Haut des Unterleibes bekommen, auch mit vielen Winden geplaget, welche den Unterleib sehr ausdehnen und die Haut desselben faltig machen, kan man ebenfals nicht dieses Zeichen, als einer vorher gegangenen Geburt, festsetzen. 3) Fette Frauenspersonen, wenn sie auch ein oder zweymal geboren, und noch fett sind, werden an ihrem Unterleibe wenige Falten besitzen, mithin ist es schwer, verheimlichte Geburten bey einer solchen anzunehmen und zu behaupten. 4) Listige und im Venusspiel wohl erfahrne, brauchen, wegen Schlaffheit und Falten des Unterleibes, theils äussere zusammenziehende Mittel, theils Aufhängungsbänder, um den welken und herunter hangenden Bauch in die Höhe zu heben, folglich kan bey solchen nichts gewisses ausgemittelt werden. 5) Aus der Schlaffheit der Geburtstheile beym weiblichen Geschlecht, lässet sich eben nicht allein festsetzen, daß sie einen Abortum erlitten, weil bey einigen Weibspersonen von Natur eine weiche Structur der Schaamtheile gefunden wird, die man alsdenn nicht als eine schon verlohrne Jungfrauschaft und gewesene oder vorhergegangene Geburt annehmen kan.

Es müssen demnach solche Untersuchungen mit aller Vorsicht von den Aerzten und Wundärzten vorgenommen werden, damit ihnen nicht hieraus Schande erwachse. Wenn auch zuweilen eine Weibsperson selbst sich schwanger angiebet, und sie desfals besichtiget werden muß, hat man Ursache, hierinnen sich nicht zu übereilen, sondern, nach gehaltener Untersuchung, die wahre Beschaffenheit der Obductae anzuzeigen; wie solches aus No 83. erhellen wird, da eine Weibsperson, im funfzehenden Monat schwanger zu seyn, vorgab, und dennoch falsch war.

§. 108.

Ob eine Hebamme, ehe ein Kind geboren, zum Tode desselben und der Mutter,

Da es sich öfters zuträget, daß schwangere Personen ihre Frucht nicht durch die ordentliche Geburtswege zur Welt bringen können, auch wohl gar die Frucht aus der Gebährmutter in den Unterleib der Mutter durchbricht, mithin letztere in der Geburt stirbet; so fräget es sich: **ob eine Hebamme hiebey was versehen und gar zum Tode des Kindes, ehe es geboren worden, und der Mutter selbst, beytragen könne?** Ehe ich diese nothwendige,

dige, in die gerichtliche Arzneygelahrtheit laufende Frage beantworte, muß ich zuerst anführen, wie "*Bartholinus, in Histor. Anatom. et Med. rar. Histor.* 83. *Cent.* 6. angerathen habe, eine hölzerne oder zinnerne Kugel der Gebährenden in den Unterleib zu drücken, und letzteren recht stark zusammen zu pressen, wenn die Frucht durch die Geburtswege den Fortgang nicht haben könnte." In den *Act. Natur. curiosor. Vol. IX. Obseru.* 77. *p.* 323. sagt Herr Doctor *de Gorter*, " daß er den Unterleib einer Schwangern mit den Händen zu drücken, mit gutem Erfolge sich bedienet, und den Wehemüttern angezeigt hätte, in welchen Fällen solches nützlich wäre;" was beytragen könne?

Sowohl nach *Bartholini* Rath, auf eine harte Art mit Kugeln, als auch auf eine, nach des Herrn *de Gorter* Meinung, feinere Art, den Unterleib einer kreissenden Person zu drucken, erkennet in **den Sammlungen auserlesener Wahrnehmungen aus der Arzneywissenschaft, Wundarzney 2c. im 5ten Bande, 6ten Stück**, *p.* 496. Herr Doctor **Crantz, Mitglied der Kayserl. Acad. der Wissenschaften**, als grosse Fehler, und zwar die erstere Art des *Bartholini*, als den gröbsten, und einer kreissenden Person höchst schädlichsten, weil dadurch gar leicht eine Zerplatzung der Gebährmutter zuwege gebracht werden kan; von der zweyten Art, mit Händen den Unterleib einer Kreissenden zu drücken, schreibet Herr D. **Crantz** folgender maassen: "Es ist wahr, der Herr *de Gorter* bestimmet den Grad des Druckes nicht, dessen man sich bedienen soll; allein, unvorsichtige Wehemütter messen solche nach dem Widerstande des Unterleibes ab, und dieser Fehler fällt auf den Herrn *de Gorter* zurück, der sich übel ausgedrückt hat." Eben dieser Autor, Herr D. **Crantz**, fähret unter andern, von der üblen Hülfe der Wehemütter, indem sie die Kreissende drücken, weiter fort: "Ich habe gesehen, daß die Hebammen mit ihrem Kopf so stark auf den Leib der Kreissenden gedrückt haben, daß er unförmlich dadurch geworden; andere haben ihn mit beyden Händen zusammen gepreßt, und wieder andere haben eine hölzerne oder zinnerne Kugel in denselben hineingedrückt. Die Mühe, welche sich die Meister dieser Kunst geben, sie von den üblen Gewohnheiten

abzubringen, ist vergebens, weil sie noch immer von berühmten Leuten dazu aufgemuntert werden."

Aus diesem angeführten kan ich also die aufgeworfene Frage mit Grund beantworten, daß eine Hebamme allerdings übel handele, wenn sie, an statt der Mutter und dem Kinde, so viel ihr möglich, durch geschickte Handgriffe zu helfen, durch äusseres hartes Drücken auf den Unterleib der Kreissenden, beyder Tod befördere, sintemalen, wenn das Kind besonders widernatürlich groß, also durch den innern Muttermund und andere Geburtswege, nicht seinen Ausgang findet, dasselbe, von dem äussern harten Drücken des Unterleibes der Mutter, in der Gebährmutter so gepresset, ja gleichsam gequetschet wird, daß es, wenn es noch lebet und gnugsame Kräfte dazu hat, nothwendig einen andern Weg suchen und durch die Gebährmutter in den Unterleib der Kreissenden brechen muß.

§. 109.

Vom äussern harten Drücken des Unterleibes einer Gebährenden, entstehet ein Durchbruch der Frucht aus der Gebährmutter in den Unterleib der Mutter.

Daß von hartem und ohnüberlegtem Drücken auf den Unterleib einer Gebährenden, würklich ein Durchbruch der Frucht geschehe, beweiset in der 10ten **Wahrnehmung, im 5ten Bande, 6ten Stück**, *p.* 496. der schon erwehnte Herr D. **Crantz**, mit folgendem Beyspiel, welches billig verdienet, allhie angeführet zu werden. Er schreibt folgendes: "Ich wurde den 20ten August 1755 zu einer kreissenden Frauen gerufen, da das Wasser bereits vor zwey Tage weggegangen, die Wehen bisweilen nachlassend, bisweilen unerträglich und auch mäßig gewesen. Die Wehemutter konnte nicht sagen, was für ein Theil sich in die Geburt gestellet, sie hatte den Unterleib vergeblich gepresset, jetzt wäre die Kreissende dem Tode im Rachen, die Glieder verlohren die natürliche Wärme, und der Leib würde aufgetrieben. Als ich mit Herr D. **Lebmacher** zu der Kreissenden kam, so trafen wir sie schon todt, sie war erst vor einer halben Stunde verschieden, und der Unterleib war noch warm; wir machten uns daher gefaßt, den Kayserschnitt zu verrichten. Wir fanden die Frucht folgender Gestalt in der Höhle des Unterleibes liegen: ihr Kopf war gegen den Schaambeinen zugekehrt; das Gesicht sahe nach der rechten Seite der Mutter, das linke Ohr und die Schulter lagen auf der Gebährmutter, wie auf einem

Küssen,

Küssen, so, daß der Rücken des Kindes nach der linken Seite der Mutter gewendet war, und seine Hinterbacken auf die Lendenwirbelbeine drückten; die Schenkel und Füsse des Kindes waren über seinen Leib zurück gebogen und lagen in der Höhle des rechten Darmbeins der Mutter; längst den Schenkeln und dem Leibe lagen die Arme, die Hände und ein Theil von der Nabelschnur. Bey Entdeckung der Gebährmutter, fanden wir an ihrem vordern Theil, der nach der Harnblase und den Schaambeinen zusiehet, just an dem Ort, wo sie sich mit dem umgespannten Darmfell vereinigt, eine Oefnung, die nicht grösser war, als eine Faust, so, daß derjenige, dem die Schnellkraft der Gebährmutter unbekannt ist, unmöglich begreifen kan, wie dieser grosse Cörper und Kopf haben durch eine so kleine Oefnung gehen können. Das Kind war im Leibe trocken, mehr zerquetscht, als blutig; es war sehr dick, und der Kopf widernatürlich groß; es wog 23 Pfund. Bey dieser Kreissenden hat die Wehemutter einen Fehler begangen, indem sie mitten in den Wehen und Schmerzen den Unterleib von oben, von der rechten Oberbauchsgegend und dem Magen an, hinabwerts gedrücket, und dieses so oft wiederholet hatte, als sich die Wehen eingefunden, und nicht eher aufgehört, als bis diese auch nachgelassen; daß sie in der Meinung gestanden, es sollte dieses Drücken zur Beförderung der Geburt dienen."

Wer ersiehet nun nicht aus diesem angeführten Beyspiel, daß eine Hebamme, wenn sie auf eine grobe Art mit Kugeln, und auf eine feinere Art mit immerwährendem starken Händedrücken den Unterleib einer Kreissenden quälet, abmattet und der Frucht Gelegenheit zum Durchbruch aus der Gebährmutter in den Unterleib der Gebährenden giebet, billig eine Ursache des Absterbens der Mutter und Kindes, mithin sehr straf bar sey, wenn ihr das erwehnte Verfahren und üble Begehen bey einer kreissenden Person erwiesen werden kan; zu dem Ende haben Aerzte und Wundärzte, wenn eine von der Hebamme so hart tractirte Kreissende gestorben, und eine legale Besichtigung desfals angestellet werden sollte, eine genaue Untersuchung aller vor und in der Geburt geschehenen Umstände anzustellen, auch mit aller Vorsicht und gehörigen Gründen ihr Gutachten abzustatten.

Vom

Vom Kayserschnitt.

§. 110.

Eine in der Geburt gestorbene Frau ist gleich zu öfnen und die Frucht heraus zu nehmen.

Wenn es geschehen sollte, daß eine kreissende Person ihre Frucht nicht zur Welt bringen könnte, und in der Geburt stirbet, wird billig gefraget: **ob der** *Medicus* **und** *Chirurgus curans* **verbunden sey, so gleich die abgeschiedene Person zu öfnen und die Frucht durch den so genannten Kayserschnitt heraus zu nehmen?** Diese Frage wird mit Recht bejahet; sintemalen, dergleichen Geschäfte so gleich nach dem Tode der Entseelten vorzunehmen, nicht sowohl die Neubegierde der Aerzte und Wundärzte, als besonders ihr Gewissen und die deswegen geordnete weltliche Gesetze erfordern; denn, eine Seele zu retten und solche durch die heilige Taufe GOtt einzuverleiben, einen Weltbürger mehr dem gemeinen Wesen, einen rechtmäßigen Nachfolger des Reichs hohen Häuptern und Fürsten, einen wahren Erben den Privatfamilien zu liefern, hat einen sehr grossen Einfluß ins Ganze; folglich würden diejenige Aerzte und Wundärzte wider alle Billigkeit und eigen Gewissen handeln, wenn sie ein im finstern Behältniß eingeschlossenes lebendiges Kind aus dem verstorbenen Mutterleibe, so bald, als möglich, auszuschneiden, verabsäumen sollten, es mag dasselbe entweder noch in der Gebährmutter verhanden, oder aus dieser schon in den Unterleib der Denatae gedrungen seyn. Geschiehet solches nicht, dörften sie sich leicht einer Verantwortung, ja gar einer Beahndung aussetzen, wenn besonders der hinterlassene Vater des Kindes quaest. eine legale Besichtigung sich erbittet, der in hoc Casu leidet, weil ihm, wenn der Erbe oder die Erbin nicht gleich nach dem Tode der Verstorbenen ausgeschnitten und lebendig erhalten würde, die Güter der Denatae entzogen und dadurch vieler Verdruß mit der Verstorbenen Angehörigen erwachsen könnte. Sollte es sich nun bey der Obductione legali durch Gründe darthun lassen, daß das Kind würklich noch lebendig durch die Gebährmutter in den Unterleib der Denatae gedrungen, wegen verabsäumten baldigen Kayserschnitts aber in letzterem gestorben wäre; so würden die bey der Geburt gewesene Aerzte sich desjenigen theilhaftig machen, was

nach

nach *Lege 2. Digest. de Mortuo inferendo, et sepulchro aedificando, Libr. XI. Tit. 8.* vom römischen Könige *Numa Pompilio* gesetzlich verordnet: " daß eine verstorbene schwangere Person nicht eher begraben werden sollte, als bis nach dem Tode so gleich die Frucht ausgeschnitten worden, und wer dawider handeln möchte, sollte angesehen werden, als wenn er die Hofnung eines Lebendigen mit der Schwangern hätte umkommen lassen." Herr Doct. *Wildvogel, in Dissert. de Iure Embryonis*, führet daselbsten an: " daß, nach der Meinung der Gesetzgeber und *DD.* diejenige, welche eine Frucht aus einer schon entseelten Mutter auszuschneiden, verabsäumeten, mit der Strafe beleget werden sollten, als die, so auf eine andere Art derselben Schaden zugefüget hätten." Welcher Arzt wollte demnach nicht diesen schon von langen Zeiten her geordneten löblichen Gesetzen nachleben, ein freyes Gewissen behalten, und den üblen Vorwurf der Nachläßigkeit vermeiden? Welcher Arzt wollte sich wohl bloß geben, daß er nicht die nothwendige Neubegierde gehabt, dergleichen sehr seltene Beyspiele selbsten anzumerken und solche andern schon aufgezeichneten zur Seite zu setzen, mithin durch dergleichen Anmerkung sich einen Platz unter den Gelehrten zu erwerben, wenn besonders das annoch lebendig gewesene Kind, aus eigenen Kräften, durch die Gebährmutter in den Unterleib der Mutter gedrungen? Dergleichen Fälle *Mart. Schurig, in Embryologia historico-medica*, zusammen gesammlet, auch *Salmuth, cent. I. obs. 16. de Vtero rupto in Partu*; *D. Thibault*, **in den Sammlungen auserlesener Wahrnehmungen** 2c. **im 1ten Bande, 5ten Stück**, *p. 362. Cornel. Solingen*, **in seiner deutschen Ausgabe, S. 776.** *Wilh. Fabricius*, **in der 64. und 67ten Wahrnehmung**; *D. Heinr. Roonhuysen*, **in seinen chirurgischen Wahrnehmungen**; *Franz Mauriceau*, und andere mehr, angezeiget haben.

§. III.

Daß das Ausschneiden der Frucht nicht unnützlich

Es möchte aber jemand denken und einwenden: **weil die kreissende Mutter schon gestorben, so wäre die Ausschneidung der Frucht nur unnütz und unnöthig, weil dieselbe auch so gleich nach dem Tode der Mutter entseelet seyn**

sey, wird bewiesen.

müßte, da das Leben der Frucht vom Leben der Mutter abhienge, welche Meinung *Dionis*, *Paraeus*, *Mauriceau* und andere geheget haben. Hierauf dienet zur Antwort: daß diese Meinung von den neueren Arzneygelahrten durch wahre Anmerkungen widerleget und behauptet worden, wie zwar das Leben der Frucht in etwas, aber doch nicht ganz vom Leben der Mutter abhienge; die Ursach ist diese, weil die Frucht ihr eigenes Herzchen, in demselben die eigene Bewegung und den Umlauf des Bluts und aller Säfte hätte, folglich eine Zeitlang nach dem Tode der Mutter entweder in der Gebährmutter, oder auch im Unterleibe der denatae Matris leben könne, obschon mit einiger Schwachheit, bey welcher die Bewegung der Frucht nicht so stark ist, als wenn letztere noch frisch Blut durch die Nabelblutader aus der Nachgeburt erhält, weil diese das Blut aus den Gefässen der Gebährmutter bekommt; wenn nun die Mutter gestorben und der Umlauf des Bluts bey derselben gänzlich sistiret ist, kan auch kein Blut mehr zu der Nachgeburt geführt werden; weil aber aus den Nabelpulsadern aus dem Leibe der Frucht das Blut in der Aftergeburt abgesetzt wird, so empfänget doch die Nabelblutader einiges Blut aus derselben, mithin geschiehet noch ein Umlauf des Bluts in der Frucht, der eine Zeitlang dauret; dahero man der Frucht, nach dem Tode der Mutter, nicht das Leben sogleich absprechen kan, weil viele Wahrnehmungen es bestätiget, und die Beyspiele des *Iulii Caesaris*, *Scipionis Africani*, *Manlii*, gnugsam dargethan haben, daß dieselbe, bey vorgenommenem Kayser-Schnitt, lebendig gewesen; und wie viele andere lebendig ausgeschnittene Kinder, die *Caesones*, **Ausschnittlinge**, genennet worden, sind nicht vom *Schenckio*, *Heistero*, *Vatero*, *Schachero* und *Cornelio Gemma* aufgezeichnet hinterlassen, besonders von letzterem sechs lebendige Kinder, nach dem Tode der Mütter, ausgeschnitten worden? Wer wollte also von der schwachen Bewegung der Frucht im Mutterleibe gleich auf deren Tod schlüssen, da aus der Erfahrung bekannt, wie öfters Foetus ohne Bewegung etliche Tage in Vtero liegen und sich gleichsam ruhen, so, daß die erfahrenste Hebammen solche vor todt gehalten, und dennoch nachhero lebendig zur Welt gekommen, dergleichen besondere Anmerkung in *Deuenter*

Heb-

Hebammenlicht, *Cap.* 32. zu lesen ist? Aus diesem folget also offenbar, daß die Ausschneidung der Frucht, nach dem Tode der Mutter, höchst nothwendig und nützlich sey.

Gesetzt, es wäre auch die Frucht im Mutterleibe schon todt, so darf desfals doch nicht der Partus Caesareus unterlassen werden, weil die Aerzte alsdenn gethan, was ihr Amt und Gewissen erfordert gehabt, auch nach dem *Nymanno, in Tract. de vita Foetus in Vtero,* besser ist, " hundert schwangere Todte zu öfnen, als zuzugeben, daß ein lebendiges Kind in Mutterleibe elend sterbe u. erstícke."

Möchte ein aus dem Mutterleibe geschnittenes Kind etwa nicht offenbare Zeichen des Lebens besitzen und von sich geben, würde doch aus dem Pulsschlage der Nabelpulsadern, wenn derselbe auch schwach wäre, solches abzunehmen seyn; zu dem Ende, ein solches schwaches Kind zur Respiration zu bringen, wenn noch einiger Umlauf des Bluts in den Gefässen verhanden, allerley stärkende spiritueuse äussere Mittel, Einblasen in den Hals, Clystire und dergleichen, solche bewürken werden, alsdenn dasselbe sich erholen, völlig respiriren, eine Zeitlang leben bleiben, auch wohl alt werden kan; hat ein solches Kind nun eine völlige Respiration erlanget, kan es sogleich getauft, und der Vater, nach desselben Tode, Erbe der mütterlichen Güter werden, als welches der Endzweck eines solchen Kayserschnitts ist; dahero solches den Aerzten und Wundärzten zur größten Ehre gereichet, ein lebendiges Kind entweder aus der Gebährmutter, oder dem Unterleib der verstorbenen Mutter, ausgeschnitten zu haben; dergleichen Vorfall mir zwar noch nicht in meinem etlichen dreyßigjährigen Praxi medica, zu Händen gekommen, indessen diese Aufmerksamkeit allen neuangehenden Aerzten und Wundärzten anzurathen, vor meine Schuldigkeit halte.

§. 112.

Zeichen einer schon gestorbenen Kreissenden, und wenn solche noch leben sollte, den-

Wenn wider den zu machenden Kayserschnitt, bey einer abgestorbenen kreissenden Person, noch eingewendet werden wollte: **daß dieselbe nicht würklich todt, sondern nur mit einer tiefen Ohnmacht, oder starken Mutterersticknng, (*Suffocatione vterina*) behaftet seyn könnte, mithin es unverantwortlich wäre, den Kayserschnitt alsdenn vorzunehmen**; so antworte hier-

noch der Kayser-Schnitt, ohne Gefahr ihres Lebens, anzustellen sey.

hierauf: weil aus dem, obschon schwachen, dennoch würklich verhandenen Umlauf des Bluts, aus der Respiration, der Empfindung und Bewegung, wie auch einer natürlichen Farbe des Gesichts und der Haut, die Lebenszeichen sich äussern, so würde, wenn diese fehlen, mit Recht das würkliche Absterben einer kreissenden Person erkannt werden, indem nach gänzlicher Abwesenheit erwehnter Zeichen, eine ganz blasse Todtenfarbe, aller Glieder gänzliche Erschlaffung und Steiffigkeit, auch vom plötzlich stockenden Blut bläuliche Flecken zu erfolgen pflegen. Bey diesen Umständen kan also, mit gutem Gewissen, der Kayserschnitt angestellet werden.

Sollte aber wider Vermuthen, eine, von den heftigen Geburtswehen, in eine tiefe Ohnmacht oder Muttererstickung gefallene kreissende Person, vor würklich todt gehalten und das Kind nicht durch die ordentliche Geburtswege excludiret werden können: so würden dennoch die Aerzte und Wundärzte nicht einen Mord, durch angestellte Oefnung des Unterleibes bey einer in tiefer Ohnmacht begriffenen Person, begehen, weil sie, nach Bewandniß der Sache, das annoch lebendige Kind durch die erwehnte Operation schleunig zu retten, verbunden sind; da die wahre Erfahrung schon bestätiget hat, daß würklich am Leben und in der höchsten Geburtsnoth gewesene kreissende Personen, durch gemachten Kayserschnitt sowohl von dem Kinde befreyet, als auch nachhero wieder völlig genesen, ja wiederum schwanger geworden und etliche Kinder geboren haben; dergleichen Anno 1500. *Heluetus* an seiner eigenen Frauen gethan, die nachhero Zwillinge und vier andere Kinder geboren gehabt; ingleichen hat Herr D. *Frobenius* mit dem glücklichsten Erfolg das lebendige Kind durch den Kayserschnitt herausgezogen, die gemachte Wunde des Unterleibes und der Gebährmutter geheilet, mithin Mutter und Kind aus dem Rachen des Todes gerissen. Mehrere Beyspiele sind in des berühmten Herrn *Vateri* und *Slevogtii Diss. de Sectione Caesarea*, zu lesen. Es ist aber mehr Behutsamkeit bey einer lebenden in höchsten Kindesnöthen begriffenen Frauen, wegen letzterer Oefnung des Unterleibes und Herausnehmung des Kindes aus der Gebährmutter, als bey einer

schon

schon abgestorbenen, in welcher man auf das zurückgebliebene Kind nur allein, nicht aber mehr auf die entseelte Mutter zu sehen vonnöthen hat, anzuwenden.

Es wird dahero weder ein Arzt, noch Wundarzt, eines Verbrechens oder Mordes beschuldiget werden, wenn er nach der Kunst und nöthigen Vorsicht den Kayserschnitt bey einer annoch lebenden aber zum Gebähren nicht kommen könnenden kreissenden Person verrichten müßte, weil solches die gröſte Noth der Kreissenden und der Aerzte Pflicht, Wissen und Gewissen, nach dem obigen Beweise, erfordert, folglich dieselbe keine Bestrafung zu befürchten haben. Indessen kan auch einem Geburtshelfer der Vorwurf gemachet und Schuld gegeben werden, wenn derselbe bey einer kreissenden Person, die ein verstelltes Becken und das Kind einen überaus grossen Kopf gehabt, er letzteres nicht hat herausbringen können, sondern den Hals abgedrehet, davon der Kopf zurück geblieben, die Wöchnerin gestorben, und nach der geöfneten Leiche, der Kopf durch einen Riß des obern Theils der Mutterscheide herausgebrochen und im Bauche gelegen, daß der Geburtshelfer den Kayserschnitt hätte versuchen sollen. Hievon ist in den **Göttingenschen Anzeigen vom 8. Febr. 1770. im 17ten Stück**, ein solcher Vorfall aufgezeichnet, den ich allhie anzuführen vor nöthig finde. "**Lübeck** Unser Herr *I. Iul. Walbaum* hat bey seiner zur Geburtshülfe angewandten Mühe einen Verdruß gehabt, indem er bey einem verstellten Becken, und überaus grossen Kopfe, das Kind nicht hat heraus bringen können, und ihm derowegen den Hals abgedreht hat, worauf der Kopf zurück geblieben, und die Wöchnerin gestorben ist. Man öfnete die Leiche, und fand den obern Zugang des Beckens sehr enge, weil das erste Wirbelbein des so genannten Heiligenbeines sehr nach vorne trat. Der Kopf war durch einen Riß des obern Theils der Scheide herausgebrochen, und lag im Bauche. Der Kopf war auch ungewöhnlich hart, folglich war der Durchschnitt des Beckens, etwas kleiner, als der Durchschnitt des Kopfs. Man gab endlich dem Herrn Verfasser keine weitere Schuld, als **daß er den Kayserschnitt hätte versuchen sollen**, welches

 aller-

allerdings ein sehr mißliches Mittel ist. Diese Beschwerlichkeiten der Geburtshülfe sind zu **Bützau und Wismar auf 45. Octavseiten** gedruckt." Hierüber kan ich meine Gedanken nicht weitläuftiger entdecken, weil mir die entworfene Beschwerlichkeiten nach allen Umständen unbekannt, und dahero nicht dem Herrn Verfasser etwas zum Nachtheile zu schreiben Willens bin, doch nur dieses berühre, daß der in Casu quaest. vorzunehmende Kayserschnitt nicht mißlich würde gewesen seyn, wenn das Kind mit seinem Rumpf und Gliedmassen in der Gebährmutter zurück geblieben wäre; da aber diese erwehnte Theile schon aus den Geburtswegen bis an den Hals des Kindes gegangen, und desfals letzterer hat abgedrehet werden müssen, weil der Kopf wegen seiner Härte und Grösse durch das verstellte Becken nicht hat gehen können, so hat der Geburtshelfer auch nicht Ursache gehabt, den Kayserschnitt vorzunehmen, folglich könnte ihm hierinnen keine Schuld beygemessen werden, um so weniger, da er, ein verstelltes Becken bey der Kreissenden zu finden, sich nicht hat vorstellen, und solches erst nach geschehener Oefnung der Verstorbenen erkennen können.

Von ausgelegten Kindern.

§. 113.

Ausgelegte Kinder werden jederzeit ordentlich besichtiget.

Ausser denen, den Kindermord und frühzeitige Abtreibung der Frucht, betreffenden Besichtigungsfällen, ereignen sich auch andere Untersuchungen, die ein Arzt beurtheilen muß, wenn etwa auf dem Landwege, auf dem Acker, im Graben und andern Orten, ausgelegte Kinder gefunden, und auf Verlangen der Obrigkeit loci, legal besichtiget werden, um zu erfahren, ob ein solches Kind natürlicher oder gewaltsamer Weise um das Leben gekommen, dergleichen Vorfall No. 43. vor Augen leget, da das Kind quaest. keine Verletzungen erlitten, sondern natürlicher Weise gestorben, von einer zwar unbekannten, doch zu vermuthenden ehrlichen Mutter, an den Landweg geleget worden. Ein ähnliches Beyspiel, eines im Feldgraben ausgelegten Mägdchens, zeiget No. 65. welches, ohne alle Verletzung, gut gewindelt, nur mit

ein m

einem Stück Erde auf dem Gesicht beleget gefunden worden, daraus der Verdacht entstanden, als wenn dasselbe wäre erstickt worden; desfals durch die Besichtigung ausgemittelt werden mußte: **ob die Vermuthung statt fände?** die aber gänzlich, nach den befundenen Umständen, vor ungegründet erkannt, vielmehr bewiesen werden konnte, daß das Kind natürlicher, nicht aber gewaltsamer Weise ums Leben gekommen sey. Dergleichen Besichtigungen haben ihren Nutzen in dem Stück, wenn über eine lange Zeit desfals Nachricht eingeholet, oder die Mutter quaest. eine üble Nachrede erhalten, und gar beschuldiget würde, daß sie ihr Kind getödtet, und damit solches nicht auskäme, in den Landweg oder Graben geworfen hätte, um nicht verrathen zu werden, was vor eine Person sie gewesen.

§. 114.

Beyspiele von verwahrloseten und andern Ursachen gestorbenen Kindern.

Es giebet auch Fälle, welche eine legale Besichtigung junger Kinder erfordern, wenn eine Mutter ihr Kind nach der Geburt nicht gut gereiniget und in Acht genommen, auch demselben nicht gnugsame Nahrung ertheilet hat, daß es desfals hat sterben müssen. Dergleichen Besichtigung nach No. 44. an einem zehen Tage alten Mägdchen vorzunehmen, ich requiriret wurde; aus welcher erhellete, daß die Mutter quaest. nicht gehörigen Fleiß und Pflege an das Kind gewandt, mithin, wegen der vom scharfen Urin eingefaulten Stellen, das Kind viele Schmerzen, Abnahme der Kräfte, wegen Mangel der Nahrung, und endlich das schwere Gebrechen erlitten, hievon aber den Tod erfahren habe. Eine gleiche Bewandniß hat es, wenn einem zarten Kinde, aus Versehen, nicht starkes Gift, nur Fliegenwasser von giftigen Pilzen oder Erdschwämmen gemacht, gereichet worden, davon sich Zeichen einer geschehenen Vergiftung geäussert haben, auch das Kind quaest. würklich bald darauf gestorben, dahero eine Besichtigung anzustellen, unumgänglich nöthig war, welches der No. 45. gehabte Casus deutlich beweiset, nach welchem einem viertehalbtägigen Knäblein Fliegenwasser von den giftigen Pilzen verfertiget, aus Unwissenheit und Versehen des Apothecker-Burschen, gegeben, und bald darauf der Tod erfolget war.

Wenn auch, ohne gegebene innere schädliche Mittel, ein Kind stirbet, und ein Verdacht entstehet, als wenn die Mutter dabey was versehen hätte: so wird ein solches Kind auch billig besichtiget, und die wahre Ursach des Todes dadurch ausgemittelt, welches der No. 46. aufgenommene Obductionsreceß darthut, nach welchem ein zehen Wochen altes Knäblein, von Mangel der Nahrung, wegen Armuth der Mutter, hat auszehren und sterben müssen.

Da zuweilen bey Schlägereyen und vorfallender Aergerniß einer ehrlichen Mutter, die ihr Kind selbst nähret, letzteres gar bald das schwere Gebrechen und einen geschwinden Tod erhalten kan: so wird ein solches Kind nicht, ohne vorhergegangene legale Besichtigung, begraben; zu dem Ende No. 47. ein eilf Monat altes Töchterlein entdecket hat, wie die Milch der Mutter, nach gehabter Aergerniß, wenn sie auch von letzterer abgemolken und die Brust nicht gleich dem Kinde gereichet worden, dennoch von den galligen scharfen Theilen eine üble Würkung in dem Kinde, nemlich heftige und öftere epileptische Zufälle und den Tod verursachen könne.

Es giebet mannigmal eine harte unbesonnene Redensart, zur Besichtigung, eines aus andern Ursachen gestorbenen Kindes, Gelegenheit, wenn besonders der Tod des Kindes bald darauf erfolgt, wie aus No. 48. zu ersehen, da ein zwölf Wochen altes Mägdchen, wegen innerer Krankheitsursache, sehr geschrien und geweinet, der Mutter quaest. leibliche Schwester bey dem Hinbringen in letzterer Haus aber harte Worte ausgestossen: **daß man den Schreiling bey die Füsse nehmen und an die Wand schlagen sollte**; den folgenden Tag darauf gestorben und desfals der Verdacht entstanden war, als wenn würklich die harte Redensart in Erfüllung gebracht worden, welches, nach der gehaltenen Besichtigung, widerleget werden konnte, weil das Kind quaest. wegen Verhärtung der Drüsen, an einem auszehrenden Fieber gestorben war.

§. 115.

§. 115.

Nachdem ich, was bey denen Besichtigungen, wegen würklichen und nur vermutheten Kindermordes, nöthiger Lungenprobe im Wasser, sowohl ohne, als durch Mittel abzutreibender Frucht oder Aborticidii, zu wissen und anzustellen, vonnöthen sey, so viel, als mir möglich und aus eigener Erfahrung bekannt, einen deutlichen Unterricht denen neuangehenden Aerzten und Wundärzten gegeben habe: so will denselben, wenn sie dereinstens öffentliche Aemter, als Stadt- und Creißphysici und Chirurgi bekleiden sollen, wohlmeinend anrathen, ihre einmal gegebene Obductionsscheine wohl aufzubehalten, und in ein besonderes Buch einzuschreiben, damit, im erforderlichen Fall, wenn dieses oder jenes Besichtigungszeugniß verlohren gegangen, sie solche, auf Verlangen der Obrigkeit des Orts, wieder auszufertigen im Stande seyn mögen, weil mir solches selbst begegnet, da ich das sub No. 2. nach fünf Jahren, und das sub No. 31. gegebene Obductionsattest nach drittehalb Jahren, noch einmal habe extradiren müssen, welches ich nicht hätte thun können, wenn ich solche nicht, nach dem ertheilten Mundo des Obductionsattestes, von Wort zu Wort in ein besonderes Buch geschrieben hätte, sintemalen es unmöglich, noch zu verlangen ist, die gewesene wahre Umstände bey einer jeden Obduction so viele Jahre durch genau im Gedächtniß zu behalten. Und so beschlüsse ich nunmehro diese nach meinen Einsichten und Erfahrungen verfertigte Abhandlung, mit beygefügtem aufrichtigem Wunsch, daß dem Publico von diesem treu ertheilten Unterricht ein gesegneter Nutzen, denen neuangehenden Aerzten und Wundärzten aber, durch Anwendung desselben, wahre Ehre, Ruhm und Hochachtung zuwachsen möge.

Obductionsatteste sind nöthig in ein besonderes Buch geschrieben aufzubehalten.



S Register

Register

über die

in denen §phen enthaltenen Sachen,

nach Alphabetischer Ordnung.

A.

B.

Bey-

  

G.

H.

J.

K.



K.

L.

  

M.

N.

O.

Obdu-



T.

U.

V.

W.

Z.

Obdu=

Obductions-Zeugnisse.

No. I.

Plötzlicher Tod eines Kindes von einer starken Contusion über den Kopfknochen und erlittenen Austretung von Blut unter den Schlafmusculn.

Auf Requisition des Hochadel. Hofes Callen, im Fischhäusischen Amte, haben wir Endesunterschriebene, in Gegenwart eines aus der Stadt Fischhausen delegirten Gerichts, ein Kind, weiblichen Geschlechts, welches den 24. April a. c. heimlich von der **Anna Sophia Kraußin**, im Adelichen Dorf Compehnen, geboren, darauf sechs Tage im Stroh des Bettes verwahret und den 30. April c. in dem Garten unter einem Baum begraben, nachmals aber auf Befehl den 6. May c. ausgegraben worden, den 8. May legaliter obduciret und folgendes befunden.

1) Fanden wir das Kind in einem grossen Perugen-Schrein mit zwey Windeln umgehüllet, welche mit etwas Blut, aber mit keinem Meconio beflecket waren, weil das Kind in denselben vielleicht nur begraben worden; auch bemerkten wir einen halben Deckel von einer halben Tonne, damit das Schrein, worinnen das Kind gelegen, ist bedecket gewesen.

2) Das Kind hatte eine vollkommene Länge von dreyviertel Elle, Nägel an Händen und Füssen, Cuticulam über den ganzen Leib und Haare auf dem Haupt, wie vollkommene Kinder zu seyn pflegen.

3) War die Brust, der Unterleib und Rücken äusserlich grünblau angelauffen, weil der Cörper schon lang über und unter der Erde gelegen.

4) Die Nabelschnur hieng eine halbe Elle lang am Leibe des Kindes gar nicht verbunden.

5) Als der Unterleib geöffnet wurde, fanden wir die Leber, Milz und Nieren ohne alle Fäulniß und im guten Stande, imgleichen waren die Gedärme nicht angelauffen, und das blinde und Grimdarm hatten ihr gewöhnliches Meconium. Die Blutgefässe dieser erwehnten Theile aber nebst den Nabelgefässen waren nicht mit Blut angefüllet, sondern davon vielmehr entleeret.

6) Nach Oefnung der Brust wurden wir gewahr, daß die Consistence der Lungen ganz gesund und natürlich, auch gar nicht angefaulet, imgleichen die Farbe derselben blasroth war, wie die Lungen, die Luft eingezogen, zu seyn pflegen. In den Herzkammern fanden wir wenig Blut, und als wir die Lungen mit dem Her-

zen in eine gehörige Menge Wasser warffen, so blieben sie oben schwimmen und fielen nicht auf den Boden des Gefässes.

7) Die allgemeine Decken des Kopfs waren zwar auch schon etwas von der Luft angelauffen, als aber dieselbe von den Hirnschaalknochen abgesondert wurden, fanden wir das Beinhäutlein auf dem Stirnbein, den zwey Wirbelbeinen und dem Hinterhauptsbein schwarzbraun von dem darunter ausgetretenem Geblüt.

8) Die Fontanel war nur klein und nicht sehr weit auseinander, nur auch schwarzbraun.

9) Unter dem linken Schlafmuscul wurde über zwey Quentchen oder Drachmas geronnenes ausgetreten rothes Blut, und unter dem rechten Schlafmuscul ohngefehr nur ein halb Quentchen ebenfals ausgetreten Blut gefunden.

10) Die Gefässe der harten Hirnhaut waren mit Blut angeschwollen; das große und kleine Gehirn aber hatten schon eine ganz flüßige Beschaffenheit, desfals man selbiges nicht genauer untersuchen konte.

11) Die Hirnschädelknochen hatten keine Risse, Brüche, noch andere Verletzungen, sondern waren in ihrer natürlichen Lage.

Aus diesem allen erhellet, daß das Kind nach No. 2. vollkommen gewesen, auch lebendig an die Welt gekommen, weil 1) nach No. 6. die Lungen eine blasrohte Farbe besaßen, als diejenige, die Luft eingezogen. 2) Weil dieselbe gar im geringsten nicht von der Fäulung angegriffen waren und dennoch im Wasser oben schwammen. 3) Weil nach No. 6. die Herzkammern und nach No. 5. die Puls- und Blutadern im Unterleibe von Blut entleeret waren. 4) Nicht weniger zeiget das nach No. 7. unter dem Beinhäutlein, und nach No. 9. unter den Schlafmusculn ausgetretene Blut, daß das Kind lebendig geboren, sintemalen bey todten Kindern wegen des fehlenden Umlauf des Bluts solche Austretung von Blut nicht geschehen kan.

Wir schlüssen also nach den wahren Gründen der Arzneywissenschaft, daß das Kind, wegen der nach No. 4. befundenen unverbundenen Nabelschnur sich verblutet, dahero nach No. 5. und 6. die erwehnte Blutgefässe und Herzkammern ohne Blut sich gezeiget, wegen der nach No. 9. geschehenen Contusion und davon entstandenen Blutaustretung unter den Schlafmusculn aber ertödtet worden, obgleich Inquisitin bey der Obduction vorgab, als wenn das Kind schleunig ex vtero auf die mit Lehm gepflasterte Erde geschossen und davon solche Contusiones und Austretungen von Blut auf dem Köpfchen und Schlafmusculn bekommen hätte, welches aber kaum zu glauben, daß, posito, sed non concesso, das Kind schleunig ex vtero gegen die Erde mit dem Köpfchen geschossen, die ganze Caluaria über alle benannte Hirnschädelknochen mit Blut unter der Beinhaut beleget hätte seyn können, welches zwar auf den Wirbelbeinen allein oder dem Vertice, nicht aber

über dem Stirn- und Hinterhauptsbein wäre bemerket worden, vornemlich aber beweiset die nach No. 9. unter den Schlafmusculn gefundene Blutaustretung, auf welche das Kind nicht geschossen gewesen, daß auf dieselbe nothwendig ein harter Druck oder Schlag, besonders auf den linken Schlafmuscul geschehen seyn muß, weil darunter mehr, als unter dem rechten Schlafmuscul, ausgetreten Blut entdecket wurde.

Es fället auch der Verdacht oder Vorwurf weg, daß das Schwimmen der Lunge von der Fäulung geschehen wäre, als welche sich leicht gemachet hätte, daß sie nicht auf den Boden hätte fallen können, sintemalen nach No. 6. die Beschaffenheit und Consistence der Lungen ganz frisch und ohne alle Fäulung sich gezeiget, anbey eine blasrothe Farbe und würkliche Ausdehnung der Lungenbläschen ein wahrer Beweis ist, daß würklich Luft eingezogen und ausgelassen worden, folglich ein würklicher Umlauf des Bluts in den Lungengefässen gewesen, welches nicht hätte geschehen können, wenn das Kind todt ohne alle Respiration geboren wäre, dahero das von der Inquisitin heimlich geborne Kind würklich äussere Gewalt am Köpfchen und denen Schlafmusculn erlitten und davon seinen Todt erhalten zu haben wir hiemit gewissenhaft und glaubwürdig attestiren. Königsberg den 9. May 1733.

C. G. B.
C. R.

No. 2.

Gewaltsamer Mord eines Kindes durch Zerschmetterung der Kopfknochen und davon entstandenen gänzlichen Zerflüßung des Gehirns.

Auf Requisition des Hauptamts Fischhausen haben wir Endesunterschriebene den 23. Januar. c. a. daselbst, in Gegenwart eines delegirten Fischhäusischen Gerichts, ein Kind, weiblichen Geschlechts, welches die **Elisabeth Gronauin** den 19. Januar. c. in Dommelkeim, einem Adel. Dorf, draussen am Zaun des Abends mit der Aftergeburt zusammen schleunig geboren, solches sogleich bey die Füsse genommen und mit force an den Pfahl das Köpfchen geschlagen, daselbst es liegen lassen und in die Stube gegangen, das corpus delicti aber bald darauf, wegen der von den lochiis auf dem gefrornen Schnee hinterlassenen Spuren, gefunden und aufbehalten worden, legaliter obduciret und folgendes befunden.

1) Fanden wir das Kind in einem alten weissen Tuch umhüllet in einer Paudel, die etwas länger, als das Kind war, mit etwas meconio besudelt.
2) Die Länge des Kindes trug dreyviertel Elle aus, imgleichen hatte es Nägel an Fingern und Zeen, Haare auf dem Haupt und cuticulam über den ganzen Leib.
3) Die Nabelschnur war unverbunden und dreyviertel Elle lang am Leibe des Kindes.

4) Die Hälfte des Stirnbeins und linken Wirbelbeins, imgleichen die rechte Backe waren äusserlich ganz blutrünstig, und auf der rechten Backe die Haut etwas durchgeschrammet.

5) Auf der linken Seite des Stirnbeins war ein Stück Haut ab, wie auch über dem linken Wirbelbein bis an das Hinterhauptsbein ebenfals blutrünstig, und hin und her die Haut durchgeschrammet; imgleichen befanden wir die Haut auf der linken Backe durchgeschrammet, dabey ganz roth.

6) Der linke Arm war vom Oberarm an bis an den Ellenbogen etwas blutrünstig und insonderheit am letzteren die Haut auch durchgerissen.

7) Nach Eröfnung des Unterleibes war das grosse Gedärm, Colon genannt, nicht ganz mit Meconio angefüllet.

8) In der untern grossen Pulsader, Aorta, untern Hohlader und Nierengefässen war wenig Blut anzutreffen.

9) Die Leber und Milz hatten gar kein Blut in ihren Gefässen.

10) In der geöfneten Brust war das Herz in seiner rechten Lage, allein dessen Kammern und grosse Blutgefässe von Blut entleeret.

11) Die Lungen zeigeten sich ganz gesund und ohne alle Fäulung, in ihrer Oberfläche ganz hellblasroth und ihre Bläschen von der eingezogenen Luft ausgedehnet, folglich fielen sie bey gemachter Wasserprobe nicht auf den Boden des Gefässes, sondern blieben auf dem Wasser schwimmen, weil sie nicht von der Fäulung, sondern einzig allein von der durch die Luftröhre in die Lungenbläschen eingetretenen Luft leicht und schwimmend gemacht waren. Weil nun die Lungenbläschen ausgedehnet befunden wurden, so war auch durch die Lungen-Puls- und Blutadern der Umlauf des Bluts geschehen, der aber nicht lange gedauret gehabt, weil das Kind eine Verblutung erfahren müssen, folglich man auch kein Blut in den Lungengefässen, bey gemachten Durchschnitten, fand.

12) Als wir die Haut des Köpfchens durchschnitten, fanden wir das Beinhäutlein, Pericranium, nicht allein von den Hirnschaalknochen ganz loß und abgesondert, sondern auch darunter sehr viel stockendes und ausgetretenes schwarzes Blut, welches gerne zwey Unzen schwer war.

13) Nachdem wir das von den Hirnschaalknochen abgelösete Beinhäutlein durchschnitten und die Hirnschaalknochen von einander nehmen wolten, wurden wir vom Stirnbein **drey**, vom rechten Wirbelbein **fünf**, und vom linken Wirbelbein **vier** Fragmenta oder durchgebrochene Stücke gewahr, zusammen also **zwölf** Stücke.

14) Das Hinterhauptsbein war an dem Ort, wo es mit den zwey Wirbelbeinen verbunden, zwar nicht ganz entzwey, allein doch ein Zoll breit eingeknicket.

15) Nach Wegnehmung der zerbrochenen Stücke und übrigen Knochen, imglei-

chen

chen nach Durchschneidung der harten Hirnhaut war die darunter auf dem Gehirn liegende feine Hirnhaut, pia mater, ganz roth und die Hirngefässe mit Blut sehr angeschwollen. Das grosse und kleine Gehirn fand man auch ganz flüßend, dahero solches nebst vielem ausgetretenen Blut nach durchgeschnittener harten Hirnhaut wie Materie ausfloß.

Aus diesem allen erhellet, daß das Kind lebendig geboren worden, weil nach No. 1. in dem Tuch ausgeworffenes Meconium, nach No. 2. das Kind völlig reif und an allen Gliedmaaßen vollkommen, nach No. 8. in den grossen Gefässen des Unterleibes wenig, nach No. 9. in der Leber und Milz, wie auch nach No. 10. im Herzen und dessen grossen Gefässen, ingleichen nach No. 11. in den Lungengefässen kein Blut, besonders aber die Lungen nach No. 11. ganz hellblasroth in ihrer Oberfläche gefunden wurden, daß man hieraus fest schlüssen kan, wie das Kind würklich lebendig geboren und also Luft eingezogen habe, davon das Schwimmen der Lungen, wegen ausgedehnter Lungenbläschen, nicht aber von einer schon erlangten Fäulung, entstanden; das gehabte Leben des Kindes wird aber noch mehr bestätiget, da wir nach No. 12. unter dem von den Hirnschaalknochen sich abgelöseten Beinhäutlein so viel ausgetreten Blut fanden, welches einen festen Beweis abgiebt, daß ein würklicher Umlauf des Bluts in allen Gefässen gewesen, der durch eine erlittene äussere Pressung gänzlich gestöhret und unterbrochen worden, und weil noch die Entleerung von Blut in den benannten Gefässen dazu kommt, so wird das Leben des Kindes hiedurch noch mehr bestätiget, weil aus der nach No. 3. unverbundenen Nabelschnur das Blut aus dem Leibe des Kindes geflossen, welches nicht würde geschehen seyn, wenn dasselbe todt zur Welt gekommen wäre. Aus der angezeigten Blutausleerung der Gefässe folget nun, daß eine Verblutung bey dem Kinde geschehen, besonders aber, da nach No. 4. und 5. blutrünstige Stellen auf dem Gesicht und Kopf, nach No. 12. eine sehr grosse Austretung von Blut unter dem Beinhäutlein, nach No. 13. eine Zerschmetterung der benannten Beine von zwölf Stücken, nach No. 14. eine Zoll breite Einknickung des Hinterhauptbeines und nach No. 15. eine große Anschwellung der Blutgefässe im Gehirn und desselben gänzliche Zerflüssung bemerket wurden, so können wir mit Wahrheit behaupten, daß das Kind sehr grausam tractiret und von der gottlosen Mutter boshafter Weise zugerichtet worden, sintemalen eine solche Zerbrechung der weichen nachgebenden Knochen weder in der Geburt, da selbige sich unter einander zusammen schieben lassen, aber nicht brechen und zerschmettern, noch durch den plötzlichen Schuß des Kindes ex vtero hat geschehen können, vielmehr zeiget das visum repertum offenbar, daß die Inquisitin in der Angst und Eyl, als sie das Kind am Zaun, ohnweit dem Hause schleunig geboren, weil sie mit den stärksten Wehen in das Haus gekommen und solche vor eine Colic ausgegeben, bald darauf

aus der Stube nach dem loco delicti gegangen und das Kind sogleich excludiret, damit nur nicht des Kindes Geschrey vernommen werden möchte, das Kind bey den Füssen ergriffen und mit der grösten Kraft an den Pfahl des Zauns geschlagen, als welcher von der Hälfte bis nach unten von Blut gefärbet gewesen, daß von dieser ausgeübten grossen Gewalt die zarte Hirnschaalknochen, die eher sich eindrücken lassen, als zerbrechen, sich haben zerschmettern und in zwölf Fragmenta zerbrechen lassen, davon nicht allein der gänzliche Umlauf des Bluts im Gehirn, sondern auch die Zerflüssung des letzteren hat entstehen, also ein ganz schleuniger Todt erfolgen müssen, welches wir nach den wahren Gründen der Arzneywissenschaft hiemit gewissenhaft attestiren. Fischhausen den 24. Januar. 1734.

C. G. B. D.
C. R.

P. S. Da Inquisitin nicht wohl verwahret und in Acht genommen worden, entlief sie aus dem Arrest und blieb fünf Jahr weg, nach dieser Zeit aber wolte sie sich in der Stadt Welau verheyrathen, bey dem Aufbieten derselben in der Kirche wurde ihr Name jemanden bekannt, dem die Umstände ihrer Geburt in Dommelckeim bewust gewesen, dahero derselbe bey dem Pfarrer loci es anzeigte und nach Befragen der Inquisitin auch die Wahrheit war, desfals die Heyrath zurück und Inquisitin wieder eingezogen und inquiriret wurde, auch wegen ihrer Verstockung auf die Tortur kam und doch nicht den grausamen Mord mit ihren Händen am Kopf des Kindes verrichtet zu haben gestehen wolte, also 6 Jahr ins Zuchthaus condemniret wurde. Weil nun wegen ihrer Abwesenheit mein bey den Acten gewesener Obductionszettel verlohren gegangen, muste zum zweytenmal denselben extradiren, welches mir ein leichtes war, da ich solchen in einem eigenen Buch geschrieben conseruiret hatte.

No. 3.

Schleuniger Tod, theils von Verblutung, theils von erlittener Contusion am Hinterhauptsbein bey einem Knäblein entstanden.

Auf Requisition des Königl. Amtes Neuhausen, haben wir Endesunterschriebene ein Knäblein, welches die **Elisabeth Albarthin** den 25. Junii c. früh Morgens, in Pogauen, vor dem Schorstein, ohne jemandes Beyseyn, geboren und den andern Tag als den 26. Junii c. im Ellernbruch an einem Hügelchen in die Erde gescharret, alwo es acht Tage gelegen, bis es den 3. Julii c. ausgegraben und den 4. Julii c. mit der Inquisitin ins Amt Neuhausen geschickt worden, den 5. Julii c. legaliter obduciret und folgendes am Corpore delicti wahrgenommen.

1) War das Körperchen äusserlich schon faul und stinkend, weil es acht Tage in, und nach dem Ausgraben fast drey Tage über der Erde bey dieser warmen Som-

Sommerzeit gelegen; dahero die Cuticula von der Haut schon abgesondert sich zeigete.

2) Die Länge des Kindes belief sich fast auf eine Elle und die völlige Reiffe bewiesen die Nägel an Fingern und Zeen, die Haare auf dem Haupte und Cuticula über der ganzen Haut.

3) Der Nabelstrang hieng anderthalb Zoll unverbunden am Leibe des Kindes.

4) Nach geöffnetem Unterleibe fanden wir die Leber, Milz, Magen, Gedärme, Nieren und Urinblase in grosser Fäulniß.

5) Die Blutgefässe im Unterleibe führten fast gar kein Blut bey sich, ausser, daß auf der faulen Leber etwas weniges Blut heraus tröpfelte.

6) In der Brust bemerkten wir ganz genau, daß die Lungen zwar von der Fäulung auch etwas ergriffen, jedoch viel frischer, als die andern Eingeweide, in ihrer Consistence waren.

7) Die Lungen sahen in der Oberfläche hellblasroth aus, die Lungenbläschen waren ganz ausgedehnet und die Lungengefässe, die wirklich geöffnet und nicht zusammen gefallen befunden wurden, leer von Blut.

8) Als das Herz mit den Blutgefässen und Lungen aus der Brust geschnitten und ins Wasser geworffen wurde, blieben die Lungen oben schwimmen und fielen nicht zu Boden.

9) Bey dem Ausschneiden des Herzens und der Lungen aus der Brust bemerkten wir mit Verwunderung, daß weder in den Herzenskammern, noch dessen Blutgefässen ein Tropfen, geschweige eine grössere Quantität verhanden war.

10) Nachdem wir die Haut vom Cranio absonderten, zeigete sich dieselbe zwar von der Fäulung angegriffen, allein unten am Hinterhauptsbein eine grosse Contusion eines spec. Thalers groß, darinnen viel ausgetreten Blut war.

11) Als die Haut über dem Hinterhauptsbein aufgeschnitten wurde, lief ganz gerne ein grosser Löffel voll ausgetreten Blut heraus, welches bey und unter der angemerkten Contusion stagnirte.

12) Die Ossa cranii waren von dem in gänzliche Fäulung gegangenen Gehirn ganz auseinander getrieben, doch ohne alle Risse und Brüche.

Aus diesem allen folget demnach, daß das Kind nicht allein wirklich Luft eingezogen, und lebendig geboren, sondern auch Gewalt gelitten habe. Das erstere beweiset man gründlich nach No. 7. aus der hellblasrothen Farbe der Lungen und derselben Supernatation auf dem Wasser, nach No. 8. die blasrothe Farbe der Lungen kommet von den ausgedehnten Lungenbläschen, letztere aber werden und können durch nichts anders, als von der eingedrungenen und eingezogenen Luft ausgedehnet werden, und davon erhalten dieselbe also die Leichtigkeit und das Schwimmen oben auf dem Wasser. Dieses aber findet man nicht in den Lungen eines zur

Welt

Welt todt gebornen Kindes, denn in solchem haben sie nicht allein eine braun und dunkelrothe Farbe, sondern sie sind ganz dichte und zusammen gefallen, folglich schwerer als das Wasser und fallen dahero auf den Boden des Gefäßes und kommen nicht in die Höhe.

Wider letztern Beweis könnte wol eingewendet werden, daß das Schwimmen bey dem nach No. 1. bemerkten faulen Corpore delicti entstanden, und also von der Fäulung die Leichtigkeit und das Schwimmen der Lungen hergekommen, folglich ganz falsch seyn müsse, daß das Kind lebendig geboren worden. Diesen Einwurf widerlegen wir aber in folgender Art, obgleich nach No. 6. die Lungen etwas von der Fäulung participiret, jedennoch vor den andern Eingeweiden, ihrer Consistence nach, frischer waren, so wird dennoch unser Satz wegen des gehabten Lebens des Kindes von No. 5. 7. und 9. gründlich unterstützet, weil in den erwehnten Gefäßen kein Blut verhanden, folglich solches aus der nach No. 3. offen und ohnverbunden gewesenen Nabelschnur aus dem Leibe des Kindes geflossen, da nun die Respiration den Umlauf des Bluts um destomehr befördert und denselben durch alle Gefäße stärker machet, so ist solches im Kinde quaest. auch geschehen, daß durch dessen wirklich gehabte Respiration, da gemeiniglich die Kinder mit Schreyen geboren werden, das Blut aus den offenen Nabelpulsadern heraus getrieben, und die Gefäße desfals von Blut entleeret sind gefunden worden, denn das Gegentheil todtgeborner Kinder beweiset deutlich, weil keine Respiration bey ihnen gewesen, daß alles Blut in den Gefäßen des Herzens und der Eingeweide des Unterleibes völlig enthalten gefunden wird, weil solches keinen Umlauf zuerst gehabt, noch letzterer wegen der fehlenden Respiration hat befördert oder stärker gemachet werden können. Den fernern Beweis des gehabten Lebens des Kindes quaest. giebet die No. 10. und 11. entdeckte Contusion und Extravasation des Bluts über dem Hinterhauptsbein, wäre in den Gefäßen an diesem benannten Ort, auf welchem ein starker Druck geschehen, nicht ein Umlauf des Bluts gewesen, würde dergleichen Austretung von Blut nicht hervor gebracht seyn worden, da bey todtgebornen Kindern weder Contusiones, noch Extrauasationes sanguinis statt haben. Nachdem nun erwiesen, daß das Kind quaest. wirklich lebendig geboren seyn muß, so ist noch zweytens darzuthun, daß das Kind nach der Geburt äussere Gewalt erlitten haben muß, denn die No. 10. und 11. angezeigte Contusion und Blutaustretung beweiset offenbar, daß die in der Gegend laufende Gefäße hart gepresset und gedrucket, folglich davon der Umlauf in der Gegend gehemmet und unterbrochen worden; weil nun diese Verletzung über dem Hinterhauptsbein verhanden war, so hat sie um desto geschwinder tödtlich werden müssen, indem an und unter diesem Bein das kleine Gehirn und die Seitenbluthölen der harten Hirnhaut liegen, welche von der äussern angebrachten Gewalt eine grosse Erschütte-

schütterung des Gehirns und Erschlaffung aller Nerven, auch in den Seitenbluthölen eine grössere Ansamlung von Blut, da dasselbe nicht gehörig nach dem Herzen hat herunter geführet werden können, verursachet gehabt, daß davon der ganze Umlauf des Bluts im Gehirn gänzlich hat aufhören und das Kind also elend sterben müssen. Obgleich Inquisitin diese Verletzung am Hinterhauptsbein dem schleunigen Schuß des Kindes ex vtero zuschreiben will, so können wir dieses eben nicht annehmen, weil das Kind sonsten eine Contusion gerade über den Wirbelbeinen, aber nicht auf dem Hinterhauptsbein würde erhalten haben, dahero wir dieses einer Gerichtlichen genaueren Untersuchung überlassen und dieses aus wahren Gründen der Arzneygelahrtheit bewiesene, gewissenhaft und glaubwürdig attestiren. Königsberg den 6. Julii 1735.

C. G. B. D.
C. R.

No. 4.

Plötzlicher Tod eines von erlittener Verblutung und Contusion über den Hirnschädelknochen gestorbenen Kindes.

Auf Requisition des Königl. Hauptamtes Schaacken haben wir Endesbenannte ein Kindlein, weiblichen Geschlechts, so das Eheweib **Anna Fischerin**, den 12. Jun. c. a. in dem Dorf Dogehnen heimlich geboren, zwey Tage in der Lade verborgen gehalten, und den 14. Junii c. a. in einer Scheune vergraben, den 25. Jun. c. legaliter obduciret und an demselben folgendes bemerket.

1) War das Körperchen des Kindes etwas von der Fäulung angegriffen, insbesondere aber der Unterleib blau angelauffen, weil das Kind schon einige Tage in und über der Erde gelegen.

2) Hatte das Kind seine vollkommene Länge, Grösse und Reiffe, welches letztere die Nägel an den Fingern und Zeen, Haare auf dem Haupt und Cuticula über den ganzen Leib deutlich zeigeten.

3) Der Nabelstrang hieng am Leibe des Kindes 10 Zoll ohnverbunden.

4) Nach Eröfnung des Unterleibes fanden wir die Gedärme, den Magen, die Leber, Milz und Nieren zwar in einer Fäulung, jedoch war die Consistence derselben Theile noch fest.

5) Die Blutgefässe der Leber, Milz, Nieren und Gedärme führten kein Blut bey sich, dahero nach gemachten Einschnitten fast nicht ein Tropfen Blut heraus floß.

6) Als die Brust geöffnet wurde, bemerkten wir zwar in den Lungen eine geringe Fäulung, dennoch aber derselben feste Beschaffenheit.

7) Die Lungenbläschen waren ganz ausgedehnet und sahen ganz blasroth in ihrer Fläche aus; die Blutgefässe der Lungen so wol, als auch das Herz mit seinen Säcken, Kammern und grossen Pulsadern waren ebenfals leer von Blut.

8) Als die Lungen nebst dem Herzen in eine gehörige Quantität Wasser geworffen wurden, fielen dieselbe nicht zu Boden, sondern blieben oben schwimmen.

9) Nach Absonderung der Haut vom Kopf zeigete sich 1) eine kleine Contusion über den Wirbelbeinen dicht an der Fontanell etwa eines Sechsers groß, welche sich zwischen dem Beinhäutlein und der Haut der Hirnschaale mit etwas ausgetretenem Blut äusserte; durch tiefere Schnitte und Absonderung der Haut entdeckten wir 2) über der ganzen Fläche des Hinterhauptbeins ebenfals zwischen dem Pericranio und der cute cranii eine mit extravasirten Blut angefüllte Contusion, vier Zoll gros in der Peripherie.

10) Ausser diesen zwey angemerkten Contusionen zeigten sich keine andere mehr, die Hirnschädelknochen waren auch weder gespalten noch zerschmettert, sondern ganz rein und weiß, nur daß das Pericranium oder Beinhäutlein an den bemelden Contusionsstellen von den Knochen sich separiret hatte.

11) Nachdem wir die Hirnschaalknochen ablöseten, fanden wir über der harten Hirnhaut, in derselben Bluthöhlen und im grossen und kleinen Gehirn, wie auch unter denen nach No. 9. über benannten Knochen angemerkten Contusionsstellen nicht die geringste Austretung und Stockung von Blut, welches man um destobesser gewahr werden konnte, weil die Substance des Gehirns noch nicht flüssend, sondern feste war.

12) In den Blutgefässen des kleinen und grossen Gehirns wurde ebenfals ein Mangel des Bluts verspüret.

Aus diesem allen erhellet, daß das Kind nicht allein vollkommen, sondern auch lebendig zur Welt geboren worden. Das erstere beweiset No. 2. das andere aber wird aus folgenden Gründen dargethan; weil 1) nach No. 7. die Lungenbläschen würklich ausgedehnet waren, welches von keiner andern Ursache, als von der eingezogenen Luft geschehen kan, dahero die Lungen sowol ganz blasroth in ihrer Oberfläche aussahen, als auch nach No. 8. in einer gehörigen Quantität Wasser schwammen, welches Schwimmen nicht der nach No. 6. geringen Fäulung, sondern der würklich eingezogenen Luft zu zuschreiben ist, welche die Lungen leicht und also auf dem Wasser schwimmend machet. Die geschehene Respiration in den Lungen des Kindes bestätiget 2) nach No. 5. 7. und 12. der Mangel des Bluts in den erwehnten Eingeweiden und deren Gefässen, selbiger wird bey todt gebornen Kindern nicht bemerket, sintemalen in solchen die Blutgefässe vom enthaltenen Blut angeschwollen sind, dahero fest zu schlüssen, daß das Kind quest. respirirt und also gelebet habe, denn durch die Respiration wird der Umlauf des Bluts durch alle Gefässe stärker befördert, so daß die Pulsadern ihr Blut nach allen Theilen des Körpers hurtiger und geschwinder führen, und wo eine Oefnung verhanden, solches auswerffen; dieses hat bey diesem Kinde füglich geschehen können, weil nach No. 3.

die Nabelschnur ohnverbunden war, also das Blut durch die offene Nabelpuls-adern aus dem Leibe des Kindes herausgetrieben und nach No. 5. 7. und 12. alle benannte Gefässe von Blut entleeret waren.

Es könnte zwar entgegen gesetzet werden, da bey grossen todten Körpern einige Tage nach dem Tode sich starkes Bluten aus der Nase und dem Munde zu äussern pfleget, so hätte ja auch im Kinde quaest. durch die offene Nabelschnur das Blut aus dem Leibe des Kindes flüssen und dadurch die Gefässe leer machen können; hiewider dienet zur Antwort, daß das zuweilen sich ereignende Bluten bey grossen Körpern von der innern Fäulung und Gährung des Bluts herkomme, wenn die Fäulung schon im höchsten Grad verhanden, da nun aber im Kinde quaest. letzteres nicht war, so hat die gänzliche Entleerung der Gefässe von Blut nicht geschehen können, sondern dieselbe ist, weil das Kind lebendig geboren, von dem innern Trieb des umlauffenden Bluts entstanden.

Der dritte Beweiß von dem Leben des Kindes erhellet aus denen No. 9. angemerkten Contusionen und Austretung von Blut, weil solche in todtgebornen Kindern, wenn sie auch gestossen werden, wegen des in den Gefässen fehlenden Umlaufs des Bluts nicht entstehen können; bey lebendig gebornen Kindern hingegen bleibt das in den Gefässen circulirende Blut in der Gegend, auf welche ein harter Druck geschehen, stocken, und erhält davon eine Austretung, je stärker nun der äussere Druck und die Pressung gewesen, je stärker zeiget sich auch die Austretung, und verursacht also in der Haut eine blutrünstige Stelle, die man Contusion nennet. Was die No. 9. beschriebene Contusiones anlanget, so sind dieselbe nicht von der angegangenen Fäulung entstanden, denn sonsten müßte unter der ganzen Kopfhaut solches seyn gefunden worden, da nun nach No. 10. die andere Gegenden der Knochen rein und weiß sich zeigeten, so ist fest zu schlüssen, daß auf die No. 9. beschriebene Kopfknochen, besonders aber auf dem Hinterhauptsbein die vier Zollige Contusion vom äussern Druck, Stoß oder Fall entstanden. Ob nun diese Contusiones von der Hand der Mutter, oder, nach ihrer Angabe, vom plötzlichen Schuß des Kindes ex vtero entstanden sind, können wir nicht genau determiniren, denn Inquisitin giebt vor, sie habe im stehen unter Ohnmachten geboren, und in letzterer wäre das Kind plötzlich von ihr geschossen, auch demselben die Nabelschnur abgerissen, weil sie nun eine viertel Stunde in der Ohnmacht geblieben, so wüßte sie nicht, ob das Kind gelebet, Gewalt hätte sie demselben aber nicht angethan; diese Angabe kommt uns sehr ungereimt vor, daß nemlich eine Frau unter Ohnmachten gebären sollte, dann die zur Geburt höchst nöthige Spasmi oder Wehen, durch welche das Kind excludiret werden muß, ceßiren oder hören in den Ohnmachten auf, weil bey solchen die Kraft zu gebären gleichsam verschwindet, folglich alsdann das Kind nicht zur Welt kommen kan; indessen überlassen wir diesen Umstand genauer zu un-



tersuchen der hiezu festgesetzten Obrigkeit, wir haben also nur bewiesen, daß das Kind würklich lebendig geboren, auf dem Köpfchen die Contusiones erlitten, und wegen der ohnverbundenen Nabelschnur eine Verblutung, und wegen erhaltener Contusion auf dem Hinterhauptsbein eine Erschütterung des Gehirns, von beyden also eine gänzliche Unterbrechung des Circuli sanguinis habe erfahren müssen, welches wir nach den Gründen der Arzneygelahrtheit hiemit gewissenhaft und glaubwürdig attestiren. Königsberg den 27. Junii 1736.

C. G. B. D.
C. R.

No. 5.

Schleuniger Tod eines an Verblutung und erlittener Contusion am Kopf gestorbenen Knäbleins.

Auf gnädige Requisition des Herrn General von der Infanterie v. N. Excellence haben wir Endesunterschriebene auf dem Hochadel. Guth Mettgethen, ein Kind, männlichen Geschlechts, den 11. Febr. c. a. legaliter obduciret, welches von der **Anna Dorothea Heinrichin**, ihrem Vorgeben nach, auf den Füssen sitzend den 9. Febr. c. in benanntem Guth in der Küche heimlich geboren worden. Am Cörperchen ist folgendes von uns bemerket.

1) War der Cörper ganz frisch und ohne alle Fäulung, hatte vollkommene Nägel an Fingern und Zeen, Haare auf dem Haupt, das Häutlein über den ganzen Leib und eine Länge von dreyviertel Elle.

2) Die Nabelschnur hieng 12 Zoll lang am Leibe des Kindes abgerissen und unverbunden.

3) An dem Körper des Kindes fand man sonst keine andere tödtliche Wunden, Stiche oder Schläge, als nur am Kopf äusserlich in der Haut etliche durchgestreifte Stellen, und insbesondere

4) eine in der Haut auf dem Wirbel merkliche Contusion, welche sich deutlicher zeigte, als man die Haut über der Hirnschaal absonderte, alwo man viele unter der Haut stockende wässerige Lympham fand.

5) Das Beinhäutlein über dem Stirn- und untern Theil des Hinterhauptbeines, wie auch an den Seiten der Schlafknochen, war ganz weiß und ohne alles stockende und ausgetretene Blut zu sehen, allein

6) über den Wirbelbeinen und dem obern Theil des Hinterhauptbeines fanden wir eine breite Contusion, so in der Peripherie vier Zoll ausmachte, allwo sowol, über, als auch unter dem Beinhäutlein dieser benannten Knochen schwarzes stockendes ausgetretenes Blut befindlich war, und als wir

7) die zwey Wirbelbeine in ihrer häutigen Verbindung über der obern Bluthöle

der

der harten Hirnhaut von einander löseten, bemerkten wir sowol dickes schwarzes Blut in der erwehnten Höle, als auch vornemlich etwas zwischen den Wirbelbeinen und der harten Hirnhaut, unter der nach No. 6. angezeigten Contusion, ausgetretenes Blut, welches einer halben Unze schwer war.

8) Die Blutgefässe über dem Gehirn zeigten sich auch mit dickem schwarzen Blut angefüllet, und als man das Gehirn wegnahm, entdeckte sich noch auf dem kleinen Gehirn und dem verlängerten Mark etwas ausgetretenes und herunter sich gesenktes schwarzes dickes Blut.

9) Nach Eröfnung des Unterleibes fanden wir die daselbst liegende Eingeweide, als Leber, Milz, Magen, Gedärme, Nieren und Urinblase in gutem frischen Zustande, nur derselben Blutgefässe leer von Blut.

10) In der Brust hatten ebenfals alle Theile eine frische und gesunde Beschaffenheit und die Lungen waren besonders ohne alle Fäulung, sahen blasroth aus, die Bläschen derselben schon würklich ausgedehnet und bey der Wasserprobe fielen sie nicht zu Boden, sondern blieben über dem Wasser schwimmen.

11) Als wir die rechte Lunge vom Herzen abschnitten, lief fast gar kein Blut aus deren Gefässen heraus, obgleich sie vom schon durchgegangenen Blut geöffnet sich zeigeten; ebenfals führten die beyden Herzenskammern und deren grosse Gefässe kein Blut bey sich.

Es sind demnach folgende Fragen zu entscheiden, 1) ob das Kind lebendig zur Welt geboren? weil die Inquisitin solches todtgeboren zu haben vorgiebt. 2) Ob die Ursache des Todes bey diesem Kinde natürlicher oder gewaltsamer Weise geschehen?

Daß das Kind würklich lebendig zur Welt geboren, beweisen folgende Umstände. 1) Finden an einem todtgebornen Kinde keine Contusiones statt, weil bey solchem kein Umlauf des Bluts ist, denn wo letzterer verhanden, da wird das Blut durch die feinste Endigungen der Blutgefässe getrieben, geschiehet aber auf die Gefässe ein äusserer Druck, Schlag oder Stoß, so wird alsobald der Umlauf des Bluts in den feinsten Enden der Gefässe gehemmet, daher die Stockung komt, oder es tritt das Geblüt von einer äusseren grösseren Verletzung aus den Gefässen und alsdenn entspringt eine Austretung des Bluts; je grösser nun die äussere Verletzung gewesen, desto grössere Stockung und Austretung des Bluts wird bemerket. Weil nun bey einem todtgebornen Kinde der Umlauf des Geblüts fehlet, so können auch dergleichen Contusiones bey selbigen nicht entstehen.

Da nun nach No. 4. und 6. eine grosse Contusion nebst einer über und unter dem Beinhäutlein angezeigte Stockung und Austretung von Blut, wie auch nach No. 7. eine Austretung von Blut zwischen den Wirbelbeinen und der harten Hirnhaut, imgleichen dickes schwarzes Blut in der obern Bluthöle der harten Hirnhaut

und nach No. 8. in den Gefässen des Gehirns, besonders aber auf dem kleinen Gehirn und dem verlängerten Mark ausgetreten schwarzes dickes Blut bemerkt wurde, so erhellet ganz deutlich, daß bey diesem Kinde ein ordentlicher Umlauf des Bluts gewesen, welcher durch die äussere geschehene Contusion gehemmet worden, und da nach No. 5. das Beinhäutlein über dem Stirnbein und andern Orten der Hirnschaale ganz weiß und ohne belegtem stockenden und ausgetretenem Blut zu sehen war, so folget unwidersprechlich, daß die angemerkte Stelle über den zwey Wirbelbeinen und dem obern Theil des Hinterhauptbeines nur allein von einer äussern Gewalt beschädiget worden sey.

2) Werden bey einem todtgebornen Kinde alle Blutgefässe mit Blut angefüllet gefunden, weil wegen des fehlenden Umlaufs kein innerer Trieb verhanden, das verhandene Blut aus den Gefässen durch offene Wege zu treiben; bey lebendig gebornen Kindern aber äussert sich alsobald ein innerer Forttrieb des Bluts bis an die äusserste Endigungen der Gefässe, dahero, wenn bey selbigen ein offener Weg verhanden, läuft das Blut aus den Gefässen, folglich sind letztere davon entleeret. Da nun nach No. 8. die Blutgefässe im Unterleib, und nach No. 10. in den Lungen und im Herzen leer von Blut gefunden wurden, so schlüsset man gründlich, daß das Kind lebendig zur Welt geboren, indem das von innen angetriebene Blut durch die No. 2. abgerissene und unverbundene Nabelschnur füglich hat heraus gehen können, desfals eine Entleerung von Blut in den Gefässen wahrzunehmen gewesen.

3) Bemerket man bey todtgebornen Kindern die Lungen braun oder ganz dunkelroth, denn die Bläschen derselben sind von der Luft noch nicht ausgedehnet worden, dahero sie im Wasser gleich zu Boden fallen und nicht in die Höhe kommen. Im Gegentheil aber, wo die Luft in die Lungen eingetreten gewesen, haben dieselbe eine blasrothe Farbe, und wenn sie ins Wasser geworffen werden, bleiben sie auf dem Wasser schwimmen.

Da nun nach No. 10. die Lungen frisch und ohne Fäulung, 2) die Bläschen derselben ausgedehnet waren, 3) eine blasrothe Farbe hatten und 4) im Wasser oben blieben, so schliesset man mit allem Recht, daß das Kind lebendig geboren, folglich von der gehabten Respiration der Umlauf des Bluts um somehr befördert und zu allen Theilen des Körpers, besonders aber durch die abgerissene und offene Nabelschnur, getrieben worden.

Nachdem die erste Frage mit kräftigen Gründen erwiesen, so ist noch übrig darzuthun, ob das Kind natürlicher, oder gewaltsamer Weise gestorben? Daß es Gewalt erlitten habe, zeiget die No. 4. 5. und 6. angemerkte Contusion auf den Wirbelbeinen und dem obern Theil des Hinterhauptbeines gar zu offenbar, sintemalen dadurch der Umlauf des Geblüts nicht allein in dieser Gegend, sondern auch beson-

besonders, da über und unter dem Cranio, zwischen den Ossibus bregmatis und der harten Hirnhaut, imgleichen auf dem kleinen Gehirn und dem verlängerten Mark ausgetreten Blut verhanden war, folglich im ganzen Gehirn gestöhret, unterbrochen, vornemlich aber von ausgetretenem Blut über dem kleinen Gehirn und dem verlängerten Mark ein starker Druck derer aus letzterem gehenden Nerven verursachet worden, daß sie ihre Empfindung- und Bewegungskraft plötzlich haben verlieren müssen, da ohnedem das Nerven-System bey solchen jungen Kindern sehr zart befunden wird, daß also kein Wunder, wenn das Kind, theils wegen einer erlittenen Verblutung durch die offen gewesene Nabelschnur, eine gänzliche Hemmung des umlauffenden Bluts, theils von der ihm angebrachten Contusion, eine Erschütterung des Gehirns und eine gänzliche Erschlaffung aller aus dem verlängerten Mark gehenden Nerven, hieraus aber zusammen einen schleunigen gewaltsamen Tod hat erfahren müssen, welches wir hiemit gewissenhaft und glaubwürdig attestiren. Königsberg den 12. Februar. 1739.

C. G. B. D.
C. R.

No. 6.

Von einer gänzlichen Verblutung erfolgter baldiger Tod eines Kindes, welches auf das Feld in dem Acker zwischen die Furchen geleget und todt gefunden worden.

Auf Requisition des Königl. Hauptamtes Brandenburg haben wir Endesbenannte, in Gegenwart E. delegirten Creutzburgschen Stadtgerichts, den 18. Junii c. a. im Adel. Guth Tharau, ein Kind weiblichen Geschlechts, legaliter obduciret, welches eine Wittwe, Namens **Helena Blokofskin**, nach der Leute Erzehlung, etwa vor 5 Wochen schon geboren, von ihr auf das Feld in den Acker zwischen die Furchen geleget und den 4. Junii c. daselbst von einigen Leuten unvermuthet gefunden, auch nachhero von denselben nicht weit von dem Ort, wo es gelegen, begraben worden. Da solches nun den 17. Jun. c. wieder ausgegraben und Inquisitin das Kind todt zur Welt geboren zu haben vorgiebet, so sind wir bemühet gewesen, alles genau, so viel nur die grosse Fäulung des Kindes erlaubete, zu untersuchen.

1) War das Kind nach seinen äussern Theilen zwar nicht mager und unvollkommen, sondern ganz vollkommen, welches die Länge fast einer kleinen Elle, die Cuticula über den ganzen Körper, die Haare auf dem Haupt, die Nägel an den Fingern und Zeen bewiesen, folglich kein Abortus oder frühzeitige Frucht, allein wegen der warmen Zeit, weil es theils über, theils in der Erde gelegen, am ganzen Leibe sehr faul, vornemlich fanden wir

2) die

2) die allgemeine Decke oder das Häutlein und die Haut von den Hirnschaalknochen abgelöset, zerrissen und ganz mürbe von Fäulung, nicht minder die Augen und Gesichtsknochen angefaulet, imgleichen nach geöffnetem Kopf das Gehirn gänzlich faul und zerflossen.

3) Auf den Hirnschaalknochen konnten wir keine Wunden und Contusionsstellen weder über, noch unter dem Beinhäutlein gewahr werden, also zeigten sich auch am Leibe des Kindes keine gewaltsame tödtliche Verletzungen.

4) Die Nabelschnur war dicht am Leibe weg und offen, ob selbige länger gewesen, oder dichte am Leibe des Kindes abgerissen oder abgeschnitten, können wir nicht bestimmen, vermuthlich aber ist es, daß dieselbe dicht am Leibe abgerissen oder abgeschnitten worden, weil sie sonsten wol, obschon von der Fäulung angegriffen, am Leibe des Kindes gehangen hätte.

5) Nach Eröfnung des Unterleibes und der Brust hatten alle Eingeweide zwar auch von der Fäulung schon participiret, allein in Vergleichung der No. 2. angemerkten Fäulung bemerkten wir sie noch ziemlich gut, besonders

6) die Lungen und das Herz in der Brust hatten die Fäulung noch nicht so sehr empfunden.

7) Nach fernerer genauer Besichtigung der Lungen besassen dieselbe eine blasrothe Farbe und würkliche Ausdehnung der Lungenbläschen, dahero, als sie nebst dem Herzen ins Wasser geworffen wurden, blieben sie oben auf dem Wasser und fielen nicht zu Boden.

8) Vornemlich aber haben wir nicht ohne Bewunderung wahrgenommen, und ganz genau bemerket, daß in allen Blut- und Pulsadern des Herzens, der Lungen, der Leber, Milz, des Gekröses, der Nieren und Gedärme nach vielen hin und her gemachten Durchschnitten nicht ein Tropfen weder dickes, noch dünnes schläumiges Blut verhanden, sondern ganz leer waren.

Aus diesem angeführten entstehet die quaestio legalis: **ob wegen der *No. 1. in fine*, *No.* 2. und 5. befundenen Fäulung gründlich kan bewiesen werden, daß 1) das Kind lebendig zur Welt geboren? und 2) ob es natürlicher oder gewaltsamer Weise gestorben?**

Hierauf antworten wir, es ist zwar wahr, daß die Fäulung am Kinde einigen Zweiffel und Einwürffe mache, als wenn nichts gründliches desfals bewiesen werden könnte; jedennoch wenn wir 1) nach No. 1. die vollkommene und nicht magere Beschaffenheit des Kindes, 2) nach No. 7. die blasrothe Farbe der Lungen, die ausgedehnte Lungenbläschen, das Schwimmen derselben im Wasser und 3) nach No. 8. die Entleerung aller Blut- und Pulsadern genau und zusammen genommen betrachten, so geben uns diese Umstände an die Hand, fest zu setzen, daß das Kind lebendig und nicht todt zur Welt geboren sey; denn bey todtgebornen

Kin-

Kindern findet man das Gegentheil, nemlich zuerst die Farbe der Lungen braun oder dunkelroth. 2) Die Lungenbläschen ohnausgedehnt. 3) Wegen dieser fehlenden Ausdehnung fallen sie zu Boden und kommen nicht in die Höhe. 4) Sind in selbigen alle Gefässe im Leibe mit Blut angefüllet, weil kein innerer Umlauf des Bluts verhanden, folglich selbiges nicht durch offene Wege ausgetrieben werden kan, sondern in den Gefässen stehen bleibet, dahero letztere mit Blut angefüllet sind. Nimt man aber eine Lunge aus einem würklich todtgebornen Kinde, die vorhero braun oder dunkelroth gewesen, auch im Wasser zu Grunde gegangen, und bläset in selbige Luft ein, so verändert sich alsobald die braun oder dunkelrothe in eine blasrothe Farbe, und an statt sie vordem im Wasser niedergesunken, so schwimmet sie oben auf demselben.

Da nun aus der No. 1. angemerkten Vollkommenheit und nicht magern Structur des Kindes eine vorhergehabte gute Nahrung, folglich das Leben und desselben genugsame Kräfte abzunehmen. 2) Die ausgedehnte und im Wasser oben gebliebene Lungen eine nothwendig vorhergegangene Einziehung der Luft oder Respiration, und 3) die Entleerung der Blutgefässe in allen Eingeweiden nach No. 8. eine würklich gewesene Circulation oder Umlauf und Trieb des Bluts zum Grunde haben, so ist kein Zweiffel übrig, daß das Kind lebendig zur Welt geboren, und fället demnach der Einwurf weg, daß das Schwimmen der Lunge von der befundenen Fäulung hergekommen, weil letztere die Theile leicht und also auf dem Wasser schwimmend macht; dieser letzte Satz ist zwar wahr, allein die Fäulung kan doch nicht die braun oder dunkelrothe Farbe, noch die blasrothe Farbe der Lungen verändern, sondern wie die erste bey todten, und die letzte bey lebendig gebornen Kindern von der eingezogenen Luft gewesen, so bleibet sie auch in beyden und verändert also die braunrothe nicht in eine blasrothe, oder letztere in erstere, folglich in diesem Kinde das Schwimmen der Lungen nicht der gewesenen Fäulung, sondern der würklich gewesenen Respiration zuzuschreiben ist.

Was die andere Frage betrift, **ob das Kind natürlich oder gewaltsamer Weise gestorben?** antworten wir, daß nach No. 3. zwar keine Zeichen einer am Kinde quaest. geschehenen äussern Verletzung bemerket worden, allein, da wir nach No. 4. dicht am Leibe des Kindes die Nabelschnur abgerissen und offen, und nach No. 8. vornemlich keinen Tropfen Blut in erwehnten Eingeweiden fanden, so schlüssen wir nach der vorhero bewiesenen Frage nicht ohne Grund, daß nach der Geburt wegen der Respiration und würklich gewesenen Circulation des Bluts im Kinde, letzteres durch die offene Nabelpulsadern aus dem Leibe des Kindes geflossen und die Gefässe allesamt auf die Art entleeret worden, denn wäre das Kind todt zur Welt gekommen und noch so faul gewesen, so hätte man nothwendig das Blut in den Adern in der grösten Fäulung und ganz dünne aufgelöset, auch schäumig gefunden, allein

da weder dickes, noch dünnes oder schäumiges Blut in den Gefässen nach No. 8. enthalten, auch die innere Theile oder Eingeweide desfals von der Fäulung nach No. 5. nicht so sehr angegriffen und die Nabelgefässe offen waren, so ist dieses ein wichtiges Argument zu behaupten, daß das Kind nach der ersten Frage lebendig geboren, und nach der andern Frage nach der Geburt, wegen der nicht verbunden gewesenen Nabelschnur sich verblutet und also daran hat sterben müssen, welches wir hiemit gewissenhaft attestiren. Königsberg den 20. Junii 1740.

C. G. B. D.
C. R.

No. 7.

Obduction eines sowol von erlittener Contusion am Kopf, als auch darauf erfolgten Erkältung schleunig gestorbenen Kindes.

Auf Requisition des Königl. Hauptamtes Balga haben wir Endesbenannte daselbst im Schlosse, ein Kind, weiblichen Geschlechts, den 7. Febr. c. a. legaliter obduciret, welches die Elisabeth Kalienin, den 1. Febr. c. im Dorf Bäckenwalde des Abends heimlich in der kalten Kammer, ihrer Angabe nach, todt zur Welt geboren und mit dem Mutterkuchen auf einmal, als sie aus dem Bette gestiegen, herausgeschossen und auf die Erde gefallen wäre, worauf sie es mit einem Tuch beworffen und auf der Erde hätte liegen lassen, bis nachmals eine Hebamme dazu gekommen, welche das Kind abgewaschen und demselben die Nabelschnur abgebunden hätte; weil nun die quaestio legalis ist, **ob das Kind todt oder lebendig zur Welt gekommen, und ob es natürlicher oder gewaltsamer Weise gestorben?** so haben wir, nach genauer Untersuchung, folgendes angemerket.

1) Hatte das Kind eine vollkommene Länge von drey und ein halbviertel Elle, Nägel an Fingern und Zeen, Haare auf dem Haupt, anbey eine fette Leibesbeschaffenheit, dahero bey Absonderung der Haut auf dem Gesicht, am Halse, an der Brust, dem Unterleibe und andern Gliedmaaßen die Fetthaut mit Fett reichlich versehen war.

2) Man bemerkte auch nicht die geringste Fäulung am Kinde und am Mutterkuchen, vielweniger eine Absonderung der cuticulae a cute, als welches ein Zeichen der vorhergegangenen Fäulung ist, vielmehr sahe das Kind frisch und röthlich aus, auch, weil es in der Kälte gelegen, etwas steif.

3) Die Nabelschnur war weiß, frisch, knotigt, saftig, im geringsten aber nicht welk, mürbe und weich, ebener maaßen auch der Mutterkuchen von gesunder Beschaffenheit.

4) Am Leibe des Kindes hatte die Hebamme den Nabel anderthalb Zoll lang nach dem Tode mit einem dünnen Zwirnfaden abgebunden und das Körperchen rein abgewaschen.

5) Der

5) Der Kopf sahe äusserlich braunroth aus, und an der linken Seite des Kopfs bemerkte man eine Erhobenheit und weichen Geschwulst, man konnte auch deutlich wahrnehmen, wie der Kopf am Hinterhauptsbein ganz verschoben war.
6) Sonsten zeigten sich weder an den andern Gegenden des Kopfs, noch am Körperchen andere Verletzungen.
7) Als wir die Kopfhaut von der Beinhaut, Pericranio, ablöseten, fanden wir unterschiedene Contusiones und mit dickem schwarzen Blut unterlauffene Flecken auf der Beinhaut, als
   a) eine zwey Zoll lange und ein Zoll breite Contusion auf der rechten Seite des Stirnbeins über der rechten Augenhöhle.
   b) Eine anderthalb Zoll lange und halb Zoll breite Contusion auf der linken Seite des Stirnbeins, etwa einen Zoll von der linken Augenhöhle.
   c) Das rechte Wirbelbein hatte eine zwey Zoll lange und ein Zoll breite Contusion mit schwarzem Blut unterlauffen.
   d) Das linke Wirbelbein aber hatte die stärkste Contusion, und war nicht allein mit schwarzem Blut, sondern auch mit einer ausgetretenen Lympha beleget, es gieng diese Contusion bis aufs Hinterhauptsbein drey Zoll in die Länge, und anderthalb Zoll in die Breite, und fast ein halber Zoll dick.
8) Nachdem konte man deutlich sehen, wie das Hinterhauptsbein von der rechten nach der linken Seite am linken Wirbelbein von oben nach unten gedrucket und geschoben war.
9) An dem Ort, wo die Fontanell zwischen dem Stirn- und den beyden Wirbelbeinen ist, war keine Contusion.
10) Als man die Beinhaut von den Knochen absonderte, sahe man, wie selbiges an den erwehnten Contusionsstellen blutrünstig und braunroth war.
11) An den Knochen der Hirnschaal bemerkte man keine Risse und gefährliche Verletznngen.
12) Nach Absonderung der Hirnschaalknochen fanden wir in der obern- und den Seiten-Bluthöhlen der harten Hirnhaut schwarzes stockendes Blut, nicht minder die Blutgefässe des Gehirns mit schwarzem Blut angefüllet.
13) Sonsten war das Gehirn frisch und kein ausgetreten Wasser in den Höhlen desselben zu finden.
14) Im Unterleibe hatte der Magen, die Gedärme, Leber, Milz, Nieren und Urinblase eine ganz gesunde Structur, und gar keine Fäulung.
15) Das grosse Gedärme, Colon, und der Mastdarm waren mit Meconio ganz angefüllet.
16) Die grossen Blutgefässe, als die Hohlader, vena iliaca, arteria iliaca, und aorta im Unterleibe, führten viel Blut bey sich, nur diejenige Gefässe, welche

   

zu den dünnen Gedärmen gehen, turgescirten nicht von Blut, sondern schienen nur als dünne Faden zu seyn.

17) In der Brust befand man das Herz und die Lungen frisch und ohne alle Fäulung.

18) Die Lungen sahen blasroth aus, als man sie zerschnitte und sie zerdruckte, floß recht schäumiges Blut aus deren Gefässen heraus, und im Wasser fielen sie nicht zu Boden, sondern blieben oben schwimmen.

19) Das Herz und die daraus gehende Blutgefässe hatten gnugsames Blut bey sich.

Die No. 1. und 3. befundene fette Leibesbeschaffenheit des Kindes und gesunde Structur des Mutterkuchens behaupten demnach, daß das Kind seine gute und vollkommene Nahrung im Mutterleibe gehabt, folglich seinen reiffen Wachsthum, gnugsame Kräfte und Bewegung erhalten, um sich in der Geburt selbsten fortzuhelffen, dahero dieses Kind, weil es, nach Aussage der Inquisitin, schleunig geboren, nothwendig vollkommenes Leben gehabt, und da nach No. 3. die Nabelschnur weiß, fest, und nicht wie bey todtgebornen und in Mutterleibe schon gestorbenen Kindern, welk, mürbe, und hin und her die Cuticula abgescheelet befunden wurde, so ist fest zu schlüssen, daß das Kind nicht todt, sondern würklich lebendig geboren worden; letzteres beweisen ferner sowol die No. 5. und 7. angezeigte Contusiones, als auch No. 18. die im Wasser oben gebliebene Lungen. Die Contusiones bestätigen fest und deutlich, daß in dem Kinde ein ordentlicher Umlauf des Bluts in den Gefässen gewesen, welches durch eine äussere Bedruckung oder Quetschung in seinem Fortlauf gehemmet worden und sogleich das Blut hat stocken und austreten müssen. Wo nun ein würklicher Umlauf des Bluts in den Gefässen verhanden, da ist nothwendig das Leben im Körper, je stärker der äussere Druck auf die Gefässe, je stärker ist auch die Austretung des Bluts, dahero auf dem linken Wirbelbein nach Lit. d die stärkste und grösseste Contusion und Austretung von Blut bemerket wurde.

Weil nun der Umlauf des Bluts durch die Respiration sehr befördert wird, so gehet das Blut desto stärker im Körper und vornemlich in den Lungen herum, und da bey diesem Kinde die Lungen nach No. 18. blasroth aussahen und NB. mit schäumigem Blut angefüllet waren, ist festzusetzen, daß das Kind würklich Luft eingezogen und respirirt habe, denn bey Kindern, die im Mutterleibe gestorben und nicht Luft eingezogen haben, ist noch kein Blut durch die Lungen= Puls= und Blutadern hin und zurück geflossen, dahero selbige ganz zusammen gefallen und die Lungen in der Oberfläche, da die Vesiculae pulmonales von der Luft noch nicht ausgedehnet worden, braunroth aussehen, folglich auch schwerer, als das Wasser sind, in welches sie geworffen werden, dahero sie zu Boden fallen. Weil nun das Gegentheil bey diesem Kinde gefunden worden, so ist dasselbe würklich lebendig gebo-

ren

ren und die eingezogene Luft hat sogleich die Lungenbläschen ausgedehnt, solche blasroth und leicht gemacht, daß sie auf dem Wasser schwimmen müssen.

Daß das Kind nun nicht natürlicher, sondern gewaltsamer Weise gestorben, behauptet man mit folgenden Gründen, sintemalen die No. 7. angezeigten Contusiones und Austretungen von Blut an und vor sich nicht hätten entstehen können, wenn nicht eine Hemmung in dem Umlauf des Bluts in den Gefässen vorhero gegangen, die Hemmung aber geschiehet durch Zusammendrückung, Quetschung oder Schlagen, Stossen, Treten; in der Geburt kan solches nicht geschehen seyn, weil Inquisitin gestehet, daß das Kind schleunig von ihr geschossen, folglich in claustris vterinis sich nicht lange aufgehalten hat; von dem plötzlichen Schuß ex vtero ist auch nicht zu glauben, sonsten würde das Kind, da es mit dem Kopf voran gekommen, nothwendig auf dem Wirbel oder auf der Fontanell eine Contusion bekommen haben, da letztere aber nach No. 9. fehlete, anbey das Hinterhauptsbein nach No. 5. und 8. sehr verschoben und vornemlich auf dem linken Wirbelbein die grösseste Austretung von Blut war, welche über das Hinterhauptsbein nach Lit. d gieng, so ist eine grössere Gewalt auf diesen Theil geschehen, daß also wegen der angemerkten vielen Contusionen erstlich das Blut in seinem Fortlauf gehemmet und ausgetreten, zweytens durch die Zusammendrückung der Hirnschaalknochen, besonders des Hinterhauptbeines, da es verschoben war, der Umlauf des Bluts im Gehirn gestöhret und davon nach No 12. in den Bluthölen der harten Hirnhaut dickes schwarzes stockendes Blut entstanden, und drittens das Gehirn von den Contusionen, als welches bey solchen Kindern annoch zart und weich ist, erschüttert, und die Seelenverrichtungen, die vermöge der aus dem Gehirn gehenden Nerven bewürket werden, unterbrochen worden, wozu noch die Erkältung des Kindes auf der kalten Erde in der kalten Kammer gekommen, welche das Geblüt bey diesem aus der Wärme gekommenen Kinde in der ganzen Peripherie des Körperchens in seinem Creyßlauf sistiret hat, dahero auch nach No. 16. und 19. in den benannten Gefässen viel Blut verhanden war und selbiges nach der äussern Zusammenziehung der Gefässe in der Kälte nicht in so grosser Menge hat ausflüssen können, vielmehr das Blut in den Gefässen erstarret und also das Kind nach erwehnten und in der Arzneygelahrtheit gegründeten Umständen bald und elend hat sterben müssen, welches wir hiemit attestiren. Königsberg den 9. Februar. 1743.

C. G. B. D.
S. Chir. iur.

No. 8.

Obduction eines theils vom schleunigen Schuß des Kopfes *ex vtero* auf die hart gefrorne Erde, theils von Erkältung schleunig gestorbenen Kindes.



Auf gnädige Requisition des Herrn Grafen v. S. Hochgebl. haben wir Endesbenannte im Guth Lindenau, in Beyseyn E. delegirten Heiligenbeilschen Stadtgerichts, den 3. Octobr. c. ein Kind, weiblichen Geschlechts, legaliter obduciret, vorhero aber vernommen, daß solches die Anna Catharina Thalin, den 25. Sept. c. Morgens um 9. Uhr hinter dem Brauhause stehend, ohne jemandes Beyseyn geboren und nach ihrem freywilligen Bekänntniß, weil die Wehen sie heftig angefallen, wäre das Kind wider ihr Vermuthen, als sie sich an die Mauer des Hauses mit dem Rücken gelehnet und die Hände in die Seiten gesetzt hätte, plötzlich von ihr aus dem Leibe auf die daselbst lehmige und damals recht hart gefrorne Erde mit dem Kopf geschossen, daß es gequacket, und weil es lebendig gewesen, mit den Armen und Beinen gezucket hätte, worauf sie theils aus großer Bestürtzung, theils aus Furcht, Angst und Schrecken in der Geschwindigkeit dem Kinde die Nabelschnur mit dem bey sich gehabten Messer abgeschnitten, woraus viel Blut geflossen, das Kind nachgehends in ein Tuch genommen, und vom Brauhause bis nach dem Thiergarten gegangen und an einer Fichte in ein Loch geworffen, so daß das Kind mit dem Gesicht und Leibe unten gelegen, über den Körper hätte sie etwas Moos geworffen, und da sie jemanden pfeiffen gehöret, mit dem Knie auf die linke Seite des Kopffes geknieet und sich umgesehen, welches Kind erst den 28. Sept. c. daselbst gefunden und in einer Paudel verwahret worden; die Nachgeburt mit der Nabelschnur aber wäre ihr etwa auf dem halben Wege erst abgegangen, indem sie das Kind in der einen Hand gehalten und mit der andern Hand den heraushangenden Nabelstrang gefasset, und daran gezogen, worauf alles fortgegangen, die Nachgeburt oder den Mutterkuchen hätte sie auch in die Erde gescharret. Wir haben demnach alles genau untersuchet und folgendes bemerket, wie

1) das Kind an den Beinen mit Blut und Erde besudelt gewesen.
2) Am Halse bemerkte man über dem Brustbein in der Haut des Halses eine Zerplatzung und ein klein Loch von einem viertel Zoll, darinnen viele kleine Maden saßen. Diese Zerplatzung war aber nicht durch den Schnitt eines schneidenden Instruments, sondern von der hieselbst schon angefangenen Fäulung entstanden, welche diesen Ort mürbe gemacht und die Lefzen der Haut gezerret waren, daß sie etwas von einander standen.
3) Dieser Ort hatte gar keine blaue oder blutrünstige Flecken, die Zerplatzung gieng auch kaum durch die Haut.
4) Auf dem rechten Wirbelbein war ein Stück Haut eines spec. Thalers groß bis auf die Knochen weg, das Beinhäutlein auf dieser Stelle blos und fest angetrocknet, anbey schwärzlich anzusehen. An dem Umkreis der Haut konte man merken und schlüssen, daß es ausgehacket und nach Erzehlung der Leute von denen

nen daselbst sehr häufig gewesenen Krähen, als welche den Ort entdecket, entstanden seyn müste.

5) Die Nabelschnur war kaum ein halb viertel Zoll am Leibe des Kindes, und wegen dieser Kürze hatte er auch nicht verbunden werden können.

6) Die Reiffe des Kindes bewiesen die in einer Elle bestehende Länge, Nägel an Fingern und Zeen, Häutlein über der ganzen Haut und Haare auf dem Haupte; die gehabte gute Nahrung in vtero konte man aus der fetten und fleischigen Beschaffenheit des Körpers ersehen.

7) In der Haut am Kopf und andern Gliedmaaßen fand man weder Wunden, noch Contusiones, als wir aber

8) die Haut vom Cranio ablöseten und die Hirnschaal blos machten, sahen wir fast über dem ganzen Pericranio der Hirnschaalknochen eine Sugillation oder geringe Austretung des Bluts, anbey eine wässerige Feuchtigkeit, besonders

9) auf dem Stirnbein nahe an dem Ort, wo es bey Kindern in der Mitte getheilet, zeigte sich linker Seite eine viertelzollige und mit schwarzem Blut angefüllte Contusion.

10) Das Pericranium des linken Wirbelbeines war am meisten inflammiret und roth, und als wir dasselbe vom Knochen abschabeten, entdeckten wir vier Risse in diesem Bein, als einen einzolligen, der nach der schuppichten Naht, einen dreyviertelzolligen, der nach der Cronnaht gieng, und zwey, die nach der Pfeilnaht sahen, davon ein jeder meist zwey Zoll lang war. Diese mitten durch die Substance bemelden Beines gehende Risse hatten also dieses Bein in vier Stücke getheilet. Unterwerts, wo dieses Wirbelbein mit dem Schlafknochen durch die schuppige Naht verbunden wird, war es apart fast ein Zoll lang abgeplatzet und besonders auch am Ende, wo es forne ans Cron- oder Stirnbein und hinten ans Hinterhauptsbein gehet, eingedrucket.

11) Bey Absonderung des Pericranii über dem linken Wirbelbein floß viel dickes schwarzes Blut durch die No. 10. angemerkte zwey obere Risse uns entgegen.

12) Das Stirn- Hinterhauptsbein und die Schlafknochen waren ohne alle Risse und Brüche.

13) Nach abgenommenen Hirnschaalknochen fanden wir sowol in der obern Bluthöhle der harten Hirnhaut, als auch in den Hirngefässen vieles dickes schwarzes Blut.

14) Das Gehirn war aber frisch, nur an dem Ort, wo die Eindruckung des Knochens nach No. 10. angemerket worden, etwas mürbe und weicher, als an andern Orten.

15) Als wir die Haut vom Kinne an durch die No. 2. angezeigte Zerplatzung bis aufs Brustbein absonderten, sahe man gar keine Contusionsstellen, vielmehr

die



die Musculos des Halses, und die darunter liegende Luftröhren hatten ihre natürliche Farbe und gesunde Beschaffenheit, so daß das Kind keine Gewalt durch Erwürgung alhie erlitten.

16) Bey Durchschneidung der Haut auf dem Gesicht wurde man auch kein Merkmal von blutrünstigen Stellen gewahr, dahero wir die Brust öffneten und

17) nach abgesonderter Haut über der Brust und den Ribben kein stockendes oder ausgetretenes Blut entdecken konten.

18) In der Brust traf man die Lungen ganz frisch, blasroth und ohne alle Fäulung an, im Wasser fielen sie nicht zu Boden, sondern blieben oben auf dem Wasser.

19) Das Herz und dessen große Blutgefässe enthielten noch viel Blut bey sich, als man selbige durchschnitte.

20) Unter der Haut am Unterleibe zeigten sich auch keine mit Blut untergelaufsene Flecken.

21) Alle Eingeweide im Unterleib hatten ihre natürliche und gesunde Beschaffenheit, besonders bemerkten wir genau in der Leber, Milz, Hohlader, großen Pulsader und Gekrösegefässen, nach gemachten Durchschnitten, vieles Blut.

22) Der Mastdarm war vom Meconio ganz voll, der bey der Section ex orificio ani floß.

Da nun folgende Fragen zu erörtern: 1) **ob das Kind lebendig geboren?** 2) **ob es natürlicher oder gewaltsamer Weise gestorben?** 3) **ob die Beschädigung am Kopf dem plötzlichen Schuß des Kindes** *ex vtero*, **oder dem Knieen der Inquisitin auf den Kopf des Kindes zu zuschreiben?** so können wir folgende gründliche Antworten ertheilen.

Die erste Frage zu beantworten ist am leichtesten, weil Inquisitin selbst gestehet, daß das Kind, nach dem plötzlichen Schuß ex vtero im Stehen, die Gliedmaaßen beweget und damit gezucket, auch nach abgeschnittener Nabelschnur geblutet hätte. Ausser diesem eigenen Geständniß der Inquisitin beweisen die No. 17. blasrothe und im Wasser oben gebliebene Lungen, imgleichen die No. 8. 9. und 10. bemerkte Contusionsstellen das gehabte Leben des Kindes deutlich, und darf man also an der gehabten Respiration und Durchgangs des Bluts in den Lungengefässen und übrigen Theilen des Körpers gar nicht zweiflen.

Die zweyte Frage, ob das Kind natürlicher oder gewaltsamer Weise gestorben? wird aus den No. 8. 9. und 10. befundenen Contusions und Blutaustretungen deutlich erwiesen, weil durch den vorhero geschehenen äussern Druck auf die Gefässe, in welchen das Blut würklich circuliret hat, letzteres gestöhret und Austretungen davon erfolget sind, besonders aber ist das von dem verschobenen und eingedruckten Hinterhauptsbein das darunter liegende Gehirn und die

daraus

daraus gehende Nerven sehr erschüttert worden, daraus eine gänzliche Erschlappung entstanden, wozu noch die damals gewesene Kälte, indem es dieselbe Nacht gereiffet und gefroren gehabt, das aus der Wärme gekommene Kind sehr alterirt und das Geblüt im ganzen Umlauf des Körpers stockend gemacht hat, dahero auch aus den abgeschnittenen Nabelgefässen im Anfang zwar Blut geflossen, aber durch die Kälte die Gefässe zusammen gezogen worden, daß wir nach No. 13. 19. und 21. vieles Blut im Leibe des Kindes fanden, dahero nach diesen Umständen das Kind nicht natürlicher Weise, sondern durch Verwarlosung der Inquisitin hat sterben müssen.

Ob die Beschädigung am Kopf des Kindes vom plötzlichen Schuß *ex vtero*, **oder vom Knieen der Inquisitin auf dem Kopf des Kindes entstanden, und von ersterem der Tod erfolget sey?** geben viele Umstände an die Hand zu schlüßen, **erstens** daß, da das Kind fast eine Elle hoch aus der Höhe ex vtero, im Stehen der Inquisitin, auf die damals hart gefrorne Erde gefallen und recht gequacket, nothwendig die große Erschütterung dem Gehirn zuwege gebracht und das Geblüt im Gehirn in seinem Fortlauf gehindert, auch die Contusionsstellen davon entstanden sind; wenn **zweytens** in Betracht gezogen wird, wie Inquisitin mit dem im Tuch gehaltenen zarten Kinde, von der Geburtsstelle bis an den Ort, wo sie es verwahret, der mit 436 Schritten ausgemessen wurde, in der Kälte gegangen, auch unter wegens wenigstens etliche Minuten, sich wegen des, im vtero gewesenen und fast auf dem halben Wege herausgezogenen Mutterkuchens aufgehalten, so kan man nicht anders schlüßen, als daß das Kind schon im Gehen gestorben, weil, wenn es noch respiriret gehabt, nach Art aller Kinder sehr würde geschrien haben, und also durch das Schreyen und öftere Respiration nothwendig das Blut aus dem Leibe durch die abgeschnittene und offene Nabelgefässe wäre ausgetrieben worden, daß man kein Blut inwendig und die Gefässe entleeret würde gefunden haben, da doch das Gegentheil nach No. 13. 19. und 21. bemerket ist, folglich das Kind sich nicht verblutet gehabt, sondern damals, als Inquisitin das Kind ins Loch geleget, der Umlauf des Bluts, und die Respiration schon ceßiret, unterbrochen und die Glieder durch die Kälte erstarret gewesen sind. **Drittens** wenn das Kind bey Einlegung in das Loch noch gelebet, so müste nothwendig von dem geschehenen Knieen der Inquisitin auf dem Kopf des Kindes das ganze Gesicht sehr blutrünstig gewesen seyn, da solches unten gelegen, davon aber No. 16. das Gegentheil beweiset. **Viertens** würde das Kind, wenn es noch Leben gehabt hätte, sich auch unrein gemacht und das Meconium von sich gegeben haben, folglich der Mastdarm nicht noch so voll, wie No. 22. zeiget, mit Meconio angefüllet gewesen seyn, sintemalen der Auswurf dieser Unreinigkeit auch sehr von der Respiration befördert wird, und aus der Erfahrung bekannt, daß junge geborne Kinder bald nach der Geburt durch das Schreyen die feces aluinas austreiben.

Die No. 10. am linken Wirbelbeine angemerkte Risse, Abplatzung und Eindrückung können aber wohl von der Inquisitin uns angezeigten Positur durch das starke Drucken des Kniees entstanden seyn, weil der Knochen zart und dünne, also nicht vermögend ist, einem solchen starken Drück zu widerstehen, sondern entweder platzen, brechen oder sich eindrucken lassen muß, dadurch denn das darunter gelegene Gehirn nothwendig auch Schaden gelitten und nach No. 14. an diesem Ort mürber befunden worden, welches wir hiemit attestiren. Lindenau den 4. October 1743.

C. G. B. D.
S. Chir. iur.

No. 9.

Obduction eines lebendig gebornen, und von erhaltenen Contusionen am Kopf bald verstorbenen Mägdchens.

Auf Requisition des Königl. Amtes Capornen haben wir Endesbenannte den 5. Febr. c. ein vom benannten Amte uns anhero geschicktes Kind, weiblichen Geschlechts, legaliter obduciret, welches von der **Elisabeth Thimin**, im Königl. Dorf Bärwalde den 3. Febr. c. gegen Abend im Bette heimlich geboren und von der nachhero dazu geruffenen Hebamme todt im Bette gefunden worden. Um nun auszumitteln, **ob das Kind todt oder lebendig zur Welt und wie es zu tode gekommen?** so haben wir alles genau untersuchet und folgendes befunden.

1) Die völlige Reiffe des Kindes erkannten wir aus der Länge von dreyviertel Elle, aus den Nägeln an Händen und Füssen, Haaren auf dem Haupt, Cuticula über der ganzen Haut und aus dem vielen Fett und guten Beschaffenheit der Musculn.

2) Die Nabelschnur hieng drey Zoll am Leibe unverbunden, war nicht knotigt und saftig, auch nicht gerade abgeschnitten, sondern abgerissen.

3) Am ganzen Körper konten wir äusserlich keine gewaltsame Verletzungen gewahr werden, als wir aber

4) den Kopf äusserlich durchs Gefühl untersuchten, fanden wir an der linken Seite unter der Haut einen weichen Geschwulst, als

5) an diesem Ort die Haut durchschnitten und das ganze Cranium entblößet wurde, fanden wir

6) an der linken Seite des Stirnbeins, über der linken Augenhöhle zwischen der Haut und der Beinhaut dieses Beines eine mit schwarzem Blut angefüllte Contusionsstelle eines Sechsers, imgleichen hinten am Hinterhauptsbein eine kleine schwarze Contusion eines Schillings breit.

7) Ueber dem linken Wirbelbein aber zeigte sich eine mit schwarzem Blut angefüllte Contusion zwischen der Haut und dem benannten Wirbelbein, das Beinhäutlein war über diesem Beine nicht allein roth und gleichsam entzündet, da es

sonsten über den Knochen weiß ist, sondern auch ganz loß vom Wirbelbein, und enthielte unter sich eine Austretung von schwarzem dicken Blut, welche drey Zoll lang und drey Zoll breit war.

8) Als wir dieses mit Blut angelauffene und erhobene Beinhäutlein über dem linken Wirbelbein aufschnitten, lief wenigstens anderthalb Loth schwer Blut heraus.

9) Nach abgeschabter Beinhaut von dem linken Wirbelbein sahen wir ganz deutlich, wie dieses Wirbelbein von oben, wo es mit dem rechten Wirbelbein verbunden wird, mitten durch, bis unten zu, wo es mit dem Schlafbein linker Seite connectirt, gebrochen und in zwey Stück getheilet war; das vordere und grösseste Stück war zwey Zoll breit, das hintere ein Zoll breit. Bey der Bewegung dieses zerbrochenen linken Wirbelbeins lief gerne eine halbe Unze schwer dickes schwarzes Blut heraus, welches zwischen dem Knochen und der unter diesem Wirbelbein sitzenden harten Hirnhaut sich gesammlet hatte.

10) Als wir dieses linke Wirbelbein abschnitten, zeigten sich die obere lange Bluthöhle der harten Hirnhaut, und die Hirngefässe besonders unter der No. 7. angemerkten Contusionsstelle mit vielem dicken Blut angeschwollen.

11) Im geöffneten Unterleibe fanden wir die Eingeweide frisch und in vollkommen gesundem Zustande, und

12) besonders die große Pulsader, Hohlader, Leber, Milz und Gekrösegefässe mit vielem Blut, wie auch das große Gedärm, Colon, mit genugsamen Meconio angefüllet.

13) Nach eröfneter Brust waren das Herz und die Lungen ganz frisch und ohne alle Fäulung, als wir

14) die rechte Lunge vom Herzen und den großen Gefässen abschnitten, lief uns vieles schwarzes dickes Blut entgegen, und die Herzkammern gaben nach gelindem Drucken auch viel Blut von sich.

15) Die Lungen sahen in ihrer Oberfläche blasroth aus, bey genauerer Betrachtung zeigten sich die Lungenbläschen ausgedehnet und erhoben. Dahero sie im Wasser oben blieben und nicht zu Grunde giengen.

Aus diesem allen können wir beyde Fragen gründlich beantworten. Die erste, **ob das Kind todt oder lebendig geboren?** anlangend, beweisen No. 6. 7. 8. 9. und 15. das gehabte Leben des Kindes, sintemalen bey todtgebornen Kindern keine Contusiones unter der Haut, wegen des fehlenden Umlauf des Bluts, in den Gefässen entstehen können, da nun so viele Contusiones und Austretungen von Blut im Kinde quaest. gefunden, so ist dieses unstrittig, daß das Kind gelebet und in dessen Blutgefässen ein würklicher Umlauf des Bluts gewesen, der durch eine äussere Gewalt gestöhret und unterbrochen worden.

Die No. 13. ganz frisch, nach No. 15. blasroth und in ihren Bläschen ausgedehnt,

gedehnt, auch in den Gefässen nach No. 14. mit Blut angefüllt gefundene Lungen und deren im Wasser bemerkte Schwimmung behaupten zum zweyten, daß das Kind würklich lebendig und nicht todt zur Welt gekommen, folglich Luft eingezogen habe, davon das Gegentheil bey todtgebornen Kindern ein anderes zeiget, daß die Lungen braunroth, nicht ausgedehnet, noch in ihren Puls- und Blutadern Blut gewesen sey.

Was die zweyte Frage: **wie das Kind zu tode gekommen?** betrift, so können wir die eigentliche Art der geschehenen Gewalt zwar nicht fest setzen, aber doch dieses behaupten, daß dem Kinde eine äussere große Gewalt muß zugefüget seyn worden, weil besonders nach No. 7. 8. und 9. eine große Contusion, Extravasation von Blut und Bruch des linken Wirbelbeins am Kopfe des Kindes bemerket worden, davon es nothwendig hat sterben müssen, weil durch die starke Contusion und Extrauasation das Blut in den Gefässen der harten Hirnhaut und dem ganzen Gehirn gänzlich gestöhret, unterbrochen und in seinem Umlauf gehindert, auch das Gehirn davon sehr gepresset und erschüttert worden, daß die Actiones animales gänzlich haben aufhören müssen.

Daß das Kind aber nicht lange gelebet, sondern bald, nach erlittener Contusion gestorben, kan man daraus schlüssen, weil nach No. 12. und 14. in den Gefässen der Eingeweide im Unterleib und der Brust noch so viel Blut verhanden, welches, wenn das Kind lange respiriret und unter dem Deckbett gelebet hätte, nothwendig aus der No. 2. abgerissenen und unverbundenen Nabelschnur aus letzterer Gefässen geflossen und die Gefässe im Unterleibe und Herzen, wo nicht gänzlich, doch mehr entleeret wären gefunden worden, dahero wegen benommener äussern Luft unter dem Deckbette das Kind eine Erstickung zugleich hat erfahren und nach No. 14. das Blut im Herzen und den Lungen sich sacken, endlich der Tod theils von angebrachter großen Contusion und Austretung von Blut, theils von Erstickung hat erfolgen müssen, welches wir hiemit attestiren. Königsberg den 6. Febr. 1749.

C. G. B. D.
O. J. R.

No. 10.

Obduction eines von der Inquisitin abgedreheten, und mir zugeschickten Kinderkopfs.

Da E. Königl. Brandenburgisches Justitzcollegium unterm 29. et praes. den 30. Junii c. a. an mich, als Physicum loci zu schreiben, und einen Kinderkopf in einem mit Spiritu vini gefüllten und versiegelten Topfe zuzuschicken gütigst beliebet hat, mir über letzteren mein Bedenken zu geben, als habe aus dem geneigten Schreiben ersehen, daß die **Barbara Bergerin**, den 23. Junii c. a. im Kälberstall des

Vor-

Vorwerks Balga, ein lebendiges Kind, weiblichen Geschlechts, nicht allein heimlich zur Welt geboren, sondern auch demselben den Kopf oder vielmehr den Hals zweymal umgedrehet, wodurch das Kind im Weinen seinen Geist aufgegeben, von welchem Umdrehen der Kopf vom Rumpf getrennet worden, daß nur ein klein Fäserchen daran geblieben, und weil sie das Kind im Stroh verwahret, der Stall auch beständig offen gewesen und die Schweine aus- und eingegangen, so stehet zu vermuthen, weil der Rumpf nicht gefunden worden, daß derselbe von den Schweinen aufgefressen und der Kopf übrig geblieben sey, welchen die Schröderin von ohngefehr an der Schwelle des gedachten Stalles gefunden und ins Amtshaus geliefert hat, alwo er auch vom Stadt-Chirurgo Preuck aus Heiligenbeil besichtiget worden.

Um nun hierüber legaliter etwas ad Acta zu geben, so habe ich den zu den Obductionen besonders von E. Erlauchten Königl. Regierung bestellten und in Eydespflicht genommenen Hof-Chirurgum Roscius dazu genommen, den Kopf mit ihm besichtiget und folgendes bemerket.

Daß der Halß würklich vom Rumpf abgedrehet worden, welches gar leicht bey solchen zarten Kindern angehet und im Accouchement bey todten Kindern an den ausgetretenen Armen eines Kindes ex orificio vteri et vaginae, wenn solche nicht mehr zurück zu bringen möglich und abgestorben, folglich ganz blau und schwarz geworden, öfters geschehen muß, dahero auch die Haut des Halses rund herum ganz ab, und der Rückenmark von der Portion des Markes, welcher in der Rückgräte des Rumpfs geblieben, abgerissen und am Ende drey Zoll lang noch hanget.

Ferner ist das rechte Wirbelbein nicht allein am hintern Rande, wo es mit dem Hinterhauptsbein verbunden, in Stücke zerbrochen, sondern es zeiget auch das annoch grösseste Stück dieses Beines auf der äussern Fläche eine Röthe, welche eine vorhergegangene starke Compreßion oder Contusion behauptet.

Das linke Wirbelbein und das Stirnbein nebst denen Augenhöhlen ist ganz zerbrochen und der obere Theil des Stirnbeins ganz weg, imgleichen ist

Der obere Theil des Hinterhauptbeines von dem zweyten und dritten Stück dieses Beines ganz abgesondert, denn dieses Bein bestehet bey Kindern aus vier Stücken.

Die Haut über die Hirnschaalknochen war herum ganz weg und die zerbrochene Stücke benannter Knochen hiengen noch an der harten Hirnhaut, durch welche linker Seite ein Loch gieng, wodurch das weiche kleine und große Gehirn heraus gelauffen war.

Die Löcher in der Haut am rechten Ohr und die hin und her abgerissene Stücke der Haut sind so, wie sie vom Chirurgo Preuck angegeben, auch befindlich.

Wenn nun die große Zerbrechung der zarten, weichen und sonst sehr nachgebenden Hirnschaalknochen und die über dem rechten Wirbelbein gefundene Contu-



sion eine sehr gewaltsame Grausamkeit anzeigen, und ausser der geschehenen Abdrehung des Halses, Gelegenheit zu schlüssen geben, daß Inquisitin nothwendig selbige mit der grössesten Kraft ihrer Hand eingedrückt gehabt, indem sie den Kopf des Kindes, der alsdenn sehr schlüpferig ist, mit den Händen sehr fest muß gehalten und dadurch die Knochen zerbrochen haben, damit sie dem Kinde, weil es ohnedem geweinet, in der Geschwindigkeit, und also mit der grössesten Kraft den Halß abzudrehen vermögend gewesen, so hat es nicht anders seyn können, als daß das arme Kind, bey solcher grausamen Marter, seinen Geist hat aufgeben und schleunig sterben müssen, welches wir hiemit attestiren. Königsberg den 30. Junii 1752.

C. G. B. D.

O. J. R.

No. II.

Obduction eines von lang verhaltenen, darauf aber sehr hart erfolgten zwey Stössen oder Wehen, plötzlich *ex vtero* auf das Steinpflaster geschossenen und bey gewesener Kälte verwahrloseten und bald gestorbenen Kindes.

Auf Requisition E. Königl. Justitzcollegii in Kleinheyde unterm 28. Novembr. c. a. et praes. eodem haben wir Endesunterschriebene, in Gegenwart des Herrn Adel. Gerichtschreiber Pickert, im Schloß Neuhausen, den 29. Novembr. c. ein Kind, weiblichen Geschlechts, legaliter obduciret, welches die **Maria Elisabeth Knopin**, im Domainenamt Schaacken, den 21. Nov. c. früh Morgens um 3. Uhr, heimlich geboren, und zwar nach der Inquisitin Aussage, da sie den Tag vorhero große Schmerzen gehabt, und in benannter Zeit aus dem Hause gegangen, wäre das Kind, nach vorher gehabten zwey harten Stössen oder Wehen im Leibe, mit der Aftergeburt zugleich auf das Steinpflaster von ihr plötzlich geschossen. Weil sie nun hierüber sehr erschrocken und fast ohnmächtig auf die Treppe gefallen, hätte sie nicht gewust, was sie thun sollte; Doch wäre sie schlüßig geworden, das Kind in ein Tuch zu wickeln, welches sie auch gethan, worauf sie es an den Zaun gelegt und mit etwas bedeckt hätte. Wir haben also folgendes am Corpore delicti bemerket.

1) War die Länge desselben von einer kleinen Elle, die Reiffe desselben zeigte sich aus den Nägeln an Fingern und Zeen, Haaren auf dem Haupt, Cuticula über den ganzen Leib, imgleichen aus der fetten Beschaffenheit des Leibes, gesunden und festen Sehnen und Musculn.

2) Der Nabelschnur, welche Inquisitin nicht abgerissen noch abgebunden zu haben anzeigte, hieng sechs Zoll am Leibe unverbunden, war aber nicht knotigt, nicht saftig und dicke, sondern ganz dünne und welk.

3) Am ganzen Körperchen fanden wir äusserlich keine Verletzungen von Wunden,

Sti-

Stichen, Hieben, Contusionen und Extravasationen, sondern ganz ohnbeschädigt, nur

4) die obere Lefze etwas bläulicht und oben auf dem Kopf, oder dem so genannten Wirbel in der Haut einen röthlichen Flecken, als wir

5) die Haut des Kopfs durchschnitten, zeigte sich unter der Haut des Wirbels über den zwey Wirbelbeinen eine vierzöllige breite und lange Sugillation oder wenig ausgetreten Blut über und unter der Beinhaut der zwey Wirbelbeine, dahero auch die Beinhaut in dieser Gegend roth, nicht aber weiß und natürlich aussahe, hingegen

6) vorne über dem Stirnbein und hinten am Hinterhauptsbein hatte die Beinhaut auch ihre weisse Farbe und keine Sugillation, imgleichen waren die Schlafmusculn rein und ohnbeschädigt.

7) Die obere Bluthöle der harten Hirnhaut, wie auch die Blutadern des Gehirns waren mit schwarzem Blut angefüllet.

8) Im geöfneten Unterleibe fanden wir alle Eingeweide in gutem gesunden Zustande, besonders

9) das große Gedärm, Colon, und den Mastdarm mit vielem Meconio angefüllet, und

10) die große Blutgefässe im Unterleibe, als die große Pulsader, Hohlader, Pfortader in der Leber, die Milz, Nieren und Gekrösegefässe mit Blut angeschwollen.

11) Nach eröffneter Brust bemerkten wir das Herz mit seinen Gefässen auch mit vielem Blut angehäuffet, nicht minder führten

12) die Lungengefässe vieles Blut bey sich, als wir

13) die Lungen genau besahen, wurden wir gewahr, daß die Bläschen schon würklich ausgedehnet, und die in denselben lauffende Gefässe mit Blut angefüllet waren, dahero selbige auch im Wasser nicht zu Boden fielen, sondern auf dem Wasser blieben. Da aber sonsten der Lungen Oberfläche, nach geschehener Ausdehnung der Bläschen, bey lebendig gebornen Kindern blasroth auszusehen pfleget, so war dieselbe in hoc subiecto bräunlich zu bemerken.

14) Schlüßlich müssen wir noch anzeigen, daß an dem Körperchen nicht die geringste Fäulung an allen Theilen und Eingeweiden verhanden war.

Da nun Inquisitin das geborne Kind nicht lebendig bemerket zu haben vorgiebt, so entstehen die Fragen:

1) Ob das Kind todt oder lebendig geboren?

2) Wenn lezteres erwiesen, wie es zu tode gekommen?

Auf die erste Frage antworten wir, daß das Kind nicht todt, sondern würklich lebendig geboren seyn müsse, denn die No. 4. zwar geringe bläuliche Stelle in der obern Lefze und der röthliche Flecken in der Haut, besonders die No. 5. unter der

Haut

Haut des Wirbels am Kopf über und unter der Beinhaut bemerkte Sugillation beweisen den würklich gewesenen Umlauf des Bluts in allen Gefässen, welcher von dem äussern Druck in den daselbst lauffenden Gefässen gestöhret und unterbrochen worden, daß dergleichen röthliche und bläuliche Flecken entstanden; ist nun in den Gefässen des Kopfs ein Umlauf gewesen, so folget ganz fest, daß im ganzen Körper derselbe hat verhanden seyn müssen, denn bey todtgebornen Kindern finden weder röthliche, noch bläuliche Flecken in und unter der Haut, wegen des fehlenden Blutumlaufs, statt, dahero dieses der erste Beweis des gehabten Lebens des Kindes ist, welcher noch mehr durch die No. 13. würklich ausgedehnt befundene Lungenbläschen und deren davon entstehenden Leichtigkeit und Schwimmen im Wasser bestätigt wird, letzteres kan man in diesem Subiecto nicht der Fäulung zuschreiben, weil nach No. 14. alle Eingeweide frisch und ohne Fäulung waren, folglich der eingezogenen Luft allein. Ferner bekräftigen die No. 12. und 13. angemerkte und mit Blut angefüllet befundene Lungengefässe das Leben des Kindes; denn wann keine Luft die Lungen angefüllet oder ausgedehnet hat, so sind dieselben noch ganz compact und schwer, und die Gefässe derselben führen kein Blut bey sich, so bald aber Luft durch die Luftröhre eintritt, so werden sowol die Lungenbläschen erhoben, ausgedehnt und leicht, als auch der ordentliche Umlauf des Bluts durch die Puls-Blut- und Lungenadern befördert, so wie No. 13. in dieses Kindes Lungen bemerket worden. Daß aber die Lungen in hoc subiecto nicht so blasroth aussahen, kommet daher, weil das Kind schwach gewesen seyn muß und nicht lange respiriret gehabt, denn je stärker die Respiration in den Lungen geschiehet, je mehr werden die Lungenbläschen ausgedehnet, folglich dieselbe in ihrer Oberfläche blasroth, da nun in diesen Lungen eine bräunlich rothe Farbe bemerket wurde, so folget, daß das Kind nicht eine starke Respiration gehabt, folglich nicht mit großem Geschrey auf die Welt gekommen seyn muß, dahero auch die nach No. 10. 11. und 12. angemerkte große Gefässe mit vielem Blut angefüllet und nicht entleeret waren, welches hätte geschehen müssen, wenn das Kind stark geschrieen und lange respiriret hätte, da doch dasselbe mit der Aftergeburt zugleich ex vtero geschossen gewesen, daß füglich alsdenn eine starke Verblutung des Kindes durch die offene Nabelgefässe hätte entstehen müssen, weil aber die erwehnte Gefässe mit vielem Blut angefüllet befunden wurden, so behauptet solches die schwache und kurz gewesene Respiration des Kindes.

Die Schwachheit des Kindes kan auch aus der No. 2. befundenen schlaffen und nicht knotigen Nabelschnur erkannt werden, welche sonst bey frischgebornen Kindern knotigt und saftig ist. Zur Schwachheit des Kindes haben aber auch die so lang vorher gehabte und verbissene Wehen der Inquisitin ein vieles beygetragen, weil das Kind dadurch in den lang anhaltenden Geburtswehen sehr zusammen gedrucket und gepresset, folglich entkräftet wird, daß es alsdenn nicht so frisch und munter geboren werden kan.

Diese Gründe behaupten also das zwar würkliche, aber doch schwache und nicht lang gehabte Leben des Kindes.

Die andere Frage beantworten wir folgender maaßen.

Da wir nach No. 3. und 6. keine äussere Verletzungen am Körperchen bemerket, so können wir auch nicht sagen, daß Inquisitin demselben Gewalt angethan habe, denn sonsten würden wir mehrere Merkmale gefunden haben, als Contusiones und Extrauasationes von Blut unter der Haut. Daß aber nach No. 5. gerade auf dem Wirbel über den Wirbelbeinen eine Sugillation entstanden, kommet daher, weil das Kind plötzlich auf diesen Ort ex vtero geschossen und dergleichen kleine Austretung erhalten; die nach No. 4. an der Lefze bemerkte bläuliche Contusion muß ebenfals, da das Kind auf dieselbe gefallen, entstanden seyn.

Wenn nun bey einem zarten Kinde ein solcher plötzlicher Schuß auf den Kopf nicht anders, als den grösten Schaden zuwege bringen muß, so hat es nicht anders seyn können, als daß nach No. 7. die obere Bluthöhle der harten Hirnhaut und die Hirngefässe mit schwarzem Blut angefüllet gewesen, weil durch eine solche Contusion sogleich der ganze Umlauf des Bluts in dem sehr weichen Gehirn unterbrochen und die zarte Nerven so verletzet werden, daß, da das Kind überdem in der kalten Luft geboren und dadurch noch mehr alterirt worden, dieselbe eine gänzliche Schlapheit erhalten und ein plötzlicher Tod hat erfolgen müssen.

Aus diesem allen erhellet demnach zur Genüge, daß Inquisitin zwar nicht auf diese oder jene Art dem Kinde eine äussere Gewalt zugefüget, sondern nur durch Stillschweigen, Verheelen und Verbeissen der Geburtsschmerzen die Geburt des Kindes verzögert, schwerer gemacht, und das Kind, welches sie wegen der gehabten zwey harten Stössen oder Wehen nicht länger hat zurück halten können, auf die Art verwahrloset, daß es bey dem schleunigen Schuß im Herausgehen von ihr herausgefallen und einen plötzlichen Tod erfahren müssen, denn sonsten, da das Kind nach No. 1. von guter Leibesbeschaffenheit gewesen und seine völlige Reiffe gehabt, wenn es in der Wärme ordentlich bey seiner, obschon oben erwehnten und gehabten Schwachheit wäre geboren worden, dasselbe sich hätte erhohlen können, welches wir hiemit attestiren. Königsberg den 30. November 1753.

C. G. B. D.
O. J. R.

No. 12.

Obduction eines *ex vtero* schleunig auf den Kopf geschossenen und wegen der im Gehirn erfolgten Erschütterung und bey gewesener Kälte lebendig; aber matt gebornen und bald darauf gestorbenen Kindes.

Auf Requisition E. Königl. Justiz-Collegii in Kleinheyde unterm 5. et pres. den 6. December a. c. haben wir Endesbenannte, in Beyseyn des ad hunc actum deputirten Herrn Adel. Gerichtschreiber Pickert, alhie in Königsberg ein Kind, weiblichen Geschlechts, den 8. December c. legaliter obduciret, welches aus dem Königl. Dorf Ladtkeim, Fischhäusischen Domainenamts, nebst der Inquisitin **Barbara Drunckin**, anhero gebracht, von der Inquisitin heimlich getragen, auch den 27. November in der Nacht, ihrer Angabe nach, todt zur Welt geboren seyn soll. Um solches auszumitteln, haben wir folgendes wahrgenommen.

1) War das Kind ganz rein, weiß und ohne alle Fäulung und Absonderung der cuticulae a cute.

2) Die Länge des Kindes belief sich gerade auf dreyviertel Berliner Elle.

3) Die Reiffe des Kindes erhellete aus den schwarzen Haaren am Kopf, vollkommenen Nägeln an Händen und Füssen, Cuticula über den ganzen Leib.

4) Die Nabelschnur schien wohl abgerissen zu seyn, hieng drittehalb Zoll lang am Leibe, mit einem ganz kurzen Bändchen locker umgebunden, und war gar nicht saftig und knotigt, sondern mehrentheils welk.

5) Am Kopf, Gesicht, Armen, Beinen und Füssen konten wir nicht die allergeringste Verletzung oder Contusiones und Extrauasationes gewahr werden, sondern die Theile waren allesamt ohnbeschädigt.

6. Die Nägelchen an den Fingern waren blau untergelauffen.

7) Als wir die Haut über beyde Wirbelbeine bis an die Nase und über das Hinterhauptsbein absonderten, zeigete sich auf dem linken Wirbelbein eine zweyzollbreite und auf dem rechten Wirbelbein eine anderthalb Zoll breite Contusionsstelle, wie auch auf dem ganzen obersten Theil des Hinterhauptbeines, wo es mit der Spitze sich mit beyden Wirbelbeinen vereiniget, eine kleine Contusionsstelle.

8) Als wir die Beinhaut über den beyden Wirbelbeinen betrachteten, war selbige, wo die erwehnte zwey Contusionsstellen sich befanden, ganz schwärzlich oder blau anzusehen. Die andere Stelle aber, wo keine Contusion geschehen, ganz weiß, nachdem wir

9) diese Stellen der Beinhaut durchschnitten, bemerkten wir auf den zwey Wirbelbeinen unter der geöffneten und abgesonderten Beinhaut etwas schwarzes ausgetretenes Blut, welches etwa zwey kleine Theelöffel voll ausmachte.

10) Auf der Spitze des Hinterhauptbeines waren aber nur etliche Tropfen von ganz dünnem Blut zu bemerken.

11) Hierauf öffneten wir in der Mitte die zwey Wirbelbeine und machten sie vom Wirbelbein auch los, wobey wir gewahr wurden, daß besonders auf der Stelle, wo äusserlich über dem linken Stirnbein das meiste ausgetretene Blut verhanden,

den,

den, auch unter der harten Hirnhaut über dem Gehirn nicht allein etwas schwarzes ausgetretenes Blut befindlich, sondern auch die Hirngefässe in dieser Gegend mit Blut mehr angefüllet waren, als auf der rechten Seite unter dem rechten Wirbelbein, allwo wir sehr wenig ausgetreten Blut, auch keine solche Anschwellung der Gefässe fanden.

12) Nach Eröffnung des Unterleibes bemerkten wir aller Eingeweide ganz gesunde Beschaffenheit, und besonders

13) in den Puls- und Blutadern der Leber, Milz, Gedärme, Nieren und des Gekröses vollkommen gnugsames Blut, also keine Entleerung derselben.

14) Das große Gedärm, Colon, enthielte in seiner Länge gnugsames Meconium.

15) In der geöffneten Brust lagen beyde Lungen und das Herz ganz frisch ohne alle Fäulung.

16) Das Herz enthielte auch in seinen Gefässen vollkommen gnugsames Blut, wie auch die Gefässe der Lungen waren mit schwarzem Blut angefüllet.

17) Die Lungen sahen in ihrer Fläche blasroth aus, die Bläschen derselben waren ordentlich ausgedehnet, und als wir die rechte Lunge vom Herzen abschnitten und in eine gehörige Quantität Wasser warffen, fielen sie nicht zu Boden, sondern kamen in die Höhe.

Aus diesem allen erhellet demnach folgendes ganz deutlich.

1) Da nach No. 2. die Länge des Kindes von dreyviertel Elle, und nach No. 3. die Reiffe desselben vollständig gefunden wurde, daß das Kind nicht allein vollkommen seine Monathe in Mutterleibe ausgehalten, sondern auch bis an die Zeit der Geburt gelebet haben muß, weil nach No. 1. dasselbe ohne Fäulung und nicht, wie bey Kindern, die etliche Tage in vtero todt gewesen, blau und das Häutlein von der Haut abgesondert gefunden wurde.

2) Die No. 7. 8. 9. 10. und 11. gefundene und deutlich angemerkte Contusiones und Extravasationes von Blut bestätigen ferner das vollkommen gehabte Leben des Kindes; denn wo kein Umlauf des Bluts in den Gefässen verhanden, da können auch keine Contusiones, vielweniger Blutaustretungen geschehen, nun haben wir letztere im Kinde quaest. gefunden, dahero ist das gewesene Leben des Kindes unstrittig, hiezu kommt

3) daß nach No. 17. die Lungen blasroth, die Bläschen von Luft ausgedehnet und im Wasser schwimmend bemerket wurden, welches nicht hätte geschehen können, wenn keine Luft in die Lungen gekommen wäre, denn sonsten müsten sie in ihrer Fläche braunroth, zusammen gefallen, ohnausgedehnt gewesen und im Wasser zu Grunde gegangen seyn. Weil aber die eingezogene Luft die Lungen leicht gemacht, so behauptet dieser Umstand mit den zwey vorigen, ohne allen Widerspruch das gehabte Leben des Kindes, um so mehr, da nach No. 16. in den Lungengefässen

würklich Blut enthalten gewesen, welches nicht seinen Umlauf hätte haben können, wenn die Lungen zusammen gefallen und nicht von der Luft wären ausgedehnt worden; dahero Inquisitin mit Wahrheit nicht sagen kan, daß das Kind todt zur Welt geboren.

Da aber nach No. 4. die Nabelschnur welk, nicht saftig und knotigt befunden würde, schlüßen wir dieses, daß das Kind zwar schwach und matt, aber doch lebendig geboren worden. Denn die Erfahrung lehret, wie öfters Kinder, dem äussern Ansehen nach, matt zur Welt kommen, daß man denken sollte, sie wären todt, allein wenn man sie aufmuntert, erholen sie sich und fangen ordentlich an zu schreyen. Dieses wäre auch bey dem Kinde quaest. erfolget, wenn Inquisitin es nicht heimlich und besonders im Stehen geboren hätte, als wodurch das Kind nach No. 7. 8. 9. 10. und 11. die angeführte Contusiones und Extrauasationes von Blut am Kopf erhalten; denn es ist leicht zu begreiffen, daß bey solchen gottlosen Weibern, die in der Stille heimlich gebären, die innere Angst und Furcht, heftigere Wehen und Geburtsschmerzen zuwege bringet, und also einen stärkern Druck auf die Gebärmutter machet, folglich das Kind mit gröster force austreibet, daß, wenn ein solches zartes Kind im Stehen einen solchen Schuß gegen die Erde mit dem Kopf thun muß, wie es alhie würklich geschehen, demselben das zarte Gehirn erschüttert, die feine Gefässe gedrucket, hieraus also Austretungen von Blut erreget werden, folglich alsdenn, wenn es ohnedem matt zur Welt kommt, durch diese schleunige Veränderung und Beschädigung am Haupte plötzlich sterben muß; dahero wir mit Wahrheit anzeigen können, daß Inquisitin dem Kinde äusserlich zwar keine Gewalt zugefüget, da nach No. 5. nicht die allergeringste Beschädigung am Leibe und Kopfe des Kindes wahrgenommen wurde, auch keine Verblutung an demselben geschehen, weil nach No. 13. und 16. die benannte Gefässe nicht entleeret, vielmehr mit gnugsamen Blut angefüllet waren, allein sie hat das Kind dadurch verwahrloset, weil sie ohne Beyseyn anderer im Stehen geboren und solches gerade auf die Wirbelbeine fallen und fortschiessen lassen, wodurch die Verletzung am Kopf entstanden, welche allem Vermuthen nach, sowohl die Epilepsie dem Kinde zuwege gebracht, da nach No. 6. die Nägelchen blau untergelauffen gefunden wurden, als auch der Tod theils wegen der Erschütterung und dadurch gestöhrten Umlaufs des Bluts im Gehirn, theils wegen der äussern Erkältung nothwendig hat erfolgen müssen, welches wir hiemit gewissenhaft attestiren. Königsberg den 9. December 1755.

C. G. B. D.
O. J. R.

No. 13.

Obduction eines lebendig gebornen und theils am Kopf hart contundirten, theils erstickten Kindes.

Auf

Auf Requisition E Königl. Justitz-Collegii in Kleinheyde unterm 18. Aug. c. et praes. eodem haben wir Endesunterschriebene, in Gegenwart des Herrn Adel. Gerichtschreiber Pickert, in Neuhausen den 19. huj. ein Kind, männlichen Geschlechts, legaliter obduciret, welches die **Christina Kuhrin**, die beym Cöllmer Friederich Wiedemann in Reipen, Taplackschen Amts, gedienet, den 11. huj. heimlich des Nachts geboren und den 12. huj. im Baumgarten vergraben gehabt. Nachdem es nun ausgekommen und sie endlich zugestanden und bekannt, daß das Kind zwar lebendig geboren, aber nur einen Augenblick gelebet hätte und vermuthlich im Blute müste ersticket seyn; so ist Inquisitin vom Taplackschen Domainenamt mit dem Corpore delicti dem Königl. Justitz-Collegio in Kleinheyde zugeschicket, und wir, das letztere zu besichtigen requiriret worden, an welchem wir folgendes bemerket haben.

1) War das Kind schon ziemlich der Fäulung ergeben, so daß die Cuticula mehrentheils vom Gesicht, Armen, Beinen und Leibe abgesondert gefunden würde.

2) Es hatte seine vollkommene Reiffe, welche aus den vielen Haaren am Kopf, vollkommenen Nägeln an Fingern und Zeen, Häutlein über der ganzen Haut, und ordentlicher Länge über dreyviertel Elle erhellete.

3) Die Nabelschnur war nur zwey Zoll am Leibe des Kindes abgeschnitten und unverbunden.

4) Am Kopf bemerkten wir unter der Haut eine Aufdünstung und besonders am hintern und rechten Seitentheil des Kopfs, eine weiche Contusionsstelle, dahero wir die Haut über alle Hirnschaalknochen in der Länge durchschnitten, und

5) sogleich unter der Haut über dem Hinterhaupts- und rechten Wirbelbein, wie auch über dem rechten Schlafmuscul und auf den sehnichten Ausbreitungen der Musculn, die ans Hinterhauptsbein sich setzen, eine große Contusion bemerkten, welche unter der Haut eines Daumen dick, schwarzes ausgetretenes Blut enthielte, und vollkommen drey Zoll lang über die benannte Theile lag.

6) Nachdem wir die Beinhaut vom rechten Wirbelbein absonderten, fanden wir nicht etwa eine Fissur, sondern einen deutlichen Bruch, mehrentheils in der Mitte dieses Knochens, so, daß anderthalb Zoll vom untern Ende in die Höhe zu rechnen und der ganze Bruch drey starke Zoll lang überhaupt, und besonders eine Ecke ausmachte, die mehrentheils diese Figur /‾ hatte.

7) Das Stirn- linke Wirbel- und Schlafbein waren weiß und rein ohne alles ausgetretene Blut.

8) Als die Hirnschaalknochen von einander geschnitten wurden, zeigte sich vornemlich unter dem Hinterhaupts- und rechten Wirbelbein das Gehirn ganz blutig und gleichsam mit Blut beleget.

 9) Weil

9) Weil aber die Fäulung ziemlich stark war, so floß das ganze Gehirn völlig auseinander.

10) Nach Wegnehmung der harten Hirnhaut, die über dem kleinen Gehirn sitzet und die Queerscheidewand machet, lag ebenfals über dem kleinen Gehirn schwarzes Blut und die Seitenbluthölen der harten Hirnhaut waren ebenfals mit dickem schwarzen Blut angefüllet.

11) An dem Körper konnten wir in der Haut keine Contusionsstellen, noch Wunden entdecken, dahero wir

12) zur Oefnung des Unterleibes und der Brust schritten, und besonders der Lungen ihre Bläschen von Luft sehr aufgetrieben und in deren Gefäßen schäumiges Blut fanden.

13) Als die Lungen, welche nicht so faul, als die andere Eingeweide im Unterleibe waren, von dem Herzen abgeschnitten und in eine gehörige Quantität Wasser geworffen wurden, blieben sie oben schwimmen.

14) Das Herz enthielte vornemlich in der linken Kammer schäumiges Blut.

15) Im Unterleibe waren alle Eingeweide sonsten gut, nur sehr der Fäulung, und besonders die Leber, ergeben.

16) Das große Gedärm, Colon, enthielte nicht viel Meconium, denn selbiges war ziemlich heraus gegangen, indem die Windel, worinnen das Kind gewickelt war, damit sehr abgeschmutzt befunden wurde.

Weil nun nach No. 4. 8. und 10. solche Contusionsstellen und ausgetreten Blut an bemelten Oertern bemerket worden, imgleichen nach No. 12. und 13. die Lungenbläschen von Luft aufgetrieben waren und im Wasser schwammen; so beweisen diese Umstände schon zur Genüge, und ohne das eigene Geständniß der Inquisitin, das gehabte Leben des Kindes, sintemalen bey todtgebornen Kindern ausgetreten Blut an diesen und jenen Orten nicht statt findet, weil kein Umlauf des Bluts in den Gefäßen verhanden gewesen. Da aber nach No. 5. eine solche starke Austretung und Stockung des Bluts über bemelten Hirnschaalknochen, nach No. 6. eine in der Mitte längaus bemerkte Fractur oder Bruch des rechten Wirbelbeins, nach No. 8. extravasirt Blut über dem großen Gehirn und in den Seitenbluthöhlen der harten Hirnhaut dickes schwarzes Blut gefunden wurde: so erhellet ganz deutlich, daß das Kind an diesen Theilen große Gewalt erlitten und grausam tractirt worden, dadurch der ganze Umlauf des Bluts im Gehirn gänzlich gestöhret und die zarte Nerven und das Gehirn von ihrer Kraft haben kommen müssen, hiezu kommt noch dieses, daß nach No. 12. in den Lungengefäßen und nach No. 14. in der linken Herzkammer schäumiges Blut enthalten war, welches die zweyte Gattung eines gewaltsamen Todes und eine Erstickung des Kindes anzeiget und beweiset.

Wider das erstere, da eine solche Contusion nach No. 5. unter der Haut und

über

über den Hirnschaalknochen gefunden wurde, wollte Inquisitin einwenden, es wäre solche durch das Rütteln im Fahren und der Bruch nach No. 6. am rechten Wirbelbein von der Wiegengangel entstanden, denn sie hätte das Kind im Bette geboren und nachgehends todt auf die Erde zwischen dem Bett und der Wiege, in welcher des Wirths Kind geschlaffen, geleget, daß sie von ohngefehr dem todten Kinde beym Wiegen des andern Kindes, den Knochen des Corporis delicti zerdrückt hätte. Allein hierauf dienet zur Antwort, daß das ausgetretene Blut bey Verstorbenen nicht entstehen kan, weil der Umlauf des Bluts in den Gefäßen fehlet, folglich das Führen des Körperchens auf dem Wagen gar keine Schuld gehabt, da das Kind ohnedem unter sich Heede in der Paudel hatte, die weich ist, auch noch apart in einer Windel eingewickelt war, daß hievon dergleichen Austretung an diesem Ort nicht hat entstehen können, wenn nicht im Leben eine große Gewalt auf den Ort verübet und vorhergegangen wäre, denn sonsten hätte unter der Haut des Rückens auch ausgetreten Blut seyn müssen, weil der ganze Körper und nicht der Kopf allein geführet worden; da nun am Rücken kein ausgetreten Blut unter der Haut war: so ist diese kahle und listig angegebene Ursach vom Fahren ganz falsch und ohne Grund. Weil nach No. 7. die übrige Knochen der Hirnschaal ganz ohnversehrt, ohne Risse, Brüche und ausgetreten Blut waren: so folget dieses, daß auf diese Knochen kein Schlag oder Druck geschehen, da aber nach No. 6. der große Bruch im rechten Wirbelbein verhanden, so behaupten wir mit allem Recht, daß die force der Verletzung sehr heftig gewesen, sintemalen solche zarte weiche Knochen eher nachgeben und sich eindrücken, als zerbrechen lassen, wenn die äussere Gewalt nicht übermäßig stark ist.

Ob nun Inquisitin dem Kinde auf den Kopf hart geschlagen oder à dessein mit der Gangel der Wiege den Kopf verletzet habe, können wir eben nicht gewiß fest setzen, jedoch schlüssen wir nicht ohne Grund, wenn solches im Leben durch die Gangel der Wiege geschehen wäre, müste auch auf der linken Seite des Kopfs ausgetretenes Blut gefunden seyn, weil dieser Theil gegen die Erde zu wäre gedrucket worden, allein da solches gänzlich fehlete und alles rein und gut war, so urtheilen wir mit mehrerem Grunde, daß Inquisitin das Kind auf dem bemerkten Theil des Kopfs rechter Seite allein, entweder heftig geschlagen oder enorm gedruckt haben muß, als das Kind noch gelebet, daß eine solche starke Austretung von Blut, über den Hirnschaalknochen, Zerbrechung des rechten Wirbelbeins und Austretung des Bluts über dem großen und kleinen Gehirn entstanden, davon das Kind also elender und grausamer Weise hat sterben müssen, welches wir hiemit gewissenhaft attestiren. Königsberg den 19. August 1756.

C. G. B. D.

O. J. R.

No.



No. 14.

Obduction eines von gewaltiger Zerbrechung der beyden Wirbelbeine und daraus entstandenen großen Blutaustretungen schleunig gestorbenen Kindes.

Auf Requisition E. Königl. Justitz-Collegii in Kleinheyde unterm 22. et praes. den 23. Januar. c. haben wir, das uns Endesunterschriebenen eodem dato zugeschickte Kind, weiblichen Geschlechts, welches eine Magd, **Dorothea Schibonowskin**, in Cremitten heimlich getragen, geboren, und nachgehends bereits angefressen auf dem Misthauffen todt gefunden worden, legaliter obduciret. Da nun Inquisitin vorgiebt, daß das Kind todt zur Welt gekommen und die questio legalis zu entscheiden, **ob ihre Angabe gegründet, oder ob Inquisitin gewaltsame Hand an das Kind geleget?** so haben wir aufs allergenaueste das Körperchen, welches zwar sehr gefroren, aber nach vorhero geschehener Aufdauung frisch und ohne Fäulung, auch in der Haut äusserlich weiß war, untersuchet und folgendes befunden.

1) Die vollkommene Reiffe des Kindes erkannten wir an den Haaren auf der übrigen Kopfhaut, den Nägeln an Fingern und Zeen, der Cuticula über den ganzen Leib und aus der Länge von dreyviertel Elle.

2) An sich war das Kind zart vom Leibe, klein von Knochen, jedoch gut von Musculn und unter der Haut hatte es ziemlich Fett, welches die in vtero materno gehabte gute Nahrung beweiset.

3) Die Nabelschnur hieng am Leibe des Kindes dreyviertel Elle lang und unverbunden, abgerissen, gar nicht saftig, knotigt, sondern ganz welk.

4) Das übrige Ende der Nabelschnur, eine viertel Elle lang, war noch an der mitgeschickten placenta vterina.

5) An der Brust, dem Unterleibe, Rücken, Lenden, Armen und Beinen zeigten sich keine blaue oder mit Blut untergelauffene Contusionsstellen.

6) Die untere Kinnlade mit der Zunge, ganzen Luftröhre, Magen, Schlund, nebst allen dabey lauffenden Gefäßen und daran sitzenden Musculn waren bis auf die Halswirbelbeine und bis ans Brustbein abgefressen, wie denn auch die Nase, die Haut und Musculn der Oberlefzen beyder Augen, des Stirnbeins und die Hälfte des rechten Wirbelbeins und Schlafbeins nebst dem rechten Ohr ganz weggefressen waren.

7) Als wir die übrige annoch verhandene Haut, welche das halbe rechte und linke Wirbel- und Hinterhauptsbein bedeckte, untersuchten, und von erwehnten Knochen absonderten, fanden wir darunter eine sehr starke Contusion und eines kleinen Fingers dicke Blutaustretung, welche von der Mitte des Stirnbeins anfieng, über beyde Wirbelbeine, wo sie sich in dem obern Theil vereinigen und die lange obere

Blut-

Bluthöhle der harten Hirnhaut bedecken, bis ans Hinterhauptsbein fortgieng und vier Zoll lang war. Nachdem zeigte sich noch

8) vom obern Theil des Hinterhauptbeins bis über das linke Wirbel- und Schlafbein eine mit schwarzem Blut angefüllte Contusion und Blutaustretung, drey Zoll lang.

9) Als wir die Beinhaut von den zwey Wirbelbeinen absonderten, fanden wir selbige nicht natürlich weiß, sondern blutroth und mit Blut untergelauffen, anbey war

10) das rechte Wirbelbein von oben bis unten zu in die Länge mitten durchgebrochen, nachgehends hatte es nach dem Hinterhauptsbein noch einen dreyeckigen Riß und Bruch durch beyde Tafeln.

11) Das linke Wirbelbein war ebenermaaßen von oben nach unten in die Länge und auch in die queere besonders gebrochen, so daß wir diese beyde Stücke von dem übrigen Theil eines jeden Wirbelbeins, in Gestalt eines Cirkels los nehmen konnten, unter welchen

12) eine recht dicke Austretung von coagulirtem Blut saß.

13) Die unter den Wirbel- und Hinterhauptsbeinen sitzende harte Hirnhaut war nicht weiß, sondern ganz roth als eingespritzet.

14) Ueber und in der langen Bluthöhle der harten Hirnhaut lag eine ziemliche Portion von dickem schwarzen ausgetretenem Blut, welches bis unter das Hinterhauptsbein sich erstreckte.

15) Nach Wegnehmung dieser harten Hirnhaut waren die Gefäße der feinen Hirnhaut, piae matris, und die Hirnblutadern nicht allein ganz voll von schwarzem Blut, sondern es zeigte sich auch

16) zwischen beyden halben Kugeln des großen Gehirns schwarz ausgetretenes Blut, welches sich bis auf den Boden der Hirnschaale und besonders nach hinten zum kleinen Gehirn gesenket hatte.

17) Hierauf öffneten wir die Brust und fanden das Herz mit seinen Säcken oder Ohrlappen und Kammern, wie auch die Cranzgefässe desselben mit Blut angefüllet und ganz frisch.

18) Die beyde Lungen ohne alle Fäulung, die Farbe derselben blasroth, die Bläschen ausgedehnt, die Gefäße mit Blut angefüllt und nach Einwerfung ins Wasser blieben sie oben schwimmen.

19) Im Unterleibe bemerkten wir die Leber, Milz, Gedärme, Nieren, den Magen und das Gekröse in gutem gesunden Zustande und ohne Entzündung und Verletzung, und die Gefäße benannter Eingeweide annoch mit Blut angefüllet.

20) Der Grimdarm, Colon, enthielte annoch alles darin gesamlete Meconium, dahero er ganz dick und voll war.

Aus diesem allen erhellet demnach ganz offenbar, da nach No. 7. 8. 9. 12. 13. 14. 15. 16. so viele Austretungen von Blut über und unter den Hirnschädel-

Knochen, der harten Hirnhaut, des kleinen und großen Gehirns bemerket worden, daß das Kind würklich lebendig und nicht todt zur Welt geboren worden, welches noch mehr durch die No. 18. blasroth befundene und würklich von Luft ausgedehnte Lungen und Schwimmung derselben im Wasser, wie auch Enthaltung des Bluts in den Lungengefäßen bestätiget wird, sintemalen bey todtgebornen Kindern weder eines noch das andere, wegen fehlenden Umlauf des Bluts, geschehen kan, folglich gar kein Zweiffel von dem würklich gehabten Leben des Kindes statt findet; daß aber solches nicht lange gelebet habe, beweiset man damit, weil nach No. 17. im Herzen, No. 18. in den Lungen, und No. 19. in den Gefäßen der Eingeweide des Unterleibes noch vieles Blut verhanden war, sonsten solches durch eine längere Respiration aus der No. 3. offen und unverbunden gefundenen Nabelschnur wohl herausgeflossen und die Gefäße alsdenn wären leer gefunden worden.

Das Leben des Kindes aber ist durch die nach No. 7. bis 16. und besonders nach No. 10. und 11. erlittene Brüche der beyden Wirbelbeine durch die auf eine enorme harte äussere Gewalt, die nicht vom Fallen, sondern durch einen grausamen harten Schlag entstanden seyn muß, schleunig unterbrochen und gehemmet worden, denn da die Knochen solcher Kinder annoch weich und nachgebend sind, so ist aus den befundenen würklichen Brüchen und den ausserordentlichen Austretungen von Blut die Kraft der angebrachten und verübten äussern Gewalt zu erkennen. Dahero es wohl nicht anders hat seyn können, als daß auf die vorhergegangene grausame Zerschlagung der Knochen und Zerquetschung der Gefäße, der ganze Umlauf des Bluts im Kopf und Gehirn gehemmet und von geschehener großen Erschütterung derer gänzlich geschwächten und apoplectisch gewordenen Nerven dieses zarten Kindes ein schleuniger und kläglicher Tod, welcher noch von der äussern Erkältung befördert worden, hat erfolgen müssen, welches wir hiemit attestiren. Königsberg den 23. Januar. 1760.

C. G. B. D.
O. J. R.

No. 15.

Obduction eines lebendig gebornen, aber wegen Compreßion des Kopfs und dicht am Leibe abgeschnittener Nabelschnur, schleunig von Verblutung gestorbenen Kindes.

Auf Requisition E. Königl. Brandenb. Justiz-Collegii haben wir Endesunterschriebene, im heutigen dato, ein aus dem Hochgräfl. Guth Blanckenau in einer Paudel uns zugeschicktes todtes Kind, weiblichen Geschlechts, in Beyseyn des hiezu deputirten Herrn Adel. Gerichtschreiber Lindenblatt, legaliter obduciret, welches den 15. Aug. c. von der **Christina Schwensfegerin**, ihres Alters 19. Jahr, heimlich in Wesselsbruch, in ihres Vaters Hause lebendig geboren worden, und da

sie

sie nach eigenem Geständniß gesehen, daß das Kind mit der Hand gerühret, hätte sie es desto stärker zwischen ihre Beine geklemmet, die Nabelschnur mit einem Messer abgeschnitten, und also auf die Art zu tode gebracht und begraben. Obgleich nun der Domnausche Stadt-Chirurgus Hempel äusserlich solches besichtiget und darüber einen Obductionsschein gegeben, aber von E. Königl. Justitz-Collegio vor nicht zureichend gehalten wird, so haben wir das Corpus delicti genauer in- und äusserlich besichtiget und folgendes wahrgenommen.

1) Da das Corpus delicti nach dem aufgenommenen Scrutinio des Herrn Justitiarii und Stadtrichter Biensfeldt vom 18. Aug. bis den 8. Sept. c. in der Erde vergraben und vom 8. Sept. bis den 13. h. in der Allmenhausenschen Kirche verwahret gewesen, den 17. h. aber erst anhero gebracht worden, so war dasselbe schon durch und durch faul, ganz schwarz, die Cuticula a cute separirt, die Spitze der Nase abgefault, die Haut am Cranio ganz los und oben auf dem Wirbel, in derselben, von der Fäulung ein Loch, woraus dünne übelriechende Materie floß, indessen hielten doch alle Gelenke der äussern Gliedmaaßen noch zusammen und war noch keines vom andern abgefallen.

2) Die Reiffe zeigte sich an der vollkommenen Länge von einer kleinen Elle, Nägeln an Fingern und Zeen, Cuticula über der ganzen Haut, Haare auf dem Kopf und dem unter der Haut über den Museuln liegenden Fett und festen Beschaffenheit der fleischigen Theile.

3) Die Nabelschnur war ganz dicht am Leibe des Kindes abgeschnitten.

4) Unter der faulen Haut des Kopfs lag auf dem linken und obern Theil des Hinterhauptbeines eine ziemliche Portion, eines großen Löffels voll ganz dünne flüssende faule Materie, wobey wir deutlich und genau bemerkten, daß die zwey Wirbelbeine ganz nach oben eins gegen das andere geschoben und gedrückt, desfals der Kopf auch nicht ovalrund, sondern oben breit war.

5) Indessen zeigte sich in allen Hirnschaalknochen nicht ein einziger Riß, Bruch, oder Zerquetschung; die Beinhaut gieng ganz gelinde von denselben ab und man konnte auch

6) an den Schlafmusculn, die wir zerschnitten, nicht eine gewesene Contusion und annoch würkliche Blutaustretung gewahr werden.

7) Nach gemachten Durchschnitten der Hirnschaalknochen hieng die harte Hirnhaut ganz los von den Knochen und das darunter liegende Gehirn hatte gar keine Consistence, sondern war ganz flüssend, faul und röthlich.

8) Nach eröffnetem Unterleibe hatten die Eingeweide von der Fäulung auch schon participiret, indessen enthielte

9) das Colon lauter Meconium, die andere kleine Gedärme nebst dem Magen waren ledig und etwas röthlich, allein

10) aller dieser Eingeweide Puls- und Blutadern von Blut ganz entleeret.



11) Als wir zur Oeffnung der Brust giengen, fanden wir besonders die Lungen in ihrer Fläche blasroth, deren Bläschen ausgedehnt, die Gefäße von Blut entleeret und im Wasser oben schwimmend, wie denn auch

12) nach aufgeschnittenem Herzen in den Säcken und Kammern desselben nicht ein Tropfen Blut verhanden war.

Aus diesem allen erhellet demnach, obgleich nach No. 5. in den Hirnschaalknochen keine Verletzung von Rissen und Brüchen, auch nach No. 6. in den Schlafmusculn keine Contusions- und Extravasations-Stellen angetroffen wurden, dennoch das Kind quaest. da nach No. 4. die ossa bregmatis ganz nach oben eins gegen das andere geschoben, gedruckt und also der Kopf nicht ovalrund war, davon eine unvermuhtete schleunige Stöhrung und Unterbrechung des ganzen Blutumlaufs im Gehirn und dessen Gefäßen, imgleichen alle aus dem Gehirn entspringende Nerven eine plötzliche Schlapheit erhalten haben. Weil das Kind quaest. würklich lebendig geboren worden, wenn Inquisitin selbst solches auch nicht angezeiget hätte, so beweiset doch ganz deutlich die nach No. 10. in den Unterleibseingeweiden, nach No. 11. in den Lungen, und nach No. 12. im Herzen gefundene Blutentleerung in den Puls- und Blutadern, ohne auf die nach No. 11. angemerkte blasrothe, in vesiculis ausgedehnte und im Wasser schwimmende Lungen zu sehen, daß im Kinde quaest. würklich ein Umlauf in allen Gefäßen und Theilen, folglich das Leben gewesen, welches Blut aber noch durch die gehabte Respiration desto mehr zum Umlauf in den Gefäßen befördert, und aus der nach No. 3. dicht am Leibe des Kindes abgeschnittener Nabelschnur desto schleuniger herausgetrieben worden, daraus die Entleerung von Blut in allen Eingeweiden und Gefäßen hat entstehen müssen; wegen dieser Entleerung von Blut hatten auch die Eingeweide noch nicht eine sehr große Fäulung erhalten, welche gewiß stärker und mehr jährender wäre gefunden worden, wenn die Gefäße und Eingeweide noch mit Blut angefüllet gewesen wären, da das Kind so viel Tage in der Erde und über der Erde gestanden gehabt. Daß das Kind auch würklich sein Blut vergossen, zeuget Inquisitin selbst ein, da es ganz voll Blut äusserlich gewesen, folglich hat dasselbe mit Vergiessung seines Bluts auch das Leben verloren, also nicht natürlicher, sondern gewaltsamer Weise sterben müssen, welches wir hiemit attestiren. Königsberg den 18. Sept. 1764.

C. G. B. D.
O. J. R.

No. 16.

Obduction eines theils am Kopf contundirten, theils von Verblutung schleunig verstorbenen Knäbleins.

Auf Requisition E. Königl. combinirten Justitz-Collegii haben wir Endesunterschriebene

schriebene, in Beysein des hiezu deputirten Herrn Justitz-Raht Jacobi, in heutigem dato, ein Kind, männlichen Geschlechts, welches die **Anna Barbara Krügerin**, 24. Jahr alt, zwischen dem 30. und 31. Decemb. a. p. im Adel. Guth Polwitten heimlich in der Nacht geboren und nachdem verwahret gehabt, alhie legaliter obduciret, und am Corpore delicti folgendes wahrgenommen.

1) War dasselbe über und über mit Blut besudelt und abgeschmutzet, daß man es vor der Section abwaschen und reinigen muste, wobey man noch gar keine Fäulung und üblen Geruch bemerkte.

2) Die vollkommene Reiffe desselben zeigte sich in der Länge von dreyviertel Berliner Elle, ganz vollkommen ausgewachsen, Nägeln an den Fingern und Zeen, sehr vielen dicken und krausen Haaren auf dem Kopf, Cuticula über die ganze Haut und festen musculösen Theilen der Arme, Beine und des Rückens, über welchen viel Fett in der, nach gemachten Einschnitten, befindlichen Fetthaut saß.

3) Die Nabelschnur hieng anderthalbviertel Zoll lang am Leibe des Kindes unverbunden und am Ende abgerissen, nicht aber abgeschnitten, so man deutlich kennen konte, es war dieselbe auch nicht mehr knotigt und saftig, wie sie sonst nach der Geburt zu seyn pflegt, sondern schon ziemlich zusammen getrocknet.

4) Der Kopf hatte eine ziemliche Grösse und in der Haut derselben konten wir keine blaue oder blutrünstige Stelle gewahr werden, sondern die Haut sahe äusserlich weiß aus.

5) Die rechte Backe schien etwas abgestreift zu seyn, allein unter der Haut derselben zeigte sich nach geschehenem Durchschnitt gar kein ausgetreten Blut.

6) Aus der Nase lief etwas dünnes Wasser bey dem Rühren des Kopfs heraus, beym Abwischen aber bemerkte man, daß besonders das rechte Nasenloch mit Blut angetrocknet war.

7) Am rechten Oberarm schien eine bläuliche Contusionsstelle zu seyn, allein nach durchschnittener Haut war nicht das geringste von ausgetretenem Blut zu finden.

8) Als wir die Haut über der Hirnschaal der Länge nach aufschnitten, lag über dem rechten Wirbelbein eine ziemliche Austretung von etwas schwarzem Blut, welches vom obern Theil des Hinterhauptbeins anfieng und über das rechte Wirbelbein drey Zoll lang und zwey Zoll breit sich erstreckte.

9) Unter der Haut, wo die zwey Wirbelbeine mit dem Hinterhauptsbein sich vereinigen, war eine mit schwarzem Blut angefüllte Contusionsstelle eines Düttchen breit.

10) Die Beinhaut über dem obern Theil des Hinterhaupt- und rechten Wirbelbeines sahe nicht weiß, sondern roth aus, und als wir sie von benannten Knochen absonderten, zeigte sich darunter eine ziemliche, jedoch nicht dicke Austretung von Blut.



11) Die Gefäße in der durchschnittenen Kopfhaut waren ungemein mit Blut als eingespritzet zu sehen und dahero sehr angelauffen.
12) Ueber dem Stirnbein rechter Hand lag auch etwas ausgetreten Blut und zeigte sich solches in einigen schwarzen Puncten oder Flecken.
13) Ueber der rechten Augenhöhle kamen auch einige mit schwarzem Blut angefüllte Flecken zum Vorschein.
14) Die Stirn und Schlafbeinsmusculn befanden wir ohne alle Zerquetschung, vielmehr dieselbe gut, gesund, roth und natürlich beschaffen.
15) Die linke Seite des linken Stirn- und Wirbelbeins war ganz weiß, und über, auch unter der Beinhaut von ausgetretenem Blut befreyet.
16) Als wir die Verbindung der zwey Wirbelbeine durchschnitten, und in die obere Bluthöhle der harten Hirnhaut kamen, stieg uns ein dickes schwarzes Blut entgegen.
17) Nach Wegnehmung der Hirnschaalknochen zeigte sich über der harten Hirnhaut kein ausgetreten Blut.
18) Am sichelförmigen Fortsatz der harten Hirnhaut, welcher die beyde halbe Kugeln des Gehirns von einander theilet, saß von beyden Seiten eine ziemliche ausgetretene schwarze Portion von Blut, welches aber
19) nicht über oder an den halben Kugeln des Gehirns lag, auch nicht tieffer ins Gehirn gedrungen war, dahero
20) wir die Hirngefäße zwar mit etwas wenigem Blut angefüllet, allein in den Höhlen des Gehirns gar kein ausgetreten Blut fanden.
21) An der Spitze der Nase zeigte sich zwar eine kleine, bräunliche Hautstelle, allein dieselbe enthielte unter der Haut, die wir öffneten, gar kein ausgetreten Blut.
22) Bey Durchschneidung über der Brust und den Unterleibsmusculn bemerkten wir vieles Fett in der Fetthaut.
23) Nach geöffnetem Unterleibe sahen wir die nach der Leber gehende Nabelblutader ganz von Blut entleeret.
24) Die Leber, Milz und Magen nebst den Gedärmen und Nieren von ganz gesunder Beschaffenheit.
25) Das große Gedärme, Colon, noch ganz dick mit Meconio.
26) In dem Gekröse zeigten sich zwar die kleine Drüsen, allein
27) deren Puls- und Blutadern von Blut ganz entleeret.
28) Die zwey Nabelpulsadern waren ganz weiß und ebenfals ohne Blut.
29) Nach weggenommenen Gedärmen fanden wir in der Hohlader nur weniges Blut.
30) Die große Pulsader, Aorta, ganz ohne Blut.
31) Nach eröffneter Brust zeigten sich beyde Lungen ganz blasroth, deren Bläschen

chen ganz ausgedehnt, in ihren Puls- und Blutadern ganz weniges Blut, so man bey dem Abschneiden ausdrucken konte, als wir dieselbe in eine gehörige Portion Wasser warffen, fielen sie nicht zu Boden, sondern blieben oben schwimmen.

32) Unter dem Herzbeutel fanden wir etwas Wasser und

33) das darunter liegende Herz welk, dahero nach aufgeschnittenen Herzkammern

34) fast gar kein Blut in denselben erschien, desfals auch die aus dem Herzen gehende große Blutgefäße sich von Blut leer zeigeten.

35) Noch müssen wir anzeigen, daß die Hirnschaalknochen ohne Risse und Brüche gewesen.

Aus diesem allen erhellet demnach ganz deutlich, daß das Kind quaest. nach der No. 2. und 22. gehabten Reiffe aller benannten Theile ein vollkommenes, nicht aber unvollkommenes oder frühzeitiges, sondern ein würklich lebendiges, und nicht schwach zur Welt gekommenes Kind sey. Daß solches würklich lebendig und nicht schwach oder gar todt zur Welt geboren sey, behaupten wir mit folgenden Gründen.

1) Aus den Numeris 8. 9. 10. 12. und 13. bemerkten Blutaustretungen; diese hätten nicht entstehen können, wenn nicht ein würklicher Umlauf des Bluts in den Gefäßen gewesen, in welchen durch den vorhergegangenen Druck eine Hemmung des Blutumlaufs entstanden.

2) Die in der Brust nach No. 31. befundene blasrothe, in ihren Bläschen ausgedehnte und in ihren Gefäßen mit Blut versehene Lungen beweisen das gehabte Leben des Kindes desfals, weil die Lungen- Puls- und Blutadern nicht mit Blut würden versehen gewesen seyn, wenn das Kind todt zur Welt gekommen wäre, wie solches das Gegentheil eines in vtero ohne Luft ein- und auslassen lebendes Kind darthut, da in diesem kein Blut in die Lungenpulsader aus dem Herzen gehet, noch von den Lungenblutadern zurück in den Lungenadersack gebracht wird; so bald aber die Respiration eines Kindes nach der Geburt geschiehet, so höret der vorige Umlauf durchs ovalrunde Loch und den Canalem communicationis Botalli auf, und die Lungenpulsader bekommt Blut, welches sie in der ganzen Lunge rechter und linker Hand vertheilet, daß alsdenn die Lungenblutadern aus den Lungen das Blut zurück führen können. Es würden ferner die Bläschen der Lungen in diesem Kinde nicht ausgedehnt befunden worden seyn, wenn dasselbe nicht würklich Luft geholet und also lebendig geboren wäre, da sie nun im Wasser oben blieben, nicht aus der Fäulung, denn nach No. 1. war das ganze Kind nicht faul, sondern frisch, sondern wegen ausgedehnter und leichtgemachter Lungenbläschen, so ist gar kein Zweiffel, daß das Kind quaest. würklich lebendig zur Welt gekommen.

3) Würden die Num. 23. 27. 28. 30. und 34. angezeigte Gefäße Blut bey sich geführet haben, wenn das Kind todt zur Welt gekommen wäre, da aber dieselbe von Blut entleert sich zeigten, so ist dieser Beweis einer der stärkesten, daß so-



wohl ein wahrer Umlauf des Bluts in den Gefäßen, als auch in den Lungen eine würkliche Respiration gewesen, vermöge welcher beyden das Blut aus der No. 8. unverbundenen Nabelschnur hat ausflüssen, und die oben erwehnte Gefäße leer von Blut seyn müssen.

Nachdem wir das gehabte Leben des Kindes aus unwidersprechlichen Gründen bewiesen, so frägt sich noch, **wie solches zu tode gekommen?**

Hierauf antworten wir folgendes: Da das Kind nach No. 8. 9. 10. 12. und 13. am Kopf unterschiedene Austretungen des Bluts, auch dergleichen nach No. 16. in der obern Bluthöhle der harten Hirnhaut, und nach No. 18. am sichelförmigen Fortsatz der harten Hirnhaut gehabt, so muß nothwendig ein äusserer harter Druck auf diese Theile geschehen seyn, wodurch das Blut in seinem Fortlauf gehemmet und also Austretungen von Blut auf mancherley Art erfolget. Ob nun aber die angezeigte Verletzungen vom schleunigen Schuß des Kindes ex vtero auf harte Gegenstände, oder aber von der Inquisitin Hand durch Stossen, Drücken, Treten oder Schlagen entstanden sey, überlassen wir einer näheren Gerichtlichen Untersuchung. So viel aber müssen wir doch anzeigen, da nach No. 15. die linke Seite des Kopfs über dem Stirn- und Wirbelbein weiß war, daß die rechte Seite des Kopfs besonders den Druck oder Quetschung hat erfahren müssen, denn sonsten würden die Theile rechter Hand auch so weiß ohne Blutaustretung gewesen seyn, als die lincke nach No. 15. Weil aber nach No. 35. die Hirnschaalknochen allesamt ohne Risse und Brüche gefunden worden, so ist die äussere Verletzung auch nicht ausserordentlich und enorm gewesen, indessen hat doch das Kind von den geringern Verletzungen eine Erschütterung des sehr zarten Gehirns und derer aus demselben gehenden Nerven, besonders aber wegen der No. 3. unverbundenen Nabelschnur eine gänzliche Verblutung erfahren, wie solches die schon oben angezeigte von Blut entleerte Gefäße bewiesen. Wäre nun nicht eine solche Verblutung des Kindes geschehen, so würde man eine grössere Anschwellung der Blutgefäße im Gehirn und den Hirnhöhlen bemerket haben, die aber nach No. 19. und 20. nicht verhanden war. Dieses alles nach den befundenen Umständen des Corporis delicti angeführte wird demnach deutlich darthun, daß das lebendig geborne vollkommene Kind, bey der noch dazu gekommenen Erkältung, vorher gegangener Verletzung am Kopf und erfolgten Verblutung bald seinen Geist durch die Verwarlosung der gottlosen Mutter hat aufgeben müssen, welches wir nach den wahren principiis scientiae medicae gewissenhaft und glaubwürdig attestiren. Königsberg den 9. Januar. 1769.

C. G. B. D.

O. J. R.

No.

No. 17.
Von Verblutung sowohl, als Erstickung erfolgter schleuniger Tod eines lebendig gebornen Mägdchen.

Auf Requisition E. Königl. Hauptamtes Balga haben wir Endesunterschriebene den 1. Mart. c. a. ein Kind, weiblichen Geschlechts, legaliter obduciret, welches die Maria Melcherin, den 5. Febr. c. im Königl. Dorf Wermten im Bette, in der Schlafkammer heimlich geboren, und ob schon sie, nach eigenem Geständniß, das Kind weinen gehöret, so ist sie doch aus dem Bette gegangen und hat das Kind unter dem Deckbette eine Zeitlang, welche sie nicht anzugeben wuste, liegen lassen, nicht lange darnach aber dasselbe, weil es nach ihrem Vorgeben nicht mehr geweinet, noch Hände und Füsse beweget hätte, nebst dem Mutterkuchen in ein grobes Tuch zusammen gewickelt, in ein in der Erde der Kammer gemachtes Loch gestecket und dasselbe vergraben, wobey Inquisitin auf Befragen erzehlte, daß auf der Stelle, wo das Kind im Bette gelegen, vieles Blut gewesen wäre.

Als dieses nun ausgekommen, ist dem Heiligenbeilschen Stadtgericht aufgegeben worden, die Umstände in dem Dorffe Wermten wegen des gebornen und vergrabenen Kindes genauer zu untersuchen, welches den 24. Febr. c. auch geschehen, da denn nach vielem Durchgraben der Erde in der Schlafkammer ein dickes rundes zusammen gewickeltes Tuch gefunden worden, in welchem, als es von einander genommen, das Kind mit der unverbundenen Nabelschnur nebst dem Mutterkuchen gelegen, wobey folgendes wahrgenommen, daß das Kind a) den Kopf zwischen den Beinen gehabt, und fast in Gestalt einer Kugel zusammen gewickelt und gedrucket gewesen. b) Sind durch die starke Zusammendruckung die Hirnschaalknochen aus ihrer Lage ganz gesetzet, folglich der Kopf und das Gesicht sehr deform bemerket worden. c) Ist das Kind auf dem Leibe sehr unrein von Blut und besonders die Lenden und Füsse, wie auch das Tuch, worinnen es gewickelt gewesen, mit den schwarzen Excrementis oder dem Meconio besudelt gewesen. Weil nun eine legale Obduction bey diesem Kinde zu halten nöthig gewesen, so haben wir folgendes angemerket.

1) War das Körperchen zwar äusserlich noch nicht faul und angeweset, jedoch hin und her, besonders am Halse und an der Brust, wo der Kopf durch das Zusammenbeugen gelegen hatte, das Häutlein abgegangen.
2) Die Länge des Kindes belief sich auf dreyviertel langer Elle, und die Reiffe desselben äusserte sich an den Nägeln der Finger und Zeen, Haaren auf dem Haupte und Cuticula über die ganze Haut.
3) Die Nabelschnur hieng neun Zoll abgerissen und unverbunden am Leibe des Kindes.

4) Der Kopf und das Gesicht sahen sehr ungestalt aus, und die Knochen des Kopfs waren sehr zusammen gedrücket und aus ihrer natürlichen Lage gebracht. Anbey nahm man am Kopf und an der Brust wegen der geschehenen Compreßion rothe und blutrünstige Stellen, wie auch an der untern Lippe ein ausgerissenes oder abgestossenes Stück Haut gewahr.

5) Als wir die Haut vom Kopf absonderten, zeigte sich nicht allein unter derselben, sondern auch über der Beinhaut der beyden Wirbelbeine, des Stirn- und Hinterhauptbeines eine große Stockung von dickem Blut, dahero das Beinhäutlein auf diesen Knochen ganz blutroth aussahe, da es sonsten ganz weiß seyn muß; als das Beinhäutlein auf dem rechten Wirbelbein durchgeschnitten wurde, fand man dasselbe ganz los und darunter dickes schwarzes stockendes ausgetretenes Blut, welches gerne einen großen Löffel voll ausmachte, die Stirn- und Schlafbein-Musculi waren ebenfals sehr zerdruckt und blutrünstig.

6) Nachdem die Hirnschaalknochen in ihrer häutigen Verbindung durchgeschnitten wurden, befand man das große und kleine Gehirn ganz flüßend und etwas schwarzes dickes stockendes Blut um das große Gehirn herum.

7) Im Unterleibe waren alle Eingeweide frisch und gut, nur die Blutgefäße derselben gänzlich von Blut entleeret, wie denn auch

8) in der Brust die Lungen mit dem Herzen frisch und ohne alle Fäulung gefunden wurden, und als man

9) die Lungen genau besichtigte und durchschnitte, bemerkte man die Bläschen derselben vollkommen ausgedehnet und in den Blutgefäßen etwas schäumiges wässeriges Blut, wie sie denn auch im Wasser oben blieben und nicht zu Boden fielen.

10) In den Herzkammern und dessen großen Gefäßen war auch fast gar kein Blut verhanden.

Aus diesem allen erhellet ganz deutlich, daß das Kind 1) lebendig geboren, und 2) gewaltsamer Weise vom Leben zum Tode gekommen sey.

Das erstere machen folgende Umstände klar und offenbar, als:

1) Die von der großen Zusammendrückung nach No. 4. und 5. entstandene große Austretung von Blut.

2) Die nach Lit. c. bemerkte excretio meconii.

3) Die nach No. 7. und 10. befundene Blutausleerung der Gefäße.

4) Die nach No. 9. von der eingezogenen Luft ausgedehnte Lungenbläschen und das daraus entstandene Schwimmen der Lungen auf dem Wasser, und

5) das Weinen des Kindes nach selbsteigenem Bekänntniß der Inquisitin.

Alle diese besondere Umstände werden bey todtgebornen Kindern nicht wahrgenommen, denn bey selbigen kan weder wegen des fehlenden Umlauf des Bluts eine Contusion und Austretung des Bluts, noch eine Entleerung der Blutgefäße,

zuge-

zugeschweigen wegen fehlender Respiration eine Leichtigkeit und Schwimmen der Lungen, wie auch eine excretio meconii, vielweniger das Weinen statt finden. Da nun dem lebendig gebornen Kinde 1.) die nöthige Luft unter dem Deckbett benommen und die Respiration dadurch verhindert, 2) durch den innern Trieb, da das Kind geweinet gehabt, das Blut durch die offene Nabelschnur aus dem Leibe des Kindes gegangen; folglich der ganze Umlauf des Bluts gestöhret und das Kind schwach geworden, daß es hernach, als Inquisitin solches aus dem Bett genommen, nicht so, als vorhero, hat weinen und sich bewegen können, folglich fast erstickt gewesen, welches das nach No. 9. in den Lungen befundene schäumige Blut darthut. 3) Als die Einwickelung, Zusammendrückung und Bewerffung der Erde noch dazu gekommen, hat die annoch verhandene, aber schon schwach gewesene Circulation des Bluts gänzlich aufhören und solche große Stockungen und Austretungen von Blut, folglich durch diese äussere Gewalt, ein jämmerlicher Tod des Kindes erfolgen müssen, welches wir hiemit attestiren. Heiligenbeil den 4. Mart. 1739.

C. G. B. D.
S. Chir. iur.

No. 18.

Plötzlicher Tod eines Kindes von erlittener Erstickung und vorhero gegangener Beschädigung des Kopffes.

Auf allergnädigsten Königl. Befehl haben wir Endesunterschriebene im Schlosse Tapiau, ein Knäblein den 25. Junii c. a. legaliter obduciret, welches die am 23. h. in Verhaft gebrachte **Barbara Weichertin**, ihres Alters 21 Jahr, im Königl. Dorf Nickelsdorf Nachmittags im Garten heimlich geboren, demselben sogleich die Nabelschnur mit einem Messer abgeschnitten, ohne sie zu verbinden, und da sie bemerket gehabt, daß das Kind die Lippen gerühret, hätte sie ihm die Hand auf den Mund geleget, bald aber darauf vom Kinde weggegangen und dasselbe auf der Erden liegen lassen, gegen Abend hätte sie es ihrer Mutter zu begraben gegeben, welche es nachmals in der Kammer verscharret, alwo es 3 oder 4 Tage gelegen gehabt. Als es nun ruchtbahr worden und Inquisitin nebst der Mutter und dem Kinde ins Hauptamt gebracht worden, wäre aus der Nabelschnur des Kindes viel Blut heraus geflossen, dahero sie dieselbe mit einem kurzen Bande zu verbinden wäre genöthiget worden.

Weil nun die quaestio legalis ist, **ob das Kind, da Inquisitin, solches heimlich, ohne jemandes Beyseyn geboren, natürlicher oder gewaltsamer Weise gestorben sey?** als haben wir alles genau untersuchet und folgendes bemerket.

1) Das Kind hatte eine vollkommene Länge von dreyviertel langer Elle, Haare

auf dem Haupt, Nägel an Fingern und Zeen, und Cuticulam über die ganze Haut.

2) Wegen der gewesenen Sommerhitze war es am Unterleibe, der Brust, am Kopf, Halse und Rücken blau angelauffen und faul.

3) Aeusserlich zeigten sich wohl keine tödtliche Stiche oder Wunden, nur um den Mund und Backen des Kindes rothe, an den Lenden, Beinen und Armen aber mit Blut einige besudelte Stellen, welche von der unterwegens gebluteten Nabelschnur entstanden waren.

4) Die Nabelschnur hieng anderthalb Zoll am Leibe des Kindes, welche, wie oben schon erwehnt, nach der Geburt und dem Abschneiden nicht, sondern unterwegens, verbunden worden.

5) Nach Absonderung der Haut am Kopf fanden wir eine zollige mit Blut sowohl in der Haut, als über und unter dem Beinhäutlein des Stirnbeins nicht weit von der Fontanel untergelauffene schwarze Contusion, imgleichen zwey Zoll von dieser auf der rechten Seite des Stirnbeins eine kleinere in der Peripherie eines Schillings sowohl in der Haut, als über und unter dem Pericranio des Stirnbeins mit Blut angefüllte schwarze Contusion.

6) Als wir die Wirbelbeine und das Hinterhauptsbein von der Haut entblößten, kamen uns, nicht allein auf jedem Wirbelbein nach hinten, wo sie mit dem Hinterhauptsbein articuliren, sondern auch auf dem letztern Bein selbst nach unten im Genick eine jede im Umkreise eines Zweyguldenstücks groß sich ausbreitende, und noch in der Haut sowohl, als über und unter dem Pericranio mit ausgetretenem schwarzen Blut angefüllte Contusionsstellen, in die Augen.

7) An andern Oertern über den Hirnschaalknochen war das Pericranium ganz weiß und rein ohne ausgetreten und stockendes Blut.

8) Nachdem wir die Hirnschaalknochen öffneten, bemerkten wir zwar das Gehirn wegen der Fäulung schon ziemlich weich und mürbe, allein weder unter den No. 5. und 6. angemerkten Contusionsstellen derer benannten Knochen über der harten Hirnhaut und oben auf dem Gehirn, noch tiefer im Gehirn, eine Austretung und Stockung des Bluts.

9) Bey Absonderung der Decken der Brust befand man die Brustmusculn rein, ohngedruckt und vom extravasirtem Blut befreyet.

10) In der geöffneten Brust hatten die daselbst liegende Eingeweide noch nicht viel von der Fäulung participiret, besonders waren

11) die Lungen und das Herz frisch, dahero sie fast gar nicht rochen.

12) Die Lungen hatten eine blasrothe Farbe, die Bläschen eine Ausdehnung, und im Wasser giengen sie nicht zu Grunde, sondern blieben oben.

13) Als wir den Herzbeutel durchschnitten, sahen wir selbigen mit dünnem rothen Blut angefüllet.

14) Nach Durch- und Abschneidung des Herzens und derer übrigen großen Blutgefäßen floß viel schäumiges Blut sowohl aus den Herzkammern, als auch aus der Hohlader, der vena azygos, den venis subclauiis, aus der großen Pulsader und der Lungenpulsader.

15) Im Unterleib fanden wir die Leber, Milz, Nieren und die Blutgefäße des Gekröses mit Blut angefüllet, nur wegen der Fäulung der Leber sehr mürbe und weich.

16) Im Magen und den dünnen Gedärmen war nichts enthalten, aber

17) der große Darm, Colon genannt, theils von Fäulung grün angelauffen, theils ganz voll von Meconio.

Aus diesem allen erhellet, daß das Kind würklich gelebet habe, welches nach No. 5. und 6. die über den Knochen bemerkte Austretungen von Blut, imgleichen nach No. 13. die blasrothe und ausgedehnte Lungenbläschen, wie auch das Schwimmen der Lungen im Wasser, die nach No. 11. gar nicht rochen, also noch frisch und gar nicht faul waren, gnugsam beweisen, denn bey todtgebornen Kindern können weder, wegen fehlender Circulation des Bluts, Austretungen und Stockungen, noch wegen nicht vorhero eingezogener Luft die Ausdehnung und das Schwimmen der Lungen statt finden, dahero ist bey diesem Kinde eine würkliche Respiration und Umlauf des Bluts verhanden gewesen, welches auch das eigene Geständniß der Inquisitin bestätiget.

Da aber sogleich nach der Geburt Inquisitin dem Kinde mit der Hand den Mund und die Nase zugehalten, wie solches die No. 3. angemerkte äussere Röthe des Mundes darthat, so ist die Respiration dem Kinde benommen worden, folglich hat das Blut wegen des innern Triebes, welcher von der Respiration entstehet, nicht circuliren und durch die nach No. 4. offene Nabelschnur ausflüssen können, desfals die Blutgefäße im Herzen und den andern Eingeweiden nach No. 14. und 15. nicht allein voll Blut, sondern auch selbiges besonders nach No. 14. in den Lungen schäumig, ja sogar nach No. 13. im Herzbeutel ausgetretenes Blut, welches sonsten nicht zu seyn pfleget und wegen der gehemten Circulation des Bluts im Herzen aus den kleinsten Gefäßen ausgepresset worden, verhanden war; imgleichen konnte wegen der gehemten Respiration kein Auswurf des Meconii erfolgen, weshalb nach No. 17. das große Gedärm damit ganz voll und angefüllet sich zeigte. Dieses beweiset also, daß Inquisitin durch Zuhaltung des Mundes, damit es nicht etwa laut schreyen möchte, die Luft und das Othemholen nicht allein dem Kinde benommen, sondern auch selbiges erstickef und ihm also den Tod zuwege gebracht habe. sintemalen der Umlauf des Bluts auf einmal gänzlich gestöhret und unterbrochen worden, das Kind also sich auch nicht mehr hat erholen oder aufleben können, da es ohnedem im Garten auf der Erde gelegen und dadurch erkältet worden.

Weil nun das Herz und andere Eingeweide und Blutgefäße mit Blut ange-

füllet gewesen, so ist solches enthaltene Blut von der Fäulung in eine große innere Bewegung und Gährung gebracht, daß es in dem Fahren bey dem warmen Wetter durch die offene Nabelschnur gelauffen und dieselbe desfals hat verbunden werden müssen, denn sonsten, wenn das Kind von Verblutung gestorben, wäre der Ausfluß des Bluts durch die offene Nabelschnur im Fahren nicht geschehen und erfolget. Was die No. 5. und 6. angezeigte und genau beschriebene Contusions- und Austretungsstellen von Blut anlanget, so zeigen selbige eine äussere vorhergegangene Beschädigung an, sintemahlen in den feinsten Endigungen der Blutgefäße nur durch gelinden Druck das Geblüt alsobald in seinem Umlauf gehemmet und zum Stillstehen oder Stocken gebracht wird, dahero rothe, und vom stärkerem Druck blaue und blutrünstige Stellen entstehen, wenn aber ohne letztere noch Blut austritt, so hat solches eine größere Beschädigung der Blutgefäße zum Grunde, desfals auch die über dem Stirn- Hinterhaupts- und den beyden Wirbelbeinen bemerkte Contusiones und Extrauasationes sanguinis von einer äussern Verletzung, da das Kind noch gelebet und der Kreislauf des Bluts verhanden gewesen, müssen entstanden seyn, welches wir hiemit attestiren. Königsberg den 27. Junii 1741.

C. G. B. D.
C. R.

No. 19.

Plötzlicher Tod eines, theils sich verblutet gehabten, theils wegen Zudrückung der Luftröhr erstickten Kindes.

Da in dem Adel. Guth Droosten ein Weibstück Anna Maria Schiemannin, den 19. Aug. c. ein Mägdchen zur Welt geboren und von der Inquisitin Mutter hinter dem Ofen begraben worden, auch deshalb der Verdacht entstanden, daß es umgebracht wäre, so ist auf Zuschrift des Labiauschen Stadtgerichts, weil der Welausche Physicus gestorben, um der Fäulung bey der warmen Jahreszeit vorzubauen, selbiges zur schleunigen Obduction, anhero geschickt, welches wir Endesbenannte auf Requisition des Herrn Hofgerichtsraht Fehr, als Gutsherrn, Wohlgebohrnen, den 22. Aug. c. legaliter obduciret und folgendes am Körperchen befunden haben.

1) Hatte es seine vollkommene Länge von dreyviertel Berliner Elle, Nägel an Fingern und Zeen, Haare auf dem Haupt und Cuticulam über die ganze Haut, imgleichen war es fett am Leibe und an allen äussern und innern Theilen als der unter der Haut liegenden Musculn stark und von gesunder Beschaffenheit, so daß an der vollkommenen Reiffe kein Zweiffel verhanden ist.

2) Die Nabelschnur hieng sieben Zoll lang am Leibe des Kindes unverbunden, anbey war sie ganz frisch, weiß, fest und knotigt.

3) Der Hals war ein wenig von der Fäulung angegriffen, sonsten aber alle andere Theile noch ganz gut.

4) Die

4) Die obere und untere Lippe hatten nicht eine rothe oder blasse, sondern blaue Farbe, welche nicht von der Fäulung entstanden, vielmehr einen darauf geschehenen Druck zum Grunde hatte.

5) Als wir die Haut des Kopffes von der Hirnschaal sonderten, fanden wir, nicht ohne große Verwunderung, zuerst unter der Haut über dem Beinhäutlein eine ungemein große Austretung von dickem schwarzen Blut, welches über ein viertel Zoll die Hirnschaalknochen, Schlaf- und Hinterhauptsbeine beleget hatte; ferner das Beinhäutlein, welches sonst weiß und rein im natürlichen Zustande ist, war von dem über ihm und nach Absonderung desselben von den ossibus cranii unter ihm ausgetretenem vielen Blut fast schwarz, imgleichen bemerkten wir besonders, daß die Wirbelbeine bis auf die Hälfte blau, die sonsten ganz weiß sind, von dem allhie besonders stockenden Blut zu sehen waren, welches eine harte Contusion empfangen haben muß.

6) Als man die Hirnschaalknochen durchschnitte, fand man die Hirngefäße mit dickem schwarzen Blut angefüllet, aber keine Austretung von Blut, nicht minder

7) das große und kleine Gehirn gesund und ohne Fäulung.

8) Unter dem Halse gerade über der Luftröhre, zeigte sich ein schwarz blauer Flecken, von anderthalb Zoll lang, der in die Queere über die Musculos laryngis und mit etwas durchgestreifter Haut verbunden war.

9) Als wir nun die Haut dieses Fleckens durchschnitten und von den Musculn absonderten, entdeckten wir von jeder Seite der Luftröhre über den Musculn eine zollige mit schwarzem Blut angefüllte Stockung und Austretung von Blut.

10) Bey Absonderung der Haut über der Brust und dem Unterleib, bemerkten wir die fette Beschaffenheit der so genannten Fetthaut.

11) Nach Eröfnung der Brust entdeckten wir keine Fäulung derer darinnen gelegenen Theile.

12) Die Lungen sahen blasroth aus, die Bläschen derselben waren mit Luft angefüllet gewesen, also völlig ausgedehnet, und als man sie ins Wasser warf, fielen sie nicht zu Boden, gaben auch nur wenig Blut bey Abschneidung von der Lungenpulsader von sich, blieben also auf dem Wasser schwimmen.

13) Das Herz war frisch und floß auch wenig Blut aus demselben.

14) Im Unterleib äusserte sich weder eine Fäulung, noch in der Leber, Milz, Magen, Gedärmen, Nieren und Urinblase eine ungesunde Beschaffenheit, ausser daß die Blutgefäße nicht viel Blut bey sich führten.

Aus diesem allen erhellet 1) daß das Kind lebendig geboren, und 2) gewaltsamer Weise gestorben sey.

Ersteres beweiset sowohl die nach No. 1. angemerkte völlige Reiffe und in allen in- und äussern Theilen befundene gesunde Constitution, als auch die nach No. 10.



angezeigte gute Beschaffenheit der Fetthaut, welche Umstände darthun, daß das Kind in vtero gute Nahrung, folglich auch aus dieser gnugsame Kräfte und ein Leben gehabt habe, also weder schwach noch todt zur Welt hat geboren werden können.

Ferner bestätiget die No. 2. befundene feste, weisse Beschaffenheit der Nabelschnur das Leben des Kindes, weil selbige bey todtgebornen Kindern ganz welk und gar nicht knotigt und saftig ist.

Drittens bekräftiget sowohl die No. 5. angemerkte große Stockung und Austretung des Bluts, als auch die No. 8. und 9. angezeigte kleinere Extrauasation des Bluts, daß ein vollkommener Umlauf des Bluts in allen Gefäßen gewesen, welches durch die Respiration im ganzen Leibe und allen Gliedmaaßen durchgetrieben und von einer äussern Gewalt in seinem Fortlauf gehemmet, ja gar wegen der geschwächten Blutgefäße hat austreten müssen, alsdenn die Gewalt sehr stark gewesen. Das Gegentheil bey todtgebornen Kindern, weil daselbst kein Umlauf des Bluts geschiehet, folglich keine Austretung desselben geschehen kan, bejahet den ersten Satz.

Viertens die nach No. 12. mit Luft angefüllte und von derselben ausgedehnte blasrothe Lungen behaupten vornemlich das gehabte Leben des Kindes, weil in todtgebornen Kindern die Lungen ganz zusammen gefallen, und desfals sogleich im Wasser zu Boden gehen, auch braunroth aussehen, dagegen durch die in- und ausgegangene Luft nach der Geburt bey lebendigen sogleich die Farbe geandert, blasroth und leicht gemachet werden, daß sie schwimmen und nicht zu Boden fallen, wie es bey diesen bemerket worden.

Fünftens kommet noch dazu, daß in den angezeigten Blutgefäßen nicht überflüßig und sehr vieles Blut verhanden gewesen, welches, weil das Kind respiriret und eine ordentliche Circulation des Bluts gehabt hat, durch die offene und unverbundene Nabelschnur in einer ziemlichen Portion heraus geflossen gewesen, welches bey todtgebornen Kindern wegen des fehlenden innern Triebes gar nicht bemerket wird, desfals alle Gefäße in selbigen von Blut turgesciren, oder damit angeschwollen sind.

Diese Umstände zusammen genommen beweisen klar und deutlich, daß dieses Kind lebendig an die Welt gekommen sey.

Da aber 1) eine ziemliche Portion Blut aus der offenen Nabelschnur des Kindes gelauffen, davon es ziemlich entkräftet worden, 2) eine solche große und ansehnliche Stockung und Austretung des Bluts nach No. 5. auf dem Kopf hatte, welche eine äussere vorhergegangene große Gewalt oder Drucken zum Grunde gehabt. 3) Um die Luftröhr nach No. 8. und 9. sich auch noch eine, wiewohl nicht so große Stockung und Austretung des Bluts, als die vorige war, zeigte, welche eine vorher geschehene Zusammendruckung der Luftröhre darthut, so erkennet man ganz offenbar, daß, sowohl wegen der großen Austretung und Stockung des Bluts über dem

Kopf

Kopf und am Halse der ganze Umlauf des Bluts gehemmet, als auch besonders wegen des an der Luftröhre angezeigten blauen Flecken die Luftröhre gedrucket und nach No. 4. durch Zuhaltung des Mundes dem Kinde also die Luft benommen worden, dahero es elend hat sterben und umkommen müssen, welches wir hiemit attestiren. Königsberg den 23. August. 1741.

C. G. B. D.
C. R.

No. 20.

Obduction eines von Erstickung im Bett gestorbenen acht wöchigen Töchterchen.

Auf Requisition des Königl. Hauptamtes Fischhausen haben wir Endesbenannte im Königl. Dorf Großdrebnau des Bauern Friederich Wiemanns Töchterchen, 8. Wochen alt, welches den 3. May c. unaufhörlich geweinet und des Nachts bey der Mutter Brust gestillet, aber Morgens den 4. May c. zwischen dem Mann und dessen Ehegattin auf dem Munde liegend im Bette todt gefunden worden, in Beyseyn E. delegirten Fischhäusischen Stadtgerichts, den 10. May c. legaliter obduciret und folgendes befunden.

1) Am ganzen Cörper fand man nicht die geringste und kleinste tödtliche Verletzung, noch mit Blut untergelauffene Flecken, ausser
2) war die Unterlefze röther, als die obere, die Zunge zwischen den Gaumen, die Beine waren auch hin und her roth, und um die Nabelgegend von der Fäulung etwas blau angelauffen.
3) Bey der Section bemerkten wir des Kindes fette Leibesbeschaffenheit.
4) Im Unterleibe aber die dünnen und dicken Gedärme sehr voller Winde, und im so genannten Krumdarm, Ileon, eine kleine Entzündung über einen Zoll lang. Die hohlrunde Fläche der Leber war ganz schwarz und mit dem kalten Brand belegt, die obere und innere Structur ganz gesund.
5) Die Milz, Nieren, das Gekröse und andere Theile ebenfals von gesunder Beschaffenheit.
6) In der linken Brusthöhle fanden wir etwas Wasser, den Herzbeutel auch voll mit Wasser, die Lungen hatten auf ihrer Fläche blutige Flecken und inwendig viel dickes stockendes schwarzes Blut in den Gefäßen. Das Herz enthielte in seinen Kammern fast nicht einen Tropfen Blut, aber die Kranzgefäße des Herzens turgescirten von dickem Blut.
7) Nach Durchschneidung der Kopfhaut war nicht der geringste Flecken von ausgetretenem oder stockenden Blut auf dem Beinhäutlein und den Hirnschaalknochen zu bemerken, ebenermaaßen das Gehirn in gutem gesunden Zustande.

Aus diesem erhellet, daß das Kind zwar nach No. 3. 5. und 7. von gesunder

Leibesbeschaffenheit gewesen, und nach No. 3. gute Pflege und Nahrung gehabt, wegen seiner zarten Beschaffenheit aber, nach No. 4. eine starke Windcolic und Entzündung sowohl im dünnen Gedärm, als auch in der untern Fläche der Leber bekommen, welche Zufälle, besonders die Windcolic gar leicht eine Verschlengung bey zarten jungen Kindern in den Gedärmen verursachen können, wenn solche lange anhält, dahero wegen dieser Windcolic das Kind den Tag vorher nothwendig unaufhörlich schreyen und weinen müssen, weil die Eltern selbst nicht gewust, was dem Kinde gefehlet, auch keine hiewider dienende Mittel haben bekommen können, folglich dieses Kind, wenn die Colic und Entzündung sich nicht zertheilet und geändert, daran hätte sterben müssen.

Weil nun die Mutter des Kindes den vorigen Tag sich mit demselben müde und matt getragen, daß nach erhaltener Ruhe des Kindes bey der Brust dieselbe nebst dem bey ihr im Bett gewesenen Mann in einen festen Schlaf gerathen, das Kind von der Mutter Brust geglitschet und zu beyder Eltern Unglück auf den Mund gefallen, daß es leider wegen keiner ihm geschehenen Hülffe und selbst fehlenden Kraft nothwendig hat ersticken und nach No. 6. das Blut in den Lungen wegen fehlender und benommener Respiration stocken müssen, und seinen ordentlichen Fortgang und nöthigen Weg in die Herzkammern nicht fortsetzen können, folglich der ganze Umlauf auf einmal gehemmet und der Tod erfolget ist. Indessen weil nach No. 1. und 7. nicht die geringste Merkmahle von blauen mit Blut untergelauffenen Flecken und andern Verletzungen am Kinde bemerket wurden, so kan man fest setzen, daß das Kind von der Mutter nicht erdrücket worden, denn die nach No. 2. angezeigte Röthe der untern Lefze und Füsse zeigen wohl einen gelinden Druck der Gefäße an, allein bey ersteren ist selbiges von der Lage des Kindes auf dem Munde und letzteres von den Windeln entstanden, welches wir hiemit attestiren. Königsberg den 11. May 1745.

C. G. B. D.
C. R.

No. 21.

Obduction eines halbjährigen und vier Wochen alten im Bett erstickten Knäbleins.

Auf Requisition des Königl. Hauptamtes Brandenburg haben wir Endesbenannte ein Knäblein im Königl. Dorf Tieffenthal, als in loco delicti, in Beyseyn E. delegirten Brandenburgschen Gerichts, den 25. May c. legaliter obduciret. Es ist dieses Kind acht Tage vor Michael a. p. von der Regina Rieckelin geboren, Winter über bis an den Tod genähret, und nach Aussage der Leute fleißig in acht genommen worden, weil aber das Kind stets bey der Brust gelegen, so hätte die Mutter wegen ihrer schlechten Umstände und Mangel gnugsamer Nahrung nicht zureichende

Milch

Milch gehabt, das Kind zu sättigen, es also mit dünner Brey oder Muß erhalten müssen, den 9. May c. wäre es, nach der Mutter Aussage, wohl munter gewesen, als sie aber mit demselben zu Bette gegangen und des Nachts das Kind bey der Brust gehabt, hätte selbiges etliche mal zugesogen, sie wäre aber darüber eingeschlafen, nachdem sie erwachet und nach Licht geruffen, hätte sie, laut eigenem Geständniß, dem Kinde auf der linken Seite mit ihrer rechten Seite des Leibes und mit ihrem rechten Arm über dessen Kopf gelegen, als sie darüber sehr erschrocken und das Kind aufgehoben, wäre solches schon todt gewesen. Weil nun die Frage entstehet, **ob das Kind vom Erdrucken der Mutter, oder aus andern Ursachen gestorben?** so haben wir alles genau untersuchet und folgendes wahrgenommen.

1) Die Länge des Kindes belief sich auf eine Berlinsche Elle und zwey Zoll.

2) War selbiges rein und nirgends eingefaulet, aber nicht fett, sondern von magerer Constitution.

3) Der Rücken sahe hin und her etwas röthlich aus, jedoch kein ausgetretenes und stockendes Blut unter der Haut, als welche Röthe vom Liegen des Kindes nach dem Absterben entstanden.

4) Die Arme, Beine und besonders die linke Seite und der Kopf, worauf die Mutter im Schlaf gelegen zu haben angab, waren gar nicht mit blauen oder blutrünstigen Stellen gezeichnet, sondern die Haut befand sich an benannten Orten ganz weiß und gut.

5) Der Unterleib etwas bläulich von der Fäulung angegriffen und aufgeblasen, nach Durchschneidung der Haut und Bauchmusculn zeigte sich letztere ganz grün und faul.

6) Im Unterleib bemerkten wir die dicke und dünne Gedärme mit vielen Winden ausgedehnt.

7) Die Gekrösedrüsen ganz weiß und angeschwollen, die sonsten röthlich und klein zu seyn pflegen, und als man selbige durchschnitte, sahen sie inwendig wie Fett oder Speck aus, daraus eine Verhärtung derselben zu ersehen.

8) Der Magen war mit dünner Brey mehrentheils angefüllet.

9) Die Milz mürbe, weich und hatte nicht ihre natürliche gesunde Consistence.

10) In den von uns durchschnittenen Nieren zeigte sich eine zwar wenige, aber doch eyterige gelbe Feutigkeit, welche sonsten nicht zu seyn pfleget.

11) Die Leber hatte eine ganz gesunde und feste Constitution.

12) In der Brust fanden wir das Herz und dessen Kammern gut und mit dünnem flüßigen Blut die Lungenadern sehr angefüllt.

13) An den Lungen bemerkte man zwar keine ungesunde Beschaffenheit, allein nach gemachten Durchschnitten druckten wir aus den Gefäßen schäumiges Blut aus.

14) Bey Absonderung der Haut am Halse über den Musculn des Halses und des Kopfes wurde man unter derselben nicht die geringste kleinste Austretung von

Blut gewahr, vielmehr war dieselbe ganz frey von Contusionsflecken, das Beinhäutlein ganz weiß ohne ausgetreten Blut und die Hirnschaalknochen ebenfals ohne alle Beschädigung und Zerplatzung.

15) Nach abgesagtem Cranio fand man das Gehirn zwar weich und wegen der angegangenen Fäulung fast flüssend, aber sonsten keine ausserordentliche Beschaffenheit in demselben, auch kein ausgetreten Blut unter der harten Hirnhaut über dem Gehirn, noch Wasser in den Kammern des Gehirns.

16) In den Kinnladen zeigten sich noch keine Zähne, obgleich das Kind schon ein halb Jahr und vier Wochen alt war.

Aus diesem erhellet also, daß, obschon die Mutter selbst angezeiget, wie sie, nach Erwachung aus dem Schlaf, das Kind belegen und gedruckt gehabt, solches aus der genauen Besichtigung des Kindes nicht zu erweisen sey, da nach No. 4. und 14. an den a matre angezeigten Gegenden und Theilen des Kindes, welche sie im Schlaf belegen gehabt, nicht die geringste blutrünstige Stelle oder Austretung von Blut entdecket werden konnte, welches sonsten gar leicht bey großen, um desto mehr bey jungen Kindern nach vorhero gegangenem Stossen, Schlagen und hartem Drucken entstehen und wegen des in den feinsten Enden der Gefäße stockenden Bluts blaue oder blutrünstige Flecken entstehen, als fält dieses in hoc subiecto weg, daß das Kind von der Mutter erdrücket, vielweniger erwürget sey. Wollte man sagen, der Unterleib wäre doch nach No. 5. blau angelauffen gewesen und hätte solches wohl vom Drucken entstanden seyn können, so antworten wir, daß die Fäulung bey warmer Zeit zuerst an demselben sich wegen der in den Gedärmen steckenden Unreinigkeiten äussere, jedennoch deutlich von einer vorher geschehenen Preßion kan unterschieden werden.

Weil man ferner nach No. 7. eine Verhärtung der Gekrösedrüsen, nach No. 9. eine mürbe Consistence der Milz und nach No. 10. etwas eyterige Materie in den zerschnittenen Nieren fand, so kan man schlüssen, daß das Kind wegen dieser erwehnten Umstände innerlich krank und mit einem zehrenden Fieber behaftet gewesen, wie solches die No. 2. befundene magere Beschaffenheit des Kindes zu erkennen gab, obschon die Mutter selbiges bey der ihr gefehlten Milch mit dünner Brey erhalten und nach No. 8. der Magen damit noch angefüllet war, folglich selbiges mit der Zeit daran hätte sterben müssen, weil der Chylus, der im natürlichen Zustande durch die Milchadern und Gekrösedrüsen nach dem Milchkasten gebracht werden muß, in seinem Fortlauf wegen der verhärteten Drüsen, und zusammen gepreßten Milchadern verhindert wird, daß also keine Nahrung zum Körper kommen kan und letzterer also ganz auszehren muß.

Da nun erwiesen, daß 1) die Mutter das Kind nicht erdrücket und 2) selbiges inwendig krank gewesen, so frägt sich, ob **von der gehabten Krankheit das Kind in eben der Nacht gestorben?** hierauf antworten wir, daß man solches

wohl

wohl nicht gründlich behaupten, wohl aber den plötzlichen Tod des Kindes von einer Erstickung herleiten kan, weil nach No. 13. in den Lungengefäßen flüßiges und schäumiges Blut gefunden wurde, welches wohl nicht, wo eine Suffocation nicht vorausgegangen, in den Lungen bemerket wird. Dahero wegen der innern Krankheit und Schwäche des Kindes um desto eher der Tod hat entstehen und von der Erstickung desto geschwinder erfolgen müssen, da das Kind sich nicht viel hat helffen können und das Geblüt also wegen der, bey dem Umschlagen auf den Mund benommenen Luft in den Lungen nach No. 12. hat stocken und der ganze Umlauf des Bluts im Herzen und allen Gefäßen sich sistiren müssen, welches wir hiemit attestiren. Königsberg den 16. May 1745.

C. G. B. D.
L. M.

No. 22.

Obduction eines zwar lebendig, allein sehr schwach gewesenen und ohne andere äussere Gewalt, in den Teich gesenkten Kindes, weiblichen Geschlechts.

Auf Requisition des Königl. Hauptamtes Brandenburg haben wir Endesunterschriebene, im Schloß Brandenburg, ein Kind, weiblichen Geschlechts, in Beyseyn E. delegirten Brandenburgschen Gerichts, den 11. April c. legaliter obduciret, vorhero aber von der Mutter des Kindes, Namens **Elisabeth** geb. **Kohnin**, verehl. gewesene **Krausin** vernommen, daß sie solches des Morgens etwa um 3. Uhr den 5. April c. im Bergkruge, Uderwangschen Amts, ohne anderer Beyseyn und Hülffe, geboren, indem sie die Wehen so heftig überfallen gehabt, daß sie nicht gewust, wie geschwinde sie zur Stuben heraus kommen sollen, als sie nun ganz nach hinten in den Krug gegangen und kaum die Pferdkrippe erreichet, wäre das Kind, weiß nicht, ob mit dem Kopf oder Füssen, plötzlich von ihr geschossen, obschon sie noch drey Wochen damit zu gehen gedacht hätte. Die Schweine wären um sie herum gekommen, weil sie das Kind auf dem Mist geboren, dahero sie nur nach dem Kinde gegriffen, und selbiges auf den Händen besehen, auch angeblasen, aber keinen Laut von ihm gehöret, dahero sie vermuthet hätte, es wäre schon todt. Nach diesem, als sie das Kind auf den Armen gehabt, wäre noch was von ihr gegangen, welches, da sie niemalen ein Kind geboren, sie nicht gewust, was es wäre, hätte es also, welches die Aftergeburt gewesen, liegen lassen und wäre von den Schweinen aufgefressen worden. Das Geblüt wäre stark von ihr gelauffen. Weil sie nun voller Angst und Furcht gewesen und nicht gewust, wo sie sich hinwenden sollte, wäre sie auf die Gedanken gekommen, da das Kind nicht geschrieen, obschon sie es wohl eine halbe Viertelstunde auf der Hand gehabt, selbiges in den am Kruge nah anliegenden Mühlenteich zu versenken, worauf sie in die Stube gegangen, niemanden davon was gesa-



get und nachgehends sich weiter auf den Weg gemachet hätte. Anbey referiret Inquisitin, daß sie bey dem Gehen auf dem Wege nach Uderwangen am heil. Abend vor Ostern, bey dem Dorf Abschwangen, über einen Zaun steigen müssen und bey solcher Gelegenheit einen harten Fall auf den Leib gethan, nach welchem ihr die Beine schwer geworden, daß sie den davor genommenen Brandtwein s. v. hätte wegbrechen müssen, da sich denn die heftige Schmerzen den 5. April c. wider ihr Vermuthen eingestellet und wie oben erwehnet, das Kind schleunig von ihr gegangen. Die Nabelschnur hätte sie nicht abgeschnitten, weil ihr solches unbekannt, nur dieses zeiget sie an, daß, als sie das Kind von der Erde aufgehoben, weiter nichts am Kinde gehangen, selbiges auch nicht geblutet, vielweniger die abgerissene Nabelschnur von ihr verbunden worden. Um nun auszumitteln, **ob das Kind lebendig oder todt geboren, und auf was Art und Weise selbiges, wenn es gelebt, gestorben, oder gewaltsamer Weise vom Leben zum Tode gebracht?** als haben wir alles genau untersuchet und folgende Umstände angemerket.

1) War das Kind in einer mit einem Strick verbundenen und versiegelten Paudel, als in welcher es aus dem Amt Uderwangen ins Hauptamt geschicket worden, nach Eröffnung derselben lag das Kind mit etlichen weissen Tüchern darinnen bewickelt, am Kopf waren die Haare mit Mist und der Leib mit Unsauberkeit besudelt. Die Lenden und im Tuch um den Mastdarm mit Meconio beschmützet. Sonsten aber ganz frisch und ohne alle Fäulung.

2) Die vollkommene Reiffe zeigten die Länge von drey ein halb Viertel Elle, Nägeln an Fingern und Zeen, Haare auf dem Haupt und das Häutlein über den ganzen Leib. Es war auch nicht mager und vertrocknet, sondern völlig bey Fleisch und Fett.

3) Die Nabelschnur hieng zwey Zoll am Leibe ganz welk, nicht knotigt oder saftig, wie sie zu seyn pfleget, zwar verbunden, aber nicht von der Inquisitin, sondern von den Leuten, die das Kind im Wasser gefunden.

4) Der Kopf sahe in der Haut ganz braunroth aus, die Nase etwas breit gedruckt.

5) Aeusserlich am Kopf, Leibe, Brust, Armen und Beinen konnte man nicht die geringste Spuren von Wunden, Stössen, Schlägen und untergelauffenen Blutstellen gewahr werden.

6) Nach Absonderung der Haut über der Hirnschaale sahe man das Beinhäutlein nicht so weiß, als sonsten, sondern etwas röthlich.

7) Als man selbiges von den Knochen sonderte, zeigte sich am rechten Wirbelbein eine kleine Sugillation oder wenig schwärzlich Blut eines halben Zolles breit.

8) Auf dem Stirn- linken Wirbel- und Hinterhauptsbein aber war keine Austretung unter der Beinhaut zu bemerken.

9) Ebener maaßen die Haut des Kopfs unterwerts von ausgetretenem Blut und Contu-

Contusionsstellen ganz frey. Man sahe auch nicht die Schlaf- und Hinterhaupts-Musculn mit stockendem und ausgetretenem Blut belegt.

10) Als die Ossa cranii nach abgesonderter Beinhaut, durchschnitten und betrachtet wurden, zeigten sich an denselben gar keine Risse, Brüche oder Spalten, sondern sie waren ganz ohnbeschädigt.

11) Die darunter liegende harte Hirnhaut auch von ausgetretenem Blut ganz frey. Die Hirngefäße mit Blut nicht aufgetrieben, das Gehirn in gutem gesunden und natürlichem Zustande.

12) Die Bluthölen der harten Hirnhaut enthielten gnugsames Blut.

13) Nach Absonderung der Haut über der Brust und dem Unterleib sahe man vieles Fett, welches eine vorhergehabte gute Nahrung anzeiget.

14) Im Unterleib bemerkten wir die Leber, Milz, Magen, Gedärme, Nieren und Urinblase in frischem und gesundem Zustande.

15) Diese Eingeweide und deren Blutgefäße führten annoch vieles Blut bey sich, welches nach zerschnittenen Gefäßen heraus floß.

16) Ein Stück vom Krumdarm, der große Darm, Colon, und der Mastdarm waren mit Meconio angefüllet.

17) Nach durchschnittenem Zwergfell und dem angewachsenen Herzbeutel kamen die Cranzgefäße des Herzens mit schwarzem Blut angefüllt sehr deutlich zum Vorschein.

18) Die Lungen in beyden Brusthöhlen hatten nicht die geringste Fäulung, nur

19) deren Bläschen waren ausgedehnet, die äussere Fläche der Lungen blasroth, dahero sie im Wasser nicht zu Boden fielen, sondern oben schwammen.

20) Bey Abschneidung des Herzens und der Lungen lief vieles Blut aus den zerschnittenen Gefäßen beyder Eingeweide heraus, welches schwarz war.

Aus diesem erhellet demnach, daß das Kind zwar lebendig, aber doch sehr matt und schwach zur Welt geboren und keine äussere Gewalt erlitten habe.

Das Leben des Kindes behaupten 1) nach No. 2. die vollkommene Reiffe, 2) nach No. 19. die blasrothe Farbe, Ausdehnung der Lungenbläschen, das Schwimmen der Lungen, und nach No. 20. das in den Lungengefäßen enthaltene Blut. 3) Nach No. 6. und 7. die röthliche Farbe des Pericranii und die Sugillation auf dem rechten Wirbelbein. Alle erwehnte Stücke fehlen bey todtgebornen Kindern, in welchen die Lungen braunroth, keine Ausdehnung der Bläschen, keine Enthaltung von Blut in den Lungengefäßen, und deren Niedersinkung im Wasser, wegen nicht eingezogener Luft, auch keine Sugillationes wegen fehlender Circulation des Bluts bemerket werden, dahero dieses Kind würklich lebendig zur Welt geboren.

Da aber nach No. 12. die Höhlen der harten Hirnhaut, nach No. 15. die Gefäße der Unterleibseingeweide, nach No. 17. die Gefäße des Herzens viel Blut enthiel-



enthielten und nach No. 20. aus den durchschnittenen Herz- und Lungenblutadern vieles Blut heraus floß, so zeigen diese Umstände, daß, obschon dem Kinde die Nabelschnur von der Inquisitin nach der Geburt nicht verbunden worden, das Blut nicht durch die offene Nabelpulsadern geflossen, denn wenn dieses geschehen und das Kind mit vollem Geschrey, wie frische muntere Kinder zu thun pflegen, auf die Welt gekommen wäre, müsten nothwendig die Blutgefäße von Blut entleeret gefunden seyn worden, weil, je stärker die Respiration, desto stärker auch der Umlauf des Bluts in den Gefäßen bemerket wird, wo offene Wege verhanden, als im Kinde quaest. die unverbundene Nabelschnur, so kan und muß das Blut ausflüssen und die Gefäße werden entleeret, dahero ein solches Kind sich verblutet. Weil hier nun das Gegentheil bemerket wird, so schlüsset man billig, daß dieses Kind zwar lebendig, aber sehr matt und schwach ans Tageslicht gekommen seyn muß, desfals Inquisitin wegen des vom Kinde nicht gegebenen Geschreyes in Gedanken gestanden, daß es todt wäre, wozu der Fall, nach Aussage der Inquisitin, auf den Leib, gewiß ein vieles beygetragen, als welcher Umstand, nach Beweisung der täglichen Erfahrung, theils abortus in den ersten Monathen, theils vollkommene Kinder zu einer todten Frucht machet; und da Inquisitin hoch versichert, daß sie dem Kinde die Nabelschnur nicht abgeschnitten, bey Aufhebung des Kindes aber die Nabelschnur los und die Aftergeburt nicht daran gehangen, so folget, daß die Nabelschnur von selbsten nach dem plötzlichen Schuß des Kindes ex vtero abgerissen sey, welches auch nach No. 3. die welke, mürbe und nicht knotige Nabelschnur in zwey Zoll bestehend beweiset, dahero auch dieser Umstand behauptet, daß das Kind schwach gewesen, sintemalen bey frischen Kindern die Nabelschnur dick, saftig, knotigt und fest ist, und nicht so leicht von selbsten abzureissen pfleget.

Weil wir ferner nach No. 5. 8. 9. 10. 11. keine Contusiones und mit Blut angefüllte Stellen, Flecken und blutrünstige Merkmale am Kopf und andern Theilen fanden, so können wir, nach den Gründen der Arzneywissenschaft, darthun, daß das Kind keine äussere große Gewalt erlitten, denn wenn selbige vorher gegangen und durch einen Schlag, hartes Drucken und dergleichen die feinste Gefäße wären gepresset worden, müste man nothwendig unter der Haut coagulirtes und ausgetretenes Blut gefunden haben, welches doch im Kinde quaest. nicht wahrgenommen wurde.

Was aber nach No. 6. das sonsten im natürlichen Zustande weisse, allhie aber röthlich befundene Beinhäutlein über den Hirnschaalknochen und die No. 7. gefundene Sugillation anlanget, so kan solche keiner andern Ursache, als dem plötzlichen Schuß des Kindes ex vtero, da es mit dem Kopf zuerst muß gekommen seyn, zugeschrieben werden, denn da Inquisitin das Kind auf dem Mist geboren, welcher weich ist, so hat der Kopf, indem er auf den Mist schleunig heraus geschossen, zwar die kleine

Sugil-

Sugillation bekommen, die aber nicht vermögend gewesen, dergleichen Quetschung und Pressung der Gefäße zu verursachen, als wenn das Kind auf die harte Erde oder Steine geschossen und gefallen, oder durch äusseres starkes Drucken, Schlagen und Stossen wäre beschädiget worden, dahero von diesem gelinden Druck der Gefäße auf den Mist, das Beinhäutlein zwar röthlich, nicht aber nach No. 8. über den Hirnschaalknochen unter sich ausgetreten Blut enthielte.

Da nun erwiesen, daß Inquisitin keine äussere Gewalt dem Kinde zugefüget, das Kind zwar lebendig, aber schwach geboren; so hat dieselbe in der Angst sehr unvorsichtig und übereilend gehandelt, daß sie dieses vermeinte todte Kind, welches billig, wie es öfters bey schwach und fast todt scheinenden gebornen Kindern zu geschehen pfleget, durch allerley äussere Mittel hätte von ihr sollen aufgemuntert oder dieses zu bewürken an andere Leute gegeben werden, ins kalte Wasser und in den Teich gesenket, dadurch das Geblüt nothwendig hat erstarren, dessen schwacher Umlauf und gewesene matte Respiration des Kindes aufhören und also sterben müssen, welches wir hiemit attestiren. Brandenburg den 13. April 1747.

C. G. B. D.
S. Chir. iur.

No. 23.

Obduction eines einjährigen und drey Wochen alt lebendig ersäuften Kindes.

Auf Requisition des Königl. Amtes Kalthof haben wir Endesbenannte, ein Kind, weiblichen Geschlechts, eines Jahres und drey Wochen alt, welches ein Weibstück, Namens **Catharina Makritzekin**, geboren, und den 13. Febr. c. nachdem sie demselben einen ziemlichen Stein an den Hals gebunden, in den Teich lebendig geworfen und ersäufet hat, den 21. April c. aber erst mit dem Köpfchen auf einen Stein liegend in dem abgelassenen Teich gefunden worden, im Amte Kalthof den 22. April c. legaliter obduciret und folgendes wahrgenommen.

1) War der Körper ganz blau und grün von der Fäulung, die Cuticula a cute, die Haare auf dem Haupt ganz loos und die Augen braun und in die Augen Höhlen gefallen.

2) Nach Absonderung der Haut am Kopf bemerkten wir unter der Haut über der Naht, Lambdoidea sutura, welche das Hinterhauptsbein mit den Wirbelbeinen verbindet und am Ende der Pfeilnaht eine kleine Contusion mit Blut untergelauffen, eines Zolles breit.

3) Sonsten konte man unter der Haut des Gesichts, des Stirns- der Wirbel- des Hinterhaupts- und der Schlafbeine keine mit Blut angefüllte Contusionsstellen gewahr werden, imgleichen waren vorbenannte Kopfknochen ohnversehrt und ohnbeschädigt.



4) Am ganzen Körperchen, den obern und untern Gliedmaaßen zeigten sich ebenfals keine tödtliche Verletzungen, als Wunden, Stiche, Stösse und mit Blut untergelauffene Flecken.
5) Am Halse sahe man den Streif von dem gebundenen Tuch ganz deutlich, und fornen an der Luftröhre war die Cuticula ganz von der Haut abgegangen.
6) Nach Eröfnung des Unterleibes und der Brust befanden wir die innere Eingeweide in gutem Zustande, und nicht von der Fäulung so, wie die Haut, angegriffen.
7) Bey Absonderung der Haut über der Brust war unter derselben eine Austretung des Bluts rechter Seite zu bemerken, anderthalb Zoll lang, welche von dem angebundenen Stein entstanden seyn mag.
8) In den Lungen und im ziemlich großen Herzen befand sich sehr vieles Blut, welches wegen der Erstickung und benommenen Luft auf einmal sich daselbst hat sacken und still stehen müssen, dahero die Lungen ganz braun, nicht aber blasroth aussahen.

Da nun nach No. 3. und 4. keine andere tödtliche Verletzungen am Kinde konten bemerket werden: so erhellet zwar ganz klar hieraus, daß die Mutter dem Kinde keine andere Gewalt durch Schlagen, Stoßen und Treten ausgeübet, aber dennoch nach No. 5. durch Bindung des Tuches um den Hals mit einem Stein und Einsenkung desselben in den Teich dem Kinde gottloser und muthwilliger Weise die Luft benommen, daß es wegen des umgebundenen Steines nicht hat in die Höhe kommen können, sondern im Wasser ersticken müssen, welches die No. 8. angemerkte Eingeweide in der Brust sattsam beweisen. Was die No. 2. gefundene Contusion anlangt, ist selbige wohl bey dem Fall des Kindes ins Wasser auf dem daselbst gewesenen Stein entstanden, welches die oben angezeigte Lage des Kindes im Teich dargethan hat. Dieses haben wir hiemit attestiren wollen. Königsberg den 22. April 1747.

C. G. B. D.
R.

No. 24.

Obduction eines lebendig gebornen und unter dem Deckbett erstickten Kindes.

Auf Requisition des Königl. Hauptamtes Schaacken haben wir Endesbenannte den 29. April c. ein Kind, weiblichen Geschlechts, in benanntem Hauptamt legaliter obduciret, welches von der Regina Pasnackin, ihres Alters 25 Jahr, nach ihrem eigenen Geständniß, heimlich im Stehen plötzlich den 21. April c. Mittags im Königl. Dorffe Woytnicken, in der Behausung des Freyen Reckent geboren und einen harten Fall auf die Erde und einem daselbst gelegenen Stück Holz auf den zuerst herausgeschossenen Kopf erlitten, die Nabelschnur wäre abgerissen und die Aftergeburt

tergeburt erst auf den Abend nachgekommen, das Kind hätte zwar nicht geschrieen, aber daß es doch gelebet, zeiget Inquisitin an, daß es die Arme gerühret und etwas geblutet hätte, worauf sie es unter das Deckbett gestecket und nach einem Vater unser lang bemerket, daß es schon todt wäre, auf dem Bettlacken wäre auch etwas Blut verhanden gewesen, Tag über hätte sie es also im Bette behalten und den 22. April c. a. in der Speisekammer vergraben, alwo es wieder ausgegraben worden. Wir haben also alles genau untersuchet und folgendes befunden.

1) War das Kind seiner Leibesconstitution nach gut von Fleisch und Fett, hatte eine vollkommene Länge von einer Elle, Nägel an Fingern und Zeen, krause Haare auf dem Haupt und Cuticulam über den ganzen Leib.
2) Die Fäulung hatte das Körperchen noch gar nicht angegriffen, sondern es war ganz frisch.
3) Aeusserlich am Leibe und den Gliedmaaßen konte man keine Wunden, Contusiones oder andere Verletzungen gewahr werden, nur
4) das Gesicht war etwas roth und über dem linken Wirbelbein bemerkten wir unter der Haut einen weichen Geschwulst.
5) Die Nabelschnur hieng einen Zoll lang am Leibe des Kindes unverbunden, und am Ende war deutlich zu kennen, daß sie nicht abgeschnitten, sondern abgerissen und welk war.
6) Nach eröfnetem Unterleibe fanden wir die darinnen liegende Eingeweide von ganz frischer gesunder Beschaffenheit, und
7) die Puls- und Blutadern der Leber, Milz, des Gekröses, der Gedärme und übrigen Theile mit vielem Blut angefüllet.
8) In der Brust war ebenfals das Herz mit seinen Cranzgefäßen, großen Pulsadern und Blutadersäcken nebst den Herzkammern voll Blut.
9) Die ganz frische Lungen besaaßen eine blasrothe Farbe, die Gefäße derselben enthielten, nach gemachten Durchschnitten, auch viel Blut, und bey der angestellten Wasserprobe fielen sie nicht zu Boden, sondern blieben über dem Wasser schwimmend.
10) Nach abgesonderter Kopfhaut zeigte sich sogleich über dem linken Wirbelbein unter der Haut eine ausgetretene weisse Gallerte, über derselben und unter dem darauf sitzenden Beinhäutlein eine Austretung von Blut über zwey Zoll lang und über einen Zoll breit. Als wir diese Beinhaut an diesem Ort durchschnitten, lief wenigstens ein Drachma schwer schwarzes ausgetretenes Blut heraus, anbey da dieser Knochen entblösset wurde, war derselbe an sich fest und kein defectus ossificationis daran zu bemerken, nur wurden wir einen Riß oder Spalte von oben bis in die Mitte dieses Beins fünfviertel Zoll lang, gewahr, welcher sich deutlicher zeigte, als wir den Knochen vom Schlaf- Stirn- und Hinterhauptsbein ablöseten



und von der darunter sitzenden harten Hirnhaut frey und rein machten. Ebener maaßen zeigten sich

11) An der Verbindung des Stirn- und rechten Wirbelbeins eine Austretung von Blut eines Zolles lang, und am Stirnbein über der rechten Augenhöhle und dem Beinhäutlein zwey Puncte mit etwas wenigem schwarzen ausgetretenen Blut, jedes ein viertel Zoll.

12) Am rechten Wirbelbein schien auch in der Mitte oberwerts an dieser beyder Knochen Verbindung eine Eindrückung und Zerbrechung des Knochens zu seyn, allein da wir dieses Bein rein und vom oben liegenden Beinhäutlein und der unten sitzenden harten Hirnhaut frey machten, wurden wir gewahr, daß an zwey Orten in der Mitte dieses Beines ein defectus ossificationis, oder eine noch nicht völlig zu Knochen gewordene Stellen, dergleichen öfters bey diesen Knochen zn seyn pfleget, verhanden war.

13) Das Gehirn zeigete sich, wie gewöhnlich, bey dergleichen Kindern sehr weich, nur die

14) Hirngefäße mit vielem schwarzen Blut angelauffen, wie denn auch die Bluthöhlen der harten Hirnhaut damit angefüllet waren.

Aus diesem erhellet demnach, daß das Kind, obschon schwach, dennoch lebendig zur Welt geboren, welches 1) die Austretung des Bluts über dem linken Wirbelbein nach No. 10. und die übrige kleine Extrauasationes nach No. 11. beweisen, denn wo kein Leben, ist auch kein Umlauf des Bluts in den Adern, wo letzterer nicht verhanden, können auch keine Austretungen von Blut statt finden, wenn auch auf die Theile ein äusserer Druck geschiehet; da im Kinde nun das Gegentheil befunden, so bestätiget dieser Hauptumstand vornemlich das gehabte Leben des Kindes, welches 2) aus den No. 9. blasroth sowohl, als auch mit Blut in denen Gefäßen angefüllt befundenen frischen Lungen noch mehr erhellet, da bey Kindern in Mutterleibe kein Blut durch die Lungen- Puls- und Blutadern gehet, weil sie zusammen gefallen und die Lungenbläschen nicht von Luft ausgedehnet worden, sobald aber ein Kind lebendig zur Welt kommet und respirirt, sobald circulirt das Blut durch die Lungen- Puls- und Blutadern und verlässet die Wege, welche bey einem in Mutterleibe verschlossenen Kinde, wegen fehlender Respiration, zum Umlauf, ohne durch die Lungen das Blut treiben zu dürffen, gewidmet gewesen. Endlich 3) ist das eigene Geständniß der Inquisitin der dritte Beweis vom gehabten Leben des Kindes, da es die Arme gerühret und etwas geblutet gehabt.

Was nun die No. 10. über dem rechten Wirbelbein angezeigte Austretung von Blut und Fissur dieses Beines, nebst den No. 11. angemerkten kleinen Contusions- und Extrauasations-Stellen anlanget, so scheinet es wohl, als wenn dieselben von dem plötzlichen Schuß des Kindes ex vtero auf die harte Erde und dem daselbst

gele-

gelegenen Stück Holz entstanden, wodurch das Kind eine starke Erschütterung des Gehirns erhalten, und aus dieser Ursach auch nach No. 14. die Hirngefäße und Bluthöhlen der harten Hirnhaut mit Blut angeschwollen gefunden worden; weil aber die Inquisitin das durch diesen harten Fall sehr geschwächte und betäubte Kind nicht aufgemuntert, sondern vielmehr unter das Deckbette gelegt, so hat es nicht anders seyn können, als daß dasselbe darunter wegen der schon vorher schwach gewesenen Respiration hat ersticken und desto geschwinder sterben müssen, dahero durch die von selbst abgerissene und unverbundene Nabelschnur nicht so viel Blut aus den Gefäßen des Unterleibes und der Brust, als bey frisch lebendig gebornen Kindern, die sehr schreyen und dadurch den Ausfluß des Bluts durch die offene Nabelschnur stärker befördern, hat heraus flüssen können, weil die Respiration schwach gewesen und dieselbe unter dem Deckbett gänzlich unterbrochen worden, daß dieserwegen alle Blutgefäße im Unterleibe nach No. 7. besonders nach No. 8. im Herzen und nach No. 9. in den Lungengefäßen mit vielem Blut angefüllt befunden worden, welches wir hiemit attestiren. Königsberg den 20. April 1748.

C. G. B. D.
R.

No. 25.

Obduction eines zwar lebendig gebornen, aber wegen des plötzlichen Schusses *ex vtero* in den Nachtstuhl und darinnen enthaltenen Unreinigkeiten erstickten Kindes.

Auf gnädige Requisition des Herrn Baron von Kittlitz Hochwohlgeb. in Klein-Waldeck, haben wir Endesbenannte im Kirchdorf Almenhausen, in des Organisten Ihlo Behausung, ein Kind, männlichen Geschlechts, den 20. Sept. c. legaliter obduciret, welches die Tochter, **Maria Ihlo**, den 17. Sept. c. Abends heimlich geboren, als sie f. v. auf den Nachtstuhl gegangen und einen Sedem zu haben vermeynet, wäre das Kind, anstatt der Unreinigkeiten per sedes, plötzlich von ihr geschossen und in die Bütte gefallen, da denn Inquisitin vom Nachtstuhl gefallen und eine Ohnmacht bekommen hätte, als sie sich aber davon etwas erholet gehabt und ihre Schwägerin dazu gekommen, wäre sie ins Bett gekrochen und die Aftergeburt zu der Zeit von ihr gegangen, ob aber das Kind gelebet, weiß Inquisitin nicht zu sagen. Wir haben also folgendes genau bemerket.

1) War das Kind schön fett, vollkommen an Fleisch und Fett, Nerven und Blutgefäßen, imgleichen hatte es Haare auf dem Kopfe, Nägel an Fingern und Zeen, Cuticulam über den ganzen Leib, und eine Länge von dreyviertel Elle, folglich völlig reif.
2) War der Körper ganz frisch und ohne alle Fäulung.

3) Als wir denselben rühreten, lief etwas Blut aus der Nase.
4) Der Nabelstrang hieng sieben Zoll am Leibe unverbunden und sahe schön weiß, fest und saftig aus.
5) Am Körper fanden wir wohl keine äussere Contusiones, Wunden oder andere Verletzungen, ausser
6) am Kopf über dem Hinterhauptbein und dem Ende der beyden Wirbelbeinen einen weichen Geschwulst.
7) Das Scrotum war auch etwas dick und mit etwas Wasser angefüllet.
8) Als wir die Haut des Kopfes durchschnitten, wurden wir über dem rechten und linken Wirbelbein unter der Haut eine dreyzollige coagulirte Lympham mit etwas Blut vermischt, gewahr.
9) Ueber dem rechten Wirbelbein war die Beinhaut nicht weiß, sondern schwärzlich und unter derselben etwas ausgetretenes dünnes Blut, wie auch
10) an der Verbindung des Hinterhauptbeines mit den Wirbelbeinen eine dergleichen kleine Belegung von Blut eines Zolles lang.
11) Als wir die Knochen von einander schnitten, kahm uns vieles dickes schwarzes Blut aus den Höhlen der harten Hirnhaut entgegen.
12) Das Gehirn war frisch und die Knochen der Hirnschaal unversehrt, nicht gespalten noch gebrochen.
13) Als die Haut über der Brust und dem Unterleib abgesondert wurde, fanden wir gar kein ausgetreten oder untergelauffenes Blut.
14) Nach geöffneter Brust sahen die Lungen in ihrer Oberfläche blasroth und die Lungenbläschen ausgedehnt, dahero sie bey Einwerffung ins Wasser nicht auf den Boden des Gefäßes fielen, sondern oben auf dem Wasser blieben.
15) Vor Abschneidung der Lungen öffneten wir das Herz und fanden erstlich die Cranzgefäße desselben mit Blut angelauffen, in der linken Herzkammer aber sehr wenig und fast nichts, in der rechten Herzkammer dagegen etwas mehr Blut.
16) Im Unterleibe waren die Eingeweide recht frisch und gesund, das große Gedärm, Colon, mit Meconio voll angefüllet, nur
17) Die Gefäße im Gekröse und die nach den Füssen lauffende Arteriae iliacae ziemlich leer von Blut.

Weil demnach nach No. 1. das Kind seine völlige Reiffe, nach No. 8. 9. und 10. eine Austretung von etwas Blut unter der Haut über den Hirnschaalknochen und der Beinhaut, nach No. 14. die Lungen blasroth, derselben Bläschen ausgedehnt und beyde Lungen im Wasser schwimmend bemerket wurden: so erhellet hieraus, daß das Kind würklich lebendig zur Welt geboren und Luft eingezogen gehabt, da nun diese angeführte Zeichen bey todtgebornen Kindern nicht statt finden, auch besonders das gehabte Leben des Kindes um somehr durch die Aussage der Walprechtin,

welche

welche Inquisitin Mutter zur Hülffe geruffen, behauptet wird, indem Walprechtin das in den Nachtstuhl gefallene, mit dem Kopf und besonders dem Gesicht und Mund auf dem Boden des Gefässes in den Fecibus und dem Urin gelegene Kind heraus genommen, selbiges gereiniget, die abgerissene, unverbundene und noch blutende Nabelschnur verbunden, Othem in den Mund geblasen, mit warmen Wasser erwärmet, und alle Mühe sich gegeben gehabt, solches zu ermuntern, bey welcher Arbeit Denunciantin bemerket, daß das Kind noch einige Bewegungen mit den Augenliedern und der Zunge gemacht, bald aber darauf gestorben wäre.

Da nun nach No. 5. und 13. keine äussere große Verletzungen, als Contusiones profundae, Wunden, starke Austretungen von Blut, noch nach No. 12. Beschädigungen der Hirnschaalknochen gefunden worden, so geben uns diese Umstände an die Hand zu schlüssen, daß Inquisitin zwar dem Kinde keine äussere Gewalt mit Schlagen, Stossen, Treten, Pressen und Drücken zugefüget gehabt, sonsten stärkere Merkmale müsten verhanden gewesen seyn; da sie aber die schleunige Geburt sich nicht vermuthet, Niemanden zur Hülfe geruffen, das nach ihrer Aussage plötzlich weggeschossene Kind nicht aus der mit Unreinigkeit angefüllten Bütte herausgenommen, und die nach No. 7. abgerissene und offene Nabelschnur nicht verbunden, sondern das Kind in der großen Angst, und daferne ihre Angabe richtig und gewiß ist, wegen der post partum erhaltenen Ohnmacht in den Fecibus auf dem Gesicht und Munde hat liegen lassen: so hat es nicht anders seyn können, als daß das Kind zum theil sich ziemlich verblutet, dahero nach No. 17. die Gefäße des Gekröses und die Arteriae iliacae ziemlich leer von Blut waren, zum theil auch wegen der benommenen Luft in der Unreinigkeit hat ersticken müssen, zugeschweigen der Contusion, welche das Kind von dem schnellen Schuß ex vtero, an und auf die Bütte oder das Geschirr, in welchem die Feces gewesen, am Kopf erhalten, welche die nach No. 8. 9. und 10. angemerkte Zeichen, und nach No. 11. den starken Zufluß des Bluts ins Gehirn und in die Bluthöhlen der harten Hirnhaut zuwege gebracht, welches letztere eine Pressung des Gehirns verursachet, daß das Kind nach allen erwehnten Umständen matt und kraftlos geworden, und ohnerachtet aller, aber zu spät angewannten Mühe der Walprechtin, seinen Geist hat aufgeben und also durch die große Unvorsichtigkeit der Inquisitin hat sterben müssen, welches wir hiemit attestiren. Königsberg den 21. Septemb. 1748.

C. G. B. D.
R.

No. 26.

Obduction eines im Bette an der Brust der Mutter erstickten Kindes.

Auf allergnädigsten Königl. Befehl haben wir Endesbenannte im Königl. Dorf

Abschwan-

   

Abschwangen, ein Knäblein den 29. Jul. c. legaliter obduciret, welches von der **Catharina Andresin**, in benanntem Dorf den 12. Jul. c. in Beysein einer Hebamme und zwey anderer Hausmütter lebendig zur Welt geboren, nachgehends von der Mutter selbst genähret, den 26. Jul. c. aber des Morgens todt im Bette und ihrer Angabe nach an der Brust erstickt gefunden worden. Wir haben am Körperchen folgendes bemerket.

1) War der Unterleib sehr in die Höhe getrieben, blau angelauffen, das Häutlein hin und her von der Haut abgesondert, Maden und Würme hinter den Ohren, an der Nase, am Halse und Pene, wie auch ein übelrichender Ichor lief aus der Nase, also in ziemlicher Fäulung.

2) Am Kopf schien unter der Haut eine Contusion zu seyn, welche wir auch deutlich entdeckten, als wir die Haut über den Hirnschädelknochen öffneten und absonderten, da wir

3) nicht allein vieles geronnenes, sondern auch ausgetretenes Blut an der rechten und linken Seite des Kopfs, sowohl über dem Beinhäutlein der Schlaf- Wirbel- und Hinterhauptsbeine, als auch unter dem Beinhäutlein über bemelten Knochen bemerkten, welches ein viertel Zoll dick über alle Knochen und den Schlafmusculn bis in das Genick herunter lag, dahero auch an diesen Orten das Beinhäutlein roth und nicht weiß aussahe, auch wegen des ausgetretenen Bluts von den Knochen loos war.

4) An der linken Seite des Halses war auch ein blauer Flecken eines Zolles breit und lang in der Haut zu sehen, als die Haut an diesem Ort durchschnitten wurde, fanden wir ebener maaßen eine Austretung des Bluts eines Zolles lang und eines viertel Zolles dick über dem Musculo sterno-mastoideo.

5) Die Nägel an den Fingern waren ganz blau untergelauffen.

6) Daß das Kind seine gute Nahrung gehabt, erkannten wir aus der fetten und guten Beschaffenheit der Musculn. Der Nabel war gut abgeheilet und verwachsen, die Länge des Kindes vollständig vor ein Kind von 14 Tagen.

7) Am Halse, über der Luftröhr und derselben Musculn bemerkten wir keine Contusion noch ausgetreten Blut, wie demnach auch an den andern Theilen des Körpers sich keine Verletzungen äusserten.

8) Nach Eröffnung des Unterleibes zeigten sich alle Eingeweide ganz gesund und ohnbeschädigt, als wir aber die Brust durchschnitten, kahmen uns

9) Die Lungen, welche von der Fäulung noch nicht angegriffen waren, sehr hoch entgegen, und auf ihrer Oberfläche sahen wir ganz weisse aufgetriebene Blasen, wie auch

10) das Herz und die Lungengefäße mit sehr vielem Blut angefüllet, dahero aus den Herzkammern, als sie durchschnitten wurden, sehr viel dünnes hochrothes Blut heraus lief.

11) Nach-

11) Nach Absonderung des Beinhäutleins über den Hirnschädelknochen, welche nach No. 3. mit Blut beleget waren, fanden wir gar keine Risse und Brüche der benannten Knochen, sondern dieselbe ganz gut ohne alle Verletzung.

12) In der geöfneten grossen und obern Bluthöhle der harten Hirnhaut war auch vieles dickes schwarzes Blut verhanden.

13) Das Gehirn aber faul und flüssend, doch ohne ausgetreten Blut.

Da nun nach No. 9. die Lungen so sehr ausgedehnet, aufgeblasen und bläsigt, wie auch nach No. 10. das Herz und die Lungen mit vielem Blut angefüllet gefunden wurden, so erhellet ganz deutlich, daß das Kind, nach Aussage der Mutter, erstickeт sey; welches auch nach No. 12. das in der Bluthöhle der harten Hirnhaut verhandene und dahin getriebene viele Blut bestätiget; da aber nach No. 2. und 3. sowohl äusserlich unter der Haut des Kopfs, als auch besonders über und unter dem Beinhäutlein der Hirnschädelknochen eine Contusion und Extravasation, nicht minder nach No. 4. am Halse linker Seite eine kleinere Austretung von Blut bemerket worden, welche letztere wohl vom Andrucken des Kindes an der Brust entstanden, so urtheilen wir, daß an dem Kopf des Kindes eine noch stärkere Compression vor dem Tode geschehen, denn sonsten dergleichen grosse Austretung von Blut über und unter der Beinhaut nicht erfolget wäre, weil, wie bekannt, das Blut vom äussern Druck und Pressung in den Gefässen nicht cirkuliren kan, sondern in seinem Fortlauf gehindert wird und austreten muß, je stärker nun die Beschädigung und der Druck auf die Gefässe, je stärker ist die Austretung, so wie es an diesem Kinde bemerket worden. Ob nun diese Beschädigung und Austretung von Blut einzig allein vom Druck des Armes der Mutter, da sie, ihrer Angabe nach, im tiefen Schlaf das Kind im rechten Arm gehalten, oder muthwilliger Weise von ihr mit grösserer Force verrichtet worden, solches überlassen wir einer anderweitigen Untersuchung, weil wir nicht weiter gehen, noch sagen können, als was die wahrhafte Umstände des Kindes uns zu schlüssen an die Hand geben; jedoch müssen wir auch dieses anzeigen, weil nach No. 11. die Hirnschaal-Knochen ohne Risse und Brüche, wie auch nach No. 13. kein ausgetreten Blut im Gehirne bemerket worden, daß die äussere Compression nicht so hart gewesen, davon die ossa cranii Risse und Brüche hätten erhalten können.

Es hat also wegen der benommenen Luft das Blut nach No. 10. in dem Herzen sich sacken, die Lungen nach No. 9. übermäßig ausdehnen, der ordentliche Umlauf des Bluts plötzlich aufhören und das Kind nothwendig nach dazu gekommenen schweren Gebrechen oder Epilepsie sterben müssen, welches letztere die nach No. 5. blau untergelaufene Nägel der Finger behaupten. Dieses haben wir nach den wahren Gründen der Arzeneywissenschaft hiemit gewissenhaft attestiren wollen. Königsberg, den 30. Jul. 1750. C. G. B. D. et O. J. R.

No. 27.

Obduction eines schleunig lebendig gebornen und im Wasser erstickten Kindes.

Auf Requisition des Herrn Hofrath Strützel als Gevollmächtigten des Herrn Grafen von Dönhoff, haben wir Endesunterschriebene in dem Dorfe Reichenhagen, den 19. May c. ein Kind, weiblichen Geschlechts, legaliter obduciret, welches die Regina Manaßin, ihres Alters 28 Jahr, den 23. May c. heimlich im Garten geboren, und da sie am Anberge einer Kaule Wasser auf den Knieen gelegen, oder vielmehr auf die Knie sich gesetzet, wäre, nach ihrer Aussage, das Kind von ihr geschossen, die Nabelschnur abgerissen und das Kind, zwischen ihren Füssen, in das Wasser geglitschet, weil sie nun noch Schmerzen gehabt und die Aftergeburt ihr nicht sogleich weggegangen, hätte sie das Kind nicht eher, als nach abgegangener Nachgeburt, bey dem Arm aus dem Wasser gezogen, da sie das Zucken des Kindes in beyden Armen, als sie es aufs Gras geleget, deutlich bemerket gehabt, als solches vorbey und das Kind todt gewesen, hätte sie es heimlich hinter den Bäumen vergraben, allwo es den 24. May c. auch gefunden worden. Wir haben also am Corpore delicti folgendes bemerket:

1) War das Kind am Leibe fett und wohl bey Fleisch, hatte seine ordentliche Länge über drey Viertel Ellen, Nägel an Fingern und Zeen, Cuticulam über den ganzen Leib und Haare auf dem Haupt.

2) Die Nabelschnur hieng fast vier Hand breit am Leibe des Kindes abgerissen und unverbunden, anbey schon einiger Fäulung ergeben und welk.

3) Aeusserlich konnten wir am Kopf, Gesicht, Brust, Unterleibe, Armen und Beinen keine gewaltsame Verletzungen verspüren, noch gewahr werden, und obgleich

4) das Gesicht bräunlichroth sich zeigte, so war doch, nach gemachten Durchschnitten der Haut, unter derselben keine Austretung noch Zerquetschung der Musculn zu bemerken.

5) Als wir die Haut über den Hirnschaalknochen in die Länge durchschnitten, sahe dieselbe zwar unterwerts, wo sie über dem Knochen gesessen, etwas röthlich aus, jedoch kein ausgetretenes noch stockendes Blut darinnen.

6) Das rechte Wirbelbein hatte unter der Beinhaut, pericranio, eine ganz kleine Sugillation, oder sehr wenig ausgetretenes dünnes, nicht aber schwarzes und dickes Blut.

7) Als wir die Beinhaut von diesem Knochen absonderten, den Knochen ausschnitten und im Wasser abspületen, zeigte sich am obern und untern Rande eine kleine Fissur, die über ein Viertel Zoll durch dieses rechte Wirbelbein gieng und deutlich zu sehen war, daß allhie ein kleiner Bruch im Knochen geschehen war.

8) Die

8) Die andere Knochen, als das Stirn- linke Wirbel- und Hinterhauptsbein, wie auch die Schlafknochen hatten keine Risse, Brüche, noch ausgetreten Blut über sich.

9) Als die obere Bluthöhle der harten Hirnhaut geöfnet wurde, kam etwas schwarzes Blut uns entgegen.

10) Da wir die Wirbelbeine ablöseten, sahe man, daß die Pulsadern der harten Hirn-Haut mit etwas schwarzem Blut unter diesen beyden Knochen angefüllet waren.

11) Hingegen in den Blutgefässen des Gehirns und dem Gehirn selbst war keine Aufschwellung noch Austretung des Bluts zu bemerken.

12) Nach eröfneter Haut über der Brust kam auch kein extravasirt Blut zum Vorschein.

13) In der aufgeschnittenen Brust fanden wir, nach geöfnetem Herzbeutel, die Kranzgefässe des Herzens mit schwarzem Blut angefüllet, imgleichen nach durchgeschnittenen beyden Herzkammern vieles Blut.

14) Die ganze frische und ohne Fäulung beschaffene Lungen waren nicht braunroth, sondern ganz weiß und besonders ganz bläsigt erhaben, fielen dahero im Wasser nicht zu Boden, sondern blieben in der Höhe; als wir dieselbe durchschnitten, gaben die zerschnittene Gefässe schwarzes Blut von sich.

15) Die oberwerts über dem Herzbeutel liegende Brustdrüse, Glandula thymus, war auch nicht, wie sonsten, roth, sondern auch ganz weiß zu bemerken.

16) Die Eingeweide im Unterleibe, als Leber, Milz, Magen, Gedärme, Nieren und Urinblase hatten ihre gesunde Beschaffenheit und nicht die geringste Verletzung, imgleichen die Gefässe derselben enthielten noch genugsames Blut in sich.

Obschon nun kein Zweifel verhanden. daß das Kind würklich lebendig geboren, wie solches Inquisitin selbsten gestanden und das Zucken des Kindes mit beyden Armen, welches epileptische Zufälle gewesen, bemerket hat, so behaupten doch solches mit mehrerem Grund die No. 14. befundene weisse und bläsige Beschaffenheit der Lungen, das in derselben Gefässen gewesene Blut und die No. 6. angezeigte kleine Sugillation, dahero nur die Frage entstehet; **Ob das Kind gewaltsamer oder natürlicher Weise gestorben sey?** Hierauf antworten wir folgendes:

Da nach No. 3. keine gewaltsame Verletzungen äusserlich am Körperchen, nach No. 4. unter der Gesichtshaut, nach No. 5. unter der Haut der Hirnschaale, nach No. 8. über den Hirnschaalknochen, nach No. 12. über den Ribben und unter der Brusthaut kein stockendes und ausgetretenes Blut gefunden worden, so können wir nicht anders schlüssen, als daß Inquisitin diesen erwehnten Theilen keine Gewalt mit Stossen, Schlagen, Treten und starkem Drücken zugefüget habe.

Die nach No. 6. angemerkte kleine Sugillation über dem rechten Wirbelbein

und der nach No. 7. befundene kleine Riß und Bruch im rechten Wirbelbein scheinen wohl eine erlittene Gewalt anzuzeigen, weil keine Sugillation oder Bruch eines Knochens entstehen kan, wenn nicht im ersten Fall die Gefässe, in welchen das Blut circuliret, äusserlich gepresset oder gequetschet worden, also der Umlauf einigermaassen unterbrochen und eine, nach gewesener Schwäche oder Härte der Verletzung, entweder geringe oder grössere und ansehnlichere Austretung von Blut entstehen muß; im andern Fall die Knochen auch nicht so leicht brechen und Risse bekommen können, wenn selbige äusserlich nicht beschädiget werden.

Wenn man aber die wenige Quantität des nach No. 6. über dem rechten Wirbelbein gefundene ausgetretene dünne, flüßige und kaum in 12 Tropfen bestandene Blut in Erwegung ziehet, so solte man fast eher schlüssen, daß diese kleine Blutaustretung von dem schleunigen Schuß des Kindes ex vtero und dem erfolgten Druck auf der Erde entstanden sey; denn, wenn Inquisitin in der Angst und Furcht eine härtere Gewalt am Corpore delicti ausgeübet hätte, würde die Austretung des Bluts sowohl, als auch der Riß und Bruch im rechten Wirbelbein weit grösser und stärker, ja auch die andere Knochen der Hirnschaal dergleichen Verletzungen erhalten haben, die aber nach No. 8. davon ganz befreyet waren.

Daß aber das Kind würklich verwahrloset, und, da Inquisitin, ohne Beyhülfe anderer, heimlich geboren und zwar an einem solchen Ort, wo das Kind ins Wasser hat glitschen können, weil derselbe abhängig gewesen, es also ersticket und im Wasser erstarret sey; solches behaupten sowohl No. 9. das schwarze Blut in der obern Bluthöhle der harten Hirnhaut, die No. 10. mit schwarzem Blut angelaufene Pulsadern der harten Hirnhaut, die No. 13. im Herzen und dessen Kranzgefässen und nach No. 14. in den Lungengefässen befundene schwarze Blut, auch die in der äussern Fläche aufgetriebene und erhabene weisse Bläschen der Lungen, welche Zeichen bey Suffocatis oder im Wassererstickten bemerket werden.

Da nun das zarte Kind sich selbsten nicht hat helfen können, auf einmal aus der Wärme in die damals gewesene kalte Luft und ins Wasser gefallen, so hat es wohl nicht anders seyn können, als daß dasselbe erstarret und der Umlauf des Bluts in demselben hat aufhören müssen, desfalls auch aus der offenen Nabelschnur nicht so viel Blut, wegen der plötzlichen Erstarrung desselben, aus den No. 2. offenen Nabelgefässen hat ausflüssen können, folglich nach No. 16. die Gefässe im Unterleibe, nach No. 13. im Herzen und No. 14. in den Lungengefässen voll Blut angefüllet bemerket wurden.

Ob aber dem Kinde die No. 2. fast vier Hand breit lang gefundene Nabelschnur von selbsten, oder von der Mutter in größter Eyl abgerissen, imgleichen das Kind, da es, der Inquisitin Anzeige nach, als sie gekniect, plötzlich ex vtero geschossen, und nachgehends von selbsten herunter ins Wasser geglischet, oder die Mutter es mit

Willen und gutem Bedacht ersäufet habe? solches wird eine nähere Untersuchung ausfündig machen, weil wir solches nicht ausmitteln, sondern nur mit Wahrheit bestimmen können, daß das Kind auf keine andere Art, als im Wasser erstickt und wegen der damals gewesenen Kälte erstarret, auch davon die epileptische Zufälle nemlich das Zucken beyder Arme erhalten und desfalls seinen Geist hat aufgeben müssen; welches wir hiemit attestiren. Königsberg, den 30. May 1752.

C. G. B. D.
O. J. R.

No. 28.

Obduction eines, theils von Verblutung, theils Erstickung schleunig gestorbenen Knäbleins.

Auf Requisition E. Wohlweisen Stadt-Magistrats in Fischhausen unterm 16. et praes. den 17. Nov. c. a. haben wir Endesunterschriebene in dem Rathhause, den 18. Nov. c. ein Knäblein, in Beyseyn E. hiezu delegirten Fischhäusischen Stadtgerichts, legaliter obducirt, welches von der Anna Charlotta Kesselringin, ihres Alters 25 Jahr, den 4. Nov. c. in der Eltern Hause, nach Aussage der Inquisitin, heimlich etwa um 3 Uhr Nachmittags geboren; da nun nach eigenem Geständniß der Inquisitin das Kind gelebet, so hätte sie es, nach der Geburt, weil es im Stehen von ihr auf den Kopf geschossen und die Nabelschnur abgerissen, auch gleich darauf die Aftergeburt erfolget wäre, in ihren eigenen Rock gewickelt, ins Bett gelegt und nicht eher darnach gesehen, als bis auf den Abend desselben Tages um 10. Uhr, da sie es todt gefunden und sowohl das Kind, als die Aftergeburt in eine Paudel gelegt und im Keller verscharret. Auf Befragen gestehet Inquisitin auch zu, daß sie in ihrer Schwangerschaft sich den Unterleib stark eingeschnüret gehabt, um die Höhe des Unterleibes zu verhindern.

1) War das Kind noch nicht faul, wie man es vermuthete, denn die Cuticula saß noch feste auf der Haut, welches sonsten bey der Fäulung gar leicht geschiehet.
2) Die Länge machte, nach genommenem Maaß, fast eine kleine Elle aus.
3) Die vollkommene Nägel an den Gliedmaassen, Haare auf dem Haupt und die Cuticula bewiesen die völlige Reife des Kindes.
4) Die Nase und beyde Lefzen waren ganz zusammen gedrückt und rund um diese Theile, die Cuticula von der Haut abgesondert und etwas bläulich.
5) Die Nabelschnur welk, schlap und fast an drey Viertel Elle lang, unverbunden am Unterleibe.
6) Das Membrum virile und Scrotum sahen ebenfalls etwas braun aus.
7) Die Beschaffenheit des Körperchens an sich war wohl von oben erwehnter Länge und Reife, aber an den fleischigen Theilen und den über den Musculn sitzenden Fett



nicht so vollkommen und vollständig, wie man sonsten andere junggeborne Kinder bemerket, dahero die Arme und Beine ganz mager aussahen.

8) Nach Absonderung der Kopfhaut fanden wir am hintern und obern Ende des linken Wirbelbeins eine mit schwarzem Blut angefüllte Contusion eines halben Zolles breit, und an der linken Seite des Hinterhauptbeines auch eine schwarze Extrauasations- und Contusions-Stelle eines halben Zolles breit.

9) Am rechten und linken Wirbelbein sahen wir in jedem zwey offene Löcher, welche aber den Defectum ossificationis andeuteten und nicht von äusserer Gewalt entstanden sind, weil über diesen die Beinhaut nicht mit ausgetretenem Blut angefüllet war.

10) Als wir die Hirnschaalknochen voneinander sonderten, befanden wir die Fontanell ohne unterlaufen Blut, nur die obere Bluthöhle der harten Hirnhaut enthielte lauter schwarzes dickes Blut, wie denn auch

11) die auf dem Gehirn laufende Blutgefässe mit schwarzem Blut angefüllet waren.

12) Nach geöfnetem Unterleibe bemerkten wir die Eingeweide ganz frisch, nur den Magen ganz aufgeblasen von Winden.

13) Die Blut- und Pulsadern der Gedärme, des Gekröses wie auch die Nabelgefässe, die Hohlader und grosse Pulsader, Aortam, fanden wir ohne Blut und leer, und schienen fast keine Gefässe verhanden zu seyn.

14) In der Brust war das Herz und die Lungen ganz frisch und in beyden Lungen waren nicht allein die Bläschen ordentlich aufgetrieben und erhaben, sondern auch besonders die linke Lunge ganz schwarz mit Blut angefüllet, die rechte Lunge aber war blaßroth, und da wir selbige abschnitten und ins Wasser warfen, blieben beyde oben schwimmen.

15) Das Herz und dessen Gefässe führten auch etwas schwarzes Blut bey sich.

Da nun nach genau untersuchten und befundenen Umständen die No. 7. angemerkte magere Beschaffenheit des Kindes eine schlechte gehabte Nahrung und Wachsthum anzeiget, so ersiehet man wohl, daß das starke Einschnüren des Unterleibes ein sehr vieles beygetragen und dadurch die Ausdehnung des Unterleibes und besonders der Gebärmutter und der Frucht darinnen sehr verhindert worden, daß das Kind zwar nach No. 2. seine ordentliche Länge und nach No. 3. seine Reife erhalten, jedennoch an Fleisch und Fett nicht hat zunehmen können, wie man wohl an andern jungen Kindern solches findet, dahero die geschehene Einschnürung des Unterleibes nothwendig eine Schwäche der Frucht zuwegegebracht, daß desfalls, weil die Nabelschnur nach No. 5. ganz welk und nicht knotigt war, bey der Geburt im Stehen von dem plötzlichen Fortschuß ex vtero von der Aftergeburt abgerissen, und weil die welke Nabel-Schnur nicht verbunden worden, so ist, da das Kind doch würklich lebendig zur Welt gekommen, wie solches nicht allein Inquisitin selbst gestehen muß, sondern auch die

No. 8.

No. 8. bemerkte Contusionsstellen, ingleichen die No. 14. ausgedehnte Lungenbläschen und das Schwimmen der Lungen im Wasser beweisen, aus den offen gewesenen Nabelpulsadern wegen des bey jungen Kindern gewöhnlichen Schreyens und der dadurch entstehenden stärkeren Ein- und Ausathmung oder Respiration, als welche den Umlauf des Bluts um desto mehr befördert, das Blut aus dem Leibe des Kindes besonders aus den Gefässen der Eingeweide im Unterleibe herausgeflossen, dahero auch nach No. 13. die erwehnte Gefässe kein Blut bey sich führten, sondern davon ganz entleeret waren.

Weil nun noch dazu gekommen, daß Inquisitin das Kind in ihren Rock gewickelt, also dem Kinde dadurch die Luft benommen, indem nach No. 4. die Nase und Lefzen stark zusammen gedrücket und letztere bläulich waren, so hat es nicht anders seyn können, als daß das Kind kläglich hat ersticken müssen, dahero nach No. 10. die Höhle der harten Hirnhaut und nach No. 11. die Hirngefässe, wie auch besonders nach No. 14. die Lungen und vornemlich die linke Lunge mit schwarzem Blut angefüllet befunden wurde, daß dasselbe sich in erwehnten Theilen und Gefässen gesacket, gepresset, die Gefässe übermäßig ausgedehnet und also der ganze Umlauf im Herzen und in den Lungen plötzlich gehemmet und unterbrochen worden, folglich das Kind theils an einer Verblutung von unten durch die offene Nabelgefässe, so lange die Respiration gedauret, theils aber, nach benommener äusserer Luft, an einer Erstickung oder gänzlichen Stillstehung des umlaufenden Bluts im Herzen und denen Lungen elend hat sterben müssen, welches wir hiemit attestiren. Fischhausen, den 19. Nov. 1754.

C. G. B. D.
J. Chir. iur.

No. 29.

Obduction eines erstickten Kindes mit Verblutung und Verletzung am Kopf und Halse verbunden.

Auf Requisition E. Königl. Brandenburgschen Justitzcollegii unterm 21. et praes. den 23. Dec. a. c. um 6 Uhr Abends, haben wir Endesunterschriebene den 24. h. uns sogleich nach dem Königl. Domainenamt Uderwangen hinbegeben, und das den 16. h. des Abends von der Gertrud Ziemin, im Königl. Dorf Kuthschitten heimlich geborne, nachgehends unterm Bett mit Stroh und Sand verscharret, und in vielem Blut todt gefundene, von der Wirthin Buchhornin Mutter aber abgewaschene Kind, weiblichen Geschlechts, im Domainenamt den 25. h. in Gegenwart des Herrn Amtmann Holst, legalirter obduciret und folgendes bemerket:

1) War die Länge des Kindes drey Viertel Elle, und die Beschaffenheit desselben an den Armen, Beinen, Köpfchen, Leibe und Fleisch sehr klein, zart und schwächlich.
2) Die ordentliche Reife des Kindes erkannten wir aus den Haaren am Kopf, den

voll-

 

vollkommenen Nägeln an Händen und Füssen, wie auch aus der Cuticula über der ganzen Haut.

3) Obschon es neun Tage über der Erde gelegen, so war es doch noch ganz frisch und ohne die geringste Fäulung.

4) Die Nabelschnur befanden wir nicht allein ganz welk und ohne Knoten, sondern auch unverbunden und von der Aftergeburt abgerissen, dahero dieselbe einer vollkommenen Berliner Elle lang war.

5) Aeusserlich an der rechten Seite des Schlaf- und Wirbelbeins, des rechten Ohres und der rechten Backe zeigte sich eine dunkelrothe Farbe in der Haut, als eine Contusionsstelle, welche aber unter sich, nach durchschnittener Haut, kein ausgetreten Blut enthielte, hingegen bemerkten wir

6) oben an der Brust vom rechten bis ans linke Schlüsselbein in der Haut eine fast anderthalb Zöllige braune Contusionsstelle, als wir dieselbe durchschnitten und die Haut nach dem Kinne, von denen unterliegenden Musculn absonderten, fanden wir zwar kein geronnen oder ausgetreten Blut, allein

7) der rechte und besonders der linke Musculus sterno-mastoideus, der an dem vordern Ende des Schlüsselbeins und dem obern Theil des Brustbeines sich ansetzet und nach dem Kopf hinter dem Ohr an den Zitzenförmigen Fortsatz des Schlaf-Knochens heraufgehet, war ganz schwarz und wie gequetscht zu erkennen, dahero, als wir dieselben in die Länge herauf durchschnitten, konnte man deutlich sehen, daß die zwischen den Fasern des Musculi laufende Blutgefässe ausgetreten Blut von sich gegeben hatten, sonsten würden sie nicht schwarz, sondern roth ausgesehen haben, wie die andere unbeschädigte Musculn an der Luftröhre.

8) Aeusserlich an der Haut des kleinen Köpfchen konnten wir keine Contusionsstellen spüren, als wir aber die Haut über die Hirnschaal längaus durchschnitten und die Hirnschaalknochen entblösseten, zeigte sich

9) unter dem Beinhäutlein des rechten und linken Wirbelbeines mehrentheils von der sogenannten Fontanell bis ans Hinterhauptbein eine Sugillation oder weniges ausgetreten Blut, welches diese Knochen angefärbet hatte, dahero auch diese Stelle nicht weiß, wie am Stirnbein, sondern ganz dunkelbraun aussahe.

10) Ebenermaassen hatte der obere Theil des Hinterhauptbeines, wo beyde Wirbel-Beine sich ansetzen, eine dergleichen Sugillation, als wir aber die Beinhaut über diesen Knochen aufschnitten, fanden wir etwa ein Viertel Zoll breit und fast einen halben Zoll lang, schwarz ausgetreten Blut auf diesem obern Theil des erwehnten Knochens, liegen.

11) Nach durchschnittenen Hirnschaalknochen konnten wir weder in den Bluthöhlen der harten Hirnhaut, noch in den Hirngefässen und dem Gehirne selbst etwas ausserordentliches gewahr werden, sondern diese Theile waren ganz gut und unbeschädigt.

12) Bey

12) Bey Durchschneidung der Unterleibsmusculn floß uns schwarzes Blut entgegen, und als wir die Musculn ordentlich von einander sonderten, lag in der Höhle des Unterleibes vieles schwarzes ausgetreten Blut, welches besonders das mit vielem Meconio angefüllte große Gedärm, Colon, ganz schwarz gefärbet hatte, wir untersuchten demnach

13) die Leber und Milz, ob dieselbe etwa geplatzet wären und so viel Blut von sich gegeben hätten, allein dieselbe waren gut und mit gnugsamen Blut angefüllt.

14) Der kleinen Gedärme Blutgefäße, wie auch die Nieren führten noch Blut bey sich.

15) Als wir die Brust öffneten und die Lungen zum Vorschein kamen, sahen sie nicht blas, sondern mehr braunroth aus und waren mit vielem Blut angefüllet, dabey ganz frisch und ohne Fäulung.

16) Nachdem wir dieselbe mit dem Herzen aus der Brust schnitten, und in eine gehörige Portion Wasser warffen, fielen sie nicht zu Boden, sondern kamen in die Höhe, eben dasselbe bemerkten wir auch, da eine jede vom Herzen abgeschnitten ins Wasser geworffen wurde.

17) Das Herz hatte auch noch gnug Blut bey sich.

Wenn nun die erste Frage: **ob das Kind lebendig geboren?** und die andere Frage: **ob es natürlicher oder gewaltsamer Weise gestorben?** zu erörtern ist, so antworten wir folgendes.

Daß das Kind würklich lebendig zur Welt geboren, beweisen die No. 5. äusserlich an der rechten Backe und Ohr, nach No. 6. die an der Brust bemerkte Contusion, die nach No. 7. gequetschte und mit schwarzem Blut angefüllte Musculi sterno-mastoidei, die nach No. 9. und 10. gefundene Sugillation über den Wirbelbeinen und Hinterhauptsbein, und nach No. 12. das ausgetretene Blut im Unterleibe. Alle diese Umstände haben zum Grunde, daß würklich ein Umlauf des Bluts in allen Gefäßen des Körperchens gewesen, und da derselbe in seinem Fortlauf gehindert, haben dergleichen Contusions und Extrauasationes von Blut sowohl in der Peripherie der Haut, als auch über den Hirnschaalknochen und im Unterleibe entstehen müssen. Dieser Satz wird durch den Gegensatz bewiesen, weil bey todtgebornen Kindern keine Contusiones und Blutaustretungen wegen des fehlenden Umlaufs des Bluts entstehen können. Die No. 16. im Wasser probirte und oben gebliebene Lungen behaupten diesen Satz noch mehr, daß das Kind würklich gelebet, weil die Lungenbläschen würklich von der Luft ausgedehnet, also leicht gemacht und im Wasser desfals nicht zu Boden fallen konnten, sondern oben bleiben musten.

Daß aber das Kind schwach gewesen seyn muß, als es geboren worden, beweisen wir damit, weil nach No. 1. dasselbe überhaupt an seinem Leibe, Fleisch und Knochen sehr zärtlich und klein war, obschon es nach No. 2. seine vollkommene



Reiffe hatte. 2) Weil die Nabelschnur ganz welk, ohne Knoten und gar nicht dick und saftig nach No. 4. befunden wurde, dahero auch Inquisitin dieselbe leicht dicht an der Aftergeburt hat abreissen können. Zu dieser Schwäche des Kindes aber hat Inquisitin wohl vieles beygetragen, indem sie, nach Erzehlung der Wirthin, sich nicht hat wollen merken lassen, vielweniger bekennen, daß sie schwanger wäre, dahero sie die Geburrswehen sehr lange verbissen, bey den Wehen, die sie vor eine Colic ausgegeben, im Bette auf dem Bauche gelegen, bald wieder aufgestanden, zum Spinwocken gegangen und gewaltig gesponnen, wegen der großen Wehen aber nicht lange hat aushalten können, sondern wieder ins Bett auf den Leib sich geleget, obgleich das Kind schon bey den heftigen Schmerzen in der Geburt muß gestanden haben, welche Zurückhaltung der Wehen und Zusammenziehung der Beine der Inquisitin also das Kind in vtero oder vielmehr in orificio vteri gepresset und zusammen gedrucket hat, daß, wie die Erfahrung lehret, ein in der Geburt stehendes und lange zusammen gedrucktes Kind nicht allein schwach, sondern gar todt zur Welt kommet, dahero wir auch schlüssen können, daß die No. 6. und 7. an den Wirbelbeinen und Hinterhauptsknochen bemerkte Sugillation auf die Art in der Geburt entstanden; weil aber dennoch die Wehen angehalten, anbey die innere Angst und Furcht dem Kinde den Trieb befördert und verstärket hat, so muß das Kind schleunig, obschon noch würklich lebendig, dennoch sehr schwach, zur Welt gekommen seyn.

Da nun das Kind, nach vorigem Beweise, schwach geboren und Inquisitin nach No. 4. die Nabelschnur dicht an der Aftergeburt abgerissen und nicht verbunden gehabt, ist zwar etwas Blut durch die Nabelpulsadern des Kindes geflossen, allein, weil nach No. 13. 14. und 17. gnugsames Blut in den Gefäßen der Leber, Milz, Gedärmen und im Herzen verhanden war, so ist dieses noch ein Beweis, daß das Kind schwach und ohne großes Geschrey zur Welt geboren worden, weil, wo eine starke Respiration ist, auch alsdenn der Umlauf des Bluts stärker wird, folglich wären im Kinde quaest. die Blutgefäße im Unterleibe von Blut entleeret, nicht aber noch mit Blut angefüllet befunden worden.

Weil ferner die äussere Kälte, in welcher das Kind geboren, noch dazu gekommen, die das zarte schwache Kind noch mehr alterirt gehabt, Inquisitin auch das Kind sowohl am Halse, wo nach No. 6. und 7. die angemerkte Contusiones und besonders die No. 7. schwarz befundene Musculi sterno-mastoidei zu sehen waren, als auch am Unterleibe gedrucket und gepresset haben muß, daß nach No. 12. so viel ausgetreten Blut im Unterleibe aus den feinen Gefäßen der Gedärme entstanden, anbey dem Kinde die schwach gehabte Respiration benommen worden, daß nach No. 15. die Lungen braun- und nicht blasroth aussahen, weil das in den Lungengefäßen schon circulirte Blut sich in denselben gleichsam gesacket und angestopffet gehabt, daß die Oberfläche davon eine braunrothe Farbe hat erhalten müssen, so erhel-

let hieraus ganz deutlich, daß das Kind nicht natürlicher, sondern gewaltsamer Weise ums Leben gekommen, da Inquisitin gleich nach der Geburt das Kind in der Geschwindigkeit in Stroh und Sand unter das Bett verscharret gehabt, und also ausser der kalten Luft, die den Umlauf des Bluts dieses aus der Wärme gekommenen zarten Kindes alterirt und gehemmet hat, annoch eine Erstickung und Stockung des Bluts in den Lungengefäßen vorgegangen, davon es nothwendig hat sterben müssen. Die No. 5. an der rechten Backe und Ohr befundene dunkelrothe Farbe in der Haut, weil unter letzterer kein ausgetreten Blut war, zeiget an, daß auf diese Theile keine starke äussere Pressung und Beschädigung geschehen, sondern das Kind etwa nur auf diese Seite geleget oder geworffen seyn muß. Dieses haben wir also nach der wahrhaften Beschaffenheit der Umstände festsetzen wollen, und können auch solches nach den Gründen der Arzneywissenschaft hiemit gewissenhaft und glaubwürdig attestiren. Königsberg den 26. Dec. 1754. C. G. B. D.

O. J. R.

No. 30.

Obduction eines lebendig gebornen, an der untern Kinnlade erlittenen Bruchs und durch eingestopften Mist im Halse erstickten Kindes.

Da E. Königl. Justitz-Collegio in Kleinheyde den 14. Novemb. c. aus dem Adel. Guth Carmitten, ein Weibstück, **Maria Losznitz**, nebst ihrem den 8. Novemb. c. vor Tage heimlich gebornen Kinde, männlichen Geschlechts, zur Inquisition zugeschicket worden, so hat erwehntes Justitz-Collegium uns Endesbenannte requiriret, die Obduction des Kindes alhie, in meiner Behausung als Physici Sambiensis, in Gegenwart des ad hunc Actum deputirten Herrn Adel. Gerichtschreiber Jacobi den 14. h. Nachmittags um ein Uhr vorzunehmen; nachdem wir vernommen, daß Inquisitin das Kind nach der Geburt auf den Tritt der Hexellade mit dem Gesicht geworffen, mit Heu bedeckt und nachgehends gegen Mittag vergraben gehabt. Wir haben demnach folgendes am Körperchen bemerkt.

1) Fehlete dem Kinde an seiner vollkommenen Reiffe nichts, denn es hatte eine Länge von einer Elle, das Häutlein über den ganzen Leib, Nägel an Händen und Füssen, Haare auf dem Haupt, Fett und Musculn recht vollkommen.
2) Am Leibe und den Gliedmaaßen fanden wir keine Verletzungen von Contusionen oder Wunden, allein
3) an der rechten Backe zeigte sich eine ganz blau und schwarze Contusion von zwey Zoll lang und zwey Zoll breit über die untere Kinlade gehend.
4) Nachdem wir die Haut durchschnitten, fanden wir unter derselben und auf dem Musculo buccinatore dickes schwarzes ausgetretenes Blut einen halben Zoll dick und das untere os maxillare, oder die untere Kinlade von seinem knöpffigen Fort-

saß bis in den Körper dieses Beines einen Zoll lang rechter Seite durch und durch gebrochen, wodurch die an diesem Knochen sitzende Musculn von der erlittenen Quetschung durch und durch schwarz geworden.

5) Als wir den Musculum buccinatorem nach dem Munde queer durchschnitten, bemerkten wir die Zunge und das Gewölbe des Rachens bis in den Anfang des Magenschlundes schwarz und besonders mit Mist oder schwarzer Unreinigkeit angefüllet, da man solches mit dem Stiel des Messers herausnahm, konnte man deutlich erkennen, daß es verfaulltes Stroh, das schwarze aber ausgetreten Blut war.

6) Auf dem Kopf linker Seite zeigte sich zwar eine dicke Erhabenheit, allein wie wir die Hirnschaalknochen durchschnitten und über die Knochen sonderten, entdeckten wir über dem linken Wirbelbein unter der Beinhaut eine zwey Zoll breite Sugillation, auf dem rechten Wirbelbein aber keine.

7) Wo das Hinterhauptsbein mit dem rechten Wirbelbein sich verbindet, äusserte sich auch eine zollige Contusionsstelle mit wenigem schwarzen Blut angefüllet.

8) Hierauf schnitten wir die Hirnschaalknochen durch, und sahen die Gefäße des Gehirns ganz natürlich aus, ohne angeschwollenem Blut, als wir aber

9) das annoch frische Gehirn herausnahmen, zeigten sich die Gefäße des Gehirns und die kleine Bluthöhlen der harten Hirnhaut am Keilbein auf dem Boden der Hirnschaal mit mehrerem schwarzen Blut angeschwollen, besonders aber an der rechten Seite, wo die Contusion der untern Kinnlade geschehen war. Hierauf giengen wir zum Unterleibe und fanden

10) die Nabelschnur sechs Zoll lang unverbunden und nicht abgeschnitten, sondern abgerissen, desfals am Ende unterschiedene Fäserlein hiengen, anbey war dieselbe frisch und ohne Fäulung, auch gnugsam knotigt und saftig.

11) Wie überhaupt der Körper der Fäulung nicht ergeben war, so fanden wir auch die Eingeweide des Unterleibes frisch und von gesunder Beschaffenheit.

12) Die Gefäße der Leber, Gedärme und des Gekröses waren auch nicht von Blut entleeret, sondern ordentlich damit angefüllet.

13) Bey Oefnung der Brust fielen uns sogleich die Lungen in die Augen, deren äussere Fläche nicht braun, sondern ganz blasroth, anbey aber ganz frisch und ohne alle Fäulung waren, da man

14) von denselben einen Lappen oder Lobum abschnitte und in eine gehörige Quantität Wasser legte, fiel derselbe nicht zu Boden, sondern blieb in der Höhe schwimmen.

15) Das Herz wie auch dessen Gefäße waren so, wie die Lungengefäße nicht mit mehrerem Blut angefüllet, dahero ganz natürlich beschaffen.

16) Die beyde Lefzen des Mundes hatten nicht eine rothe, sondern blaue Farbe.

Aus

Aus diesem allen erhellet demnach ganz deutlich, daß das Kind würklich lebendig zur Welt geboren sey, weil es nach No. 1. seine vollkommene Reiffe gehabt, hiernächst aber beweisen die nach No. 3. 4. und 7. bemerkte Contusiones und Extrauasationes, die No. 6. über dem linken Wirbelbein gewesene Sugillation und No. 14. das Schwimmen der Lungen im Wasser das gehabte Leben des Kindes, sintemalen alle vorhererwehnte Umstände bey todtgebornen Kindern, wegen des gänzlich fehlenden Umlaufs des Bluts und der in die Lungen nicht eingedrungenen Luft nothwendig fehlen müssen, folglich keine Austretung des Bluts unter der Haut, vielweniger das Schwimmen der Lungen im Wasser, wegen der annoch zusammen gefallenen Lungenbläschen verhanden seyn können, zugeschweigen der No. 15. mit Blut angefüllten Lungengefäße, welche bey todtgebornen Kindern nicht bemerket werden, dahero man an dem gehabten Leben des Kindes gar nicht zweiflen darf, besonders noch aus dem Grunde, weil nach No. 13. die Lungen des Kindes ganz frisch und ohne Fäulung waren, welche sonsten wohl dieselbe leicht und schwimmend im Wasser machet, da nun die Fäulung alhie fehlete, so ist auch dieser Zweiffel gehoben.

Daß aber das Kind nicht allein große Gewalt von der Inquisitin erlitten, sondern auch davon hat sterben müssen, behaupten folgende Umstände gründlich, die No. 3. und besonders No. 4. beschriebene Contusiones, Extrauasationes und befundene Fractur der untern Kinnlade, die Quetschung aller daran sitzenden Musculn, die No. 6. auf dem linken Wirbelbein und No. 7. auf dem Hinterhauptsbein befundene Sugillation und einzollige Contusion setzen zum Grunde, daß das Blut in seinem Umlauf und Fortgang an erwehnten Theilen gehemmet worden und dahero Austretungen entstehen müssen, weil diese aber ohne äussere Beschädigungen, als Fallen, Stossen, Schlagen, Treten und dergleichen nicht geschehen können, auch wie die Erfahrung lehret, daß nach dem Grad der Verletzung die Austretung des Bluts und Contusion mehr oder weniger ist, so urtheilen wir ganz gründlich, da eine solche harte Contusion, Blutaustretung an der rechten Backe, eine Zerquetschung derer Musculn und was das meiste, ein deutlicher Bruch der untern Kinlade gewesen, daß die Gewalt nicht geringe, sondern sehr hart an diesem Ort angebracht und ausgeübet, folglich die in die untere Kinnlade gehende Blutgefäße und besonders der untere Kinbacken Nerven nicht allein gequetschet, sondern auch ganz zerrissen waren, desfals auch dieses Stück, wo es gebrochen war, keine Festigkeit hatte, sondern sich ganz loos zeigete und mit den Fingern abgenommen wurde, daß wegen der zerrissenen Blutgefäße nach No. 5. im Munde ausgetretenes Blut, und wegen des zerrissenen untern Kinnbackennerven, nothwendig Motus epileptici oder das schwere Gebrechen haben entstehen müssen, dahero nach No. 16. beyde Lefzen blau waren.

Obgleich diese Umstände schon dem Kinde den Tod zuwege bringen können, so ist doch noch eine Art der Gewalt dem Kinde geschehen, da nach No. 5. ordentlicher

Mist bis in den Magenschlund gestecket gewesen, welches die gänzliche Respiration dem Kinde benommen, denn obschon Inquisitin sagte, daß dieses beym Eingraben geschehen seyn müste, so lässet sich solches leicht widerlegen, weil sowohl Kinder, wenn sie auch noch leben, solche Sachen nicht nehmen können, um so mehr, wenn sie todt sind, der Mund verschlossen und nichts herein kommen, vielweniger bis in den obern Theil des Magenschlundes dringen kan, dahero nothwendig sogleich nach der Geburt, weil das Kind geschrieen, Inquisitin dem Kinde den Mund mit Mist verstopfet und den harten Schlag an der untern Kinlade vollführet, daß davon auch nach No. 9. die Gefäße des Gehirns über dem Boden der Hirnschaale mit schwarzem Blut angeschwollen befunden wurden, woraus also zur Gnüge erhellet, daß das Kind auf eine doppelte gewaltsame Weise jämmerlich hat sterben müssen, welches wir nach den wahren Gründen der Arzneygelahrtheit hiemit gewissenhaft attestiren. Königsberg den 14. Novemb. 1757.

C. G. B. D.
O. J. R.

No. 31.

Obduction eines auf der Wiese gefundenen Kindes mit einem abgefressenen Fuß, welches lebendig geboren und sich verblutet gehabt.

Da im heutigen dato der Herr Pupillenrath H. im Namen der Frau Hofgerichtsräthin von Packmohr und der Frau Obristin von Taube Hochwohlgeb. mich Endesunterschriebenen als Creyß-Physicum schriftlich ersuchet, ein am 6. Novemb. c. a. in den Grenzen des Adel. Guths Sieckenhöfen, auf der Wiese, in einem alten Tuch eingewickeltes und nur den rechten Fuß annoch habendes Kind legaliter zu obduciren, als habe mit Zuziehung des Hof-Chirurgi Roscius das mir zugeschickte todte Kind, dessen Mutter noch unbekannt, legaliter besichtiget und folgendes bemerket.

1) War das Kind männlichen Geschlechts, ganz vollkommen am Fleisch und Fett, über drey Viertel Berliner Elle, mit Nägeln an Fingern und Zeen, auch Cuticula über den ganzen Leib versehen, welche besonders alhie deutlich zu kennen war, weil das Kind am Kopf, an der Brust, dem Unterleibe, Armen und Beinen ganz faul, grün, blau und schwarz aussahe, dahero die Cuticula von der Haut abgesondert und die Haare, davon man noch einige fand, von der Haut des Kopffes loos gefunden wurden.
2) Die Nabelschnur hieng eine halbe Elle lang unverbunden am Unterleibe, auch ganz faul, schwarz und dahero welk, ohne Knoten und Saft.
3) Das Gesicht und die Nase besonders war zwar sehr tief eingedrückt und schiene fast, als wenn keine Nase verhanden, allein, als man dieselbe in die Höhe zog und die Haut durchschnitte, fand man unter letzterer dennoch kein ausgetreten Blut.
4) Nach abgesonderter Kopfhaut bemerkten wir sowohl die Stirn- Schlaf- und Hinterhaupts-

terhauptsmusculn natürlich ohne Contusionsstellen, als auch über den Hirnschädelknochen keine Blutaustretungen, dahero die Beinhaut und alle Knochen weiß, rein und ohne die geringste Zerplatzung und Spaltung sich zeigeten.

5) Als wir die Hirnschaalknochen in der Länge der obern Bluthöhle der harten Hirnhaut durchschnitten, bemerkten wir weder in dieser Höhle, noch über dem großen Gehirn klumpenweise ausgetretenes, vielweniger in den Gefäßen der harten Hirnhaut und des Gehirnes angeschwollenes schwarzes Blut, dahero die harte Hirnhaut ganz weiß, und das Gehirn, welches von der Fäulung noch nicht auseinander floß, sondern zusammen hkelte, ohne alles belegte Blut und Beschädigung war.

6) Ehe wir zur Oeffnung der Brust und des Unterleibes giengen, betrachteten wir den linken Fuß, welcher dem ersten Ansehen nach zwar fehlete, aber doch noch würklich an seinem obern Ende verhanden war, sintemalen dieses so genannte Schenkelbein oder os femoris mehrentheils aus seiner Höhle oder Pfanne heraus, die an den Fortsätzen oder so genannten Umdrehern dieses Beines sitzende Musculn in der Runde, wo sie am Hüftbein attachiret sind, losgerissen und das annoch verhandene stückchen Schenkelbein in zwey Zoll lang von seinen Musculn entblösset und am untern Ende abgebissen deutlich zu sehen war, dahero wohl zu schlüssen, daß dieses Bein entweder von Hunden oder Schweinen muß abgefressen und verzehret seyn.

7) Nach abgesonderter Haut über der Brust und dem Unterleibe fanden wir auch keine Contusions- und Extrauasations-Stellen, die darunter liegende Musculn hatten ihre natürliche Röthe und die Fäulung derselben war eben noch nicht sehr groß.

8) Im geöffneten Unterleibe war die Leber und Milz schon von der Fäulung ganz mürbe.

9) Die kleine und große Gedärme aber von Winden sehr aufgeblasen, und das große Gedärm, Colon, enthielte noch vieles Meconium.

10) In den großen Gefäßen als der Hohlader, großen Pulsader, Aorta, und Gekrösegefäßen bemerkten wir gar kein Blut, wie denn auch

11) nach gemachter Oeffnung der Herzensäcke und dessen Kammern kein Blut verhanden war.

12) Die Lungen, welche sehr wenig rochen, und also von der Fäulung nicht sehr eingenommen, waren in ihrer Oberfläche ganz blasroth, in ihren Gefäßen enthielten sie auch kein Blut, und als sie ausgeschnitten und in eine gehörige Portion Wasser mit dem Herzen geworffen wurden, fielen sie nicht zu Boden, sondern blieben auf dem Wasser schwimmend.

Aus diesem allen erhellet demnach, daß nach der No. 1. gefundenen Reiffe des Kindes selbiges seine gute Nahrung in Mutterleibe und folglich auch das Leben, als es geboren worden, gehabt, welches aber noch deutlicher aus der No. 12. bemerkten

blas-



blasrothen Farbe der Lungen und ihrem Schwimmen im Wasser behauptet wird, denn solches würde nicht geschehen seyn, wenn die Lungenbläschen annoch zusammen gefallen und gar nicht ausgedehnt gewesen wären; da nun die Ausdehnung der Lungenbläschen einzig allein von der Luft, die in selbige eingezogen worden, bewürket wird, so folget ganz sicher, daß das Kind quaest. lebendig zur Welt geboren worden. Wollte man aber sagen, das Schwimmen der Lunge dieses Kindes wäre von der gehabten Fäulung entstanden, so widerleget sich solches bald, weil die Lungen noch nicht in solchem Grad faul waren, daß sie davon hätten schwimmen sollen; und gesetzt, wenn man auch dieses annehmen wollte, so würde doch die Farbe der äussern Lungenfläche nicht blas, sondern braunroth gewesen seyn. Noch mehr aber behaupten wir das gehabte Leben des Kindes, da wir nach No. 3. 4. 5. und 7. kein ausgetreten Blut an den benannten Theilen, auch nicht die geringste Verletzung bemerkten, folglich mit Recht darthun können, daß dem Kinde keine äussere Gewalt durch Schlagen, Stossen, Treten und Werffen zugefüget worden, weil nach No. 10. 11. 12. die Gefäße im Unterleibe, Herzen und Lungen von Blut entleeret gefunden worden, daß durch die gehabte Respiration des Kindes, bey welcher der Umlauf des Bluts sogleich in den Lungen- Puls- und Blutadern hin und her geschiehet, durch die No. 2. offen und unverbundene Nabelpulsadern das Blut aus dem Leibe des Kindes geflossen und selbiges also an einer **Verblutung**, ohne äussere erlittene Gewalt, hat sterben müssen. Wäre nun das Kind todt zur Welt gekommen, würde man nicht eine gänzliche Entleerung der Gefäße gefunden haben, vielmehr würden sie von Blut angeschwollen gewesen seyn, desfals wir dieses nach den Gründen der Arzneygelahrtheit gewissenhaft und glaubwürdig attestiren. Königsberg den 9. Novemb. 1759.

C. G. B. D. et O. J. R.

Dieses Obductions-Attest habe ich den 21. Julii 1762. noch einmal geben müssen, weil das erstere verlohren gegangen. Da aber die Mutter dieses Kindes in letztbenanntem Jahr, wegen Unruhe ihres Gewissens, sich bey einem vorsetzlich und öffentlich angestellten Diebstal arretiren lassen und daß sie das Kind quaest. anno 1759. im Novemb. im Walde lebendig geboren, die Nabelschnur abgerissen und es vor ihren Augen verbluten lassen, offenherzig bekannt gehabt, als wurde von E. Königl. Neuhausenschen Justitz-Collegio das aufgenommene Obductions-Attest zum zweyten mal gefordert, welches ich leicht geben konnte, da ich alle von 1733. bis hieher gehabte Obductiones und die darüber ertheilte Besichtigungs-Scheine in besondern Büchern eingeschrieben habe.

No. 32.

Obduction eines lebendig gebornen und von zerschnittenen Halsgefäßen und darauf erfolgten Verblutung schleunig gestorbenen Knäbleins.

Auf

Auf Requisition E. Königl. Justitzcollegii in Kleinheide unterm 26. et praes. den 27. Nov. c. haben wir Endesunterschriebene in heutigem Dato das Körperchen eines von erwehntem Justitzcollegio uns zugeschickten und jüngst gebornen Kindes, männlichen Geschlechts, welches Maria Hahnin, im Dorf Grebitten, Fischhäusenschen Domainenamts, geboren, und demselben den Hals abgeschnitten haben soll, legaliter obduciret. Weil Inquisitin nun angegeben, daß das Kind nicht mehr lebendig gewesen, sondern todt zur Welt gekommen wäre, so haben wir nach genauer Section folgendes am Körperchen bemerket.

1) War das Kind ganz frisch und ohne alle Fäulung, dahero ganz weiß und rein.
2) Hatte es seine vollkommene Reife in Absicht der Länge von drey Viertel berliner Elle, Nägel an Fingern und Zeen, Haare auf dem Haupt, Cuticulam über den ganzen Leib und Fett über den Musculn zur Gnüge, war auch nicht schwach von Musculn, dahero es in Mutterleibe seine völlige Nahrung gehabt hat.
3) Die Nabelschnur hieng am Leibe des Kindes vier Zoll lang annoch unverbunden, war anbey frisch, knotigt und saftig.
4) Am Kopf bemerkte man äusserlich nicht eben Contusiones and Blutaustretungen in der Haut, als wir aber solche über die Hirnschaale abzogen, fanden wir besonders
5) über dem rechten Wirbelbein unter der Beinhaut eine ziemlich starke Contusion, welche viertehalb Zoll lang und drey Zoll breit war, auch unter der durchgeschnittenen Haut einen Theelöffel voll ausgetreten Blut enthielte.
6) Diese Contusion erstreckte sich auch über den obern Theil des Hinterhauptbeines, imgleichen nach dem Stirnbein zu, jedoch nicht so stark, wie über dem ersten Bein.
7) Ueber dem linken Wirbelbein war eben nicht eine solche Contusion, als auf dem rechten, indessen transparirten doch beyde Wirbelbeine ganz schwarzblau, dahero wir dieselbe voneinander sonderten, und also gleich
8) In der obern langen Bluthöhle der harten Hirnhaut dickes schwarzes Blut, imgleichen nach Wegnehmung beyder Wirbelbeine unter der harten Hirnhaut über der rechten halben Kugel des Gehirns etwas ausgetreten Blut, welches bis auf den Boden der Hirnschaale allenthalben herum sich gesetzt hatte, bemerkten; ebenermaassen waren auch die Vasa carotica und ceruicalia mit schwarzem Blut angefüllet; über der linken halben Kugel des Gehirnes, fanden wir auch etwas weniger ausgetreten Blut, davon sich auch etwas linker Seite auf den Boden der Hirnschaal gesencket hatte.
9) Aeusserlich an der linken Seite des Halses zeigte sich ein in die Queere laufender Schnitt durch die Haut, drey Zoll lang, als wir dieselbe von den unterliegenden Musculn absonderten, waren
10) der linke Musculus subcutaneus und sterno-mastoideus ganz durchgeschnitten, so daß auch



11) die über und unter denen Musculn laufende linke innere und äussere Drossel-Blutader ganz, die linke Arteria scrotis aber halb durchgeschnitten und der an der Arteria carotide liegende Neruus intercostalis sinister etwas eingekerbet war.

12) Doch gieng dieser Schnitt so schief, daß die Luftröhre und der Magenschlund unbeschädigt, auch die am Zungenbein und der Luftröhre sitzende Musculn unverletzet gefunden wurden, hingegen nach auswerts des Halses zu, war der Schnitt so tief, daß er durch die an der Seite des Halses liegende Musculn bis in die Substance des vierten und fünften Halswirbelbeines gedrungen, in welchen man den offenbaren Einschnitt sahe.

13) An der rechten Seite des Halses zeigten sich in der Haut auch einige blaue Flecken, die nach abgesonderter Haut mit sehr wenigem ausgetretenen Blut befindlich, die Musculn aber an dieser Seite ohne alle Verletzung natürlich roth und gut waren.

14) Nach Eröfnung der Brust fanden wir die Lungen ganz ohne alle Fäulung und besonders die Lungenbläschen in ihrer Fläche durch und durch ausgedehnet und ganz blaßroth, dahero auch dieselbe im Wasser oben blieben.

15) Die Lungengefässe enthielten gar kein Blut.

16) Das Herz mit den Kammern und Säcken auch von Blut entleeret und zusammengefallen.

17) Die Nabelpulsadern im geöffneten Unterleibe auch ohne das geringste Blut.

18) Die kleine Gedärme und der Magen waren ganz weiß, ohne die geringste Entzündung, und alle Gekrösegefässe ledig von Blut.

19) Die Leber, Milz und Nieren ganz frisch und natürlich gut beschaffen, nur ihre Gefässe ohne Blut, wie denn auch

20) in der grossen Pulsader, Aorta, und Hohlader kein Blut verhanden war.

21) Den Colik- und Mastdarm bemerkten wir mit Meconio ganz angefüllt.

Da nun nach No. 5. über dem rechten Wirbelbein, nach No. 6. über dem obern Theil des Hinterhauptbeines und Stirnbein, nach No. 7. über dem linken Wirbelbein Contusiones und nach No. 8. über dem Gehirn und in der obern Bluthöhle der harten Hirnhaut schwarz ausgetreten und bis auf den Boden der Hirnschaal sich gesenktes Blut gefunden worden, so beweisen diese Austretungen des Bluts, daß das Kind würklich lebendig geboren, weil solche bey todtgebornen Kindern wegen fehlendem Umlauf des Bluts nicht statt finden. 2) Da nach No. 14. die Lungen durch und durch in ihrer Fläche ausgedehnet und ganz blaßroth, auf dem Wasser schwimmend gefunden wurden, und 3) nach No. 25. in den Lungengefässen, nach No. 26. im Herzen, nach No. 17. in den Nabelpulsadern, nach No. 18. in den Gedärmen und Gekrösegefässen, nach No. 19. in der Leber, Milz und Nieren, und nach No. 20. in der Aorta und Hohlader kein Blut verhanden, sondern sowohl durch die No. 3. offene und unver-

bundene

bundene Nabelschnur, als auch nach No. 11. durch die zerschnittene Halsgefässe aus=geflossen war, so beweisen diese wahrhafte Umstände ganz gründlich das gehabte Leben des Kindes, denn die Ausflüssung des Bluts aus erwehnten Gefässen hätte nicht ge=schehen können, wenn das Kind todt zur Welt geboren wäre, folglich hat es vollkom=men seine Respiration gehabt, als wodurch der Umlauf des Bluts im Herzen und in allen Gefässen befördert wird; da nun offene Gefässe verhanden gewesen, hat selbiges durch die öfftere Respiration des Kindes auch ausflüssen müssen, desfalls die Gefässe leer bemerket wurden.

Da nun dieser Satz fest und unwidersprechlich ist, so beweisen die schon er=wehnte Contusiones und Extravasationes des Bluts am Kopfe und über dem Gehirn des Kindes eine vorhergegangene äussere Gewalt durch Fallen, Stossen oder Schla=gen, welche schon genugsam gewesen wären, einen absoluten Todt dem Kinde, wegen des im Gehirn gänzlich gestörten Umlauf des Bluts und des darauf erfolgten Drucks und Erschlappung der Nerven, zuwege zu bringen, weil aber Inquisitin ausserdem dem armen Kinde, nach No. 9. 10. 11. und 12. noch die Musculn am Halse und die grosse Puls= und Blutader durchgeschnitten, imgleichen die Nabelschnur nicht verbun=den gehabt, so hat selbiges, ausser der ersten Verletzung am Kopf, noch bey vielen Schmerzen wegen der zerschnittenen Haut, Musculn, Gefässen und Einkerbung des Nervi intercostalis an einer grossen Verblutung jämmerlich seinen Geist aufgeben müssen, welches wir hiemit attestiren. Königsberg, den 27. Nov 1759.

C. G. B. D. et O. J. R.

No. 33.

Obduction eines lebendig gebornen, aber theils von Erstickung, theils von Erfrierung schleunig gestorbenen Kindes.

Auf Requisition E. Königl. Brandenburgschen Justitzcollegii unterm 19. April c. et praes. eod. haben wir Endesunterschriebene, in Gegenwart des ad hunc actum deputirten Herrn Adel. Gerichtsschreiber Zudnochowsky ein von erwehntem Justitz=Collegio eodem dato uns zugeschicktes Kind, weiblichen Geschlechts, legaliter obdu=ciret, welches ein verheyrathetes Soldatenweib, Namens Louisa Zöllnerin, geb. Rochellin, da sie den 12. April c. von Grünwehr bis Heiligenbeil, auch von da selbi=gen Tages wieder zurück bis Grünwehr geritten und daselbst Nacht geblieben, eine Weile auf die Nacht aber Wehen bekommen, bald darnach, ihrer Angabe nach, todt, jedoch heimlich, zur Welt gebracht hat, worauf sie es in ein Tuch gewickelt, zuerst auf den Steckenzaun in Grünwehr geleget, mit Tages Anbruch aber in den Schooß ge=nommen, damit nach Praussen gegangen, und allda in ihrer Kammer stillschweigend in der Erde bescharret hat. Wir haben demnach am Körperchen nach genauer Un=tersuchung folgendes wahrgenommen:



1) War das Kind seiner Länge nach von drey Viertel Elle, vollkommen von Musculn und über denselben unter der Haut ziemlich fett, hatte anbey grosse vollständige Nägel an Fingern und Zeen, Haare auf dem Haupt und Cuticulam über den ganzen Leib, die aber nicht durch die Fäulung abgegangen, sintemalen der ganze Körper frisch und ohne allen üblen faulen Geruch sich befand.

2) Die Nabelschnur, welche dünne, weder knotigt, noch saftig war, hieng am Leibe des Kindes unverbunden drey Zoll lang und deutlich daran zu erkennen, daß sie nicht abgeschnitten, sondern abgerissen worden, welches die daran befundene Fasern bewiesen.

3) Aeusserlich am Kopf, Armen und Beinen, wie auch an der Brust fanden wir keine tödtliche Verletzungen von Contusionen oder Blutaustretungen, es zeigten sich zwar in der Haut der Arme, der Brust, dem Unterleibe, den Beinen und dem Rücken bräunliche Flecken, die aber gar nicht das geringste von ausgetretenem Blut unter der Haut enthielten, sondern wie bey allen Todten vom plötzlichen Stillstand des Bluts in der ganzen Peripherie der Haut entstehen.

4) Die beyde Backen waren so roth, als wenn sie mit Zinnober angestrichen gewesen wären.

5) Ueber dem rechten Wirbelbein bemerkten wir, unweit der Verbindung mit dem Hinterhauptsbein, eine kleine abgestreifte Hautstelle eines kleinen Nagels breit.

6) Als wir die Haut vom Wirbelbein absonderten, waren hin und her einige rothe Puncte von Blut und ganz kleine Sugillationes, besonders unter der Beinhaut des linken Wirbelbeins verhanden.

7) Nachdem wir die beyde Wirbelbeine oberwerts in ihrer Verbindung durchschnitten, fanden wir in der obern Bluthöhle der harten Hirnhaut vieles dickes schwarzes Blut, welches uns, nach geöfneter Höhle, entgegen floß.

8) Nach Wegnehmung der beyden Wirbelbeine zeigten sich die Hirngefässe ungemein mit schwarzem Blut angeschwollen, und desfalls transparirte die schwarze Farbe durch die Wirbelbeine vor Wegnehmung derselben.

9) Hierauf sahen wir noch die Höhlen des Gehirns durch, die aber kein ausgetreten Blut bey sich führten.

10) Als wir zur Oefnung des Unterleibes giengen, bemerkten wir zuerst in den Nabelpulsadern kein Blut, wie denn auch die Nabelblutader, welche in die Leber gehet, leer von Blut war.

11) Die Leber und Milz dagegen enthielten sehr viel Blut in sich.

12) Die grosse Gefässe im Unterleibe, als die Arteria aorta und deren nach dem Gekröse, Magen, Milz und Gedärmen laufende Aeste hatten auch noch ziemlich Blut bey sich.

13) Die Hohlader und die von den Nieren und Füssen kommende Aeste waren dagegen ganz blau und mit mehrerem Blut angefüllet.

14) Die

14) Die kleine Gedärme sahen rein und weiß aus und etwas von Winden erhoben.
15) Das grosse Gedärm, Colon, enthielte annoch sehr viel Meconium, obgleich das Tuch, worinnen das Kind eingewickelt war, hin und her mit Meconio besudelt bemerkt wurde.
16) Nach diesem öfneten wir die Brust und untersuchten vornemlich äusserlich an der Luftröhre, ob etwa in der Haut und unter derselben kleine oder grosse Blutaustretungen verhanden waren, allein man konnte davon nichts entdecken.
17) Unter der Haut über der Brust bemerkten wir auch keine Austretung oder Stockung von Blut.
18) Nach durchschnittenem Zwergfell kamen uns die Lungen in beyden Brusthöhlen an Farbe theils blaß, theils braunroth entgegen, als wir dieselbe genauer betrachteten und
19) gar aus der Brust schnitten, entdeckten wir sowohl die Lungengefässe mit vielem dicken Blut angefüllet, als auch die Lungenbläschen von Luft ausgedehnet, dahero
20) dieselbe in einer gehörigen Quantität Wasser nicht zu Boden fielen, sondern oben schwimmend blieben.
21) Aus dem Herzbeutel kam uns, nach desselben gemachten Oefnung, etwas Liquor pericardii entgegen.
22) Als wir das Herz betrachteten, fanden wir die Kranzgefässe desselben ganz dick von schwarzem Blut angefüllt.
23) Nach Durchschneidung des Hohl- und Lungenadersackes floß uns vieles schwarzes Blut entgegen, und da wir
24) die beyde Herzkammern in ihrer Länge aufschnitten, enthielten dieselbe auch lauter dickes schwarzes Blut.
25) Anbey müssen wir noch anzeigen, daß das Gesicht des Kindes sehr wohl gebildet und gar nicht an der Nase gedrucket oder gequetschet war.

Aus diesem allen erhellet demnach ganz deutlich, daß nach No. 1. das Kind nicht etwa eine frühzeitige Frucht zu nennen, vielmehr ein nach allen angemerkten Zeichen völlig reifes und wegen guter Beschaffenheit der Musculn und des Fettes sehr gute Nahrung gehabtes Kind, folglich solches nicht todt, sondern würklich lebendig zur Welt gekommen sey. Dieses letztere beweisen wir zum theil nach No. 6. aus den kleinen Sugillationen und befundenen Blutpuncten über den Wirbelbeinen, zum theil aber und vornemlich nach No. 18. 19. 20. aus der sowohl blaßrothen Farbe, als auch aus den von Luft ausgedehnten Lungenbläschen, dahero dieselbe bey der Wasserprobe nicht zu Boden fielen, sondern würklich in der Höhe blieben; wäre nun nicht Luft in die Lungenbläschen gekommen, so müßten sie ganz zusammen gefallen und schwer, auch gar nicht ausgedehnet und leicht befunden seyn worden: da aber das Gegentheil sich ganz offenbar zeigte, so ist am gehabten Leben des Kindes nicht zu zweifeln, wel-

ches wir aber noch mit einem wichtigern Grunde beweisen; denn bey Kindern, die im Mutterleibe sterben und todt zur Welt kommen, ist noch kein Umlauf des Bluts durch die Lungen-Puls- und Blutadern geschehen, weil durch einen aparten Gang, Ductus arteriosus Botalli oder Ductus communicationis genannt, das Blut, was aus der rechten Herzkammer in den Anfang der aus dieser entspringenden Lungen-Pulsader tritt, sogleich in die grosse Pulsader tritt, sogleich in die grosse Pulsader, Aorta genannt, geführet wird, und also wegen fehlender Respiration die Lungenpuls-Adern nicht anfüllen kan: ebenermaassen kan bey solchen in Mutterleibe verschlossenen Kindern auch kein Blut durch die Lungenblutadern in den Lungenadersack zurück gebracht werden, sondern diese Blutadern sind mit den Lungenpulsadern von beyden Theilen annoch zusammen gefallen, und führen kein Blut; so bald aber das Kind lebendig zur Welt kommt und Luft einziehet, so ist im Umlauf des Bluts sogleich eine Veränderung, indem sowohl das aus dem rechten Hohladersack in den linken Lungen-Adersack sich öfnende ovalrunde Loch, Foramen ouale, wegen des von den Lungenblut-Adern in den Lungenadersack geführten Bluts und Andrückung der Klappe des Foraminis oualis, die in letzterem Sack zu sehen, geschlossen, als auch, da bey dem Eintritt des Bluts aus der rechten Herzkammer in die aus letzterem herausgehende Lungenpulsader das Blut zur ganzen Lunge durch alle Aeste getrieben wird, der erwehnte Ductus arteriosus Botalli kein Blut mehr nach der grossen Pulsader, Aortam, führen kan, folglich diese beyde in Mutterleibe ohne Luft lebenden Kindern offen gewesene Wege, bey der ersten Respiration gänzlich aufhören und der Umlauf des Bluts, so wie bey allen Erwachsenen, geschiehet. Da wir nun nach No. 19. sowohl in den Lungenpuls- als Lungenblutadern würklich Blut fanden, so ist es eine unwidersprechliche Wahrheit, daß das Kind quaest. wahrhaftig lebendig geboren sey.

Daß aber die Lungen nach No. 18. an den meisten Gegenden in der Oberfläche sich **braunroth** zeigeten, ist die wahre Ursach, weil das Kind durch das Einwickeln ins Tuch würklich erstickt worden, als schon der Umlauf des Bluts in beyderley Gefässen der Lungen hin und zurück gewesen, folglich das Blut aus den Lungen durch die Lungen-Blutadern nicht so geschwinde nach dem Lungenadersack hat zurückgeführet werden können, als die Lungenpulsadern es in die Lungen hingetrieben gehabt, davon die Lungengefässe von Blut so ausgedehnet worden, daß sie davon starreten und eine braunrothe Farbe an den meisten Orten der Oberfläche den Lungen zuwege gebracht haben; die erlittene Erstickung des Kindes wird ferner noch bewiesen, da nach No. 22. in den Kranzgefässen des Herzens, nach No. 23. in ihrem Hohl- und Lungenadersack und nach No. 24. in beyden Herzkammern so vieles schwarzes und zusammengepreßtes Blut enthalten war, und weil hiedurch der Ausfluß des Bluts aus dem Gehirn auch gehemmet worden, so ist nach No. 7. in der grossen Bluthöhle der harten Hirn-Haut, und nach No. 8. in den Hirngefässen eine Menge schwarzes stockendes Blut bemer-

bemerket worden. Es ist demnach die Hemmung und der Stillstand des Bluts im Gehirn, Herzen und den Lungen nicht allein von dem Einwickeln ins Tuch, sondern auch von der damaligen Kälte entstanden, indem dadurch die ganze Respiration dem Kinde benommen und der ganze Umlauf des Bluts im ganzen Körper gestöret worden, obgleich nun durch die No. 2. abgerissene und unverbundene Nabelschnur etwas Blut im Anfange der gewesenen Respiration ausgeflossen, daß die No. 10. angezeigte Nabel-Gefässe ohne Blut, auch nach No. 12. die Pulsadern im Unterleibe von Blut nicht turgesciret, so ist doch der fernere Ausfluß durch die unverbunden gewesene Nabel-Pulsadern von der Kälte bald gehoben und unterbrochen worden, daß nach No. 11. in der Leber und Milz und nach No. 12. in der Hohlader und andern Gefässen der Unterleibs-Eingeweide noch so viel Blut zurück geblieben. Alle diese zusammengenommene Umstände behaupten demnach, ohne allen Widerspruch, das gehabte Leben des Kindes und dessen sowohl von der geschehenen Einwickelung ins Tuch, als auch damals gewesenen grossen Erkältung erlittenen würklichen Erstickung und Erstarrung des Bluts im ganzen Körper, welches wir hiermit attestiren. Königsberg, den 19. April 1760.

C. G. B. D.
O. J. R.

No. 34.

Obduction eines von der *Stuprata* im Wasser stehend lebendig gebornen, am Haupt sehr beschädigt und darinnen verstorbenen Kindes.

Auf mündliche Requisition E. Brandenburgschen Justitzcollegii haben wir Endes-Unterschriebene in Beysenn des hiezu deputirten Herrn Adel. Gerichtschreiber Zudnochowsky, in heutigem Dato, ein aus dem Adel. Gut Kuckehnen anhero geschicktes Kind, weiblichen Geschlechts, legaliter obduciret, welches eine Hure, Namens Catharina Schulzin, den 25. Aug. c. da sie eine Gelegenheit ersehen, vom Felde, woselbst sie neben andern Gerst gebunden, sich weg zu schleichen, und an den nahe dabey gelegenen Eckertschen Teich zu gehen, nach Aussage der Leute, im Wasser stehend geboren, allwo es nachgehends gefunden worden. Es ist also am Corpore delicti von uns wahrgenommen:

1) War dasselbe noch gar nicht faul und übelriechend, vielmehr ganz frisch, weiß und zart ohne alle Absonderung des Häutleins von der Haut.
2) Hatte es seine vollkommene Reife, welche aus der Länge über drey Viertel Elle, aus den Haaren auf dem Kopf, Nägeln an Fingern und Zeen und Häutlein über dem ganzen Körper deutlich erkannt wurde.
3) Die Nabelschnur hieng fünf Zoll unverbunden am Leibe des Kindes und am Ende abgerissen, anbey frisch, weiß, knotigt und ziemlich saftig.
4) Aeusserlich liessen sich vom Kopf bis über den ganzen Körper, Arme und Beine

nicht



nicht die geringste Verletzungen von Wunden, Stössen, Austretungen und mit Blut unterlaufenen Stellen entdecken, als wir aber

5) die Haut von den Hirnschaalknochen durchschnitten und von denselben absonderten, zeigte sich in der Verbindung der beyden Wirbelbeine und des Hinterhaupts-Beines im Angulo oder Ecke dieser dreyen Knochen über der Beinhaut eine starke und schwarze Contusion mit dickem Blut untergelaufen, welche zwey Zoll in die Länge und anderthalb Zoll in die Breite gieng und über zwey Theelöffel Blut enthielte.

6) Unter der Beinhaut beyder Wirbelbeine und des Hinterhauptsbeines befanden wir auch kleine Sugillationes oder wenig ausgetretenes Blut über den bemeldten Knochen.

7) Nach abgesonderter Beinhaut konnten wir wohl an den erwehnten drey Knochen keine Risse und Brüche bemerken.

8) Ueber dem rechten Schlafmuscul war auch eine halb Zoll breite Contusion mit wenigem schwarzen Blut angefüllet.

9) Als wir hierauf die Wirbelbeine in ihrer Verbindung oberwerts durchschnitten, zeigte sich in der obern Bluthöhle der harten Hirnhaut eine ziemliche Aufschwellung von schwarzem Blut.

10) Nach gemachtem Durchschnitt in der Verbindung des Hinterhauptbeines mit den zwey Wirbelbeinen kam uns gerne ein Löffel voll ausgetretenes dickes schwarzes Blut entgegen, welches unter dem Hinterhauptsbein über der Queerscheide-Wand der harten Hirnhaut lag.

11) Nach abgesonderter Hirnhaut fanden wir die Hirngefässe nicht eben sehr mit Blut angeschwollen, wie denn auch

12) unter der Queerscheidewand der harten Hirnhaut nicht mehr ausgetreten Blut bemerket wurde.

13) Als wir die allgemeine Decke über der Brust und Unterleibe durchschnitten, zeigte sich sowohl vieles Fett, als auch eine sehr gute gesunde und feste Beschaffenheit der fleischigen Theile.

14) Im eröfneten Unterleibe waren Leber, Milz, Gedärme und der Magen von ganz gesunder Beschaffenheit.

15) Die grosse und kleine Blutgefässe aller im Unterleibe enthaltenen Eingeweide bemerkten wir nicht von Blut entleeret, sondern vielmehr damit angefüllt. Dahero die blaue Farbe von Blut, besonders in den Blutadern, Venis, transparirte.

16) Der Grimmdarm, Colon, war von Meconio ganz voll, dahero beym Seciren und Rühren des Körperchens solches per Anum etwas ausfloß.

17) In der Brust befanden wir keine Austretung von Blut, und das Zwergfell, welches die Brust vom Unterleibe scheidet, auch ohne alle Verletzung.

18) Hierauf betrachteten wir die in beyden Höhlen der Brust liegende Lungen, wel-

che

che ganz frisch, in ihrer Oberfläche blasroth und deren Bläschen ganz ausgedehnt waren, dahero dieselben auch im Wasser nicht zu Boden fielen, anbey in ihren Gefäßen Blut führeten.

19) Das Herz mit seinen Kammern, großen Pulsadern und Blutsäcken befand sich auch ganz natürlich und enthielte ebenfals vieles Blut in sich.

Aus dem allen genau angemerkten erhellet demnach ganz deutlich, daß das Kind nach No. 2. eine vollständige Reiffe, und nach No. 13. eine recht gesunde, wohl gebildete und besonders fette und recht fleischige Leibesconstitution gehabt, welche vollkommene Nahrung zu ihrem Wachsthum erhalten, dahero diese Umstände schon einiger maaßen, so wie auch nach No. 3. die frische, knotige und saftige Nabelschnur das gehabte Leben des Kindes beweisen, welches aber noch klärer wird, wenn wir die nach No. 5. 6. 8. und 10. angemerkte Contusions= und Extravasations-Stellen in Erwegung ziehen, als welche behaupten, daß eine würkliche Circulation des Bluts in allen Gefäßen gewesen, die aber nachgehends durch äussern Druck unterbrochen worden; zu mehrerer Bestätigung dieses Satzes, daß das Kind würcklich lebendig geboren, komt noch die sehr gesunde, frische, blasrothe und in ihren Bläschen nach No. 18. ganz ausgedehnt befundene Lunge dazu, welche besonders den gewesenen Ein= und Ausgang der Luft beweiset, dahero selbige von der Inspiration in ihrer Oberfläche, der Farbe nach, gleich verändert, und blasroth, auch leicht geworden und im Wasser schwimmen, imgleichen in ihren Gefäßen Blut enthalten musten. Dergleichen Phaenomena geschehen nun nicht in todtgebornen Kindern, in welchen wegen des fehlenden Blutumlaufs in den Gefäßen keine Austretung und wegen nicht gehabter Respiration die blasrothe Farbe, das Schwimmen der Lungen, und der Ein= und Ausfluß des Bluts in den Lungengefäßen statt findet, desfals der bewiesene Satz wegen gehabten Lebens in diesem Kinde keinen Zweiffel übrig lässet.

Wenn aber die quaestio legalis zu beantworten, **woher das Kind den Tod erhalten?** so antworten wir folgendes:

Da nach No. 5. eine starke Contusion auf dem Hinterhauptsbein, nach No. 6. die Sugillationes über den Wirbelbeinen, nach No. 8. die kleine Contusion über dem rechten Schlafmuscul und besonders nach No. 10. eine solche große Austretung von Blut über der Queerscheidewand der harten Hirnhaut gefunden wurden, so ersiehet man ganz deutlich, daß dergleichen Umstände nicht von selbsten, sondern nothwendig von einer auf benannte Theile vorhergegangenen harten Verletzung durch Schlagen, Stossen, Fallen, Werffen, Pressen und Drucken entstanden, welche dem Kinde einen absoluten Tod zuwege gebracht, und dahero nach No. 9. das Blut in der harten Hirnhauthöhle anschwellen, und besonders, da am Hinterhauptsbein die stärkeste Gewalt geschehen, über der Queerscheidewand und dem darunter liegenden kleinen Gehirn, austreten müssen, woraus nicht allein das ganze kleine Gehirn und die aus dem



verlängerten Mark herausgehende Nerven heftig erschüttert, sondern auch der ganze Umlauf des Bluts im Gehirn plötzlich gehemmet worden, und da nach No. 15. die Blutgefäße der Unterleibs Eingeweide und nach No. 19. des Herzens mit vielem Blut angefüllt befunden wurden, so ist keine Verblutung an diesem Kinde geschehen, auch eigentlich zu reden, keine Erstickung und Suffocation desselben im Wasser erfolget, weil das Blut annoch durch das ovalrunde Loch und den Ductum arteriosum Botalli, als dem Kinde im Wasser der Eingang der Luft in die Lungen schon benommen worden, hat gehen und also nicht durch die Lungen, die bey der geschehenen Exclusion sowohl Luft, als auch einen Einfluß des Bluts in den Gefäßen erhalten, weiter circuliren dörffen. Weil nun nach diesen letzteren Umständen das Kind zwar im Wasser sein Leben und den Umlauf des Bluts durch die benannte offene zwey Wege behalten gehabt, so hat dasselbe dennoch sich im Wasser selbst nicht helffen können, da ohnedem durch die an erwehnten Theilen des Kopfs der Umlauf des Bluts im Gehirn gehemmet, die Nerven erschlappet und also das aus dem warmen Vtero plötzlich ins kalte Wasser gestürzte Kind eine gänzliche Stockung und Stillstand des Bluts im Wasser hat erfahren und der Tod erfolgen müssen.

Ob nun die oben beschriebene harte Verletzungen am Hinterhauptsbein von der Hand der Inquisitin oder vom starken Schuß und Fall des Kindes aus der Höhe auf Holz oder Steine, die im Wasser gelegen, entstanden? können wir nicht determiniren, sondern inhäriren lediglich unserm oben gegebenen Sentiment, daß sowohl durch die erlittene harte Beschädigung am Haupt, als auch, da das Kind im Wasser bleiben müssen, von der Erstarrung und plötzlichen Stillstand des Bluts hat sterben müssen, welches wir hiemit attestiren. Königsberg den 27. August 1761.

C. G. B. D.

O. J. R.

Da wegen dieser von uns gehaltenen Besichtigung, über eine vom Königl. hochverordneten hiesigen Hofgericht uns vorgelegte Frage unser Gutachten erfordert, so ist selbige in folgender Art von uns ertheilet worden.

Wenn E. hochverordnetes Königl. Hofgericht unterm 30. et praes. den 31. Octobr. c. uns Endesunterschriebenen aufgegeben, wegen der in Causa Criminali Schultzin gehaltenen Obduction uns zu expliciren:

Ob die gefundene *Extrauasationes* nicht auch durch eine Art der *Apoplexie*, und diese daher entstanden seyn könne, daß das Kind aus dem warmen *Vtero* jähling und *immediate* in das kalte Wasser geschossen, mithin dazu die Handanlegung der Mutter, oder ein Fall oder Schuß auf Holz oder Steine, nicht eben schlechterdings nothwendig sey?

Als können wir nach der medicinischen Erfahrung mit Gewißheit versichern, daß die

die an dem obducirten Kinde befundene Extravasationes, in der Art, als wir sie bemerket, unmöglich durch eine Art der Apoplexie haben entstehen können, denn wo eine Apoplexie entstehet, wird wohl ausgetreten Blut oder vielmehr Serum oder Wasser in den Hirnhöhlen, aber nicht eine solche unter der Haut und Knochen angemerkte Extravasation von dickem schwarzen Blut wahrgenommen, dahero dieselbe nothwendig von einem äussern Druck auf die Blutgefäße geschehen seyn müssen, wenn auch die Mutter nicht selbsten durch eine gewaltsame Hand solches verursacht gehabt. Zwar kan der jählinge Schuß des Kindes aus dem warmen Vtero ins kalte Wasser eine sehr große Alteration im zarten Kinde wegen der schleunigen Erkältung, nicht aber dergleichen Extravasationes, wie wir selbige in corpore delicti unter der Haut und den Ossibus cranii und zwischen dem Hinterhauptsbein und der Queerscheidewand der harten Hirnhaut über dem kleinen Gehirn gefunden, verursachet haben, weil das Wasser ein flüssendes und weiches Element, welches eine solche feste Resistence nicht hat, daß dadurch solche Austretungen entstehen könnten, also muß schlechterdings ein anderer harter und nicht nachgebender Körper, der dem schleunigen Schuß des Kindes entgegen gestanden und nicht gewichen ist, verhanden gewesen seyn, daß diese Blutaustretungen produciret worden; denn die Erfahrung lehret solches deutlich, wenn der geringste äussere Stoß oder Druck auf einen Theil des Körpers, der in der allgemeinen Haut von Blutgefäßen gleichsam wie ein Netz durchwirket oder vasculös ist, geschiehet, sogleich ein blauer Flecken oder eine geringe Sugillation entstehet, welche eine geringe Hemmung im Umlauf des Bluts macht; nach der Größe, Härte und Wichtigkeit der äussern Verletzung aber ist auch eine grössere Stöhrung und Hemmung des umlauffenden Bluts, folglich eine grössere und tieffere blutrünstige Stelle, daß sogar Blut in der Peripherie der Haut, wo der Gegenstand oder harte Druck geschehen, austreten muß, dahero in hoc casu weder eine Apoplexie, noch der jählinge Schuß des Kindes aus dem warmen Vtero ins kalte Wasser diese befundene große Blutaustretungen verursacht haben, wenn nicht der Kopf auf andere harte Gegenstände gekommen wäre, welche auf dem Grunde des Bodens im Wasser gelegen und solche ausfündig zu machen nicht möglich gewesen, dahero schlechterdings nach den entdeckten Blutaustretungen nicht eben die Handanlegung der Inquisitin, sondern der Fall oder Schuß des Kindes aus der Höhe auf Holz oder Steine hiezu Ursache gegeben haben müsse, welches wir hiemit glaubwürdig und gewissenhaft nach der wahren Erfahrung in der Arzneygelahrtheit attestiren. Königsberg den 1. Novemb. 1761.

C. G. B. D.
O. J. R.

No. 35.

Obduction eines von der Inquisitin über einen ohne Biegel mit Wasser angefüllten Eymer stehend, schleunig *ex vtero* allem Vermu-

   

then nach lebendig gebornen, allein im Wasser erstickten, und schon ganz verfaulten Kindes.

Da E. Königl. Brandenburgsches Justitz-Collegium den 5. Febr. c. a. an mich, als Physicum loci, ein Kind, nach Angabe der Inquisitin, weiblichen Geschlechts, zur Obduction geschickt gehabt, welches 4. Wochen vor Michael, ohngefehr den 28. August c. a. im Königl. Dorf Hermsdorf, von einem verwittweten Soldatenweibe, Namens Lowisa Kirschnickin, geborne Arendtin, heimlich geboren, und zwar, nach ihrem eigenen Geständniß, in einen Eymer mit Wasser, der keinen Biegel gehabt, fallen oder hereinschiessen, selbiges Nacht über darinnen liegen lassen und den folgenden Tag von ihr in einer, in der Stubenkammer, gemachten Kaule, aus dem Eymer herein geschüttet und begraben worden. Weil nun Inquisitin nicht bemerket zu haben vorgiebt, daß das Kind lebendig geboren; als haben wir Endesunterschriebene, im heutigen dato, in Gegenwart des ad hunc actum deputirten Herrn Adel. Gerichtschreiber Lindenblatt dasselbe legaliter obduciret und folgendes bemerket.

Nachdem wir das Corpus delicti aus der mit einem Tuch bewickelten und beneheten Mulde, in welcher es anhero gebracht worden, herausnahmen, konten wir weder eine natürliche Gestalt, noch Unterscheid des Geschlechts bemerken, weil dasselbe nicht allein mit harter Erde stark belegt und beschmutzet, sondern auch in der Art verfaulet und vermodert war, daß sehr weniges von weichen Theilen mehr übrig gefunden wurde; jedennoch nach genauer Untersuchung und hin und her gemachten Einschnitten befanden wir am Kopf ein Wirbelbein, den Obertheil des Hinterhauptbeines, die ohne Risse und Brüche waren, ein Stück von der harten Hirnhaut, und ein weiches, wie Gemüse zerflossenes Wesen, so das Gehirn gewesen; imgleichen einige Hals- und Rückenwirbelbeine, zwey Schlüsselbeine, einige Ribben von der Brust, ein Schulterblatt, die Lendenwirbelbeine und die Hüftbeine, Arme und Füsse waren gänzlich verfaulet. Auf dem Rücken der Haut, in welche wir unterschiedene Schnitte machten, bemerkten wir doch noch etwas Fett, hingegen die Eingeweide in der Brust und im Unterleibe waren gänzlich vermodert, so daß nicht die geringste Spuren von denselben konten entdeckt werden.

Ohnerachtet aber dieser schon geschehenen großen Verfaulung können wir doch nach der gefundenen Beschaffenheit der oben angezeigten Knochen und des bemerkten Fettes sicher behaupten, daß das Kind quaest. nicht ein abortus, sondern eine wahre vollkommene Frucht gewesen, folglich nicht todt, sondern lebendig zur Welt muß gekommen seyn; da es ohnedem einen so schnellen Fortgang ex vtero gehabt, welches bey Kindern, die in vtero materno schon abgestorben sind und keine Bewegung mehr haben, nicht zu geschehen pfleget.

Weil Inquisitin aber dasselbe über einen ohne Biegel gewesenen Eymer mit

Wasser

Wasser geboren hat und das Kind quaest. sogleich ex vtero calido ins kalte Wasser gefallen, so ist demselben sogleich die Luft benommen worden, daß es weder respiriren, noch schreyen können, und da es so lange im Wasser liegen geblieben, ist der Umlauf des Bluts im ganzen Körper sistirt worden, daß keine Verblutung, sondern lediglich eine Erstickung im Wasser hat erfolgen müssen, davon wir gewiß die Zeichen im Herzen, in den Lungen, Gehirn und großen Blutgefäßen würden gefunden haben, wenn diese innere Eingeweide nicht schon gänzlich in völlige Zernichtung gegangen gewesen wären. Zwar hätte das ins Wasser gefallene Kind, wenn es bald wieder wäre herausgenommen worden, nicht ersticken dürffen, da nach der innern Beschaffenheit das so genannte Eyförmige Loch und der canalis communicationis Botalli, wie bey allen gebornen Kindern, noch offen gewesen, das Blut nicht durch und aus den Lungen zurück hätte gehen dürffen, allein weil dasselbe nicht die Kraft gehabt, in die Höhe zu kommen, und Luft zu holen, anbey solches von der Geburt, die des Abends geschehen, bis an den andern Morgen im Wasser liegen geblieben, so hat solches gänzlich erstarren und an einer Erstickung, wegen Länge der Zeit, sterben müssen, welches wir hiemit gewissenhaft attestiren. Königsberg den 5. Febr. 1763.

C. G. B. D.
O. J. R.

No. 36. Lit. A.

Obduction eines lebendig gebornen, aber durch Einwickelung im Rock und unter dem Bett erstickten Kindes.

Auf Requisition E Königl. Neuhausenschen Justitz-Collegii unterm 15. May c. a. haben wir Endesunterschriebene eodem dato in Beyseyn des Herrn Collaboratoris Machenau und des Herrn Referendarii Wlochatius Hochedelgeb. als ad hunc actum Deputatorum, ein uns zugeschicktes Kind, weiblichen Geschlechts, legaliter obduciret, welches eines Bauren Tochter, Namens **Susanna Feit**, aus Sanglienen, in der Stadt Fischhausen, in der Frau Accisecontrolleur Elisabeth Straube Behäusung den 13. May c. heimlich im Bette geboren gehabt, und von ihrer leiblichen Mutter vorne im untersten Küttel vor ihr liegend gefunden worden. Wir haben demnach folgendes an dem Körperchen wahrgenommen.

1) War dasselbe ganz frisch und ohne alle Fäulung, dahero auch die Cuticula sich nicht von der Haut abgesondert hatte.

2) Die völlige Reiffe erkannten wir aus der Cuticula oder Häutlein über der ganzen Haut, aus den Nägeln, Haaren auf dem Kopfe, und vollkommenen Länge von dreyviertel langer Elle.

3) Die Nabelschnur hieng drey Zoll am Leibe unverbunden, nicht saftig und knotigt, aber am Ende deutlich zu kennen, daß sie abgeschnitten, nicht aber abgerissen

war, wobey wir beym Drucken der Nabelgefäße deutlich sahen, wie würklich dickes schwarzes Blut in denselben enthalten war.

4) Am Kopf, Gesicht, Leibe, Armen und Beinen fand man keine Zeichen von Contusionen oder Austretungen des Bluts, nur

5) am Halse linker Seite zeigeten sich vier kleine abgestreifte Flecken in der Haut, welche von der Cuticula blos und also ganz roth zu sehen waren.

6) Bey Absonderung der Kopfhaut bemerkten wir oben über den zwey Wirbelbeinen und dem obern Theil des Hinterhauptbeines eine in drey Zoll lang und zwey und einen halben Zoll breit bestehende starke Sugillation von Blut, die zwischen der Kopfhaut und der Beinhaut des Cranii befindlich und dahero das Pericranium an diesem Ort nicht weiß war.

7) Als wir die Beinhaut oder Pericranium dieser Knochen durchschnitten und von den Wirbelbeinen absonderten, entdeckte sich auch etwas ausgetretenes schwarzes Blut an andern Orten, als am Stirnbein, am untern Theile der zwey Wirbelbeine und des Hinterhauptbeines zeigte sich die Beinhaut ganz weiß und ohne belegtes Blut.

8) Die beyden Schlafmusculn waren gar nicht zerquetschet noch mit ausgetretenem Blut angefüllet, sondern hatten ihre natürliche Beschaffenheit.

9) Hierauf öfneten wir die Wirbelbeine in ihrer Verbindung, und untersuchten das Gehirn, selbiges war sonsten ganz gut und natürlich, nur

10) die Blutgefäße desselben mit Blut sehr angefüllet, besonders die feine Hirnhaut, pia mater, gleichsam, wie eingesprützet; dahero sie durch und durch hochroth war.

11) Sonsten konnten wir weder in den Bluthöhlen der harten Hirnhaut, noch in den ventriculis cerebri ausgetretenes Blut gewahr werden.

12) Bey Absonderung der Haut von der untern Kinnlade bis über die Luftröhre und der Brust befanden wir weder über den daselbst liegenden Musculn ausgetreten Blut, noch die Musculn zerquetschet und zerdrücket, vielweniger blutrünstig, sondern ganz natürlich gestaltet, und die Luftröhre ohnzusammen gezogen.

13) Unter den nach No. 5. bemerkten abgestreiften oder durchgekratzten Hautstellen, war unter der Haut auch kein schwarz ausgetreten Blut verhanden.

14) Nachdem wir den Unterleib öfneten, fanden wir alle Eingeweide in ganz gutem gesunden Zustande, ohne alle Verletzung, besonders

15) derselben kleine und große Puls- und Blutadern mit Blut ganz dick und voll angefüllet.

16) Als wir das Zwergfell durchschnitten, kamen uns die beyden Lungen gleich entgegen, welche zwar nicht blasroth aussahen, allein nach genauer Besichtigung die Bläschen derselben ganz ausgedehnet, und die Lungen-Puls- und Blutadern mit Blut, wie ausgestopffet waren, ebenermaaßen

17) zei-

17) zeigete sich das Herz mit seinen Kranzgefäßen, Hohl- und Lungenadersack, imgleichen mit den Herzkammern und denen herausgehenden Pulsadern ganz dick mit Blut angefüllet.

18) Wir schnitten Herz und beyde Lungen aus der Brust, und warfen sie allesamt in eine gehörige Portion Wasser, und wurden gewahr, daß die Lungen mit dem Herzen nicht auf den Boden des Gefäßes fielen, sondern oben schwimmend blieben, wobey wir noch anmerken müssen, wie die Lungen in ihrer ganzen Beschaffenheit ganz frisch und ohne die geringste Fäulung, so wie alle andere Eingeweide, waren.

Da nun zwey quaestiones medico-legales zu beweisen sind: 1) **ob das Kind** *quaest.* **würklich lebendig zur Welt gekommen: 2) wie und auf was Art dasselbe gestorben, ob natürlicher oder gewaltsamer Weise?** so antworten wir auf die erstere Frage folgender maaßen.

Nach No. 2. befanden wir die völlige Maturitaet des Kindes nach allen Theilen, und besonders auch bey Absonderung der Haut über den Musculn Fett und alle Musculn in gutem gesunden Zustande, welche Umstände die gehabte gute Narung in Mutterleibe darthun, und schon beweisen, daß das Kind quaest. völlige Kräfte und Leben gehabt, die Claustra vterina oder Geburtswege durchzubrechen. Da aber nach No. 6. und 7. sich über und unter der Beinhaut, den Hirnschallknochen sugillirtes und ausgetretenes Blut, wiewohl nicht in großer Menge zeigete, so ist dieses der zweyte Beweis des gehabten Lebens des Kindes, sintemalen in denen Gefäßen würklich ein Umlauf des Blutes verhanden gewesen, welches durch einen äusseren Druck in seinem Fortlauf gehindert, und also in den feinsten Gefäßen eine Stockung, ja gar eine Austretung erleiden müssen: hätte das Kind nun nicht gelebet, so wäre solches auch nicht bemerket worden, denn Stockungen und Austretungen von Blut finden bey todtgebornen Kindern nicht statt. Weil nun ferner nach No. 16. die Lungenbläschen würklich ausgedehnet, und obgleich nicht blasroth, sondern dunkelroth waren, auch nach No. 18. im Wasser schwammen, und nicht zu Boden fielen: so ist dieses der dritte Beweis, daß das Kind würklich lebendig geboren worden, denn bey todtgebornen Kindern sind die Lungenbläschen ganz zusammen gefallen, und in den Lungen- Puls- und Blutadern ist gar kein Blut befindlich; da aber nach No. 16. in diesem Kinde die Lungen- Puls- und Blutadern würklich ganz dick und voll mit Blut waren, so behauptet dieses fest, daß das Kind würklich Luft nach der Geburt eingezogen habe, folglich lebendig geboren sey. Das Schwimmen der Lungen quaest. kan man auch nicht der Fäulnng zuschreiben, weil selbige nach No. 18. in solchen gänzlich fehlete, desfals dieselbe nicht von der Fäulung, sondern von denen mit Luft aufgetriebenen Lungenbläschen sind leichte gemacht, und dahero nicht im Wasser zu Boden fallen konnten. Wollte man aber wider letzteres einwenden und sagen, es müste

ſte alsdenn doch die Farbe der äuſſern Fläche der Lungenbläschen blasroth, nicht aber dunkelroth ſeyn; ſo antworten wir hierauf, und nehmen die zweyte Frage zu decidiren zugleich mit, **wie und auf was Art das Kind** *quaeſt.* **geſtorben, ob es natürlicher oder gewaltſamer Weiſe zu tode gekommen?** Zuerſt beweiſen wir, daß das Kind ſich nicht verblutet gehabt habe, ſintemalen nach No. 10. in den Gefäßen des Gehirns, nach No. 15. in den Gefäßen aller Eingeweide im Unterleibe, nach No. 16. in den Lungengefäßen, und nach No. 17. im Herzen, deſſen Kammern, Säcken und großen Pulsadern eine vollkommene Anhäuffung und Sammlung von Blut verhanden, und beſonders nach No. 3. in den abgeſchnittenen Nabelgefäßen dickes ſchwarzes Blut enthalten war, welches hauptſächlich darthut und bekräftiget, daß das Kind quaeſt. ſich nicht verblutet gehabt, denn ſonſten alle die benannte Gefäße wären entleeret gefunden worden; hätte aber dieſes lebendig geborne Kind lange eine freye ungehinderte Reſpiration gehabt, ſo hätte nothwendig durch die offene Nabelgefäße das Blut aus allen Gefäßen der Eingeweide ausflieſſen müſſen, weil, wie bekannt, junge Kinder mit vollem Geſchrey gemeiniglich zur Welt geboren werden, durch das Geſchrey, oder öfters wiederholte In- und Exſpiration der Luft wird der Umlauf des Geblüts ungemein befördert, folglich, wenn dieſes im Kinde quaeſt. geſchehen wäre, würde man nicht die Gefäße alleſamt ſo voll mit Blut angefüllt befunden haben, dahero beantwortet ſich die zweyte Frage ſchon von ſelbſten, daß das Kind gleich nach der Geburt würklich erſticket, und ihm gänzlich die Luft benommen ſey. Obgleich nun nach No. 4. weder am Kopfe noch nach No. 8. an den Schlaf-Muſculn, noch nach No. 11. in den Bluthöhlen der harten Hirhaut, und nach No. 12. bey der Luftröhre und deren Muſculn äuſſere harte Verletzungen, Contuſions- und Extravaſations-Stellen gefunden wurden, ſo beweiſen dennoch die No. 10. im Gehirn, und beſonders in der pia matre bemerkte, mit Blut gleichſam dick eingeſpritzte Gefäße, nach No. 16. die in den Lungen angefüllte, und nach No. 17. im Herzen angehäufte Gefäße mit vielem Blut, daß der Umlauf in denſelben durch ſchleunige Benehmung der äuſſern Luft gänzlich geſtöret, und dahero die Lungen nicht eine blas- ſondern dunkelrothe Farbe in ihrer Fläche haben erhalten müſſen, beſonders aber der Trieb des Bluts nach den feinſten Hirngefäßen geſchehen, wodurch daſſelbe eine Preſſung und die Nerven eine Drückung zuerſt erhalten haben müſſen, welche dem Kinde quaeſt. nothwendig wegen der ſchleunigen Erſtickung, epileptiſche Zufälle zuwege gebracht, desfals auch die Nägel an den Fingern ganz blau zu bemerken waren. Aus dieſem allen iſt demnach offenbar zu erſehen, daß dieſes arme Kind, da es im Küttel zuſammen gewickelt und unter dem Deckbette verwahret hat liegen müſſen, nothwendig erſticket worden, welches wir nach den Principiis veris ſcientiae medicae hiemit gewiſſenhaft und glaubwürdig atteſtiren. Königsberg den 15. May 1764.

C. G. B. D. et **O. J. R.**

No.

No. 36. Lit. B.

Praesent. den 23. April 1765.

Da des Herrn Justitzdirector von Grotthuß, Hochwohlgeb. mich hochgeneigt requiriret, die Inquisitin Susanna Feit, über einige vor und nach der Geburt erforderliche Umstände zu vernehmen; so ist dieses, in dessen Gegenwart, den 22. huj. auf dem Schlosse von mir bewerkstelliget, und die Inquisitin nach einigen von mir entworfenen Fragen examiniret worden, deren Beantwortung ich sogleich verschrieben, wie folget:

Fragen.	Antworten.
1) Mit welchem Theil des Leibes das Kind geboren?	Mit dem Kopf zuerst.
2) Nicht mit den Füssen?	Nein.
3) Ob der Kopf lange in der Mutterscheide gestecket?	In der Angst habe sie nicht bemerket, wie lange derselbe darin gewesen.
4) Ob sie grosse Schmerzen gehabt?	Ja.
5) Als der Kopf heraus gewesen, ob sie an denselben nicht gefasset, und das Kind heraus gezogen habe?	Nein, davon will sie nicht wissen, es wäre vonselbst herausgegangen.
6) Ob das Kind vonselbsten gekommen?	Ja, von selbst, ohne ihr Ziehen.
7) Ob sie das Kind im Stehen geboren?	Nein.
8) oder im Knieen?	Nein.
9) oder im Liegen?	Sie hätte auf dem Rücken im Bette gelegen, und mit den Natibus sich in die Höhe auf die Kopfküssen gehoben, daß es also weggegangen wäre.
10) Als es heraus gewesen, ob dessen Gesicht nach unten, oder nach oben sich gezeiget?	Das Gesicht wäre oben, nach ihrem Gesicht, gewesen.
11) Ob das Kind nicht gleich geschrieen, oder geweinet?	Nein.
12) Ob das Kind nicht mit Händen und Füssen gearbeitet?	Nein, sie hätte darnach nicht gefühlet.
13) Ob das Kind nicht mit seinen Füssen an Inquisitin Füsse oder Leib gestossen?	Nein, sie hätte solches nicht bemerket.
14) Ob das Kind damals nicht würklich gelebet?	Ja, völlig.
15) Ob es sich nicht bis an die Geburt beweget gehabt?	Ja, stark.

Fragen.	Antworten.
16) Ob sie mit dem Knie dem Kinde auf den Kopf gedrückt?	Nein.
17) Ob sie das Kind nicht auf den Mund herum geleget, daß es nicht schreyen sollte?	Nein, das hätte sie nicht gethan, sondern es so liegen lassen, wie es von ihr, nemlich mit dem Gesicht nach oben, gekommen wäre.
18) Ob sie das Kind nicht mit dem Munde ans Unterbett gedruckt?	Nein, sie hätte nur die angehabte Küttels über dem Gesicht des Kindes liegen lassen.
19) Ob sie es nicht mit mehreren schweren Sachen bedeckt?	Nein, ausser dem Oberbett.
20) Was sie hernach, als das Kind aus dem Leibe gewesen, mit demselben gemacht?	Sie hätte es so liegen lassen, und nicht gerührt gehabt.
21) Ob sie dem Kinde die Nabelschnur abgeschnitten?	Nein, die wäre zu Hause abgeschnitten, und verbunden.
22) Ob sie dieselbe nicht abgerissen?	Nein, bleibet bey voriger Antwort.
23) Wenn die Aftergeburt nachgekommen?	Als sie das Kind bekommen gehabt, hätte sie dieselbe auch weggenommen.
24) Ob sie gleich nach dem Kinde gekommen?	Sie hätte sie weggenommen.
25) Ob dieselbe vonselbsten gekommen, oder mit ihrer Hand ausgezogen hätte?	Nicht von selbsten, sondern sie hätte sie mit ihrer Hand ex vtero gezogen.
26) Ob sie die Aftergeburt ganz oder stückweise ausgezogen?	Von Stücken wüßte sie nicht, nur ganz hätte sie dieselbe heraus gezogen.
27) Wo sie dieselbe nachhero gelassen?	Am Kinde wäre sie geblieben.
28) Ob vor dem Kinde nicht zuerst Wasser gekommen?	Das hätte sie nicht gefühlet, weil sie auf dem Stuhl gesessen.
29) Ob ihr das Hemde und Küttel nicht naß gewesen?	Ja.
30) Ob das Kind nachhero gleich nach gekommen?	Ja.
31) Ob sie bey den Geburtsschmerzen nicht selbst geschrieen, oder gestehnet habe?	Sie hätte geschrieen, die Füsse an das Kindbett, in welches sie wäre gebracht, angestremmet, und die Hände auf ihre Brust sich geleget gehabt.
32) Ob sie in der Stille, ohne Geschrey geboren?	Nein, sie habe dabey geschrieen bis das Kind weggewesen.

Fra-

Fragen.	Antworten.
33) Was sie mit dem Kinde ferner gemacht?	Sie hätte es, als es todt gewesen, zwischen ihren Beinen hervor und in ihren Arm unter das Deckbett genommen, und so lange behalten, bis ihre Mutter gekommen wäre.
34) Warum sie das Kind so lange mit dem Küttel bedeckt gelassen?	Daß es nicht leben bleiben sollte.
35) Ob viel Blut nach der Aftergeburt von ihr gegangen?	Ja, viel Blut.
36) Wie lange sie im Bett nach der Geburt geblieben?	Könnte nicht sagen, wie lange, und wie viel Stunden, um 11 Uhr hätte sie aus der Kirche gehen und bey Controlleurin sich ins Bett legen müssen; nach der Vesper aber wäre ihre Mutter dahin gekommen.
37) Als sie ins Bett sich geleget, ob nicht gleich das Wasser, und nachhero das Kind gekommen?	Von Wasser will sie nicht wissen, nur das Kind wäre nachhero gekommen.
38) Ob sie vor der Geburt etwas eingenommen?	Tropfen wären ihr gegeben, auch Brandwein vermuthlich auf den Kopf gegossen.
39) Ob sie vor der Geburt etwas gegessen?	Nein, nach der Geburt.
40) Wie lange das Kind gelebet gehabt?	Weiß nicht.
41) Ob es bald stille geworden, als es unter dem Küttel gelegen?	Weiß auch nicht.
42) Wo die Geburtsschmerzen sich zuerst eingestellet?	In der Kirche.
43) Warum sie aus der Kirche gegangen?	Sie hätte Stiche und Schmerzen gehabt.
44) Warum sie nicht in der Kirche geblieben?	Es wäre ihr sehr schlimm gewesen.
45) Ob sie in der Geburt s. v. auch einen Stuhlgang gehabt.?	Nein, davon wüßte sie nichts.
46) Ob sie nach gebornem Kinde ruhig gewesen?	Sie hätte geweint, daß sie solches keinem entdecket gehabt.
47) Ob sie nachhero noch Schmerzen gehabt?	Ja.
48) Ob sie post partum habe schlafen können?	Davon will sie nichts gestehen, sie hätte nur so matt und stille vor sich gelegen.
49) Ob sie nach der Geburt aufgestanden?	Nein, als bis ihre Mutter gekommen.

Fragen.	Antworten.
50) Wie sie nach Hause gekommen?	Zu fahren, denn sie wäre wegen gehabter Mattigkeit aus dem Bette gehoben, und auf den Wagen geleget worden.
51) Ob das Geblüt beym Wegbringen noch gegangen?	Ja, denn ihr Hemde und Küttel wären sehr voll Blut gewesen.
52) Ob etwa Stücke von der Aftergeburt oder geronnene Stücke Blut von ihr nachgekommen?	Nein.
53) Ob sie nachhero, als sie zu Hause gewesen, hätte essen und schlafen können?	Nein, sondern sie hätte immer geweinet.

Obgleich nun Inquisitin nicht zugestehen will, daß ihr nach qu. 10 mit dem Gesicht nach oben gelegenes und gebornes Kind, weder nach qu. 11. geschrieen und geweinet, noch nach qu. 12. mit Händen und Füssen gearbeitet, auch nach qu. 13. mit leztern an ihre Füsse gestossen hätte; so verläugnet dieselbe doch nicht nach qu. 14. das würklich gehabte Leben, und die nach qu. 25. gehabte Bewegung des Kindes vor und in der Geburt, und da nach qu. 1. das Kind mit dem Kopf voraus und zwar bald ex vtero gekommen, und nicht nach qu. 5. et 6. von ihr ex vtero gezogen, sondern nach qu. 9. da sie mit den Natibus in die Höhe auf die Küssen sich gehoben vonselbsten excludiret wäre worden; so beweiset dieses um somehr das gehabte Leben des Kindes, weil ein todtes Kind nicht die Kraft hat, die Claustra vterina, durchzubrechen, auch gemeiniglich, wie in der Accoucheur-Kunst bekannt, nicht mit dem Kopf, sondern mit den Armen und andern Gliedmaassen in die Vaginam vteri getrieben, und durch geschickte Wendungen, oder gar mit Gewalt per Instrumenta, oder mit den Händen des Accoucheurs müssen abgenommen werden; da nun dieses Kind qu. von selbsten, und zwar bald durch die in Partu bey der Inquisitin, nach qu. 31. et 32. gewesene gute Wehen, bey denen sie das Schreyen nicht verbeissen können, zur Welt gebracht, auch nach qu. 26. die Aftergeburt ganz und nicht stückweise, sowohl in der Geburt, als auch nach qu. 52. nach der Geburt, abgegangen, oder vielmehr, nach qu. 24. et 25. mit der Hand von ihr selbst herausgezogen worden, so beweiset dieser Umstand, daß das Kind sowohl als die Aftergeburt frisch, ersteres also lebendig, und leztere nicht faul, wie bey denen in vtero abgestorbenen Kindern, gewesen, dahero dieselbe nicht zerrissen, sondern ganz durch der Inquisitin Hand ex vtero gezogen werden können; weil ferner, nach qu. 22. die Nabelschnur von der Inquisitin nicht abgerissen worden, so ist dieses auch noch ein Beweis, daß das Kind würklich lebendig geboren, und dahero der Funiculus umbilicalis frisch und stark, nicht aber faul und mürbe muß gewesen seyn, denn sonsten gerne und bald bey todtgebornen Kindern dieselbe wegen ihrer grossen mürben Beschaffenheit abzureissen pfleget. Da ich nun in meinem

nem

nem gegebenen Obductionsattest mehrere Signa Maturitatis et vitalitatis ex Corpore delicti deutlich angeführet und bewiesen habe, die Inquisitin auch, obschon sie post publicationem Sententiae alle Umstände revociret, anjezo wieder zugestanden hat, daß das Kind sowohl in, als post partum würklich gelebet habe; so ist nur noch der Unterscheid, daß sie die Art und Weise, wie sie das Kind ersticket habe, nicht bekennen will, sintemalen sie, nach qu. 16. dem Kinde mit dem Knie auf den Kopf nicht gedrücket, noch nach qu. 17. et 18. dasselbe auf den Mund geleget, viel weniger, nach qu. 19. mit mehreren schweren Sachen beschweret, sondern, nach qu. 18. nur die angehabte Küttels über dem Gesicht des Kindes geleget zu haben, zugestehet; so ist dennoch durch letzteres ihre gehabte böse Intention, nach qu. 34. am Kinde vollenzogen, und durch Benehmung der Luft dasselbe würklich ersticket worden. Wenn aber Inquisitin das Kind mit dem Knie auf den Kopf und das Gesicht desselben nach unten gekehret, gedrüket hätte, würde ich in der Gegend des Hinterhauptbeines unter der Haut vieles extravasirtes Blut, auch die Schlafmusculn blutrünstig bemerket haben, welches aber bey der genauen Besichtigung des Kindes sich nicht äusserte, weil ich im Obductionsreceß No. 7. ausdrücklich angemerket: **am Stirnbein, an dem untern Theil der zwey Wirbelbeine und des Hinterhauptbeins zeigte sich** *NB.* **die Beinhaut ganz weiß und ohne belegtes Blut**, folglich ist auf diese Gegend von der Inquisitin kein äusserer Druck angebracht; daß aber, nach dem Obductionsreceß No. 6. eine Sugillation von Blut über dem Wirbelbein und obern Theil des Hinterhauptbeins angezeiget, woraus ich besonders die gehabte Vitalitaet des Kindes bewiesen, so muß dieselbe, da das Kind in der Geburt auf den bemeldten Knochen gestanden, und Inquisitin die Wehen und die schleunige Oefnung der Geburtswege zurück gehalten, sonsten sie das Kind wohl in der Kirche hätte gebären können, von dem Druck dieser Theile in viis genitalibus entstanden seyn, weil der Kopf des Kindes alsdenn so fest, als ein Nagel in der Wand, stecket, davon die Gegend der benannten Knochen einen solchen starken Druck erfahren müssen, daß alsdenn unter der Haut eine Sugillation oder geringe Austretung von Blut zu erfolgen pfleget. Es differiret demnach nur die Art der angebrachten Erstickung, diese ist wegen der über das Gesicht, Nase und Mund gedeckten Küttel und Oberbett eben so schleunig vollführet, als wenn Inquisitin das Kind mit dem Knie auf den Kopf und den Mund nach unten ans Unterbett gedrückt hätte, nur diese Art der Erstickung wäre grausamer gewesen, in letzterem Fall würde ich das Gesicht und unter der Haut desselben die Quetschung der fleischigen Theile und eine grössere Austretung von Blut gefunden haben; die aber nach dem Obductionsreceß sub No. 4. nicht bemerket worden; dahero der Inquisitin zwar revocirtes aber doch wieder repetirtes Geständniß, daß das Kind nemlich würklich gelebet, und von ihr, durch die schleunige Benehmung der Luft, ersticket worden, im Hauptumstande zur Genüge bestätiget wird, welches ich



nach denen sowohl im Obductionsattest, als auch jezo angeführten Datis nach den wahren Gründen der Arzeneygelahrheit hiemit gewissenhaft und glaubwürdig attestire. Königsberg, den 23. April 1765.

C. G. B. D.

No. 37.

Obduction eines durch Ersticken im Schlaf schleunig verstorbenen Kindes.

Auf Requisition E. Königl. Neuhausenschen Justitzcollegii, haben wir Endesunterschriebene, in Beyseyn des hiezu deputirten Herrn Referendarii Wlochatius, in heutigem Dato, ein uns zugeschicktes Kind, weiblichen Geschlechts, legaliter obduciret, welches des Miethsmanns Gottfried Stram Ehegattin, Namens **Anna Regina**, geb. **Neumannin**, in des Herrn Förster Wobser, in Moditten, Hause wohnend, Juditschen Kirchspiels, selbsten, da es schon ein halb Jahr alt gewesen, genähret, den 20. Jun. c. a. nachdem sie Tag über schwer gearbeitet gehabt und müde gewesen, das Kind quaest. ins Bett an die Brust genommen, und den folgenden Morgen, als den 21. Jun. c. um 3. Uhr todt im Bette gefunden, auch solches sogleich ihrem leiblichen Vater, Johann Neumann, angezeiget hat. Weil nun Herr Pfarrer loci dieses Kind zu begraben nicht hat zugeben können, so ist solches uns zur legalen Obduction zugeschicket und von den leiblichen Eltern und Großvater anhero zu mir, als Physico loci, gebracht, vorhero aber von den Eltern des Kindes erzählet worden, daß selbiges fast Tag und Nacht sehr geschrieen, geweinet und zuletzt vor seinem Tode sehr voll auf der Brust gewesen wäre. Wir haben demnach am Körperchen folgendes wahrgenommen:

1) War dasselbe von der Fäulung am Gesicht und Unterleib schon etwas blau angelaufen, und das vornemste Zeichen der Fäulung äusserte sich durch den Ausfluß eines blutigen übelriechenden Liqueurs aus der Nase.

2) An seinem Leibe und den Gliedmaassen war dasselbe gar nicht abgezehret und mager, oder wie man sagt, verhungert, sondern es wurde solches von uns am Leibe, Musculn und Fett ganz gut befunden.

3) Die zwey Lefzen, besonders aber die untere, war ganz blau und

4) die Nägel an beyden Händen ebenfalls blau untergelaufen.

5) Nach eröfnetem Unterleibe fanden wir den Magen ungemein hoch aufgetrieben und in seiner obern Fläche ganz entzündet, auch besonders inwendig mit einer grossen Portion geronnener Milch angefüllet. Die Fäulung hatte denselben schon so mürbe gemacht, daß beym Aufheben desselben die gesammlete viele dicke Milch durchbrach und herausfloß.

6) Der Grimmdarm, Colon, war sehr voll Winde, allein doch nicht entzündet und mit dem kalten Brand besetzet, welches man auch

7) in den kleinen oder dünnen Gedärmen bemerkte.

8) Die Leber war etwas blaß und unterwerts schon ein wenig von der Fäulung angegriffen.

9) Das Netz hieng vom Magen über die kleine Gedärme.

10) Die Gekrösedrüsen waren ohne alle Verstopfung und Verhärtung.

11) Als wir die Brust öfneten, fanden wir beyde Lungen ganz entzündet, braunroth und mit Blut die Lungengefässe stark angefüllet, deßfalls dieselben, nach gemachten Durchschnitten, ganz schwarzes Blut enthielten.

12) Die rechte Lunge hatte aber in einem Lobo eine kleine Härte in der obern Fläche und sahe dahero in dieser Gegend etwas weiß, nicht aber so braunroth, wie die zwey andere Lobi der rechten und zwey Lobi der linken Lunge aus.

13) Nach eröfnetem Herzbeutel sahen wir besonders den rechten Hohladersack mit dickem schwarzen Blut ganz angefüllet, der linke Lungenadersack aber hatte nur sehr wenig Blut in sich.

14) Nach geschehener Oefnung und Absonderung der Kopfhaut zeigete sich die Fontanell noch ordentlich ohne eine knochige Substance und die Hirnschaalknochen waren äusserlich unter der Kopfhaut nicht mit ausgetretenem Blut beleget, noch sonsten auf irgend eine Weise verletzet, als wir aber

15) diese Beine in ihrer Verbindung, die noch nicht knochigt war, durchschnitten zeigte sich

16) die obere grosse Bluthöhle der harten Hirnhaut mit vielem schwarzen Blut angefüllet,

17) Nach abgesonderter harten Hirnhaut kamen die Blutadern mit vielem schwarzen Blut angeschwollen uns sogleich entgegen, und die feine Hirnhaut, pia mater, war ebenfalls etwas entzündet und röthlich zu sehen.

18) In den Hirnhöhlen aber fanden wir, nach gemachten Durchschnitten, kein ausgetreten Blut, noch Wasser, der Plexus choroideus war in denselben natürlich, nur nicht, wie es sonsten bemerket wird, sehr vom Blut aufgetrieben und diese feine Gefässe nicht ausserordentlich davon ausgedehnet.

Weil nun quaestio legalis ist, **woher das Kind so schleunig gestorben, ob natürlicher oder gewaltsamer Weise?** so ist unsere Antwort folgende:

Da nach No. 2. das Kind gut von Fleisch und Fett, nach No. 10. in den Gekrösedrüsen keine Verstopfung noch Verhärtung von uns befunden wurde, so giebt uns dieses an die Hand zu schlüssen, daß das Kind seine gute Nahrung gehabt, und da nach No. 5. der Magen mit einer grossen Menge Milch angefüllet war, ist ein Beweis, daß dasselbe sich recht satt gesogen gehabt, sonsten wir nicht so viele coagulirte Milch in demselben würden gefunden haben, obgleich, nach No. 6. im grossen Gedärm Winde, auch so wie nach No. 7. in den kleinen Gedärmen keine Entzündung, und

nach

nach No. 8. die Leber unbeschädigt war, so erhellet hieraus dieser Theile gehabte gesunde Beschaffenheit.

Weil aber nach No. 5. sich eine Entzündung in der obern Fläche des Magens, und nach No. 12. besonders in dem einen Lobo der rechten Lunge einige Härte zeigte, so geben diese beyde Umstände wohl eine innere Krankheit an, und kan, besonders nach dem leztern, wohl die Heiserkeit und volle Brust des Kindes entstanden seyn, weil die Lunge in dieser Gegend würklich eine natürliche Verletzung und Härte besaß, desfalls auch dieser Lobus eine weisse Farbe hatte, indessen hätte es hievon noch nicht sterben dörfen.

Da hingegen, nach No. 11. die zwey Lobi der rechten und zwey Lobi der linken Lunge ganz entzündet, derselben Gefässe mit schwarzem Blut, wie auch nach No. 13. der Hohladersack, nach No. 16. die Bluthöhle der harten Hirnhaut, nach No. 17. die Hirn-Gefässe mit vielem schwarzen Blut angefüllet, auch die feine Gefässe der feinen Hirnhaut röthlich und entzündet befunden wurden, so beweisen diese Zeichen, nach der wahren Erfahrung, daß das Kind quaest. im Schlaf erstickt sey, dahero es nothwendig auch das schwere Gebrechen muß erlitten haben, weil nach No. 3. die Lefzen und nach No. 4. besonders die Nägel an allen Fingern blau untergelaufen, und also zu vermuthen, daß das Kind im Schlaf auf den Mund gefallen und ihm dadurch die Luft benommen worden, daß die oben erwehnte Zeichen in den Lungen, der harten Hirnhauthöhle und Hirngefässen haben entstehen müssen. Weil aber, nach No. 14. unter der ganzen Kopfhaut gar kein ausgetreten Blut bemerket worden, so ist dieses ein würklicher Beweis, daß das Kind quaest. nicht von der Mutter auf den Kopf gedrücket worden, sonsten gar leicht Blutaustretungen sich daselbst würden geäussert haben, welches wir hiemit attestiren. Königsberg, den 24. Jun. 1764.

C. G. B. D.

O. J. R.

No. 38.

Obduction eines durchs Umfallen auf den Mund im Bett erstickten Kindes.

Auf Requisition E. K. combinirten Justitzcollegii haben wir Endes Unterschriebene, in Beyseyn des hiezu deputirten Herrn Justitzrath Lindenblatt, ein, von dem Brandenburgschen Domainenamt, anhero geschicktes Kind, weiblichen Geschlechts, in heutigem Dato, legaliter obduciret, welches die Stuprata Barbara Schlichtin, im Flecken Brandenburg, den 2. Mart. c. in Beyseyn anderer Weiber, lebendig geboren, wegen der Krankheit aber der Stupratae, von denen im Amtsprotocoll angeführten Zeugen, Constantia Sackhöfin und Regina Goldbaumin gewindelt und genähret worden, auch den 5. h. von der Const. Sackhöfin des Abends gewindelt und in die

Wiege

Wiege geleget, den 6. h. aber, da kurz vor Tage die Stuprata heftig zu schreyen angefangen, daß ihr Kind todt wäre, nach angestecktem Licht von der Sackhöfin aus dem rechten Arm der Stupratae das Kind todt genommen und nach Wegnehmung der Windeln bey dem Abwaschen die Daumen in beyden Händen eingekniffen gefunden worden. Obgleich nun nach Aussage der Zeugin Sackhöfin zwar an dem Kinde quaest. ausser daß es die Daumen eingekniffen gehabt, keine Merkmahle, daß es etwa gedrückt wäre, wahrgenommen, so ist dennoch die quaestio legalis zu entscheiden, ob **das Kind natürlicher oder gewaltsamer Weise ums Leben gekommen?** da es doch Abends vorhero gesund in die Wiege geleget worden, auch wie gewöhnlich, in derselben Nacht geschrieen gehabt. Diese Frage zu beantworten haben wir an dem Kinde folgendes, nach genauer Untersuchung, bemerket:

1) Obgleich das Kind quaest. den 8. h. schon begraben und im heutigen Dato ausgegraben anhero gebracht, so war dasselbe ohne alle Fäulung und üblen Geruch.
2) Wir konnten am ganzen Körper, Kopf, Armen und Beinen nicht die geringste äussere Verletzung von Stössen, Wunden und untergelauffenen Blutstellen bemerken.
3) Nach abgelöseter Kopfhaut zeigte sich unter derselben nicht das geringste austretene Blut, ebenermassen war die Beinhaut auf den Hirnschaalknochen nicht blutrünstig oder mit vielem Blut beleget. Die Fontanell war ganz rein und weiß, die Schlaf- und Stirnmusculn gar nicht gequetschet. Nach eröfneten Hirnschaal-Knochen fanden wir die Hirngefässe gar nicht mit dickem schwarzen Blut angefüllet, wie auch in der obern Bluthöhle der harten Hirnhaut congrumirtes Blut; im zerschnittenen Gehirn zeigte sich gleichfalls in desselben Höhlen keine Austretung von Blut oder Wasser.
4) Bey Absonderung der Haut am Halse waren alle an der Luftröhre liegende Musculn ganz rein und von ausgetretenem und stockendem Blut befreyet, so daß auf dieselbe sowohl, als auf die Luftröhre kein äusserer Druck geschehen war.
5) Die Finger an den Nägeln derselben und an den Zeen waren einigermassen bläulicht und die Daumen an den Händen eingekniffen.
6) Die innere Eingeweide des Unterleibes befanden sich allesamt in gutem gesunden und natürlichen Zustande.
7) Bey Absonderung der Haut über der Brust hatten die Musculn über derselben keine Contusions- und Extravasationsstellen, vielmehr konnte man an ihnen ihre natürliche Farbe und Beschaffenheit erkennen.
8) Nach durchschnittenem Zwergfell bemerkten wir in der rechten Herzkammer etwas dünnes Blut, und in der linken etwas körnigtes Blut, welches aber nicht eingepresset war.
9) Die Lungen besassen eine kleine Entzündung, dahero dieselbe in ihrer Fläche braun-

roth aussahen, nach Zerschneidung derselben fanden wir in den Lungengefässen etwas Blut, aber doch nicht zusammengepreßtes oder dick coagulirtes.

Aus diesem allen erhellet demnach, weil nach No. 2. keine äussere Verletzung am ganzen Körper, nach No. 4. am Kopf und dem darunter liegenden Gehirn kein ausgetreten und stockendes Blut verhanden, nach No. 5. am Halse keine Zeichen von einer Zusammendrückung der Luftröhre, vielweniger derselben Einschnürung und nach No. 7. die Brustmusculn von ausgetretenem Blut ganz frey waren, daß das Kind quaest. keine Gewalt, harte Stösse, starkes Drücken und Pressen auf die benannte Theile, von der Mutter erlitten habe.

Da aber nach No. 9. in den Lungen eine kleine Entzündung und geringe Sammlung des Bluts in den Gefässen verhanden war, auch nach No. 8. in der linken Herzkammer etwas körnigtes Blut sich zeigete, so ist hieraus abzunehmen, daß das Kind von der Mutter Brust auf den Mund zurück auf das Deckbett gefallen seyn muß, davon es theils eine Erstickung, da es gewindelt gewesen, theils auch das schwere Gebrechen von ersterem muß erhalten haben, welches letztere, besonders nach No. 5. die eingekniffen befundene Daumen und die bläuliche Farbe der Nägel, imgleichen die annoch von uns bemerkte bläuliche Lefzen bewiesen, dahero wir die Mutter von einer dem Kinde zugefügten Gewalt, da sie ohnedem selbst krank gewesen, freysprechen und dieses nach den wahren Gründen der Arzeneygelahrtheit gewissenhaft und glaubwürdig attestiren können. Königsberg, den 24. Mart. 1767.

C. G. B. D.
O. J. R.

No. 39.

Ertheiltes Gutachten über eine, an einem in der Wiege erstickten Kinde von einem Feldscheer ohne *Medico jurato et approbato*, gehaltene Obduction.

Da E. K. combinirtes Justitzcollegium eine in heutigem Dato sowohl des Bataillonfeldscheer G. übergebenes Obductionsattest, wegen eines dem Krüger Michael Koll, im Dorfe Jesau zugehörigen Mägdchens, so den 21. Jun. c. von ihm besichtiget worden, als auch die plena acta gütigst mir zu communiciren beliebet und verlanget hat, mein Gutachten abzustatten, über die Frage: Ob das eingegebene Obductionsattest denen *Principiis medicis* gemäß sey? so habe beyderley genau und mit Aufmerksamkeit durchgelesen, auch ex Actis ersehen, daß das Kind, des Krüger Koll in Jesau, zwölf Tage alt und sonst frisch und gesund, den 20. h. aber, als Koll nach 12. Uhr des Nachts aus dem Keller mit Licht und heraufgeholtem Bier gekommen, solches in der Wiege nicht allein todt, sondern auch an der rechten Seite des Kopfs gedrückt gewesen, dahero Koll, weil er den Rothgärber Kochel, aus Bartenstein,

tenstein, der bey ihm Nachtlager gehalten, und wegen Enge des Orts, dicht an der Wiege sitzen bleiben müssen, über der Wiege liegend gefunden, auf die Gedanken gekommen wäre, daß Rochel das Kind erdrükt hätte, welches letzterer aber gänzlich verneinet und auf sein Gewissen, Seel und Seligkeit nimmt, wie er solches nicht gethan habe.

Wenn nun hierauf den 21. h. die Obduction vom Bataillonfeldscheer G. ohne Zuziehung eines Medici jurati et approbati, ganz allein vorgenommen worden, und selbiger sein Obductionsattest ertheilet hat, so muß ich zuerst billig anzeigen, daß dasselbe nicht accurat verschrieben, und wie es hätte seyn sollen, abgefasset worden, denn

1) schreibet er No. 1. an der Stirn an der rechten Seite, imgleichen unten am Kinn und beyden Ohren, blauuntergelaufene Flecken gefunden zu haben, welche er aber nicht nach geöfneter Haut übermessen, wie viel Zoll lang und breit und wie viel unterlaufen Blut gewesen?

2) Setzt er, No. 2. nachdem er die äussere Theile separiret, habe er die Ossa bregmatis ganz schwarzblau aussehend und besonders an der rechten Seite, wie auch das Os frontis an einigen Stellen gefunden, er hat aber nicht näher beschrieben, ob das rechte Wirbelbein allein schwarzblau, oder auch die andere nebenbey liegende so gewesen; Ferner, ob unter der Beinhaut etwa wenig oder viel Blut ausgetreten befunden; wie viel solches ausgemacht; auch nicht angezeiget hat, ob die andere Knochen weisser und ohne belegtes Blut sich gezeiget.

3) Schreibt er: unter dem *Ossa bregmatis dextris* (nach der reinen Schreibart heisset es Osse bregmatis dextro oder rechten Wirbelbein) auf den *Meningis* (sollte Meningibus heissen) coagulirtes Blut gefunden zu haben und die Gefässe derer Meningum ziemlich stark mit Blut angefüllet; nun wird unter dem Wort Meninges sowohl die harte, als feine Hirnhaut, dura petia mater verstanden, beyde haben ihre Gefässe, nun hat er nicht deutlich benennet, ob die Pulsadern der harten Hirnhaut, oder die Gefässe über dem Gehirn, auf welchem die pia mater ganz dicht und fest sitzet, mit ziemlich starkem Blut angefüllet gewesen oder ob alle in der Art sich gezeiget.

4) Zeiget er zwar an, daß die beyden Lobi pulmonis ganz schwarz von stockendem Blut, imgleichen auch das Herz und dessen Ohren gewesen, allein (da die rechte Lunge aus drey, und die linke Lunge aus zwey Lappen oder Lobis bestehet, so kan man nicht fest annehmen, ob die rechte oder linke Lunge allein, oder beyde zusammen so gewesen.) er sagt nur von beyden Lobis pulmonis, welches nur von der linken Lunge allein zu verstehen wäre. Ferner erwehnet er nicht, ob er würklich das Herz, dessen Ohren, Auriculas, und die Lungen geöfnet und zerschnitten, und das angegebene schwarze Blut darinnen gefunden.

5) Führet er an, daß die zur Verdauung bestimmte Gefässe im natürlichen Zustand gewesen, welches sehr ungeräumt ist, da die Verdauung im Magen und ersten Gedärm, nicht aber in den Gefässen bestehet.



Alles dieses von mir angeführte beweiset demnach daß die Obduction nicht gehörig am Kinde verrichtet und das nothwendig zu bemerkende nicht genau bestimmet und verschrieben worden, indessen da es schon geschehen und nicht zu ändern, oder eine nochmalige legale Obduction mit dem Kinde, welches schon zerschnitten und doch nicht scientifice seciret worden, bey dieser Hitze anzustellen ist, so

Kan ich, nach denen von G. angeführten Datis, nach der No. 1. angezeigten blau mit Blut untergelaufenen Stelle, nach dem No. 2. ganz schwarzblau befundenen rechten Wirbelbein, und nach No. 3. aus dem auf den Meningibus bemerkten coagulirten Blut von einer halben Unce, nicht anders schlüssen, als daß das Kind quaest. auf diese Theile nothwendig einen starken Druck muß erhalten haben, davon die Austretung des Bluts und Pressung des Gehirns entstanden, besonders aber, weil No. 4. die Lungen und das Herz ganz schwarz von stockendem Blut gewesen, so ist dieses ein besonderer Beweis, daß dem Kinde zugleich die Luft benommen und solches würklich ersticket sey, davon die nach No. 3. ziemlich stark angefüllte Gefässe der Meningum oder Hirnhäute entstanden, und das Kind hievon nothwendig eine plötzliche Epilepsie oder das schwere Gebrechen muß erhalten haben, davon im Obductionsattest aber nichts gedacht noch nachgesehen worden, ob das Kind blaue Lippen, die Zunge zwischen den Kinnladen und blauuntergelaufene Nägel an den Fingern gehabt.

Weil nun das Kind frisch und munter des Abends vorher gewesen, folglich ohne alle Krankheit sich befunden gehabt, so kan und wird der Rothgärber im Schlaf auf das neben ihm in der Wiege gelegene Kind gefallen seyn und unwissend dasselbe bedrückt haben, daß es so schleunig, von dem äussern Druck und Pressung, der Luft beraubet und das ausgetretene Blut über dem Gehirn entstanden, davon aber entweder einen apoplectischen oder epileptischen Zufall erhalten, welcher ihm ein baldiges Ende gemacht. Daß dieses in scientia medica würklich gegründet sey, solches kan ich nicht allein gewissenhaft attestiren, sondern auch mit dem Königl. Physicats-Siegel bekräftigen. Königsberg, den 28. Jan. 1768.

(L.S.) L. G. B. D.

No. 40.
Obduction eines im Schlaf erstickten Kindes.

Da Herr Richter Schuhmacher aus Zinten, als Justitiarius der Adel. Girlauckschen Güter unterm 21. April c. et praes. eodem, mich, als Physicum Loci requiriret hat, um ein Kind, weiblichen Geschlechts, 12. Wochen alt, legaliter zu obduciren, welches die unterthänige Magd Regina Rästerin, nach eigener Anzeige, dem Herrn Pfarrer Meisch in Dexen, vom 9. zum 10. h. in Schlautinen, allwo sie sich bey ihrer Schwester Freywaldtin aufgehalten, ihr Kind genähret und gut in Acht genommen, des Morgens mit dem Munde auf dem Küssen und das Zudeck oben darauf liegend,

in ihrem Bett todt gefunden, sintemalen dasselbe in der Wiege sehr geweinet gehabt und gar nicht habe schlafen wollen, dahero sie es in ihr Bett bis unter die Arme genommen, ihr die Brust gegeben und an ihrer Seite, da es stille geworden, geleget, allwo es sich müßte umgewälzet haben und auf den Mund gefallen seyn, daß es davon hätte ersticken müssen.

Um nun solches auszumitteln, habe ich mit Zuziehung des in Zinten wohnenden Stadtchirurgi Musculus, in Beyseyn des erwehnten Herrn Richter Schuhmacher, den 24. h. nachdem das Kind den 14. h. zwar begraben, aber den 21. h. wieder ausgegraben worden, im Kirchdorf Dexen, dasselbe legaliter obduciret und folgendes am Körperchen gefunden:

1) War es ganz frisch und ohne Fäulung, ja ordentlich, wegen des gewesenen starken Nachtfrostes, gefroren und steif, daß nicht der geringste Fäulungsflecken, vielweniger Maden und Würme daran gefunden wurden.
2) Konnten wir am ganzen Körperchen und Gliedmaassen nicht die allergeringste Verletzung, vielweniger blutrünstige Stellen, noch Wunden, Stiche und dergleichen mehrere Beschädigungen gewahr werden, sondern es war ganz weiß und rein in der Haut und besonders unter letzterer gleichsam als mit Polstern von Fett ausgestopfet.
3) Die beyde Lippen zeigten sich blau, das Gesicht rechter Seite besonders auf der Backe roth, die Nase etwas platt gedrückt, und die Nägel an den Fingern etwas bläulich untergelaufen.
4) An der ganzen Hirnschaal konnten wir, nach durchschnittener und darunterliegender Fetthaut, welche wir rundum absonderten, nicht die geringste Eindrückung, Stockung und Austretung von Blut, vielweniger Risse und Brüche derer Hirnschaalknochen entdecken, sondern es befanden sich dieselbe in ihrer natürlichen Lage, Verbindung und Festigkeit, dahero
5) auf und unter der Beinhaut, wie auch auf der Fontanell kein ausgetreten Blut bemerket wurde.
6) Nach Durchschneidung der Hirnschaalknochen, fanden wir ebenfalls sowohl über als unter der harten Hirnhaut, nicht einen Tropfen, vielweniger mehreres ausgetreten Blut.
7) Die Blutgefässe des Gehirns rechterhand, waren etwas mehr als die linke Seite, mit bläulichem Blut angefüllet, also auch
8) in den Hirnhöhlen weder ausgetreten Blut noch Wasser zu finden.
9) Als wir die Haut über der Brust und dem Unterleibe öfneten, haben wir nicht gnugsam das darunterliegende und fast eines kleinen Finger dick gewesene Fett, so schön weiß und körnigt aussahe, bewundern können.
10) Im geöfneten Unterleibe kam uns sogleich eine ziemliche Entzündung des Magens entgegen, dahero derselbe sehr roth und als eingesprüzt aussahe.

11) Ebe-

11) Ebenermaassen zeigete sich in dem grossen Gedärm, Colon, wie auch in dem Leerdarm hin und her Entzündungs- und Kalterbrandflecken.

12) Die andere Eingeweide, als Leber, Milz, Nieren, Urinblase und der Vterus in ganz gesundem Zustande.

13) In der geöfneten Brust fanden wir besonders die rechte Lunge ganz blau und deren Blutgefässe mit vielem Blut angefüllet, die linke Lunge sahe auch wohl etwas blau in ihrer Fläche aus, doch nicht so, wie die rechte, indessen enthielten deren Blutgefässe, nach gemachten Durchschnitten, auch viel Blut in sich.

14) Im Herzen zeigte sich wenig Blut in den Herzkammern.

15) Die fleischige Theile oder Musculi dieses Kindes waren sehr wohl, fest und gut zugenommen zu erkennen.

16) Weder an der Schaam, noch unter den Armen und zwischen den Beinen zeigten sich nicht die geringste eingefaulte Stellen, welche sonsten gerne bey solchen Kindern zu seyn pflegen, wenn sie nicht reinlich gehalten werden.

Da nun nach No 15. gute fleischige Theile und nach No. 2. und 9. so viel Fett unter der Haut gefunden wurde, anbey nach No. 16. keine eingefaulte Stellen und Löcher das Kind besaß, so ist hieraus die von der Stuprata angewandte Pflege, gute Wartung zur Gnüge zu erkennen, und der Mutter gehabte Liebe zu dem Kinde abzunehmen, denn wenn sie solches nicht reinlich gehalten hätte, würde es an unterschiedenen Orten des Leibes eingefaulte Löcher gehabt, auch von Mangel gnugsamer Milch und Nahrung nicht so viel Fett in der Fetthaut besessen haben, dahero die Mutter nicht beschuldigt werden kan, als wenn sie das Kind nicht gut in acht genommen und gewartet hätte; aus dieser Ursache fället auch der üble Verdacht weg, daß sie dem Kinde Gewalt zugefüget, oder gefährliche oder tödtliche Verletzungen beygebracht haben sollte, sintemalen nach No. 2. keine äussere Verletzungen am Körperchen und den Gliedmaaßen, nach No. 4. keine Eindrückung, Zerbrechung und Zersplitterung der Hirnschaalknochen, nach No. 5. keine Austretung von Blut über und unter der Beinhaut der Hirnschaalknochen, nach No. 6. über der harten Hirnhaut und unter derselben nicht ein Tropfen ausgetreten Blut von uns gefunden wurde, welches alles beweiset, daß dem Kinde keine äussere Gewalt zugefüget worden.

Weil aber nach No. 10. und 11. im Magen und den benannten Gedärmen eine Entzündung und Brand sich äusserte, so verificiret sich die Aussage der Mutter völlig, da das Kind des Nachts sehr geweinet und geschrieen, daß das Kind grosse Schmerzen im Unterleibe erlitten, auch nach Erzehlung der Mutter im Tage einen Durchfall, vermuthlich auf die Zähne, davon noch keine nach den zwölf Wochen ausgebrochen waren, gehabt, davon es also würklich krank gewesen und in der Wiege keine Ruhe empfunden, bis es die Mutter aus derselben zu sich ins Bett genommen, ihr die Brust gereichet und es stille gemacht, nachhero solches an ihrer Seite ins

Bett

Bett geleget, worauf das Kind sowohl, als die Mutter eingeschlafen, und da letztere nicht eher, als des Morgens erwachet, ersteres auf dem Munde todt liegend gefunden und von ihr selbst denunciiret worden.

Wir können also nach No. 3. 10. und 14. festsetzen und schlüssen, daß das Kind nicht von gewaltiger Hand und Zuschnürung des Halses erwürget, sondern lediglich zufälliger Weise bey dem Herumwälzen auf den Mund gefallen, erstickt und also bald gestorben sey, welches wir hiemit gewissenhaft attestiren. Königsberg, den 26. April 1769.

C. G. B. D.

M. Chir. iur.

No. 41.

Obduction eines lebendig gebornen und von der Kälte schleunig gestorbenen Kindes.

Auf Requisition E. Königl. Justitzcollegii in Kleinheyde unterm 9. et praes. den 10. Febr. c. a. haben wir Endesunterschriebene in Beyseyn des ad hunc Actum constituirten Caymschen Amtmanns den 11. Febr. c. im Dorf Lindenau, Caymschen Domainenamts, ein Kind, männlichen Geschlechts, legaliter obduciret, welches von der **Maria Stobbin** den 5. Febr. c. in bemeltem Dorf spät Abends, ihrer Aussage nach, auf dem Misthauffen, heimlich, doch lebendig geboren worden, allwo es etwa eine viertel Stunde soll gelegen haben, nachgehends aber von der Inquisitin wieder geholet, und weil es schon todt gewesen, im Stall unter das Stroh verborgen worden. Nachdem nun diese That den 7. Febr. c. bekannt und das Kind quaest. gefunden worden, als ist selbiges von uns genau untersuchet und folgendes bemerket worden.

1) War das Kind von gesunder Beschaffenheit, welches das unter der Haut allenthalben verhandene Fett und die ordentliche Musculi bewiesen, anbey ohne alle Fäulung, die Länge machte eine vollkommene Elle aus, Haare auf dem Haupt, Nägel an Fingern und Zeen, und die Cuticula über den ganzen Leib zeigten die völlige Reiffe des Kindes an.

2) Die Nabelschnur hieng viertehalb Zoll am Leibe des Kindes nicht allein unverbunden, sondern auch abgerissen, anbey war dieses kurze Ende noch ziemlich saftig und knotigt.

3) Bey dem Rühren des Körperchens, da es vorhero steif gefroren und nachhero vor der Obduction aufgedauet worden, lief aus der offenen Nabelschnur noch etwas Blut heraus.

4) An der rechten Backe ohnweit der untern Kinlade fanden wir die Haut, das darunter liegende Fett und Musculn anderthalb Zoll lang, ein Zoll breit und einen halben Zoll tief, von Mäusen oder Ratzen ausgefressen.

5) Auf



5) Auf der linken Seite des Stirnbeins bis ans linke Auge zeigte sich eine bläuliche Contusionsstelle, unter welcher, nach durchschnittener Haut, eine ganz geringe Sugillation oder kleine Austretung von Blut bemerket wurde.
6) Die linke Backe war zwar roth, aber unter der Haut kein ausgetreten Blut.
7) Auf dem linken Wirbelbein, wo es mit dem rechten sich vereinigt und auf dem obern Theil des Hinterhauptbeines bemerkten wir, nach abgesonderter Haut der Hirnschaale, eine Contusion von drey Zoll lang und zwey Zoll breit, welche unter der Beinhaut eine wenige Austretung von Blut enthielte.
8) Sonsten waren die Hirnschaalknochen nach abgeschabter Beinhaut ohne alle Verletzung und von Spalten, Rissen und Brüchen befreyet.
9) Nach weggenommenen Hirnschädelknochen fanden wir in der langen Bluthöhle der harten Hirnhaut annoch schwarzes Blut, und
10) die Hirngefäße enthielten ebenfals vieles schwarzes stockendes Blut in sich.
11) Sonsten wurden wir weder über dem Gehirn, noch zwischen den beyden halben Kugeln des Gehirns, vielweniger auf dem Boden der Hirnschaal stockendes oder ausgetreten Blut gewahr.
12) Am Halse, Körper und äussern Gliedmaaßen konnten wir nicht die geringste Beschädigung erblicken.
13) Nach geöffneter Brust zeigte sich das Herz mit seinen Kammern und Ohrlappen oder Säcken, frisch und mit Blut annoch angefüllt.
14) Die Lungen waren ebenfals ohne alle Fäulung und dabey ganz blasroth, die Lungenbläschen ausgedehnt und bey der Wasserprobe blieben sie oben schwimmen. Die Lungengefäße hatten auch noch würklich Blut bey sich.
15) Die Eingeweide im Unterleibe befanden sich ohne alle Verletzung natürlich und gesund.
16) Die Nabel- und andere Puls- und Blutadern der Leber, Milz, Gedärme, Nieren, des Magens und Gekröses waren mit vielem Blut angefüllet.
17) Das große Gedärm, Colon, enthielte auch noch Meconium.

Da nun Inquisitin schon selbst gestanden, daß das Kind lebendig geboren, auch solches würklich die No. 5. und 7. befundene Sugillationes und Contusion, imgleichen die No. 14. bemerkte blasrothe Farbe der mit Luft ausgedehnten Lungenbläschen und das Schwimmen derselben beweisen. So ist nun die quaestio legalis zu beantworten, **wie das Kind zu tode gekommen?** worauf wir folgendes antworten: daß zwar die No. 5. befundene bläuliche Contusion und die unter der Haut über der linken Seite des Stirnbeins gewesene kleine Sugillation, imgleichen die No. 7. auf dem linken Wirbelbein und obern Theil des Hinterhauptbeines bemerkte Contusion und geringe Sugillation unter der Beinhaut eine vorhergegangene Verletzung anzeigen, die aber nicht anders, als von dem in grosser Angst und Furcht schleu-

schleunigen Schuß des Kindes ex vtero auf den damals hart gefronen Mist, nicht aber von der Inquisitin Hand, entstanden, denn wäre die äussere Gewalt stärker gewesen, so würde man, anstatt einer geringen Sugillation, vieles ausgetretene Blut gefunden haben, welches aber alhie fehlete, anbey da nach No. 8. die Hirnschaalknochen ohne alle laesion und nach No. 11. weder über dem Gehirn, vielweniger inwendig, noch auf dem Boden der Hirnschaale ausgetreten Blut verhanden war, so können wir mit Grund behaupten, daß der schleunige Fortschuß des Kindes ex vtero auf den hart gefrornen Mist demselben die oben benannte laesion und das nach No. 9. in der langen Bluthöhle der harten Hirnhaut und nach No. 10. in den Hirngefäßen enthaltene schwarze stockende Blut verursacht habe. Weil auch nach No. 12. am ganzen Körper und den äussern Gliedmaaßen nicht die geringste Beschädigung bemerket wurde; so folget ganz fest, daß Inquisitin an dem Kinde keine grössere Gewalt ausgeübet, in dem Stück es aber versehen und das Kind verwahrloset habe, daß sie dasselbe heimlich, ohne Beyhülfe anderer Leute und besonders in der damahls gewesenen harten Kälte, auf dem gefrornen Misthauffen geboren hat und daselst eine Viertelstunde liegen lassen, davon dieses zarte Kind sogleich erstarret, und der ganze Umlauf des Bluts in- und äusserlich von der plötzlichen Erkältung hat aufhören müssen, dahero wir nach No. 13. im Herzen, nach No. 14. in der Lunge, und nach No. 16. in den Gefäßen der Unterleibs Eingeweide so vieles Blut annoch fanden, auch nach No. 3. aus dieser Ursache die offene Nabelgefäße, nachdem der Körper erwärmet und aufgethauet war, Blut von sich gaben; wäre nun durch die Kälte, da das Kind eine Viertelstunde auf dem Misthauffen ganz nacket und entblösset gelegen, die nach No. 2. abgerissene und unverbunden gelassene Nabelschnur nicht zusammen gezogen worden, so hätte sich das Kind verbluten müssen; die Hebamme Barbara Promittin aber zeiget an, als sie das Kind quaest. vom Misthauffen genommen, daß sie daselbst sehr wenig Blut gefunden habe; weil wir nun angezeigter maaßen die Gefäße mit Blut angefüllet fanden, so ist keine andere Ursache des Todes dieses Kindes ausfündig zu machen, als daß durch die große Kälte die Respiration, folglich auch der Ausfluß des Bluts aus der offenen Nabelschnur aufhören und das Kind wegen der gänzlichen Erstarrung des Bluts in allen Gefäßen hat sterben müssen, welches wir nach den wahren Gründen der Arzneywissenschaft hiemit attestiren. Königsberg den 12. Febr. 1760. **C. G. B. D.**

O. J. R.

No. 42.

Obduction eines weder von erlittenen Contusionen, noch Erstickung und Verblutung, sondern von Aussetzung in der harten Kälte, schleunig verstorbenen Kindes.



Auf Requisition E. Königl. Justitz-Collegii in Kleinheyde unterm 2. et praes. den 3. Decemb. a. c. haben wir Endesbenannte den 3. h. ein uns zugeschicktes Kind, weiblichen Geschlechts, legaliter obduciret, welches die jüngste Tochter des sel. Pfarrer B. in Laptau in der Nacht am 26. Novembr. c. a. ihrem eigenen Geständniß nach, lebendig zur Welt geboren und in einen dünnen Lappen von Leinwand gewickelt sogleich weggetragen und exponiret, also Nacht über unter freyem Himmel gelegen hat. Weil nun selbiges von E. Justitz-Collegio nicht zu fahren, sondern zu tragen an uns geschickt und folgende Fragen zu beantworten von uns verlanget worden: **Ob das Kind, da es bereits exponirt gewesen, zu rechter Zeit geboren, und etwa auf eine gewaltsame Art zu tode gekommen? oder ob es blos davon gestorben, weil es Nacht über in der Kälte in einem leinenen Lappen eingewickelt unter freyem Himmel gelegen?** als haben wir das Körperchen genau besichtiget und folgendes bemerket.

1) War das Kind in der Fläche der Haut vom Kopf über das Gesicht, die Brust, den Unterleib, die Arme und Beine ganz feuerroth, beyde Hände inwendig in der Höhle ganz blau und die Finger ganz zusammen gezogen.

2) Hatte es seine vollkommene Reiffe, welches die Haare auf dem Haupt, die Länge über dreyviertel Elle, Nägel an Fingern und Zeen, und Cuticula über den ganzen Leib deutlich bewiesen.

3) Befanden wir selbiges ganz frisch ohne alle Fäulung, anbey am Fleisch und Fett gut zugenommen und gar nicht mager.

4) Die Nabelschnur war nicht allein abgeschnitten, sondern auch mit einem Zwirnfaden verbunden.

5) Vom Mastdarm längst beyden Beinen hatte sich das Kind mit Meconio, oder der ersten Unreinigkeit, die schwarz ist, besudelt.

6) Vom Haupt bis über den ganzen Körper konten wir nicht die allergeringste Verletzung von Wunden, Stössen oder Quetschungen gewahr werden, dahero gar keine in der Haut befindliche Flecken mit ausgetretenem Blut verhanden waren.

7) Als wir die Haut über die Hirnschädelknochen durchschnitten, fanden wir unter derselben über dem obern Theil des Hinterhauptbeines unter der Beinhaut eine ganz geringe und in wenigen Tropfen Blut bestehende Sugillation, welche sich auch einiger maaßen über das rechte Wirbelbein eines Sechsers groß erstreckte, aber auch kaum drey oder vier Tropfen Blut enthielte, also von gar keiner Erheblichkeit war.

8) Die Hirnschädelknochen aber hatten, nach weggenommener Beinhaut, keine Risse, vielweniger Brüche.

9) Nach eröffneter Hirnschaal fanden wir in der obern Bluthöle der harten Hirnhaut

haut dickes schwarzes Blut, aber unter der Hirnhaut kein ausgetreten Blut über dem Gehirn, als welches letztere

10) ganz frisch und ohne alle Austretung von Blut frey war, nur daß

11) dessen Gefäße mit schwarzem Blut angefüllet von uns befunden wurden.

12) Nach abgesonderter Haut am Halse wurden wir gar keine Einschnürung der Musculn, vielweniger ausgetreten Blut über der Haut gewahr.

13) Hierauf öffneten wir den Unterleib und bemerkten ganz genau, wie die Leber und Milz von Blut ganz schwarz aussahen, sonsten aber gesund und ohne alle Verletzung waren.

14) Weil nach No. 5. das Meconium schon excernirt war, so fanden wir den Grimdarm, Colon, auch unterwerts vom Meconio entleeret, oberwerts enthielte es aber doch noch gelbe Excrementa.

15) Die kleine Gedärme hatten auch nichts schadhaftes, und

16) die große Puls- und Blutadern des Gekröses, Magens und der Gedärme waren allesamt mit vielem Blut angefüllt, wie denn auch

17) die Nieren mit ihren Gefässen voll Blut und ganz gesund nebst der Urinblase waren.

18) Als wir die Brust öffneten, zeigten sich zwar die Lungen als schwarzbraun, allein man konnte deutlich erkennen, daß dieselbe ohne alle Fäulung, die Lungenbläschen ausgedehnt und von der in selbige eingezogenen Luft erhaben waren, dahero dieselbe

19) nicht allein oben im Wasser schwammen, sondern auch die Lungen, Puls- und Blutadern mit Blut ganz angefüllt sich zeigten.

20) Ebener maaßen enthielte das Herz mit seinen Kammern und großen Gefäßen sehr viel Blut.

Da nun nach No. 2. die völlige Reiffe des Kindes und nach No. 3. das gute Zunehmen des Fleisches und Fettes am Kinde deutlich bemerket wurde, so ist dieses ein wahrer Beweis, daß das Kind eine vollkommene, nicht aber frühzeitige Frucht zu nennen sey, folglich zu rechter Zeit, nemlich nach Vollendung neun Monathe geboren worden.

Ferner da die nach No. 4. ordentlich abgeschnittene und auch verbundene Nabelschnur den Ausfluß des Bluts aus dem Leibe des Kindes verhindert hat; so ist nach No. 9. in der harten Hirnhauthöhle, nach No. 11. in den Gehirngefäßen, nach No. 13. in der Leber und Milz, nach No. 16. in den Gefäßen des Gekröses und der Gedärme, nach No. 17. in den Nieren und deren Gefäßen, nach No. 19. in den Lungengefäßen, und nach No. 20. im Herzen so viel Blut gefunden worden, welche Umstände uns gründlich schlüssen lassen, daß das Kind an keiner Verblutung gestorben. Weil nach No. 6. vom Haupt bis über den ganzen Körper nicht

die allergeringste Verletzung in der Haut von Contusionen oder Wunden, nach No. 8. an den Hirnschaalknochen keine Risse noch Brüche und nach No 9. und 10. keine Blutaustretung über der harten Hirnhaut und dem Gehirn verhanden waren, so sind dieses gründliche Beweise, daß das Kind keine äussere Gewalt durch Schlagen, Stossen, Drucken und Zerquetschen erlitten habe.

Daß aber am obern Theil des Hinterhaupts und des rechten Wirbelbeins nach No. 7. eine ganz geringe Sugillation von etlichen Tropfen Blut bemerket wurde, zeiget wohl einen vorhergegangenen geringen Druck auf die daselbst lauffende Gefäße dieser Theile an, welche aber gar leicht, da die Mutter quaest. eine Primipara gewesen, in der schweren Geburt hat entstehen können, indem die Erfahrung im Accouchement solches gnugsam behauptet, wie die Köpfe der Kinder in partu gleich einem Nagel in der Wand feste beklemmet und bedrucket werden, daß man dergleichen Beschaffenheit eine Einnagelung, Inclauatio, Incuneatio, Paragomphosis, genennet hat, dahero diese ganz geringe Sugillation von keiner Erheblichkeit, vielweniger gefahrlich und todtlich gewesen.

Indessen beweiset doch auch diese No. 7. befundene kleine Sugillation nebst der No. 18. untersuchten und bemerkten Lungenbläschen Beschaffenheit und nach No. 19. derselben Schwimmen im Wasser, auch nach No. 5. und 14. excernirte Meconium aus dem Grim- und Mastdarm das würklich gehabte Leben des Kindes, wenn auch Inquisitin solches nicht selbst gestanden hätte, denn die Sugillation beweiset den gewesenen Umlauf des Bluts in den Gefäßen, die ausgedehnte Lungenbläschen den Eingang der Luft in selbige und die daher entstandene Leichtigkeit zu schwimmen, und die geschehene Excretio meconii den innern Trieb und Bewegungskraft, oder motum peristalticum der Gedärme, welche Umstände nicht bey todtgebornen Kindern entstehen können.

Die No. 18 angezeigte schwarzbraune Farbe der Lungen sollte wohl Gelegenheit geben zu schlüssen, daß das Kind todt zur Welt gekommen, oder auch gar erstickt wäre, weil die Lungengefäße von Blut sehr angeschwollen befunden wurden; allein da das Leben des Kindes schon genugsam bewiesen, so ist hieran kein Zweiffel zu haben, was aber die Erstickung anlangt, so wird solche hiemit widerleget, daß nach No. 12. nicht die geringste Merkmale am Halse und denen unter der Haut liegenden Musculn und Luftröhre zu bemerken gewesen, auch die Lippen des Kindes nicht einmal blau oder zusammen gedruckt gefunden worden.

Die wahre Ursach des Todes dieses Kindes aber ist lediglich der nach der Geburt erlittenen großen und langen Erkältung zu zuschreiben, da das Kind sogleich ohne ordentliche Einwickelung in Windeln und Bette ganz blos in einen leinen Lappen gewickelt durch die kalte Luft getragen und Nacht über unter dem freyen Himmel hat liegen müssen, dahero nach No. 1. die feuerrothe Farbe im Gesicht und über den

gan-

ganzen Körper und die blaue Farbe in der Höhle der Hände entstanden, also nach No. 9. in der Höhle der harten Hirnhaut, nach No. 11. in den Hirngefäßen, nach No. 13. in der Leber und Milz, nach No. 16. in den Gefäßen des Gekröses und der Gedärme, nach No. 17. in den Nieren, nach No. 19. in den Lungen und nach No. 20. im Herzen der ganze Umlauf des Bluts und die ganze Respiration durch die äussere durchgedrungene Kälte gehemmet, unterbrochen und gänzlich sistiret worden, folglich wohl zu schlüssen ist, daß das Kind, da es bereits nach der Geburt der Kälte exponiret worden, sehr weniges Leben muß gehabt haben, denn sonsten es noch würde geschrieen und sein Leben an den Tag geleget haben, welches wir nach denen Principiis etc. hiemit attestiren. Königsberg den 3. December. 1760.

C. G. B. D. et O. J. R.

No. 43.

Obduction eines am Landwege todt gefundenen Kindes.

Auf allergnädigsten Königl. Befehl haben wir Endesunterschriebene den 24. Januar. c. das im Kobbelbudschen Amte, an der Landstrasse, bey dem Königl. Dorf Tiefenthal todt gefundene und an mich, als Physicum loci geschickte Kind, weiblichen Geschlechts, legaliter obduciret und folgendes bemerket.

1) War das Kind mit einem rothbunten Mützchen auf dem Kopf, einem Tuch um den Hals, einer ordentlichen Fußwindel und rothbunten Windelband bekleidet und gewindelt, nach Abnehmung der Windeln fand man, daß dem Kinde das angezogene Hemdchen etwas röthlich mit wässerigem Blut gefärbet; das Tuch um den Hals war an der linken Seite, wo die Beschädigung oder vermuthete Abschneidung bemerket wurde, ganz zerrissen, zerpflücket und ausgebissen, daß die Faden beyher hiengen, auch zugleich röthlich mit wässerigem Blut gefärbet.

2) Die Länge des Kindes belief sich auf dreyviertel Berliner Elle.

3) Der Körper desselben war nicht mager und abgezehret, vielmehr unter der Haut mit vielem Fett versehen; man fand keine eingefaulte Stellen in der Haut zwischen den Beinen oder an andern Orten, sondern es war ganz rein und weiß auf dem Leibe.

4) Es hatte viele Haare auf dem Haupt eines großen Gliedes lang, der Nabel war recht gut abgeheilet, die Nägel an den Fingern und Zeen vollkommen.

5) Nach Eröfnung des Unterleibes fanden wir die an der Urinblase nach aussen gehende Nabelpulsadern und die nach der Leber steigende Nabelblutader noch nicht verwachsen, sondern offen.

6) Im Unterleibe bemerkten wir nichts ausserordentliches oder tödtliches, die Eingeweide in guttem gesunden Stande und unter der Haut über den Museuln des Unterleibes gar kein ausgetreten Blut.



7) Die Brust war äusserlich unbeschädigt, und nach Absonderung der Haut und Brustmusculn sahe man die Ribben von guter Beschaffenheit; imgleichen das Herz und die Lungen ohne alle Verletzung.

8) Die Gefäße im Herzen waren von Blut leer, die Lungenbläschen von der eingezogenen Luft ausgedehnet, dagegen die Blutgefäße in den Unterleibs Eingeweiden enthielten viel Blut.

9) Am Kopf und Gesicht sahe man äusserlich weder Wunden, noch blaue Contusionsstellen oder mit Blut untergelauffene Flecken.

10) Nach Durchschneidung der Haut und Absonderung derselben von den Hirnschaalknochen bemerkten wir das Beinhäutlein ganz weiß und gar nicht mit ausgetretenem Blut beleget; das Stirn- und die zwey Wirbelbeine nebst den Schlafknochen und den auf letzteren liegenden Musculn ebenfals ohne alle Verletzung.

11) Als wir die Haut nach dem Genick herunter absonderten, zeigte sich an dem Untertheil des Hinterhauptbeines unter der Haut ein dunkeler Flecken, welcher aber nicht ausgetreten Blut, sondern nur eine wässerige Feuchtigkeit enthielte. Wir suchten genau durch und bemerkten die Musculn, welche sich an dieses Hinterhauptsbein feste setzen, gar nicht mit untergelauffenem Blut angefüllet, das Beinhäutlein dieses Knochens hatte auch die natürliche weisse Farbe und der Knochen an sich die gehörige Festigkeit, also daß hieran keine äussere Gewalt geschehen, welche nothwendig, wenn solche vorhergegangen, eine Austretung von Blut über den Musculn und dem Beinhäutlein dieses Knochens hinterlassen hätte.

12) Am Halse, wo eine Durchschneidung vermuthet worden, sahe man wohl ein grosses Loch bis nach hinten zu ins Genick, aber nicht die geringste Spur eines vorhero geschehenen Durchschnittes, sondern dieses bemerkten wir genau, daß die Haut von der untern Kinnlade linker Seite gerade der Luftröhre herunter bis an das Brustbein und linke Schlüsselbein und die darunter zur Bewegung der Luftröhre und des Zungenbeins liegende, wie auch die an den Halswirbelbeinen sitzende Musculi bis auf bemelde Wirbelbeine nach dem Genick zu abgefressen waren. Die Luftröhre oder Larynx war ganz blos und gar nicht durchgeschnitten. Die in- und äussere Drosselblutader nebst der arteria carotide sinistra, welche in dieser Gegend liegen, ebenermaaßen bis an die Brust abgefressen. Das Zungenbein, welches durch ein Band an den obern Theil der Luftröhre geheftet wird, fehlete gänzlich, und die Zunge, die am Zungenbein mit den Musculn befestiget wird, war halb weg, und hieng kaum die Hälfte der Zunge an der untern Kinnlade, der obere Theil des Magenschlundes, Pharynx genannt, hatte auch seine Hälfte von der linken Seite verlohren. Der untere Kieffer, maxilla inferior, lag linker Seite bloß, und oben, wo der Musculus triangularis sich ansetzet, war ein Stück eines Zolles lang ausgebissen.

Aus diesem erhellet demnach ganz klar und deutlich, daß nach No. 2. und 4. das Kind seine gehörige Vollkommenheit, nach No. 3. auch gute Pflege und Nahrung gehabt, und da nach No. 5. die Nabelgefäße noch nicht verwachsen waren, schlüssen wir, daß es etwa acht oder mehr Tage nach der Geburt alt geworden und gelebet habe, sintemahlen das gehabte Leben nach No. 8. die ausgedehnte Lungenbläschen vollständig erwiesen. Weil nun nach No. 1. das Kind mit Windeln gut verwahret, auch ohne die ordentliche Windeln mit einem alten Tuch eingewickelt war, imgleichen nach No. 6. 7. 9. 10. 11. nicht die geringste Merkmale von einer vorhergegangenen äussern Verletzung oder Gewalt zu bemerken gewesen, so folget hieraus, daß das Kind natürlicher Weise gestorben. Wir haben auch nicht Zeichen von einer erlittenen Erstickung wahrgenommen. Ob es nun auf dem Wege gestorben oder schon todt an die Landstrasse geleget worden, können wir wohl nicht gewiß festsetzen, doch wenn es lebendig wäre hingeleget worden, müste selbiges braunroth und von der erlittenen Erkältung in der ganzen Peripherie der Haut eine Stockung des Bluts verhanden gewesen seyn, welches man aber nicht bemerken konnte, vielmehr nach No. 3. die Haut ganz weiß war. Die No. 12. ausführliche Beschreibung der am Halse bemerkten Verletzung zeiget nicht einen vorhergeschehenen Durchschnitt der No. 12. erwehnten Theile, sondern eine von Vögeln vorgenommene Ab- und Ausfressung an, weil man am Rande der Haut kleine Bisse und ausgehackte Stücke bemerkte, welches auch das nach No. 1. an diesem Ort des Halses umgebundene und durchgehackte Halstuch bestätiget. Wären etwa Hunde oder Schweine dazu gekommen, so würde wenig vom Körperchen übrig geblieben seyn, sintemalen es alsdenn nicht so, wie von den Vögeln, wäre verschonet worden. Da nach No. 8. die Blutgefäße am Halse abgefressen befunden worden, so ist das in denselben enthaltene und in Fäulung gegangene dünne Blut aus den abgebissenen Enden der Blutgefäße geflossen, und hat das No. 1. bemerkte Halstuch und Hemde röthlich gefärbet, welches wir hiemit attestiren. Königsberg den 29. Januar 1746.

C. G. B. D.
C. R.

No. 44.

Besichtigung eines von Verwahrlosung der Mutter gestorbenen neuntägigen Kindes.

Auf Requisition des Königl. Hauptamtes Fischhausen haben wir Endesbenannte das in Seefeld von der *Maria Blömckin*, den 23. Novemb. c. a. geborne, den 2. Decemb. c. aber daselbst gestorbene Kind, weiblichen Geschlechts, den 8. Dec. c. in Beyseyn E. delegirten Fischhäusenschen Stadtgerichts, legaliter besichtiget und folgendes befunden.

1) Die



1) Die Länge des Kindes war drey und ein halb viertel Elle, der Nabel gut verwachsen, anbey hatte es Nägel an den Fingern und Zeen, Haare auf dem Haupt, und Cuticulam über die ganze Haut, folglich völlig reif.

2) Das Körperchen an sich hatte eine magere und elende Beschaffenheit, und die Augen lagen tief in den Augenhöhlen.

3) Unter den Nägeln war blau untergelauffen, die Finger lagen dicht an der hohlen Hand eingezogen und die Lippen und Mund braunroth.

4) Die rechte Backe hatte das Ansehen, als wenn sie etwas dicker, als die linke, wäre und scheinete eine superficielle Inflammation gehabt zu haben, dahero diese sowohl, als auch die Haut über dem rechten Schlafmuscul etwas braunroth aussahe.

5) Man bemerkte auch am Rücken, den Armen und Beinen einige röthliche Streiffen in der Haut, die aber ohne ausgetreten Blut waren und vom Windeln und Liegen des Kindes entstanden sind.

6) Unter den Armen, um den Hals, an den Ohren, besonders unten an der Schaam und dem Mastdarm sahe man eingefaulte Stellen, vornemlich an den leztern Theilen eine Entzündung und etliche Löcher, auch das Häutlein von den Schenkelbeinen loos und abgesondert.

7) Nach Absonderung der Haut am Kopf äusserte sich zwar unter derselben besonders an dem No. 4. bemerkten braunrothen Flecken, das Beinhäutlein etwas röthlich, aber doch weder auf diesem, noch auf dem rechten Schlafmuscul eine Austretung und Stockung von Blut.

8) Als man die Ossa cranii durchschnitte, sahe man kein ausgetreten Blut auf der harten Hirnhaut, allein in der obern Bluthöhle und den Seitenbluthöhlen der harten Hirnhaut dickes schwarzes Blut, imgleichen die Hirngefäße auf der rechten Seite mit schwarzem Blut mehr, als auf der linken Seite angefüllet.

9) Das Gehirn hatte über sich und inwendig in den Höhlen kein ausgetreten Blut oder Wasser.

10) Der Unterleib zeigete sich von der Fäulung grünblau angelauffen.

11) Die Eingeweide in der Brust und im Unterleibe hatten von der Fäulung auch schon etwas participiret und rochen übel.

12) Alle Eingeweide waren sonsten gesund, nur in den Blutgefäßen bemerkten wir dickes schwarzes Blut.

13) In den großen Gedärmen waren fast gar keine Excrementa.

Weil nun die quaestio legalis ist, **woran das Kind gestorben, und ob die Mutter solches etwa gewaltsamer Weise vom Leben zum Tode gebracht habe?** so antworten wir hierauf folgendes. Die No. 4. und 7. haben zwar einigen Schein, als wenn die Mutter dem Kinde einige Gewalt angethan hätte, indem sowohl die rechte Backe dicker und die Haut derselben braunroth, als auch die

die Gefäße im Gehirn nach No. 8. und die benannte Bluthöhlen der harten Hirnhaut mit dickem Blut angefüllet waren; wenn man aber dagegen betrachtet, wie nach No. 7. 8. und 9. kein ausgetreten Blut unter der Haut, über der Haut, harten Hirnhaut und im Gehirn ebenfals kein ausgetreten Blut noch Wasser angetroffen wurde, so können wir fest schlüssen, daß keine Gewalt an diesen Theilen geschehen, vielmehr die benannte Zeichen vom Liegen des Kindes auf hartem Lager entstanden sind, wozu auch das Schreyen des Kindes ein vieles beygetragen, indem durch letzteres das Blut mehr nach dem Kopf getrieben, und weil es mehrentheils auf der rechten Seite muß gelegen haben, so sind die Blutgefäße alhie einigermaaßen gelinde gedruckt, daß die Circulation des Bluts nicht gut fortgegangen und dahero der braunrothe Flecken nach No. 4. in der Haut der rechten Backe entstanden, denn wäre eine grössere Pressung auf die Theile geschehen, so müste nothwendig unter der Haut, über der Beinhaut der Hirnschaal, der harten Hirnhaut und dem Gehirn ausgetreten Blut gefunden seyn worden, da dieses aber gefehlet, so fället der Schein einiger ausgeübten Gewalt gänzlich weg.

Man kan aber wohl darthun und behaupten, daß, weil das Kind nach No. 6. so viele eingefaulte Stellen in der Haut, nach No. 2. eine elende magere Leibesbeschaffenheit und nach No. 13. fast keine feces aluinas im großen Gedärm hatte, selbiges nach dem ersten Umstand von der Mutter nicht gnugsam gereiniget worden, nach den letzteren aber nicht gnugsame Nahrung gehabt hat, desfals wegen des ausgelassenen Urins und der fecum aluinarum die Schaam und der Mastdarm des Kindes ganz entzündet und durchgefressen, auch bey den Schenkelbeinen wegen der gewesenen Urinnässe das Häutlein von der Haut abgegangen ist, welche Umstände diesem zarten Kinde viele Schmerzen verursachet und das Nerven-System sehr angegriffen haben, daß es also wenig muß gesogen und zuletzt gar das Unglück bekommen haben, wie solches No. 3. die angeführte Merkmale deutlich an den Tag legen, und dahero auch das Geblüt hiedurch mehr in den Kopf getrieben worden, dahero es ganz von Kräften gekommen und wegen erwehnten äussern Umständen durch Verwahrlosung und Nachläßigkeit der Mutter hat sterben müssen, welches wir hiemit attestiren. Königsberg den 9. Dec. 1742.

C. G. B. D.
W. Jans. Chir.

No. 45.

Obduction eines viertehalb Tage alten Kindes, dessen Tod von einer Vergiftung entstanden zu seyn vermuthet, aber falsch befunden worden.

Auf Requisition des Heiligenbeilschen Stadt-Magistrats unterm 20. et praes. den 21. huj. haben wir Endesunterschriebene in Gegenwart des ad hunc actum deputirten



ten Herrn Stadtrichter Grube in der Stadt Heiligenbeil, des Meister Becker, **Martin Wurst**, Söhnlein, Namens **Martin**, viertehalb Tage alt, den 23. Octob. c. legaliter obduciret. Weil nun des Becker Lehrbursch, Namens Johann Schwartz, 24. Jahr alt, aus der Medicinapothecke des Herrn Rathsverwanten Weinberger den 14. h. Lindenblüthwasser vors Kind hat holen müssen, aus Irrthum dieser nicht recht gefordert, oder von des Weinberger Sohn nicht recht verstanden worden, und an statt des Lindenblüthwassers, vor zwey hiesige Schilling **Fliegenwasser** letzterer dem ersteren gegeben gehabt, davon die alte Großmutter, dem Kinde des Abends um sieben Uhr, einen halben Löffel gereichet, worauf es solches sogleich weggebrochen, auch das Brechen continuiret, imgleichen ein Durchfall erfolget ist, das Kind nicht mehr gesogen, und obschon nach entdeckter Sache demselben süsses Mandelöl gegeben, aber auch gleich von demselben weggebrochen worden, so ist solches, nach Erzehlung der Hebamme Kleinen, ganz steif geblieben, hätte mit der Brust geröchelt und das innere Unglück gehabt, bis es den 16. Octobr. c. Mittags gestorben. Weil ferner die Mutter des verstorbenen Kindes auch eine Portion von dem Fliegenwasser genommen, bald aber darauf Ohnmachten erhalten, allein nach bekannt gewordener Sache geschmolzene Butter nachgetrunken und sich heftig brechen müssen, aber nachhero besser geworden, so ist die quaestio legalis zu entscheiden:

Ob das Kind vom bekommenen Fliegenwasser oder aus einer andern Ursach gestorben sey?

Um hierüber gründlicher zu urtheilen, habe ich als Physicus loci in der Officin des Apothecker Weinberger mich wegen der Composition des gegebenen Fliegenwassers erkundiget und vernommen, daß solches nicht vom Arsenico albo oder Rattengift, sondern von den giftigen Fliegenpilsen, davon 10. bis 12. Stück mit einer halben Unce rohen Spiesglas oder Antimonii crudi in etlichen Stof Wasser gekochet und mit Syrup süß gemachet, präpariret sey. Bey der Section des Kindes haben wir folgendes wahrgenommen.

1) War das Kind zwar reiff, hatte seine vollkommene Nägel an Fingern und Zeen, Haare auf dem Haupt und Cuticulam über die ganze Haut, aber auch dermaaßen hager, mager und von kleiner Constitution, schwach von Fleisch und Fett, daß man sich wundern muste, da doch sonsten junggeborne Kinder recht fett und gut von Musculn oder Fleisch zu seyn pflegen.
2) Das Körperchen, da es schon acht Tage über der Erde gelegen hatte, war gar nicht faul oder aufgedunstet, sondern ganz frisch und ohne alle blaue Flecken, nur
3) der einzige Unterleib etwas blau angelauffen.
4) Der Nabel noch nicht verheilet, und die Nabelschnur nicht abgefallen.
5) Die Lefzen braunroth und die Nägel an den Fingern blau untergelauffen.
6) An der Zunge konte man keine Anfressung bemerken.

7) Am Gaumen oberwerts schien die Haut etwas entzündet zu seyn, allein, da man den Mund des Kindes mit Gewalt aufmachte, sahe man in dem Gewölbe des Mundes und der Gaumenhaut keine Zerfressung derselben.

8) Als wir den Unterleib öffneten und die Haut von den Musculis ablöseten, bemerkten wir sehr wenig Fett unter der Haut.

9) Der Magen war gar nicht aufgedunstet, vielweniger mit Brandflecken besetzt, es schiene wohl an demselben eine kleine Entzündung zu seyn, die aber nicht tief, sondern nur superficiel an der obern Fläche des Magens sich zeigete; als man denselben in die Länge durchschnitte, fand man nur eine dünne galligte Feuchtigkeit darinnen, die innere Haut, die zottige genannt, war mit der darüber sitzenden nervösen Haut gar im geringsten nicht angefressen, gar nicht blau oder schwarz angelauffen und übelriechend, sondern ganz rein und natürlich beschaffen.

10) Die Gedärme waren weiß, besonders die drey kleine Gedärme, nur mit einigen Winden angefüllt.

11) In dem großen Gedärm, Colon, waren keine Feces, auch keine Entzündung wahrzunehmen, nur

12) Der Mastdarm hatte nach unterwerts eine kleine geringe Entzündung, die aber auch nur in der Oberfläche und nicht tief war.

13) Die Leber hatte an ihrer untern Fläche eine schwärzliche Farbe, die um den ganzen Rand derselben gieng, aber nicht tief in der Leber, sondern nur superficiel war.

14) In der Gallenblase war fast gar keine Galle zu finden, dahero dieselbe ganz zusammen gefallen erschien.

15) Die Milz sahe an ihrem äussern Rande auch so, wie die Leber, unterwerts etwas schwärzlich aus.

16) Die Nieren, Harngänge und Urinblase waren allesamt ganz gesund und ohne Schaden.

17) Die linke Lunge war durch und durch entzündet und braunroth; die rechte Lunge aber natürlich blasroth beschaffen.

18) Die Cranzgefässe des Herzens zeigeten sich mit dickem Blut angeschwollen und in den Herzkammern war auch dickes Blut enthalten.

Aus diesem erhellet demnach zuerst, daß das Kind von Natur sehr schwächlich gewesen und schlechte Narung in Mutterleibe gehabt, wozu die gewesene Kriegestroubeln wegen der innern Angst und Furcht bey der Mutter ein vieles beygetragen, da dieselbe nur noch eine Primipara ist, dahero das Kind sehr klein am Körper, anbey nach No. 1. ganz mager und hager war, auch nach No. 8. wenig Fett unter der Haut hatte, obschon es nach der Geburt, wie es dessen Vater sagete, gut gesogen, auch alle natürliche Auswürffe richtig gehabt. Da nun durch ein besonderes Schicksaal, anstatt Lindenblütwasser, **Fliegenwasser** dem Kinde gegeben worden,

so muthmaaßet man, daß solches demselben den Tod zuwege gebracht habe, worüber wir unsere Gedanken folgendermaaßen eröffnen und zuerst anführen, wie das gegebene Fliegenwasser nicht aus dem Arsenico albo verfertiget, sondern von den giftigen Fliegenpilsen, davon, wenn sie auch nur gebraten werden, die Fliegen sterben, gemacht gewesen. Wenn demnach eine rechte Vergiftung verhanden gewesen, so hätten sich auch mehrere Zeichen der Vergiftung äussern und zeigen müssen, weil aber nach No. 6. keine Anfressung der Zunge, nach No. 7. der Gaumenhaut, nach No. 9. vornemlich der Magen nicht faul, aufgedunstet, auch äusserlich mit Brandflecken nicht besetzt, noch inwendig zerfressen und gar nicht blau oder schwarz angelauffen, imgleichen die kleine Gedärme nach No. 10. gar nicht entzündet, noch mit dem kalten Brande belegt waren, so ist dieses ein fester Beweis, daß das Fliegenwasser kein Arsenicum bey sich geführet, denn sonsten würde nothwendig die Anfressung des Magenschlundes, der Zunge, des Magens und der Gedärme, wie auch die grössеste Fäulung verhanden gewesen seyn, da besonders das Kind schon acht Tage über der Erde gelegen, welche Fäulung aber nach No. 2. gar nicht befunden wurde, denn das Arsenicum verursachet sogleich die gänzliche Auseinandertretung oder Dissolution des Geblüts, die gewiß alhie auch erfolget wäre, und es würde solche in kurzer Zeit mit dem heftigsten Brechen, Purgiren und Convulsionen diesem schwachen Kinde das garaus aufs schleunigste gemacht haben, wenn würkliches Rattengift im Fliegenwasser gewesen wäre, dahero auch dieses meinen Satz bestätiget, da das Kind, obschon nach empfangenem Fliegenwasser gebrochen und purgiret, dennoch bis in den dritten Tag gelebet hat. Daß aber nach No. 9. im Magen, nach No. 12. im Mastdarm eine kleine superficielle Entzündung, nach No. 13. in der untern Fläche der Leber und nach No. 15. im äussern Rande der Milz eine schwarze Farbe oder der kalte Brand entstanden, kommet daher, weil das Kind auch von diesem gar nicht arsenicalischen Fliegenwasser, dennoch wegen seiner sehr zarten Structur der Nerven ist irritiret worden, daß einige Zeichen der Vergiftung, als Brechen, Purgiren, inneres Unglück und Röcheln der Brust erfolget, wodurch der Magen sowohl, als der Mastdarm eine geringe Entzündung von dem entstandenen starken Krampf erhalten, auch die Leber mit der Gallenblase dermaaßen vom Brechen angegriffen worden, daß die Galle nicht nach unten ins Gedärm, sondern nach oberwerts in den Magen, durch den rechten Magenmund, Pylorum, getreten, dahero wir nach No. 9. die gallige Feuchtigkeit im Magen und nach No. 14. keine Galle in der Gallenblase fanden, weil durch das Brechen die Leber sehr zusammen gezogen und gedrücket wird, daß das Geblüt also darinnen gleichsam stocket und aus dem Grunde in der untern Fläche die schwarze Farbe oder der kalte Brand entstanden, da sich auch nach No. 17. das Blut in der linken Lunge gehäuffet und eine solche starke Entzündung darinnen gemacht hatte, nicht weniger nach No. 18. in den Cranzgefäßen und dessen Kammern eine Stockung des

Bluts

Bluts zuwege gebracht worden, so haben alle diese Umstände dem zarten und von Natur sehr schwächlich gewesenen Kinde den Tod befördern müssen, daß es, da es bey dem Brechen nicht mehr hat saugen, auch die Mandelöl zur Linderung nicht bey sich behalten können, ganz steif und kraftlos gelegen, und innerlich, zuletzt auch äusserlich das schwere Gebrechen erhalten, wie No. 5. solches beweiset, welcher letzterer Zufall das Ende am dritten Tage nach dem eingegebenen Fliegenwasser gemacht hat, dahero man nicht eigentlich die Art des Todes ein Veneficium, oder ordentliche Vergiftung nennen kan, weil die würkliche Zeichen, die oben erwehnet, gefehlet, sondern vielmehr, da das Fliegenwasser Gelegenheit zu den krampffigen Bewegungen gegeben, das Brechen, Purgiren und Epilepsie erreget, und das zarte Nerven-System des Kindes irritiret und nachdem ganz erschlappet gemacht, daß das Kind an der Epilepsie gestorben, welches wir hiemit attestiren. Heiligenbeil den 24. Octob. 1757.

C. G. B. D.
P. Chir. iur.

No. 46.

Obduction eines ohne äussere Verletzungen, aus innern Ursachen gestorbenen Kindes.

Auf Requisition E. Wohlweisen Magistrats der Stadt Fischhausen unterm 7. et praes. den 8. Febr. c. a. haben wir Endesunterschriebene das uns zugeschickte von der Anna Regina Guttzeitin vor 10 Wochen schon geborne und den 1. Febr. c. gestorbene Kind, männlichen Geschlechts, legaliter obduciret, und folgendes am Körperchen wahrgenommen.

1) War das Kind von Kopf, Gesicht, Armen, Brust und Unterleib bis auf die Füsse zu, dermaaßen ausgezehret, die Haut ganz zusammen gefallen und faltig, die Knochen standen ganz heraus, besonders am Gesicht, daß man es einem Scelet vergleichen konte, dem die Haut über die Knochen gezogen.
2) An der rechten Seite des Gesichts und des Halses fanden wir große durchgefressene Hautflecken, welche, da auf dem Haupte des Kindes viele Flöhe und Läuse lebendig krochen, müssen entstanden seyn.
3) Unter der Haut des Kopfs, der Brust, des Unterleibes, Rückens, der Arme und Beine, war nicht die allergeringste Blutaustretung oder Stockung zu bemerken, dahero auch äusserlich in der Haut nicht der kleinste Contusionsflecken oder blutrünstige Stellen zu sehen gewesen.
4) Nach durchschnittener Haut fand man alle fleischige Theile oder Musculn ganz abgezehret und sehr dünne, ingleichen in der Fetthaut nicht Fett, sondern dieselbe war ganz ausgetrocknet, deshalb die Haut äusserlich voller Falten und Runzeln und ganz zusammen gefallen war, weil das Fett alles ausgezehret worden.



5) Unter der Haut des Kopfs zeigte sich auch keine Sugillation oder geringe Blutaustretung, die Beinhaut war weiß und rein, die Knochen der Hirnschaal ebenfals ohne alle Beschädigung und Verletzung.

6) Im geöffneten Unterleibe hatten alle daselbst liegende Eingeweide ihre gesunde und natürliche Beschaffenheit, und die Gefäße waren zwar nicht mit übermäßigem, doch gnugsamen Blut angefüllet.

7) In der Brust bemerkten wir die Lungen weiß und ohne das geringste Merkmal einer vorhergegangenen Erstickung, wie denn auch desfals die Lungengefäße nicht mit Blut angeschwollen, oder als ausgestopffet, sondern natürlich befunden wurden.

8) Ebenermaaßen hatte das Herz auch in seinen großen Gefäßen und Kammern keine Anhäuffung und Aufschwellung von vielem Blut, sondern es war ganz natürlich und wie gewöhnlich damit angefüllet.

9) Was der Bader Günther äusserlich am *NB. membri virili* und zwar an der Eichel etwas blutig angemerket gehabt, fanden wir wohl nach der Spitze der Vorhaut, nicht aber die Eichel, etwas roth, allein unter der Haut keine Blutaustretung, dahero dieses keine äussere Gewaltsamkeit, wohl aber ein Drucken von den Windeln anzeiget, wie denn auch

10) Das Scrotum oder Hodensack nicht blutig oder gequetschet, sondern nur von den fecibus aluinis etwas gelbe gefärbet aussahe, und die Testiculi oder Hoden auch ganz deutlich und ordentlich im Scroto bemerket wurden.

Da nun nach No. 3. 5. 9. und 10. nicht das geringste Zeichen von Blutaustretungen, Sugillationen und Contusionen in und unter der Haut der benannten Theile, auch nach No. 7. in den Lungen und nach No. 8. im Herzen gar kein Merkmal von einer vorhergegangenen Erstickung zu finden war, so können wir mit gutem Gewissen versichern und festsetzen, daß das Kind nicht durch Gewalt und harte Verletzung, noch durch eine Erstickung vom Leben zum Tode gekommen, vielmehr natürlicher Weise, da dasselbe nach No. 1. äusserlich ganz abgezehret und nach No. 4. die fleischige Theile ganz hager und dünne, imgleichen die Fetthaut unter der ordentlichen Haut ganz leer von Fett und als angetrocknet bemerket worden, wegen fehlender genugsamen Nahrung an einem auszehrenden Fieber gestorben sey. Anbey müssen wir noch dieses beyfügen, daß das Kind weder unter den Armen, noch in der Leistengegend und zwischen den Beinen eingefault gewesen, welches eine reinliche Wartung und Pflege, so das Kind von der Mutter gehabt, anzeiget, obgleich nach No. 2. auf dem Haupte des Kindes Ungezieffer kroch, welches wohl den Mangel gnugsamer Wäsche und Kindermützen beweiset, dahero man nach oben beschriebenen Umständen der Mutter nichts zur Last legen, wohl aber dieses schlüssen kan, daß die Mutter wegen Armuth nicht Nahrung genug gehabt, sich selbst und ihr

Kind gehörig zu unterhalten, dahero solches an einem auszehrenden Fieber hat sterben müssen, welches wir hiemit ateestiren. Königsberg den 8. Febr. 1759.

C. G. B. D.

O. J. R.

No. 47.

Obduction eines eilfmonathlichen Kindes, welches nach gehabter Aergerniß der Mutter, die es noch genähret gehabt, den neunten Tag nach zwanzigmaligem gehabten schweren Gebrechen gestorben.

Auf Requisition E. Königl. Neuhausenschen Justitz-Collegii haben wir Endesunterschriebene in Beyseyn des hiezu deputirten Herrn Collaboratoris Machenau, in heutigem dato, aus dem Kirchdorf Caymen, dem dasigen Glöckner Rasinsky, zugehörige und uns zugeschickte Kind, weiblichen Geschlechts, 11 Monath alt, legaliter obduciret, weil die Eltern dieses Kindes vermeynen, da der Zimmermann Schwager, der Glöcknerin leiblichen Mutter, welche das Kind eben auf den Armen gehabt, an der Hausenthür zwey Ohrfeigen gegeben gehabt, daß dasselbe auch davon etwas müste bekommen haben, obschon die Mutter des Kindes nicht habe sehen können, daß es von den Ohrfeigen wäre getroffen worden; weil aber das Kind damals das Maulchen offen gehabt, braun und blau im Gesicht gewesen, auch nach der Schlägerey braune und blaue Backen behalten und nachhero gesogen hätte, den Tag darauf aber sehr krank geworden, 4 Tage lang im Unglück gelegen, welches es wohl 20 mal gehabt, und am 9. Tage, als den 9. h. gestorben wäre, so wollen die Eltern die Schuld den Schwagerschen Leuten geben, daß sie den Tod des Kindes verursachet, sintemalen vorhero das Kind frisch und gesund gewesen wäre; um dieses auszumiteln haben wir nach genauer Besichtigung folgendes befunden.

1) War das Körperchen noch ganz frisch und ohne alle Fäulung, dahero auch an keinem Ort des Leibes die Cuticula a cute abgesondert sich zeigete.

2) Die Beschaffenheit aller festen fleischigen Theile bewies auch, daß das Kind nicht abgezehret und elend oder vorhero krank gewesen, welches noch mehr das unter der Haut befundene Fett darthat, daß das Kind seine gute Nahrung gehabt und also auch dessen Wachsthum nach der befundenen ziemlichen Länge gut vor sich gegangen war.

3) Aeusserlich am ganzen Kopf, Gesicht, beyden Backen, Brust, Unterleib, Armen und Beinen war nicht die allergeringste Spur von einer Verletzung, vielweniger von ausgetretenem Blut und dessen Stockung unter der Haut zu bemerken, desfals keine blaue, braune oder mit Blut untergelauffene Stellen zum Vorschein kamen, sondern das Kind ganz zart und weiß aussahe.

4) Die Nägel an den Fingern aber waren ganz blau untergelauffen, und die Finger nach der hohlen Hand eingezogen.



5) Als wir den Unterleib öffneten, zeigete sich in demselben eine kleine Portion von gelben Wasser.

6) Der Magen enthielte harte dicke Stücke, nach derselben Herausnehmung war lauter coagulirte Milch, wie Käse, sonsten aber nichts mehr flüßiges darinnen, welcher Umstand beweiset, daß das Kind noch würklich Muttermilch gesogen habe.

7) Der Magen hatte an den zwey Mündungen, oder Orificiis, eine kleine Entzündung und war äusserlich an der rechten Extremitaet, eben so, wie die daselbst liegende Portion vom großen Gedärm, Colon, von der aus der Gallenblase geschwitzten Galle gelbe gefärbet.

8) Die kleine Gedärme bemerkten wir sonsten von ganz gesunder Beschaffenheit, nur wo das kleine Gedärm, Ilion, genannt, in den Blind- und Grimdarm gehet, besaß dasselbe eine kleine Entzündung.

9) Die Leber, Milz, Nieren und das Gekröse hatten nicht den geringsten Fehler, dahero auch die in letzterem enthaltene Drüsen ohne alle Verstopfung und Verhärtung waren.

10) Bey Absonderung der Haut mit den Musculn über der Brust konten wir nicht die geringste Quetschung und Austretung von Blut entdecken, sondern die Musculn hatten ihre gesunde rothe Farbe und feste Beschaffenheit.

11) Ebenermaaßen befanden sich die Lungen mit dem Herzen in der Brust ganz gesund, nur erstere wegen der vielfältig gewesenen epileptischen Zufälle mit vielem Blut, welches sich alsdenn darinnen gleichsam sacket und stopffet, angefüllt.

12) Den Kopf zu öffnen war keine Ursach, weil derselbe gar nicht beschädigt gefunden wurde.

Da nun nach No. 2. der ganze Körper des Kindes nicht abgezehret, mager und verdorret, nach No. 10. die fleischige Theile ihre gesunde Farbe und Beschaffenheit, nach No. 7. und 8. der Magen und die Gedärme ihre natürliche Structur, nach No. 9. die Leber, Milz, Nieren und das Gekröse nicht den geringsten Fehler hatten, so beweisen diese Zeichen, daß das Kind stets munter und gesund, auch ohne merkliche Krankheit gewesen sey.

Da ferner nach No. 3. und 12. an keinem Theil des Leibes, vielweniger am Gesicht und Backen blaue und braune Flecken oder mit Blut untergelauffene Stellen, auch nach No. 10. die Musculn über der Brust keine Zerquetschung hatten, so folget ganz offenbar, daß das Kind von denen der Großmutter gegebenen Ohrfeigen gar nichts participiret, und von denselben nicht die geringste Verletzung erlitten habe, weil die Erfahrung lehret, wenn bey einem solchen zarten Kinde nur der geringste äussere Druck auf die in der Haut sich befindende Gefäße geschiehet, sogleich geringe, wenn aber der Druck oder die Quetschung stärker gewesen, alsdenn große Austretungen und Stockungen von Blut entstehen müssen; weil nun am Kinde

quaest.

quaest. weder geringe, noch stärkere Verletzungen wahrgenommen wurden, so können wir mit Recht behaupten, daß dasselbe durch die ihrer Großmutter beygebrachte Ohrfeigen gar keinen Schaden und Verletzung erhalten habe.

Daß dasselbe aber den folgenden Tag, nach der bey der Mutter vorgefallenen Aergerniß und Schlägerey, gleich krank geworden und nachhero vier Tage lang die Epilepsie oder das schwere Gebrechen 20. mal bekommen, ist keine andere Ursache, als daß die Milch der Mutter, obschon sie sich, nach gehabter Aergerniß, dieselbe abgemelket gehabt, dennoch von denen durch Eyfer und Zorn erregten galligen Theilen würklich noch angefüllet gewesen seyn muß, welches gleichsam wie ein Gift einem zarten Kinde mitgetheilet und das Nervensystem davon so irritirt wird, daß das schwere Gebrechen öfters entstehen muß, dahero auch nach No. 4. die blauuntergelaufene Nägel an den Fingern und zusammengezogene Finger, nach No. 6. die im Magen gewesene Milch coagulirt, und nach No. 5. im Unterleibe von den heftigen vielen anhaltenden epileptischen Zufällen ein gelbes Wasser aus den Gefässen gepresset, ingleichen nach No. 7. die Galle per poros vesicae felleae wegen letzterer starken Zusammenziehung ausgeschwitzet und die daran liegende Theile gelbe gefärbet und endlich nach allen vollendeten vielen und starken Motibus epilepticis nach No. 7. am Magen und nach No. 8. in dem kleinen Gedärm von dem daselbst eingetriebenen Blut in die feinste Gefässe gelinde oder kleine Entzündungen haben entstehen müssen, daß das Kind also nach erfolgter grossen Schwäche, und wie die anatomische Anmerkungen beweisen, im Gehirn ausgetreten Wasser, aus diesem aber eine gänzliche Apoplexie erhalten, davon es den neunten Tag nothwendig hat sterben müssen, welches wir, nach den wahren Gründen der Arzeneygelahrtheit, hiemit attestiren. Königsberg, den 12. Jul. 1763.

C. G. B. D.
O. J. R.

No. 48.

Obduction eines aus innerer Ursache und besonders Verhärtung der Gekrösedrüsen und zehrenden Fieber gestorbenen Kindes.

Auf Requisition E. K. Neuhausenschen Justitzcollegii unterm 16. Jan. c. haben wir Endesunterschriebene, in Beyseyn des ad hunc actum deputirten Herrn Referendarii Wlochatius, im Königl. Amte Grünhoff, den 18. h. des von der Susanna Pluschkin, schon vor 13. Wochen lebendig gebornes, allein den 12. h. im Vorwerk Radnicken gestorbene Mägdchen, legaliter obduciret, weil der Pluschkin leibliche Schwester, die Gärtner Saagerin, als erstere der letzteren das Kind hingebracht, gesprochen: was sie ihr das Kind brächte, den Schreyhals sollte man bey die Füsse nehmen und gegen die Wand schlagen. Da nun nach dieser Rede das Kind den folgenden Morgen todt im Bette gefunden worden, so ist nicht ohne Grund der Verdacht entstanden,



den, es könnte das Kind von benannter Saagerin gar leicht zu tode gebracht worden seyn, dahero wir das Corpus delicti um desto genauer untersuchet und folgendes befunden haben.

1) Aeusserlich bemerkten wir am Kopf, Gesicht, Leibe, Gliedmaassen in der Haut bemeldter Theile nicht den geringsten blauen Flecken, vielweniger stärkere Austretungen von Blut oder Contusionsstellen.

2) Die ganze Länge des Kindes war überhaupt nach dem 13wöchigen Alter nur drey Viertel kleine Ellen, anbey im Gesicht, an den Armen und Beinen, wie auch an der Rückgräte ganz mager und abgezehrt, so, daß die grätige Fortsätze der Wirbelbeine ganz herausstanden.

3) Nach abgesonderter Kopfhaut zeigte sich dieselbe unterwerts ganz rein, ohne alle Blutflecken und Contusionsstellen, dahero auch die Beinhaut nicht mit Blut beleget, sondern ganz weiß und natürlich beschaffen war.

4) Die Ossa cranii zeigten sich auch ohne alle Beschädigung, und konnte man an ihnen nicht die geringste Risse, vielweniger Brüche, noch über denselben ausgetreten Blut bemercken, dahero sie auch ganz natürlich und besonders die annoch offen gewesene Fontanell rein und weiß, das Gehirn auch ohne alle Verletzung waren.

5) In dem von uns geöfneten Unterleibe kamen uns die ganz weisse, leere und mit vielen Winden angefüllte Gedärme gleich entgegen, die auch in ihrem Fortlauf ohne alle Entzündung und Brand sich zeigten, besonders enthielte.

6) Das grosse Gedärm, Colon, fast gar keine Excrementa aluina in sich.

7) Das ganze Gekröse, an welchem die Gedärme befestiget sind, hatte auch keine Entzündung, allein

8) dessen Drüsen waren alle durchgehends nicht allein sehr angeschwollen, sondern auch verhärtet und sahen dahero ganz weiß aus.

9) Der Magen war auch leer, und sehr von Winden aufgeblasen.

10) Das am Magen attachirte Netz sehr klein, und mit sehr wenigem Fett versehen.

11) Die Leber und Milz, wie auch das Zwergfell zeigten sich in ihrer natürlichen gesunden Beschaffenheit.

12) In der Brust konnten wir an den ganz gesunden Lungen nicht das geringste wahrnehmen, daß dieselbe etwa durch eine Erstickung wären verletzet worden, desfalls in den Lungengefässen gar keine Anschwellung derselben, vielweniger eine Entzündung und Brand bemerket wurde.

13) Das Herz enthielte in den Kammern und Säcken sehr weniges Blut, und die Kranzgefässe desselben waren auf den Flächen des Herzens kaum zu kennen.

14) Die ganze Brust in beyden Höhlen enthielte auch nichts von ausgetretenem Wasser oder Blut.

Da nun nach No. 1, in der Haut des Kopfs und des ganzen Körpers, keine äusser-

äusserliche Contusionsstellen, nach No. 3. unter der Kopfhaut und der Beinhaut nicht das geringste ausgetretene Blut, und nach No. 4. die Hirnschaalknochen ohne alle Risse und Brüche, auch das Gehirn ohne alle Beschädigung gefunden worden, so beweisen diese wahre Umstände, daß das Kind am Kopf keine äussere Gewalt erlitten habe, denn sonsten wir gewiß kleine oder grössere Austretungen und Stockungen von Blut müßten gefunden haben, dahero der Verdacht von der Saagerin ganz wegfällt und ungegründet ist.

Weil aber nach No. 2. des Kindes Körperchen ganz abgezehret und mager, nach No. 5. in den Gedärmen und nach No. 9. im Magen sehr viele Winde enthalten, besonders nach No. 8. die Gekrösedrüsen ganz verhärtet, nach No. 10. das Netz fast kein Fett hatte, nach No. 6. im grossen Gedärm fast gar keine Excrementa bemerket wurden, so zeigen diese Umstände die wahre innere Krankheitsursache zur Gnüge an, sintemalen das Kind von der wenig gehabten Nahrung weder eine ordentlich und gnugsame Verdauung zum Wachsthum des Körpers, noch einen natürlichen Zufluß von Milchsaft durch die Milchgefässe, wegen der verhärteten Gekrösedrüsen, als welche durch leztere gehen, in den Milchkasten oder Receptaculum chyli gehabt, daß daraus nothwendig ein auszehrendes Fieber, und die äussere Abzehrung des Leibes hat entstehen müssen, wozu noch die mit vielen Winden angefüllte Gedärme dem Kinde allerley krampfige Zusammenziehungen verursachet haben, daß das Kind, nach Erzählung der Leute, stets geweinet, gewimmert und geschrieen, folglich dadurch noch mehr entkräftet worden, weil die gnugsame Pflege und Nahrung demselben die benommene Kräfte nicht hat ersetzen können, dahero wir mit Wahrheit behaupten müssen, daß das Kind, wegen der nicht allein verstopften, sondern gar verhärteten Gekrösedrüsen, und Mangel des erforderlichen nöthigen Milchsaftes oder Chyli, an einem auszehrenden Fieber habe sterben müssen. Es kan auch nicht die Meynung geheget werden, als wenn das Kind im Bette etwa ersticket sey, weil nach No. 12. in den Lungengefässen und nach No. 13. im Herzen keine dergleichen Zeichen verhanden waren, die da Ursache geben konnten zu schlüssen, daß das Kind erstickt wäre. Dieses haben wir, nach den befundenen Umständen des Kindes, hiemit glaubwürdig attestiren wollen. Königsberg, den 18. Jan. 1764. C. G. B. D.

W. Chir. jur.

No. 49.

Obduction eines zwar lebendig gebornen, aber vom Stoß eines Ochsen in die linke Seite der Mutter frühzeitig abgegangenen sechsmonatlichen und bald darauf gestorbenen Kindes.

Auf Requisition E. Königl. Neuhausenschen Justitzcollegii unterm 2. h. haben wir Endesbenannte, eodem, in Beyseyn des hiezu depudirten Herrn Collaboratoris



Machenau, ein aus dem Amte Labiau geschicktes Kind, männlichen Geschlechts, legaliter obduciret, welches die Anna Catharina Schernitzkin, den 26. Dec. a. p. im Cöllmischen Gut Bielkenfeldt, ohne anderer Beyseyn, nach ihrem eigenen Geständniß, zwar lebendig, aber sehr schwach zur Welt geboren und mit der gleich nachgekommenen Aftergeburt aus des Arrendatoris Johann Neumanns Hause, eine ganze Ecke in der Dieckertin Behausung gebracht, allwo die Weiber dem Kinde die Nabel-Schnur abgebunden, gelöset, im warmen Wasser gebadet und es aufzumuntern gesucht, welches alles aber nicht hat helfen wollen, sondern das Kind quaest. wäre etwa eine Viertel Stunde darnach, ohne gehabte epileptische Zufälle, gestorben. Weil nun Inquisitin angiebt, daß den 25. Dec. a. p. ihr ein Ochs mit den Hörnern in die linke Seite gestossen, so wäre ihr gleich weh zum Herzen geworden, hätte weder essen noch schlafen können, bis sie den 26. Dec. a. p. stoßweise etwa um 3. Uhr des Morgens, grosse Schmerzen bekommen, daß das Kind um 5. Uhr des Morgens mit der Nachgeburt zugleich geboren wäre worden. Auf Befragen, wenn sie den ersten Beyschlaf mit dem Stupratore Neumann gehabt? zeiget sie solchen den 7. Jul. a. p. geschehen zu seyn, obgleich Stuprator nachhero wieder mit ihr cohabitiret hätte, wären ihre Menses, die sie etwa drey Wochen vorhero gehabt, gleich weggeblieben, und sie hätte sich schwanger befunden. Auf die Frage, wenn sie die erste Bewegung des Kindes bemerket? antwortet sie, um Martini als den 11. Nov. a. p. weil sie sich nun nicht vermuthet, ihr Kind so geschwinde zur Welt zu bringen, so dächte sie, daß solches noch nicht zeitig genug seyn müßte, dahero wir am Corpore delicti folgendes genau bemerket und aufgezeichnet haben:

1) Fanden wir das Knäblein in einem kleinen Sarge, in welchem es, unter sich ein Tuch habend, lag.

2) Die Länge desselben belief sich auf funfzehn Zoll.

3) Die Nabelschnur hieng drey und einen halben Zoll am Leibe des Kindes verbunden ganz welk, gar nicht saftig, noch knotigt.

4) Auf dem Haupt hatte es zwar Haare, die aber sehr wenig und kurz waren.

5) Der Kopf enthielte in seiner Runde nicht mehr, als neun Zoll.

6) Die Nägel an den Fingern waren wie dünne Blätter und an den Zeen fast wenig zu erkennen.

7) Alle fleischige Theile zeigeten sich noch sehr klein und dünne.

8) Die obere und untere Gliedmaassen also auch sehr kurz und schwach.

9) Am ganzen Körperchen fanden wir nicht die allergeringste Verletzung, dahero solches keine Wunden, blutrünstige Stellen, Stiche noch harte Pressungen erfahren gehabt.

10) Als wir die Haut am Unterleibe absonderten, bemerkten wir die Musculn desselben ungemein dünne und nicht, wie bey vollkommenen Kindern zu seyn pfleget, roth und von fleischigen Fasern dick.

11) So

11) So war auch unter der Haut sehr weniges Fett zu sehen.

12) Alle Eingeweide im Unterleibe hatten noch nicht ihre völlige Grösse und feste Beschaffenheit, dahero die Gedärme ganz klein und enge, der Magen, die Milz und Leber noch nicht von solcher festen Structur, als wohl bey vollkommenen Kindern bemerket wird.

13) Die Blut- und Pulsadern im Gekröse, in der Leber und Milz enthielten nach der engen Beschaffenheit derselben dennoch Blut.

14. In der geöfneten Brust zeigten sich die Lungen auch sehr klein, dennoch in ihrer Fläche blaßroth und in ihren Puls- und Blutadern mit Blut angefüllet, wie denn auch

15) das Herz in seinen Säcken und Kammern mit Blut versehen war.

16) Das Gehirn im Kopf war ungemein zart und weich, und weil die Hirnschaal-Knochen annoch sehr klein, so befanden wir auch ein sehr kleines Gehirn.

Da nun nach No. 2. die Länge des Körpers von 15. Zoll, nach No. 4. die Haare auf dem Kopf wenig und kurz, nach No. 5. der Kopf in seiner Ründe von 9. Zoll, nach No. 6. die Nägel an den Fingern und Zeen sehr schwach, nach No. 7. alle fleischige Theile dünne, nach No. 8. die Gliedmaassen sehr kurz, nach No. 10. die Musculn des Unterleibes sehr dünne, nach No. 11. unter der Haut wenig Fett, nach No. 12. alle Eingeweide im Unterleibe noch nicht groß, nach No. 14. die Lungen sehr klein, nach No. 16. das Gehirn ungemein klein und weich waren, so können wir mit Wahrheit behaupten, daß das Kind quaest. annoch würklich unreif und unvollkommen gewesen, also nicht eine neunmonatliche, sondern nur eine sechsmonatliche Frucht sey, denn der Terminus primi concubitus bis ad Terminum der ersten Bewegung des Kindes beläuft sich auf achtzehn Wochen, von hier aber bis ad tempus partus sind noch sechs Wochen, folglich hat das Kind sich vier und zwanzig Wochen in vtero aufgehalten. Weil aber der äussere Stoß, vom Ochsen, an die linke Seite des Unterleibes geschehen, sogleich eine grosse Alteration nicht allein in der Mutter, sondern auch bey der Frucht verursacht gehabt, so ist kein Wunder, daß die Mutter schleunige Wehen und eine frühzeitige Geburt hat erfahren müssen.

Obgleich nun dieses Kind würklich gelebet, auch nach No. 14. Luft eingezogen gehabt, davon die Fläche der Lungen blaßroth, auch die Lungenbläschen ausgedehnt geworden, folglich die Lungen im Wasser oben blieben, also nach No. 14. in den Lungengefässen, nach No. 15. im Herzen und nach No. 13. in den Eingeweiden des Unterleibes ein wahrer Umlauf des Bluts gewesen, so ist derselbe doch sehr schwach vor sich gegangen und hat der Circulus sanguinis auch nach der Beschaffenheit derer noch nicht gnug ausgearbeiteten innern Theile und Eingeweide stärker seyn können, dahero auch wegen des schwachen Umlaufs des Bluts und der grossen Zärtlichkeit des Kindes aus den Nabelgefässen, da die Mutter dasselbe aus ihrer Stube eine



ganze Ecke in eine andere Behausung gebracht, kein Blut hat herausflüssen, noch das schwache Kind schreyen können, folglich, ohnerachtet aller angewandten Erwärmung und versuchten Aufmunterung, alsobald sein Leben verlieren und ohne alle, nach No. 9. erlittene äussere Gewalt, sein Ende erhalten müssen, welches wir nach den wahren Gründen der Arzeneygelahrtheit hiemit attestiren. Königsberg, den 2. Jan. 1766.

C. G. B. D.

C. J. R.

No. 50.

Obduction eines zwar lebendig, aber schwach gebornen und ohne erlittene Verletzungen bald gestorbenen siebenmonatlichen Kindes.

Auf Requisition E. Königl. Hauptamts Fischhausen, haben wir daselbst den 7. Mart. c. in Beyseyn E. delegirten Fischhausischen Stadtgerichts, ein Knäblein, legaliter obduciret, welches die Barbara Manckin, zu Wieckau, Kragauschen Domainen-Amts den 21. Febr. c., gegen Abend in der Schimmerung, nach ihrer Aussage mit der Aftergeburt zusammen, heimlich geboren, in ein blau Schürztuch gewickelt in die Lade gelegt und den 28. Febr. c. nachgehends in der Stille verscharret. Nachdem solches nun ausgegraben und von uns obduciret worden, haben wir folgendes gefunden:

1) Das Schürztuch, worinnen das Kind gleich nach der Geburt gewickelt worden, war zwar unrein, aber kein Blut darinnen zu merken.
2) Die Länge hielte noch nicht drey Viertel Elle.
3) Das Körperchen war sehr klein, schwächlich von Knochen, zärtlich von Musculn und Sehnen, und hatte nicht die Länge eines neunmonatlichen Kindes.
4) Die Nabelschnur war nicht abgerissen, auch nicht verbunden, sondern noch ganz mit der Aftergeburt zusammen, welche letztere aber faul, mürbe und übelriechend, doch ganz vollständig sich zeigte.
5) Die Nabelschnur hatte nicht eine solche dicke, saftige, knotige Substance, wie sie sonsten zu seyn pfleget, sondern sahe welk und ganz dünne aus.
6) Im eingewickelten Tuch bemerkten wir ziemlich viel Meconium, wie auch an den Lenden und Schenkelbeinen.
7) Die Reife des Kindes erkannten wir aus den Nägeln an Fingern und Zeen, Haaren auf dem Haupt und Cuticula über den ganzen Leib, das Körperchen war auch nicht so der Fäulung und grossen Veränderung ergeben, als man wohl hätte denken sollen, da es 14. Tage über und unter der Erde gelegen, dahero noch nicht die Cuticula a cute abgesondert und ein Fäulungsgeruch bemerket wurde.
8) Aeusserlich zeigte sich das Gesicht etwas braunroth, als aber die Haut von den Musculn abgesondert wurde, fanden wir gar kein ausgetreten Blut darunter, desfalls auch keine Contusionsstelle am Gesicht.

9) An

9) An dem Halse bemerkten wir einen weissen Strich rundherum, als wenn die Haut und der Hals eingeschnüret gewesen wäre, als aber diese Stelle rundherum aufgeschnitten und die Haut abgesondert wurde, fanden wir daselbst nicht ein Tröpfchen, vielweniger mehreres ausgetretenes oder stockendes Blut.

10) Vom Genick bis auf die rechte Schulter schien die Haut auch blau untergelaufen zu seyn, als aber diese Stelle aufgeschnitten und die Haut von den Musculn abgesondert wurde, konnte man auch kein untergelaufen, noch ausgetretenes Blut bemerken, ebenermassen zeigte sich

11) Am rechten Arm und zwar an den Ellenbogenbeinen, gegen die Handwurzel, eine bläuliche Contusionsstelle, die aber nach durchschnittener und abgesonderter Haut auch ohne alles ausgetretene und untergelaufene Blut deutlich zu merken war.

12) Bey Absonderung der Haut an benannten Stellen nahmen wir gewahr, daß das Kind eine ziemliche fette Haut hatte, dahero es gute Nahrung muß gehabt haben.

13) Als die Haut von dem Kopf abgesondert wurde, zeigte sich dieselbe unterwerts wohl etwas roth über dem rechten Wirbelbein, allein es war kein ausgetreten Blut zwischen dieser Hautstelle und dem auf dem Knochen sitzenden Beinhäutlein.

14) Ueber den andern Knochen, als dem Stirn- Hinterhaupts- und beyden Schlaf-Beinen war auch kein ausgetreten Blut.

15) Die Schlafmusculn hatten auch keine Verletzung, waren also nicht blutrünstig oder schwarz, sondern von natürlicher guter Fleischfarbe und Beschaffenheit.

16) Ueber beyden Wirbelbeinen am hintern Ende, wo sie an das Hinterhauptbein verbunden werden, zeigten sich auf jedem Wirbelbein eine ganz kleine Sugillations-Stelle etwa eines halben Zolles breit, als wir

17) selbige nach Durchschneidung des Beinhäutleins an diesen Orten betrachteten, war ein sehr wenig ausgetreten röthlich Blut, so kaum etliche Tropfen ausmachte.

18) Die Hirnschaalknochen hatten keine Beschädigung, vielweniger Risse und Brüche.

19) Nach Durchschneidung beyder Wirbelbeine lief uns viel dickes schwarzes Blut aus der obern Bluthöhle der harten Hirnhaut heraus.

20) Die Gefässe des Gehirns waren mit schwarzem dicken Blut angetrieben und angeschwollen.

21) Das grosse und kleine Gehirn war faul und flüssend.

22) Nach Eröfnung des Unterleibes fanden wir sämtliche Eingeweide in natürlichem guten Zustande ohne alle Verletzung, auch das Gedärm, Colon, mit Meconio angefüllt.

23) Besonders waren die Puls- und Blutadern der Leber, Milz, Gedärme und des Gekröses, ingleichen die untere Hohlader und deren ihre Aeste nebst den Arteriis iliacis ganz voll und dick von Blut angeschwollen und gar nicht entleeret.

24) Nach abgesonderter Haut über der Brust und den Ribben fand man kein ausgetreten

getreten noch stockendes Blut, vielmehr die Musculn alle rein und gut, wie denn auch am Rücken nichts schadhaftes wahrgenommen wurde.

25) Als wir nach dem linken Arm zu die sogenannte Vasa subclauia durchschnitten, floß sehr viel schwarz Blut uns entgegen.

26) In der geöfneten Brust zeigten sich die Lungen ganz frisch ohne alle Fäulung und man konnte

27) an der äussern Fläche merken, daß sowohl die Farbe etwas, nicht aber vollkommen blaßroth, als auch hie und da die Bläschen der Lungen etwas ausgedehnet waren, dahero

28) dieselbe auch im Wasser schwammen und nicht zu Boden fielen.

29) Das Herz war frisch und die Kranzgefässe mit Blut dick angelaufen, auch in den Kammern etwas Blut enthalten, ebenermassen bemerkten wir bey Abschneidung der Lungen und deren Gefässe, daß sie auch nicht von Blut leer waren.

30) Bey abgesonderter Haut über der Luftröhre und den Musculn fanden wir kein ausgetreten Blut und keine Einschnürung der Musculn.

Weil nun die quaestio legalis ist, ob das **Kind 1) todt oder lebendig geboren? und 2) ob es natürlicher oder gewaltsamer Weise hat sterben müssen?** so können wir, nach den genau angemerkten Umständen, folgendes festsetzen: daß das Kind zwar, nach No. 7. seine Reife gehabt, aber nach der No. 2. und 3, gehabten Länge, sehr schwachen und kleinen Constitution, nicht die vollkommene Zeit in Mutterleibe ausgehalten habe, welches auch die Aussage der Inquisitin bestätiget, weil sie mense Augusto a. p. cohabitiret und grauida geworden zu seyn vorgab, das Kind also nur gegen oder fast sieben Monat alt seyn möchte, indessen aber ist bekannt, daß dergleichen Kinder dennoch lebendig zur Welt kommen und auch erhalten werden können, dahero ist dieses Kind lebendig, aber doch sehr schwach zur Welt geboren. Daß es lebendig geboren, beweiset die No. 26. frisch befundene und No. 27. theils etwas blaßroth bemerkte Fläche der Lungen, theils hie und da ausgedehnte Lungenbläschen, diese Beschaffenheit würde nicht gewesen seyn, wenn das Kind gänzlich todt geboren wäre, weil in solchen die Farbe der Lungen nicht allein braunroth, sondern auch die Bläschen derselben zusammen gefallen sind, und alsdenn zu Boden im Wasser fallen. Ferner beweisen die No. 16. bemerkte kleine Contusiones, darunter No. 17. obschon etwas weniges, dennoch einige Tropfen extravasirt Blut waren, daß ein Umlauf des Bluts in den Gefässen gewesen, welcher durch einen ganz gelinden Druck einigermassen gehindert und eine solche kleine Quantität Blut unter der Beinhaut ausgetreten war.

Daß aber das Kind schwach zur Welt geboren und gleich nach der Geburt gestorben, behaupten wir mit folgenden Gründen: Weil 1) nach No. 4. die Aftergeburt mit dem Kinde zugleich gekommen, 2) nach No. 5. die Nabelschnur nicht eine kno-

tige

tige, feste, dicke und saftige Beschaffenheit, wie bey frisch lebendig gebornen Kindern, hatte, 3) weil nach No. 19. in der obern Bluthöhle, nach No. 20. in den Hirngefässen, nach No. 23. in den Gefässen des Unterleibes, nach No. 29. in den Herzens- und Lungengefässen so viel Blut enthalten, und nach No. 25. bey Zerschneidung der Vasorum subclauiorum am linken Arm so viel Blut ausfloß, welche Anschwellung der Gefässe unmöglich wäre gefunden worden, wenn das Kind lange nach der Geburt gelebet und frisch zur Welt gekommen wäre, weil gemeiniglich solche Kinder alsobald schreyen und hiedurch die Respiration stärker und der Umlauf des Bluts durch alle Gefässe geschwinder vor sich gehet, daß das Blut durch offene Wege ausflüssen und die Gefässe entleeret gefunden werden müssen; wäre dieses Kind also mit vollem Geschrey geboren worden, würden wir alle Gefässe von Blut entleeret gefunden haben, weil solches durch die offene Nabelgefässe, die nicht verbunden gewesen, hätte herausflüssen können und müssen, desfalls auch nach No. 1. das Schürz-Tuch, worinnen das Kind mit der Aftergeburt nach der Geburt eingewickelt gewesen, nicht mit Blut abgesudelt befunden wurde, welches nothwendig hätte seyn müssen, wenn durch die offene Gefässe, wegen des innern Triebes, das Blut geflossen, dahero wir dieses mit Wahrheit festsetzen können:

Daß das Kind keine äussere grosse Gewalt erlitten, ist daraus abzunehmen, weil nach No. 8. unter der Haut des Gesichts, nach No. 10. unter der Haut der Schultern, nach No. 11. am rechten Arm, nach No. 13. unter der Haut der Wirbelbeine, nach No. 14. über den übrigen Knochen am Kopf, nach No. 24. über der Brust und Ribben und nach No. 30. über der Luftröhr kein ausgetreten Blut verhanden war, imgleichen nach No. 9. der angemerkte Reif vom Binden der Inquisitin dem Kinde am Halse keine dergleichen Sugillation oder Austretung des Bluts, wegen der geschehenen Zusammenschnürung mit dem Bande, verursacht gehabt, welches gewiß erfolget wäre, wenn das Zuziehen des Bandes stark und das Kind lebendig gewesen wäre, weil sogleich auf den Druck der Gefässe eine kleine oder stärkere Austretung von Blut erfolget, weil nun in allen benannten Gegenden dergleichen Blutaustretung nicht bemerket worden, so ist klar und deutlich, daß auf dieselbe keine äussere grosse Beschädigung geschehen.

Was aber die No. 16. und 17. angezeigte Sugillations-Stelle über den Wirbelbeinen anlangt, so ist zwar ein gelinder Druck auf die Gefässe, aber keine grosse Gewalt geschehen, da ohnedem, nach No. 18. die Ossa cranii ganz unversehrt und ohne alle Beschädigung, wie auch, nach No. 15. die Schlafmusculn ohne alle Verletzung befunden wurden, desfalls das Kind, nach zuerst erwiesenem, zwar lebendig, aber zweytens sehr schwach zur Welt geboren und wegen grosser Mattigkeit gleich ohne vorhergegangene und erlittene äussere Gewalt und Verblutung, nach der Geburt gestorben seyn muß, welches wir hiemit attestiren. Fischhausen, den 7. Mart. 1750. C. G. B. D. et J. Chir. jur.



No. 51.

Obduction zweyer zwar lebendig gebornen, aber bald gestorbenen etwa sechs Monat alten Kinder.

Auf gnädige Requisition des Herrn würklich Geheimten Etats- und Kriegsministers, wie auch Oberburggrafen von Kunheim, Excellence, haben wir Endesbenannte, den 4. Jul. c. allhier in Königsberg uns zugeschickte zwey Kinder, männlichen Geschlechts, in Beyseyn des Herrn Secretarii Treschkowii, Hochedl. legaliter obduciret, welche den 28. Jun. c. von der Anna geb. Lindemannin, verehlicht gewesenen Fischerin, im Hochadel. Gut Carmitten, geboren, und zwar, nach Aussage der Mutter, wäre das erste Kind schwach und etwas lebendig, eine Stunde darauf das zweyte Kind auch lebendig, aber auch sehr matt, zur Welt gekommen, darauf das erste gestorben und das letztere den 29. Jun. c. gegen Mittag auch verschieden wäre.

Da wir nun beyde Körperchens genau betrachtet, so fanden wir solche schon in grosser Fäulung, dahero nicht allein die Cuticula a cute sich abgesondert hatte, sondern auch dieselbe braun und blau von der Fäulung angegriffen einen sehr üblen Geruch von sich gaben, indessen konnten wir

Aeusserlich keine gefährliche, vielweniger tödtliche Verletzungen von Wunden, Stichen, Contusionen und Blutaustretungen bemerken.

Die Beschaffenheit der Körperchen war den Theilen nach sehr schwach, zärtlich und ein jedes hatte noch nicht die Länge einer halben Elle, es waren auch die Nägel an den Fingern und Zeen sehr unvollkommen und wenig zu bemerken, dahero dieselbe ihre ordentliche Reife noch nicht besassen und etwa nur sechs Monat alt von uns geschätzet werden können.

Die Nabelschnüre waren gut abgebunden, aber ganz welk und gar nicht knotigt und saftig.

Weil also keine äussere Verletzungen an beyden Kindern sich entdecken liessen, so können wir mit allem Recht behaupten, daß sie keine äussere Gewalt erlitten haben, weil aber selbige noch nicht ihre vollkommene Reife erlanget, so haben sie, da sie sechs Monat in Vtero materno gewesen, zwar das Leben schon gehabt, aber wegen der Schwäche und Zärtlichkeit der Körper unmöglich länger leben können, desfalls kein Wunder, daß das erstere Kind bald nach der Geburt, und das zweyte den folgenden Tag darauf, nicht wegen erlittener Gewalt, sondern aus natürlicher Schwachheit und Mattigkeit haben sterben müssen, sintemalen das letztere Kind so schwach gewesen, daß, da ihm Milch gegeben worden, selbige nicht hat nehmen, noch herunterschlucken können, welches wir nach der wahrhaften Beschaffenheit der Umstände, zur Steuer der Wahrheit gewissenhaft attestiren. Königsberg, den 5. Jul. 1751.

C. G. B. D. et O. J. R.

No. 52.

No. 52.

Obduction eines mir zugeschickten fast ganz verfaulten Kindes.

Auf E. Königl. Justitzcollegii in Brandenburg Hochgeneigtes Schreiben und Requisition unterm 30. et praes. den 31. Aug. c. a. habe ich das in einer verbundenen und versiegelten Paudel verwahrtes und im Königl. Dorf Perschcken in einer Kammer aus der Erde gegrabenes fast verfaultes und mir anhero zur Obduction geschicktes Kind genau besichtiget und beym Herausnehmen dieses vermoderten Körperchens theils abgezehrte Klumpen Fleisch und Fett, theils einige Knochen mit Erde besudelt und besonders in den weichen Theilen ganz frische lebendige Maden gefunden; um nun von der Beschaffenheit dieser Theile gründlich urtheilen zu können, als habe ich sowohl die weiche, als harte Theile ins Wasser geworfen, geweichet und von der Unreinigkeit abgewaschen, da ich denn folgendes wahrgenommen:

1) Des Stirnbeins beyde Stücke, so wie es bey jung gebornen Kindern allemal aus zwey Stücken zusammen gesetzet, nach dem Abwaschen ganz rein und ohne Bein- und andere Haut.

2) Da dieses Stirnbein zwey Fortsätze machet, die man die Augenhöhlefortsätze, Partes orbitares, nennet, weil sie die Augenhöhle oberwerts allein formiren, so waren diese zwey Stücke zerbrochen, und zwar am rechten ein halber Zoll breit und am linken drey Viertel Zoll ganz abgebrochen.

3) Die beyde Wirbelbeine zeigten sich, nach dem Abwaschen, auch von der Haut und Beinhaut entblöset, nach genauer Besichtigung fand ich

4) am linken Wirbelbein und dessen untern Theil, wo es mit dem Schlafknochen verbunden und über welchem der linke Schlafmuscul sitzet, einen eines Zolles langen und halben Zolles breiten rothen Flecken, sonsten aber ganz und ohne Risse.

5) Das rechte Wirbelbein aber war an drey Stellen zerbrochen, 1) am obern Rande, mit welchem sich beyde Wirbelbeine verbinden, ein Viertel Zoll, 2) am vordern Rande zeigte sich ein Bruch fast eines halben Zolles lang und 3) am untern Rande ein Stück von drey Viertel Zoll abgebrochen.

6) Vom Hinterhauptsbein, welches sonsten bey Kindern aus vier Stücken bestehet, bemerkte ich nur drey Stücke, nemlich das gröste und oberste, welches an dem hintern Rande der zwey Wirbelbeine sitzet, und die zwey Seitenstücke, das vierte Stück oder der grosse Fortsatz, welcher ans Keilbein gehet, fehlete, an diesem Bein sind wohl drey Spalten zu sehen, aber sie sind nicht durch eine äussere Gewalt gemacht, sondern zeigen nur den Mangel des Knochenwerdens an, welches gar oft bey den Kinderknochen bemerket wird.

7) Das linke oberarm und das linke Ellenbogenbein und die kleine Röhre habe noch ganz gefunden, nur von ihren Knorpeln oder Ansätzen an ihren Enden entblösset.



8) Die Rückgräte hatte ihre 24. Wirbelbeine, nur die Ribben fehleten von beyden Seiten, und das sogenannte heilige oder grosse Bein war noch mit dem Mast-Darm verbunden, an welchem auch das grosse Gedärm, Colon, und die kleine Gedärme zwar bloß von den Lendenwirbelbeinen, aber doch noch in Connexion fassen und deutlich von mir bemerket wurden.

9) Leber und Milz waren ganz verfaulet, und von den Nieren fand ich noch einige Stücke an den Lendenwirbelbeinen sitzen.

10) Das übrige weiche Wesen war zum Theil Fett, so an der Haut saß, zum Theil ganz vermodertes Fleisch oder Musculn.

11) Vom felsigten Gehörbein, so Chir. Schenck angegeben, habe kein Stück finden können, so genau ich auch gesuchet.

12) Von den Knochen muß ich überhaupt merken, daß sie nicht so sehr klein und subtil, sondern ihrer Structur nach, ziemlich fest und hart, so wie bey allen Kindern, die ihre Zeit ordentlich in Mutterleibe ausgehalten, beschaffen gewesen.

Aus diesem angeführten erhellet demnach 1) weil die No. 1. 3. 6. 7. und 8 angemerkte und gefundene Knochen nach No. 12. ihre ordentliche Festigkeit und Grösse, die nach dem Lauf der Natur, bey allen Kindern in dem Alter bemerket wird, gehabt haben, daß dieses Kind ein vollkommen reifes muß gewesen seyn und seine ordentliche Zeit und Monate in Mutterleibe ausgehalten, folglich lebendig wird geboren seyn. 2) Da nach No. 2. die beyde Augenhöhlentheile oder Fortsätze im Stirn-Bein zerbrochen und nach No. 4. ein rother Flecken am linken Wirbelbein, auch nach No. 5. drey Brüche am rechten Wirbelbein verhanden waren, so geben diese Umstände an die Hand zu schlüssen, daß dieses Kind auch nach der Geburt einige Contusiones und Gewalt mag erlitten haben, jedoch möchten diese Verletzungen besonders nach No. 2. und 5. beym Ausgraben geschehen seyn, dahero ich dieses nicht eigentlich behaupten kan, allein der rothe Flecken am linken Wirbelbein scheinet mir doch verdächtig zu seyn, denn da ich die Knochen gewässert, erweichet und getrocknet habe, so sind die übrige in ihrer äussern Fläche natürlich weiß, aber an diesem Knochen distinguiret sich der rothe Flecken ganz besonders und fället einem sogleich in die Augen, ist auch nach dem Wässern und Trocknen nicht vergangen, welches ich sonsten bey contundirten Knochen bemerket habe, dahero ich diesen Umstand zur fernern Untersuchung anzeigen muß. 3) Daß dieses Körperchen länger als ein Jahr in der Erde sollte gelegen haben, kan ich nicht glauben, noch mir vorstellen; weil die Fäulung einen solchen zarten Körper in kurzer Zeit verzehren und in sein voriges Nichts bringen kan, und da ich noch würklich nach No. 8. den ganzen Tractum intestinorum und nach No. 9. etwas von den Nieren, ja sogar bey Abschabung der Musculn und des Articulations- Bandes des Ellenbogenbeins und der kleinen Röhre, die zarte, weiche und weisse Knorpelchen an den Enden dieser beyden Knochen fand, so schlüsse

ich

ich mit Grund, daß das Kind nicht so lange in der Erde gelegen habe, denn sonsten würde man weder von den Gedärmen, noch von den übrigen weichen Theilen etwas haben bemerken können; weil aber noch so viel Maden verhanden waren, so beweisen solche, daß noch Feuchtigkeiten und fette Theile verhanden gewesen, die sie auszehren, welche gewiß nicht mehr gewesen wären, wenn das Kind so lange über ein Jahr in der Erde gelegen hätte, man würde wohl die reine abgezehrte Knochen, nicht ab r so viel weiche Theile gefunden haben. Dieses habe ich nach Bewandniß der genau durchgesuchten Theile hiemit glaubwürdig attestiren wollen. Königsberg, den 31. Aug. 1751. C. G. B. D.

No. 53.

Besichtigung einiger mir zugeschickten Knochen und darüber ertheiltes Gutachten.

Da E. Königl. Neuhausensches Justitzcollegium, unterm 26. et praes. den 20. Jan. c. a. mir sowohl ein Schreiben, als auch eine Schachtel mit einigen den 10. Nov. a. p. von den Labiauschen Chirurgis aus der Erde, wo der Körper verscharret gewesen, gesammleten Knochen eines Kindes, weiblichen Geschlechts, welches die Charlotta Hirschin, etwa drey Wochen vor Ostern a. p. in der Wentzelin Hause zur Welt gebracht, auch nach Aussage der Wentzelin, eine Viertel Stunde darauf gestorben und von derselben, nemlich der Wentzelin, den dritten Tag heimlich begraben worden, zur näheren Erläuterung an mich gesendet und zu wissen verlanget:

Ob aus dieser obscuren Sache nicht so viel erhelle, wie viel Zoll das Körperchen des Kindes lang und ob es zeitig oder unzeitig zur Welt gekommen?

Als habe die übersandte Knochen genau durchgesuchet und zuerst befunden, daß das Stirnbein, zwey Wirbelbeine, das obere Stück des Hinterhauptbeines, ein Schlaf-Bein, ein inneres Gehörbein, zwey grosse Flügel vom Keilbein, die obere Kinnbackenbeine, nebst einem Gaumenbein, die untere Kinnlade, zwey Schlüsselbeine, zwey Schulterblätter, acht Arm- und Fußbeine, ein Hüftbein und zwölf Ribben verhanden gewesen, nachgehends aber selbige nicht allein mit andern von neun Monaten gebornen Kindern vor mich gesammleten Knochen dagegen gehalten, sondern auch aufs genaueste mit unvollkommenen Kinderknochen abgemessen, da denn deutlich erhellet, daß diese Beine quaest. accurat mit denjenigen, welche ich von sechs monatlichen Foetibus asservire, eine accurate Länge, Grösse, Dicke, und Zärtlichkeit haben, dahero mit Grund der Wahrheit festsetzen kan, daß das Kind quaest. obschon es ganz verfaulet und nichts mehr, als die benannte Knochen übrig, allerhöchstens von sechs Monat, folglich nicht länger, als zehn oder gegen zwölf Zoll lang gewesen seyn muß, dahero die Aussage der Wentzelin, als wenn das Kind eine halbe Elle lang gewesen,



nicht völlig richtig ist, sonsten es fast vierzehn Zoll lang, nach genauer Uebermessung, gewesen seyn müßte, hingegen das von den Chirurgis in Labiau in zwölf Zoll lang befundene Grab meinen Satz um destomehr bestätiget.

Obgleich nun die Wentzelin angezeiget, daß das Kind quaest. an den Fingern und Zeen Nägel, und Haare auf dem Haupt gehabt, als welche Zeichen der Reife sind, so ist dennoch zu merken, daß sowohl die Nägel an Fingern und Zeen bey einem sechs monatlichen Foetú zwar verhanden sind, aber noch nicht die gehörige Dicke, Härte und Festigkeit, wie bey einem neun monatlichen Kinde besitzen, als auch die befundene Haare auf dem Haupt zum Theil sehr wenig, zum Theil noch sehr fein und kurz müssen gewesen seyn.

Daß aber das Kind würklich lebendig geboren worden, widerstreitet meinem Satz auch nicht, sintemalen aus der Erfahrung bekannt, daß ein Foetus in Mutterleibe schon im fünften Monat das Leben und die Bewegung erhält, um desto eher es auch in oder nach sechs Monaten lebendig kan zur Welt gebracht werden. Obschon nun alle Theile des Körperchens verhanden und elaboriret sind, so haben sie doch noch nicht ihre ordentliche Stärke und gehörige Kraft oder Motum tonicum in den weichen festen Theilen, wie bey völlig neun Monat durchgewachsenen Kindern, dahero gar nicht zu verwundern ist, daß dieses Kind quaest. nur durch einiges Othemholen das Leben angezeiget, auch bey Abschneidung der Nabelschnur etwas geblutet habe, weil der Umlauf des Bluts annoch sehr schwach und die äussere eingezogene Luft denen annoch zärtlichen und schwachen Lungen sehr empfindlich gewesen, desfalls selbiges nach einer Viertel Stunde hat sterben müssen.

Nach allen diesen wohl überlegten und zusammengehaltenen Umständen erhellet demnach ganz deutlich und offenbahr, daß dieses Kind quaest. nach der Beschaffenheit aller oben benannten Knochen und nach der Zärtlichkeit aller festen Theile, wie auch nach der bewiesenen Länge, eine sechs monatliche, folglich eine frühzeitige Frucht gewesen.

Ob aber dieselbe durch Gebrauch einiger Mittel, als öfteres Aderlassen am Fuß, Purgiren, oder andere äussere Zufälle zum Abortiren gebracht sey, kan ich aus den wenigen Datis nicht festsetzen; zwar hätte Inquisitin, da sie bey Aufrichtung eines Heuschlittens, nach Anzeige der Wentzelin, hart gefallen, gar leicht abortiren können, weil aber diese Angabe nach dem Schreiben E. Justitzcollegii falsch und ungegründet ist, als hat das Abortiren des Kindes von sechs Monaten nothwendig von andern Ursachen entstehen müssen, die aber noch nicht ausfindig gemacht, folglich genauer zu untersuchen sind. Was mein gegebenes Gutachten anlangt, so inherire ich lediglich demselben und kan dieses nach den wahren Gründen der Zergliederung und Arzeneywissenschaft gewissenhaft attestiren. Königsberg, den 30. Jan. 1761.

C. G. B. D.

No. 54.

No. 54.

Besichtigung zweyer mir zugeschickten Knochen einer drey monatlichen Frucht.

Da E. Königl. Brandenburgsches Justitzcollegium unterm 9. Jun. c. a. et praes. eodem Nachmittags um 4. Uhr zwey kleine Knochen zur Untersuchung nebst einigen Acten oder aufgenommenen Protocoll mir zuzuschicken, und zu wissen beliebet hat, ob diese Knochen würklich von einem Kinde seyn und ob *Persona quaestionis* hiezu was contribuiret habe? als kan, nach reifer Ueberlegung aller im aufgenommenen und mir zugeschickten Protocoll befindlichen Umständen, da die Persona quaest. Namens Catharina Pramckin, zugestanden, wie sie sich zum ersten mal, drey Wochen vor Fastenabend, und das letzte mal, in Fastnachtenabend mit dem Knecht, Michael Rehl, fleischlich vermischet, und nach letzterem Beyschlaf bald verspüret gehabt, daß sie schwanger seyn müsse, hiemit gründlich behaupten, daß

1) die mir zugesandte Knochen quaest. von einem unzeitigen Kinde und zwar der eine eine wahre Ribbe, der andere aber der Oberarm, oder Os humeri, von dem beyde Knorpel oder Epiphyses abgeplatzet und verlohren worden, würklich seyn,

2) Daß dieser Abortus, nach dem ersten Termino concubitus ad terminum partus an dreyzehn, nach dem letzteren Termino concubitus ad Terminum partus aber anzehn Wochen, höchstens also ein Partus trimestris oder eine drey monatliche Frucht zu nennen gewesen, welche noch kein Leben gehabt, folglich von der Persona quaest. nicht durch unerlaubte Mittel abgetrieben worden, sondern von dem vier Wochen vor Pfingsten gehabten schweren Brustfieber, an welchem sie dermassen schwach danieder gelegen, daß erst den 17. May c. aber von selbsten ein Klumpen, als ein Stück Fleisch mit vielen Schmerzen ihr abgegangen, welches die Aftergeburt mit der drey monatlichen Frucht gewesen, als welches öfters nach solchen schweren Krankheiten und davon entstandenen Schwäche dem weiblichen Geschlecht wiederfähret und gar leicht die Ursache zu entdecken ist, indem in diesem schweren vier wöchigen Brustfieber die Persona quaest. wegen Mangel des Appetits sowohl selbst, als auch der Foetus keine genugsame Nahrung und Zufluß von Blut gehabt, vielmehr daraus eine grosse Entkräftung und Schwachheit der innern Theile erhalten, daß diese unzeitige Frucht also aus Schwachheit der Gebärmutter und Mangel der nöthigen Nahrung, ohne Gebrauch einiger abtreibenden Mittel, hat abgehen können und müssen, welches ich nebst Remittirung der mir zugeschickten Acten, hiemit gewissenhaft und glaubwürdig, zur Steuer der Wahrheit, atteſtire. Königsberg, den 9. Jun. 1760.

C. G. B. D.



No. 55.

Besichtigung eines todt gebornen Kindes von sieben Monaten.

Auf Requisition des Königl. Domainenamtes Laptau haben wir Endesbenannte, in dem Hirtenhause ein Kind, weiblichen Geschlechts, den 11. Febr. c. a. legaliter obduciret, welches von der Catharina Dorothea Wosinin, den 1. Febr. c. daselbst, nach Aussage der dabey gewesenen Hirtin, todt zur Welt geboren. Weil nun die Mutter des Kindes vorgiebet, daß sie etwa 14 Tage vor der Geburt von ihrer Schwester in die rechte Seite gestossen worden, wornach sie kein Leben und Bewegung des Kindes, vielmehr aber, daß selbiges wie ein Stein von einer Seite zur andern gefallen wäre, bemerket, folglich die Schwester an der frühzeitigen Geburt und Tode des Kindes Schuld hätte, so haben wir alles genau untersuchet und

1) die Länge des Kindes fast drey Viertel kleine Elle, an den Händen und Füssen noch nicht ganz vollkommen harte Nägel, auf dem Kopfe Haare, über den ganzen Leib das Häutlein, anbey sehr zarte und kleine Arme und Beine habend, nicht minder

2) in der größten Fäulung über den ganzen Leib gefunden, dahero das Häutlein an einigen Orten sich von der Haut abgesondert und der Körper zwar eine blaue Farbe und üblen Geruch, sonsten aber keine tödtliche Verletzungen hatte.

3) Die Nabelschnur hieng mehrentheils eine Viertel Elle lang am Leibe des Kindes unverbunden und von der Fäulung angegriffen.

4) Nach Eröfnung des Unterleibes zeigten sich zwar die Eingeweide voller Fäulung, allein die Blutgefässe mit Blut angefüllt, wie denn auch

5) im Herzen und denen grossen Gefässen als der Aorta und Hohlader vieles Blut verhanden war.

6) Als wir die Lungen betrachteten, hatten dieselbe nicht allein eine braune Farbe, sondern waren auch ganz zusammen gefallen und fielen dahero, weil ihre Bläschen nicht ausgedehnet waren, bey Einwerfung ins Wasser, zu Boden und kamen nicht in die Höhe, obschon die Lungen von der Fäulung etwas participiret hatten, die sie doch wohl leicht und schwimmend hätte machen können.

7) Nachdem die Haut vom Kopf und die Hirnschädel Knochen geöfnet wurden, lief das faule und flüßig gewordene Gehirn uns entgegen, und die Knochen der Hirn-Schaal waren nicht allein sehr fein und zart, sondern auch untereinander geschoben, welches leztere von der gewesenen schweren Geburt entstanden.

Aus diesem angeführten erhellet demnach, 1) daß das Kind nur etwas über sieben Monat in Mutterleibe, und also ein Partus septimestris gewesen, welches die nach No. 1. angezeigte Zärtlichkeit aller Theile, auch die von der Stuprata angegebene Zeit der Schwangerschaft und Geburt bestätigte.

2) Da wir nach No. 2. keine tödtliche Verlezungen am Körper des Kindes, nach

No. 4. und 5. alle Eingeweide und Blutgefässe mit Blut angefüllet und nach No. 6. die Lungen von brauner, nicht aber blaßrothen Farbe, derselben Bläschen unausgedehnt und sie im Wasser niedersinkend bemerket haben, so bekräftigen diese Umstände, daß das Kind würklich todt zur Welt geboren und also nicht durch äussere Gewalt gestorben sey.

3) Ob nun entweder die Aussage der Stupratae, daß sie von ihrer Schwester in die rechte Seite gestossen, und von der Zeit an bis zur Geburt kein Leben und Bewegung des Kindes, wohl aber eine Wesung desselben im Leibe verspüret hätte, oder die Erzählung anderer, daß Stuprata vor der Geburt zu ganzen Tagen sich in der Kälte herumgetrieben, über Holz gefallen, anbey sehr boshaft und giftig allezeit gewesen, mehr gegründet sey? überlassen wir demjenigen Judico, welches die Sache näher zu untersuchen hat.

Wenn wir aber unsere Gedanken hierüber geben sollen, so können wir so viel schlüssen, daß es sehr heftige und harte Stösse müssen gewesen seyn, wenn das Kind davon in vtero hätte sterben sollen, und wenn ihr würklich solche beygebracht wären worden, würde das Kind wohl bald, nicht aber 14 Tage darnach todt abgegangen seyn, desfalls der Tod des Kindes vielmehr einem Fall oder dem starken Eyfer der bewiesenen Boßheit, Aergerniß und erlittenen Erkältung der Stupratae zuzuschreiben ist, welches wir nicht allein mit vielen Beyspielen bestätigen, sondern auch hiemit gewissenhaft und glaubwürdig, nach den Gründen der Arzeneygelahrtheit, attestiren können. Königsberg den 13. Febr. 1741. **C. G. B.** D. et **C. R.**

No. 56.

Obduction eines noch nicht sechs monathlichen *Abortus*, weiblichen Geschlechts.

Auf Requisition des Königl. Hauptamtes Brandenburg haben wir Endesunterschriebene, in Beyseyn E. delegirten Brandenburgschen Gerichts, ein Kind, weiblichen Geschlechts, im Hauptamte den 24. Novemb. c. a. legaliter obduciret, welches die **Maria Fasovna**, den 20. Novemb. c. im Dorffe Frisching zur Welt gebracht, und nach vorhero gehabten großen Leibesschmerzen, als sie zuvor in der Brachstube gewesen und nach Hause gehen wollen, beym Herübersteigen über den Zaun von ihr geschossen, da nun die Fragen zu beantworten: **ob das Kind vollkommen und gelebet, oder 2) todt zur Welt gekommen?** so haben wir folgendes befunden.

1) War das Körperchen annoch frisch und ohne alle Fäulung.

2) Contusiones und andere Verletzungen konte man gar nicht bemerken.

3) Die Nabelschnur hieng eine kleine Elle am Leibe des Kindes unverbunden ganz welk und nicht saftig, noch knotigt, wie letzteres wohl bey frisch und lebendig gebornen Kindern bemerket wird.

4) Die Länge des ganzen Körperchens trug kaum eine Spanne der Hand oder acht Zoll aus, die Gliedmaaßen waren sehr zart und weich, die Nägelchen an den Fingern und Zeen wie Schaum, Haare auf dem Haupte sehr wenig, also noch unvollkommen.

5) Nach Eröfnung des Unterleibes fand man die Blutgefäße in allen daselbst liegenden Eingeweiden voll Blut, welches als Körner, oder globuli sanguinei nicht allein in den innern, sondern auch den in der Haut lauffenden äussern Gefäßen sich zeigete.

6) In der Brust bemerkten wir das Herz und die Lungen frisch und besonders die Lungenbläschen ganz zusammen gefallen und gar nicht von Luft ausgedehnet, dahero sie sowohl in der Oberfläche braunroth aussahen, als auch bey der Wasserprobe zu Boden fielen und nicht in die Höhe kamen.

7) Nach Absonderung der Haut über den Hirnschaalknochen waren letztere annoch sehr klein, zart, weich und ohne alle Verletzung.

Es erhellet also nach No. 4. und 7. daß dieses Körperchen noch kein vollkommener Partus, sondern nur ein Abortus, noch nicht sechs Monath alt sey und würklich todt zur Welt geboren worden, welches nach No. 2. die fehlende Contusiones, nach No. 3. die ganz welke und nicht saftige Nabelschnur, und nach No. 6. die ganz zusammen gefallene Lungen und deren ihre braunrothe Farbe und heruntersinken im Wasser deutlich bewiesen haben. Und da nach No. 5. das Blut in den Gefäßen ganz körnigt zu sehen war, so erhellet besonders hieraus die Unvollkommenheit des Abortus. Obschon es nun aus der Erfahrung bekannt, daß die Frucht im fünften Monath das Leben durch die anfangende Bewegung äussert, so will Stuprata von der schon empfundenen Bewegung nichts wissen, indessen geschiehet es auch, daß nach dem Temperament und Leibes- auch Gesundheitsbeschaffenheit die erste Bewegung der Frucht bey einigen früher, bey kränklichen und schwachen später verspüret wird, doch da dieses zur Sache nichts beyträget, sondern nur zu beweisen ist, ob das Kind vollkommen reif, lebendig oder todt zur Welt geboren, so ist der oben angeführte Beweiß schon zureichend, die aufgeworffene Fragen zu beantworten, und weil von vorhergegangenem Fall, Drucken des Unterleibes und sogar nur von Gemüthsaffecten ein Abortus bey ehrlichen Frauen erfolgen kan, so muß bey der Stuprata hiezu auch eine Ursache Gelegenheit gegeben haben, daß die Frucht todt abgegangen und also nur natürlicher, nicht aber gewaltsamer Weise gestorben ist, welches wir hiemit attestiren. Brandenburg den 24. Octob. 1744.

C. G. B. D.
M. Chir. iur.

No. 57.

Obduction eines todt zur Welt gebornen Kindes, welches nach Angabe

be der Mutter von erhaltenen Schlägen *in vtero* gestorben seyn sollte.

Auf Requisition E. Königl. Hauptamtes Neuhausen haben wir Endesbenannte, ein Kind, weiblichen Geschlechts, welches die **Maria Bistorffin**, in Beyseyn der Hebamme und ihrer Schwester, den 13. Decemb. c. todt zur Welt gebracht, im Dorf Knöppelsdorf den 18. h. legaliter besichtiget. Weil die Mutter des Kindes anzeigte, daß letzteres von den empfangenen Schlägen des Neumanns in Mutterleibe getödtet wäre, so haben wir an der Denata folgendes bemerket.

1) War es ein vollkommenes Kind einer Elle lang, also 9 Monath alt.
2) Das Häutlein oder Cuticula war am ganzen Körper abgesondert, grün verweset und die Haare auf dem Kopf ganz loos.
3) Die Nabelschnur nicht verbunden, weil es todt geboren.
4) Am Körperchen fanden wir nichts widernatürliches noch tödtliches, ausser, als wir die Haut vom Kopf absonderten, zeigete sich auf der Beinhaut des rechten und linken Wirbelbeines nahe an den Schlafknochen fast eine Unce oder zwey Loth ausgetreten Blut. Die Knochen des Kopfs hiengen alle, wie gewöhnlich, ohne Suturen zusammen.
5) Sowohl im Unterleib, als in der Brust, wie auch im Kopff waren die Eingeweide ganz gesund und ohnbeschädigt.
6) Die braunrothe und ganz zusammen gefallene Lungen fielen sogleich im Wasser nieder und die schon äusserlich angegangene Fäulung hatte sie noch nicht leicht gemacht.

Wenn wir nun unsere Meinung von den vom Christoff Neumann der Bistorffin gegebenen Schlägen mittheilen sollen, **ob die Frucht davon im Mutterleibe getödtet und davon gestorben sey?** so müssen wir voraus anzeigen, da ex actis constiret, daß die Bistorffin 14 Tage vor Michael, also 14 Wochen vor ihrer Entbindung die Schläge bekommen, nach denselben aber ihre Arbeit gesund hat verrichten können, wir festsetzen, daß mit nichten die Schläge des Neumanns dem Foetui oder der Frucht in Mutterleibe geschadet haben, sonsten letztere nach etlichen Tagen auf die empfangene Schläge der Mutter, als ein Abortus oder frühzeitige Frucht abgegangen, nicht aber nach 14 Wochen in Mutterleibe geblieben und zu seinem völligen Wachsthum gekommen wäre.

Weil aber die Bistorffin vor einigen Tagen der Entbindung vom Heuschoppen auf den Unterleib gefallen, darauf sie sogleich einen Frost bekommen und nach einigen Tagen das todte Kind mit dem verweseten Häutlein nach No. 2. zur Welt gebracht; als hat der Fall auf den Unterleib vor der Geburt nach No. 4. zur Austretung des erwehnten Bluts am Kopffe des Kindes Ursach gegeben, davon es so

 gleich



gleich in Mutterleibe gestorben, wie der erfolgte große Frost nach dem geschehenen Fall der Mutter solches bekräftiget, und da die todte Frucht noch einige Tage in Vtero geblieben, so ist nach No. 2. das Häutlein mit den Haaren in Verwesung gegangen, welches wir hiemit attestiren. Knöppelsdorf den 18. Decemb. 1744.

C. G. B. D.
C. R.

No. 58.

Obduction eines dreymonathlichen *Abortus*.

Da ich E. Hochwohlw. Magistrats geehrtes Schreiben vom 9. et praes. den 10. Febr. c. nebst den aufgenommenen Actis contra **Maria Kinderin**, wohl erhalten und daraus ersehen, daß E. Hochwohlw. Magistrat von der mitgeschickten Frucht benachrichtiget seyn will, **ob dieselbe von 8 oder 9 Monathen seyn könne, und ob an derselben zu merken, daß die Kinderin abtreibende Mittel gebraucht und dahero die Frucht nicht zur Vollkommenheit hat gelangen können?** So dienet hiemit zur schuldigen Antwort, daß diese Frucht höchstens drey Monath alt sey, sintemahlen die Placenta vterina sehr klein, der Embryo nur zwey ein viertel Zoll lang, die Augen, der Mund und die Geburtstheile unkenntlich, Arme und Beine sehr zart ohne Spuren der Nägelchen, folglich derselbe noch kein Leben und Bewegung in Mutterleibe gehabt, dahero auch die Schwangerschaft nicht vom letzten Königsbergschen Jahrmarkt seyn kan, sonsten die Frucht vom Julio a. p. bis hieher a. c. gerechnet fast acht Monath alt gewesen, folglich selbige gelebet hätte, welches aber bey dieser Frucht nach der befundenen Grösse nicht eintrift. Was die Praesumtion wegen Gebrauch abtreibender Mittel anlangt, so ist weder an der Aftergeburt, noch am Kinde solches wahrzunehmen gewesen, denn es findet sich keine Corruption oder nach Anzeige der Hebamme Schultzin eine Anzehrung und Anfressung an der Aftergeburt oder Placenta vterina, vielmehr ist selbige frisch, gesund, natürlich rund und ohne alle Fäulung, ausser daß die Häute, in welchen die Frucht gelegen, von der Hebamme geöffnet worden, und die Frucht mit der Nabelschnur aus der Placenta kommend noch feste hanget. Weil nun ein Mißfall oder frühzeitige Geburt oder Abortus nicht anders, als durch Ablösung der Aftergeburt von der innern Fläche der Gebährmutter geschiehet, so ist bey dieser Kinderin, wie jedesmal solches gewöhnlich und in der täglichen Erfahrung gegründet, das Geblüt ex vtero zuerst stark abgegangen und nach demselben die Frucht erfolget.

Weil Chir. Bender der Kinderin die Ader am Fuß geöffnet und Oleum succini mit Spiritu cornu cervi verschrieben, solches innerlich zu brauchen, so scheinet dieses zwar, daß zum Abortiren hiedurch Gelegenheit gegeben wäre, allein da Chir. Bender der Kinderin drey Wochen vor Pfingsten a. p. als dieselbe noch nicht schwan-

ger

ger gewesen, die Rosenader am Fuß, wegen der ihm von der Kinderin angezeigten fehlenden Monathszeit, geöffnet, auch das erwehnte Recept ertheilet, welches die Kinderin nachgehends der Grammansche zu der Zeit, als das Vieh auf den Stoppel getrieben, welches im Monath September a. p. gewesen, gegeben, um selbiges ihr mitzubringen, in welcher Zeit Kinderin, nach dem Beweise und der Beschaffenheit der mitgeschickten Frucht, auch noch nicht schwanger hat können gewesen seyn, so fället der Verdacht von beyden erwehnten Mitteln, wenn auch die Kinderin die verschriebene Tropffen genommen, welche vor drey Groschen Pr. nur zwey Scrupel ausmachen, gänzlich weg. Was aber die Hebamme Schultzin von der Aftergeburt angegeben hat, daß sie vom Gebrauch treibender Mittel angezehret und das Kind im Wachsthum gehindert und zum Absterben gebracht worden, solches kan aus der genau untersuchten und ganz natürlich gefundenen Aftergeburt nicht bewiesen, zugeschweigen gesehen oder erkannt werden, es muß also die Hebamme sich zuerst anders belehren lassen, wenn sie von solchen Sachen was gründliches anzeigen will, denn die geschehene Losreissung der Placentae vterinae ist nicht eine Anzehrung; eine Anzehrung aber hat schon eine Fäulung zum Grunde, und wenn solche an der Placenta gewesen, würde sie nicht ganz, sondern stückweise faul und übel riechend abgegangen seyn, da dieses nun nicht an der mit dem Embryone und der Nabelschnur verbundenen Placenta gefunden wurde, so ist die Angabe der Hebamme ungegründet, dahero dieser Abortus von Aergerniß, heftigen Erschrecken, Fallen oder auch erlittener Erkältung und andern vorhergegangenen Umständen, nach welchen Kinderin zuerst einen Frost, nachdem aber den Blutfluß ex Vtero erfahren, nicht aber vom Gebrauch treibender Mittel, abgegangen ist, welches ich nach Beschaffenheit der Acten und des überschickten Abortus cum placenta vterina glaubwürdig attestire. Königsberg, den 11. Febr. 1746. C. G. B. D.

No. 59.

Obduction eines zwar todt gebornen, aber doch verdächtig und nach Muthmaaßung lebendig zur Welt gekommenen Kindes.

Auf Requisition E. Königl. Hauptamtes Brandenburg haben wir Endesbenannte, in Beyseyn E. ad hunc Actum delegirten Brandenburgschen Gerichts, im Hauptamte Brandenburg, ein Kind, weiblichen Geschlechts, den 14. August c. legaliter obduciret, welches die Regina Helwingin, in der Cöllmischen Mahlmühle zu Schwanis den 5. Aug. c. des Morgens früh im Bette heimlich geboren; vor der Besichtigung referirte Inquisitin, daß sie den 3. Aug. c. Flachs röplen, und wie gewöhnlich, mit dem Leibe den Röpelbaum drücken müssen, worauf ihr etwas Geblüt weggegangen, auch Frost über den ganzen Leib erfolget wäre, welcher den 4. Aug. c. sich mit Kreutzschmerzen wieder eingestellet hätte, wofür die Wirthin, weil sie es

vor eine Colic gehalten, der Inquisitin warme Stürzen gemacht. Sonnabends als den 5. Aug. c. wäre ihr das Kind im Bette abgegangen, und da sie solches niemanden entdecket, auch kein Leben und Geschrey des Kindes bemerket, hätte sie es mit der nach dem Kinde abgegangenen Aftergeburt im Bette liegen lassen und den Abend darauf heimlich in ein Hemde gewickelt und unter der Scheune in einen Sandberg vergraben, auch 2 Steine darauf gelegt, daß die Hunde es nicht ausscharren möchten.

Weil nun die quaestio legalis ist, **ob Inquisitin das Kind lebendig geboren und selbigem Gewalt angethan?** oder aber, **ob es in Mutterleibe von dem äussern Drucken des Leibes bey der Flachsröpelbank gestorben und todt zur Welt gekommen sey?** als haben wir alles genau nachgesehen und folgendes bemerket.

1) Lag das Kind in einer Paudel mit einem Hemde umwickelt, welches letztere mit vielem dünnen übelriechenden Blut besudelt gefunden wurde.

2) War das Kind schon ganz der Fäulung ergeben, so daß die Cuticula sich über den Kopf, den ganzen Leib und alle Gliedmaaßen abziehen ließ, das Gesicht war fast abgezehret und verweset.

3) Die Länge des Kindes belief sich auf drittehalb Viertel Elle, es hatte Nägel an den Fingern und Zeen, Haare auf dem Haupt, und wie schon erwehnet, Cuticulam über die ganze Haut.

4) Die Nabelschnur, welche Inquisitin, ihrer Angabe nach, weder nach der Geburt des Kindes abgerissen, noch abgebunden gehabt, sondern mit der Aftergeburt zusammen gelassen, nach dem Aufgraben aber abgerissen hätte, hieng eine Spanne lang am Leibe unverbunden, ganz welk, aufgedunstet, gar nicht knotigt, und als man sie druckte, gieng Luft und dünnes Blut heraus, die Cuticula lies sich auch von derselben wegen der Fäulung abziehen.

5) Unter der Haut des Kopfes fanden wir auf dem Stirn- und rechten Wirbelbein bis auf den rechten Schlafmuscul ausgetreten Blut mit Lympha vermischt, etwa eines halben Fingers dick, so als eine Gallerte aussahe.

6) Die Knochen der Hirnschaal aber unversehrt, ausser, daß das Beinhäutlein (Pericranium) über denselben nicht weiß, sondern bräunlich aussahe.

7) Das grosse und kleine Gehirn war ganz faul und flüssend, doch bemerkten wir,

8) nach den zerschnittenen Hirngefässeu, noch ziemlich Blut in denselben.

9) Nach Eröfnung des Unterleibes zeigten sich alle Eingeweide völlig faul und besonders die Leber, Milz und Nieren ganz mürbe.

10) Das grosse Gedärm, Colon, enthielte vieles Meconium.

11) Die Blutgefässe dieser Eingeweide hatten noch etwas Blut, weil aber die Fäulung zu stark und die Nabelschnur offen, ist das meiste aus letzterer, wegen der innern Gärung, die in der Fäulung allemal bewirket wird, heraus geflossen, welches

das

das ums Kind gewickelte Hemde bewies, indem selbiges fast ganz blutig nnd zwar nur mit blaßrothem dünnen Blut besudelt war, auch das beym Ausdrücken der Nabelschnur herausflüssende Blut ganz dünne und schäumig aussahe.

12) Als wir die Brust öfneten und die Lungen besahen, fanden wir, a) daß die Farbe derselben in ihrer Fläche ganz dunkel und fast schwarzbraun, nicht aber blaßroth war. b) Konnte man nicht die geringste Merkmale von den ausgedehnten Lungenbläschen entdecken, viel weniger, daß das Blut durch die Lungengefässe gegangen, erkennen, dahero die Lungen ganz zusammengefallen waren, da wir aber

13) Die Lungen mit dem Herzen aus der Brust schnitten und in eine gehörige Quantität Wasser warfen, fielen selbige zum Anfang wohl zu Boden, aber nachgehends kamen sie doch in die Höhe.

14) Die Lungen waren auch von der Fäulung, obschon nicht so stark, als die andern Eingeweide, angegriffen.

15) Als wir die Lungen aus dem Wasser nahmen und mit einem Tubulo Luft einbliesen, veränderte sich die zuerst bemerkte schwarzbraune Farbe in eine ganz blasrothe.

16) Das Herz enthielte auch fast kein Blut und war ganz welk und faul.

Obschon nun aus diesem angeführten einige Umstände verhanden, welche Gelegenheit geben zu schlüssen oder zu vermuthen, daß das Kind lebendig geboren, und besonders von der Inquisitin auf dem Kopfe wäre beschädigt worden, weil man nach No. 5. unter der Haut, über dem Stirn= und Wirbelbein ausgetreten Blut und Lympham, nach No. 6. das Beinhäutlein nicht weiß, sondern bräunlich, nach No. 11. wenig Blut in den Gefässen der Eingeweide im Unterleibe, nach No. 16. gar kein Blut im Herzen und nach No. 10. die Lungen im Wasser schwimmend gefunden, so sind dennoch andere zu bemerken, welche, wenn sie mit demjenigen, was vor der Geburt vorher gegangen, gründlich nach der medicinischen Erfahrung erwogen werden, das Gegentheil behaupten, daß nehmlich das Kind in Mutterleibe durch die Erhitzung und besonders durch das äussere Drücken des Unterleibes beym Flachsröpeln gestorben und todt zur Welt gekommen sey. Dieses wird demnach hiemit bewiesen: weil 1) Inquisitin bey der Arbeit des Flachsröpelns das Geblüt, und nachgehends starken Frost mit Kreuzschmerzen, welche Geburtswehen gewesen, sogleich bekommen und den dritten Tag das Kind, wie es sonsten zu geschehen pflegt, darauf geboren hat. Diese zwey Kennzeichen sind in der medicinischen Erfahrung als gewisse angenommen, die das Absterben der Frucht in Mutterleibe darthun. 2) Weil ferner die Nabelschnur nach No. 4. welk und nicht knotigt war, da bey lebendig gebornen Kindern angemerket wird, daß die Nabelschnur dick, saftig und knotigt gefunden werde. 3) Da nach No. 6. die Hirnschaalknochen unversehrt, nach No. 10. das grosse Gedärm mit Meconio angefüllt, welches sonsten bey lebendig gebornen Kindern bald abzugehen pfleget und nach No. 12. die Lungen dunkelbraun und die Lungenbläschen



gar nicht ausgedehnt, nach No. 15. aber nach geschehenem Einblasen der Luft blaßroth wurden, so können wir mit Gewißheit darthun, daß das Kind nicht lebendig, sondern todt zur Welt gekommen, denn wenn es auch nur schwach geboren und etwas Luft geholet hätte, müßten die Lungen eine blaßrothe, nicht aber dunkelbraune Farbe gehabt haben. Da aber nach No. 12. nicht die geringste Merkmahle von ausgedehnten, vielmehr wohl von zusammengefallenen Lungenbläschen verhanden waren, so ist dieses unstreitig, daß das Kind gar keine Luft bey und nach der Geburt eingezogen, folglich die Lungengefässe das Blut, wie bey lebendig gebornen Kindern, nicht hin und zurück in den Lungen haben führen können. Daß aber die Lungen im Wasser oben blieben, kommt daher, weil sie nach No. 14. schon von der Fäulung angegriffen waren, nun ist bekannt, daß die Fäulung den ganzen Körper, folglich auch die Lungen leicht und im Wasser schwimmend macht, allein dennoch wegen der dunkelbraunen Farbe dieser befundenen Lungen keine Luft vom Kinde eingezogen worden.

Das nach No. 5. ausgetretene Blut und Lympha auf den Hirnschaalknochen ist daher entstanden, weil Inquisitin eine Primipara und das Kind von ihr im Bette geboren, folglich das Kind auf diesen Knochen hart in der Geburt muß gestanden und angehalten haben, daß von der Compreſſion in vtero und besonders zwischen den sogenannten Schloßbeinen und in der Mutterscheide diese coagulirte Gallerte entstanden, wie solches bey todtgebornen Kindern, die allemal wegen vorhero schon abgegangenen und gesprengten Geburtswassers, schwerer, als lebendige Kinder, zur Welt kommen, öfters bemerket wird. Aus diesen gründlich erwiesenen Umständen können wir also nicht anders schlüssen, als daß das Kind von der gehabten Erhitzung und äussern Pressung des Unterleibes beym Flachsröpeln, da die Aftergeburt sich vom vtero abgelöset und das Blut oder die Haemorrhagia vteri gleich darauf mit Kreutz-Schmerzen erfolget, die den Kopf des Kindes in die enge Geburt getrieben, als noch einiges Leben in demselben gewesen, davon die bemerkte Austretung von Blut und Lympha entstanden, sein Leben verlohren und wegen des, aus der vom vtero abgelöseten Aftergeburt, ausgeflossenen vielen Bluts die ganze Circulation des Bluts im Kinde hat aufhören und solches in der Geburt sterben, folglich todt zur Welt geboren werden müssen. Welches wir, nach den wahren Gründen der Arzeneygelahrtheit gewissenhaft attestiren. Königsberg den 16. Aug. 1747. C. G. B. D.

M. Chir. jur.

No. 60.

Obduction eines würklich todt gebornen Kindes.

Auf Requisition E. Königl. Hauptamtes Schaacken, haben wir Endesbenannte im Hauptamte ein Kind, männlichen Geschlechts, den 30. May a. c. legaliter obduciret, welches von der Maria Elisabeth Schlimmermannin, den 24. May c. im Königl.

Königl. Dorf Mojehnen, Grünhöfschen Amts, des Nachts im Bette, in Gegenwart ihrer Eltern geboren worden, weil aber Stuprata vorgegeben, daß das Kind todt und sie den 22. May c. vor der Geburt einen Fall auf den Leib gethan, so ist eine legale Obduction vorzunehmen vor nöthig gefunden worden. Wir haben also am Corpore folgendes bemerket:

1) Am ganzen Körper war keine gefährliche noch tödtliche Verlezung oder Verwundung wahrzunehmen, es lag in einem Sarge ordentlich angezogen und abgewaschen.

2) Anbey war es von sehr kleiner und schwächlicher Constitution.

3) Es hatte zwar Haare auf dem Haupt, Nägel an Fingern und Zeen, die aber noch sehr unvollkommen waren, die Länge des Kindes belief sich gegen drey Viertel Elle.

4) Die Fäulung hatte den ganzen Kopf, das Gesicht und Unterleib besonders sehr angegriffen, so, daß der Kopf und das Gesicht ganz blau und Maden am Halse und Genick verhanden waren.

5) Die Nabelschnur war ordentlich verbunden etwa zwey Zoll am Leibe.

6) Nach Eröfnung des Unterleibes fanden wir das grosse Gedärm, Colon, ganz voll von Meconio und die Eingeweide in dieser Höhle der Fäulung ergeben.

7) Doch waren die Blutgefässe in der Leber, Milz, im Magen, Gedärmen und Gekröse ganz voll von Blut angefüllet.

8) In der Brust enthielte gleichfalls das Herz in seinen Kammern und grossen Blutgefässen vieles Blut und waren damit recht angeschwollen.

9) Die Lungen sahen schwarzbraun aus und die Bläschen derselben gar nicht ausgedehnt. Als man sie ins Wasser warf, blieben sie auf dem Wasser schwimmen und wollten nicht zu Boden fallen, weil sie von der Fäulung sehr angegriffen und davon leicht gemacht waren.

10) Nach Eröfnung des Kopfs zeigte sich unter der Haut über alle Knochen der Hirnschaal die Beinhaut angelaufen und ebenfalls faul, sonsten aber konnten wir

11) keine Extravasatones und Contusionsstellen über den Knochen, vielweniger leztere auf einige Art beschädiget bemerken.

12) Das Gehirn war ganz von der Fäulung flüssend gemacht.

Da nun nach No. 2. und 3. das Kind seiner äussern Constitution nach klein und noch nicht recht vollkommen, nach No. 6. das Colon mit Meconio angefüllet, nach No. 7. und 8. die Blutgefässe im Unterleibe und Herzen mit vielem Blut angeschwollen, nach No. 9. die Lungen schwarzbraun, nicht aber blaßroth und die Bläschen derselben gar nicht von vorher eingezogener Luft ausgedehnet gefunden wurden, nach No. 1. und 11. sich keine Verlezungen und Austretungen von Blut, die eine vorhergegangene Gewalt angeben, zeigten; so beweisen diese Umstände, daß das Kind würklich todt zur Welt geboren und also nicht respiriret habe, denn sonsten würden die

lungen in ihrer Fläche blaßroth von eingezogener Luft gewesen seyn. Obschon nun die Lungen über dem Wasser, nach No. 9. blieben, so sollte dieser Umstand wohl eine würklich vorhergegangene Respiration anzeigen, allein da die Lungenbläßchen gar nicht ausgedehnet, sondern ganz zusammen gefallen, die äussere Fläche der Lungen auch schwarzbraun bemerket wurde, so folget hieraus, daß die Fäulung das ganze Kind sowohl, als auch die noch nicht mit Luft angefüllt gewesene Lungen leicht im Wasser schwimmend gemacht habe, dahero der Verdacht ganz wegfällt, daß das Kind lebendig geboren, denn die in die Lungen dringende Luft verändert sogleich die Fläche der Lungen, wenn das Kind lebendig geboren wird, daß die braun oder schwarzbraune Farbe der Lungen blaßroth werden muß, wo aber keine Luft in die Lungen eingezogen worden, da bleibt die schwarz- oder braunrothe Farbe der Lungen beständig, obgleich die Fäulung zur Leichtigkeit und Schwimmen der Lungen Gelegenheit gegeben, indessen können wir mit Wahrheit behaupten, daß das Kind würklich todt geboren und keine äussere Gewalt erlitten habe, welches wir, nach den wahren Gründen der Arzeneygelahrtheit, hiemit attestiren. Königsberg, den 31. May 1748.

C. G. B. D.

R.

No. 61.

Obduction eines ohnweit dem Landwege gefundenen Kindes, welches nach allem Vermuthen von Schweinen oder Hunden ziemlich zerrissen und beschädiget worden.

Da der Herr Pupillenrath H. als Inspector der Adel. Liepschen Güter in heutigem Dato, mir ein todtes Kind, welches den 3. Oct. c. a. in dem Dorf Liepe hinter der Scheune, ohnweit dem Landwege gefunden worden, zur Obduction zugeschicket gehabt, so habe solches, mit Zuziehung des Hofchirurgi Roscius, sogleich legaliter obduciret und folgendes bemerket:

1) Weil es schon übel roch und man nicht alles genau erkennen konnte, ist das Kind zuerst ins Wasser geleget worden, um selbiges von der Unreinigkeit zu säubern, da sich denn gezeigt, daß der Kopf ganz in Stücken zerschmettert gewesen, sintemalen nur das eine Stück vom Stirnbein rechter Seite, die zwey felsigte Gehörbeine, die Keilbeine, drey Stück vom Hinterhauptsbein und das Siebbein gefunden wurden, imgleichen

2) das ohnweit der Brücke auf dem Landwege gefundene Bein, ist das rechte Wirbelbein, welches oberwerts fast bis an die Mitte gebrochen war, an dem Rande aber, wo es oben mit dem andern Wirbelbein linker Seite durch die Beinhaut verbunden ist, sind die knochige Fasern ganz abgesondert zu erkennen.

3) Die harte Hirnhaut war annoch verhanden, nur das Gehirn ausgeflossen.

4) Das

4 Das Gesicht, die untere Kinnlade nebst der Zunge, fehleten auch ganz und gar, und besonders die Gesichtsknochen zeigten sich ganz zerschmettert.

5) Die zwey Arme und der linke Fuß sind auch weg, und besonders ist deutlich zu erkennen, daß die Arme und Schulterblätter mit den Musculn und der Haut von den Ribben abgerissen oder abgefressen seyn müssen.

6) Die Structur der erwehnten Knochen beweiset ihre schon erlangte Vollkommenheit, wie sie nemlich bey gebornen neun Monat alten Kindern allezeit gefunden werden.

7) Die ganze Rückgräte war zwar vorhanden, nur die Ribben rechter Seite fehleten mehrentheils. Die Ribben linker Seite aber waren noch vorhanden, nur allesamt in der Mitte durchgebrochen oder zerbissen. Die zwey Schlüsselbeine sassen annoch an dem wenigen Obertheil der Brust, das Brustbein aber ist ganz weg, und die Brust also ganz offen; dahero

8) der Magenschlund, die Luftröhr, Brustdrüse, das Herz mit dem Herzbeutel und Lungen ganz blos waren. Am Herzbeutel hing noch ein Stück vom Zwergfell daran.

9) Die Leber war von Fäulung ganz klein und schlapp, die Milz fehlete, der Magen hingegen und die kleine Gedärme waren annoch vorhanden, nur die Unterleibsmusculn mit der Haut ganz weg.

10) Der Grimm- und Mastdarm mit der Urinblase waren ganz aus dem Pelui herausgerissen, und gar nicht mehr an den kleinen Gedärmen zu finden.

11) Ebenermassen konnte man keine Geburtstheile wahrnehmen, dahero man auch nicht das Geschlecht ausmitteln und festsetzen kan.

12) Der rechte annoch vorhandene Fuß mit dem rechten Hüftbein ist vollständig. Die Musculn von guter Constitution. Vieles Fett über den ersteren, und nach der Beschaffenheit eines neun monatlichen Kindes ordentlich und vollkommen an den Zeen mit Nägeln versehen.

13) Die Lungen haben wir vom Herzen abgeschnitten und deren sehr schlappe und zusammen gefallene Beschaffenheit betrachtet, da wir selbige ins Wasser warfen, fielen sie sogleich auf den Boden und kamen nicht in die Höhe.

14) Die Cuticula vom vorhandenen rechten Fuß war noch nicht a cute abgegangen und los, dahero wir schlüssen, daß das Kind nicht gar zu lange muß geboren seyn, denn sonst würde von der Fäulung, die Cuticula von der Haut abgelöset gefunden worden seyn.

Hieraus können wir festsetzen, daß nach der No. 1. gegebenen Beschreibung der Knochen, imgleichen nach der No. 12. befundenen Beschaffenheit des rechten Fusses das Kind nicht ein Abortus oder unreifes, sondern eine vollständige reife Frucht muß gewesen seyn, und da so viel Fett über den Musculn des rechten Fusses gefun-

den wurde, so folget hieraus ganz gründlich, daß das Kind in vtero materno gute Nahrung gehabt und zu seiner vollkommenen Reife, welche das Häutlein am Fuß und die Zeen mit den Nägeln beweisen, gekommen seyn muß.

Die No. 13. untersuchte und zu Boden gefallene Lungen geben uns an die Hand zu schlüssen, daß das Kind todt geboren seyn muß, denn sonsten würden die Lungen nicht zusammen gefallen gewesen seyn, vielweniger hätten sie, wenn die Bläschen derselben von der Luft ausgedehnt gewesen, sich auf den Boden des Gefässes im Wasser begeben können. Ebenermassen konnten wir an dem rechten Wirbelbein und dem rechten Stück des Stirnbeins nicht bemerken, daß diese Knochen eine starke Contusion sollen bekommen haben.

Daß aber das Wirbelbein gebrochen und der ganze Kopf und Gesichtsknochen nach No. 4. zerschmettert gefunden worden, kan keine andere Ursache seyn, als daß das Kind von Hunden oder Schweinen zermalmet und zerfressen worden, welches wir hiemit glaubwürdig attestiren. Königsberg, den 5. Oct. 1754.

C. G. B. D.
O. J. R.

No. 62.

Obduction eines todt gebornen Kindes.

Auf gnädige Requisition der Frau General Feldmarschallin von Flans, Excellence, unterm 21. April c. et praes. eodem Abends um 6 Uhr, haben wir Endesbenannte den 22. April c. uns sogleich nach dem Kirchdorf Dolstädt begeben und das von der Dorothea Kohnin, heimlich getragene, aber den 17. April c. in Beyseyn ihrer Stiefmütter und der Wirthin, im Adel. Dorf Posmahlen, geborne Kind, weiblichen Geschlechts, in Gegenwart des ad hunc actum delegirten Herrn Richter und Stadt-Schreiber Klockau aus Creutzburg, als gevollmächtigten Justitziarii der Hochadel. Knautenschen Güter und des Herrn Administratoris Emmerich, legaliter obduciret und folgendes befunden:

1) War das Körperchen ganz faul und übelriechend, die Cuticula von der Haut über den ganzen Kopf, Leib, Arme und Füsse abgesondert und eine flüßige blutige Feuchtigkeit kam aus dem Munde geflossen.
2) Die Länge des Kindes belief sich noch nicht an drey Viertel Elle.
3) Die Nabelschnur hieng an drittehalb Viertel Elle lang am Kinde, selbige war gar nicht knotigt, saftig, sondern ganz dünn, welk und ebenfalls das Häutlein abgesondert.
4) Auf der Haut des Kopfes, fanden wir noch sehr wenig Haare, imgleichen die Nägelchen an Fingern und Zeen auch noch sehr weich und zart, und
5) äusserlich am Körperchen keine Verletzungen von Wunden, Contusionen und dergleichen, ausser

6) an

6) an der linken Seite einen viertelzölligen rothen Flecken auf dem Stirnbein in der Haut, welcher durchschnitten, aber ohne alles ausgetretene Blut von uns bemerket wurde.

7) Nach durchschnittener Haut der Hirnschädelknochen fanden wir das Beinhäutlein, Pericranium, sowohl, als auch die Hirnschaalknochen ohne alle Beschädigung und Zerquetschung.

8) Obgleich unter der Beinhaut der Wirbelbeine etwas ausgetretenes blutiges Wasser von uns bemerket wurde, so haben wir doch genau wahrgenommen, daß solches nicht dick und schwarz auf den Wirbelbeinen, wie bey Contusionen zu seyn pfleget, lag, sondern ganz dünn und wässerigt aussahe, und aus der Fäulung entstanden war.

9) Das grosse und kleine Gehirn war zwar noch sehr zart und weich, aber auch ohne alle Verletzung.

10) Als wir die Brust öfneten, fanden wir die Lungen, in beyden Brusthöhlen ganz zusammen gefallen und gar nicht von eingezogener Luft ausgedehnet, dahero dieselbe auch im Wasser, obgleich sie schon etwas von der Fäulung participiret hatten, auf den Boden fielen und nicht in die Höhe kamen.

11) Das Herz war ganz welk und die Eingeweide im Unterleibe auch also beschaffen, sonsten aber ohne alle Verletzung.

Aus diesem allen erhellet demnach ganz fest, daß das Kind, da nach No. 4. wenige Haare auf dem Haupte, die Nägel an Fingern und Zeen sehr weich und nach No. 9. das Gehirn sehr zart beschaffen war, seine vollkommene Reife noch nicht gehabt habe, dahero es in Mutterleibe schon gestorben seyn muß, weil nach No. 3. die Nabelschnur ganz welk, gar nicht knotigt und mit abgesonderter Cuticula befunden wurde, folglich dasselbe schon faul aus Mutterleib gekommen, welches die No. 1. und 3. abgesonderte Cuticula beweiset; aus dieser Ursache ist auch die Geburt des Kindes sehr schwer und lange gewesen; dieses beweiset also das vorhergegangene Absterben des Kindes in Mutterleibe, weil ein todtes Kind nicht die Kraft hat seinen Ausgang zu befördern; da nun nach No. 5. 7. 9. und 12. weder äusserlich noch innerlich Verletzungen, nach No. 10. die Lungen ganz zusammen gefallen, von Luft nicht ausgedehnt und im Wasser nicht schwimmend gefunden wurden, so können wir mit grösserer Gewißheit schlüssen, daß das Kind nicht lebendig zur Welt geboren, sondern schon würklich vorhero in Mutterleibe gestorben sey.

Daß dieses nun wohl hat geschehen können, müssen wir zugleich gewissenhaft anzeigen, daß die Mutter des Kindes theils cachectisch oder wassersüchtig sey, theils auch das schwere Gebrechen vorhero gehabt, und auch annoch solches besitzet, so daß man mit ihr nichts reden oder dieselbe ausfragen konnte, anbey soll sie auch nicht mentis compos, sondern alber und zur Arbeit untüchtig seyn, desfalls sie eines Mit-



leidens werth, und daß sie ins hiesige Königl. Hospital aufgenommen würde, von uns vor nöthig gehalten wird, welches wir hiemit glaubwürdig und gewissenhaft attestiren, Königsberg, den 23. April 1756. C. G. B. D.

O. J. R.

No. 63.

Obduction eines würklich todt und faul gebornen vollkommenen Kindes, das in Mutterleibe schon gestorben gewesen und doch die Lungen nicht schwammen.

Auf Requisition E. Neuhausenschen Justitzcollegii unterm 17. Aug. a. c. et praes. eodem haben wir Endesunterschriebene, da Periculum in mora war, im Dorfe Promitten, Labiauschen Domainenamts und Welauschen Physicats, in Beyseyn des ad hunc actum deputirten Herrn Justitzrath Jacobi den 18. Aug. a. c. an einem von dem Soldatenweibe, Maria Elisabeth geb. Pechbrennerin, verehel. Neitin, deren Denuntiation nach, etwa vor vier Wochen heimlich gebornen und in der Stubenkammer vergrabenen Kinde, weiblichen Geschlechts, eine legale obduction gehalten, vorhero aber vernommen, daß bey der Geburt dieses Kindes sowohl, eine zwar nicht geschworne, doch in der größten Noth schon öfters gebrauchte, Alte, Namens Anna Regina Krausin, als auch der Stuprator, Jacob Böhm, imgleichen der Neitin leibliche Mutter zugegen, die Neitin aber schon vor sechs Wochen sehr krank gewesen, auch einige Tage vor der Geburt keine Bewegung des Kindes verspüret habe. Die Krausin contestirte auf ihr Gewissen, daß das Kind, da sie es geholet, mit der Aftergeburt und Nabelschnur auf einmal herausgeschossen, so daß sie, da das Kind gar nicht gelebet, die Augen und Lefzen weiß und das Häutlein von der Haut schon abgesondert bemerkt hätte, die Nabelschnur nicht ablösen dörfen. Weil nun die Frage entstehet:

ob das Kind, welches bey der Besichtigung von der geschwornen Hebamme Kiewenickin vor ein vollkommenes Kind gehalten worden, **lebendig oder todt** zur Welt gekommen sey?

so haben wir das in der Erde sehr flach verscharrte, in einer Paudel verwahrte, mit einem Brett bedeckte und mit einem Hemdchen angekleidete Körperchen aufgraben lassen und befanden dasselbe:

1) Schon in solcher Fäulung und Gährung, daß die Hirnschaal und Gesichtsknochen schon ganz auseinander gewichen, das Fleisch und die Haut verzehret, das Gehirn wie Milch ausgeflossen, der Hals, die Musculn desselben wie auch der Brust und des Unterleibes, der Arme und Beine ganz dissolvirt, Hände und Füsse abgefaulet, die Nägelchen ganz abgesondert, mit einer Menge von kleinen und grossen Maden und Würmen besetzet, auch sogar das Hemdchen von der Fäulung vermodert war, indessen erkannten wir

2) doch

2) doch die Reife dieses Kindes aus den Haaren auf der von der Hirnschaal abgelöseten Haut, aus der Länge von drey Viertel Elle, aus denen von den Fingern und Zeen ganz abgefaulten Nägeln und aus der gleich bey der Geburt abgesondert befundenen Cuticula.

3) Die Nabelschnur war nicht abgebunden, weil das ganze Kind mit der Aftergeburt zusammen auf einmal excludirt worden.

4) Ueber den Hirnschaalknochen sowohl, als auch unter der Haut des ganzen Körperchens fanden wir weder Contusionsstellen, noch ausgetreten Blut.

5) Da die grosse Fäulung schon die Musculos des Unterleibes verzehret hatte, so konnten wir die Leber, Milz, Nieren, kleine und grosse Gedärme, weche leztere mit Meconio angefüllt waren, und den Magen deutlich sehen und nichts widernatürliches bemerken.

6) Die Haut über der Brust, das Brustbein, die Ribben und die über leztern sitzende Museuln hatten ebenermassen schon eine solche Dissolution oder Trennung erfahren, daß man

7) die Lungen in beyden Brusthöhlen deutlich sehen und besonders deren Substance, nicht so, wie die andere Eingeweide, angefaulet, bemerken konnten, da wir denn

8) beyder Lungen Oberfläche nicht blos roth, sondern dunkelbraun befanden und nicht die geringste Ausdehnung der Lungenbläschen gewahr werden konnten, dasfalls selbige

9) bey der Wasserprobe nicht in der Höhe blieben, sondern sogleich zu Boden wie Bley fielen.

10) Das Herz war natürlich und von drr Fäulung so wie in allen Eingeweiden und Blutgefässen das Blut alles ausgegohren.

Es erhellet demnach ganz deutlich, da nach No. 2. alle Zeichen der Reife verhanden waren, daß man dieses Kind vor ein vollkommen reifes, nicht aber vor ein unvollkommenes und unreifes Kind halten kan; weil auch nach No. 4. über den Hirnschaalknochen und unter der Haut des ganzen Körperchens nicht die geringste Contusionsstellen, viel weniger eine Austretung von Blut verhanden waren, so folget vonselbsten, daß das Kind keine äussere Gewalt erlitten habe, daß aber das Kind nicht lebendig, sondern würklich todt zur Welt gekommen, beweisen die No. 8. und 9. befundene annoch ziemlich frische braunrothe und unausgedehnte Lungen zur Gnüge, wenn dieses die Krausin auch nicht vorhero gesagt hätte, denn die braunrothe Farbe und das Sinken auf den Boden im Wasser bestätigen diese Wahrheit ganz feste, und da auch keine Contusionsstellen unter der Haut gefunden wurden, so bejahen dieselbe um so mehr, daß der Umlauf des Bluts zu der Zeit schon gänzlich aufgehört habe.

Weil nun die Mutter sowohl eine schwere Krankheit vor und nach der Geburt, auch vor lezterer noch eine starke Alteration gehabt, so ist das damals schwach gewesene



wesene Kind in vtero materno gestorben und dahero selbiges mit ganz abgesonderter Cuticula, als welche das größte Kennzeichen eines in Mutterleibe schon einige Tage todt gewesenen Kindes und davon entstandener Fäulung ist, zur Welt geboren, dahero demselben die Nabelschnur nicht hat abgelöset werden dörfen. Dieses haben wir, nach der wahrhaften Beschaffenheit aller Umstände und den Gründen der Arzeneygelahrtheit, hiemit glaubwürdig und gewissenhaft attestiren sollen. Königsberg, den 19. Aug. 1761. C. G. B. D.
O. J. R.

No. 64.

Obduction eines etwa sieben monatlichen und durch einen harten Stoß in die Seite der Mutter in *vtero* gestorbenen und also todt und faul zur Welt gebornen Kindes.

Da E. Wohlweiser Magistrat in der Stadt Tapiau unterm 25. Aug. c. a. et praes. eod. des Abends um 9 Uhr ein Schreiben an mich gelangen lassen, in welchem derselbe mich ersuchet, wegen Abwesenheit ihres ordentlichen Physici loci D. Thiesen das in einer mit dem Rathssiegel versiegelten Paudel eingelegte Kind, welches des Bürgers und Meister Böttchers Johann Friedrich Dultz Ehegattin, den 22. Aug. c. abortirt gehabt, da sie noch bis Michael mit selbigem hätte gehen sollen, legaliter zu obduciren, und ein medicinsches Gutachten zu ertheilen: ob nemlich das Kind von dem am 6. Aug. *c.* von der caßirten Controleur Quellmannin der Dultzin mit einem hölzernen Stoßeisenstock in die rechte Seite gegebenen harten Schlag den Tod in Mutterleibe erhalten? Weil nach Aussage des Dultz, dessen Ehegattin, gleich nach dem am 6. Aug. c. empfangenen harten Schlag in die rechte Seite nicht allein grosse Schmerzen, sondern auch einen Frost empfunden, nach welchem sie den 22. Aug. c. das Kind todt, und besonders, nach Aussage der Stadthebamme, Maria Wallmannin, als es ihr in die Hände geschossen, ganz verweset, die Cuticula a cute abgesondert und die Nabelschnur ganz abgefaulet zur Welt geboren hat; als haben wir Endesunterschriebene den 26. Aug. c. an dem aus der versiegelten Paudel herausgenommenen Kinde, männlichen Geschlechts, folgendes bemerket:

1) Daß das Kind ganz faul und die Cuticula von der Haut würklich abgesondert war, anbey
2) noch nicht die völlige Reife erhalten hatte, welches wir aus der noch nicht erlangten gnugsamen Länge und zarten Beschaffenheit der Musculn und Knochen erkennen konnten, dahero es wohl noch sechs, auch acht Wochen in vtero hätte wachsen und zunehmen müssen.
3) Die Eingeweide und Blutgefäße im Unterleibe sowohl, als in der Brust waren mit sehr vielem Blut angefüllet, und als wir

4) das

4) das Herz öffneten, lief aus der Herzkammer eine große Menge Bluts heraus.
5) Die Lungen waren schwarzbraun und die Bläschen unausgedehnt, dahero sie auch im Wasser zu Boden fielen, deren Gefäße aber ohne Blut.

Aus diesem allen erhellet demnach deutlich, daß, da nach No. 2. das Kind sein ordentliches und völliges Wachsthum in vtero materno noch nicht erhalten, sowohl die Länge, als auch eine bessere und stärkere Beschaffenheit der fleischigen und knochigen Theile hätte seyn müssen, und da nach No. 3. und 4. alle Eingeweide und Gefäße mit vielem Blut angefüllet, auch nach No. 5. die Lungen in ihrer Oberfläche braunroth, ohnausgedehnt und deren Gefäße ohne Blut waren, so beweisen diese Umstände ganz fest, daß das Kind würklich todt zur Welt gekommen sey.

Da aber nach Aussage der Hebamme dieses Kind ganz verweset und mit abgefaulter Nabelschnur zur Welt geboren, so können wir wohl nicht anders schlüssen, als daß dasselbe durch den am 6. Aug. c. empfangenen harten Schlag, da die Mutter vorhero keine andere Alterationes gehabt, in Mutterleibe gestorben, davon ein wahrer Beweis der sogleich nach dem erhaltenen Schlage in die rechte Seite erfolgte Frost gewesen, welcher allemal beym Absterben der Kinder in Mutterleibe bemerket wird.

Weil nun die Mutter vom 6. bis den 22. August c. a. keine Bewegung des Kindes in vtero empfunden, so hat solches nothwendig faulen und ganz verweset zur Welt kommen müssen, welches wir nach den Gründen der Arzneygelahrtheit hiemit gewissenhaft attestiren. Königsberg den 26. August 1761.

C. G. B. D.
O. J. R.

No. 65.

Obduction eines todtgefundenen und von allen Verletzungen frey gewesenen Kindes.

Da das Königl. Domainenamt Caymen dem Königl. Neuhausenschen Justitz-Collegio unterm 27. et praes. den 28. August c. ein Kind, weiblichen Geschlechts, zugeschicket, welches den 24. h. im Amtsdorf Blöcken auf der Brache im Feldgraben, nach Aussage des Instmanns Christoph Sacrau todt und ein Stück Erde, wie ein starker Huth groß, auf dem Gesicht liegend, und nach Erzählung der Wittwe Anna Maria Deymin, die es aus dem Graben geholet, ganz ordentlich gewindelt, die Nabelschnur verbunden, die schon vertrocknet und mit gebranntem Pulwer von Lumpen, auch einem Leinwands Lappen beleget gefunden worden, als ist solches den 28. h. uns Endesunterschriebenen zur Obduction zugeschicket, welche wir auch den 29. h. legaliter verrichtet und folgendes am Körper bemerket haben.

1) Zeigete sich eine kleine Fäulung am Gesicht und besonders am Unterleibe, dahero derselbe etwas bläulich angelauffen war.



2) Die Länge über eine Elle, Haare auf dem Haupt, Nägel an Fingern und Zeen, und Cuticula über die ganze Haut bewiesen gnugsam die vollkommene Reiffe des Kindes.

3) Die schon vertrocknete und gut abgebundene Nabelschnur war schon mehrentheils vom Leibe des Kindes zum Abfallen los, und hieng nur sehr wenig an der rechten Seite der Haut des Nabels, um selbige fanden wir noch das gebrannte Pulwer von Lumpen, und den aufgedeckten Leinwands Lappen.

4) Der Kopf, das Gesicht, die Brust, der Unterleib, Rücken, die Arme und Beine waren ohne alle Contusions- und Extrauasations-Stellen, imgleichen ohne Hiebe, Wunden, Stiche, Stösse und Zerquetschungen der fleischigen Theile deutlich zu erkennen, dahero auch die Haut ganz weiß und nicht braun oder blau aussahe.

5) Am linken Augenwinkel fanden wir etwa eines Viertelzolles, und auf der linken Backe einen halbzolligen bräunlichen Flecken, davon aber die Cuticula schon abgesondert war, und nach gemachten Durchschnitten gar kein ausgetreten Blut enthielten.

6) Hierauf separirten wir die Haut am Kopf, und befanden unter derselben gar keine Blutaustretung, ausser daß

7) die Hautgefäße mit etwas wenigem schwarzen Blut angelauffen waren.

8) Die Beinhaut über dem Stirn- Wirbel- und Hinterhauptsbeine sahe weiß und ohne belegtes oder ausgetretenes Blut aus.

9) Es schien wohl unter derselben über dem rechten Wirbelbein eine bräunliche Stelle, als wenn hierauf eine Contusion geschehen, allein, nachdem wir die Beinhaut über diesem Knochen absonderten, floß uns nichts als Blut entgegen.

10) Die Knochen der Hirnschaale hatten ihre natürliche und unbeschädigte Beschaffenheit.

11) Nach durchschnittenen beyden Wirbelbeinen kahm uns aus der obern Bluthöhle der harten Hirnhaut zwar etwas schwarzes Blut, allein nur sehr wenig, entgegen.

12) Die Blutadern des Gehirns zeigten sich auch blau, doch nicht von Blut als ausgestopffet.

13) In den Hirnhöhlen fanden wir auch keine Blutaustretung.

14) Nach eröffnetem Unterleib bemerkten wir den Magen und das große Gedärm, Colon, mit vielen Winden angefüllt.

15) Die Leber ganz gut ohne Verletzung, nur die Nabelblutader, die in die Leber gehet, noch nicht ganz verschlossen und verwachsen.

16) Die Gefäße im Gekröse und denen andern Eingeweiden waren nur natürlich mit Blut angefüllet.

17) Als wir die Brust öffneten, zeigeten sich die Lungen in beyden Brusthöhlen ganz blasroth und die Bläschen vollkommen ausgedehnet, jedoch

18) in

18) in den Lungengefäßen gar keine heftige und übermäßige Anschwellung von Blut, dahero nach gemachten Durchschnitten dieselbe ganz natürlich gesund waren.

19) Das Herz enthielte in der rechten Kammer etwas weniges, und in der linken Kammer fast gar kein Blut.

Da wir nun nach No. 4. 6. 8. 9. und 10. nicht die geringste Verletzung am Körperchen bemerken können, so ist dieses ein offenbahrer Beweiß, daß an dem Kinde quaest. keine äussere Gewalt verübet worden, obgleich nach No. 5. sich zwey kleine braune Flecken am linken Augenwinkel und der Backe äusserten, so können wir selbige von einer vorhergegangenen äussern Gewalt entstanden zu seyn nicht herleiten, sintemalen unter der Haut dieser Stellen keine Blutaustretung bemerket wurde, welches gewiß, wenn die Hautgefäße gedruckt und gepresset worden wären, hätte seyn müssen.

Weil nach No. 2. die völlige Reiffe des Kindes verhanden war, so ist an dessen gehabtem Leben kein Zweiffel, und zwar, da nach No. 17. die Lungen ihre, nach geschehener Inspiration der Luft, erhaltene Ausdehnung und besonders die blasrothe Farbe über die ganze äussere Fläche besassen; welches aber noch mehr erhellet, weil nach No. 3. die verbundene Nabelschnur schon vom Leibe des Kindes mehrentheils abgeheilt gefunden wurde, welcher Umstand nicht hätte seyn können, wenn das Kind todt zur Welt geboren wäre. Da aber die Erfahrung uns belehret, daß bey Kindern, 4. 5. oder 6. Tage nach der Geburt die Nabelschnur abzuheilen und abzufallen pfleget, so beweiset dieses nicht allein das gehabte wahre Leben des Kindes, sondern auch dessen erlangtes Alter von so viel Tagen.

Da nach No. 16. die Blutgefäße im Unterleib nur natürlich mit Blut angefüllet und gar nicht davon entleeret waren, so fället der Verdacht einer geschehenen Verblutung ganz weg.

Daß das Kind quaest. nicht ersticket worden, beweisen wir mit folgenden Gründen. 1) Weil nach No. 4. am Gesicht und Munde, über welchen das Stück Erde, eines starken Huths gros, gelegen, nicht die geringste Pressung der Blutgefäße geschehen, welches gar leicht von der Schwere des übergelegten Stück Erde, wenn das Kind noch lebendig gewesen, davon eine blau angelauffene oder blutrünstige Stelle in diesem zarten Kinde würde verursachet haben, davon aber nichts zu finden war. 2) Da nach No. 18. in beyden Lungen und nach No. 19. in den Herzkammern keine ausserordentliche Anschwellung und Einpressung des Bluts wahrgenommen, vielmehr die Lungen nur natürlich, und nicht braun oder schwarzblau, wie es bey Ersticken zu seyn pfleget, sondern durch und durch nach No. 17. blasroth gefunden wurden, so können wir mit Wahrheit behaupten, daß das Kind nicht erstickt sey.

Wollte man sagen, die No. 7. unter der Haut des Kopfs, und die No. 12. sich blau gezeigte Hirngefäße hätten das Ansehen einer geschehenen Erstickung, so ant-



worten wir, daß diese Anfüllung nicht übermäßig und wie zum Aufplatzen der Gefässe gewesen, wie sich solches bey würklich besonders im Dunst oder auf andere Art Erstickten zeiget; da aber nach No. 11. die große obere Bluthöhle der harten Hirnhaut eine kleine Portion Blut enthielte, und nach No. 13. in den Hirnhöhlen nicht die geringste Blutaustretung, wie es in Erstickten bemerket wird, gefunden wurde, so folget ganz fest und sicher, daß das Kind quaest. nicht ersticket worden.

Dahero wir nach folgenden Datis schlüssen, weil 1) das Kind mit einem Hemde, Mütze, Windeln und Windelbande gut versehen, 2) die Nabelschnur schon mehrentheils abgeheilet und 3) keine Verletzungen am Körper zu spüren waren, daß das Kind etwa auf dem Wege natürlicher Weise gestorben, und wann wir nach dem befundenen Frauenshemde, worinnen das Kind gewickelt war, urtheilen sollen, so müste es einer Rußischen Mutter zugehöret haben, welche, ihrer Gewohnheit nach, den Verstorbenen ein Stück Erde über das ganze Gesicht legen sollen, welches wir nach befundenen Umständen hiemit attestiren. Königsberg den 29. August 1762.

C. G. B. D.

O. J. R.

No. 66.

Obduction eines würklich todt und zwar mit den Füssen zuerst gebornen Kindes.

Auf Requisition E. Königl. Neuhausenschen Justitz-Collegii haben wir Endesunterschriebene, im heutigen dato, in Beyseyn des hiezu deputirten Herrn Referendarii Klem, ein Knäblein legaliter obduciret, welches den 10. Mart. c. im Königl. Dorf Sitkeim, von der **Barbara Dorothea** geb. **Claußin**, heimlich getragen, und bey Sonnen Untergang, eodem, in Gegenwart ihrer Wirthin, Maria Elisabeth Bartelauin, mit den Füssen zuerst geboren worden, bey welchen Inquisitin es zwar selbst gezogen, aber nicht weiter, als bis an die Schultern heraus bekommen können, da denn ihre Wirthin noch zu Hülffe gekommen, und es ihr gewendet und abgenommen hat. Weil es nun keinen Laut von sich gegeben, sondern todt gewesen, hätte die Wirthin dem Kinde die Nabelschnur abgebunden, solches abgewaschen und verwahret. Ante sectionem zeigete Inquisitin noch an, daß sie den Tag, da sie das Kind des Abends geboren, Vormittags gedroschen hätte, obschon sie von des Morgens die Wehen bekommen, Nachmittags aber hätte sie nicht mehr dreschen können, sondern sich zu Bette legen müssen, da denn eine Stunde vor dem Kinde das Wasser geplatzet, und nach der Stunde zuerst die Füsse gekommen, daß das Kind gerne bis an den Schultern eine Stunde in den Geburtstheilen gestecket, und endlich, wie schon erwehnet, von der Wirthin ihr abgenommen worden. Wir haben folgendes befunden.

1) Hat-

1) Hatte das Kind seine völlige Reiffe, die aus der Länge von dreyviertel Elle, Nägeln an Fingern und Zeen, Häutlein über die ganze Haut und Haaren auf dem Kopf deutlich erkannt wurde.

2) Die Nabelschnur war anderthalb Zoll am Leibe verbunden und mehrentheils trocken.

3) Am Kopf und allen andern Theilen des Körpers fanden wir nicht die geringste Verletzungen, vielweniger blaue und blutrünstige Stellen mit ausgetretenem Blut unter die Haut.

4) Am Halse, auf dem Rücken, und um die Augen waren zwar blaue Hautflecken, die aber nach gemachten Durchschnitten unter der Haut nicht einen Tropffen, vielweniger mehreres ausgetreten Blut enthielten, sondern schon von der anwandelnden Fäulung entstanden waren.

5) Nach geöffnetem Unterleibe sahen wir alle Eingeweide in ganz gesundem Zustande, ohne alle Verletzungen.

6) Die Puls- und Blutadern in diesen Unterleibs Eingeweiden starreten von Blut und waren davon ganz voll.

7) In der Brust zeigten sich beyde Lungen in ihrer Fläche ganz schwarzbraun, als man einen Lobum von denselben abschnitte, und ins Wasser warf, fiel derselbe gleich zu Boden, dahero auch die Lungenbläschen und die Gefäße der Lungen ganz zusammen gefallen waren.

8) Das Herz und dessen eigene, als allgemeine Gefäße, enthielten sehr vieles Blut in sich.

9) Die abgesonderte Musculn am Halse und der Luftröhre waren ganz rein und natürlich roth, ohne stockendem und ausgetretenem Blut zu sehen.

10) Im Kopf, dessen Gehirn und Gefäßen konte man nicht die geringste Verletzung bemerken.

Da nun nach No. 3. 9. und 10. am Körperchen nicht das geringste Merkmal und blutrünstige Stelle äusserlich, und innerlich nach No. 5. im Unterleibe keine Verletzungen der Eingeweide bemerket wurden, so können wir mit Recht festsetzen, daß das Kind keine äussere Gewalt erlitten, und also weder durch Stossen, hartes Drucken oder Schlagen von der Mutter übel tractiret worden, sondern wir müssen vielmehr darthun, daß das Kind würklich todt zur Welt gekommen, auch nicht durch die Hand der Mutter erstickt sey. Denn die nach No. 6. im Unterleibe, nach No. 8. im Herzen angefüllte Blutgefäße, beweisen deutlich, daß das Kind nicht zuerst sich verblutet gehabt, besonders aber behaupten sie mit den nach No. 7. befundenen Lungen, als welche ganz schwarzbraun, nicht aber blasroth aussahen, daß das Kind würklich todt, nicht aber lebendig geboren worden. Denn hätte es würklich Luft eingezogen gehabt, so würden die Lungenbläschen erweitert, die äussere Fläche derselben

blasroth, auch die Lungengefäße mit Blut angefüllet gewesen seyn, und alsdenn wären sie über dem Wasser schwimmend geblieben; nun aber zeigete sich das Gegentheil, welche Umstände also das noch nicht gehabte Leben des Kindes gründlich darthun; nimt man noch den Umstand darzu, daß wir kein ausgetreten Blut oder Contusionsstellen am ganzen Körper bemerken konten, so bestätigen dieselbe offenbar, daß gar kein Umlauf des Bluts in den Gefäßen verhanden gewesen, sonsten dieselbe vom geringsten Druck oder Pressung kleine Blutaustretungen würden erfahren haben; da nun dieses alles fehlete, so ist mehr, als zu offenbar, zu schlüssen, daß das Kind ohne die geringste äussere Gewalt in den Geburtstheilen, da die Geburt des Kindes so schwer gewesen, lediglich gestorben und würklich todt excludiret worden, welches wir nach den wahren Gründen der Arzeneygelahrtheit hiemit attestiren. Königsberg den 26. Mart. 1764. **C. G. B.** D. et **D. J. R.**

No. 67.

Obduction eines todtgebornen Kindes, welches von erhaltenen Schlägen *in vtero materno* gestorben zu seyn vermuthet, aber falsch befunden worden.

Da am 20. huj. des Abends gegen 7. Uhr der Herr Richter Braun aus Fischhausen durch den dasigen Stadtwachtmeister mir in einer gut verbundenen und versiegelten Paudel ein mit Tüchern eingewickeltes Kind, weiblichen Geschlechts, zugeschickt gehabt, um solches, als Physicus loci, mit Zuziehung des Hof-Chirurgi Roscius legaliter zu besichtigen, weil dieses Kind von des Meister Seiler, **Thomas Lange** Ehegattin den 20. huj des Morgens, in Beyseyn der geschwornen Hebamme Gröhnin, todt zur Welt gekommen wäre, und da die Hebamme im Richterlichen Amte ausgesaget, daß das Kind sonst ordentlich und gut zur Welt gekommen, nur demselben der Kopf entzwey und die eine Seite blau seyn sollte, welches vermuthlich daher rühren müste, weil Lange seine Ehefrau, nach übler Gewohnheit, vor wenig Tagen geschlagen hätte. Dieses nun auszumitteln, haben wir Endesunterschriebene das Kind quaest den 21. huj. genau besichtiget und befunden.

1) Als wir die Paudel vom ohnversehrten Stadtsiegel losmachten, den Band abnahmen, den Deckel eröffneten, lag das Kind mit einem Mützchen um den Kopf und Halse zugebunden, mit Tüchern umwickelt, unter dem Rücken Graß habend, ordentlich darinnen eingelegt. Als wir dasselbe heraus nahmen, die Tücher abwickelten und das Mützchen vom Kopf nahmen, war letztere in- und auswendig hinterwerts und linker Hand ganz blutig.

2) Das Kind sahe noch nicht blau oder schwarz aufgedunstet aus, allein die Cuticula war längst dem Rücken, rund um den Hals, auch an den Armen und Beinen hin und her los, daß wir dieselbe ganz gelinde von der Haut abziehen konten.

3) Die

3) Die mehrentheils völlige Reiffe des Kindes erkannten wir aus einer fast drey- viertel Ellen Länge, Nägeln an Fingern und Zeen, und an der schon vorher ange- merkten Cuticula; Haare aber waren auf der Kopfhaut nicht zu bemerken.

4) Die Nabelschnur hieng wohl über sechs Zoll lang noch am Leibe des Kindes, gar nicht saftig, knotigt, sondern welck und dünne, und war ein Knoten mit derselben gemacht, die Cuticula hatte sich auch schon von der Nabelschnur gelöset.

5) Als wir das Mützchen vom Kopf nahmen und wie schon erwehnet, solches blutig fanden, bemerkten wir am Hintertheil des Kopfs die Kopfhaut ganz offen und wie durchschnitten, als wenn dieselbe schon vorhero geöffnet gewesen, dahero auch solche ganz los von den Hirnschaalknochen war und sich besonders über die Wir- belbeine locker ziehen lies, welches wir bewundern musten, da wir noch nicht das Messer angesetzt und die Haut durchschnitten hatten. Nachdem wir diese schon in Fischhausen geöffnete Haut genau besahen, fanden wir unter derselben, wo sie am Hinterhauptsbein und dem linken Schlafbein sitzet, unterwerts mit di- ckem schwarzen Blut angefüllet, welches über zwey Finger lang und drey Fin- ger breit war.

6) Die zwey Wirbelbeine waren sowohl vom obern Theil des Hinterhauptbeines, als auch von dem schuppichten Schlafknochen seitwerts, imgleichen fornen vom Stirnbein ganz abgesondert, als wir solche von dem belauffenen Blut reinigten, fanden wir an denselben nicht den geringsten Riß noch Bruch, sondern vielmehr dieselbe ganz natürlich, auch nicht, wie zuweilen, einen defectum ossificationis, oder Mangel des Knochenwerdens daran.

7) Das Merkwürdigste aber war dieses, daß, da das Stirnbein bey Kindern aus zwey Stücken bestehet, welche in der Mitte durch eine häutige Verbindung befe- stiget werden, wir an diesem Kinde nur das rechte Stück des Stirnbeins fanden, das linke aber gar nicht, welches unsere Meinung um so mehr bestätiget, daß schon in Fischhausen dieses Kindes Kopf müsse untersuchet und nachhero das linke Stück des Stirnbeins zurück behalten worden seyn, dahero wir hierüber eine nähere Erklärung vom Herrn Richter Braun uns erbethen, und darüber nachdem auch gründlich belehret worden, daß solches ex errore von der Hebamme Gröhnin mit der Aftergeburt wäre verscharret worden, davon in unserm Gutachten ein mehre- res soll erwehnet werden.

8) Die beyde schuppige Schlafknochen waren ebenfals sowohl vom Hinterhaupts- bein, als auch von den zwey großen Flügeln des Keilbeins ganz abgesondert, je- doch auch unversehrt und von Rissen und Brüchen frey, weil überhaupt von allen Hirnschaalknochen die Beinhaut rein abgezogen war, daß wir gar keine Mühe hatten, dieselbe wegzunehmen.

9) Ebenermaaßen befanden wir auch die Nasenbeine vom Stirnbein und dem rech-

ten

ten Stück des verhandenen Stirnbeins von einander, imgleichen von dem Fortsatz des obern Kinnbackenbeines die Nasenbeine abgesondert, ferner lag

10) Das Siebbein mit dem knorplichen Fortsatz, der Hahnenkamm genannt und dessen Siebplatte ganz frey und los, weil die darauf sitzende harte Hirnhaut von diesem Bein abgezogen war.

11) Eine ebene Bewandniß hatte es auch mit den Joch- oder Backenbeinen, welche, da sie durch einen Fortsatz mit dem Schlafknochen verbunden sind, alhie von denselben auch los und abgesondert, doch auch ohne alle Beschädigung waren, und wo sie unterwerts auf dem obern Kinnbackenbein liegen, hatten dieselbe auch keine Festigkeit, sondern waren daselbst ganz abgewichen.

12) Bey Absonderung der Haut und des linken Schlafmusculs fanden wir über demselben etwas schwarzes ausgetretenes Blut, und der Musculus war blutrünstig, dagegen

13) die rechte Seite, wo Musculus temporalis dexter sitzet, ganz frey von ausgetretenem Blut, auch der Muscul ohne alle Zerquetschung.

14) Bey Absonderung der Haut an der linken Seite des Halses bemerkten wir ebenfals auf den daselbst liegenden Musculn etwas schwarzes Blut, und die Musculn also auch blutrünstig, davon aber

15) die rechte Seite am Halse und die Musculn daselbst befreyet waren.

16) Die harte Hirnhaut enthielte nur weniges vom Gehirn, welches sehr weich und schon flüssend, aber doch ohne ausgetretenem schwarzen Blut sich zeigete. Die harte Hirnhaut war auch schon von den oben erwehnten Knochen und dem Boden der Hirnschaal ganz abgesondert, woraus wir schlüssen, daß dieselbe schon in Fischhausen muß losgemacht worden seyn, davon aber in unserm Gutachten ein mehreres wird angeführet werden.

17) Das Bemerkungswürdigste an diesem Kinde war, daß die Augen, als wir die Augenlieder aufhoben, im Seheloch, oder Pupilla, ganz schwarz aussahen und letztere ganz in die Höhe getrieben war, dieses bewog uns ein jedes Auge durchzuscheiden, nach geschehenem Durchschnitt trat uns sogleich ein Klümpchen dickes schwarzes Blut entgegen, welches den Crystall ganz eingehüllet und die andere Feuchtigkeiten, als die gläserne und wässerige ganz schwärzlich gefärbet hatte, welches sonsten im natürlichen Zustande nicht zu seyn pfleget.

18) Als wir den Unterleib des Kindes öffneten, fanden wir die daselbst enthaltene Eingeweide zwar von gesunder Beschaffenheit, das große Gedärm, Colon, mit Meconio und die Blutgefäße allesamt mit Blut angefüllet, aber

19) die Leber noch nicht so groß, wie sie in völlig reiffen Kindern zu seyn pfleget.

20) Nach eröffneter Brust kahm uns sowohl bey dem Durchschnitt des Zwergfelles, als auch des Herzbeutels ausgetreten Blut und Wasser entgegen, als womit beyde Brusthöhlen und der Herzbeutel angefüllet waren.

21) Die

21) Die Lungen fanden wir in ihrer Oberfläche ganz braunroth, zusammen gefallen und die Bläschen derselben also gar nicht ausgedehnt und deren ihre Puls- und Blutadern ohne alles Blut.

22) Nach durchschnittenem Herzen bemerkten wir in der rechten Herzenskammer dickes schwarzes Blut, in der linken aber keines.

Weil uns nun unbekannt gewesen, wie und auf was Art und an welchem Theil des Leibes die Langin von ihrem Manne geschlagen worden, daß das Kind davon in vtero gestorben und mit ganz abgesonderten Knochen zur Welt gekommen sey? so haben wir vor Ertheilung unseres Gutachtens, damit dem Vater des Kindes nicht mehr zur Last geleget werden möchte, als die Sache es mit sich bringet, zuerst eine nähere Untersuchung mit der Mutter und der Hebamme Gröhnin, über nachstehende Fragen anzustellen, den Herrn Richter Braun gebeten, welche er auch den 25. h. in einem den 23. h. genau und gründlich aufgenommenem Receß per Posto an uns zugeschicket, woraus wir also unser gewissenhaftes Gutachten zu geben im Stande seyn.

Actum Fischhausen, in dem Hause des Seiler Thomas Lange, den 23. Jul. 1765.

Wenn Herr D. Büttner, in der Langschen Criminalsache, die verehlichte Langin und die Hebamme Gröhnin, über gewisse vorgeschriebene Fragstücke vernommen haben wollen, so ist Acto solches folgender Gestalt geschehen:

Fragen.	Antworten.
1) Die verehl. Langin wird befraget, ob sie in der Zeit ihrer Schwangerschaft von ihrem Mann geschlagen worden?	Ja, er gab mir eine Ohrfeige, und riß mir den Rock vom Leibe in Stücken?
2) Wenn geschahe solches?	Den Dienstag vor meiner Entbindung.
3) Ob sie die Bewegung des Kindes nach den erhaltenen Schlägen noch lange in vtero empfunden?	Nein, ich habe schon lange vorher und mehr als acht Tage vor den Schlägen von meinem Mann keine Bewegungen des Kindes empfunden, weil das Kind schon todt bey mir war.
4) Woraus sie so gewiß wisse, daß noch vor den Schlägen des Mannes das Kind bereits todt gewesen?	Es war mein Leib beständig kalt und ich empfand keine Bewegungen des Kindes.
5) Wovon solches geschehen, daß das Kind bey ihr gestorben?	Ich kan wohl eigentlich nicht sagen, wenn das Kind bey mir gestorben seyn mag, so viel aber weiß ich, daß ich zweymal während meiner Schwangerschaft gefallen bin, einmal im Garten, und das anderemal auf der Strasse.

Fragen.	Antworten.
6) Ob sie bey dem Fallen in dem Garten etwa auf was hartes mit dem Leibe gefallen?	Ich scheuerte im Garten die Eimer, und unter socher Arbeit gleitete mir der Fuß und ich fiel auf den Eimerbiegel.
7) Ob gleich auf diesen Fall die Bewegung des Kindes bey ihr aufgehöret?	Ja.
8) Wo sie das erstemal gefallen?	Auf der Strasse, ich gieng mit dem Eimer nach Fische und es hatte geregnet, da fiel ich auf die glatte Steine und der Fischeimer kam mir an die Seite unter den Leib Von der Stunde an that mir gleich der Leib an der Seite, wo ich auf den Eimer fiel, wehe, welches einige Tage währete.
9) Ob sie nach dem Fall einen Frost oder Schauder erhalten?	Ich habe theils Frost, theils Hitze gehabt, auch beständig Schmerzen an der einen Seite, auf die ich gefallen, empfunden.
10) Wie lange das wohl her seyn möge, daß sie auf der Strasse gefallen?	Das kan ich wohl eigentlich nicht sagen, doch kan es mehr als 14 Tage seyn. Indeß wie ich schon erst gesagt, als ich das letzte mal im Garten fiel, so gieng das Wasser von mir und ich mußte einen halben Tag im Bette liegen.
11) Womit der Mann im Dienstag vor ihrer Entbindung sie geschlagen?	Er gab mir mit der Hand eine Ohrfeige, darauf gieng ich aus der Stube, und wie ich wieder hinein kam, so riß er mir bey dem Rock, bis derselbe entzwey gieng.
12) Ob der Mann ihr mit den Füssen an den Unterleib gestossen?	Nein, das hat er nicht gethan.
13) Ob er sie mit Füssen getreten?	Nein.
14) Ob er ihr mit einem Stock über den Leib geschlagen?	Nein.
15) Ob er sie hart auf den Unterleib geworfen?	Nein.
16) Ob sie bey der Schlägerey und Erhaltung der Ohrfeige etwa auf etwas hartes gefallen?	Nein.
17) Wie lange sie nach dieser Schlägerey mit dem Kinde gegangen?	Die Schlägerey geschahe am Dienstage gegen Abend, und den Sonnabend dar-

Fra-

Fragen.	Antworten.
	auf gegen drey Uhr Morgens hat mich Gott entbunden.
18) Ob gleich nach den Schlägen sie Frost gehabt, auch ex vtero Blut erfolget?	Nein.
19) Ob sie nach den Schlägen alsobald vermerket, daß das Kind todt in vtero gewesen und wie ein Klumpen von einer Seite zur andern gefallen?	Ich habe schon vorhero gesagt, daß seit meinem letzten Fall ich bemerket, daß das Kind sich nicht mehr beweget, auch das Wasser von mir gegangen, und daß das todte Kind, wie ein Klumpen von einer Seite zur andern gefallen, kan wohl geschehen seyn, ich als ein junges und unerfahrnes Weib habe es nicht verstanden.
20) Ob sie sonst in ihrem Ehestande schwanger gewesen?	Ja, zu Jahr im Sommer war ich in Königsberg, da gieng auf heftige Leibes-Schmerzen ein Stück wie geronnen Blut von mir.
21) Ob sie sich auch auf die zwey verschiedene Fälle, oder nach den Schlägereyen besichtigen lassen?	Nein.
22) Warum sie solches unterlassen?	Ich habe daran nicht gut gethan.

Nachdem nun diese Aussage der verehl. Langin nochmals deutlich vorgelesen worden, und sie selbige in allen Stücken vollkommen ratihabiret; so ist die Hebamme Gröhnin auf die vorgeschriebene Fragpuncten, welche pro exigentia causae allenfalls vermehret und erweitert worden, nachstehend vernommen worden.

vt supra

C. G. Braun.

Continuatum eodem dato auf dem Rathhause in Fischhausen. Die Hebamme Gröhnin wird befragt.

Fragen.	Antworten.
1) Ob sie der verehel. Langin Leib besichtiget und bemerket, daß selbiger irgendwo blaue und blutrünstige Flecken gehabt?	Nein, darnach habe ich wohl nicht gesehen, und auch nicht sehen mögen, ohne dazu besonders befordert zu seyn.
2) Ob sie das Kind bey der Langin schon todt gefunden?	Ja, denn es war keine Bewegung zu bemerken.
3) Ob die Aftergeburt vor dem Kinde gekommen?	Nein, es kam dieselbe nach dem Kinde.
4) Ob das Geburtswasser in ihrem Bey-	Nein, das Kind kam trocken.

Fragen.	Antworten.
seyn geplatzet, oder ob das Kind trocken gekommen?	
5) Ob die Frau eine schwere Geburt gehabt?	Das ist freylich keine leichte Geburt, wo das Kind todt ist, und dazu trocken kommt.
6) Ob das todte Kind mit dem Kopf zuerst gekommen?	Ja, und zwar kam die ganze obere Haut des Kopfes zuvor, welche zwar weich anzufassen war, doch bemerkte ich darin ganz genau die verschobene Knochen, als welche, und da endlich das Gesicht des Kindes hervor kam, die Haut hinten am Genick durchrissen und in der Geburt stecken blieben. Ehe nun das Kind noch weiter kam, mußte ich also die Knochen mit meinen Fingern heraus ziehen; als aber hierauf das Kind selbst nachfolgete, so schob ich die Knochen wieder unter die Kopfhaut, die Nachgeburt folgte bald nach dem Kinde, und da ich diese aus der untergesetzten Wanne nahm, fand ich noch einen Knochen aus des Kindes Kopf, welchen ich zusamt der Aftergeburt begraben habe, auch auf Erfordern sofort ausgraben werde.

Um nun die Richtigkeit dieses wichtigen Umstandes ausser allen Zweifel zu setzen, so hat die Hebamme Gröhnin sofort und im Beyseyn des Richter loci die im Garten des Reifschläger Lange, neben dem Hause verscharrete Aftergeburt aufscharren müssen und sogleich oben auf der Aftergeburt den Theil der Hirnschädel liegen gefunden.

Hierauf ist nun die Hebamme Gröhnin fernerweit vernommen worden.

7) Ob Gröhnin das Kind bey dem Kopf und Halse herausgezogen?	Nein, wenn ich das versuchet hätte, so hätte ich den Kopf vielleicht abgerissen.
8) Ob sie dem Kinde die Knochen des Kopfs so gedrücket gehabt, daß dieselbe auseinander gegangen?	Ich habe schon vorher gesagt, wie es hiebey beschaffen gewesen, und ich hatte ja nicht nöthig den Kopf zu drücken.
9) Ob sie die Kopfhaut dem Kinde hinten aufgerissen?	Nein, ich habe es nicht gethan, vielmehr müssen die bereits lose Knochen, die ohnedem welcke Haut durchgerissen haben.

Fra-

Fragen.	Antworten.
10) Ob die Ossa cranii gleich bey und nach der Geburt so los auseinander gewesen?	Ja, wie ich schon oben erzählet.
11) Ob die Mutter sonsten sehr ärgerlich und boshaft gewesen?	Ja, das ist wohl iedem bekannt.
12) Ob sie auch sonsten, ohne die erhaltene Schläge, andere Alterationes gehabt?	Nein, darüber hat sie nicht geklaget.
13) Ob dieses das erste Kind gewesen?	Ja, doch soll es ihr schon vor dem Jahr in Königsberg unrichtig gegangen seyn. Wiewohl es damals nur wie ein Stück geronnen Blut, der Rede nach, ausgesehen haben soll.

Diese Aussage, welche der Gröhnin noch einmal deutlich vorgelesen worden, ratihabiret selbige. Wonächst dieses Verhör geschlossen und hiernächst zum nöthigen Gebrauch an den D. Büttner als Physicum loci sub lege remissionis mit erster von hier abgehender Post eingesandt worden. vt supra

C. G. Braun. Judex.

Nach diesem uns eingesandten Verhör haben wir Endesunterschriebene in folgender Art zu antworten uns vereiniget: Erstlich erhellet aus den im Kinde quaest. befundenen Umständen, daß dasselbe, nach No. 3. zwar mehrentheils seine Reife gehabt, da aber nach No. 19. die Leber noch nicht so groß, wie sie in Kindern, die ihre richtige Zeit in vtero ausgehalten und neun Monat alt geworden seyn, von uns bemerket worden, so können wir mit Recht schlüssen, es müsse dasselbe etwa nur acht Monat gewesen seyn, obschon die Knochen, und besonders nach No. 6. die zwey Wirbelbeine keinen Defectum ossificationis hatten, sondern ihre, jungen Kindern zukommende Festigkeit, besassen.

Zweytens können wir auch aus der befundenen Beschaffenheit der Theile des Kindes festsetzen, daß solches seine gute Nahrung in vtero materno gehabt habe, so lange es nemlich in vtero gelebet, da aber solches in vtero abgestorben, so ist

Drittens die Hauptfrage, wie und auf was Art dasselbe seinen Tod *in vtero* erfahren habe? ob der Tod desselben den Schlägen des Langen, womit er die Mutter des Kindes begegnet, oder aber andern äussern Ursachen zuzuschreiben sey?

Wollten wir nun den Schlägen, welche der Mann seiner Ehegattin den 16. h. also vier Tage vor der Geburt ertheilet hat, und nach dem aufgenommenen Receß quaest. 1. und 11. in einer Ohrfeige bestanden, sonsten aber sie, nach dem Geständniß der Mutter qu. 12. nicht mit den Füssen an den Unterleib gestossen, auch qu. 13. nicht mit den Füssen getreten, noch qu. 14. mit einem Stock über den Unterleib geschlagen,



imgleichen nach qu. 15. auf den Unterleib nicht hart geworfen, sie auch nach qu. 16. bey empfangener Ohrfeige nicht auf was hartes gefallen ist, zuschreiben, würden wir nicht gewissenhaft handeln; wollte man aber noch sagen, da Lange nach qu. 11. der Mutter des Kindes den Rock vom Leibe entzwey gerissen, daß davon das Kind in vtero materno hätte sterben müssen, so kan dieses auch nicht angenommen werden, da nach aufgenommenem Receß Puerpera nach qu. 4. und 7. schon lange vor den Schlägen keine Bewegung des Kindes empfunden, weil es mehr als acht Tage vor den Schlägen bey ihr todt gewesen, dahero man in hoc puncto dem Vater dieses Kindes nichts zur Last legen kan.

Weil aber, nach dem Geständniß der Mutter, dieselbe zweymal während ihrer Schwangerschaft gefallen, einmal auf der Strasse und zum andern mal im Garten nach No. 5. 6. und 8. gefallen und besonders nach dem letzten Fall nach qu. 7. die Bewegung des Kindes bey ihr aufgehöret und solche die Mutter nicht mehr bemerket, daß ihr nach qu. 4. der Leib beständig kalt, auch nach qu. 9. Frost und Schmerzen nach dem letzten Fall im Garten auf dem Eimerbiegel nach qu. 8. auf der einen Seite, auf die sie gefallen, empfunden, auch nach qu. 10. und 19. das Geburtswasser von ihr gegangen, so können wir mit aller Gewißheit schlüssen, daß hievon der Tod des Kindes in Mutterleibe entstanden, und da besonders nach No. 5. unter der Kopfhaut hinterwerts über dem Hinterhaupts- und linken Schlafbein schwarzes stockendes Blut, vornemlich aber nach No. 17. in beyden Augen dickes schwarzes Blut unter den Häuten derselben ausgetreten, imgleichen nach No. 20. im Herzbeutel und in beyden Höhlen der Brust Blut und Wasser enthalten war, so beweisen diese Umstände besonders die Gewalt der beyden erlittenen Fälle auf den Unterleib der Mutter, auf die Gebärmutter und auf die darin enthalten gewesene Frucht deutlich und offenbahr, denn da die Mutter das erstemal den Fall auf die Steine gethan, bey welchem Fall, nach qu. 8. ihr der Fischeimer an die Seite unter den Leib gekommen, so muß an der linken Seite diese Verletzung geschehen seyn, weil nach No. 5. der Kopf des Kindes an der linken Seite das ausgetretene Blut in der Haut, auch nach No. 12. an dem linken Schlafmuscul, imgleichen nach No. 14. an der linken Seite des Halses und deren Musculn blutrünstige Merkmahle hatte, davon also das Kind plötzlich, wegen der grossen äussern Contusion und Druckes des Unterleibes, in vtero hat absterben müssen, auch die Mutter nach ihrem eigenen Geständniß qu. 7. von der Stunde des letzteren Falles im Garten auf den Eimerbiegel gefallen, Wehtage nach qu. 9. theils Frost, theils Hitze, auch beständig Schmerzen an der einen Seite empfunden, auch nach qu. 10. das Geburtswasser von ihr gegangen, daß sie einen halben Tag im Bette liegen müssen, welcher letztere Umstand und der nach dem letzteren Fall entstandene Frost, das erfolgte Absterben des Kindes in vtero deutlich beweisen, so hat das Kind auch bey ihr keine Bewegung mehr von sich geben können, und nach qu. 19. das Kind

wie

wie ein Klumpen von einer Seite zur andern fallen müssen, dahero wir nach No. 4. eine welke, dünne, nicht saftige, noch knotigte Nabelschnur, nach No. 21. braunrothe, zusammen gefallene und ohne Blut in den Gefässen beschaffene Lungen, und nach No. 22. in der rechten Herzkammer dickes schwarzes Blut fanden, welche wahre Kennzeichen einer in vtero würklich abgestorbenen und nicht lebendig an die Welgebrachten Frucht sind.

Daß aber viertens nach No. 5. die Kopfhaut offen, die Hirnschädelknochen von derselben und besonders die Wirbelbeine, wie auch nach No. 6. leztere vom Hinterhauptsbein und schuppigten Schlafknochen, nach No. 7. 8. 9. 10. und 11. die daselbst erwehnte Knochen voneinander gesondert und aus ihrer Verbindung gewichen, imgleichen nach No. 16. die harte Hirnhaut von benannten Knochen abgesondert, nicht minder nach No. 3. auf der Kopfhaut keine Haare gefunden worden, ist wohl keine andere Ursach, als der schon angefangenen Fäulung des Kindes, welches, nach Aussage der Mutter, vom lezten Fall mehr als 14 Tage todt gewesen seyn möchte, in vtero zuzuschreiben, denn da wir nach No. 2. obgleich das Kind nicht blau und schwarz aufgedunstet war, weil es nicht lange in der Luft gelegen, dennoch die völlige Ablösung der Cuticulae bemerkten, auch die Hebamme Gröhnin, nach qu. 6. im Receß angezeigt hat, daß die ganze obere Haut des Kopfs, auf welcher die Haare gewesen seyn müssen, zuvor in die Geburt gekommen, die weich anzufassen gewesen, folglich sich a cute wird haben abziehen lassen, wie solches bey lange in vtero abgestorbenen Kindern aus der Erfahrung bekannt, das Kind auch ganz trocken nach qu. 4. ohne Geburtswasser, folglich nach qu. 5. sehr schwer zur Welt gekommen, und die Hebamme, nach qu. 6. genau in der Geburt die verschobene Knochen am Kopf bemerket hat, als welche, da das Gesicht des Kindes hervorgekommen, die Haut am Genick durchgerissen und in der Geburt stecken geblieben, daß die Hebamme also die Knochen mit ihren Fingern hat herausziehen müssen, damit das Kind nur selbst nachgefolget, so können wir der Hebamme hierinnen auch keine Schuld beymessen, als wenn sie etwa die Knochen des Kindes so zerrissen, da doch nach No. 6. und 8. keine Risse und Brüche der Knochen waren, sondern, weil die Fäulung diese Theile schon so mürbe und wegen des nach No. 16. befundenen weichen und flüßigen Gehirns, die harte Hirnhaut zusammen gefallen und die Knochen also voneinander gesondert gehabt, müssen wir vielmehr ihr die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß, obgleich sie unter der mürben Haut, nach No. 6. welche, ihrer Aussage nach, von den Knochen durchgerissen gewesen, abgesonderte Knochen mit den Fingern heraus geholet und aus Versehen, das nach No. 7. befundene fehlende linke Stück des Stirnbeins, mit der nach dem Kinde gefolgten Aftergeburt qu. 3. zusammen verscharret, auch dasselbe wieder in praesentia Judicis loci Braun ausgegraben gehabt, welches uns mit dem Receß zugeschicket, und ohne alle laesion befunden worden, sie als eine redliche Hebamme gehandelt, und in diesem Fall, da das Kind würklich so viele

Tage



Tage todt gewesen, sie ihr Amt, um die Mutter zu retten, treulich und gewissenhaft verwaltet habe, welches wir, nach wohlerwogenen Umständen, hiemit, zur Steuer der Wahrheit, nach den veris principiis scientiae medicae gewissenhaft und glaubwürdig attestiren. Königsberg, den 25. Jul. 1765. C. G. B. D. et O. J. R.

No. 68.

Obduction eines todt gebornen Knäbleins von sechs Monaten.

Auf Requisition E. Königl. Brandenburgschen Justitzcollegii haben wir Endesbenannte, in Beyseyn des hiezu deputirten Herrn Referendarii Günther, den 14. h. ein aus dem Domainenamt Brandenburg anhero geschicktes Kind, männlichen Geschlechts, legaliter obduciret, welches die Anna Dorothea Vogelin, ihres Alters 26. Jahr, den 11. h. in Praussen, ihrer Angabe nach, todt zur Welt geboren. Wir haben am Körperchen folgendes befunden:

1) Die ganze Länge desselben enthielte nur vierzehn Zoll.
2) Die Nägelchen an den Fingern und Zeen waren nur wie ganz dünne Blättchen und kaum zu kennen.
3) Die Cuticula war zwar da und am Unterleibe schon abgegangen, weil einige Fäulung daran verhanden, allein ungemein dünne und zart.
4) Alle Gliedmaassen zeigten sich sehr zart, klein und noch nicht von fester Beschaffenheit, Grösse und Länge.
5) Die Nabelschnur war einmal um den Hals geschlenget und zwölf Zoll lang, anbey nicht saftig, knotigt, sondern ganz dünne und welk.
6) Die Haut am Kopf ganz los und schrumpflich, auch an derselben fast keine Haare zu bemerken.
7) Das Körperchen hatte zwar die Fäulung noch nicht sehr eingenommen, indessen lief doch eine dünne Gauche aus den Nasenlöchern, die Augenlieder waren ganz zu, und die Augen in die Augenhöhlen gefallen, die Ohren weich und nicht knorplich.
8) Nach Eröfnung der Kopfhaut zeigte sich unter derselben über dem linken Wirbelbein zwar eine dünne Gallerte, oder zusammengeronnenes Wesen, allein sonsten kein ausgetreten noch coagulirtes Blut.
9) Die Hirnschaalknochen waren mit der Beinhaut ordentlich bedeckt, anbey besassen bemeldte Knochen eine noch feine und zarte Beschaffenheit, dahero die ganze Peripherie der Hirnschaal nur acht Zoll enthielte.
10) Das Gehirn hatte noch eine sehr weiche und fast flüssende Substance.
11) Nach eröfnetem Unterleibe, bemerkten wir zuerst die beyde Testiculos noch im Unterleibe, weil dieselbe noch nicht durch den Ring oder Annulum des Unterleibes ins Scrotum gegangen.
12) das grosse Gedärm, Colon, enthielte nur sehr weniges Meconium, welches noch nicht schwarz, sondern weiß sich zeigete.

13) Die

13) Die Leber und Milz ganz klein, da besonders die Leber bey einem vollkommenen Kinde sehr groß zu seyn pflegt.
14) Die kleine Gedärme befanden sich auch sehr zart und klein.
15) Der Magen ebenermaaßen sehr klein, und ohne liquore gestrico.
16) Die Blutgefäße im Unterleibe enthielten zwar alle gnugsames Blut, allein solches hatte noch nicht die gehörige Consistence wie bey vollkommenen Kindern.
17) Bey geöffneter Brust zeigten sich beyde Lungen an der äussern Fläche ganz braunroth, zusammen gefallen, die Bläschen derselben gar nicht ausgedehnt, auch nach abgeschnittenen Stücken in den Lungengefäßen gar kein Blut, dahero das abgeschnittene Stück Lunge gleich im Wasser zu Boden fiel und nicht in die Höhe kam.
18) Das Herz war zwar klein und welk, indessen enthielten doch dessen Kammern und große Gefäße gnugsam dünnes Blut in sich.
19) Sonsten konten wir äusserlich am ganzen Körperchen und dessen Gliedmaaßen nicht die geringste Kennzeichen von Stössen, Wunden, Schnitten, Contusions- und Extrauasations-Stellen finden.

Aus diesem allen erhellet demnach deutlich, da nach No. 1. 2. 3. 4. 6. 7. 10. 11. 12. 13. 14. und 15. alle Zeichen der Unvollkommenheit an diesem Körperchen sich gezeiget haben, daß dasselbe ein annoch unreiffes und nach beschriebener Beschaffenheit höchstens sechs monathliches Kind zu nennen und dafür zu halten sey, besonders wegen des Umstandes, da nach No. 11. die Testiculi annoch im Unterleibe lagen und noch nicht ins Scrotum gefallen waren, welches alle autores anatomici angemerket, und die Testiculos im sechsten Monath noch in abdomine bemerket haben, dahero wir dieses Kind nicht älter, als sechs Monath zu seyn bestätigen; obgleich die Mutter der Stupratae, weil letztere wegen ihrer Krankheit nicht herüber kommen können, anzeigte, daß Stuprata den 3. Mart. c. a. als den Terminum concubitus angegeben, nach welchem sie ihre Menses verlohren und schwanger geworden; wenn dieser Terminus aber richtig wäre, so müste das Kind quaest. da solches den 11. Novemb. a. c. geboren, zwey und dreyßig Wochen alt gewesen seyn. Da nun die genau beschriebene Beschaffenheit des obducirten Kindes nach allen seinen Theilen nicht darthut, daß es so alt gewesen, sonsten wir die Länge, Größe und bessere Ausarbeitung aller Theile befunden hätten, so folget hieraus, daß die copula carnalis und terminus conceptionis bey der Stuprata später, das Kind also nicht später, als sechs Monath höchstens gewesen, und so lange in vtero materno ernähret sey.

Da aber das Kind, nach Angabe der Stupratae Mutter, seit vier Wochen vor der Geburt kein Leben und Bewegung in vtero soll gehabt haben, folglich dasselbe darinnen gestorben sey, so beweisen die nach No. 5. befundene dünne, welke, nicht knotige noch saftige Nabelschnur, die nach No. 11. mit Blut verhandene Gefäße im

Unterleibe, die nach No. 17. bemerkte braunrothe, zusammen gefallene und im Wasser niedergesunkene Lungen und ohne Blut gewesene Lungengefäße, imgleichen das nach No. 18. mit gnugsamen Blut angefüllte kleine Herz ganz gründlich, daß das Kind ex vtero todt und nicht lebendig gekommen, denn sonsten das Gegentheil in erwehnten Stücken sich würde gezeiget haben, weil nun nach No. 8. unter der Kopfhaut, und nach No. 9. über und unter der Beinhaut der Hirnschaalknochen kein ausgetreten Blut, imgleichen nach No. 19. am ganzen Körperchen nicht die geringste Verletzungen und Beschädigungen sich geäussert haben, so behaupten alle diese Umstände ganz offenbar, daß das Kind sowohl würklich todt zur Welt gekommen, als auch keine Gewaltthätigkeiten von der Mutter erlitten habe, welches wir hiemit attestiren. Königsberg den 14. Novemb. 1766. C. G. B. D.

O. J. R.

No. 69.

Obduction eines achtmonathlichen todt zur Welt gekommenen Kindes, über welches ein Stadt-*Chirurgus* aus Zinten einen einseitigen *Obductions*-Schein gegeben, wie er das Kind *externe* besichtiget gefunden habe.

Da des Herrn Kriegs- und Domainen-Rath Kloth Wohlgeb. als Inspector derer, des Herrn würklich Geheimten Etats-Ministri von Blumenthal Excellence gehörigen Hochadel. Klingbeckschen Güther, den 5. huj. ein todes Kind, weiblichen Geschlechts, welches den 29. Januar. c. a. von der Anna Rautenbergerin, im Bauerndorf Worwegen, in Beyseyn der Hebamme, verwittweten Wernickin, geboren, den 1. Febr. c. aber von dem approbirten Stadt-Chirurgo aus Zinten, M. in Beyseyn des Zintenschen Herrn Richter und Stadtschreiber S. äusserlich besichtiget und nachgehends begraben worden, an mich zu einer legalen Obduction geschickt gehabt, ich aber andere Geschäfte wegen nach Heiligenbeil verreiset gewesen; als habe nach meiner Retour, mit Zuziehung des alhie wohnenden Hof-Chirurgi und Collegii Medici Assessoris Roscius, den 11. Mart. c. dasselbe legaliter obduciret; sintemalen Chirurgus M. in seinem gegebenen Obductions-Schein angeführet hat, daß das Stirnbein ganz ins Gehirn gedruckt, das linke Auge ganz aus dem Kopf heraus, und das Blut daraus gequollen gewesen, auch besonders seine Meinung dahin gegangen, daß das Kind von der Mutter im Leibe verwahrloset worden, weil sie ihre Schwangerschaft verheelet, sich nicht geschonet, sondern das Holz am Leibe getragen, solches auf den Rahmen zum trocknen geleget, also dadurch das Stirnbein am Kopf ins Gehirn eingedrucket, auch das linke Auge ganz heraus gedrenget, davon das Kind nicht seine vollkommene Nahrung in Mutterleibe habe erhalten können, folglich darinnen sterben müssen, auch in Mutterleibe acht bis zehn Tage todt gewesen, und von acht

Monath, da es noch nicht die völlige Reiffe erlanget, endlich geboren worden, als sind die vom Chirurgo M. angeführte Umstände wegen Eindrückung des Stirnbeins ins Gehirn und Ausdrengung des linken Auges aus dem Kopf, nebst der beygefügten Meinung desselben von des Herrn Krieges- und Domainen-Rath Kloth Wohlgeb. billig in Betrachtung gezogen und vor sehr bedenklich gehalten worden, zu dem Ende, auf dessen Befehl, das Kind quaest. wieder ausgegraben, da es vom 2. Febr. c. bis den 4. Mart. c. a. in der Erde gelegen, und mir, als Physico loci, zur legalen Obduction zugesandt worden.

Wir Endesunterschriebene haben demnach an diesem Kinde quaest. folgendes bey der Section wahrgenommen.

1) War das Körperchen schon ziemlich der Fäulung ergeben, dahero das Häutlein oder Cuticula von der wahren Haut über den ganzen Körper abgegangen und sich von letzterer ganz abziehen lies, auch durch die Nasenlöcher ganz gährendes Blut heraus floß.

2) Die Länge des Kindes belief sich auf zwey und ein halbviertel Elle.

3) Die Nabelschnur hieng ganz welk, ohne alle Knoten und Saft fünf Zoll lang unverbunden am Leibe.

4) Haare auf der Kopfhaut waren verhanden.

5) Die Nägel auf den Fingern und Zeen zwar zugegen, aber noch nicht so hart und fest, als bey einem vollkommenen reiffen Kinde.

6) Das Stirnbein, so bey junggebornen Kindern aus zwey Stücken zusammen gesetzet, hatte seine natürliche erhabene runde oder convexe Beschaffenheit und gar keine Eindruckung ins Gehirn.

7) Die Fontanell war nur klein, und nicht sehr auseinander gedehnet.

8) Das linke Auge zeigete sich so, wie das rechte, in seiner Augenhöhle, oder Orbita, natürlich liegend und nicht aus letzterer gedränget.

9) Als wir die Haut über der Hirnschaal absonderten, bemerkten wir nicht über dem Stirnbein, sondern über dem Hinterhauptsbein eine Sugillation oder wenig ausgetreten Blut, zwey Zoll lang.

10) An der Hirnschaal konten wir weder am Stirn- und Hinterhauptsbein, noch an den Wirbel- und Schlafbeinen einige Risse und Brüche bemerken, wohl aber waren sie ganz gut und ohnbeschädigt.

11) Nach Eröffnung der Hirnschaalknochen zeigete sich gar nicht unter der Hirnhaut ausgetreten Blut, welches man sonsten vom schon weich und flüssend gewordenen Gehirn wegen der Farbe hätte unterscheiden können, wenn es verhanden gewesen.

12) Im geöffneten Unterleib fanden wir das große Gedärm, Colon, mit Meconio oder grober Unreinigkeit, die Gefäße im Gekröse, in den Gedärmen, in der Leber,

Milz, in den Nieren, in der Hohl- und großen Pulsader mit Blut angefüllet, auch die benannte Eingeweide noch nicht in der grössesten Fäulung und Gährung, sondern es hatten dieselbe noch ihre ordentliche Festigkeit, und waren nicht auseinder geflossen.

13) Ebenermaaßen bemerkten wir in der Brust das Herz mit seinen Gefäßen mit Blut angefüllet, auch dieses sowohl, als die Lungen noch nicht im höchsten Grad der Fäulung.

14) Die Lungen waren in ihrer Fläche ganz braunroth, deren Bläschen nicht ausgedehnt, sondern noch zusammen gefallen, dahero ihre Puls- und Blutadern leer von Blut erschienen, auch im Wasser zu Boden fielen.

Aus diesem allen erhellet demnach:

1) Da die Länge des Kindes nach No. 2. nur drittehalb Viertel Elle, und nach No. 5. die Nägel noch nicht so hart und fest an den Fingern und Zeen waren, daß das Kind noch nicht seine völlige Reiffe gehabt, also nur im achten Monath gewesen seyn muß, obgleich das No. 1. befundene von der rechten Haut abgesonderte Häutlein, und nach No. 4. die auf der Kopfhaut verhandene Haare die erhaltene Reiffe anzeigeten, so ist dieselbe doch noch nicht völlig geendiget gewesen, denn sonsten die Länge des Kindes über dreyviertel Elle, auch die Nägel von ordentlicher Härte gewesen wären.

2) Beweiset die No. 3. sehr welke, ohne Knoten und Saft gewesene Nabelschnur, die No. 12. im Unterleibe mit Blut angefüllte Gefäße und das Meconium im großen Gedärm, nach No. 13. das im Hertzen und dessen Gefäßen enthaltene Blut, und No. 14. die in ihrer Fläche braunrothe und in ihren Gefäßen ohne Blut befundene Lungen ganz deutlich, daß das Kind würklich todt zur Welt gekommen sey und nicht gelebet habe, denn sonsten würden die Lungen blasroth in ihrer Fläche, deren Bläschen von Luft ausgedehnet und die Gefäße derselben mit Blut angefüllet gewesen seyn, dahero sie auch bey der Wasserprobe gleich zu Boden fielen und nicht in die Höhe kamen, obgleich schon selbige etwas von der Fäulung eingenommen waren, da aber nicht der höchste Grad der Fäulung verhanden war, so blieben sie noch auf dem Boden der Schaale im Wasser liegen und kamen nicht in die Höhe.

3) Da nach No. 6. das Stirnbein seine erhabene runde Beschaffenheit und keine Eindrückung, nach No. 7. die Fontanell keine große Ausdehnung hatte, noch nach No. 8. das linke Auge aus der Augenhöhle gedränget, vielmehr ganz natürlich liegend gefunden wurde, auch nach No. 9. auf dem Stirnbein kein ausgetreten Blut, nach No. 10. keine Risse und Brüche in den Hirnschaalknochen sich zeigeten, imgleichen nach No. 11. im Gehirn kein ausgetreten Blut verhanden war, so können wir ganz festsetzen, daß an den erwehnten Theilen keine Gewalt geschehen, folglich nicht begreiffen, wie Chirurgus M. eine solche angegebene Eindrückung uns Ausdrängung des linken Auges beweisen will, denn sonsten würde, nach seiner Angabe,

wenn

wenn das Stirnbein ins Gehirn gedruckt gewesen wäre, dasselbe auch von uns, nach abgesonderter Kopfhaut, eingedruckt, oder gar gebrochen seyn befunden worden, da aber dieses der Augenschein und die Zergliederung des Kopfes nicht haben ausmitteln können, so ist die Angabe des Chirurgi M. ganz ungegründet, und die gehaltene äussere Besichtigung des Kindes bringet ihm keine Ehre, so wenig als sein Schluß, (**daß vom Holztragen der Mutter das Stirnbein dem Kinde ins Gehirn gedrückt und das Auge aus der Augenhöhle gedränget worden,**) welches zu behaupten wir uns nicht unterstehen, noch Grund dazu haben, auch wider die Erfahrung läuft, daß vom Holztragen dem Kinde in vtero ein Knochen ins Gehirn gedrückt werden könnte, es müste denn ein weit härterer Druck mit einem sehr schweren Instrument auf die Gebährmutter geschehen seyn, davon wohl ein schleuniges Absterben des Kindes, oder gar eine Zerberstung der Gebährmutter, nicht aber ein Eindruck des Knochens ins Gehirn erfolgen würde, da in solchen zarten Kindern die Kopfknochen sehr weich und nachgebend sind. Weil nun die Mutter des Kindes sich selbst nicht solche harte Stösse an den Unterleib auf die Gebährmutter oder den Vterum gegeben haben wird; so fält das gegebene Sentiment des Chirurgi M. ganz weg, und wir gehen von demselben nach der wahren Erfahrung ganz ab.

Wegen der noch nicht erlangten völligen Reiffe des Kindes und dessen Absterben in der Gebährmutter aber kommen wir mit ihm überein, obgleich wir die von ihm angenommene acht oder zehn Tage des in der Gebährmutter gebliebenen todten Kindes nicht genau determiniren können, welches wir genauer würden haben bestimmen können, wenn uns das Scrutinium zugeschickt, oder die Mutter des Kindes selbst desfals genauer befraget wäre. Obgleich nach No. 9. über dem Hinterhauptsbein eine Sugillation oder geringe und kleine Blutaustretung gefunden wurde, so muß das Kind auf diesem Knochen mit dem Köpfchen gestanden haben, nicht aber von einem äussern Druck beschädiget, da es ohnedem todt, und in Beyseyn einer Hebamme, geboren worden. Daß dieses unser Gutachten in der wahren Erfahrung gegründet, aus der Arzneygelahrtheit hergeleitet und in derselben bestätiget sey, solches können wir hiemit gewissenhaft und glaubwürdig attestiren. Königsberg den 11. Martii 1769.

C. G. B. D.
O. J. R.

No. 70.

Obduction eines in der Geburt gestorbenen und also todt zur Welt gebornen Kindes.

Da das Königl. Domainen-Amt Caymen den 12. huj. an E. Königl. combinirtes Justitz-Collegium ein todtes Kind, männlichen Geschlechts, zur Besichtigung geschicket, und letzteres uns Endesunterschriebene requiriret hat, eine legale Obduction

an demselben vorzunehmen, als ist solche, den 13. huj. in Beyseyn des hiezu deputirten Herrn Referendarii Panßer, von uns bewerkstelliget und aus dem Amts-Scrutino ersehen worden, wie das Kind quaest. von der Magd **Regina Haafckin**, in Beyseyn zweyer Hebammen vom 1. zum 2. huj. in der Nacht, im Königl. Dorf Wachnicken mit einem Füßchen und halben Leibe aus der Schaam unter den größten Schmerzen der Mutter todt geboren, wobey es den Hebammen geschienen, als wenn das Köpfchen in Mutterleibe nach geschehener Exclusion ganz entzwey gewesen wäre. Wir haben demnach am Körperchen folgendes wahrgenommen.

1) Die Reiffe desselben erhellete aus der Länge von dreyviertel Elle, Nägeln an Fingern und Zeen, Haare auf dem Kopf und Cuticula über den ganzen Leib und Gliedmaaßen.

2) Obschon dasselbe noch nicht faul und übelriechend befunden würde, so war doch schon, weil das Kind vom 2. bis den 13. huj. über der Erde gewesen, die Cuticula an dreyen Orten der Brust und Unterleib, an beyden Lenden, am Scroto, an den Armen und besonders an den Füssen los und abgezogen, jedoch die Haut nicht mit Contusions-Stellen oder ausgetretenem Blut beleget.

3) Hatte es eine sehr magere Leibesbeschaffenheit, dahero man unter der Haut fast kein Fett, auch die Musculn sehr schwach und dünne befand.

4) Die Nabelschnur war vierzehn und ein halber Zoll unverbunden am Unterleibe, dabey gar nicht knotig, saftig, sondern ganz welk und schlap.

5) Das Köpfchen sahe zwar sehr ungestaltet aus, und die Hirnschaalknochen von einander stehend, die Fontanell war noch nicht so, wie bey andern vollkommenen Kindern, enge zusammen gewachsen, sondern hielte eine Länge über drey Zoll und eine Breite über zwey Zoll.

6) Als wir die Kopfhaut in der Länge durchschnitten, zeigeten sich über den Hirnschaalknochen unter der Beinhaut geringe Sugillationes oder sehr wenig dünnes Blut, die Knochen allesamt noch nicht so fest vereiniget, dahero dieselbe sehr weit auseinander standen, jedoch wurden wir

7) an den Hirnschaalknochen, als dem Stirn- beyden Wirbel- und Hinterhauptsbein nicht die geringste Risse noch Brüche gewahr.

8) Nach eröffneter harten Hirnhaut, dura mater, zeigete sich das Gehirn schon ganz auseinander geflossen, jedoch konten wir deutlich sehen, daß die Blutgefäße desselben keine Austretung von Blut hatten.

9) Hierauf giengen wir zur Oefnung des Unterleibes, in welchem sich zuerst die Nabel- Blut- und beyde Nabelpulsadern, nachdem die Leber, Milz, Gefäße des Magens, der Gedärme, Nieren und ganzen Gekröses ganz schwarzblau mit Blut angefüllet sich zeigeten.

10) Nach zerschnittenem Zwergfell kamen uns die Lungen in beyden Brusthöhlen ganz braun und dunkelroth, auch in ihrer Fläche gar nicht ausgedehnet entgegen.

11) Die

11) Die Lungengefäße waren annoch zusammen gefallen, gar nicht erweitert, also auch ohne Blut.

12) Bey der Wasserprobe fielen die Lungen, die ganz frisch und ohne alle Fäulung waren, sogleich zu Boden, und kamen nicht in die Höhe.

13) Das Herz und dessen Gefäße enthielten vieles Blut, und eine gesunde Beschaffenheit ereignete sich sowohl am Herzen, als an der Lunge und den übrigen Eingeweiden des Unterleibes.

Aus diesem erhellet demnach, daß das Kind quaest. zwar nach No. 1. seine vollkommene Reiffe erlanget, obschon es noch nicht völlig neun Monath in vtero gewesen, allein eine schlechte Nahrung in vtero gehabt haben muß, weil nach No. 3. dessen fleischige Theile sehr dünne und fast gar kein Fett unter der Haut bemerket wurde.

Obgleich nun bey der Geburt die gewesene Weiber eingezeuget haben, daß das Kind quaest. würklich todt zur Welt gekommen sey, so können wir besonders aus der befundenen Beschaffenheit des Kindes gründlich beweisen, daß dasselbe in der Geburt gestorben und von der Mutter keine Gewalt erlitten habe; sintemalen nach No. 4. die welcke Nabelschnur, nach No. 9. die mit Blut im Unterleib und allesamt angefüllte Eingeweide und Gefäße, wie auch das Herz nach No. 13. mit seinen Gefäßen sattsam darthun, daß das Kind nicht lebendig geboren und eine Verblutung erlitten, also weder einen Umlauf des Bluts, noch Respiration bey und nach der Geburt gehabt habe, welches vornemlich No. 11. bekräftiget, da die Lungengefäße ganz zusammen gefallen, ohne Blut, nach No. 10. ohne eine blasrothe Farbe in ihrer Fläche, und nach No. 12. ohne alle Leichtigkeit befunden wurden, dahero nach letzterem Umstande zu Boden fielen; denn hätte das Kind Luft eingezogen gehabt, würden die Lungen sowohl blasroth wegen ausgedehnter Lungenbläschen, als deren Gefäße mit Blut angefüllet gewesen seyn, dahero dieser Umstand der stärkeste und wichtigste Beweis ist, daß das Kind todt zur Welt geboren worden.

Weil nun nach No. 3. unter der Haut des Körperchens keine Contusiones und nach No. 7. an den Hirnschaalknochen keine Risse und Brüche verhanden waren; so können wir mit Wahrheit festsetzen, daß auf dieselbe keine gewaltsame Verletzung geschehen, zugeschweigen, daß die nicht bemerkte Contusions-Stellen und die damit verbundene Austretungen des Bluts auch einen Beweis des würklich todt gebornen Kindes abgeben.

Obgleich nun nach No. 5. das Köpfchen des Kindes ungestalt und die Hirnschaalknochen sehr von einander stehend und nach No. 6. unter der Beinhaut der Hirnschaalknochen sehr geringe Sugillationes bemerket wurden, so können wir diese befundene Beschaffenheit keiner andern Ursache, als der sehr hart und schwer gewesenen Geburt zuschreiben, da die Mutter eine Primipara und dabey schon ihre Jahre

hat,



hat, das Kind auch schon lange in partu gesteckt gehabt, wodurch dasselbe mit dem Kopf in den Geburtstheilen unter den Knochen des Beckens heftig gepresset, und von den hart angehaltenen Geburtswehen eingetrieben, daß es gleichsam, als ein Nagel in der Wand in den claustris vterinis gestecket haben muß, welcher Zustand in der Hebammenkunst eine Einnagelung oder inclavation heisset, davon der Kopf die ungestalte Figur, und weil das Kind im Anfange noch gelebet, die geringe Austretung des dünnen Bluts unter der Beinhaut, und wegen des langsamen Fortganges den Tod hat erhalten müssen, und zwar einen baldigen Tod, welcher besonders daraus erhellet, daß nach No. 8. im Gehirn kein ausgetreten Blut verhanden war, welches, wenn das Kind lange in der Einpressung lebendig geblieben wäre, gewiß würde befunden worden seyn. Daß aber nach No. 8. das Gehirn ganz zerflossen gewesen, kommet daher, weil das Kind vom 2. bis den 13. huj. über der Erde gelegen, und ohnedem bey solchen Kindern das Gehirn sehr weich und mürbe ist, dahero dieses zerflossene Gehirn auch die No. 5. sehr ausgedehnte Fontanell am Kopf erhoben hatte.

Es könte wohl eingewendet werden, da das Kind mit einem Fußchen und halben Leibe aus der Schaam gewesen, hätte der Kopf des Kindes nicht so stark in der Geburt dörffen gepresset werden, folglich noch lebendig zur Welt kommen können, hierauf antworten wir, wenn eine geschickte Hebamme dabey gewesen, der die Wendungen und Hülffe einem mit den Füssen kommenden Kinde zu geben bekannt und sie darinnen eine Uebung und Fertigkeit gehabt, daß es wohl hätte können lebendig ex vtero genommen werden, allein da in hoc casu elende und schlechte Hebammen dabey gewesen, die hiebey nicht gewust, wie und was sie bey der Geburt mit dem Fußchen helffen könten, so hat das Kind freylich so lange in der Geburt stecken bleiben, davon sterben und einen ungestalten Kopf mitbringen müssen. Daß letzterer Vorfall aber auch öfterts geschickten und in Wendungen wohlerfahrnen Hebammen, die alle Mühe, das Kind lebendig heraus zu ziehen, anwenden, wiederfahre, bezeiget die öftere Erfahrung, die man in praxi obstetricatoria erlebet hat, dahero kein Wunder, daß die bey der Mutter des Kindes, die sehr enge Geburtswege gehabt, gewesene schlechte Hebammen solches auch haben erfahren müssen, welches wir hiemit nach den wahren medicinischen Gründen hiemit gewissenhaft attestiren. Königsberg den 13. Febr. 1769.

C. G. B. D.
O. J. R.

No. 71.

Ertheiltes Gutachten *in causa* der Haasckin über eine vorgelegte Frage.

Wenn E. Königl. combinirtes Justiz-Collegium uns Endesunterschriebenen den 26. huj. die Acta denunc in Sachen wider die Regina Haasckin zu communiciren, und

und nach Maaßgebung E. Königl. hochverordneten Hofgerichts vom 7. Aprill c. von uns Obducenten eine deutlichere Erklärung über die Frage:

Ob etwa, wenn Inquisitin sich zeitiger entdecket hätte, das Kind gerettet und am Leben erhalten werden können?

zu haben verlanget hat; als können wir, nach denen vorhero mit Aufmerksamkeit durchgelesenen Acten und reiflich angestellter Ueberlegung der vorkommenden Umstände, die vorgelegte Frage folgendermassen beantworten:

Aus öfterer Erfahrung in der Hebammenkunst und in schweren Geburten bey ehelichen jüngern Gebärenden oder Kreischenden Personen, die ihre Schwangerschaft sicher gewust und alles nöthige zur Geburt veranstalltet, auch erfahrne und geschickte Hebammen bey sich gehabt, ist uns zur Gnüge bekannt, daß von einer ausserordentlichen Lage und der davon entstandenen Pressung und Zusammendrückung des Kindes, dennoch letzteres, entweder durch die Länge der Zeit und fortdaurende Geburts-Schmerzen, todt geboren worden, oder auch gar durch Handgriffe mit den Händen oder Instrumenten, die man beym Accouchement nöthig und im Gebrauch hat, von uns hat abgenommen werden müssen, folglich dergleichen Kind würklich todt ex vtero materno von uns gezogen worden.

Da dieses nun bey jüngern schwangern Personen, die vorhero schon Kinder gehabt und die Geburtswege von denselben schon erweitert gemacht worden, geschiehet, so ist kein Wunder, daß, weil Stuprata Haaffckin, eine dreyßigjährige, eine Primipara und Enggebürtige gewesen, das Kind nothwendig todt zur Welt hat kommen müssen, wenn sie auch ihre Schwangerschaft zeitiger entdecket, weil sie nach Artic. 9. und 10. öfters Colicschmerzen zu drey bis vier Tage gehabt, und alsdenn ihr Geblüt nicht jederzeit richtig bekommen, welches sich aber nachhero doch wieder eingefunden, folglich nicht gewiß glauben können, daß sie nach Artic. 6. von dem einmaligen Beyschlaf schwanger geworden, obgleich sie im letzteren Verhör den 13. May c. einen zweymaligen Beyschlaf und nach letzterem die monatliche Reinigung gleich verlohren zu haben offenbahret und zugestanden hat, auch nach Artic. 20. und 34. das Rühren im Leibe nicht vor die Bewegung des Kindes, sondern vor eine Colic gehalten, besonders aber nach Artic. 22. bestärket worden, da sie keine Milch in den Brüsten gehabt, dahero sie eine Schwangerschaft nicht vermuthet gehabt; da nun nach Artic. 29. vom Sonntag bis auf den Mittwoch, nach ihrem Vorgeben, die heftigste Colicschmerzen sich bey ihr eingestellet, die nach Artic. 31. ihr starkes Schreyen verursachet, so sind diese freylich die vorhergegangene Wehen zur Geburt gewesen, die sie noch nicht erfahren, indessen wegen der vorhin, als sie nicht schwanger gewesen, gehabten drey bis viertägigen Colicschmerzen, die endlich die Menses doch hervorgebracht haben, in der Meynung bestätiget worden, daß sie nicht schwanger seyn könnte, so ist sie darinnen doch betrogen worden, weil das Kind von den erwehnten heftigen

Colicschmerzen oder Wehen, mit einem Füßchen und halben Leibe ex vtero getrieben, das Köpfchen aber nachgehends destomehr von der sich zusammenziehenden Gebär-Mutter gepresset in das Becken, welches von sieben Knochen, nemlich den Schaam-Hüft-Weichen- und Heiligenbein zusammen gesetzt mit Knorpeln, besonders die beyde Schaamknochen, verbunden ist, getreten, und daselbst, weil bey einer bejahrten Primipara die Knorpel nicht so weich und nachgebend, als bey einer jüngern bemerket werden, eine Zusammenpressung der Kopfknochen hat erfahren müssen, desfalls leztere, nach No. 5. bey der Obduction von uns sehr ungestalt bemerket worden, und dahero keine andere Ursach von uns hat festgesetzet werden können, als daß das Kind, von denen langwierigen Colicschmerzen oder vorhergegangenen Wehen, da es nicht die Lage, nemlich das Köpfchen nach unten gehabt, dennoch, wenn Stuprata ihre Schwangerschaft auch eher angezeiget und alles nöthige vorgekehret hätte, wegen der Enge der Geburtswege hat todt zur Welt kommen müssen.

Weil nun nach Artic. 39. der Inquisitin die Füsse zu frieren angefangen, daß sie auf die Ofenbank, um sich zu wärmen, gestiegen, so ist dieses ein wahrer Beweis, daß zu der Zeit das Kind, als Stuprata nach Artic. 37. ein Drängen erhalten, welches nach Artic. 40. noch fortgedauret, wodurch das Füßchen ex vtero et vagina gekommen, eben in vtero abgestorben und nachhero nach Artic. 44. die Hebamme Hauptin, das Kind todt von der Inquisitin genommen habe, welches wir hiemit, zur Steuer der Wahrheit, gewissenhaft und glaubwürdig attestiren. Königsberg, den 27. May 1769.

C. G. B. D.
C. J. R.

No. 72.

Obduction eines sechs monatlichen todt zur Welt gekommenen Kindes.

Da unterm 30. et praes. den 31. Mart. c. a. der Herr Amtmann Stürtz, aus dem Adel. Gut Capustigall, an mich, als Physicum loci, ein Schreiben mit einem aufgenommenen Protocoll und todten Knäblein geschicket, und mich ersuchet hat, lezteres zu besichtigen, weil dasselbe von der Magd, Dorothea Reußin, ihres Alters 30 Jahr, den 28. Mart. c. nachdem sie eodem dato ihre Schwangerschaft der Schönteichin zugestanden, und in der Nacht etwa um 12 Uhr, ihrer Angabe nach, todt zur Welt geboren worden, wo niemand dabey gewesen, und um gründlicher auszumitteln, ob der Mutter Angabe wahr sey, habe den 2. Aprill c. dieselbe auf ihr Gewissen befraget, die wahre Umstände vor, in und nach der Geburt aufrichtig mir zu entdecken, welches sie auch gethan, und auf mein Befragen: wenn sie zum erstenmal sich fleischlich vermischet? zur Antwort gab, daß solches drey Wochen vor Michael a. p. und zwar vor dem damaligen Bußtage, etwa den 4. oder 5. Sept. a. p. geschehen; obgleich sie nachdem wohl noch dreymal das Venusspiel ausgeübet gehabt, hätte sie

doch

doch schon vom ersten Beyschlaf ihre Menses verlohren, daraus sie die Schwangerschaft geschlossen, in welcher sie sich geschonet, so viel ihr möglich gewesen, am Tage der Geburt, als den 28. Mart. c. aber keine Bewegung und Leben des Kindes verspüret, da sie nun denselben Abend etwa um 10 Uhr, aus des Wirths oder Erbmühlenpächters, Mstr. Johann Lehmann, in der Kamnickschen Mühle, Stube mit Licht nach ihrer Stube gegangen, und Schmerzen im Leibe empfunden, die ihr zwar starkes Schreyen ausgepresset, so aber niemand vernommen, hätte sie sich aufs Bett legen wollen, allein kaum das Fußende des Bettes erreichen und sich daran halten können, sintemalen das Kind schleunig von ihr ex vtero auf die Erde geschossen, und demselben davon die Nabelschnur dicht am Leibe abgerissen, jedoch ohne alles Bluten gewesen wäre, weil sie aber keine Bewegung der Gliedmassen am Kinde bemerket und sie es doch gerne aufmuntern wollen, hätte sie es sogleich post exclusionem von der Erde genommen, demselben in den Hals geblasen und es zu erwärmen, dadurch aber zum Leben zu bringen gesucht, so aber vergeblich gewesen, obgleich bey dem Fortschuß des Kindes kein Blut, weder vom Kinde durch die abgerissene Nabelschnur, noch von ihr gegangen, so hätte sich solches, nach bald abgegangener Aftergeburt, eingestellet und seinen Fortgang gehabt, das Kind hätte sie desfalls, weil solches nicht geblutet, nicht abwaschen dörfen, sondern nur, die auf der Erde abgeschmutzte Füsse, mit ihrem Speichel abgewischet, nachdem wäre ihr die Maria Neujahrin, zur Wartung zugeschicket, welche etwa des Morgens früh um 4 Uhr zu ihr gekommen, welche selbst anzeiget, daß das Kind ganz rein, weiß und ohne alles Blut gewesen, die Aftergeburt habe Neujahrin zwar nicht gesehen, da Reußin angiebt, daß dieselbe nicht groß und der Nabelstrang ganz dünne und nicht sehr lang gewesen. Nachdem ich nun diese Umstände zu mehrerer Erläuterung, des von mir, mit dem dazugenommenen Hofchirur. Roscius, den 1. Aprill c. a. legaliter obducirten Knäbleins erhalten, so folget dasjenige, was wir, bey der ganz genau angestellten Untersuchung, bemerket haben, als:

1) War das Körperchen ganz frisch ohne alle Fäulung, die Cuticula nicht a cute gesondert, die Haut also schneeweiß und rein, auch keine blutige Flecken daran zu finden.

2) Die Leibesbeschaffenheit desselben sehr zärtlich und klein, schwach von Knochen, Fleisch, und sehr wenig Fett.

3) Die angegangene Reife des Kindes zeigte sich aus denen am sehr kleinen Köpfchen sich befindlichen braunen Haaren, Nägeln an Händen und Füssen, Cuticula über der ganzen Haut und der zwey Viertel Elle habenden Länge.

4) An der rechten Hand, und zwar am kleinsten sogenannten Ohrfinger, hieng der sechste Finger mit einem zarten Nägelchen überzogen, wie an einem Stengel, an der Haut des fünften Fingers.

5) Die Nabelschnur war ganz dichte am Unterleibe abgerissen und die Nabelblut-Ader offen zu sehen,
6) Am Körperchen und an den Gliedmaassen konnten wir keine Contusions oder blaue mit Blut untergelaufene Stellen bemerken.
7) Als wir die Haut über den Kopfknochen betrachteten, lies sich über den zwey Wirbelbeinen und dem Hinterhauptsbein etwas weiches fühlen und transparirte in der Haut eine kleine bläuliche Farbe, dahero wir
8) dieselbe in der Länge durchschnitten und würklich unter der Haut eine längliche mit etwas schwarzem Blut angefüllte Contusionsstelle gewahr wurden.
9) Ueber den beyden Wirbelbeinen, wo sie sich zusammen verbinden, und über dem Hinterhauptsbein, wo selbiges sich am vorbenannten Beine attachiret, zeigete sich in der Länge der Verbindung bemeldter Knochen, über dem Beinhäutlein eine geringe schwärzliche Sugillation, welche nach dem Hinterhauptsbein sich auch begeben hatte, über vier Zoll ausmachte und besonders über dem letzteren Bein eine dicke Gallerte, die weiß und nicht schwarz war, ausmachte.
10) Als das Pericranium an diesen Orten durchschnitten wurde, war darunter kein ausgetreten Blut zu sehen, imgleichen an denen sehr zarten Knochen keine Eindrückung, Bruch und Riß zu bemerken.
11) Bey Durchschneidung der Verbindung beyder Wirbelbeine, fanden wir in der obern langen Bluthöhle der harten Hirnhaut etwas weniges schwarzes Blut, wie auch nach Wegnehmung des Hinterhauptbeines ebenfalls dergleichen in den Seitenbluthöhlen der harten Hirnhaut.
12) Weder über, noch unter der harten Hirnhaut konnten wir eine Blutaustretung entdecken, wie denn auch
13) die Hirngefässe nicht mit Blut angeschwollen, noch in den Höhlen des Gehirnes ausgetreten Blut sich zeigete.
14) An der sogenannten Fontanell, als die Knochen noch in ihrer Verbindung waren, konnten wir keinen Eindruck derselben, noch darunter ausgetreten Blut gewahr werden.
15) Bey Durchschneidung der Kopfhaut bemerkten wir, daß dieselbe noch nicht die Festigkeit, als bey andern Kindern, hatte, dahero dieselbe, ohne ein Messer zu brauchen, mit den Fingern sich durchreissen und voneinander trennen lies.
16) Es zeigete sich auch unter der Kopfhaut nicht so, wie bey andern Kindern, eine Fetthaut, dahero erstere so dünne war, weil letztere fehlete.
17) Bey Oefnung des Unterleibes bemerkten wir die an der Urinblase liegende Nabelpuls: und die nach der Leber gehende Nabelblutader ohne alles Blut und zusammen gefallen.
18) Als wir die Haut von den Unterleibsmusculn absonderten, zeigete sich darunter ebenfalls der Mangel der Fetthaut.

19) Vom

19) Vom Netz war fast gar nichts zu sehen, vielweniger Fett in denen Fächerchen.

20) Die Gedärme waren überhaupt auch sehr klein, enge, gar nicht roth, sondern blaß und weiß, ohne alle Fäulung, und ihre Blutgefässe mit ganz wenigem Blut angefüllet.

21) Im grossen Gedärm, Colon genannt, hatte sich noch nicht Meconium gesammlet, welches sonsten bey andern Kindern schwarz und dick mit Meconio angefüllt zu seyn pfleget.

22) Die durchschnittene Leber und Milz besassen zwar eine gesunde Beschaffenheit, allein in ihren Gefässen sehr wenig Blut, wie denn auch

23) die Gekrösegefässe, die grosse Pulsader, Aorta, und die an ihr liegende untere Hohlader, Vena caua, mit ganz wenigem Blut versehen waren.

24) Die Nierenstructur war ohne allen Schaden, nur ihre Gefässe enthielten ebenfalls wenig Blut.

25) Die nach der Hohlader von den Füssen heraufsteigende sogenannte Krumadern, Venae iliacae, führten aber bläuliches Blut bey sich.

26) Bey Durchschneidung des Zwergfelles, welches die Brust vom Unterleibe scheidet, kamen uns beyde Lungen in den Brusthöhlen in ihrer Oberfläche nicht braun oder dunkelroth, sondern etwas blaßroth entgegen, jedoch war die sonst bey würklich lebendig gebornen Kindern, die respirirt haben, ganz hellblaßrothe Farbe an diesen Lungen nicht zu bemerken, dieser Umstand bewog uns, beyde Lungen mit dem Herzen, dessen Beutel und der über letzterem sitzenden Brustdrüse, Glandula thymus, gänzlich aus der Brust zu schneiden, auch sie näher zu betrachten, dahero wir

27) mit denselben die Wasserprobe zuerst vornahmen, sie in eine gehörige Portion Wasser warfen und genau bemerkten, obgleich sie in ihrer Oberfläche etwas blaßroth waren, daß sie deßfalls doch nicht oben auf dem Wasser blieben, sondern sich nach dem Boden senketen, jedoch nicht ganz auf dem Boden lagen, nur als etwas schwimmend unter dem Wasser blieben.

28) Wir schnitten hierauf das Herz von den Lungen ab, und warfen sie allein ins Wasser, aber sie behielten die vorbenannte Lage im Wasser.

29) Nachdem wir die Lungen aus dem Wasser nahmen, wurden wir deren Bläschen etwas ausgedehnt und erhoben gewahr, dahero ihre Fläche nur etwas, nicht aber ganz hellblaßroth erschien.

30) Nach geschehenen Durchschnitten der drey Lappen rechter, und zwey Lappen linker Lunge, schien es, als wenn die Lungengefässe von Blut ausgedehnet wären, dahero drückten wir dieselbe zusammen, allein wir konnten nicht einen Tropfen herauszwingen.

31) Es waren dahero die Lungengefässe auch nicht mit dickem schwarzen Blut gleichsam wie ausgestopft zu sehen.



32) Die Substance der Lungen war frisch ohne alle Fäulung, vielweniger verhärtet und mit Geschwüren angefüllet.

33) Als wir das Herz mit den Lungen aus der Brust geschnitten hatten, waren etwa zwey grosse Speislöffel voll Blut aus den zerschnittenen Gefässen in der Brust-Höhle gesammlet zu sehen.

34) Die Kranzgefässe des Herzens turgescirten nicht von Blut, nach geschehenem Durchschnitt desselben, fanden wir

35) in der rechten Herzkammer etwas rothes Blut, allein

36) in der linken Herzkammer gar nichts.

37) Nachdem alle herausgeschnittene Eingeweide im Wasser eine Zeitlang gelegen hatten, um zu sehen, ob aus denselben vieles Blut ausgezogen seyn würde, so war das Wasser nur etwas röthlich gefärbet, allein eine dicke feste Blutconsistence fand man nicht.

38) Noch müssen wir anzeigen, daß bey Herausnehmung des Gehirns aus der Hirnschaal solches ganz frisch und ohne Fäulung, allein noch sehr zart und ungemein weich, also nicht so fest, als bey vollständig reifen Kindern, gefunden wurde.

Weil die Mutter des Kindes nun angezeiget hat, daß sie etwa den 4. oder 5. Sep. a.p. vor dem Bußtage den ersten Beyschlaf gehalten und den 28. Mart. c. a. das Kind geboren habe, so entstehet die Frage:

Ob das Kind schon seine völlige Reife erhalten habe?

Hierauf antworten wir, daß zwar nach No. 3. die schon verhandene Haare am Köpfchen, die Nägel an den Fingern und Zeen, und die Cuticula über der Cute, die angefangene Reife des Kindes beweisen, welche aber doch noch nicht ihre völlige Endschaft erreichet gehabt, sintemalen nach No. 2. die sehr zarte Leibesbeschaffenheit von Knochen und Fleisch, nach No. 3. das sehr kleine Köpfchen und die nur von drittehalb Viertel Elle befundene Länge, die nach No. 15. fehlende Festigkeit der Kopfhaut, nach No. 16. die fehlende Fetthaut unter der Kopfhaut, nach No. 18. unter der Haut des Unterleibes, nach No. 19. der Mangel des Fettes im Netz, nach No. 20. die sehr kleine, enge und blasse Gedärme, nach No. 21. das im grossen Gedärm sich noch nicht gesammlete Meconium, nach No. 22. das wenige Blut in der Leber und Milzgefässen, nach No. 23. in den Gekrösegefässen, nach No. 24. in den Nierengefässen, nach No. 34. in den Kranzgefässen des Herzens und nach No. 38. das von sehr weicher und zärter Beschaffenheit gefundene Gehirn, eine noch nicht völlig vollendete Ausarbeitung und Wachsthum des Kindes zur Gnüge darthun, dahero der angegebene Terminus des ersten Beyschlafs, bis zum Termino der Geburt sechs Monat, drey Wochen, zwey Tage, oder neun und zwanzig Wochen, zwey Tage, oder hundert fünf und siebenzig Tage ausmachen, folglich hätte das Kind noch in Mutterleibe, wenn es nach dem ordentlichen Lauf der Natur seine Nahrung und Wachsthum erlangen sollen, sieben

Wochen

Wochen und vier Tage, und wenn es nach einiger Mütter Rechnung vierzig Wochen in vtero wäre ernähret worden, so hätte es noch eilf Wochen zurückbleiben und in Pfingsten geboren werden müssen. Wenn wir nun annehmen, daß die Mutter des Kindes a primo concubitu nemlich vom 5. Sep. a. p. gleich schwanger geworden, und das Kind den 28. Mart. c. a. geboren habe, so erhellet hieraus ganz klar und offenbahr, daß dieses Kind noch nicht zeitig genug, folglich nach den erwehnten Theilen des Körperchens schwach und sehr zärtlich, auch in den Gefässen nicht mit so vielem Blut versehen gewesen, als wenn es seine ordentliche Zeit in vtero ausgehalten hätte, dahero die Angabe der Mutter ihre Richtigkeit hat, und das Kind also nur hundert fünf und siebenzig Tage in vtero genähret worden, da es wenigstens noch neun und vierzig, oder zusammen zwey hundert vier und zwanzig Tage in vtero hätte bleiben und sein völliges Wachsthum erreichen sollen.

Aus dieser genauen Beantwortung der ersten Frage, können wir die zweyte Frage:

Ob das Kind lebendig oder todt geboren?

mit festen Gründen behaupten, daß es zwar sein Leben in vtero materno gehabt, aber kurz vor der Geburt muß gestorben und sogleich excludiret seyn. Daß es nicht etliche Tage in vtero todt gewesen, beweiset die No. 1. befundene schneeweise Haut, und die über derselben annoch fest gewesene und nicht a cute abgesonderte Cuticula, die sich sogleich, wie es die Erfahrung lehret, würde abgesondert haben, und das Körperchen also faul, blau und übelriechend abgegangen seyn; da dieses nun nicht am Kinde gefunden, vielmehr solches an den äussern und innern Theilen ohne die geringste Fäulung gewesen, so ist das Kind unstrittig kurz vor der Geburt in Mutterleibe gestorben. Da das Kind aber noch nicht seine völlige Grösse, Länge und Festigkeit nach obigem Beweise erhalten, so muß die Nabelschnur desselben auch noch nicht so dick, saftig, knotigt und fest, als bey völlig reifen Kindern gewesen seyn; dahero dieselbe, wegen gehabter dünnen, mürben und schwachen Beschaffenheit bey der schleunigen Exclusion des Kindes, da die Mutter am Bett gestanden und das Kind also aus der Höhe auf die Erde gefallen, nach No. 5. dichte an Leibe des Kindes abgerissen, und wegen des in eben angemerkten Gefässen sehr wenig enthaltenen Bluts und dessen, nach dem Absterben des Kindes, gänzlich aufgehörten Umlaufs kein Blut von sich geben können. Hätte nun das Kind würklich respiriret und das Leben gehabt, so würde dennoch aus der abgerissenen Nabelschnur auch von dem wenig inwendig gewesenen Blut etwas abgegangen oder ausgeflossen seyn; da dieses aber nicht erfolget, so ist offenbahr, daß das Kind würklich todt zur Welt gekommen sey.

Es könnte aber hiewider noch eingewendet und gemuthmasset werden, weil nach No. 26. die Lungen eine blaßrothe Farbe besessen, nach No. 22. und 28. zwar nicht ganz auf den Boden, bey der Wasserprobe, gefallen, jedoch über

dem



dem Boden etwas im Wasser geschwommen, und nach No. 29. die Bläschen der Lungen etwas ausgedehnt gewesen, imgleichen nach No. 17. die Nabelgefässe, nach No. 20. die Gefässe der Gedärme, nach No. 22. die Gefässe der Leber und Milz, nach No. 23. die Gekrösegefässe mit der Aorta und Vena caua und nach No. 24. die Nierengefässe sehr wenig Blut enthalten haben, daß das Kind quaest. zum theil würklich selbst Luft gezogen oder respiriret, zum theil auch das in den angemerkten Gefässen enthalten gewesene mehrere Blut, wegen Abreissung der Nabelschnur, vergossen, oder sich verblutet haben müsse. Hierauf antworten wir folgendes:

Was die nach No. 26, 27. und 29. angezeigte Beschaffenheit der Lungen anlanget, da dieselbe in ihrer Oberfläche etwas, doch nicht ganz hellblaßroth, und deren Bläschen ebenfalls etwas ausgedehnet befunden worden; so ist dieselbe davon entstanden, weil die Mutter dem Kinde, als sie es von der Erde todt aufgehoben, in den Hals geblasen und dadurch demselben das Respiriren hat verschaffen wollen, welches aber nicht geholfen, indessen ist hiedurch doch einige Luft durch die Luftröhre in die Bronchia getrieben und davon die Farbe der Lungen in ihrer Oberfläche alteriret, folglich die bey todt gebornen und in Mutterleibe verstorbenen Kindern sonst würklich verhandene braun oder dunkelrothe Farbe in eine etwas blaßrothe verwandelt.

Da aber die eingeblasene Luft zu wenig gewesen, so hat selbige zwar eine geringe Ausdehnung und Erhebung der Lungenbläschen verursachet, daß davon die Lungen unter dem Wasser geschwommen und nicht ganz zu Boden fielen, allein doch nicht die Kraft gehabt eine völlige Ausdehnung der Lungenbläschen zu befördern, sonsten sie so, wie bey denen mit vollem Geschrey zur Welt gebornen Kindern, eine ganz hellblaßrothe Farbe würden erlanget und oben auf dem Wasser würden geschwommen haben.

Wäre eine völlige Respiration des Kindes gewesen, so müßten nothwendig die Lungen-Puls- und Blutadern mit Blut angefüllet gewesen seyn, allein nach No. 30. konnten wir aus den zerschnittenen Lungengefässen kein Blut heraus zwingen, auch im Wasser nichts herausgezogen bemerken, dahero auch nach No. 36. die linke Herz-Kammer gar kein Blut enthielte. Weil dieser Hauptumstand in den Lungen nicht entdecket werden konnte, daß nemlich die Lungengefässe ohne Blut sich zeigten; so ist ganz offenbahr, daß das Kind nicht selbst respiriret habe, noch lebendig geboren, sondern lediglich die geringe Ausdehnung des Lungenbläschen von dem Einblasen in den Hals, der in Angst gewesenen Mutter, würklich entstanden sey.

Daß aber so wenig Blut in den Gefässen der Eingeweide des Kindes verhanden gewesen, ist die Ursach, weil das Kind noch nicht seine gänzliche Reife im Wachsthum erlanget gehabt, so hat dasselbe auch noch nicht so viel Blut in den Gefässen haben können, obgleich doch nach No. 25. in den Venis iliacis, nach No. 33. nach abgeschnittenen Brusteingeweiden, zwey Speislöffelvoll Blut, nach No. 35. in der rechten

ten Herzkammer, und nach No. 23. und 24. in erwehnten Theilen und Gefäßen, imgleichen nach No. 37. beym Auswässern sich röthliches Blut gezeiget hat, daß man also nicht sagen kan, das Kind hätte sich verblutet und wäre desfals lebendig geboren worden. Aus diesem allen ist also zu erkennen, da das annoch nicht völlig reif gewesene Kind, weniges Blut in den Gefäßen und also einen schwachen Umlauf desselben, auch letzterer durch das schleunige Absterben sich gänzlich sistiret gehabt, daß also kein Blut aus den Nabelgefäßen der abgerissenen Nabelschnur hat ausflüssen, noch solches das Kind beschmutzen und blutig machen können, dahero hiemit die Aussage der Stupratae völlig verificiret wird.

Weil nach No. 7. in der Kopfhaut eine bläuliche Farbe, nach No. 8. eine mit etwas schwarzem Blut angefüllte Contusions-Stelle und nach No. 9. über den Wirbelbeinen und dem Hinterhauptsbein eine vierzöllige Sugillation gewesen, so könte der Verdacht entstehen, als wenn Stuprata das Kind am Kopffe müste beschädiget und demselben Gewalt angethan haben. Dieses widerlegen wir aber folgendermaaßen; daß die angemerkte Sugillation auf den Wirbelbeinen zwar einen auf die daselbst lauffende Gefäße geschehenen Druck anzeige, der aber nicht von der Mutter dem Kinde zugefüget, sondern, theils da das Kind mit dem Köpfchen vorausgekommen, und also in den Geburtswegen gepresset, theils aber auch schleunig aus dem vtero et vagina vteri gegen oder auf die Erde geschossen, als noch ein ganz schwacher Umlauf des Bluts in den Gefäßen nach dem Absterben gewesen, der aber gleich sich sistiret gehabt, davon seinen Ursprung erhalten, daß dergleichen geringe Sugillation entstanden. Wäre die gewaltige Hand der Mutter hieran schuld gewesen, so würden gewiß stärkere Contusiones und Austretungen von Blut, auch eine Beschädigung der Hirnschaalknochen sich gezeiget haben; weil aber nach No. 10. unter dem Pericranio der Wirbelbeine kein ausgetreten Blut, keine Einknickung, Riß und Bruch der zarten Knochen und nach No. 12. weder über noch unter der harten Hirnhaut eine Austretung, vielweniger nach No. 13. eine Anschwellung der Hirngefäße, noch Blutaustretung in den Hirnhöhlen, imgleichen nach No. 14. die Fontanell unversehrt, auch nach No. 1. keine blutige Flecken in der Haut, anbey nach No. 6. keine Contusiones am Körperchen und den Gliedmaaßen des Kindes gefunden wurden, so fällt der Verdacht einer auf den erwehnten Ort des Köpfchens von der Mutter ausgeübten Gewalt weg, und ist nur lediglich die gefundene Sugillation die sehr wenig Blut, und besonders nach No. 9. am Hinterhauptsbein eine dicke Gallerte enthielte, sowohl der Pressung des Kopfs in vtero, als auch dem schleunigen Schuß des Kindes ex vtero auf die Erde zuzuschreiben.

Sollte der Verdacht entstehen, es wäre vielleicht das Kind von der Mutter erwürget oder erstickt, so widerspricht solches die nach No. 13. ohne Anschwellung von Blut gefundene natürliche Beschaffenheit der Hirngefäße und die ohne ausgetrete-

nem Blut und Wasser sich gezeigte Hirnhöhlen, imgleichen die No. 31. ohne dickes schwarzes und eingepreßtes Blut befundene Lungen- Puls- und Blutadern, besonders aber auch, daß um den Hals des Kindes und um die Luftröhre nicht die allergeringste Blutaustretung oder blaue Contusions-Stelle bemerket worden ist.

Nachdem wir nun umständlich erwiesen, daß das Kind quaest. seine völlige Reiffe nicht gehabt, auch nicht lebendig, sondern todt zur Welt geboren, vielweniger sich verblutet, noch von der Mutter hart verletzet und erstickt, sondern kurz vor der Geburt in vtero gestorben, darauf gleich von den heftigst gewesenen Wehen excludiret, und sowohl von der starken Pressung in vtero, als auch schleunigem Schuß ex vtero aus der Höhe auf die Erde die angemerkte Sugillation erhalten habe, so können wir diese aus der medicinschen Gelahrtheit bestätigte wahrhafte Gründe hiemit gewissenhaft und glaubwürdig attestiren. Königsberg den 4. April 1769.

C. G. B. D.
O. J. R.

No. 73.

Obduction eines vollkommenen, aber von 24stündiger Einpressung des Kopfs in der Geburt gestorbenen und also todt gebornen Kindes.

Da das Königl. Domainen-Amt Loohstädt den 14. huj. ein im Dorffe Camstigall, den 12. huj. von der Dienstbothin **Maria Renzlerin**, 26 Jahr alt, in Beyseyn der Maria Bandeckin, ihrer Schwägerin Kenzlerin und verwittweten Helena Böhmin, in der Nacht todt zur Welt gebornes Knäblein E. Königl. combinirten Brandenburg. Neuhausenschen Justitz-Collegio zu einer legalen Obduction zugeschicket, und letzteres uns Endesunterschriebene requiriret hat, dieselbe am Kinde quaest. vorzunehmen, als haben wir in heutigem dato, in Beyseyn des hiezu deputirten Herrn Referendarii Wattmann Hochedelgeb. solches bewerkstelliget und folgendes am Körperchen wahrgenommen.

1) Die Länge von dreyviertel Elle, das Häutlein über der ganzen Haut, die zwar noch zarte, aber doch verhandene Nägelchen an den Fingern und Zeen, nebst den Haaren auf der Kopfhaut beweisen die völlige Reiffe des Kindes.

2) Die Nabelschnur war nicht knotigt, noch saftig, sondern welk, aufgedunstet, von der Cuticula entblösset, drey und einen halben Zoll abgeschnitten und verbunden.

3) Die Fäulung zeigete sich schon deutlich wegen des am Unterleibe, Rücken, Gemächte oder Scroto abgegangenen und abgelöseten Häutleins, ebenermaaßen auch aus der Aufdünstung der Haut und der unter letzterer sich gesammleten wässerigen Feuchtigkeit.

4) Am Kopf in der Haut, imgleichen am ganzen Körperchen konten wir nicht die geringste Merkmale einer angebrachten äussern Gewalt entdecken, als wir aber die

Kopf-

Kopfhaut über den zwey Wirbelbeinen durch das Gefühl untersuchten, bemerkten wir

5) darunter eine weiche dicke Samlung, welche nach durchschnittener Haut in einer halb Zoll dicken wässerig blutigen Gallerte bestand und aus den gemachten Durchschnitten ganz dünne ausflos.

6) Die Fontanel und Hirnschaalknochen waren ohne alle Verletzung, also ganz frey von Rissen, Brüchen und Eindruckungen.

7) Nach geöfneten Hirnschaalknochen war kein ausgetreten Blut über und unter der harten Hirnhaut zu sehen.

8) Das Gehirn ganz natürlich, nur sehr weich und dessen Gefäße nicht mit übermäßigem Blut angefüllet.

9) Im geöfneten Unterleibe erschienen sogleich die Leber und Milz ausserordentlich groß und als aufgeblasen.

10) Im Unterleibe kahm uns ganz dünnes Blut bey dem gemachten Einschnitt entgegen.

11) Die große und kleine Gefäße derer in dieser Höhle liegenden Eingeweide zeigeten sich mit Blut ganz angefüllet und nicht entleeret.

12) In der Brusthöhle lagen beyde Lungen rechter und linker Seite ganz braunroth in ihren Flächen zusammen gefallen und enthielten nach gemachten Durchschnitten kein Blut in ihren Gefäßen.

13) Als dieselbe ins Wasser geworffen wurden, fielen sie sogleich auf den Boden des Gefäßes und kamen nicht in die Höhe, da wir aber in dieselbe per tubulum Luft einliessen, veränderte sich die braunrothe in eine blasrothe Farbe, und nachdem sie ins Wasser geworffen wurden, blieben sie oben auf dem Wasser und giengen nicht zu Grunde.

14) Obgleich die Fäulung äusserlich in der Haut schon angegangen war, so befanden sich doch noch alle Eingeweide frisch und ohne alle Jährung oder Auflösung.

15) Das Herz enthielte sowohl in den Säcken, als Kammern vieles dünnes Blut, und dessen Cranzgefäße waren davon auch nicht entleeret.

Aus diesem allen erhellet 1) daß das Kind quaest. nach No. 1. die völlige Reiffe gehabt, auch nach dem aufgenommenen Amts-Scrutinio von dem ersten Beyschlaf, der vor Ende des Monaths Augusti a. p. gewesen, und den 11. May c. das Kind geboren worden, dasselbe 36 Wochen in vtero getragen, folglich dadurch seine Reiffe erhalten habe. 2) Obgleich dasselbe in dreyer Zeugen Gegenwart todt zur Welt gekommen, so können wir dieses desto fester nach No. 2. aus der nicht saftigen, sondern welken Nabelschnur, aus den nach No. 4. und 6. fehlenden Verletzungen, aus denen nach No. 11. in den Eingeweiden des Unterleibes und nach No. 15. im Herzen mit Blut angefüllten Gefäßen, besonders aber nach No. 12. bemerkten

braunrothen, zusammen gefallenen und ohne Blut in ihren Gefäßen befundenen Lungen und nach No. 13. ihrer auf den Boden des Gefäßes im Wasser erfolgten Senkung, schlüssen und behaupten, daß das Kind würklich todt geboren sey und keine äussere Gewalt erlitten habe.

Weil nun die Frage zu entscheiden:

Woher, und aus welcher Ursache das Kind *quaest.* todt und nicht lebendig geboren?

So antworten wir folgendermaaßen.

Da die Mutter des Kindes im aufgenommenen Amts-Scrutinio angegeben und ausgesagt hat, daß, da das Kind im Muterleibe das Leben verlohren, keine andere Ursache seyn könnte, als daß der Stuprator, Verwalter Augustien, in Ostern nach den Feyertagen ihr in der Nacht mit Gewalt fleischlich beygewohnet, sie zur Erde geworffen, auch sie sehr, weil er stark angetrunken gewesen, gedrucket, und zu eben dieser Zeit zweymal hinter einander nach seinem Willen gebrauchet, so, daß er wohl eine Stunde auf ihr gelegen und sie davon Schmerzen empfunden habe; als können wir mit Wahrheit behaupten, daß wegen dieser mehr als viehischen Ausübung der einstündigen Wollust im besoffenen Muth, der Stuprator sehr gottlos gehandelt, und zur Schwäche des Kindes, da er den Unterleib der Stupratae so hart gedrucket, und durch den erhitzten und lang fortgesetzten Beyschlaf einen grössern Zufluß des Bluts zur Gebährmutter und deren Gefäßen, der ohnedem schon in einem kurzen und ordentlichen Concubitu jederzeit verhanden, sehr vieles beygetragen, und es kein Wunder gewesen, wenn von dem heftigen Einstossen des membri virilis gegen den innern Muttermund, der ohnedem in der letzten Schwangerschaft wegen der Schwere des Kindes sehr herunter hänget und sich gesenket hat, ein plötzlicher Blutfluß, oder haemorrhagia aus der Mutter nebst schleuniger Exclusion des Kindes und der Aftergeburt entstanden wäre. Aus dieser Anhäuffung des Bluts in der Gebährmutter und deren Gefäßen ist demnach ein schwerer Umlauf desselben sowohl im Kinde, als in der Stuprata und von dem sehr gepreßten Nerven-System im Unterleibe der innere Schmerz bey der Stuprata entstanden, daß das Kind zwar nicht gleich nach dem übertriebenen einstündigen Beyschlaf gestorben, allein davon sehr entkräftet muß geworden seyn, folglich die vorhin gehabte frische Bewegungen in dem Vtero nicht mehr hat fortsetzen können, sondern nur ein schwaches Leben in vtero gehabt, welches demselben nachhero, als die Stuprata den 11. huj. die starke Geburtsschmerzen in der Nacht bekommen, aber, aus Furcht vor dem Stupratore, so viel, als ihr möglich gewesen, cachiret und zurück gehalten, von der in den Geburtstheilen geschehenen Einpressung des Kindes Köpfchen, die man sonsten eine Einnagelung oder inclavatio nennet, gänzlich geraubet, und es in der Zeit bey denen verhaltenen Wehen abgestorben, bis es den 12. huj. in der Nacht in Beyseyn der erwehnten Weiber

todt

todt zur Welt gekommen und von der heftig erlittenen Einpressung des Kopffes nach No. 4. und 5. über den beyden Wirbelbeinen eine halb Zoll dicke wässerigblutige Sammlung erhalten müssen, dahero wir diese nicht von äusserer Gewalt, sondern lediglich, da das Köpfchen des Kindes 24 Stunden in den Claustris vterinis gestecket und eingepresset gewesen, entstanden zu seyn hiemit bestätigen.

Weil nun das Kind daselbst abgestorben, so hat dasselbe auch schon mit einiger Fäulung, die nach No. 3. sich zeigete, jedoch nach No. 15. noch nicht im höchsten Grad verhanden war, zur Welt kommen müssen, indem der ganze Umlauf des Bluts im Köpfchen und dem Körper gänzlich unterbrochen worden, und also gänzlich aufhören müssen.

Daß also das Kind nicht von dem erwehnten ausserordentlich harten Beyschlaf und Mißhandlung der Mutter sogleich gestorben und bis an die Zeit der Geburt todt in vtero geblieben, erhellet ganz klar, indem die Fäulung noch nicht ausserordentlich, sondern nur etwas verhanden war, denn die Accoucheur-Kunst lehret uns gnugsam, wenn Kinder in vtero zwey oder drey Wochen etwa todt gewesen, solche nicht allein ganz faul, sondern gar stückweise vom Accoucheur haben abgenommen werden müssen; da nun dieses am Kinde quaest. nicht bemerket, vielmehr dessen Theile annoch zusammen hangend, ausser der etwas abgelöseten Cuticula, gefunden wurden, so können wir mit Recht und Grund festsetzen, daß solches wegen der vom Stupratore mit der Stuprata vorgenommenen einstündigen Pressung des Unterleibes eine große Mattigkeit und schwaches Leben, von der Einpressung des Kopfs aber in den innern Geburtstheilen, wegen zurück gehaltenen Wehen, in der Geburt gestorben und also todt excludiret worden, welches wir hiemit nach den Gründen der Arzneygelahrtheit glaubwürdig und gewissenhaft attestiren. Königsberg den 14. May 1769.

C. G. B. D.
O. J. R.

No. 74.

Ob von Tragung einer Schnürbrust mit zwey eisernen Stangen der Frucht in Mutterleibe Schaden zuwachsen könne?

Auf Requisition E. Heiligenbeilschen Stadt-Magistrats haben wir Endesunterschriebene in Gegenwart E. delegirten Stadtgerichts, den 18. April c. ein Kind, weiblichen Geschlechts, legaliter obduciret, welches von einem Weibstück **Regina**, a patre incerto, den 26. Mart. c. nach Aussage der geschwornen Hebamme, frisch, munter und gesund zur Welt geboren, einige Tage nach der Geburt gut gesogen, so daß der Mutter, welche kleiner und zärtlicher Constitution ist, die Warzen der Brüste durch und wund geworden, und das Kind wegen der Brüste üblen Beschaffenheit selbige nicht gut saugen, folglich keine Nahrung bekommen können, weshalb es zu

vertrocknen angefangen, und nachdem es einige Tage an dem innern Unglück gearbeitet, den 15. April c. gestorben ist. Weil nun die Mutter in ihrer Schwangerschaft eine Schnürbrust mit zwey eisernen Stangen, als mit welcher sie ihren Leib von fornen sehr zusammen geschnüret und gepresset, getragen hat, so ist die quaestio legalis.

Ob durch die vorhergegangene *Compression* in dem schwangern Zustande das Kind verwahrloset und desfals nach der Geburt zu vertrocknen angefangen, oder ob der Tod des Kindes aus einer andern Ursache entstanden sey?

Hierauf gründlich zu antworten haben wir das Körperchen genau zerleget und folgendes befunden, daß es

1) ganz mager, abgezehret, vertrocknet und die Haut zusammen geschrumpffen, also einem Scelet fast ähnlich war.

2) In der Nabelgegend war eine eines Spec. Thalers grosse in dem Umfange sich ausbreitende blaue Putrefactions-Stelle, wegen des gewesenen weichen Wetters, schon verhanden, und weil das Kind dicht am Nabel im Leben eine Blase in der Haut gehabt, so bemerkten wir eine braune Kirste, oder Eschara, die aber nichts zu bedeuten hatte.

3) Die Länge des Kindes bestand mehrentheils in einer kleinen Elle, die Vollkommenheit desselben erkannte man ferner an den Nägeln der Finger und Zeen, an den Haaren auf dem Haupt und Cuticula über den ganzen Leib. Der Nabel war auch gut ab- und zugeheilet, die Zunge gleichfals nicht angewachsen, dahero es auch gut hat saugen können.

4) Nach Eröfnung des Unterleibes, der Brust und Köpfchens fanden wir alle Eingeweide in einem guten gesunden Zustande, nur die Gekrösedrüsen etwas dick angeschwollen.

Weil demnach das Kind quaest. nach No. 3. und 4. an den in- und äussern Theilen gesund und vollkommen, auch, nach dem Geständniß der Hebamme, völlig und gut bey Fleisch, nicht aber so, wie jezo nach dem Tode, vertrocknet geboren worden, imgleichen die erste Tage nach der Geburt gut gesogen, dabey eine willige Leibesöfnung gehabt hat, so erhellet hieraus ganz deutlich und klar, daß die vorhero geschehene Compression durch die mit zwey eisernen Stangen versehene Schnürbrust dem Kinde in Mutterleibe an seinem Wachsthum und Zunehmen weder geschadet, noch zu dem Vertrocknen des Kindes nach der Geburt Gelegenheit gegeben habe. Da aber der Mutter die Brüste von dem Kinde durchgesogen, die Warzen geplatzet und die Brüste schlim geworden, daß nicht allein Blut mit Eyter aus denselben gekommen, sondern auch eine gar vertrocknet und keine Milch mehr gegeben hat, die andere sehr geschwollen und beynahe zum Aufbruch jezo kommen wird, so hat das Kind, weil

weil es die Mutter stets an die Brust gelegt gehabt, aus den schlimmen Brüsten die unreine und ungesunde Milch in sich gesogen, welche zu dem innern Unglück bey dem zarten Kinde Gelegenheit gegeben, auch zum fernern Zunehmen des Kindes nicht tauglich gewesen, daß also das Kind von Leibeskräften abgenommen, sehr schwach und vertrocknet, folglich aus Mangel guter dienlicher Milch und gnugsamer Nahrung gestorben ist, welches wir hiemit glaubwürdig und gewissenhaft attestiren. Heiligenbeil den 20. April 1740. C. G. B. D.
S. Chir. iur.

No. 75.

Gutachten über eine Frage wegen eines todtgebornen Kindes, ob solches von eingenommener Medicin *in vtero* gestorben?

Da mir Endesunterschriebenen im heutigen dato des Abends ein im Adel. Guth Tauckitten den 23. April c. a. aufgenommenes Protocoll von dem Herrn Iustitiario Vöteri zugeschickt, um mein Gutachten zu ertheilen,

1) **ob der von der Anna Seidlerin in Tauckitten den 17. April *c.* todt zur Welt gebrachten Frucht, die vor Weynachten *a. p.* von der Seidlerin eingenommene Medicin könne schädlich gewesen seyn?**
2) **ob eine Obduction am Kinde anzustellen nöthig?**

Als habe nach Durchlesung aller im Protocoll verschriebenen Umstände quoad primum antworten sollen, daß, wenn das Pulwer quaest. annoch aufbehalten und zur Untersuchung mir hätte zugeschicket werden können, ich wohl mit mehrerer Gewißheit behaupten könte, wie dieses Pulwer nicht zu Abtreibung, vielweniger zur Tödtung der Frucht concurriret habe, indessen, weil ex actis constiret, daß Persona quaest. von dem in grau Papier eingewickelt und einem trocknen Pferdemist ähnlich gewesenen Pulwer nur eine Messerspitz vor Weynachten eingenommen, auch von demselben ihr gar nicht schlim geworden, noch sonsten eine Veränderung gemacht hat, kan ich mit Wahrheit behaupten, daß dasselbe der Seidlerin gar keinen Schaden zugefüget, vielweniger die Frucht in Mutterleibe hat tödten können, da die Seidlerin zu der Zeit, als sie das Pulwer eingenommen, noch keine Bewegung der Frucht bemerket, die Geburt aber erst den 17. April c. a. des Abends erfolget; acht Tage vor der Geburt hingegen eine Bewegung des Kindes im Leibe empfunden hat, folglich von Weynachten a. p. bis an den 17. April a. c. nicht ein todtes Kind in Mutterleibe hätte tragen können, welches wider alle Erfahrung in praxi medica ist, dahero man dem damahls nur zu einer Messerspitz eingenommenen und der Seidlerin angestunkenen Pulwer nicht zuschreiben kan, daß hievon die Frucht in Mutterleibe Schaden erhalten; weil aber die Seidlerin den 16. April c. a. des Abends einen Frost, starke Leibes- und Kreutzschmerzen bemerket, auch darauf in der Nacht keine Bewe-

gungen



gungen des Kindes mehr verspüret gehabt, so ist nach diesen in der medicinischen Erfahrung gegründeten Kennzeichen das Kind in Mutterleibe abgestorben, und den 17. April c. auf den Abend die Seidlerin von einer todten Tochter entbunden worden, und zwar in Beyseyn einer Nothalten, Namens Anna Grundin aus Barschnicken und anderer dabey gewesenen Weiberchen.

Alle diese erwehnte Umstände behaupten demnach ganz deutlich und offenbar, daß das Kind, da die Seidlerin weder durch schweres Tragen, noch sonsten auf andere Art und Weise das Kind verwahrloset gehabt, natürlicher Weise in Mutterleibe gestorben und die Frucht also erst den folgenden Abend, oder 24 Stunden nach erhaltenem Frost, welcher das Absterben der Frucht in vtero materno behauptet, endlich, obschon nach Aussage der Hebamme ganz glücklich, dennoch sehr langsam geboren worden, weil, wie bekannt, eine todte Frucht sich selbst nicht mehr helffen kan, sondern durch die Geburtswehen von der Mutter muß ausgetrieben werden.

Quoad secundum ob eine legale Obduction an diesem todten Mädchen anzustellen nöthig sey? antworte nur kurz mit nein, weil die Hebamme angezeigt, daß das Kind ganz vollkommen und frisch, nur etwas blau an den Füssen gewesen, welches auch ein Beweiß ist, daß das Kind würklich in Mutterleibe abgestorben gewesen, sintemalen in dem vorhergehenden Frost ein solches zartes Kind wegen der heftigen Compression des Vteri, epileptische Zufälle bekomt, dadurch das Geblüt sogleich in der äussern Peripherie der Haut stocket, und die blaue Farbe nicht allein an den Füssen, sondern auch am ganzen Leibe und den Armen bemerket wird, welches ich hiemit glaubwürdig attestire. Königsberg den 23. April 1761.

C. G. B. D.

No. 76.

Gutachten über einige *Acta criminalia* wegen eines heimlich getragenen, den 31. Octobr. 1758. gebornen, darauf vergrabenen und fast vier Jahr in der Erde gelegenen Kindes.

Da der Herr Hofgerichts-Advocat J. im heutigen dato die Acta criminalia in causa Sophia Elisabeth Mitwedin, im Adel. Hofe Tolcks, als deren Defensor, zu mir gebracht, und mich ersuchet hat, über den aufgenommenen Obductions-Recess des Bartensteinschen Creyß-Physici, Herrn Doct Perkuhn, mein Sentiment zu ertheilen, als habe solches ihm nicht abschlagen können, desfals nach genauer Durchlesung desselben ich gestehen muß, daß benannter Physicus nach den in seinem Recess angeführten Datis sehr wohl und gründlich seinen Epicrisin formiret habe, welcher auch um desto gültiger seyn würde, wenn eine legale Obduction gleich nach dem Tode des Kindes von ihm hätte vorgenommen werden können. Nachdem ich nun die Acta criminalia wohlbedächtig durchgelesen und reiflich überleget habe, so

erhellet

erhellet aus selbigen, daß Inquisitin nach Art. 8. Fol. 69. bald nach dem ersten Beyschlaf ihre Menses verlohren, aber nach Art. 9. Fol. 69. gedacht, es würde sich ihre Zeit doch noch finden, dahero sie wegen der Schwangerschaft nichts befürchtet und noch sicherer geworden, da sie Art. 10. und 11. Fol. 69. drey mal den ordentlichen güldenen Aderfluß bekommen, und also gedacht, daß ihr Geblüt sich auf solche Art durchbrechen wollen, als welchen Fluß sie schon in ihrem zwanzigsten Jahr, nach Art. 12. Fol. 68. da sie bey ihrem Bruder gewesen, gehabt, auch bey zugenommener Schwangerschaft, nach Art. 13. Fol. 71. an den Brüsten niemalen was bemerket, und ob ihr zwar vorgekommen, daß ihr der Leib vollkommener geworden, hätte sie ihre Kleider niemalen weiter machen dörfen, nach Art. 14. Fol. 71. hätte sie frisch gehen und alles dabey anfassen, verrichten, nach Fol. 79. Art. 32. nach Borcken, und zwar den Berg herauf ganz leichte gehen können, wobey sie gedacht: die Leute, die sich schwanger befinden, sollen so schwer zu Fuß seyn und du gehst so viele Berge ganz gering herauf; als nun Inquisitin von Borcken nach Hause gegangen, hat sie nach Fol. 87. Art. 33. einen starken Blutfluß bekommen, welcher nach Art. 34. die ganze Nacht hindurch bis auf den folgenden Tag zur unglücklichen Entbindung, als den 31. Oct. 1758. gedauert, welcher Umstand sie besonders sicher gemacht, daß sie nach Art. 46. Fol. 81. hieraus nicht eine Schwangerschaft abgenommen, sondern geschlossen, daß solches ein bey ihr aufgesammletes Blut wäre, welches von ihr gienge, und daß die Menses sich wieder bey ihr gefunden hätten, in welchen Gedanken sie mehr bestärket worden, weil sie nach Art. 37. Fol. 82. und 83. von der alten Reißschen in Sortlack, welcher sie vom Ausbleiben und anjezo mit Schmerzen erhaltenen häufigen Geblüt ihrer Monatszeit erzählet, gehöret habe, daß es ihrer Tochter, als sie noch Mädchen gewesen, auf gleiche Art gegangen, dahero sie auch nach Art. 39. Fol. 83. die gehabte grosse Schmerzen nicht vor Geburtsschmerzen erkennen können.

Diese erwehnte Umstände zeigen nun sowohl eine grosse Einfalt und Unwissenheit, und nach ihrem Geständniß, Art. 21. Fol. 75. eine Dummheit und Verstockung, als auch vielmehr eine grosse gehabte Sicherheit, die Inquisitin aus der falsch gefaßten Meynung erhalten, weil das Geblüt so stark gekommen, und solches die Menses wären, welche Meynung aber, wenn sie sich nur verständigen und erfahrnen Leuten entdeckt hätte, sich bey ihr bald würde geändert haben.

Weil nun, nach Fol. 85. Art. 41. der Blutfluß stark continuiret, auch ein Drängen bey der Inquisitin sich gefunden, als wenn sie zu Stuhl gehen sollen, so ist sie dadurch nothwendig in eine solche Angst und Unruhe gesezet worden, daß sie, nach Art. 44. Fol. 85. aus einer Stube in die andere gegangen, ihr nach Art. 45. Fol. 87. zu der Zeit alle Sinne weg gewesen, folglich also von der innern Angst, Furcht und Schrecken, nach Fol. 89. Art. 53. und Fol. 91. Art. 54. das Kind, als sie mitten in der Gaststube ganz frey gestanden, von ihr mit Gewalt auf das Steinpflaster gefallen, daß es gequatschet oder



geplatzet hätte, wobey ihr der Kopf so kriefelich geworden und es ihr recht in den Ohren geklungen, auch Fol, 91. in fine Art. 53. als sie ein Kind vor ihr auf dem Rücken ohne Bewegung, Rührung und geringsten Laut liegend gesehen, in eine Ohnmacht auf die Erde niedergeschlagen und sich das halbe Gesicht zerfallen gehabt.

Da nun ein solcher starker Blutfluß von einem Tage bis auf den andern zwischen 11 und 12 Uhr Mittags, nach Art. 38. Fol. 83. gewesen, so halte ich denselben nicht für ein Profluuium lochiale, weil das Kind noch nicht geboren gewesen, sondern vielmehr vor eine Blutstürzung aus der Gebärmutter, wodurch gar leicht, nicht allein eine grosse Schwäche, sondern auch gar der Tod des Kindes in vtero entstehen kan, denn es gehet wohl bey einer ordentlichen Geburt vor der Exclusion des Kindes ex vtero etwas röthliches und mit Schleim vermischtes Blut weg, nicht aber ein solcher starker Blutfluß, den Inquisitin, nach ihrer Anzeige, bis auf den andern Tag hat erfahren müssen, dahero ich fest glaube, daß dieser Partus so schwach und nach Aussage der Inquisitin, Fol. 93. Art. 59. nicht geweinet, nach Art. 53. Fol. 91. sich gar nicht beweget, noch sich gerühret, noch auch den gernigsten Laut von sich gegeben, und wie todt von den drängenden Geburtswehen zur Welt geboren worden, welcher Umstand aber desto deutlicher und gründlicher hätte bewiesen werden können, wenn das Kind nach dem Tode sogleich wäre besichtiget worden, als wodurch entweder das noch würklich gehabte Leben des Kindes nach der Geburt, oder das Absterben in vtero, nach den gefundenen Zeichen deutlich ans Licht wäre gestellet worden.

Weil dieses nun nicht geschehen, und der Körper schon ganz verfaulet, da derselbe schon fast vier Jahr in der Erde gelegen, so hat Herr Medicus Obducens lediglich nach dem Geständniß der Inquisitin, da sie Fol. 93. Art. 60. das Jappen des Mundes und Zucken der Adern oder Arme angiebet, das gehabte Leben des Kindes behauptet, und daraus seine ordentliche und gegründete Schlüsse, wegen der erlittenen Contusion am Kopf, wegen der offenen und unverbundenen Nabelschnur, und wegen der von Inquisitin angegebenen Zusammendrückung der Luftröhre gemachet, die gar nicht zu tadeln sind.

Wenn ich nun nach dem Geständniß der Inquisitin, das gehabte Leben des Kindes annehme, und die wahre Ursach des erfolgten Todes festsetzen soll, so kan ich letztere einzig allein dem heftigen und starken Schuß des Kindes ex vtero, da Inquisitin eine grosse Person, auf das harte Fliesenpflaster, zuschreiben, denn da das Kind mit dem Kopf ordentlich zur Geburt gestanden, also dieser Theil zuerst herausgekommen, und zu allererst im schleunigen Fortschuß auf die harte Steine gefallen, so hat daraus nothwendig, sowohl unter der Kopfhaut, als auch unter den Hirnschaalknochen über und unter der harten Hirnhaut, auch wohl in den Gehirnhölen eine Austretung und Stockung des Bluts entstehen müssen, wodurch der ganze Umlauf im Gehirn unterbrochen, von der Erschütterung aber auch die Nerven gerühret und das

ganze

ganze Nervensystem in diesem zarten Kinde so afficiret worden, daß, wenn es noch nach dem Fall sollte gelebet haben, es nothwendig epileptische Zufälle erhalten hätte, welche man wohl aus dem angegebenen Zucken der Adern oder Arme festsetzen könnte. Hiezu kommt noch die schleunige Veränderung, die das Kind erfahren, indem es ex vtero calido in eine plötzliche Kälte gekommen, und besonders währender Ohnmacht der Inquisitin, die sie nicht benennen kan, wie lange sie gewähret, auf dem kalten Fliesenpflaster nackend hat liegen und sich dermassen erkälten müssen, daß dadurch auch der Umlauf des Bluts in der ganzen Peripherie des Körpers auf einmal gehemmet worden, also kaum zu glauben, daß nach geendigter Ohnmacht die Inquisitin, die in den grössesten Aengsten und Bekümmernissen gewesen, das Kind noch mit dem Munde sollte gejappet und nach Art. 60. Exam. secundi Fol. 93. mit den Armen gezucket haben.

Obgleich Herr Medicus Obducens mit allem Recht die gehabte Reife des Kindes aus der Beschaffenheit der besichtigten Knochen und befundenen wenigen Kopf-Haaren bewiesen, so ist dennoch aus der Erfahrung bekannt, daß dennoch von einem, wie vorhero schon gedacht, vorhergegangenen starken Blutfluß das vollkommene Kind ante partum sterben kan, und da Inquisitin nicht befraget, ob sie in dem Blutfluß die Bewegung des Kindes oder vor dem Blutfluß einen starken Frost empfunden, so kan man wohl eben nicht schlüssen, daß das Kind bey ihr vor der Geburt gestorben sey, denn sonsten sowohl ein starcker Frost vorhergehen, als auch die Bewegung des Kindes schwach oder gänzlich aufhören muß.

Wenn ich die angegebene Data der Inquisitin, da das Kind nicht geweinet, sich nicht gerühret oder beweget gehabt, in Erwegung ziehe, und noch dazu die Art. 57. Fol. 93. den von der Aftergeburt sich selbst abgerissenen Nabelstrang dazu nehme, so wäre dieses wohl ein Beweis des in vtero abgestorben gewesenen Kindes, weil, wie bekannt, in solchem Fall der Nabelstrang, da er bey frischen lebendigen Kindern dick, sehr saftig, knotigt und fest ist, gleich welk, mürbe und nicht so saftig, folglich nicht mehr so fest ist, dahero selbiger leicht abreissen kan, da dieser Umstand per Obductionem aber auch nicht hat ausgemittelt werden können, so ist noch dieser Zweifel, weil in actis nichts enthalten, vielweniger desfalls eine genaue Untersuchung hat angestellet werden können, ob die Blutgefässe im Unterleibe, Herzen und Lungen von Blut entleeret gefunden worden? Inquisitin auch nicht angezeiget hat, ob in der Gegend oder auf der Stelle, auf welche das Kind geschossen und gelegen gehabt, wenn es noch würklich gelebet hätte, eine aus der unverbunden gewesenen Nabelschnur geflossene Portion Blut befindlich gewesen? woraus man das gewesene Leben des Kindes hätte beurtheilen können, dahero ich aus diesem noch nicht ausgemitteltem Umstand gar nicht behaupten kan, daß das Kind eine Verblutung aus der offen gewesenen Nabelschnur erlitten; ebenermassen ist mit Gewißheit auch nicht darzuthun, und fest-

 zusetzen,



zusetzen, daß nach Angabe der Inquisitin Art. 62. und 63. Fol. 95. von der zusammengedrückten Luftröhr eine Erstickung erfolget sey, weil solches durch eine ordentliche Obduction nicht erwiesen, sondern nur, nach der Angabe der Inquisitin, geschlossen wird, daß das Kind erstickt sey.

Wenn das Kind noch ein weniges Leben gehabt, und wie Inquisitin Art. 63. Fol. 95. anzeiget, weil es ihrer Meynung nach, schon mit dem Tode gerungen, und Examin. sec. Art. 63. weil sie es, als was sterbendes angesehen, so kan ich primariam et veram mortis causam, wenn das Kind würklich lebendig ex vtero geschossen, nur lediglich dem sehr schnellen und starken Schuß des Kindes ex alto, da die Mutter groß und gestanden, auf das harte Fliesenpflaster, und der über der Hirnschaal, über und in dem Gehirn darauf erfolgten Blutaustretung, Erschütterung der Nerven und erlittenen grossen Erkältung zuschreiben, welches ich hiemit gewissenhaft und glaubwürdig attestire. Königsberg, den 12. Sept. 1762. C. G. B. D.

No. 77.

Gutachten über einige Fragen wegen eines in den Brüsten gefundenen bläulichen Wassers, ob solches eine Schwangerschaft beweise und zu schlüssen sey, daß die Frucht bey der Inquisitin schon gelebet?

Da E. Königl. Neuhausensches Justitzcollegium unterm 5. et praes. den 8. Jun. c. a. an mich, als Physicum loci, die Acta criminalia contra Catharina Rottcherin, aus dem Königl. Capornschen Amte, hochgeneigt zuzuschicken, und über drey Fragen mein Gutachten zu haben beliebet hat.

1) Ob, da ein Liquor oder dicke Milch, oder wie Inquisitin behauptet, ein bläuliches Wasser in ihren Brüsten gefunden worden, solches nicht ein untrügliches Kennzeichen einer würklichen Schwangerschaft sey, und denn, wie viel Monate die Frucht wohl gewesen seyn könne, da eine dergleichen Materie in den Brüsten der Inquisitin sich gefunden?

2) Ob aus diesem Umstand, und da der Liquor in den Brüsten sich gefunden, zu schlüssen, daß die Frucht bey der Inquisitin schon gelebet, oder ob dem allen ohngeachtet es wohl möglich sey, daß ein Stück geronnen Blut von der Inquisitin abgehen können?

3) Ob die dicke Milch oder Böst, wenn es ausgemittelt würde, eine würkliche Schwangerschaft und Geburt einer ordentlichen und völlig reifen Frucht festsetze oder nicht?

So habe plena acta genau durchgelesen und alle Umstände, in dem aufgenommenen ausführlichen Examine, wohl erwogen, und kan auf die vorgelegte erste Frage mit Grund antworten: Da Inquisitin qu. 90. 91. und 92 angegeben, daß einige Tropfen von bläulichem Wasser, nicht aber eine ordentliche Milch, vielweniger ein dicker soge-

sogenannter Böst, nach qu. 91. in den Brüsten gewesen, daß dieses Zeichen gar nicht gewiß und als ein untrügliches, der gehabten Schwangerschaft, angenommen werden kan, weil dergleichen aus den Brüsten eines Mannes und einer ledigen Weibesperson, durch öfteres Saugen, kan heraus gezwungen werden, ja auch dergleichen bläuliches Wasser aus den Brüsten jung geborner Kinder ausgedrückt wird, welches, wenn letzteres nicht geschiehet, gar leicht in eine Verschwürung gehet; dieser bläuliche Liquor hat sich bey der Inquisitin um so mehr finden können, da sie schon zweymal geboren gehabt, und also die Tubuli lactiferi in den Brüsten mehr, wie bey einer ledigen Weibesperson ausgedehnet worden, daß gar leicht dergleichen bläuliches Wasser, ex mammis, hat gedrückt werden können. Obschon nun bey einer würklich cum foetu schwangern Frauensperson, besonders im siebenden Monat der Schwangerschaft, dergleichen dünnes, milschiges oder bläuliches Wasser in den Brüsten sich zu sammlen pfleget, so ist dieses, bey der Inquisitin angegebene bläuliche Wasser, noch kein wahrer Beweiß, daß sie würklich cum foetu schwanger gegangen, weil keine mehrere Zeichen, von einer gewesenen würklichen Schwangerschaft, ex actis erhellen, denn die, qu. 48. von der Inquisitin angezeigte Wegbleibung der monatlichen Zeit ist auch ein unsicheres und betrügliches Merkmal eine wahre Schwangerschaft festzusetzen, und zwar aus dem Grunde, weil bey einer Sammlung von Blut oder Mola in vtero, nach der Erfahrung der Fluxus mensium, zwey, drey bis vier Monat aufhöret, und nachgehends weiter nichts mehr, als nur ein grosses oder viele kleine Klumppen Blut, mit Häuten verwachsen, fortgehen, wobey gleichsam eine Blutstürzung aus der Gebärmutter verbunden ist.

Die von Inquisitin qu. 51. angegebene Uebelkeiten und der in der Herzgrube bemerkte Geschwulst behaupten eben so wenig eine gehabte wahre Schwangerschaft, als der nach Anzeige der Inquisitin qu. 55. aus den Brüsten gedruckte bläuliche Liquor, weil bey einer verstopften Monatzeit gerne Uebelkeiten, Anschwellung in der Herzgrube, eine Schwere in den Füssen, ja eine Bleichsucht im Gesicht bey dergleichen Personen gemeiniglich bemerket werden, dahero ich, nach diesen angeführten drey Umständen, in persona quaest. eine gewesene würkliche Schwangerschaft nicht festsetzen, vielweniger also, wie viel Monat die Frucht wohl gewesen seyn könne, behaupten kan, dieses aber kan ich noch deutlicher beweisen, da ich auf die zweyte Frage:

Ob wegen des gefundenen bläulichen Wassers, in den Brüsten der Inquisitin, zu schlüssen sey, daß die Frucht bey derselben gelebet, oder ob dem allen ohngeachtet es wohl möglich gewesen, daß ein Stück geronnen Blut von der Inquisitin abgehen können?

meine Antwort ertheilen soll, welche folgendermassen ist:

Weil ex actis erhellet, wie noch quaest. 50. Inquisitin keinen erhabenern Leib, als vorhin, extra grauiditatem, nach qu. 54. kein Zunehmen der Brüste, nach qu. 60. und



und 61. nichts mehr, als das geronnene Stück Blut eines Hünereyes groß, auch kein Geblüt, als den dritten Tag hernach von der Inquisitin abgegangen, imgleichen dieselbe, nach qu. 62. den ganzen Nachmittag über und bis auf den Abend beständig Holz getragen, auch so vor, wie nach, ihre Arbeit gut verrichten können, so folget hieraus, daß dieselbe eine wahre Frucht in vtero nicht getragen habe, folglich Inquisitin, nach qu. 53. und 103. mit recht hat behaupten können, daß sie im Leibe keine Bewegung des Kindes verspüret gehabt, weil eine Mola, wenn sie auch bis in den 5. Monat in vtero bleiben sollte, wegen des fehlenden Lebens, sich nicht bewegen kan, sondern es hat sich einzig allein in vtero nach dem gehabten letzten Beyschlaf qu. 48. wegen der weggebliebenen ordentlichen Monatszeit das Blut in vtero gesammlet, und ist daraus eine sogenannte Mola oder ein mit Häuten versehener Klumpen Blut in Gestallt eines Eyes darinnen generiret worden, die nach der Erfahrung, zwey, drey bis vier Monat in vtero zurück bleibet und, wie oben schon erwehnet, Uebelkeiten, Geschwulst in der Herzgrube, schwere Füsse und ein bläuliches Wasser in den Brüsten zuwege bringen kan; wenn dergleichen Mola aber abgehet, kan dieselbe nicht anders, als mit den sogenannten Wehen oder heftigen Spannungen auf die Gebär-Mutter ausgetrieben werden, wobey alsdenn grosse Uebelkeiten, heftiges Kreuzreissen, ja bey einigen sensiblen Personen gar schwere Ohnmachten, abwechslender Frost und Hitze erfolget, dahero Inquisitin, weil sie nach qu. 56. schweres Holz getragen, und einen Fall gethan, welches Holz ihr auf den Leib gefallen, darauf nach qu. 57. so gleich Kreuzschmerzen und Kopfwehe erhalten, welches die schon angekommene Wehen gewesen, die nach qu. 59. 70. und 71. die Molam ex vtero getrieben, welche sie nach qu. 63. in ein Stück Papier genommen, und an den Abtritt verscharret, wobey sie nach qu. 72. die Uebelkeiten und Kreuzschmerzen, und nach qu. 73. nach abgegangenem Stück Blut, welches nach qu. 59. unvermuthet auf der Treppe am Hause aus ihrem Leibe weggefallen, ausser den Uebelkeiten, starkes Reissen im Leibe, abwechslenden Frost und Hitze erfahren müssen, obgleich es nun wohl besser gewesen, wenn das Corpus delicti hätte können besichtiget werden, so beweisen doch alle vorhin erwehnte Umstände deutlich und offenbahr, daß nach qu. 94. und 95. Inquisitin nicht mit einer wahren Frucht schwanger gegangen, sondern lediglich nur allein nach qu. 59. 70. 71. und 96. eine Molam, oder sogenannte Sammlung von zusammengewachsenem Blut, welches nach qu. 98. gar keine Gestalt vom Kinde gehabt, in vtero getragen habe.

Obgleich man wohl nicht gründlich die eigentliche Zeit der in vtero gewesenen Molae, wegen des Termini a quo, wenn Inquisitin den letzteren Beyschlaf eigentlich gehalten, determiniren kan, weil nach der Anzeige des Herrn Amtmann W. sein Sohn, den 15. Aug. a. p. abgereiset, dieser aber den Abend vorher, als den 14. Aug. a. p. mit der Inquisitin sich vermischet, hingegen Inquisitin drey bis vier Wochen nach Michael a. p. den letzten Concubitum exerciret und acht Tage nach Neujahr qu. 94. die

Molam

Molam excludirt zu haben vorgiebt, so wäre nach der leztern Angabe die Mola in dem dritten Monat alt gewesen, nach ersterer Anzeige aber müßte sie in den fünften Monat dieselbe getragen haben, indessen da dieses nicht eben die Sache ausmachet, sondern nur vornemlich darauf ankommt, zu beweisen, daß Inquisitin keine wahre Frucht, sondern nur eine Molam in vtero gehabt, glaube ich lezteres genugsam ex actis demonstrirt zu haben.

Es ist zwar aus der Erfahrung gnugsam bekannt, daß bey jungen vollblütigen Weibspersonen, eine Mola von etlichen Wochen oder Monaten vor dem rechten Kinde abgehet, und das Kind seine ordentliche Zeit in vtero bis zur Geburt bleibe; weil aber Inquisitin schon ein altes Weib und nach qu. 105. da sie schon zwey Hurenkinder gehabt, sich aus dem dritten nichts würde gemacht haben, imgleichen nach obigem Beweise keine wahre Zeichen von einer würklichen Schwangerschaft auszumitteln sind, so wird die lezte Meynung, nach den erwiesenen Umständen, in Absicht der Molae, verificiret seyn, und ist also nicht zu glauben, daß Inquisitin post exclusionem Molae noch ein würklich lebendiges Kind sollte geboren haben.

Ob nun aber die Fol. 2. in Actis von der Hebamme Großin, bey gehaltener Besichtigung der Brüste der Inquisitin, gefundene dicke Milch oder Böst, weil Inquisitin nur einige Tropfen bläulichen Wassers, nicht aber dergleichen dicke Milch in den Brüsten gehabt zu haben zugestehet, wenn erstere, nemlich gewesene dicke Milch ausgemittelt würde, eine würkliche Schwangerschaft und Geburt einer ordentlichen und völlig reifen Frucht festsetze oder nicht?

ist eine Frage, die gewiß mehreren Beweis vonnöthen hat.

Es ist zwar wahr, daß nach einer geschehenen Geburt eines würklich lebendigen und reifen Kindes in den ersten Tagen dünne oder blauwässerige Milch, die man Colostrum nennet, und dem neugebornen Kinde, zu Abführung des sogenannten Meconii, dienen muß, in weniger Quantität verhanden, nachgehends aber von Tage zu Tage, nach verflossenem Milchfieber, vermehret wird, wenn selbige aber das Kind nicht absäuget, verschwüret, und der Mutter viele Paßiones machet. Dergleichen Beschaffenheit zeiget und beweiset nun wohl eine würklich gewesene Geburt einer lebendigen Frucht an. Da aber in casu quaest. die Hebamme Großin, nur lediglich aus der gefundenen dicken Milch in den Brüsten der Inquisitin, ein unbetrügliches Kennzeichen der kürzlich gewesenen Schwangerschaft der Inquisitin behaupten will, so kan solches nach der Situation der Sache noch nicht, als gültig angenommen werden, denn erwehnte Hebamme hat die gefundene Milch, ob sie Tropfen- oder Strahlweise aus den Brüsten gekommen? nicht angezeiget, auch keine nähere Untersuchung mit der Inquisitin angestellet, noch dieselbe an den Geburtstheilen visitiret, vielweniger den Fluxum lochialem bemerket, dahero nach diesen erwehnten Umständen nicht mit Grund der Wahrheit eine gewesene wahre Schwangerschaft und nach-



gehends erfolgte würkliche Geburt eines reifen Kindes geschlossen werden kan, vielmehr bleibt mein oben angeführter Satz von einer excludirten Mola annoch feste, weil ex actis weiter nichts zu nehmen, und Inquisitin in den Verhören, ohnerachtet alles nachdrücklichen Zuredens, zu einem mehreren Bekenntniß, gar nicht zu bringen gewesen.

Dieses wäre also meine Meynung, welche ex actis, die anjetzo hiebey remittire, nach den Principiis veris scientiae medicae hiemit glaubwürdig und gewissenhaft mit eigener Hand geschrieben bekräftigen kan. Königsberg, 9. Jun. 1763.

C. G. B. D.

No. 78.

Obduction einer mir zugeschickten Haut.

E. Hochwohlweisen Magistrat danke gar sehr vor die im Wagenschauer an der Mangel gefundene und mir zugeschickte Haut, und da die Frage ist: Ob dieselbe von Menschen, oder einem Thier sey? so ist meine Meynung diese: Da ich die Haut quaest. genau untersuchet und gar nicht das geringste Merkmahl von einer menschlichen Nachgeburt habe entdecken können, daß selbige nicht von einem gebornen Kinde, sondern vielmehr von einem Thier, als Schaaf oder Ziege seyn muß, denn es ist eine kurze Nabelschnur mit ordentlichen Blutgefässen zu bemerken, und in zwey Stücke getheilet, davon ein jedes in der Matrice des Thieres, die zwey Cornua oder Seitenstücke hat, in welchen die Häute mit den Jungen liegen, befindlich, also kan ich diese Haut mit allem Recht vor die Nachgeburt eines jungen Thieres halten, denn die Mutter des Thieres, wenn dasselbe schon excludirt worden, beisset die kurze Nabel-Schnur ab, als wodurch die Blutgefässe gequetschet und durch den Speichel der Mutter zugekleistert werden, daß die Nabelschnur nicht bluten kan, weil nun am Ende dieser Nabelschnur dergleichen Abbeissung zu bemerken, so wird meine Meynung um desto mehr hiedurch bestätiget, welches also attestire und mit aller Hochachtung verbleibe E. Hochwohlweisen Magistrats

ganz ergebener Diener,

Königsberg, den 11. Aprill 1752. C. G. B. D.

No. 79.

Einer mir zugeschickten excludirten *Molae* oder Sammlung des Geblüts aus der Gebärmutter gehaltene Obduction.

Da es sich zugetragen, daß in dem Königl. Domainenamt Laptau, die Catharina Wiechmannin, ihres Alters gegen 40 Jahr, den 13. Aug. c. a. grosse Leibesschmerzen erhalten, worauf sich das Geblüt eingestellet und nachgehends ihr aus der Gebärmutter ein Stück geronnen Blut mit Häuten umwickelt, nachhero aber noch mehrere

rere

rere coagulirte Stücke Blut abgegangen, welches die Wiechmannin zwar vergraben gehabt, weil aber darüber grosses Lerm entstanden, als wenn sie schwanger gewesen und eine würkliche Frucht zur Welt gebracht hätte, so haben die Leute das Stück quaest. wieder ausgegraben und dem Domainenamt Laptau überliefert, welches uns Endesunterschriebene requiriret, solches in Augenschein zu nehmen, welches auch den 18. huj. würklich von uns bewerkstelliget worden, da wir denn gefunden, daß es eine würkliche Mola, oder so genanntes Mondkalb oder Sammlung von Blut, ohne Aftergeburt und Nabelschnur, welche von der Verstopffung des monathlichen Geblüths, da die Weichmannin solches in drey Monathen nicht gehabt, entstanden, und wie es die Erfahrung lehret, nicht in dem Vtero oder der Gebährmutter bleiben kan, sondern ordentlich durch Wehen oder dolores ad partum ausgeworffen werden muß; als können wir die Wiechmannin, nach vorhero erwehnten Umständen, von einer gewesenen würklichen Schwangerschaft ganz frey sprechen, und daß sie nichts mehr, als eine Sammlung des Geblüts aus der Gebährmutter excludiret habe, hiemit gewissenhaft und glaubwürdig, zur Steuer der Wahrheit, attestiren. Königsberg den 18. August 1759. C. G. B. D.

W. Chir. iur.

No. 80.

Noch eine Besichtigung eines mir zugeschickten Stück Fleisches oder *Molae*.

Da E. Brandenburgsches Justitz-Collegium den 27. Aug. c. a. ein, der Angabe nach, von einem Weibstück, Namens Hollsteinin, im Dorf Perwilten, Brandenburgschen Domainenamts, abgegangen Stück Fleisch zur Besichtigung an mich, als Physicum loci, geschicket, und in heutigem dato in Gegenwart des hiezu deputirten Herrn Justitzrath Zudnochowsky, von uns Endesunterschriebenen, legaliter obduciret, und nach aufgebrochenem Amtssiegel, womit die verbundene Lischke bedrucket war, in einem Scherbel, dem Ansehen nach, ein Stück breites Fleisch gefunden, welches schon übel roch. Nach genauer Besichtigung und Durchschneidung dieser Substance ist weiter nichts mehr von uns bemerket worden, als daß es eine mit Blut und Häuten verwachsene Massa oder Klumpen, mit nichten aber eine rechte Placenta vterina oder Aftergeburt, sondern nur eine so genannte Mola oder Sammlung war, die in vtero sich angesetzet und ex suppresso mensium fluxu entstanden, auch etwa zwey oder höchstens drey Monath alt seyn mag, dahero nicht die geringste Spur von einer ordentlichen Frucht verhanden war, denn sonsten wir selbige, wenn sie auch nur 8 oder 14 Tage alt gewesen, in ihrem Sacco, oder den Häuten der Aftergeburt, gefunden hätten, welches wir hiemit glaubwürdig attestiren. Königsberg den 27. Aug. 1761. C. G. B. D. et O. J. R.

 No.



No. 81.

Aeussere Besichtigung einer vor zwey Jahr gehabten Geburt beschuldigten Weibsperson.

Da wir Endesunterschriebene, auf Requisition E. Königl. Justitz-Collegii in Kleinheyde unterm 24. Novemb. et praes. den 3. Decembr. a. c. die Dienstmagd, **Annam Dorotheam Lessauin**, ihres Alters 22 Jahr, welche einer vor zwey Jahren gehabten Geburt beschuldiget worden, legaliter besichtiget, ihre Brüste, Unterleib und Mutterscheide genau inspiciret und touchiret haben, so sind die Brüste hart und nicht welk, imgleichen der Unterleib ganz glat und ohne die kleinste Runzeln von uns bemerket worden, als welches leztere ein ohnfehlbares Kennzeichen einer vorher gewesenen Schwangerschaft ist; was die von uns touchirte Mutterscheide, oder vaginam vteri anlangt, so war dieselbe nicht weit ausgedehnet, die innere Falten derselben, oder rugae vollkommen gut und nicht abgerieben, dahero die ganze Mutterscheide enge, und nicht so, wie bey denen, die öfters das Venusspiel versuchet, ausgedehnet waren, zu dem Ende wir, nach diesen offenbaren Kennzeichen, die Lessauin, von einer vorhergegangenen Schwangerschaft und Geburt, ganz frey sprechen, und dieses Zeugniß nach der Beschaffenheit der Umstände, zur Steuer der Wahrheit glaubwürdig ertheilen. Königsberg den 3. Decembr. 1759.

C. G. B. D.
O. J. R.

No. 82.

Aeussere Besichtigung einer Weibsperson, die, abortirt zu haben und wieder schwanger zu seyn, beschuldiget worden.

Auf Requisition E. Königl. combinirten Justitz-Collegii, habe ich in heutigem dato, auf dem Justitz-Collegio, in Gegenwart des hiezu deputirten Herrn Justitzrath Hahn, die **Anna Regina Röhlin**, ihres Alters 15 Jahr, aus dem Königl. Dorf Tropitten, Neuhausenschen Domainen-Amts, an ihrem Unterleib, denen Brüsten und Geburtstheilen besichtiget und gefunden, daß

1) der Unterleib zwar ziemlich ausgedehnt, aber doch ganz glat und ohne die geringste Spuren von Falten sich gezeiget habe.
2) Die Brüste noch gar nicht verändert, auch nicht um die Papillam oder Warze einen braunen Ring, vielweniger in den Tubulis lactiferis eine weisse oder milchförmige Feuchtigkeit befindlich sey.
3) Die Mutterscheide war ziemlich enge und die Rugae oder Falten zahlreich und dick, indessen der gelinde und ohne großen Widerstand verrichtete Eingang meines längsten Fingers in die Mutterscheide gab mir gnugsamen Beweis, daß Obducta öfters cohabitiret haben muß, und da

4) besonders durch das touchiren mit dem längsten Finger das Orificium vteri kaum etwas erreichet werden konte, so zeiget dieser Umstand vornemlich eine Schwangerschaft der Obductae an, weil in den erstern Monathen der Muttermund spitz und ganz hoch gezogen wird, daß man kaum denselben mit dem längsten Finger erreichen oder fühlen kan.

Wenn nun die Frage zu beantworten, da Obducta, nach ihrer ersten Aussage, den 1. Januar. c. mit dem Knecht Heinrich Ludwig Feit zum erstenmal cohabitiret, aber nachdem noch einen Monath darnach ihre Menses gehabt, nachhero solche verlohren und im Monath Junii c. a. ein todtes Kind, welches alsdenn im fünften Monath alt gewesen, abortiret haben soll, **ob *Obducta* würklich vom ersten Beyschlaf des Feit schwanger geworden und im Monath Junio abortirt habe?** so kan nach dem No. 1. und 2. befundenen glatten und nicht mit feinen Falten versehenen Unterleib und unveränderten Brüsten fest behaupten, daß sie vom ersten Beyschlaf des Knechts Feit nicht schwanger geworden, denn wenn solches erfolget und die Frucht bis hieher bey ihr geblieben wäre, so müste sie jetzo partui proxima seyn, welches aber der No. 4. angeführte Umstand des Orificii vteri anders darthut; hätte sie dagegen im Junio c. a. abortirt gehabt, würden doch einige Kennzeichen von der am Unterleib ausgedehnt gewesenen, aber nachhero zusammen gezogenen faltigen Haut sich geäussert haben, die Brüste würden auch welker und schlapper gewesen seyn, als ich sie doch nicht so gefunden, dahero kan mit mehrerem Grunde darthun, daß Obducta vom Beyschlaf des zweyten Knechts Johann Behring bey der ersten Bleiche, die im Monath Junio gewesen, jetzo schwanger geworden, da die Menses bis hieher gänzlich weggeblieben, Obducta auch, nach ihrem Geständniß, Uebelkeit und Brechen des Morgens, wie auch einen schlechten Appetit gehabt, imgleichen nach No. 4. das Orificium vteri so in die Höhe gezogen von mir befunden worden, woraus ich schlüssen kan, daß sie im dritten Monath schwanger sey, folglich nach No. 2. keine Milch in den Brüsten haben konte; wenn aber die Frucht mit den Monathen wächset und schwerer wird, so senket sich die ganze Mutter mehr nach unten, alsdenn auch der Mutter Mund niedriger und platter, nicht aber wie in den ersteren Monathen, spitz und hoch aufgezogen befunden wird, dahero ich dieses nach den angeführten Umständen glaubwürdig attestire, und anrathe, daß auf die Obductam gute Aufsicht gehalten werden möge. Königsberg den 8. Sept. 1767.

C. G. B. D.

No. 83.

Aeussere Besichtigung einer Weibsperson, die im 15. Monath schwanger zu seyn anzeiget, so aber falsch befunden.

Da E. Königl. Neuhausensches Justitz-Collegium unterm 17. Mart. c. et praes. eodem



eodem sowohl die Acta matrimonialia in Sachen **Elisabeth Schöneichin**, als auch die Personam quaest. selbst, zur Untersuchung an mich, als Physicum loci, geschickt; und mein Gutachten von mir erfordert hat;

Ob die Angabe der Schöneichin nach dem angezeigten *Termino concubitus* und dem angegebenen *Termino* der Bewegung im Leibe wohl gegründet, daß dieselbe annoch im funfzehenden Monath schwanger sey?

Als habe ich, mit Zuziehung des in der Hebammenkunst wohlerfahrnen und geübten Hof-Chirurgi Roscius, die Personam quaest. wohl untersuchet, befraget, und äusserlich inspiciret, um unser gründliches Gutachten hierüber zu geben, da wir denn gefunden, wie

1) dieselbe nicht einen Tropffen, vielweniger mehrere Milch in den Brüsten habe, welche doch nothwendig in einer wahren Schwangerschaft gegen das Ende seyn müste.

2) Ist der Leib zwar hoch aufgetrieben, aber dabey ganz hart, und besonders, wenn man diese Härte, welche sich bis über die Hertzgrube erstrecket, drucket, empfindet sie den grösten Schmerzen, welches in einer ordentlichen Schwangerschaft auch nicht ist.

3) Ist der Mutter Mund hoch gestellet, welcher vornemlich gegen das Ende der Geburt sehr niedrig und plat wird.

4) Hat die Schöneichin sowohl nach gehaltenem Concubitu, als auch noch bis auf diese Zeit ihr monathliches Geblüth im abnehmenden Licht, wiewol sehr wenig, blas und fleischfarbig, welches aber bey den meisten schwanger gewordenen Personen, wenn es ja bey vollblütigen ein oder zwey Monath nach der Empfängniß in geringer Quantität abgehet, gänzlich verschwindet, und nicht eher, als nach der geschehenen Geburt und Abgang des Mutterkuchens sich äussert.

Alle diese Umstände zeigen und beweisen ganz deutlich, daß in persona quaest. gar keine wahre Schwangerschaft verhanden sey, sintemalen es nicht möglich, daß eine wahre Frucht funfzehn Monath in Mutterleibe bleiben kan, dahero wir mit allem Recht schlüssen und aus der Erfahrung belehret, festsetzen, daß sie entweder eine Molam oder große Sammlung, oder ein besonderes Gewächs im Unterleibe, oder auch in dem vtero hydatides oder Wasserblasen haben möchte, welche die Natur heraus zutreiben nicht im Stande ist, und weil dadurch sowohl der Vterus, als auch die Bänder des Vteri gezogen, gedruckt, beschweret und ausgedehnt werden, so hat nothwendig persona quaest. nicht allein eine Bewegung, die aber falsch und scheinbar ist, als wenn sie schwanger wäre, indessen doch keine wahre Schwangerschaft oder eine lebendige Frucht ist, sondern sie träget auch so schwer und gehet mit ihrem Leibe so hoch, als wenn würklich ein lebendiges Kind bey ihr wäre, dahero,

weil

weil das contentum in vtero, welches wir nicht genau bestimmen und benennen können, nicht aber ein würkliches Kind bey ihr verhanden, so ist leicht zu befürchten, daß es mit ihr nicht gut ablauffen werde, und gesetzt, sie hätte auch ein todtes Kind in vtero, so würde solches auch nicht im funfzehenden Monath in vtero verschlossen geblieben seyn, denn sonsten hätte schon längst eine Fäulung im Leibe der Mutter entstehen müssen. Wollte man auch annehmen, daß sie eine Schwangerschaft im Eyerstock oder in der Muttertrompete hätte, wie solches viele Anmerkungen bestätigen, so bezeigen dieselbe aber auch, daß sie nicht so viele Monathe eine Frucht erhalten können, sondern entweder die Muttertrompete, oder der Eyerstock, in welchen beyden eine ordentliche Frucht nicht neun Monath, zu geschweige funfzehn Monathe, wegen des wenigen Raums bleiben kan, zerplatzen, die Frucht in dem Unterleibe der Mutter faulen und gar durch eine am Unterleibe aufgehende Oefnung ausschweren oder durchs Eyter stückweise alsdenn fortgehen muß, wie dergleichen Exempel uns würklich bekannt. Weil dieses nun bey der Persona quaest. auch nicht geschehen, so können wir nicht anders urtheilen, als daß dieselbe gar nicht mit einer wahren Frucht, sondern nur lediglich mit einem andern Contento in vtero, welches weder per tactum, noch per visum ausgemittelt werden kan, beschweret seyn müsse, welches wir hiemit, nach den befundenen Umständen, glaubwürdig, nebst Remittirung der Acten, attestiren. Königsberg den 17. Mart. 1761.

C. G. B. D.
C. R.

No. 84.

Besichtigung zweyer im Wasser, von ihrer aus grosser Gemüthsunruhe und innern Angst getriebenen leiblichen Mutter, ersäuften Knaben.

Da des Herrn Justitzrath Hahn Hochedelgeb. als Justitiarius der Adel. Podolschen Güther, den 9. huj. mir zwey Knaben, der älteste **Gottlieb** von drey Jahren, und der jüngste **Friedrich** von dreyviertel Jahren zur Obduction geschickt, welche von ihrer leiblichen Mutter, **Maria Lovisa** geborne **Kahlauin**, verwittwete **Weidmannin**, in den Pregelfluß und zwar den 17. huj. Abends der jüngste, den 8. huj. aber des Morgens gegen 6 Uhr der älteste Sohn ersäufet worden, welcher letztere, als Inquisitin selbst mit dem Sohn bis über die Brust in den Pregel gegangen, aus dem Lacken in den Pregelstrom geschorret, darinnen liegen geblieben, und sie wieder aus dem Wasser heraus in ihre Stube gegangen, sich ausgekleidet, rein angezogen, und ins Bett gelegt gehabt, auch solches sogleich angezeiget, als haben wir Endesunterschriebene, in Beyseyn des hiezu deputirten Herrn Referendarii Panzer den 10. huj. beyde Knaben legaliter besichtiget, und folgendes befunden.



An dem ältesten Knaben von drey Jahr bemerkten wir

1) seine gute gesunde Leibesgestalt und Bildung des Gesichts.
2) Sahe die rechte Backe sehr roth aus, die linke aber nicht, an der rechten Seite der Stirne ebenfals die Haut etwas bläulich, allein unter beyden Stellen unter der Haut kein ausgetreten Blut.
3) Am Halse konnten wir nicht den geringsten blauen Fleck, oder Stich um den ganzen Hals gewahr werden.
4) Am ganzen Leibe und allen Gliedmaaßen äusserten sich nicht die kleinsten, vielweniger grössere Verletzungen, von Wunden, Stössen, Stichen, Schnitten oder Contusionen.
5) Die untere Lefze war ganz blau.
6) Die Zunge von den Zähnen bebissen, so daß die Spitze derselben aus dem Munde stand.
7) Die Nägel blau untergelauffen.
8) Aus der Nase und Mund lief dünnes Wasser beym Rühren des Körpers heraus.
9) Nach geöffneter Kopfhaut zeigten sich die Hautgefäße mit schwarzem stockenden Blut sehr angefüllt.
10) Die Schlaf- und Hinterhauptsmusculn ohne alle Contusion und Zerquetschung.
11) Die Hirnschaalknochen ebenermaaßen ohne alle Risse, Brüche und Verletzung.
12) Die Fontanell war schon verwachsen und nicht mehr offen.
13) Beym Absagen der Hirnschaal lief viel ausgetretenes schwarzes Blut heraus.
14) Nach Wegnehmung der harten Hirnhaut zeigten sich die Hirngefäße mit Blut ziemlich angeschwollen.
15) In den obern langen und Seitenbluthöhlen der harten Hirnhaut kahm nach derselben gemachten Oefnung vieles schwarzes dickes Blut uns entgegen.
16) In der rechten Hirnkammer oder Höhle fanden wir einen Fingerhuth voll dünnes Wasser, aber kein Blut, in der linken dagegen, weder Blut noch Wasser, nur
17) der so genannte plexus choroideus war sehr angeschwollen, und dessen sehr zarte Gefäße, ungemein mit schwarzem Blut ausgedehnet.
18) Als der Unterleib geöffnet wurde, floß eine ziemliche Menge blutiges Wasser aus demselben uns entgegen, welches gerne ein vollkommenes Quartier ausmachte.
19) Die Eingeweide im Unterleibe, als die Leber, Milz, Gedärme, Nieren, Urinblase, waren ganz gesund und ohne alle Beschädigung.
20) Der Magen ohne alle Entzündung, und nachdem er aufgeschnitten wurde, bemerkten wir nichts unverdautes nur ein wenig Wasser darinnen.
21) Nach geöffneter Brust fanden wir die linke Lunge brauner als die rechte, und nach gemachten Durchschnitten in der linken schäumiges schwarzes Blut.

22) Der

22) Der Hohladersack und die rechte Herzkammer enthielten vieles schwarzes Blut, welches bey der Oefnung heraus floß: dagegen

23) die linke Herzkammer und der Lungen Adersack gar kein Blut.

24) In der geöfneten Luftröhre zeigete sich dünnes schäumiges Wasser.

An dem dreyvierteljährigen Knaben ist folgendes zum Vorschein gekommen.

1) Dessen schöne Gesichtsbildung, und besonders sehr fette Leibesbeschaffenheit, dahero der Körper glat und nicht faltig war.

2) Vom Haupt bis über die Füsse konte man nicht den allerkleinsten Flecken von Contusion, vielweniger grössere Verletzungen am ganzen Körper gewahr werden, desfals die ganze Haut schön weiß und rein aussahe.

3) Von den Lenden an bis über die Waden zeigte sich zwar die Haut bläulich gemarmelt, allein nicht von äusserer Beschädigung; sondern nur von dem plötzlichen sistirten Umlauf des Geblüts in den Gefäßen, dahero auch kein ausgetreten Blut unter der benannten Hautstelle entdeckt werden konte.

4) Der Kopf hatte noch wenige weisse Haare in der Haut und ebenfals keine Verletzung.

5) Die Fontanell aber war noch groß und nicht zugeschlossen noch knochigt geworden.

6) Die Stirn- Schläfe- und Hinterhauptsmusculn, ohne alle Contusion, und also ganz natürlich gut beschaffen.

7) Bey Absonderung der Kopfhaut floß aus den Hauptgefäßen auch schwarzes Blut heraus.

8) Die Hirnschaalknochen waren von aller Verletzung frey, und dahero unbeschädigt.

9) Nach abgesägter Hirnschaal enthielte die obere lange Bluthöhle der harten Hirnhaut, und deren Seitenbluthöhlen ebenfals vieles schwarzes Blut, welches bey dem Durchschnit heraus floß.

10) Die Hirngefäße waren in diesem Kinde mehr als im ersten mit Blut angelauffen.

11) In den Hirnhöhlen aber fanden wir weder Blut noch Wasser ausgetreten: nur

12) der Plexus choroideus sehr mit schwarzem Blut angeschwollen.

13) Im geöffneten Unterleibe war kein ausgetretenes blutiges Wasser.

14) Die Leber, Milz, Gedärme, Nieren, Urienblase besassen ihre völlige gesunde Structur, besonders sahen die Gedärme ganz weiß aus.

15) Als wir den Magen öfneten, lief dünne Milch, die mit etwas Wasser vermischt zu seyn schien, heraus.

16) In der geöfneten Brust hatten die Lungen ihre gesunde natürliche Beschaffenheit, und bey gemachten Durchschnitten, fanden wir in deren Gefäßen schon einiges schwarzes Blut.

17) Im



17) Im Herzbeutel zeigte sich etwas Wasser.

18) Die rechte Herzkammer und der Hohladersack führeten auch ziemlich Blut bey sich, und

19) die linke Herzkammer enthielte auch ein weniges.

20) In der Luftröhre war ebenfals dünnes schäumiges Blut.

Aus allem erhellet demnach, da am ältesten Knaben nach No. 3. am Halse, nach No. 4. am ganzen Leibe und Gliedmaaßen, nach No. 10. an den Kopfmusculn und nach No. 11. an den Hirnschalknochen, nicht die geringste Verletzung zu entdecken war, daß Denatus weder am Halse gewürget, noch an den andern Theilen des Leibes einige äussere Gewalt von der Inquisitin erlitten habe. Was die No. 2. an der rechten Backe gefundene Röthe, und an der rechten Seite der Stirn sich gezeigten bläuliche Stellen anlanget, so ist dieselbige wohl nicht von der gewaltigen Hand der Inquisitin, sondern da Denatus aus dem Lacken der Inquisitin, in welchem sie ihn gehalten, an dem Kahn in den Pregel geschorret, entstanden, davon erwehnte Stellen einen kleinen Druck erfahren haben, dahero auch unter der Haut kein ausgetreten Blut verhanden war. Weil aber nach No. 8. Wasser aus der Nase floß, nach No. 9. die Hautgefäße, nach No. 14. die Hirngefäße, nach No. 15. die Bluthöhlen der harten Hirnhaut, nach No. 17. der plexus choroideus mit vielem Blut angefüllet, nach No. 21. in den Lungengefäßen schäumiges Blut, besonders nach No. 22. im Hohladersack, und in der rechten Herzkammer vieles schwarzes Blut enthalten war, und nach No. 24. in der Luftröhre dünnes schäumiges Wasser sich zeigte, so ist die offenbare Ursache des Todes deutlich zu ersehen, daß Denatus eine Erstickung und davon sowohl epileptische als apoplectische Zufälle erhalten. Die ersteren beweisen nach No. 5. die blauen Lefzen, nach No. 6. die bebissene Zunge, nach No. 7. die blau untergelauffene Nägel, und nach No. 18. das im Unterleib davon ausgepreßte blutige Wasser, letztere aber das No. 16. in der rechten Hirnhöhle gefundene ausgetretene Wasser. Da nun diese zwey wichtige Zufälle, von der Erstickung entstanden, so hat Denatus nicht aus Ueberfluß, des nach No. 20. im Magen enthaltenen wenigen Wassers ertrinken, sondern, wegen schleunig benommenen äusserer Luft, ersticken müssen, daß davon der Umlauf des ganzen Bluts im Herzen, in den Lungen und in allen Gefäßen des Körpers, auf einmal gänzlich hat aufhören, und Denatus also schleunig sterben müssen, da das schon sehr kalt gewesene Wasser, eine gänzliche Erstarrung im Blut und ganzem Körper verursachet gehabt, die nicht hat resolviret werden können.

Da am jüngsten Knaben nach No. 2. 4. 6. und 8. benannte Theile ebenfals von aller Verletzung frey waren, so ist Denatus auch nicht von der Inquisitin mit harten Schlägen und anderer Gewalt übel tractiret worden; weil er aber dasselbe Schicksaal seines Bruders erfahren, so sind eben die Zeichen der Erstickung nach

No. 7. 9. 10. 12. 16. 18. und 20. bey ihm wahrgenommen worden, daß er also auf dieselbe Art im Wasser, wie sein Bruder, sein Leben durch eine schleunige Erstickung hat endigen müssen. Obgleich Inquisitin nach ihrem Geständniß, diesen Denatum bald aus dem Wasser gezogen, mit sich in die Stube genommen, ihm ein rein Hemd angezogen, und todt im Bette gehalten gehabt, hat die plötzliche Erstarrung des Bluts sich dennoch nicht heben, noch das verlohrne Leben des Denati restituiren lassen.

Daß also beyde Knaben, durch Einsenckung in das Wasser erstickt, und davon schleunig haben sterben mussen, können wir nach den Principiis veris scientiae medicae hiemit gewissenhaft und glaubwürdig attestiren. Königsberg, den 10. Oct. 1769.

C. G. B. D.
O. J. R.

No. 85.

Wegen des Gemüthszustandes der Weidmannin, ein von mir ertheiltes Attestat.

Da ich auf Requisition des Herrn Justitzrath Hahn, Hochedelgeb. als Justitiarii der Adel. Podolschen Güter im heutigen Dato, den Gemüthszustand der Maria Louisa, geb. Kahlauin, verwittw. Weidmannin, untersuchen müssen, als habe dieselbe befraget, wie sie dazu gekommen, und was sie bewogen hätte, ihre zwey leibliche Söhne im Wasser oder Pregelstrom zu ersäufen? So hat dieselbe mir geantwortet: daß sie solches aus innerer grosser Angst gethan, sie hätte ihren letzten Sohn nach dem Tode ihres Mannes geboren, und keine Angst, als sie denselben ein viertel Jahr genähret, empfunden, nach dieser Zeit aber, weil sie aus dem Hause hätte ziehen sollen, hätte sie innere Angst und Bangigkeit überfallen, wie sie sich mit ihren vier unerzogenen Kindern nähren und unterhalten würde, dadurch wäre ihr Gemüth so unruhig geworden, daß der Schlaf sich gänzlich verlohren, auch bey dem Nähren des letzten Kindes wenig Milch in den Brüsten gewesen, sie hätte zwar im Gebetbuch gelesen, und sich der unruhigen Gedanken entschlagen wollen, allein es hätte nichts gefruchtet; zu dem Ende sie auch dem Herrn Pfarrer loci es entdeckt und angezeiget hätte, wie sie von Gott verstossen, und von ihrem Glauben ganz abgefallen wäre. Es hätte sie ein starkes Grauen in ihrer Stube des Abends und des Nachts angegriffen, ja es wäre ihr immer vorgekommen, als wenn sie dieses und jenes Gesicht erblickte, so ihr gewinket oder eingegeben hätte: sie solle nur laufen, im Bette wäre ihr die Brust als eingeschnürt gewesen, daß sie in der größten Angst und Beklemmung des Herzens ganze Nächte hat zubringen müssen, dahero sie sich nicht der Tage und Tagszeiten erinnern, oder solche nennen könnte. Als sie nun von Angst getrieben, hätte sie den 7. h. ihren jüngsten Sohn des Abends eingewickelt, mit demselben an eine Kaule Wasser gegangen, ihn in solche eingelegt, bald aber, wiewohl todt, wieder herausge-

nommen, in ihre Stube gegangen, demselben ein rein Hembe angezogen, und ihn also Nacht über im Bette behalten, dadurch aber wäre ihre Angst noch nicht gestillet, und aufgehoben gewesen; sondern sie hätte als von jemanden gezwungen und gerufen des Morgens, als den 8. h gegen 6. Uhr, den älteren Sohn Gottlieb nehmen, und mit ihm in den Pregelstrohm gehen müssen; als sie nun schon bis an die Brüste im Wasser gewesen, wäre der Sohn aus dem Lacken ins Wasser geschossen, und sie hätte den Kahn, an welchem der Sohn geschorret gewesen, angefaßt, und wieder aufs Land gegangen, in ihre Stube sich begeben, die nassen Kleider ausgezogen, und nach dessen Anzuge sich ins Bette gelegt, auch durch ihre Tochter die Nachbarin sogleich rufen lassen, und derselben ihre begangene Uebelthat entdeckt Obgleich sie bey dem letzten Kinde gnugsam die Lochia, auch bey dem Nähren das Ordinaire gehabt, bey den ängstlichen Gedanken sich auch die Ader habe schlagen lassen, so hätte dieses dennoch ihre Angst nicht benehmen können. Ihre Kinder habe sie sehr lieb gehabt, besonders den kleinsten, vor Wegtragung ins Wasser, herzlich geküßt. Hunger und Noth hätte sie nicht erfahren noch ausstehen dörfen, indessen wäre ihr Gemüth nicht ruhig geworden, noch die schwermüthige Gedanken weggeblieben, die sie auch noch jezo quälten, daß sie nicht ausdrücken könnte, wie ihr zu Muthe wäre. Der ersäuften Kinder Alter wußte sie mir nicht anzuzeigen, sie konnte auch keine Thräne bey der Besichtigung derselben lassen, hatte keine Ruhe zu sitzen, sondern redete stets: Es müsse ihr jemand was Böses angethan haben.

Wenn nun aus allem angeführten die wahre innere Gemüthsunruhe der Inquisitin erhellet, so ist sie billig alles Mitleidens werth, weil dieselbe nicht eine verstellte, sondern wahrhafte Angst, Bangigkeit und Unruhe ist, wider welche sie viel zu schwach, solche mit Standhaftigkeit zu überwinden, dahero es höchst nothwendig seyn wird, daferne nicht ruhiger Schlaf bey ihr erfolgen sollte, daß sie unter guter Aufsicht gehalten werde, damit sie nicht bey etwa innerer fortdaurender Angst, sowohl an sich selbst, als an andern ein neues Unglück anrichten und verüben möge. Welches ich hiemit glaubwürdig und gewissenhaft eigenhändig attestire, auch mit dem Königl. Physicatsiegel bekräftige. Königsberg, den 10. Oct. 1769.

(L.S.) C. G. B. D.

No. 86.

Besichtigung eines noch nicht fünf Monat alten Knäbleins, nach heftiger Bewegung des Leibes im Dreschen, auf die Nacht todt excludirten Knäbleins.

Da im heutigen Dato das Königl. Kobbelbudsche Domainenamt, sowohl ein Weibstück Namens Louisa Prangin, als auch ein mit der Aftergeburt annoch verbundenes todtes Kind, mir zur Obduction zugeschickt gehabt; so habe solches E. Königl. Hoch-

Hochverordneten combinirten Brandenburg-Neuhausenschen Justitzcollegio sogleich bekannt gemacht, welches vor gut gefunden, dasselbige obduciren zu lassen, zu dem Ende des Herrn Referendarii Nikolowitz, als Deputatus, bey der von uns Endesunterschriebenen gehaltenen Obduction, zugegen gewesen, bey welcher, wie zuvor vernommen, daß Stuprata den 16. Oct. in Sollnicken, nachdem sie Tages vorhero, auf der Dreschdiele gedroschen, auf die Nacht im ersten Hahnengeschrey im Finstern, in ihrer Kammer, ein todtes Kind, männlichen Geschlechts, da vorhero ein starker Blutgang ex vtero gekommen, zusamt der Aftergeburt, und der daran hangenden Nabelschnur, schleunig geboren, solches, weil niemand ausser einem kleinen Mägdchen, die geschlafen gehabt, bey ihr gewesen, in ein Tuch gewickelt, und in ihren Kasten gelegt, und nicht eher als den 19. huj. ihrer Wirthin entdeckt, nachhero von ihrer dazugekommenen Mutter, aus dem Kasten genommen, und den 20. oder 21. h nach Kreutzburg zum Herrn Pfarrer Anderson gebracht worden, welcher sowohl diesen Vorfall dem Königl. Domainenamt Kobbelbude berichtet, als auch das Kind quaest. mitgeschickt gehabt, von wo es also hieher zu mir, als Physicum loci, geliefert worden, wir haben also folgendes am Corpore delicti wahrgenommen:

1) War das Kind mit der Nabelschnur und Aftergeburt annoch ganz zusammen, und die Nabelschnur nicht abgebunden.
2) Die Länge des ganzen Körperchens nur anderthalb Viertel Ellen.
3) Eben dieselbe Länge besaß auch die Nabelschnur.
4) Das Köpfchen hielte noch nicht sechs Zoll in dem Umfange, also sehr klein, die Haut auf demselben ganz weich, faltig und sehr dünne.
5) Haare auf der Kopfhaut, und Nägel an den Fingern, waren nicht zu bemerken, ob sich gleich nur ganz dünne Blätter an den Fingern und Zeen zeigten; so hatten solche noch nicht ihre natürliche Härte und Auswachs erhalten.
6) Alle fleischige Theile ungemein dünne und zart, die Haut über selbige ganz welk und zusammen gefallen.
7) Die Nabelschnur ganz dünne, schlaff ohne Knoten und Saft.
8) Im Unterleib die Milz, Leber, Gedärme, Nieren und Magen sehr klein.
9) Die beyden Testiculi oder Hoden, lagen noch im Unterleibe, und hatten sich noch nicht in den Hodensack begeben.
10) Das Herz in der Brust sehr klein und ohne Blut.
11) Die Lungen braunroth, gar nicht ausgedehnt, ohne Blut in den Lungen-Puls- und Blutadern, dahero sie, wegen ihrer compacten Beschaffenheit, sogleich auf den Boden im Wasser fielen.
12) Die Aftergeburt war nicht zerrissen, sondern ordentlich ganz und nicht sehr klein und welk, die Häute an derselben zeigten den Saccum an, in welchem der Partus gelegen.

13) Nach abgesonderter Kopfhaut konnte man, an denen zwar noch sehr kleinen und nicht festverwachsenen Hirnschaalknochen, nicht die geringste Verletzung derselben bemerken.

14) Das darunterliegende kleine und grosse Gehirn war ungemein zart und weich, auch nur klein, nach der Beschaffenheit der kleinen Knochen.

15) Ueberhaupt zeigete sich am Corpore delicti nicht die allergeringste Fäulung noch übler Geruch, obschon dasselbe vom 16. bis zum 24. h. über der Erde gewesen.

16) In den zarten und engen Blut- und Pulsadern bemerkten wir nicht ordentlich Blut, sondern selbiges war hin und her, in den Gefässen der Unterleibeseingeweide als kleine Körner zu sehen.

Weil nun nach No. 13. am Köpfchen nicht die geringste Verletzung von Wunden, Stichen, Contusionen und dick ausgetretenem Blut befunden wurden, auch die übrige Theile und Gliedmassen des Körperchens unbeschädiget waren; so erhellet hieraus ganz offenbar, daß dem Kinde quaest. keine äussere Gewalt auf einige Art zugefüget worden, also der Stupratae nichts, in diesem, kan zur Last gelegt werden. Da aber nach No. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 14. und 16. alle Zeichen der noch nicht erlangten Reife fehleten; so können wir mit allem Recht solches als ein unreifes, und noch nicht gliedmäßiges Kind erkennen, und zwar besonders aus folgendem Grunde: Da Stuprata den 12. Jun. c. mit dem siebenzehnjährigen Stupratore, nach ihrem Geständniß, nur einmal fleischlich sich vermischet, und davon gleich schwanger geworden, ihre Menses verlohren, und den 16. Oct. c. den Abortum todt zur Welt gebracht, welches achtzehn Wochen beträgt, folglich dieser Abortus noch nicht fünf Monate alt geworden, welches besonders die nach No. 9. im Unterleib gefundene Testiculi, oder Hoden beweisen, welche in dem Alter, männlichen Geschlechts, jederzeit daselbst befunden werden. Daß dieser Abortus schon Zeichen der Bewegung, als in der Hälfte ihrer Schwangerschaft, schon sollte von sich gegeben haben, will Stuprata nicht bemerkt haben, welches auch wohl, nach der gefundenen Beschaffenheit des sehr kleinen und schwachen Körperchens, abgenommen wird, weil bey einigen Foetibus erst nach zwanzig Wochen die erste Bewegung sich zu äussern pfleget. Da nun Stuprata ihre Arbeit mit Dreschen Tages vorhero verrichtet: so ist dadurch eine starke Wallung des Bluts, von der Bewegung des Körpers entstanden, und das Blut also sehr auf die Gebärmutter gedrungen, daß davon, die Nacht darauf, die Aftergeburt sich von der Gebärmutter abgelöset, ein starker Blutgang, und von diesem, nach No. 10. und 16. eine Entleerung der Blutgefässe dieses zarten Körperchens, erfolget, mithin das Kind quaest. würklich todt excludiret worden, welches die No. 11. befundene Beschaffenheit der Lungen, deutlich an den Tag geleget, dahero wir dieses gewissenhaft und glaubwürdig, nach den wahren Gründen der Arzeneygelahrtheit, attestiren können. Königsberg, den 24. Oct. 1769. C. G. B. D. et O. J. K.

No. 87.

No. 87.

Obduction eines durch die Haut des Halses, die daselbst liegende Mäuslein, Luftröhr und Magenschlund geschnittenen und ermordeten Knäbleins.

Da des Herrn Stadtrichter in Zinten Schumacher, Hochedl. im heutigen Dato an mich, als Physicum loci, ein Kind, männlichen Geschlechts, welches ein freyes, aus dem Dorfe Hermsdorff gebornes Weibstück, Namens Anna Arndtin, die jezo zum drittenmal zur Hure geworden, und die zwey ersten Kinder am Leben hat, in Maraunen, des Herrn Baron von Stiern, Hochwohlgeb. zugehörigen Adel. Gut, den 23. h. heimlich und ohne jemandes Beyseyn, des Vormittags geboren, auch da sie gestanden, daß es gelebet, und von ihr nicht unterhalten werden könnte, demselben sogleich den Hals abgeschnitten, zur legalen Obduction geschickt hat; als haben wir Endesunterschriebene sogleich heute den 25. h. um 6 Uhr Abends, dasselbe legaliter obduciret, und folgendes an dem Körperchen gefunden:

1) War das Körperchen noch ganz frisch, ohne alle Fäulung und ganz weiß.
2) Befanden wir am ziemlich grossen Kopf, am ganzen Rumpf, den Gliedmaassen, und am Rücken, nicht die geringste Contusions- und Extravasationsstellen.
3) Die Länge des Körperchens hielte drey und ein halb Viertel berliner Ellen.
4) Das Gewicht des Kindes accurat sechs Pfund.
5) Die Reife desselben erkannten wir zur Gnüge aus der vollkommensten Ausarbeitung der knochigen und fleischigen Theile, aus den Haaren auf dem Kopf, Nägeln a Fingern und Zeen, imgleichen der Cuticula oder Oberhaut.
6) Die Nabelschnur war etwas knotigt in der Mitte, anbey ganz frisch, anderthalb Viertel lang unverbunden.
7) Der Schnitt am Halse gieng von der rechten Seite des Halses, nach der linken Seite durch die Haut, die sogenannte Musculos subcutaneos, Mylo-Hyoideos, Sterno-Hyoideos, durch die Verbindung des Zungenbeins mit der Luftröhre, von welcher der Kehldeckel auch abgelöset, und am Zungenbein hieng, so, daß die äussere Wunde zwey Zoll lang und zwey Zoll breit war. Anbey waren die zwey äussere Blutdrosseladern, und die kleine nach der Luftröhre laufende Puls- und Blutadern durchgeschnitten, hingegen die beyde Muscili Sterno-mastoidei, und die unter demselben liegende, innere Blutdrosseladern, nebst den Arteriis carotidibus ganz unverschret. Ferner hatte der Schnitt die Speiseröhre oder Oesophagum, der hinter der Luftröhre liegt, durchweg verletzet, so, daß das Zungenbein mit dem Kehldeckel, und der Membrana des Rachens zusammen nach dem Kinn zu, allein hieng, der Kopf der Luftröhre aber ganz frey nach unten zu sehen war, die Halswirbelbeine hingegen hatten von dem Schnitt nichts erhalten, sondern waren davon frey geblieben.



8) Bey dieser Absonderung und Zergliederung der erwehnten durchgeschnittenen Theile, kam gar kein Blut aus den Halsgefässen, weil dieselbe ganz von Blut entleeret waren.

9) Nachdem wir den Unterleib öfneten, bemerkten wir in den Nabelpuls- und in der Nabelblutader ebenfalls kein Blut, so wie denn auch

10) die Gekrösegefässe ganz ledig davon waren, und desfalls die annoch frische kleine Gedärme ganz weiß aussahen.

11) Das grosse Gedärme, Colon, hatte noch vieles Meconium bey sich, obschon eine ziemliche Portion herausgegangen, und die Nates damit beschmutzt und besudelt waren.

12) Die Leber und Milz besassen eine gesunde Beschaffenheit, nur deren Puls- und Blutadern führten kein Blut mehr bey sich.

13) In der geöfneten Brust hatten die Lungen die Höhlen derselben ganz angefüllet, und waren so ungemein aufgeblasen, und in ihren Bläschen ausgedehnet, daß sie nicht blaßroth, sondern ganz weiß aussahen, wie denn auch deren Puls- und Blutadern von Blut sich ganz entleeret zeigten. In der Wasserprobe schwammen sie ganz hoch in der Höhe, und waren von sehr gesunder Constitution. Die Fäulung hatte so, wie in den andern Eingeweiden, noch keinen Anfang genommen, dahero sie ganz frisch und ohne allen Geruch sich befanden.

14) Das Herz enthielte weder in seinen Säcken, Kammern, noch grossen Pulsadern das geringste Blut.

15) Da der Kopf ohne alle Verletzung äusserlich sich zeigte, so fehlete dieselbe auch im grossen und kleinen Gehirn, nur die Hirngefässe waren ebenfalls von Blut entleert.

Da nun nach No. 2. 3. 4. und 5. die völlige Reife des Kindes zu ersehen, auch aus der erwehnten besondern Beschaffenheit der Lungen, nach No. 13. und nach No. 8. 9. 10. und 14. die Entleerung von Blut aller Gefässe und Eingeweide erkannt wurde; so erhellet hieraus schon, wenn auch Inquisitin das gehabte Leben des Kindes nicht zugestanden hätte, daß dasselbe, da es eine so starke Leibesconstitution nach allen Theilen hatte, sehr frisch, und mit allem Geschrey zur Welt geboren seyn muß, da die Lungen nicht etwas, sondern nach No. 13. gewaltig ausgedehnet, und ganz weiß in ihren Flächen und Bläschen sich zeigten. Weil nun ein ordentlicher Umlauf des Bluts in den Gefässen, und eine sehr starke Respiration in den Lungen des Kindes gewesen: so ist kein Wunder, daß sowohl nach No. 6. aus der unverbundenen Nabelschnur, als auch besonders nach No. 7. von dem unbarmherzigen Schnitt am Halse, eine gänzliche Entleerung der zerschnittenen Gefässe, und eine Verblutung des Kindes hat erfolgen müssen. Zugeschweigen der abgeschnittenen Luftröhre, und des über ihr sitzenden Kehldeckels, wodurch die ganze Respiration gehemmet, auch

wegen

wegen des durch und durch geschnittenen Oesophagi keine Nahrung und Einfluß der Milch in den Magen des Kindes hat kommen können. Wenn auch desfalls eine Heftung der durchgeschnittenen erwehnten Theile hätte vorgenommen werden sollen, so hätte dieselbe doch nichts gefruchtet, da der Kehldeckel und das Zungenbein von der Luftröhre ganz abgeschnitten war, dahero das Kind, weil es nach No. 2. und 15. nicht die geringste Contusions- und Blutaustretungen hatte, nicht durch Schlagen, Quetschen, Treten und sehr hartem Drücken, sondern lediglich von der durchgeschnittenen Luftröhre, des Magenschlundes, deren benannte Puls- und Blutadern, sowohl am Halse als der Nabelschnur, eine völlige und grausame Verblutung, die an und vor sich schlechterdings tödtlich gewesen, hat erleyden, und davon ein schleuniges klägliches Ende erfahren müssen, welches wir nach den Gründen der Arzeney Wissenschaft hiemit gewissenhaft und glaubwürdig attestiren. Königsberg, den 25. Jun. 1770.

C. G. B. D.
O. J. R.

No. 88.

Besichtigung, den 6. Dec. 1770. allhier im Kneiphöffschen Stadthofe, an einem im Brunnen gefundenen Kinde, männlichen Geschlechts.

Auf Requisition E. hiesigen Hochweisen Stadtmagistrats, haben wir Endesunterschriebene, in Gegenwart des Kneiphöffschen Kreisrichter Herrn Criminal- und Stadt-Rath, wie auch V. I. Doct. et Prof. publ. Weber, Wohlgeb. im Kneiphöffschen Stadthofe, um 3 Uhr Nachmittag, den 6. h. ein Knäblein legaliter obduciret, welches den 5. h. in dem Brunnen an der Schönbergergasse Ecke todt und oben auf dem Wasser schwimmend gefunden auch sogleich heraus gezogen worden. Nach genauer Besichtigung haben wir folgendes angemerkt:

1) Fanden wir das Kind quaest. in einer Paudel, mit einem nassen Hemdchen und schmalen Nabelbinde.
2) Die völlige Reife oder Maturität erhellete aus den zwar wenigen, aber doch ordentlichen Haaren auf dem Kopf, aus der Cuticula, Nägeln an Händen und Füssen, Länge von einer berliner Elle, weniger einen Daumen und aus dem Gewicht von acht Pfunden.
3) Der Nabel war schon ordentlich ab, und zugeheilet.
4) Der Körper hatte schon von der Verwesung einige Kennzeichen, indem die Augen eingefallen, das Gesicht und der Kopf, wie auch rund um die Brust und den Rücken bläulich, nnd um leztern, die Cuticula oder das Häutlein etwas loos bemerket wurden.
5) Die Arme und Beine waren noch weiß, und die Cuticula auf derselben Haut fest.
6) Das Körperchen hatte keine fette Beschaffenheit, dahero es mager und von sehr schwachen Museuln war.



7) Der Unterleib zeigete sich schon etwas aufgedunsten und erhoben.

8) Weder am ganzen Kopf, noch an der Brust, dem Unterleibe und äusseren Gliedmaassen, fanden wir nicht die allergeringste Merkmale von Contusionen, Austretungen des Bluts, Wunden, Stiche, oder Quetschungen.

9) Ebenermassen konnten wir auch am Halse keine geschehene Einschnürung, viel weniger eine Auflaufung oder Anschwellung der Halsgefässe gewahr werden.

10) Bey dem Rühren des Körperchens und bey der Section, lief weder aus dem Munde, noch aus der Nase Blut und Wasser.

11) Auch war der innere Rachen oder Fauces von eingesteckten Sachen, als Mist, Erde und dergleichen, ganz frey.

12) Nach abgesonderter Kopfhaut, zeigte sich unter derselben, nicht die geringste Stockung oder Austretung von Blut, sowohl das Beinhäutlein, Pericranium, weiß und rein, als auch die Stirn-Schläfe- und Hinterhauptsbeinsmusculn von aller Quetschung frey, natürlich roth, und sehr schwach von fleischigen Fasern.

13) Die Hirnschaalknochen hatten nicht den kleinsten Eindruck, viel weniger Risse und Brüche.

14) Die Fontanelle war noch ziemlich groß, anbey ohne Eindruck und stockendem Blut.

15) Die Hirngefässe in der durchschnittenen Kopfhaut, führten sehr wenig Blut bey sich, und waren daher nicht angeschwollen und blau zu sehen.

16) Als die Hirnschaalknochen voneinander gelöset wurden, haben wir mit Verwunderung, weder die Blutgefässe der harten Hirnhaut mit Blut sehr aufgetrieben, noch über und unter der harten Hirnhaut ausgetreten Blut bemerket.

17) Das Gehirn hatte eine sehr weiche Beschaffenheit, und das merkwürdigste war, daß sowohl die Hirngefässe von Blut nicht turgescirten, als auch in den Hirnhöhlen kein ausgetreten Wasser, oder Blut verhanden war.

18) Ebenermassen führte die obere Bluthöhle der harten Hirnhaut und derselben Seitenbluthöhlen fast gar kein Blut bey sich.

19) Als wir zur Oefnung der Brust schritten, entdeckten wir sowohl die Ribben, das Brustbein, und die daselbst liegende Musculn auf und zwischen den Ribben, ohne alle Verletzung, ohne Austretung von Blut unter der Brusthaut, und die Ribben und das Brustbein ohne Brüche.

20) Beyde Lungen waren ohne alle Fäulniß, ganz blaßroth und sehr ausgedehnt, doch die rechte mehr als die linke, nach derselben Zerschneidung in etliche Stücke, sahen wir

21) die Lungengefässe, als die Puls- und Blutadern mit dickem schwarzen Blut angefüllet, welches bey dem Drücken ganz deutlich als coagulirt und geronnen zum Vorschein kam.

22) Nach

22) Nach Eröfnung beyder Herzkammern fanden wir in der rechten sowohl als linken ebenfals schwarzes dickes Blut, doch in der rechten mehr als linken.

23) In der ganzen Brusthöhle war nicht die geringste Austretung von Blut oder Wasser zu sehen.

24) In dem geöfneten Unterleibe bemerkten wir zuförderst, daß die zwey Nabel-Pulsadern, und die Nabelblutader schon gänzlich verwachsen, und zu Bänder geworden waren.

25) Die Leber war sehr groß, enthielte aber bey den geschehenen Durchschnitten sehr wenig Blut, welches

26) auch in der durchschnittenen Milz bemerket wurde.

27) Der Magen stand ziemlich aufgeblasen, und mit einer superficiellen geringen Entzündung in der obern Fläche umgeben, die aber die untere Fläche nicht eingenommen hatte.

28) Weil derselbe etwas weniges in sich enthielte, so öfneten wir denselben, und fanden kein Wasser, sondern etwa einen Speiselöffel voll Milch, die nicht stückricht oder coagulirt, sondern dünne war.

29) Die kleine Gedärme sowohl als die großen oder dicken, enthielten viele Winde, und in letzterem, waren fast gar keine Feces enthalten.

30) Die Gekröse-Blutgefäße befanden wir ohne alle turgescenz oder Anschwellung von Blut.

31) Die Nieren und Urinblase, wie auch äusserlich das Scrotum und Membrum virile hatten ihre natürliche und gesunde Beschaffenheit.

Aus diesem allen erhellet demnach,

1) daß das Kind quaest. nach der sub No. 2. gehabten Maturität, Länge einer Berliner Elle, und Gewicht von 8 Pfunden, imgleichen nach No. 3. und 24. wegen des gut verheilten Nabels und deren gänzlich verwachsenen Nabel-Blut- und Pulsadern, wenigstens ein Alter von drey Monathen müsse gehabt haben, sintemal bey jung gebornen Kindern weder ein Gewicht von 8 Pfunden, noch eine Länge einer Berliner Elle, vielweniger eine gänzliche Verwachsung der Nabelgefäße bemerket wird.

2) Da das Kind quaest. nach No. 6. von einer magern Constitution gewesen, so zeiget dieses vornemlich eine gehabte schlechte Nahrung an, davon das Gegentheil beweiset, wenn jung geborne Kinder ihren völligen und zureichenden Genuß der Mutter Milch gehabt, sie sowohl in der Fetthaut vieles Fett gesammlet, als auch deren Musculn von Fasern stärker und vollkommener bemerket werden, welches aber am Kinde quaest. nicht statt hatte; nimmt man noch dazu, da nach No. 15. in den Hautgefäßen des Kopfs und No. 16. in den Gefäßen der harten Hirnhaut, nach No. 17. in den Hirngefäßen, nach No. 18. in den Bluthöhlen der harten Hirnhaut, nach

No. 25. in der Leber, nach No. 26. in der Milz, und nach No. 30. in den Gekrösegefäßen so wenig Blut verhanden war: so lässet sich hieraus gründlich schlüßen, daß das Kind quaest. eine sehr schlechte, kümmerliche und mangelhafte Nahrung gehabt, welches aus der No. 28. gefundenen wenigen Milchportion, auch nach No. 29. fast gar keiner Sammlung der fecum aluinarum im großen Gedärme erhellet. Diese schlechte Nahrung ist demnach zum stärkeren Wachsthum des Körpers und zum gnugsam nahrhaften Blut zu deren Ab- und Aussondrungen nützlicher und unnützlicher Säfte unvermögend gewesen, dem Kinde quaest. zureichende Kräfte zum stärkeren Durchtrieb des Bluts und Zunahme des Körpers zu geben, weil man bey andern mit völliger und gnugsamer Nahrung versehenen Kindern, in dem Alter, eine ganz andere Beschaffenheit der festen Theile des Körpers sowohl, als auch einen mehreren Vorrath von Blut stets bemerket.

3) Da nach No. 8. an allen äusseren Theilen des Kindes quaest. nach No. 12. unter der Kopfhaut, nach No. 13. an den Hirnschaalknochen, nach No. 14. an der Fontanelle, nach No. 19. an der Brust und deren Theilen, und nach No. 23. in der Brusthöhle nicht die allergeringste Verletzung von Contusionen, Blutaustretungen, Wunden, Stichen, Eindrücken der Fontanelle, Brüchen der Knochen, und Quetschungen der musculösen und vassculösen Theile bemerket wurden, so folget hieraus ganz fest und sicher, daß dasselbe keine äussere Gewalt an den benannten Theilen, auch besonders, weil nach No. 9. am Halse keine Einschnürung mit einem Bande, und Anschwellung der Halsgefäße, vielweniger nach No. 11. im Rachen nicht fremde Sachen, als Mist, Erde und dergleichen enthalten waren, keine grausame Erwürgung und Erstickung erlitten habe, weil sonst von dem geringsten äusseren Druck auf die Blutgefäße, geringe, von einer stärkeren Gewalt, aber auch grössere Contusiones, Blutaustretungen, und Quetschungen der fleischigen und vasculösen Theile, nach der bekannten Erfahrung erfolgen müssen, die doch am Kinde quaest. nicht sind gefunden worden, mithin ist

4) Die Frage zu erörtern: Wie das Kind quaest. zu tode gekommen; worauf wir wohlbedächtig antworten. Da das Kind quaest. im Brunnen todt gefunden, und wegen der nach No. 4. und 7. schon angefangenen Fäulung leichter, als das Wasser, geworden, mithin schon in die Höhe gekommen, daß dasselbe nothwendig in den Brunnen geworfen worden, und zwar so, daß es mit den Theilen seines Leibes keinen harten Gegenstand getroffen, davon es sonsten Contusiones und andere Verletzungszeichen würde gehabt haben, da diese nun fehleten, so hat es das Ansehen, als wenn das Kind quaest. schon abgestorben, und todt in den Brunnen müste geworfen seyn, weil doch keine Anschwellung der Blutgefäße in der Kopfhaut und im Gehirn bemerket worden; allein dieser Meinung stehet entgegen, da nach No. 21. in den Lungengefäßen, und nach No. 22. in beyden Herzkammern, besonders in der rechten mehr

dickes

dickes schwarzes Blut enthalten war, daß das Kind quaest. zwar noch einiges, aber sehr schwaches Leben bey dem Einwerffen ins Wasser müsse gehabt haben, weil dadurch, als ihm die Luft und die Inspiration im Wasser benommen, sogleich der Umlauf des Bluts im Herzen schleunig gestöhret, das Blut aus der rechten Herzkammer durch die Lungenpulsader nicht mehr hat gehen, mithin das in den Lungenpulsadern eingetriebene Blut auch hat stocken, und die Lungenblutadern solches in den linken Lungenadersack nicht zurücke bringen können, folglich in den Lungengefäßen, das Blut congrumiret und zusammen gepreßt hat werden müssen, wie solches der Augenschein des nach No. 21. in den Lungengefäßen befundenen dicken schwarzen Bluts deutlich dargethan hat.

Obgleich nun nicht eine solche Anschwellung der Blutgefäße in der Haut des Kopfs über der harten Hirnhaut und im Gehirn gewesen: so ist dieses mit ein Beweis des sehr schwach gewesenen Umlaufs des in den Adern verhandenen wenigen Bluts des Kindes quaest. daher dasselbe bey dem Einwerffen ins kalte Wasser, welches die gänzliche Stockung des Bluts, und dessen schon sehr schwach gewesenen Umlaufs in der ganzen Peripherie des Körpers bey diesem zarten Kinde plötzlich und aufeinmal verursachet gehabt, eine schleunige Erstickung hat erfahren müssen; welches wir nach den wahren Gründen der Arzneygelahrtheit hiemit gewissenhaft und glaubwürdig attestiren. Königsberg den 6. Decembr. 1770.

C. G. B. D.
H. Chir. jur.





Verzeichniß derer Obductions-Zeugnisse.

No. 1. Sarke Contusion über den Kopfknochen, und Blutaustretung unter dem Schlafmäuslein an einem lebendig gebornen Mägdchen, tödtlich. Den 9. May 1733.

No. 2. Gewaltige Zerschmetterung der Kopfknochen und davon entstandenen Zerflössung des Gehirns an einem lebendig geboren Mägdchen, plötzlich tödtlich. Den 24 Jan. 1734.

No. 3. Contusion über dem Hinterhauptsbein mit einer Verblutung verbunden, bey einem lebendig geboren Knäblein, tödtlich. Den 6. Julii 1735.

No. 4. Contusion über dem Hinterhauptsbein mit Verblutung an einem lebendig gebornen Mägdchen, tödtlich. Den 27. Junii 1736.

No. 5. Contusion über den Wirbelbeinen, und dem obern Theil des Hinterhauptbeines mit Verblutung verbunden, an einem lebendig gebornen Knäblein, tödtlich. Den 12. Febr. 1739.

No. 6. Gänzliche Verblutung eines lebendig gebornen Mägdchens, alsobald tödtlich. Den 20. Junii 1740.

No. 7. Harte Contusion über dem Stirn- und den Wirbelbeinen, mit einer Zusammendrückung des Hinterhauptbeines, und dabey erlittenen Kälte eines lebendig gebornen Mägdchens, plötzlich tödtlich. Den 9. Febr. 1743.

No. 8. Contusion mit Zerbrechung des linken Wirbelbeines und erlittenen großen Kälte verbunden, an einem, nach Geständniß der Mutter, lebendig gebornen Mägdchen, plötzlich tödtlich. Den 4. Octobr. 1743.

No. 9. Contusion mit einem Bruch des linken Wirbelbeines und großer Blutaustretung an einem gebornen Mägdchen, tödtlich. Den 6. Febr. 1749.

No. 10. Abdrehung der Halswirbelbeine, bey einem lebendig gebornen Mägdchen, plötzlich tödtlich. Den 30. Junii 1752.

No. 11. Contusion auf den Wirbelbeinen vom plötzlichen Schuß des Kindes ex vtero aufs Steinpflaster, bey einem, zwar lebendig, aber schwach gebornen Mägdchen, tödtlich, bey der die Lungen nicht blasroth waren. Den 30. Nov. 1753.

No. 12. Contusion auf den Wirbelbeinen nebst einer erlittenen Erkältung, bey einem zwar lebendig, aber doch schwach gebornen Mägdchen, tödtlich. Den 9. Dec. 1755.

No. 13. Contusion über den Hirnschaalknochen mit einem Bruch des rechten Wirbelbeines, und großen Blutaustretung, auch Erstickung verbunden, an einem lebendig gebornen Knäblein, schleunig tödtlich. Den 9. August 1756.

No. 14. Gewaltige Zerbrechung der beyden Wirbelbeine und davon entstandene große Blutaustretung, bey einem lebendig gebornen Mägdchen, plötzlich tödtlich. Den 23. Januar. 1760.

No. 15. Zusammendrückung des Kopfs mit gänzlicher Verblutung, aus der, dicht am Leibe abgeschnittenen Nabelschnur, bey einem, nach Geständniß der Inquisitin, lebendig gebornen Mägdchen, plötzlich tödtlich. Den 18 Sept. 1764.

No. 16. Contusion über den Hirnschaalknochen mit einer Verblutung eines lebendig gebornen Knäbleins. Den 9. Januar. 1760.

No. 17. Erstickung und Verblutung eines, nach Anzeige der Inquisitin, lebendig gebornen Mägdchens, schleunig tödtlich. Den 4. Merz 1739.

No. 18.

No. 18. Erstickung und Beschädigung des Kopfs, eines, nach Anzeige der Inquisitin, lebendig gebornen Knäbleins, plötzlich tödtlich. Den 27. Junii 1741.
No. 19. Verblutung mit Zudrückung der Luftröhre eines lebendig gebornen Mägdchens, schleunig tödtlich. Den 23. August 1741.
No. 20. Erstickung im Bett eines Mägdchens von 8 Wochen. Den 11. May 1745.
No. 21. Erstickung im Bett eines halbjährigen und vier Wochen alten Knäbleins, tödtlich. Den 16. May 1745.
No. 22. Erstickung im Teich eines lebendig, aber doch schwach gebornen, und ohne andere erlittene Gewalt gestorbenen Mägdchens. Den 13. April 1747.
No. 23. Erstickung im Teich, wegen eines an den Hals gebundenen Steins, eines einjährigen und drey Wochen alten Mägdchens. Den 22. April 1747.
No. 24. Erstickung unter dem Deckbett eines, nach Geständniß der Inquisitin, ex vtero mit dem Kopf schleunig auf ein Stück Holz geschossenen und lebendig gebornen Mägdchens, tödtlich, davon es schwach geworden, und sehr wenig aus der offenen Nabelschnur geblutet gehabt. Den 20. April 1748.
No. 25. Erstickung im Nachtstuhl eines plötzlich ex vtero geschossenen Knäbleins. Den 1. Sept. 1748.
No. 26. Erstickung an der Mutter Brust eines 15 tägigen Knäbleins. Den 30. Julii 1750.
No. 27. Erstickung in einer Wasserkaule, eines, nach Geständniß der Inquisitin, lebendig gebornen Mägdchens. Den 30. May 1752.
No. 28. Erstickung im umgewickelten Rock mit einer Verblutung, eines, nach Geständniß der Inquisitin, lebendig gebornen Knäbleins. Den 19. Nov. 1754.
No. 29. Erstickung eines unterm Bett mit Stroh und Sand verscharreten, mit Verblutung und Beschädigung des Kopfs und Halses, lebendig gebornen Mägdchens, in welcher die Lungen braunroth waren, und im Wasser oben blieben. Den 26. Dec. 1754.
No. 30. Erstickung von eingestopftem Mist im Halse, mit einem Bruch der untern Kinlade verbunden, eines lebendig gebornen, und schleunig gestorbenen Knäbleins. Den 14. Novemb. 1757.
No. 31. Verblutung eines im Walde würklich lebendig gebornen, aber bald verstorbenen Knäbleins, dem ein Fuß abgefressen war. Den 9. Nov. 1759.
No. 32. Verblutung aus der unverbundenen Nabelschnur und Durchschneidung der Hals- Puls- und Blutadern eines lebendig gebornen Knäbleins, schleunig tödtlich. Den 27. Nov. 1759.
No. 33. Erstickung mit starker Erkältung eines lebendig gebornen Mägdchens, tödtlich. Den 19. April 1760.
No. 34. Erstickung eines, von der, im Wasser gestandenen Inquisitin, lebendig gebornen Mägdchens, tödtlich, mit einer vom Hofgericht verlangten Frage, auf welche geantwortet worden. Den 1. Nov. 1761.
No. 35. Erstickung eines, von der über einem ohne Biegel, mit Wasser angefülltem Eimer gestandenen Inquisitin, den 28. Aug. 1762. lebendig gebornen, aber auch darin gestorbenen Mägdchens, die im Wasser bis den andern Tag gelegen, hernach in der Kaule vergraben, worinnen es bis in den Febr. a. c. geblieben, desfals ganz verfaulet, und an selbiger nur einige Knochen kennbar waren. Den 5. Febr. 1763.
No. 36. Lit. A. Erstickung eines im Bett lebendig gebornen und durch Einwickelung im Rock und unter dem Deckbett gestorbenen Mägdchens, nebst 53. Fragen mit meinem Gutachten, sub No. 36. Lit. B. Den 15. May 1764.



No. 37. Erstickung im Schlaf eines halbjährigen Mägdchens ehrlicher Eltern. Den 24. Junii 1764.
No. 38. Erstickung im Schlaf eines sechs tägigen Mägdchens. Den 24. Merz 1767.
No. 39. Wegen eines in der Wiege erstickten, und vom Bataillons-Feldscheer einseitig obducirten Mägdchens, mein erfordertes Gutachten gegeben. Den 28. Junii 1768.
No. 40. Erstickung im Schlaf eines 12 wöchigen Mägdchens. Den 26. April 1769.
No. 41. Erfrierung eines, nach Geständniß der Inquisitin, auf dem Misthauffen lebendig gebornen, und bald gestorbenen Knäbleins. Den 12. Febr. 1760.
No. 42. In großer Kälte, nach Geständniß der Mutter, eines lebendig gebornen Mägdchens, bald erfolgter Tod. Den 3. Dec. 1760.
No. 43. Eines am Landwege todt gefundenen, allein lebendig gebornen, und daselbst ohne alle Verletzungen, ausgelegten Mägdchens. Den 29. Jan. 1746.
No. 44. Eines von Verwahrlosung der Mutter, 10 tägigen Mägdchens, erfolgter Tod. Den 9. Dec. 1742.
No. 45. Besichtigung eines viertehalb tägigen Söhnleins, dessen Tod von eingegebenen Fliegenwasser entstanden zu seyn vermuthet worden. Den 24. Oct. 1757.
No. 46. Besichtigung eines aus innern Ursachen ohne äussere Gewalt gestorbenen 10 wöchigen Söhnleins. Den 8. Febr. 1759.
No. 47. Besichtigung eines eilf monathlichen Mägdchens, die nach gehabter Aergerniß ihrer Mutter, von der nachher genossenen Milch, 20 mal das schwere Gebrechen bekommen, und den neunten Tag darnach gestorben. Den 12. Julii 1763.
No. 48. Besichtigung eines, von Verhärtung der Gekrösedrüsen und gehabten zehrendem Fieber gestorbenen zwölf wöchigen Mägdchens. Den 18. Januar. 1764.
No. 49. Besichtigung eines sechs monathlichen lebendig gebornen, und vom Stoß eines Ochsen in die linke Seite der Mutter frühzeitig abgegangenen Knäbleins. Den 2. Januar. 1766.
No. 50. Besichtigung eines zwar lebendig aber schwach gebornen, und ohne erlittene Verletzung bald gestorbenen sieben monathlichen Knäbleins. Den 7. Merz 1750.
No. 51. Besichtigung zweyer lebendig gebornen, aber bald gestorbenen sechs monathlichen Knäbleins. Den 5. Julii 1751.
No. 52. Besichtigung eines fast ganz verfaulten Kindes, davon das Geschlecht nicht zu kennen war. Den 31. Aug. 1751.
No. 53. Besichtigung einiger mir zugeschickten Knochen eines lebendig gebornen, aber bald gestorbenen Mägdchens von sechs Monathen. Den 30. Januar. 1761.
No. 54. Besichtigung zweyer mir zugeschickten Knochen, einer dreymonathlichen Frucht. Den 9. Junii 1760.
No. 55. Besichtigung eines unreifen, todt gebornen, sieben Monath alten Mägdchen, welches vom Stossen in der rechten Seite frühzeitig abgegangen zu seyn vermuthet worden. Den 13. Febr. 1741.
No. 56. Besichtigung einer noch nicht sechs Monath alten Frucht, weiblichen Geschlechts. Den 24. Octobr. 1744.
No. 57. Besichtigung eines vollkommenen, aber todt gebornen Mägdchens, welches die Mutter von erhaltenen Schlägen in vtero gestorben zu seyn vermeinete. Den 18. Decembr. 1744.
No. 58. Besichtigung eines dreymonathlichen Abortus. Den 11. Febr. 1746.
No. 59. Besichtigung eines zwar vollkommenen aber doch todt gebornen Mägdchens, vom

Drucken

Drucken des Flachsröpelbaums an den Unterleib. Dieses Kindes Lungen blieben oben im Wasser von der Fäulung schwimmen. Den 16. August 1747.

No. 60. Besichtigung eines würklich todt gebornen Knäbleins, dessen Lungen ohne gehabte Ausdehnung, von der Fäulung auf dem Wasser schwammen. Den 31. May 1748.

No. 61. Besichtigung eines ohnweit dem Landwege gefundenen Kindes, so todt geboren, aber von Hunden oder Schweinen ziemlich zerrissen worden. Obschon dasselbe faul war, so blieben die Lungen nicht auf dem Wasser schwimmen, sondern fielen zu Boden. Den 5. Oct. 1754.

No. 62. Besichtigung eines in vtero gestorbenen, noch nicht vollkommen gewesenen, dahero todt gebornen Mägdchens, deren Lungen ebenfals, obgleich sie faul waren, im Wasser zu Boden fielen. Den 23. April 1756.

No. 63. Besichtigung eines vollkommenen, aber todt gebornen Mägdchens, obgleich dasselbe mit den Lungen faul war, giengen letztere doch unter das Wasser, und kamen nicht in die Höhe. Den 19. Aug. 1761.

No. 64. Besichtigung eines von einem harten Stoß in die Seite der Mutter in vtero gestorbenen, todt und faul gebornen Abortus von sieben Monath. Den 26. August 1761.

No. 65. Besichtigung eines im Feldgraben gelegenes, und daselbst exponirtes, natürlicher Weise gestorbenen Mägdchens, von etwa fünf Tagen. Den 29. August 1762.

No. 66. Besichtigung eines todt gebornen Knäbleins, welches mit den Füssen gekommen, aber nicht gleich abgenommen werden können, sondern in Partu stecken bleiben müssen. Den 26. Merz 1764.

No. 67. Besichtigung eines todt gebornen Mägdchens, dessen Tod die Hebamme von den Schlägen der Puerperae Mannes entstanden zu seyn angegeben, aber falsch befunden worden, dahero zuerst Mutter und Hebamme ad articulos haben verhört werden müssen, bis das medicinische Gutachten darauf ertheilet worden. Den 25. Julii 1765.

No. 68. Besichtigung eines sechs monathlichen *abortus virilis, cujus testiculi adhuc in abdomine latebant.* Den 14. Nov. 1766.

No. 69. Besichtigung eines acht monathlichen abortus muliebris, über welches schon eine äussere Besichtigung und Gutachten von einem Chirurgo gegeben, als wenn dem Kinde vom Holztragen in vtero die Knochen in den Kopf gedruckt wären. Die Lungen dieses *Abortus* fielen im Wasser zu Boden. Den 11. Merz 1769.

No. 70. Besichtigung eines in partu gestorbenen Knäbleins, mit einem medicinischem Gutachten, und Den 13. Febr. 1769.

No. 71. Ein darüber a part gegebenes Responsum über die Frage E. Königl. Hofgerichts. Den 27. May 1769.

No. 72. Besichtigung eines sechs monathlichen Abortus männlichen Geschlechts, bey welchem die Lungen vom Einblasen der Luft *a stuprata* mitten im Wasser schwammen, obgleich es würklich todt zur Welt geboren worden. Den 4. April 1769.

No. 73. Besichtigung eines vollkommenen, aber von einem einstündigen Concubitu des Stupratoris, theils in vtero geschwächten, theils von 24stündiger Einpressung des Kopfs in partu, gestorbenen Kindes. Den 14. May 1769.

No. 74. Gutachten über die Frage: Ob vom Tragen einer Schnürbrust mit zwey eisernen Stangen der Frucht *in vtero* Schaden zuwachsen könne. Den 20. April 1740.

No. 75. Gutachten über eine Frage, wegen eines todt gebornen Kindes, ob solches von eingenommener Arzney in vtero materno gestorben sey? Den 23. April 1761.

No. 76. Gutachten über Acta criminalia, wegen eines heimlich getragenen, den 31. Oct. 1758. gebor-

gebornen, darauf vergrabenen, und fast vier Jahr in der Erde gelegenen Kindes. Den 12. Sept. 1762.

No. 77. Gutachten über einige Fragen, wegen eines in den Brüsten gefundenen bläulichen Wassers, ob solches eine Schwangerschaft beweise, und daraus zu schlüssen sey, daß die Frucht bey der Inquisitin schon gelebet, und ob dicke Milch oder Böst, eine würkliche Schwangerschaft und Geburt, fest setze oder nicht. Den 9. Junii 1763.

No. 78. Besichtigung einer mir zugeschickten Haut. Den 11. April 1752.

No. 79. Besichtigung einer Sammlung, oder molae ex vtero. Den 18. Aug. 1759.

No. 80. Besichtigung einer mir zugeschickten molae. Den 27. Aug. 1761.

No. 81. Aeussere Besichtigung einer Weibsperson, die vor zwey Jahr geboren haben soll. Den 3. Dec. 1759.

No. 82. Aeussere Besichtigung einer Weibsperson, die abortirt haben, und wieder schwanger seyn soll. Den 8. Febr. 1767.

No. 83. Aeussere Besichtigung einer Weibsperson, die 15. Monath schwanger zu seyn anzeiget, aber falsch ist. Den 17. Merz 1761.

No. 84. Besichtigung zweyer von ihrer leiblichen Mutter ersäuften Knaben, und Den 10. Octobr. 1769.

No. 85. Ueber derselben Gemüthszustand ertheiltes Gutachten. Eodem.

No. 86. Besichtigung eines, noch nicht fünf Monath alten, nach starkem Dreschen im Tage, auf die Nacht todt abortirten Knäbleins, in welchem *testiculi in abdomine* noch enthalten waren. Den 24. Oct. 1769.

No. 87. Obduction eines durch die Haut des Halses die daselbst liegende Mäuslein, Luftröhre und Magenschlund geschnittenen und ermordeten Knäbleins. Den 25. Junii 1770.

No. 88. Besichtigung alhie im Kneiphöfschen Stadthofe, an einem im Brunnen gefundenen Kinde, männlichen Geschlechts. Den 6. Decembr. 1770.

